



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 07023090 3











Die

(E)

1576
Naturlehre des Staates

als

Grundlage aller Staatswissenschaft

von

Constantin Franz.

107

E



Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1870.

vsl

Medical Science, 1750-1880

7

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
294352B
ASSOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1944 L

V o r w o r t.

Wie verschieden das Urtheil über die politischen Ereignisse und Bestrebungen unseres Zeitalters, je nach dem Standpunkte des Beurtheilers, lauten mag, in zwei Punkten müssen alle unbefangenen Beobachter übereinstimmen. Darin nehmlich, daß seit lange schon sich ein allgemeiner Fortschrittsprozeß wahrnehmen läßt, wodurch die alte Ordnung der Dinge, in so weit sie überhaupt noch besteht, mit jedem Tage unhaltbarer wird, während andererseits bis heute noch nirgends gelungen ist eine neue Ordnung zu begründen, welche Dauer verspräche. Es gilt dies gleicherweise von dem großen Ganzen des europäischen Staatensystems, wie von den besonderen Verfassungen der einzelnen Staaten und den mannichfaltigen Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft. Das Provisorium ist der allgemeine Charakter heutiger Verhältnisse, indem die überall versuchten neuen Feststellungen nur wie eine Pause in dem Umsturz selbst erscheinen, — einem Waffenstillstande vergleichbar, welchem bald neue Feindseligkeiten folgen, aber kein Friedensschluß, wozu die Basis noch immer vergeblich gesucht wird. Wohl war es ein vermessenenes Wort der Revolution von 1789, daß sie binnen hundert Jahren die Reise durch Europa machen werde, aber in der That lag etwas Prophetisches darin, und die Verheißung naht sich ihrer Erfüllung. Denn wenn auch wiederholt zurückgedrängt, und zeit*

weilig wie erstickt, hat die Revolution doch hinterher nur neue Kraft und neuen Boden gewonnen. Seitdem dann endlich durch die Ereignisse von 1866 auch Deutschland, und somit ganz Mitteleuropa, der revolutionären Entwicklung verfallen ist, — wo wäre jetzt noch ein Damm dagegen zu finden? Die ganze zwanzigjährige Blutarbeit, wodurch einst die Revolution danieder-bergekämpft wurde, ist seitdem fruchtlos geworden, als wäre sie nur ein thörichtes Spiel gewesen. Und wie wunderbar mußte es sich fügen, daß dieselbe Macht, welche damals in der Bekämpfung des revolutionären Systems ihre schönsten und berühmtesten Siege errungen, — von der Raabach bis nach Paris, — und dann auf die Niederlage dieses Systems bei La Belle Alliance gewissermaßen ihr Siegel gedrückt hatte, jetzt selbst dies Siegel wieder aufbrach, der Revolution ein neues Feld eröffnend!

Das also wäre die Frucht, welche die noch vor wenigen Jahren so laut bekannten und so hoch gepriesenen Lehren des seligen Stahl getragen, — ein Bündniß mit Garibaldi, als ein rechtes Gegenstück zu La Belle Alliance! Oder wenn dieses Bündniß doch vielleicht wo anders herkommen sollte, — welche Wirkung haben denn jene Lehren sonst wohl hinterlassen? Kaum ist eine andere Frucht bemerkbar als die heuchlerische Sophistik, womit dieselben Leute, welche diese neue Politik feiern, hinterher den wahren Charakter derselben verhüllen und verleugnen möchten, und sich wohl gar erdreisten den Heiligenschein einer höheren Weihe darüber zu verbreiten.

Wir aber wollen uns hier weder in Klagen ergehen noch Anklagen erheben, sondern vielmehr von den Fingerzeigen reden, welche in den Thatfachen selbst vor Aller Augen liegen. Ist also unbestreitbar, daß einerseits das Alte immer mehr zerfällt, und andererseits noch immer nichts Neues von einiger Dauerhaftigkeit gegründet werden konnte, so wird das seine Gründe

haben. Welches sind sie? Es scheint wohl, sie bieten sich so leicht dar, daß man wahrlich nicht zu der Ausflucht eines unentrinnbaren Verhängnisses greifen darf, um die Dinge auch ferner so gehen zu lassen, wie sie bisher gegangen, sondern sich nur um so mehr angetrieben fühlen muß, die Dinge wo möglich in eine bessere Richtung zu bringen. Daß dann das Alte veraltet und infolge dessen zerfällt, wird man weder verhindern können noch wollen; daß hingegen das Neue sich so unhaltbar erweist, davon wird man die Ursachen in der eigenen Mangelhaftigkeit desselben suchen, wonach es seiner Aufgabe nicht genügen kann. Sei es entweder, daß dabei von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, oder daß ein falsches Ziel erstrebt war, oder daß der Fehler in den falschen Mitteln liegt, oder vielleicht in allem zugleich, — genug, das Neue ist unhaltbar, weil es in sich selbst keinen Halt hat. So allgemein aber die Erscheinung solcher Hinfälligkeit der versuchten Neuschöpfungen ist, so allgemein wird der zu Grunde liegende Irrthum sein. Und selbst diese Behauptung eines allgemeinen Irrthums kam durchaus nicht befremden, da andererseits bekannt genug ist, wie alle politischen Schöpfungen der letzten Menschenalter weit weniger aus den spontanen Trieben der Völker hervorgingen, als vielmehr nach gewissen allgemeinen Doctrinen ausgeführt wurden, welche seit dem vorigen Jahrhundert sich allmählig über die ganze civilisirte Welt verbreitet haben. Man betrachte nur die modernen Constitutionen, denen ihr doctrinärer Ursprung überall so deutlich an der Stirn geschrieben steht, und deren Unhaltbarkeit dann folglich nur die Unhaltbarkeit der Doctrinen bekundet, woraus die leitenden Ideen entnommen waren. Mit einem Worte also sind es die staatswissenschaftlichen Theorien, die zuerst in Untersuchung gezogen und reformirt werden müssen, wenn wir in Zukunft zu haltbareren Zuständen zu gelangen wünschen.

Dieses vorausgeschickt, treten uns sogleich zwei Grundprincipien entgegen, um welche sich das politische Denken und Streben der letzten Menschenalter vorzugsweise bewegte, d. i. die Volkssouveränität und andererseits das göttliche Recht. Sene das Revolutionsprincip selbst, und darum auch die treibende Kraft, soweit es auf bloße Beseitigung des alten Zustandes ankommt, wobei der Volkswille seine unbestreitbare Macht beweist. Er besitzt die Fähigkeit jede gegebene Verfassung umzustürzen und hat davon die besten Proben abgelegt. Nur daß ihm dann die Gründung neuer Verfassungen um so schlechter gelang. Auch wird sie ihm niemals gelingen, weil er selbst nur die reine Veränderlichkeit repräsentirt, worauf überhaupt keine Verfassung beruhen kann. Und eben dieser Punkt ist es, worauf sich dann andererseits die Theorie des göttlichen Rechtes beruft, als das eigentliche Reactionsprincip, und wie auf jede Action die Reaction folgt, erscheint das Auftreten dieses Gegensatzes insoweit auch ganz naturgemäß. Die Vertreter dieser Theorie behaupten ganz mit Recht, daß die Grundlage des Staates etwas von dem Volkswillen Unabhängiges sein müsse. Und was ließe sich nun Imponirenderes denken als der Wille Gottes, der jeden Widerspruch danieder schlägt! Wenn man nur im gegebenen Falle auch nachzuweisen vermöchte, welche Verfassungsformen denn unser Herrgott vorgeschrieben habe, statt dessen jeder Versuch eines solchen Nachweises nur zu vagen Behauptungen führt, die ohne irgend welche Erkenntniß zu gewähren sich nur an das fromme Gefühl richten. Keine Möglichkeit irgend eines bestimmten Inhalts, außer etwa die Eingebungen aller derjenigen, die sich dann eben für die Verkündiger des göttlichen Willens erklären, sich dadurch selbst zu Herren machend, und wodurch natürlich alle wirkliche Volksfreiheit verschwindet. Wie haltungslos dabei solch theokratisches Gebahren in sich selbst ist, haben

wir in dem so eben erwähnten Falle von der Frucht der Stahlschen Lehre gesehen, wo der darauf sich stützende Conservatismus mit kurzer Wendung selbst in die Revolution überging.

In der Mitte zwischen diesen beiden entgegengesetzten Lehren, beiden entgegentretend, steht das eigentliche Vernunftsystem, welches auch gerade durch solche mittlere Stellung von vornherein um so annehmbarer erscheint. Dazu kommt, daß, wer sich auf Vernunft beruft, auch sogleich die beste Empfehlung für sich hat, weil Jedermann doch selbst vernünftig handeln will, und jedenfalls der Vernunft nicht offen zu widersprechen wagt. Das veränderliche Belieben des Volkswillens scheint hiermit überwunden zu sein, wie andrerseits auch die Unfreiheit, zu welcher die Theorie des göttlichen Rechtes führt, denn der Vernunft gehorchend gehorcht der Mensch sich selbst. Wird ferner aus der Vernunft ein System von ewigen Gesetzen entwickelt, so kann man meinen damit auch die Grundlage einer Verfassung gewonnen zu haben, die von der größten Dauerhaftigkeit sein müßte, wenn nicht gar ewig wie jene Gesetze selbst. Nur Schade, daß die Probe, die man in Frankreich anstellen sah, vielmehr zum graden Gegentheil von solcher Ewigkeit führte. Das Vernunftsystem erwies sich da so haltungslos als die Volkssouveränität, mit der es auch in innigster Verbindung trat, um dann in rascher Folge eine Verfassung nach der anderen zu Tage zu fördern, bis Napoleon mit dem Säbel darein schlug, und durch sein Herrschervort den ferneren Hervorbringungen der Vernunft einstweilen ein Ziel setzte. In Deutschland hatte man inzwischen nur theoretische Versuche gemacht, welche gleichwohl dieselbe Wandelbarkeit angeblich ewiger Wahrheiten offenbarte. Denn anders sprach die reine Vernunft durch Kant, anders durch Fichte, anders durch Schelling, anders durch Hegel. Und grade so veränderte sich auch die mit der jedesmaligen

Philosophie zusammenhängende Staatslehre, in mancher Hinsicht bis zum directen Gegensatz, so daß die Nichtigkeit der Vernunft-Staatslehren für Jedermann, der nicht absichtlich die Augen dagegen verschließen will, durch die Thatfachen selbst vor Augen liegt.

Das sind die drei Hauptprincipien, welche sich in der modernen Staatslehre geltend gemacht haben: die Volkssouveränität, das göttliche Recht und die Vernunft. Wenn auch nur bei den eigentlich philosophischen Schriftstellern mit vollem Bewußtsein durchgeführt, haben diese Principien doch die ganze politische Wissenschaft durchdrungen, wie desgleichen das politische Denken des Publikums, so daß man bei jeder tieferen Untersuchung darauf zurückgeführt wird. Gilt es jetzt einen wirklichen Fortschritt, und soll dadurch eine Lehre gewonnen werden, welche der Praxis zum sicheren Leitfadern dienen kann, so ist dazu ein neues Princip erforderlich, um eine durchgreifende Reform der Wissenschaft nach Inhalt und Methode einzuleiten, die ohne principielle Grundlage unmöglich wäre. Worauf es aber dabei vor allem ankommt, wird am besten aus der Unzulänglichkeit und den Mißerfolgen der bisherigen Theorie und Praxis selbst zu entnehmen sein.

Betrachten wir nun die so allgemeine und so auffallende Unhaltbarkeit der modernen Verfassungen, wie desgleichen die Unstetigkeit aller politischen Maßregeln unserer Zeit, so werden wir wie von selbst auf den Gedanken kommen, daß dabei überall die feste Grundlage fehlte, und eben darum die neuen Staatsgebäude, so stolz und prächtig sie auch aussehcn mochten, doch oft so urplötzlich wieder zusammenbrechen. Und auf denselben Gedanken führen uns die an die vorgenannten drei Principien sich anschließenden Theorien, welche bei aller inneren Verschiedenheit doch darin übereinstimmen, daß ihnen nicht minder die

festen Grundlage fehlt. Was giebt es Schwankenderes als den Ocean des Volkswillens, und müßte nicht die Grundlage eines jeden Staatsgebäudes vielmehr das Allerfesteste sein? Anders zwar erscheint das reine Denken der Vernunft, ja im Vergleich zu jenem brausenden Ocean fast als ein Bild der ewigen Ruhe, dennoch aber ist diese Vernunft in ihren Entwürfen ganz eben so veränderlich und unberechenbar als der Volkswille. Und wenn dieser doch wenigstens einige Realität hat, so wird hingegen nach dem reinen Vernunftprincip alle Realität von vorn herein bei Seite geschoben, so daß in dieser Hinsicht das Vernunftsystem sogar noch unbrauchbarer werden muß als das System der Volkssouveränität. Und was ist endlich von der Theorie des göttlichen Rechtes zu sagen, die ihr Staatsgebäude nicht nur in die Wolken hineinbaut, sondern vielmehr von oben herab aus den Wolken herausbaut? Bodenlos im eigentlichen Sinne des Wortes sind alle diese Theorien, und Boden zu gewinnen ist darum das allererste und wichtigste Erforderniß zu einer wahren Reform in Theorie und Praxis. Man frage sich hiernach, wo solcher Boden zu finden wäre?

Ich meinerseits glaube den festen Boden gefunden zu haben in der Natur, und behaupte daher, daß die Staatslehre von der Natur ausgehen muß, statt dessen sie bisher von dem Volkswillen, oder von der Vernunft, oder von dem göttlichen Willen ausging. Wo sie aber von keinem dieser drei Principien ausging, da war sie überhaupt principlos, womit doch jedenfalls am allerwenigsten geholfen werden kann.

Mit diesem neuen Ausgangspunkt wird ohne Zweifel auch ein neuer Standpunkt gewonnen werden. Wie dies geschieht, und welche weit reichenden Aussichten solcher Standpunkt gewährt, darüber wird das ganze Buch genügende Aufklärung geben, und ist hier nicht der Ort davon zu reden. Nur über

die Bedeutung, welche dabei das Wort „Natur“ haben soll, sei noch vorweg bemerkt, daß darunter die Natur des Staates zu verstehen ist, indem auch gleich von Anfang an gezeigt werden wird, daß und in wie fern dem Staate in der That eine eigene Natur zukomme. Und eben die Anerkennung dieser Wahrheit ist die unentbehrliche Voraussetzung einer realen Staatswissenschaft, welche die Erscheinungen und Gesetze des Staatslebens aus der eigenen Natur des Staates selbst zu erklären hat. Wie könnte sonst die Lehre vom Staate nur überhaupt als eine eigenthümliche Wissenschaft gelten, wenn der Staat nicht selbst ein eigenthümliches Wesen wäre? Was aber dieses eigenthümliche Wesen constituirt, das eben heißt hier seine Natur. Kann nun jede wahre Wissenschaft nur aus der Erforschung ihres eigenthümlichen Gegenstandes entstehen, nicht aber von anders woher abgeleitet werden, so kann auch die Staatswissenschaft nur aus der Erforschung des Staatslebens selbst hervorgehen, nicht aber aus philosophischen oder juridischen Begriffen, welches doch gleichwohl so lange versucht worden, ja noch bis heute die vorherrschende Richtung ist, und worin dann auch die Hauptursache der bisherigen Mißerfolge liegt. Das scheint wohl eine so einfache Wahrheit, daß kaum davon zu sprechen wäre. Und doch ist sie fast gänzlich verkannt, und wird sogar von vorn herein von allen denjenigen verläugnet, welche zu ihrem Ausgangspunkt den Volkswillen, oder die Vernunft, oder den göttlichen Willen annehmen, wobei dann folglich von dem Staate selbst von vorn herein ganz abstrahirt wird. Wie ist man aber in solche Verirrung gerathen, aus welcher man auch bis heute noch immer nicht ganz wieder herauszukommen vermochte? Lediglich deshalb, weil man nicht erkannte oder anerkannte, daß der Staat eine eigenthümliche Natur besitze, und wovon dann alles Weitere abhängt, wie der ganze Verlauf unserer Arbeit Schritt vor Schritt bestätigt wird.

Es erübrigt noch zu sagen: wie ich selbst zu den hier aufgestellten Lehren gekommen bin, wie dann das vorliegende Buch entstanden ist, und was man von demselben erwarten darf.

Da waren es nun vor allem die großen politischen Ereignisse seit 1848, wobei man in rascher Folge die Entwürfe der Action wie der Reaction scheitern sah, was mich veranlaßte die gangbaren Staatslehren mit den thatsächlichen Vorgängen zu vergleichen, und wodurch ich alsbald die Unhaltbarkeit dieser Lehren erkannte. Davon überzeugt ging ich fortan meinen eignen Weg, um das Wesen des Staates und der staatlichen Bewegungen aus der Beobachtung und Analyse alter und neuer Thatfachen selbst zu erforschen. Das erste Resultat meiner dahin gerichteten Studien war meine vor dreizehn Jahren erschienene „Vorschule zur Physiologie der Staaten,“ worin der Staat nach seiner Naturseite betrachtet und die Nothwendigkeit solcher Betrachtungsweise nachgewiesen wurde. Wie schon dem Titel nach von propädeutischer Tendenz, so diente mir diese Arbeit zugleich selbst als Propädeutik, wodurch ich die ersten Grundlagen für die neue Betrachtungsweise gewann, und mich seitdem in dieser Richtung sicher bewegen konnte. Das Buch war ursprünglich auf weitere Fortsetzung berechnet, indessen veranlaßten mich äußere Umstände, daß ich in dem folgenden Decennium anstatt mit der reinen Theorie mich mehr mit den Fragen der praktischen Politik beschäftigte, insbesondere mit den deutschen Angelegenheiten. Indem ich diese nun nach meiner physiologischen Methode behandelte, und dadurch bald die Bodenlosigkeit der bis dahin auf diesem Gebiete herrschenden Ansichten und Tendenzen erkannte, wurde ich durch solche praktische Probe nur um so mehr von der Richtigkeit meiner Grundsätze überzeugt, und die dabei mir entgegen tretenden Fragen führten mich zugleich zu neuen Untersuchungen von principiellem Cha-

rafter. Bei jedem Schritte wurde mir klarer, wie sehr der ganze gegenwärtige Zustand Europas mit den herrschenden Staatslehren zusammenhängt. So sehr, daß selbst diejenigen dadurch beeinflusst und geleitet werden, welche nicht einmal eine äußere Kenntniß jener Lehren besitzen, oder wohl gar durch ihre geflüßelten und zur Schau getragene Verachtung aller Theorie ihre Unwissenheit beschönigen möchten, indessen doch ihr eignes Urtheil und Handeln selbst vielleicht durch die allerjchlechtesten Theorie bestimmt wird, die sie ganz unbewußt in sich aufgenommen haben.

Mit dem durch solche Beschäftigungen und Studien gereiften Urtheil und erweiterten Gesichtskreise faßte ich hierauf den Entschluß, die früher entworfene Staatslehre aufs Neue in Angriff zu nehmen. War meine Betrachtung bei dem ersten Versuch gewissermaßen von Außen nach Innen gegangen, so stand ich jetzt von vorn herein im Innern, von da aus nach Außen blickend, wodurch sich mir viele tiefe Beziehungen erschlossen, worüber ich anfangs hinweggegangen war, in Folge dessen dann alles ein anderes Aussehen gewann. So entstand daraus ein neues Werk, und wer meine frühere Vorschule kennt und beachtet hat, wird darin, wie ich hoffen darf, einen wesentlichen Fortschritt der politischen Naturlehre bemerken. Dagegen werden auch diejenigen, welche sich für die hier entwickelten Lehren interessieren sollten, wohl thun daneben noch die Vorschule zu lesen, welche nicht nur durch ihren propädeutischen Character das Verständnis befördern kann, sondern außerdem auch vieles enthält, was jetzt nur kurz berührt wurde oder ganz bei Seite blieb, weil der neue Gedankengang nicht darauf hinführte. Und selbst wo der Sache nach ein Zusammentreffen stattfindet, ist doch die Deduction verändert, wodurch die Sache in neuer Beleuchtung erscheint. Es ist dann ähnlich, wie wenn man etwa ein Ge-

bände von verschiedenen Seiten zeichnet und verschiedene Durchschnitte entwirft, wobei das Eine das Andere ergänzt, obwohl der zu erkennende Gegenstand derselbe bleibt.

Das gegenwärtige Buch besteht aus fünf Hauptabschnitten, welche als besondere Abhandlungen in der deutschen Vierteljahrschrift (Juliheft 68 bis Juliheft 69) erschienen waren, und jetzt mit einigen Veränderungen zu einem Ganzen verbunden sind. Sie handeln 1) von der Aufgabe und Methode, 2) von den Bestandtheilen des Staates, 3) von den Staatsgewalten, 4) von der Volksvertretung, 5) von der auswärtigen Politik. Ueberall ist darin die Entwicklung meiner eignen Sätze mit einer Kritik der bisher herrschenden Lehren verbunden, so daß die hier begründete Naturlehre zugleich eine allgemeine Reform der Staatswissenschaften bezweckt. Jedenfalls sind für die wichtigsten Zweige derselben die Gesichtspunkte angegeben.

Ein förmliches und ins Einzelne ausgeführtes System zu liefern, lag nicht in meiner Absicht, vielmehr kann ich selbst wohl am besten übersehen, wie viel zu einem solchen System noch fehlen würde. Wenn aber die Erkenntniß des Staates eine so große Sache ist, daß die Untersuchung kaum jemals zum Abschluß gelangen wird, so ist gewiß auch die Begründung einer neuen politischen Betrachtungsweise eine so schwierige Aufgabe, daß Niemand wagen darf dabei von vorn herein etwas Vollkommenes leisten zu wollen. Alles Neue wird unvermeidlich zuerst nur in einer gewissermaßen embryonischen Gestalt auftreten. Und wenn die bisher herrschende politische Denkweise im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet ist, so wird auch die hier auftretende neue Denkweise nur allmählig und durch die Arbeit vieler zur systematischen Durchführung gelangen können. Nicht gar schwierig möchte es freilich gewesen sein, der politischen Naturlehre eine gewisse schematische Abrundung zu geben, wie sie

namentlich unsere deutschen Lehrbücher zu zeigen pflegen, was aber wäre damit erreicht? Nichts weiter als eine neue Täuschung, wie wenn die volle Wahrheit schon erkannt wäre, weil sie in schulmäßige Rubriken gebracht ist. Mir hingegen erschien es um so wichtiger, die gerade durch solche formale Ausbildung verbundene Mangelhaftigkeit und Bodenlosigkeit der herrschenden Staatslehre nachzuweisen, und wäre mir solcher Nachweis gelungen, so würde ich schon dieses bloß negative Resultat für einen großen Gewinn erachten, weil ohne die Erkenntniß der gerade in ihren Grundlagen hervortretenden Unhaltbarkeit der herrschenden Staatslehre kein wirklicher Fortschritt möglich ist. Man wird indessen finden, daß neben den kritischen Resultaten überall auch die Anfänge neuer positiver Grundlagen gegeben sind. Und man wird desgleichen finden, wie sich an die hier erörterten theoretischen Sätze auch sehr weit reichende praktische Folgen anschließen.

Da ich zunächst für meine deutschen Landsleute schreibe, will ich in letzterer Beziehung besonders die Idee des „Reiches“ hervorheben, als eines eigenthümlichen und von dem eigentlichen Staate verschiedenen Gemeinwesens, worauf mich meine vieljährige Beschäftigung mit den deutschen Angelegenheiten geführt hat, und worin ich den allein brauchbaren Schlüssel zum Verständniß derselben gefunden zu haben glaube. Denn ich habe die deutsche Frage nach ihren eigenen Elementen untersucht, und daraus die Bedingungen und Formen einer deutschen Gesamtverfassung abgeleitet, während Andere nur mit allgemeinen Begriffen und von auswärts her entlehnten Vorbildern an die Aufgabe traten. Die Ereignisse der jüngsten Zeit selbst bezeugen es nun, wohin dieses Treiben geführt hat, nämlich anstatt zur deutschen Einigung vielmehr zur vollständigen Zerrissenheit, weil die Einigungsversuche der letzten Decennien immer das falsche Ziel verfolgten aus Deutschland

einen eigentlichen Staat machen zu wollen, was es doch niemals gewesen ist noch jemals werden kann. Auch habe ich zugleich gezeigt, wie die von mir aufgestellte Reichsidee, neben ihrer praktischen Bedeutung für unser Vaterland, selbst einen rein wissenschaftlichen Werth hat, indem sie insbesondere den Uebergang des Staatsrechtes in das Völkerrecht vermittelt, welches letztere (wie Niemand leugnen wird) die Staatslehre erst vollendet, aber doch selbst nicht aus der Idee des Staates heraus behandelt werden kann. Man muß dabei schlechterdings über die Staatsidee hinausgehen, und eben durch das Reich, welches ein zugleich staatsrechtliches und völkerrechtliches Gemeinwesen ist, wird solcher Uebergang selbst realiter vollzogen.

Als die Hauptsache in praktischer Hinsicht gilt mir endlich, daß durch die physiologische Betrachtungsweise des Staates ein Standpunkt begründet wird, der aus allem Parteiwesen heraustritt. Jede Frage wird hier auf ihren sachlichen Gehalt zurückgeführt, wobei die landläufigen Stichworte: als „conservativ“, „liberal“, „demokratisch“, oder wie sie sonst lauten mögen, sich überall als unzulänglich, ja meist als gänzlich nichtig erweisen. Alle diejenigen daher, welche gewohnt sind jede politische Lehre nur darauf anzusehen: ob und was sich daraus für ihre besonderen Parteitendenzen entnehmen ließe, werden in meiner Naturlehre keine Rechnung finden. Ich muß im Voraus darauf gefaßt sein, daß sie dieselbe einfach ignoriren werden, als das bequemste Mittel um sich mit unbequemen Wahrheiten abzufinden. Ein Mittel, welches noch außerdem die unschätzbare Eigenschaft besitzt, daß es trotz des langen und fortwährenden Gebrauches, den man davon gemacht, sich doch kaum abzunutzen scheint, denn man hat es in der That zu jeder Zeit gebraucht und wird es auch ferner gebrauchen. In dessen lehrt die Erfahrung nicht minder, daß es doch immer nur

für eine Weile lang geholfen hat. Und wie nun heute die Verhältnisse liegen, steht wohl zu hoffen, daß auch die Anzahl derjenigen nicht gering mehr sein wird, welche keinen Anstoß daran nehmen, wenn eine politische Lehre nicht unter herkömmliche Parteiansichten zu bringen ist, sondern darin vielmehr einen Vorzug erblicken werden. Auf diesem Standpunkte wird man dann um so eher für neue Ideen empfänglich sein, je handgreiflicher die jüngsten Ereignisse nicht nur die innere Unzulänglichkeit des bisherigen Parteiwesens sondern auch die gänzliche innere Haltungslosigkeit desselben gezeigt haben. Dank sei es den Ereignissen von 1866, wodurch alle unsere Parteien gerichtet sind, von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken. Der Banterott liegt seitdem vor aller Augen. Ist es aber andererseits kaum minder augenfällig, und auch gewiß bekannt genug, wie innig unser bisheriges Parteiwesen mit den herrschenden politischen Theorien zusammenhing, woraus jede Partei ihre geistigen Waffen entlehnte, so sind damit auch diese Theorien gerichtet, welche solche Früchte trugen. Allen denjenigen also, welche diese Ueberzeugung theilen, möge die nachfolgende Naturlehre des Staates zur freundlichen Beachtung empfohlen sein.

Berlin, im Mai 1870.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Buch.

Von der Aufgabe und Methode der Naturlehre des Staates.

	Seite
Einleitung.	1
I. Der Staat als Naturproduct.	10
II. Kein Staat durch Vertrag entstanden.	15
III. Freiheit und Nothwendigkeit.	18
IV. Das Recht gibt die Form.	22
V. Der Staatskörper und seine Eigenschaften.	25
VI. Der Staat und die Sittlichkeit.	32
VII. Geschichtlicher Charakter der Staaten.	37
VIII. Individualität der Staaten.	43
IX. Persönlichkeit der Staaten.	49
X. Gegenseitiges Verhältniß der verschiedenen Eigenschaften des Staates und verschiedene Betrachtungsweisen desselben.	51
XI. Was die politische Naturlehre zu untersuchen hat.	57
XII. Methode der politischen Naturlehre.	64
XIII. Hinweis auf die Nationalökonomie.	71
XIV. Nothwendigkeit einer allgemeinen Physiologie der menschlichen Lebensverhältnisse.	75
XV. Ein Beispiel der Verwirrung in der Emancipation der Frauen.	78
XVI. Wie endlich die politische Naturlehre entstanden ist.	84

Zweites Buch.

Von den Bestandtheilen des Staates.

Einleitung.	88
I. Das Staatsgebiet nach seiner allgemeinen Bedeutung.	92
II. Wie man in den Irrthum gerieth vom Staatsgebiet zu abstrahiren.	95

	Seite
III. Das Industriesystem in der Nationalökonomie.	101
IV. Verhältniß des Staatsgebietes zur Staatsverfassung.	107
V. Wirtschaftliche Grundlagen der Staatsgesellschaft.	113
VI. Die Familie.	115
VII. Hinweis auf die Bibel.	121
VIII. Heerd und Altar.	125
IX. Grundsätze des Eherechts.	130
X. Besondere Beziehung auf Deutschland.	135
XI. Die Nationalitäten.	139
XII. Fortsetzung.	146
XIII. Verschiedene Elemente der Gesellschaft.	149
XIV. Die Gesellschaft und der Staat.	160

Drittes Buch.

Von den Staatsgewalten.

Einleitung.	168
I. Wie die herrschenden Kräfte entstehen.	179
II. Macht und Recht.	186
III. Fortsetzung.	191
IV. Das göttliche Recht und die Volkssouveränität.	194
V. Geschichtlicher Boden der Staatsgewalt, wodurch sie in sich selbst beruht.	202
VI. Verhältniß der Staatsgewalt zu den verschiedenen Bestandtheilen des Staates.	208
VII. Wie man in die Centralisationstendenzen gerieth.	216
VIII. Die Functionen der Staatsgewalt.	227
IX. Krankhafte Zustände der Gegenwart.	236
X. Hauptfehler der constitutionellen Theorie.	240
XI. Regierung und Gesetzgebung.	244
XII. Militärwesen.	253
XIII. Recht, Friede und Bund.	262

Viertes Buch.

Von der Volksvertretung.

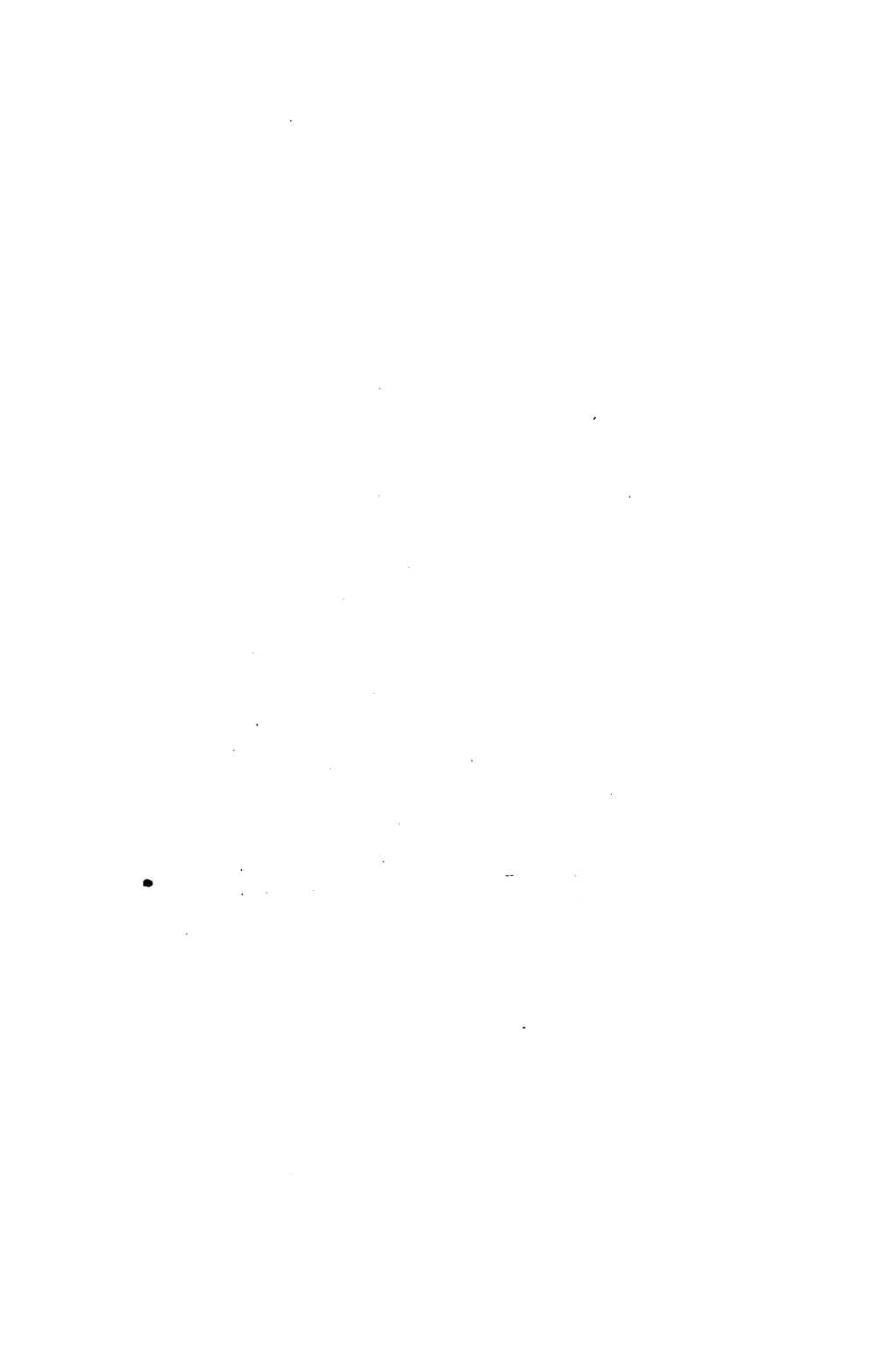
Einleitung.	265
I. Der Wille nicht übertragbar.	272
II. Das Repräsentationsprincip in der Praxis.	276
III. Wahre Grundlagen der Repräsentation.	281

	Seite
IV. Gegen den Individualismus.	284
V. Das Menschenrecht und das politische Recht.	291
VI. Das allgemeine Stimmrecht.	296
VII. Hinsicht auf Frankreich.	301
VIII. England und Nordamerika.	312
IX. Parteiwesen.	316
X. Das neue Wahlsystem von Hare.	324
XI. Deutsche Volksvertretung nach Winter.	332
XII. Praktische Regeln.	344
XIII. Das Zweitammersystem.	352

Fünftes Buch.

Von der auswärtigen Politik.

Einleitung.	362
I. Schwierigkeit und gegenwärtige Lage der Aufgabe.	371
II. Das heilige römische Reich.	378
III. Was das ehemalige Reich bedeutete.	384
IV. Unser Leibniz.	393
V. Allgemeiner Charakter des Mittelalters.	398
VI. Die neuere Zeit.	401
VII. Einfluß des römischen Rechtes.	407
VIII. Die neueste Zeit bis heute.	418
IX. Große und kleine Staaten.	422
X. Die Nationalitäts-Tendenzen.	426
XI. Rußland und die orientalische Frage.	433
XII. Die Colonialwelt und England.	444
XIII. Die drei Hauptfactoren der Weltpolitik.	449
XIV. August Comte.	452
XV. Der Orient.	456
XVI. Schluß.	458



Erstes Buch.

Von der Aufgabe und Methode der Naturlehre des Staates.

Einleitung.

Im Beginn dem geneigten Leser eine Staatslehre vorzulegen, welche durchaus auf lebendigen Anschauungen beruht, sehe ich mich gleichwohl zu einigen vorläufigen Erörterungen genöthigt, die unvermeidlich etwas Abstractes haben. Sie sollen dazu dienen zunächst den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus die nachfolgende Entwicklung aufgefaßt sein will, und worüber ich gleich von Anfang an zu erklären mir um so nöthiger schien, je mehr die hier aufgestellte Staatslehre sich als etwas ganz Anderes ausweisen wird, als was man nach den herkömmlichen Vorstellungen von einer Staatslehre zu erwarten pflegt. Um daher wie mit einem Schlage zu zeigen, worauf es in meiner Staatslehre ankommt, habe ich es für das bequemste Mittel erachtet zuvörderst einen Blick auf die herkömmliche und herrschende Doctrin zu werfen, indem die Darlegung der Grundbegriffe und Grundirrhümer derselben, wie ich hoffen darf, sogleich zu dem Mittelpunkt unserer Aufgabe führen wird; den wir fortan nie wieder verlassen werden, das Einzelne immer aus dem

Ganzen heraus betrachtend. Als Anknüpfungspunkt für diese Erörterungen habe ich das System von Mohl genommen, welcher unter den heutigen deutschen Staatsgelehrten wohl das meiste Ansehen hat, und dessen System daher auch wahrscheinlich das bekannteste sein wird. Im Uebrigen ist grade das, womit sich unsere Kritik hauptsächlich beschäftigen wird, nämlich die Nichtbeachtung der Naturseite des Staates, ein ganz allgemeiner Mangel der herrschenden Denkweise und insbesondere der Theorie vom Rechtsstaate, welche bei Mohl nur einen eigenthümlichen Ausdruck gefunden hat. Jetzt zur Sache.

Robert von Mohl also theilt die Staatslehre in vier Haupttheile, nämlich 1) Allgemeine Staatslehre, 2) Staatsrecht, 3) Staats sittenlehre, 4) Staatskunst. Diese Theilung hat das Verdienst, daß damit die ausdrückliche Forderung erhoben wird, die Staatsangelegenheiten auch nach moralischen Gesichtspunkten zu betrachten, deren Vernachlässigung ohne Frage einen sehr wesentlichen Mangel in der bis heute noch vorherrschenden Behandlung der Staatswissenschaften bildet. Und eben damit diesem Mangel allmählig abgeholfen werde, ist eine Grundbedingung die öffentliche Moral als einen besonderen Zweig der Wissenschaft anzuerkennen, welcher ganz dieselbe Pflege erheischt wie das öffentliche Recht, und für die Praxis sogar noch wichtiger sein dürfte als dieses. Denn wie im Privatleben, so muß auch im öffentlichen Leben die Moral für höher und heiliger angesehen werden als das Recht, und wenn dieß leider nicht geschieht, so ist es um so mehr Aufgabe der Wissenschaft die Forderung einer öffentlichen Moral wenigstens theoretisch geltend zu machen, und damit gegen die schlechte Praxis zu protestiren. Dieß gethan zu haben ist ein Verdienst der Mohl'schen Encyclopädie.

Gleichwohl hat die vorgedachte Viertheilung noch sehr erhebliche Mängel, und zwar logische wie materielle. In ersterer Hinsicht muß es zunächst auffallen, daß hier eine sogenannte Allgemeine Staatslehre neben der Rechtslehre, Sittenlehre und

Staatskunst, oder Klugheitslehre, als coordinirter Theil hingestellt wird, d. h. das Allgemeine neben dem Besonderen, was jedenfalls unlogisch ist, wie es sich auch sonst mit der Bedeutung einer Allgemeinen Staatslehre verhalten mag, worüber wir bei Mohl keine genügende Erklärung finden. Eben so auffallend erscheint es, daß andererseits die Staatskunst, d. h. die praktische Staatslehre, den einzelnen theoretischen Wissenschaften coordinirt sein soll. Und noch auffallender ist die Motivirung dieses Verfahrens.

Nach Mohl sollen für den Staat drei Arten von Gesetzen bestehen, nämlich 1) Rechtsgesetze, 2) Sittengesetze, 3) Klugheits- oder Zweckmäßigkeitgesetze, und nach diesen drei Gesetzen soll es auch drei Wissenschaften geben, die von gleicher Dignität und darum coordinirt wären. Hat aber die Klugheit oder Zweckmäßigkeit überhaupt Gesetze? Wir meinen vielmehr, daß schon der Sprachgebrauch nicht gestattet von solchen Gesetzen zu reden. Man spricht allgemein von Rücksichten der Klugheit, und unter Umständen von Regeln derselben, doch kaum jemals von Gesetzen, und das hat seine guten Gründe. Denn mit dem Worte „Gesetz“ verbindet sich die Vorstellung des allgemein Gültigen, nicht so mit dem Worte „Regel,“ indem vielmehr das Sprichwort sagt: „Keine Regel ohne Ausnahme“, d. h. die Regel gilt nur a potiori und gestattet von vornherein die Ausnahme, nicht aber das Gesetz. Das Gesetz selbst gestattet keine Ausnahme, sondern nur seine Wirkung kann in einzelnen Fällen aufgehoben oder modificirt werden, nämlich wenn ein Element hervortritt, welches einer höheren Sphäre angehört, als diejenige, für welche das fragliche Gesetz gilt. So z. B. werden die Forderungen der Rechtsgesetze sehr häufig durch Moralgesetze modificirt, und so wird ganz allgemein das Privatrecht durch das Staatsrecht, wie dieses durch das Völkerrecht beherrscht, und in jedem Staate gilt die *salus publica* mehr als die einzelnen Verfassungsgesetze. Innerhalb seiner eigenthümlichen Sphäre aber fordert jedes Ge-

setz unbedingte Geltung, und wo solche unbedingte Geltung fehlt, da ist in Wahrheit nicht von Gesetzen zu reden. Wie verhält es sich nun mit der Klugheitslehre oder Staatskunst? Sie kann keine allgemein gültigen Gesetze aufstellen, außer die eine rein formale Forderung, welche die Angemessenheit der Mittel zum Zweck betrifft, und schon durch das Wort „Zweckmäßigkeit“ angedeutet wird, womit doch weder über den Zweck selbst noch über die Mittel irgend etwas Positives gesagt ist. Hier ist nichts unbedingt sondern alles hypothetisch, denn nicht nur daß jede Veränderung des Zweckes auch eine Veränderung der Mittel implicirt, sondern in Betreff der Mittel selbst ist neben ihrer Angemessenheit für den jedesmaligen Zweck noch vieles Andere zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob die als zweckmäßig erkannten Mittel auch vorhanden, ob sie leicht oder schwer zu beschaffen sind, und fast immer wird es im Staatsleben wie im Privatleben gehen, daß man sich nach der Decke strecken muß. Dazu kommt endlich noch das sehr wichtige rein subjective Element der Geneigtheit oder Ungeneigtheit des Publikums für diese oder jene Maßregel in Betracht, wie dergleichen die persönliche Befähigung der Staatsmänner und Beamten, indem Jedermann seine eigenthümliche Manier hat, wonach er zu handeln pflegt, und daher wohl thut sich nicht auf Mittel einzulassen, die vielleicht an und für sich zweckmäßig sein mögen, die er aber nicht zu handhaben versteht. Wie viel hierauf in praxi ankommt, lehrt nicht nur die Geschichte sondern selbst die tägliche Erfahrung. Wie ist aber ein Gesetz dafür aufzustellen, außer die ganz formale Forderung: daß man sich nach den Umständen richten müsse, und wer wird so etwas ein Gesetz nennen? Wir behaupten damit keinesweges, daß die Staatskunst überhaupt keiner wissenschaftlichen Behandlung fähig sei, aber sie muß jedenfalls ganz anders behandelt werden als die Rechtslehre und Sittenlehre, denn sie soll keine Gesetze aufzustellen versuchen, die hier in der That nicht existiren, sondern ihre wahre Aufgabe

wird vielmehr darin bestehen, die unendliche Bedingtheit und fortwährende Wechselwirkung aller Elemente des Staatslebens zur Erkenntniß zu bringen. Das Unbedingte und Allgemeingültige hingegen gehört der Rechts und Sittenlehre an, so daß die Staatskunst nicht als coordinirter Zweig daneben gestellt werden darf, sondern beiden gegenüber gestellt werden muß, als theoretische und praktische Staatslehre.

Es gibt also keine Klugheitsgesetze, die neben den Rechts- und Sittengesetzen als eine dritte Art gelten könnten. Allerdings aber giebt es noch andere Gesetze für den Staat, welche den Rechts- und Sittengesetzen zur Seite stehen, nämlich die Naturgesetze. Und daß gerade diese von Wohl ganz übergangen werden, scheint uns der auffallendste Mangel zu sein, in Folge dessen dem ganzen System die reale Basis fehlt. Was Wohl zu solchem Verfahren veranlaßt hat, darüber haben wir weder in seiner Encyclopädie, noch in seinen anderen Werken eine genügende Erklärung finden können. Denn daß das Staatsleben in der That an physische Bedingungen gebunden ist, sagt er ja selbst an vielen Stellen; dieses aber anerkannt, so giebt es auch Naturgesetze für den Staat, und wenn man die Wissenschaft nach den verschiedenen Arten der für den Staat bestehenden Gesetze eintheilen will, gehört folglich auch eine Naturlehre dazu, gerade wie eine Rechtslehre und Sittenlehre. Ob die eine oder die andere relativ wichtiger sei, bleibt vorläufig ganz außer Frage, — genug daß das Staatsleben allerdings eine physische Seite hat, gerade wie es eine rechtliche und moralische Seite hat. Es muß von allen Seiten betrachtet werden, und eben diese verschiedenen Seiten nach ihrem gegenseitigen Verhältniß darzustellen, wird die Hauptaufgabe eines Systems sein, wozu also auch eine politische Naturlehre oder Physiologie gehört. Bekanntlich hat nun schon Zachariä in seinen „Hierzig Büchern“ den Versuch zu einer solchen Wissenschaft gemacht, den aber Wohl ausdrücklich verwirft, weil es theils nur

eine geistreiche Spielerei sei und anderes vielmehr in die Statistik gehöre. Dieser Vorwurf möchte immerhin begründet sein, trüfe doch aber nicht das Wesen der Aufgabe, sondern nur die mangelhafte Ausführung bei Zachariä. Enthält das Staatsleben Elemente, die an und für sich weder in das Gebiet des Rechtes noch der Moral gehören, wie doch Mohl selbst behauptet, — was sind sie denn? Sie sind eben das Natürliche im Staate, das daher auch besonders untersucht werden muß. Und wo soll dieß geschehen? Wäre etwa die sogenannte Allgemeine Staatslehre dazu bestimmt, so wäre sie der Sache nach selbst die politische Naturlehre, die nur ihren wahren Namen verläugnete, man weiß nicht weßhalb. Die Allgemeine Staatslehre Mohls enthält nun allerdings einiges, was zur politischen Naturlehre gehört, aber bei weitem das wenigste, so daß eine Reihe der wichtigsten Fragen nicht einmal berührt sind, während das meiste rechtliche Verhältnisse betrifft, die dann später in der Rechtslehre noch einmal, nur mit größerer Ausführlichkeit behandelt werden. Es ist uns unmöglich, einen inneren Zusammenhang und eine leitende Idee in dieser sogenannten Allgemeinen Lehre zu erkennen, die vielmehr als ein Hors d'oeuvre erscheint, während doch die Aufgabe einer politischen Physiologie dabei ganz unberührt bleibt. Dann kommt Mohl später in der Staatskunst noch einmal auf das Physische zurück, indem er von den stofflichen Grundlagen des Staatslebens spricht, insbesondere Landes- und Volkscharakter; es liegt aber auf der Hand, daß die Untersuchung solcher Dinge eine rein theoretische Aufgabe ist, die an und für sich gar nicht in die praktische Staatslehre gehört, sondern für dieselbe vielmehr vorausgesetzt werden muß. Sie muß dergleichen auch für das Staatsrecht vorausgesetzt werden, weil der Staat überhaupt nicht existirt, außer auf der Grundlage eines bestimmten Landes und Volkes, und ohne dieß ein bloßes Hirngepinnst wäre.

Ohne Zweifel theilt der Staat den allgemeinen Charakter

menschlicher Dinge, und wie das individuelle Menschenleben durchaus eine physische Seite hat, welche selbst die Grundlage der höheren geistigen Entwicklung bildet, so verhält es sich auch mit dem menschlichen Gemeinleben, d. i. dem Staat. Wie nun die Psychologie bodenlos ist, wenn ihr nicht physische Anthropologie vorausgeht, so ist auch das Staatsrecht und die Staatsmoral (welche beide das psychische Element des Staates betreffen) bodenlos, wenn nicht die politische Naturlehre vorausgeht. Und grade wie der Mensch sich aus dem mütterlichen Schooße der Natur entwickelt, von welchem er sich in keinem Momente seines Daseins ganz losreißen kann, so hat auch der Staat eine natürliche Genesis und bleibt selbst in seiner höchsten Ausbildung an Naturgesetze gebunden, die sich in jeder Regung des Staatslebens geltend machen.

Was man auch im öffentlichen Leben unternehmen mag, immer entstehen dabei drei Fragen: nämlich 1) was kann ich thun? 2) was darf ich thun? 3) was soll ich thun? Alle Praxis bewegt sich zwischen Können, Dürfen und Sollen, wovon das Erste auf physische Verhältnisse geht, das Zweite auf rechtliche, das Dritte auf moralische. Es ist klar, daß dieß drei ganz verschiedene Fragen sind, die aber fortwährend ineinander greifen, und es ist nicht minder klar, daß dabei die erste Frage, d. i. die Frage nach dem Können, immer vorangehen muß und also ihre Beantwortung das Allerwichtigste ist. Ich darf nicht alles thun, was ich thun kann, und noch weniger soll ich es, sondern ich soll es oft nicht, aber auch zu dem Dürfen und Sollen gehört das Können, oder die beabsichtigte Handlung bleibt resultatlos. Seiner inneren Dignität nach steht ohne Zweifel das Sittengesetz obenan, dann folgt das Rechtsgesetz und zuletzt das Naturgesetz, aber im Grunde betrachtet entspringen alle drei Gesetze aus derselben Quelle und sind in gewissem Sinne göttlich zu nennen, weil es derselbe Schöpfer ist, der unser Leben an natürliche Bedingungen

band, und der die Keime des Rechtes und der Sittlichkeit in unsere Seele legte. Was bedeuten im Vergleich zu diesen drei Gesetzen die sogenannten Klugheitsgesetze, denen jede innere Nothwendigkeit fehlt? Sie sind nichts als das sehr wandelbare Produkt des combinirenden Verstandes, der vielleicht heute für unzweckmäßig erklärt, was gestern für zweckmäßig galt. Wie darf man diese ephemereren Klugheitsgeschöpfe dem heiligen Rechts- und Sittengesetz zur Seite stellen? Und wie darf andererseits das unabänderliche Naturgesetz ignorirt werden, dem wir uns doch so wenig entziehen können als der Schwerkraft, die uns fortwährend an den Fersen festhält, so sehr auch das Haupt nach aufwärts strebt, und die uns zuletzt doch immer in die Grube zieht? Fürwahr, es müßte ein Geschlecht reiner Geister sein, welches für seinen Staat keiner Naturlehre bedürfte. Wir Erdgeborne bedürfen ihrer so nothwendig als des täglichen Brodes, welches freilich nicht das höchste Bedürfniß im menschlichen Leben ist, aber gewiß das allerunentbehrlichste.

Die wahre Gliederung der theoretischen Staatswissenschaft fordert demnach eine Naturlehre, Rechtslehre und Sittenlehre, wobei die Naturlehre selbst die Grundlage für die Rechtslehre und Sittenlehre sein muß, so gewiß als das physische Individuum doch das eigentliche Substrat des Rechtssubjectes und Staatsbürgers ist, für welche die Rechtslehre und Sittenlehre bestimmt sind. Das war eben der ungeheure Irrthum des fälschlich sogenannten Naturrechtes, daß man den wirklichen Menschen in das Abstractum eines reinen Rechtssubjectes verwandelte, das man wie ein für sich selbst bestehendes Wesen hinstellen wollte, und welches seitdem wie ein Gespenst umgeht, das trotz der gepriesenen Aufklärung unserer Tage noch immer seine Gläubigen findet, die es fürchten oder verehren. Es ist wahrlich Zeit, daß dieses Gespenst für immer aus der Wissenschaft verschwindet, wozu aber nichts mehr und nichts weniger gehört, als die unumwundene Anerkennung einer politischen Naturlehre als Grundlage der ge-

samnten Staatswissenschaft. Anstatt also den Menschen im Staate in der fingirten Gestalt des reinen Staatsbürgers zu betrachten, der doch nur ein hypostasirter Schulbegriff ist, betrachten wir ihn vielmehr wie er wirklich ist, mit allen seinen concreten Eigenschaften. So allein werden wir auch das wirkliche Staatsleben verstehen, denn es zeigt sich leicht, daß im Staat nichts geschehen kann, was nicht irgendwie mit natürlichen Verhältnissen zusammenhängt. Oder worauf beziehen sich wohl die Rechte und Pflichten im Staate, sei es nun, daß sie Eigenthum und Erwerb betreffen, wobei es sich doch offenbar um materielle Dinge handelt, oder sei es, daß sie die Persönlichkeit der Staatsbürger betreffen? Denn selbst die Persönlichkeit ruht doch auf dem physischen Individuum, wodurch sie allein ein greifbares Wesen für den Staat wird, und gegen welches allein die Zwangsgewalt geübt werden kann, die allen öffentlichen Einrichtungen wesentlich ist. Das reine Denken und Wollen geht über die Sphäre des Staates hinaus, der nur das in Individuen verleblichte Denken und Wollen kennt, grade wie auch alle Einrichtungen des Staates sich irgend wie verleblichen müssen, weil die reinen Gesetze als solche nicht wirken, sondern nur die Norm für die Wirkungsweise lebendiger Wesen bilden. Alle rechtlichen und sittlichen Verhältnisse im Staate ruhen auf natürlichen Verhältnissen, die darum zu allererst untersucht werden müssen, wenn die Rechtslehre und Sittenlehre nicht in unwahre Abstractionen gerathen sollen. Hieraus folgt die vorstehende Eintheilung der theoretischen Staatswissenschaft in Naturlehre, Rechtslehre und Sittenlehre, die der Verfasser schon vor dreizehn Jahren in seiner Vorschule zur Physiologie der Staaten aufgestellt hat.

Ist hiermit im Allgemeinen die Nothwendigkeit einer politischen Physiologie und die systematische Stellung derselben nachgewiesen, so werden wir des Näheren über Inhalt und Methode einer solchen Wissenschaft zu sprechen haben, und dann ferner

zeigen: welche wichtige Folgen für Theorie und Praxis daraus entspringen, und zu welchen unheilvollen Verirrungen der bisherige Mangel einer solchen Wissenschaft geführt hat und noch heute führt.

I.

Der Staat als Naturproduct.

Daß auf das Staatsleben natürliche Verhältnisse einwirken, ist eine so handgreifliche Wahrheit, daß sie niemals ganz unbekannt sein konnte. Die praktischen Staatsmänner haben es immer gefühlt. Sie halten in der Regel Welt- und Menschenkenntniß für das allerwichtigste Erforderniß zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wichtiger selbst als juridische Bildung. Und solche Ansicht besteht in diesem Kreise wohl noch heute ganz allgemein, obgleich doch die Doktrin seit zwei Jahrhunderten beflissen war, den Staat zu einem reinen Rechtsinstitut zu machen, wonach folglich die Jurisprudenz die alleinige Schule der Staatsmänner sein müßte. Gleichwohl ist es eine unbestreitbare Erfahrung, daß die großen Juristen nur selten staatsmännische Fähigkeiten besitzen, und daß unter den großen Staatsmännern, welche die Geschichte nennt, nur wenige waren, die sich durch juridische Bildung ausgezeichnet hätten, während manche sogar aus den Feldlagern hervorgingen, wo sie gewiß keine Jurisprudenz studirt hatten, aber allerdings tiefe Blicke in das menschliche Leben thun konnten. Es muß also im Staate noch auf ganz andere Dinge ankommen als das bloße Recht. Die Geschichtschreiber sind mit mehr oder weniger Bewußtsein von derselben Ueberzeugung durchdrungen. Sie stellen daher die Staatengeschichte als ein Spiel lebendiger Kräfte dar, während die eigentliche Rechtsgeschichte ganz allgemein nur als ein besonderer Zweig der Staatengeschichte gilt, den die großen Geschichtschreiber kaum jemals zur Grundlage ihrer Darstellung gemacht haben. Blicken

wir dann auf die Staatslehre, so tritt uns zunächst Aristoteles entgegen, dessen Politik in vieler Hinsicht das Fundament aller späteren Staatswissenschaft geworden ist. Aristoteles geht keineswegs von dem eigentlichen Rechte aus, sondern er stellt den Staat in den Mittelpunkt aller Lebensverhältnisse, und betrachtet die verschiedenen Staatseinrichtungen mehr nach ihren natürlichen Bedingungen, Ursachen und Wirkungen, als nach ihrem rechtlichen und moralischen Charakter, so daß das Eine neben dem Andern herläuft. Man kann nicht sagen, daß dies eine förmliche Physiologie des Staates wäre, aber es ist offenbar viel Physiologisches darin. Ganz physiologisch betrachtet Machiavelli die altrömische Verfassung in seinen Discorsi, wie dann später Montesquieu in seinen Betrachtungen über die Größe und den Verfall Roms, und auch sein Werk über den Geist der Gesetze ist größtentheils physiologisch. Einen wichtigen Beitrag zur politischen Physiologie liefern ferner alle diejenigen Schriftsteller, welche die revolutionäre rationalistische Theorie durch Berufung auf die tatsächlichen Verhältnisse bekämpfen, wie Burke und noch mehr Haller. In gewissem Sinne gehört die ganze historische Schule dahin.

Physiologische Betrachtungen des Staatswesens sind also der Sache nach schon alt. Neu hingegen ist der Gedanke dieselben zu einer eigenthümlichen Wissenschaft zu entwickeln, welche neben der Rechtslehre und Sittenlehre einen besonderen Zweig der Staatswissenschaft zu bilden hätte. Zu einer solchen Wissenschaft liegen bis jetzt nur Anfänge vor. Selbst die Idee der Aufgabe ist hier so wenig allgemein erkannt und anerkannt, daß sie vielmehr von einem so hervorragenden Staatsgelehrten wie Mohl ausdrücklich abgelehnt wird. Um so weniger darf erwartet werden, daß diese erst in der Entstehung begriffene Wissenschaft schon nach Inhalt und Form einen bestimmten Charakter angenommen hätte. Spricht man vom Staatsrecht, so kann dasselbe zwar sehr verschieden behandelt werden, aber was dabei

der Gegenstand der Untersuchung sei, steht doch der Hauptsache nach fest, und man weiß im voraus, was ungefähr darin zu suchen ist. Nicht so die politische Naturlehre, deren Namen bis jetzt noch nichts Bestimmtes bezeichnet, so daß erst festgestellt werden muß, was darunter zu verstehen sei.

Am ehesten wird man dabei an Betrachtungen über den politischen Einfluß von Land, Klima und Volksart denken, wie sie seit Montesquieu, dem in dieser Hinsicht wieder Bodinus voranging, allgemein bekannt sind. Solche Betrachtungen gehören nun allerdings zu unserer Wissenschaft, bilden aber keineswegs den Hauptinhalt derselben, sondern fast nur die Propädeutik dazu. Denn die vorgedachten Elemente gehören an und sich der Länder- und Völkerkunde an, die zwar dem Staatsmann wie dem Staatsgelehrten wichtige Hülfe leistet, aber doch nicht selbst als eine Staatswissenschaft angesehen werden kann. Auch betrachtet man jene Elemente in der Regel so, daß es sich dabei mehr um Einwirkungen auf den Staat handelt als um den Staat selbst. Einwirkungen auf das Staatsleben finden aber von den verschiedensten Seiten statt, von ganz materiellen Angelegenheiten, wie Ackerbau, Bergbau u. s. w., bis herauf zu den rein geistigen, wie Wissenschaft, Kunst und Religion, was ohne Zweifel sehr wesentlich zu berücksichtigen ist, aber doch keine besonderen Zweige der Staatswissenschaft fordert. Sonst wäre kaum ein Ende zu finden, da überhaupt alles, was das menschliche Leben angeht, auch irgendwie auf den Staat einwirkt. Soll die politische Naturlehre in der That eine Staatswissenschaft sein, die sich der Rechtslehre und Sittenlehre ebenbürtig zur Seite stellt, so kann sie sich nicht darauf beschränken die äußeren Einwirkungen zu untersuchen, die der Staat durch physische Elemente erfährt, sondern sie hat den Staat selbst nach seiner physischen Seite zu betrachten, gerade wie ihn die Rechtslehre nach der rechtlichen Seite betrachtet. Sie sieht also den Staat als ein physisches Wesen an, und nur in so-

weit dies zulässig und respective nützlich und nothwendig ist, insofern hat auch die politische Naturlehre einen inneren Sinn. Wäre der Staat kein physisches Wesen, so könnte es keine Physiologie desselben geben.

Diese Wissenschaft beginnt daher zuvörderst mit einem ausdrücklichen Protest gegen die seit dem siebzehnten Jahrhundert entstandene und zuletzt durch Rousseau, Kant und Fichte zur Culmination gelangte Doktrin, welche sich sonderbarer Weise Naturrecht nennt, während sie doch die Natur grundsätzlich verläugnet, indem sie den Staat für ein rein durch den menschlichen Willen vertragsmäßig errichtetes Institut erklärt. Auf diesem Standpunkte kann nicht von einer politischen Naturlehre die Rede sein. Es war daher ein innerer Widerspruch, daß ein Zachariä, dessen Weltanschauung doch selbst auf dem Kantianismus ruhte, gleichwohl eine politische Naturlehre aufzustellen versuchte. Sein immenses Wissen und sein lebendiger Beobachtungsgeist trieb diesen Mann weit über die engen Grenzen kantischer Staatsweisheit hinaus; da er aber keine neuen Grundprincipien zu finden vermochte, — wozu ihm der eigentliche Tiefinn fehlte, — entstand daraus ein incohärentes desultorisches Wesen, welches trotz so vielem Interessanten und Geistreichen doch zu keiner nachhaltigen Wirkung führen konnte. Und so ist auch seine politische Naturlehre ein unklarer Versuch geblieben.

Seitdem sind viele Jahre vergangen, während dessen die Unhaltbarkeit der naturrechtlichen Doktrin allmählig allgemein erkannt ist, wenigstens in Deutschland, aber im Einzelnen übt diese Doktrin noch bis heute sehr merkliche Nachwirkungen. Mit dem Verlassen des naturrechtlichen Standpunktes ist noch keineswegs ein neuer Standpunkt gegeben, sondern man hat zuvörderst nur das negative Resultat gewonnen, daß der Staat kein Product des freien Willens sei. Was ist er denn nun? Daß er eine Forderung der Vernunft, oder ein Gebot der Sittlichkeit, oder selbst ein sittlicher Organismus sei, wie

man jetzt in den verschiedensten Wendungen sagen hört, klingt allerdings besser, als wenn er rein auf menschlichem Belieben beruhen soll, ist aber offenbar keine reale Erklärung, da keine Andeutung über die Genesis des Staates darin liegt. Die alte naturrechtliche Doktrin gab doch wenigstens eine deutliche Vorstellung, indem sie den Staat kurzweg für ein Werk des menschlichen Willens erklärte, welches nach reinen Zweckbegriffen eingerichtet wird, als eine Maschinerie des öffentlichen Lebens, und so wußte man doch, wie das Ding entsteht und demgemäß zu behandeln ist. Wie aber der Staat aus der Vernunft oder der Sittlichkeit herauskommt, oder um mit Hegel zu reden, sich als objektiver Geist aufthut, wird immer unbegreiflich bleiben, und ist im Grunde genommen nur eine leere Phrase. Weit besser ist in dieser Hinsicht die neu theokratische Lehre Stahls, der den Staat doch wenigstens auf eine reale Kraft zurückführt, nämlich auf den göttlichen Willen, wie denn auch seine Staatslehre viel lebendiger und inhaltreicher ist als die hegelische. Allein den göttlichen Willen müssen wir der ganzen Schöpfung zu Grunde legen, und eben deswegen kann er nicht zur Erklärung einer einzelnen besonderen Erscheinung dienen, wie es der Staat ist. Berufen wir uns gleichwohl in einzelnen Erscheinungen auf den göttlichen Willen, wie es im Leben so häufig geschieht, so ist dies eine Empfindung der Andacht, nicht ein Akt des Erkennens, indem vielmehr durch solche Berufung auf den göttlichen Willen jede weitere Unterjuchung abgebrochen wird. Das mag für alle diejenigen, welche sich für die ausdrücklichen Vertreter des göttlichen Willens ausgeben, von erheblichem Vortheil sein, ist aber das Todesurtheil der Wissenschaft. Wenn nun also der Staat weder aus dem göttlichen noch aus dem menschlichen Willen zu erklären ist, — woher kommt er? Jedenfalls kann er nur durch reale Kräfte entstehen, so gewiß als er selbst ein ganz handgreifliches Wesen ist, das Gewalt besitzt, wozu doch keine bloße Idee genügt. Soll also nicht der Wille die produzierende Kraft sein, so bleibt nur die

Naturkraft übrig. Der Staat entsteht folglich durch natürliche Kräfte und ist nach seiner Grundlage ein Naturprodukt.

Diese Behauptung bildet den ersten Grundsatz einer politischen Naturlehre, und zugleich ihre Voraussetzung, womit sie selbst steht und fällt. Von der Anerkennung und dem richtigen Verständniß dieses Satzes hängt deßhalb alles Folgende ab.

II.

Kein Staat durch Vertrag entstanden.

Betrachten wir den Satz zuvörderst nach seiner negativen Seite, um zu sehen was dadurch verneint und ausgeschlossen wird, nämlich die vorgedachte naturrechtliche Vertragstheorie. Könnte der Staat irgendwie durch Vertrag entstehen, so wäre er essentialiter eine Rechtsanstalt. Möchten dann auch noch einige moralische Impulse hinzukommen und dabei mancherlei Zweckmäßigkeitsrückichten beobachtet, wie andererseits auch gewisse Naturbedingungen mit in Rechnung gezogen werden, — dennoch bliebe das Recht als das erzeugende Princip allein herrschend. Demgemäß würde auch die Rechtslehre das Fundament und den Hauptinhalt der ganzen Staatswissenschaft bilden müssen, was auf dem Standpunkte der Vertragstheorie durchaus folgerichtig ist. Wir bestreiten aber nicht nur, daß der Vertrag die allgemeine Entstehung der Staaten sei, sondern wir bestreiten, daß überhaupt jemals ein Staat durch Vertrag entstehen könne; was hingegen Wohl noch unter Umständen zuläßt, woraus dann wieder die unvermeidliche Folge entspringt, daß er um deßwegen auch keine politische Physiologie gelten lassen will. Denn wenn irgend welche Staaten durch Vertrag, d. i. durch den bloßen Willen entstehen, so wurzeln jedenfalls diese Staaten im Rechte, nicht in der Natur. Und dieses zugegeben, so könnte der physische Charakter des Staates nicht als wesentlich gelten, sondern möchte

Höchstens nur hier und da als zufällig anerkannt werden. Die von Mohl noch statuirte Entstehung des Staates durch Vertrag beruht aber in allen Fällen auf Täuschung, wie man am deutlichsten in Amerika sieht, wo der Proceß der Staatenbildung sich vor unsern Augen vollzieht, und wo doch gewiß der weiteste Spielraum für die Entfaltung des freien Willens gegeben ist. Sollte sich also zeigen lassen, daß selbst dort der Wille nicht die producirende Kraft ist, so ist die Vertragstheorie für alle Fälle widerlegt. Nun wollen wir ganz davon absehen, daß die Einwanderer in Amerika doch selbst schon staatlich erzogene Menschen sind und gewissermaßen den Keim des Staates schon mit hinübernehmen, so daß streng genommen dort überhaupt keine neue Production des Staates stattfindet, sondern nur eine Reproduction, wie ja alle Colonien in gewissem Sinne das Mutterland reproduciren. Aber selbst diese Reproduction geschieht keineswegs durch den freien Willen, wie eine unbefangene Anschauung der thatsächlichen Vorgänge sofort zeigen wird.

Was ist eine amerikanische Colonie, die sich zum Staat gestaltet? Ursprünglich nur eine Summe von Menschen, die ein Stück Land in Besitz nehmen und anbauen, das Ganze noch ohne irgend welche Cohärenz, überall nur das freie Walten des individuellen Willens. Sobald sich aber die Menschen in dem neuen Lande niederlassen, sind sie auch ipso facto daran gefesselt, weil ihre Existenz daran hängt, und schon die gemeinsamen Interessen, welche der Anbau des Landes, wie der Schutz gegen wilde Thiere und unter Umständen die Vertheidigung gegen Feinde hervorrufen, begründen eine gewisse Gemeinschaft. Was wirkt denn hier? Offenbar nicht der freie Wille, sondern der Wille selbst wird durch natürliche Elemente in Bewegung gesetzt und getrieben, denn die Menschen mögen wollen oder nicht, sie müssen einigermaßen zusammenhalten, oder sie werden untergehen. Ebenso verhält es sich mit den persönlichen Beziehungen, die zwischen den einzelnen Colonisten entstehen, und auch zudör-

berst auf die Befriedigung physischer Bedürfnisse gerichtet sind, insbesondere durch die Theilung der Arbeit. Diese physischen Bedürfnisse entspringen doch nicht selbst aus dem Willen, sondern machen sich vielmehr als eine Naturkraft geltend, welcher der Wille selbst gehorchen muß. Allerdings geschieht es nicht ohne Mitwirkung des Willens, daß ich meine Bedürfnisse befriedige, denn ich kann meinen Hunger vielleicht in verschiedener Weise stillen, aber ich muß schlechterdings für Nahrung sorgen, wie auch für Kleidung und Obdach, nicht weil ich will, sondern weil mich meine Natur treibt, und nur der Modus hängt möglicherweise von meinem Willen ab. Entsteht also durch dieß Alles ein gewisser Zusammenhang zwischen den Menschen, so ist der freie Wille dabei keineswegs die producirende Kraft, sondern er kann nur die Form des gegenseitigen Verkehrs bestimmen, und auch dieß nur zum Theil, indem selbst darauf die thatsächlichen Verhältnisse erheblich einwirken. Ohne Zweifel werden neben den Naturtrieben und natürlichen Bedürfnissen auch die höheren geistigen Impulse mitwirken, aber auch diese gehören nicht sowohl der Sphäre des Rechtes an als vielmehr der Moral und der Religion. Wie mächtig insbesondere das religiöse Element bei den ersten Colonisationen in Amerika wirkte, ist bekannt. Weder Moral noch Religion entspringen aus unserem Willen, dem sie vielmehr mit der Stimme eines Gebotes entgegen treten, wodurch sich das Wollen in ein Sollen verwandelt. Und in dieser Gestalt haben die geistigen Impulse auf die ersten Ansiedler in Amerika gewirkt und wirken noch heute. Wir werden demnach sagen, daß es einerseits die physischen und andererseits die moralischen Triebe sind, wodurch aus einer bloßen Summe von Colonisten eine lebendige Gemeinschaft entsteht, welche allein die wahre Grundlage des neuen Staates, aber allerdings noch nicht der Staat selbst ist. Es fehlt noch ein Etwas, welches zu dieser zunächst bloß thatsächlichen Gemeinschaft hinzukommen muß, um sie im vollen Sinne

zum Staate zu machen, nämlich die Anerkennung von Seiten der Theilhaftigen. Eine solche Anerkennung ist unerlässlich, sie findet in jedem Staate statt, auch in unsren erblichen Monarchien durch die Huldigung, Krönung oder Beschwörung der Verfassung. Bei der Gründung neuer Staaten wird dieser Akt der Anerkennung, welche die thatsächliche Gemeinschaft zu einer rechtlichen macht, eine mehr ausdrückliche Form annehmen, und in Colonien von ganz freien Leuten kann es sehr wohl in Form des Vertrages geschehen. Aber solcher Vertrag begründet ja nicht die neue Staatsgemeinschaft, die vielmehr, wie wir so eben gesehen, durch physische und moralische Elemente entsteht, sondern er gibt ihr nur eine feste Form und drückt so zu sagen das Siegel darauf. Wer wird diese Form für die Sache selbst, oder auch nur für das wichtigste an der Sache erklären?

Man könnte hier vielleicht noch einwenden, daß doch möglicher Weise eine Auswanderungsgesellschaft schon im Mutterlande im voraus einen Vertrag über die Verfassung des neu zu gründenden Staates schließen könne, und eine solche Verfassung würde dann allerdings auf dem Vertrage selbst beruhen und nicht aus den thatsächlichen Verhältnissen entspringen. Allein eine solche Verfassung würde auch nur auf dem Papiere bestehen, denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß alle Verabredungen, welche Auswanderer im Mutterlande im voraus über ein zukünftiges Gemeinwesen treffen, sich hinterher ganz illusorisch erweisen, und ihr wirkliches Gemeinwesen dann doch durch thatsächliche Verhältnisse bedingt wird, welche nicht aus dem freien Willen entspringen. Niemals ist dabei der Wille die Grundlage, sondern vielmehr das, was den Willen bindet.

III.

Freiheit und Nothwendigkeit.

Schon der Name „Staat“ deutet durch seinen Zusammenhang mit *stare* darauf hin, daß dazu etwas Bleibendes,

Festes und Sicheres gehört. Und eben dieß ist gewiß das auffallendste Merkmal des Staates, wodurch er sich von den unendlich wechselnden Gestalten des menschlichen Lebens unterscheidet. Inmitten der unendlichen Beweglichkeit und Veränderlichkeit menschlicher Handlungen und Lebensverhältnisse erscheint er als das, was fest steht. Solche Festigkeit gehört so sehr zu seinem Wesen, daß, wo wir den Staat schwanken sehen, dieß allgemein als ein gefährliches Zeichen gilt, während hingegen ein hoher Grad von Festigkeit und Sicherheit ganz allgemein zu imponiren pflegt. Das war es ja, wodurch einst Rom der ganzen Welt so imponirte. Darum kann die Grundlage des Staates niemals die Freiheit sein, welche wesentlich veränderlich und in ihren Entschlüssen unberechenbar ist, sondern nur die Nothwendigkeit, denn nur das Nothwendige ist fest, unveränderlich, man kann darauf rechnen. Nicht daß wir damit die Freiheit aus dem Staate verbannten, im Gegentheil, aber eben deswegen, damit Freiheit im Staate möglich sei, muß er feste Grundlagen haben, die doch nicht selbst wieder aus der Freiheit entspringen können, sondern vielmehr aus solchen Elementen bestehen müssen, die mit der Sicherheit und Unveränderlichkeit einer Naturkraft wirken. Sehen wir nicht überall, wo eine lebendige Entwicklung stattfindet, daß die Grundlage sehr verschieden ist von dem, was sich daraus entwickelt? Das Licht geht aus dem Dunkel hervor, nicht umgekehrt, wie schon die Genesis jagt: es war finster auf der Tiefe, ehe das Licht ward. So senkt die Pflanze ihre Wurzel in die kalte finstere Erde, von der Schwere beherrscht, während der Stamm nach aufwärts strebt und die Blume im Farbenglanze strahlt. Auch der Mensch wird aus der Nacht geboren, im dunkeln Schooße der Mutter empfangen, und sein erstes Dasein ist ganz durch die blindwirkenden Triebe der Natur beherrscht, woraus sich erst allmählig das freie und lichte Bewußtsein entwickelt, das doch gleichwohl immer auf diesem dunkeln Hintergrunde fortberuht, woran sich

alle Regungen des Bewußtseins anschließen, so daß selbst in dem Allergeringsten die natürliche Basis noch immer fortwirkt.

Es ist ungenau gesprochen, daß der Mensch frei sei, wenn man damit sagen will, daß Freiheit das ganze Wesen des Menschen ausmache, sondern wahr ist nur, daß sich der Mensch zur Freiheit entwickeln soll. Freiheit existirt nur als ein unendliches Streben, sich aus der Nothwendigkeit herauszuarbeiten, die doch gleichwohl selbst die Grundlage dieses Strebens bleibt. Wie wahr dieß ist, zeigt recht deutlich die Fichte'sche Philosophie, welche den verwegenen Versuch machte, das menschliche Bewußtsein rein auf sich selbst zu stellen, als actus purus. Und doch bedurfte das Fichte'sche Ich, um nur selbst existiren zu können, eines Nicht-Ich. Obgleich nun Fichte die Fiktion gemacht hatte, daß das Nicht-Ich aus dem Ich selbst entspringe, konnte das Ich von seinem angeblichen Geschöpfe nicht wieder loskommen, da das Ich ohne das Nicht-Ich selbst in Nichts zerfließen wäre. Der Versuch war also total gescheitert, und der Verlauf der Fichte'schen Philosophie selbst bestätigt unsere Behauptung, daß die Freiheit nur als ein Streben besteht, nicht als ein Sein, indem das Seiende nur das Nothwendige ist. So hat auch die Fichte'sche Philosophie keine andere Wirkung gehabt, als daß sie als Compelle diente um ein sittliches Streben anzufachen, während sie als theoretisches System durchaus erfolglos geblieben und ganz werthlos zu nennen ist.

Gerade wie nun dieser speculative Versuch scheiterte, so geschah es mit der Staatslehre, welche den Staat auf den freien Willen gründen wollte und zuletzt ihr Probestück durch die französische Revolution machte, die aber selbst die schlagendste Kritik solcher Lehre werden sollte. Damals wollte man also ein neues Staatswesen aus reinen Freiheitsforderungen ableiten, so daß an erster Stelle im Staate nichts wäre, was nicht selbst aus Freiheit entspränge; die Nothwendigkeit hingegen sollte nur in zweiter Stelle hinzukommen, nämlich als die Zwangsgewalt,

welche man den künstlich geschaffenen Institutionen zuschrieb. Wie konnten aber diese Institutionen eine wirkliche Kraft besitzen, da sie ja selbst nur auf dem freien Willen des Volkes beruhen, und durch jeden neuen Willensbeschluss wieder zu beseitigen sein sollten? Das war im eigentlichen Sinne des Wortes eine Revolution, nämlich eine totale Umkehrung der natürlichen Ordnung, wonach die Freiheit aus der Nothwendigkeit entspringt und also die Nothwendigkeit als Grundlage vorgeht, während hier vielmehr die Freiheit als Grundlage galt und daraus die Nothwendigkeit hervorgehen sollte. Es hieß die Dinge auf den Kopf stellen, und danach war auch der Erfolg. Der Staat war jetzt nicht mehr das Feste, Beharrliche, sondern in den Ocean des Volkswillens versunken. Ein Chaos brach herein, wogegen es keine Rettung gab, außer durch sich selbst aufwerfende faktische Gewalten, welche durch den Schrecken regierten, bis am Ende die Militärdiktatur wie ein Segen begrüßt wurde. So war die Revolution durch sich selbst wieder aufgehoben und die Nothwendigkeit wieder zur Grundlage geworden. Weil man aber die Nothwendigkeit in ihrer natürlichen Gestalt verkannt, bestritten und nach Möglichkeit beseitigt hatte, erschien sie nun in einer neuen um so härteren Gestalt, als ein rein mechanischer Zwang. Die reine Freiheit endigte in dem reinen Gehorsam. Wir haben dann erlebt, wie sich im Jahre 1848 derselbe Versuch erneuerte, und bald darauf dieselbe Folge eintrat. Auch in andern Ländern ist, wenn gleich in geringerem Umfange, Aehnliches geschehen und geschieht noch heute. Das ganze abendländische Europa ist seit lange in Gährung, und in allen constituirenden Versammlungen zeigt sich sehr deutlich der Einfluß der hier in Rede stehenden Theorie, ohne deren gänzliche Beseitigung an keine gesunde Entwicklung zu denken ist.

IV.

Das Recht gibt die Form.

Nicht Freiheit sondern Nothwendigkeit bildet die Grundlage der Staaten, und dieß gilt nicht nur für die alte Welt sondern auch für die neue Welt. Die Nothwendigkeit kann in verschiedenen Gestalten erscheinen, und danach gibt es verschiedene Verfassungen, auch ohne Frage ein Mehr oder Weniger an Freiheit; aber so groß auch die Freiheit sein mag, so bleibt doch ihre eigene Grundlage immer die Nothwendigkeit, und in dieser Hinsicht besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen den Staaten. Die Nothwendigkeit aber ist eine doppelte, nämlich das physische Müssen und das moralische Sollen, und eben dieß sind allein die eigentlich schöpferischen Kräfte, welche die öffentliche Ordnung gründen und erhalten.

In diesem Sinne hat Schiller in seinem Gedichte „die Weltweisen“ in der That das Treffendste gesagt, was gegen die falsche Staatsphilosophie gesagt werden kann, indem er sich vielmehr auf die Natur der Dinge beruft, wonach das ganze Weltgetriebe „durch Hunger und durch Liebe“ erhalten wird. Wie Hunger hier der prägnante Ausdruck aller materiellen Bedürfnisse ist, so umfaßt Liebe alle moralischen Impulse, wie ja auch das Evangelium alle moralischen Gebote darin zusammenfaßt. Man denke sich Menschen ohne Hunger und ohne Liebe, und sie werden niemals einen Staat zu Stande bringen, wenn sie auch Alle das ganze Staatsrecht im Kopfe hätten und praktisch zu handhaben verständen.

Das Recht ist an und für sich nicht schöpferisch, es erzeugt keine Verbindungen, sondern es setzt überall schon tatsächliche Verbindungen voraus, worauf es dann formirend einwirkt, also regulativ nicht constitutiv. Weder die Ehe noch die Gemeinde entstehen aus dem Rechte, und eben so wenig der Staat. Ja selbst so ganz äußerliche Verbindungen, wie

3. B. eine Aktiengesellschaft, werden doch nicht durch das Recht sondern durch die Interessen der Beteiligten hervorgerufen, während das Recht nur die Form feststellt. Aber diese Form ist wichtig, unentbehrlich, denn ohne sie würden die thatsächlichen Verbindungen keine Gestalt gewinnen, es würde der allseitigen Willkür der Zügel fehlen. Darum kann kein menschliches Verhältniß ohne das Recht bestehen, aber es entsteht doch nicht aus dem Rechte. *Ubi societas ibi jus*, aber nicht umgekehrt. Die Form ist nichts ohne den Inhalt und ohne lebendige Kräfte, die nur aus physischen und moralischen Elementen entspringen.

Jetzt erscheint der Irrthum der Vertragstheorie noch in einem neuen Lichte, denn sie wollte in der That den ganzen Staat aus der Form ableiten, woraus doch ewig nur leere Formeln entspringen können. Wie weit diese falsche Tendenz verbreitet ist, sieht man noch heute in allen modernen Verfassungsentwürfen, die immer von einem allgemeinen Schema ausgehen. Solches Schema wird dann ins Einzelne entwickelt, weit mehr nach logischen Forderungen als nach sachlichen Bedürfnissen, indem die Rücksicht auf die concreten Verhältnisse mehr oder weniger verschwindet. Oft sieht es so aus, als ob der Staat nur aus Gesetzen bestände und aus den Gesetzen selbst die Zustände entspringen sollten, d. h. der Inhalt aus der Form. Das Uebel ist so groß, daß es längst schon allgemein empfunden wird. Aber was können Klagen helfen, so lange die Quelle des Uebels nicht verstopft wird? Die Quelle ist aber die falsche Ansicht vom Rechte, als ob es eine erzeugende Kraft sei, und insbesondere auch den Staat begründen könne und solle, wobei dann folglich die eigentlich erzeugenden Kräfte, d. h. die physischen und moralischen Elemente, fast ganz übersehen werden. Und dem entsprechend ist auch die Staatslehre bisher fast nur als Staatsrecht behandelt, während doch das Staatsrecht nur einen Zweig der Wissenschaft bildet, der für sich selbst gar nicht bestehen kann, sondern dann unver-

weidlich ein dürres Reis werden muß, woran sich nur ein Netz von hohlen Formeln wie Spinnweben anhängt.

Das Recht liegt in der Mitte zwischen dem Physischen und Moralischen. Das Physische muß der mütterliche Boden für das Recht sein, von der Moral empfängt es Licht und Wärme. Wie aber, wenn Beides fehlt, indem die politische Naturlehre wie die politische Sittenlehre bis heute fast ganz unbeachtet geblieben sind, ja selbst nicht einmal das Bedürfnis solcher Wissenschaften allgemein anerkannt ist? Damit ist dann wenig geholfen, daß in staatsrechtlichen Werken zur Einleitung und sonst beiläufig einige Bemerkungen über die natürlichen Bedingungen wie über die moralischen Forderungen des Staatslebens gemacht werden, sondern diese Gegenstände sind so wichtig, so umfangreich und schwierig, daß sie für sich selbst behandelt sein wollen. Sollen sie nur neben dem Staatsrecht herlaufen, so werden sie nur nach juristischen Kategorien beurtheilt werden, d. h. sie werden überhaupt nicht begriffen, da sie in ihrer Wahrheit nur aus sich selbst zu begreifen sind. Darum werden wir nie aus der Wüste des staatsrechtlichen Formalismus herauskommen, so lange es keine politische Naturlehre und Sittenlehre gibt. Diese beiden Wissenschaften müssen allmählig einen totalen Umschwung der bisherigen Staatslehre herbeiführen, und werden in Zukunft die beiden Grundpfeiler des ganzen Lehrgebäudes sein, woran die Rechtslehre sich nach beiden Seiten anlehnt.

Kurz gesagt, kann man die Naturlehre als den realen Theil des Systems bezeichnen, und eben darum muß sie den Ausgangspunkt bilden; die Sittenlehre hingegen ist der ideale Theil, der das Ziel der Entwicklung enthält, während die Rechtslehre als der formale Theil dazwischen liegt. Denn durch die Form wird das Reale dem Idealen zugeführt, oder das Ideale in das Reale hineingebildet. In der synthetischen Darstellung der Wissenschaft geht also der Fortschritt vom Natürlichen zum Rechtlichen, und von da zum Sittlichen.

Nicht so in der analytischen Untersuchung, wo das Rechtliche vielmehr als Drittes erscheint, weil erst aus dem Verhältniß des Sittlichen zum Natürlichen die innere Nothwendigkeit des Rechtes begriffen werden kann. Eine gründliche Erkenntniß erfordert die Verbindung beider Methoden.

V.

Der Staatskörper und seine Eigenschaften.

Was es heißt, daß der Staat eine physische Seite habe und danach selbst ein physisches Wesen zu nennen sei, ist hiermit deutlich gemacht. Diese Behauptung wird nun kein Befremden oder Widerwillen erregen dürfen, wie wenn der Staat dadurch degradirt und seines geistigen Charakters beraubt werde. Sondern er wird damit erst in das rechte Verhältniß zu dem menschlichen Leben gestellt, welches doch überall eine physische Seite hat, deren Untersuchung unentbehrlich ist, und deren Anerkennung so wenig die sittliche Würde des Menschen aufhebt, daß das Sittliche vielmehr dadurch erst recht verständlich wird. Das geistige Princip im Menschen soll nicht von dem physischen abstrahiren, oder dasselbe zu vernichten suchen, sondern soll es leiten, veredeln und beherrschen, daher es doch zu allererst erkannt sein muß. Wir dürfen uns dabei selbst auf die Bibel berufen, welche ihre moralischen und religiösen Lehren fast überall an die Betrachtung natürlicher Verhältnisse anknüpft und keineswegs einen abstrakten Spiritualismus proklamirt, wie so oft irrig behauptet wird.

Das Natürliche, um welches es sich hier handelt, ist aber nicht die rein materielle Welt, die man im engeren Sinne Natur nennt, sondern es ist die menschliche Natur, wie sie vor allem in dem Zusammenleben der Menschen hervortritt. Die politische Naturlehre spricht nicht von Gravitation, Magnetismus und Electricität, oder von Sauerstoff, Kohlenstoff u. s. w.,

sondern von denjenigen Elementen und Kräften, welche dem menschlichen Leben eigenthümlich sind. Sie wird daher nicht in die Verirrung gerathen, wozu einst die Naturphilosophie Veranlassung gab, daß man kurzweg die naturwissenschaftlichen Kategorien auf das Staatsleben zu übertragen versuchte, wie wenn der Staat nur ein Abbild der materiellen Weltordnung und so zu sagen eine höhere Potenz derselben wäre. Damit würde nichts erkannt, sondern die Sache durchaus verfälscht. Der Staat ist kein Seitenstück des tellurischen oder kosmischen Systems, noch auch des pflanzlichen oder thierischen Organismus. Selbst die Organe und Entwicklungsformen des individuellen Menschen finden nur sehr wenig Analoges im Staate. Es kann darauf keineswegs eine Staatslehre basirt werden, wie doch noch Bluntschli versucht hat. Der Staat besitzt keine Sinneswerkzeuge, kein Gedächtniß, Phantasie n. s. w., es ist leere Spielerei davon zu sprechen. Allerdings können im Staate keine Elemente oder Kräfte sein, die nicht irgendwie aus dem individuellen Menschenleben stammen, denn der Mensch ist das Alpha und Omega im Staate, aber diese Elemente und Kräfte wirken und gestalten sich im Staate ganz anders als im individuellen Menschen, und es gehen daraus Einrichtungen hervor, die für das individuelle Leben gar keinen Sinn hätten. Wo findet sich in dem individuellen Menschen ein Analogon für die Justiz, das Steuerwesen, die Polizei, die Diplomatie u. s. w.? Es fällt geradezu ins Burleske, wenn z. B. das auswärtige Departement nach Bluntschli durch die Nase repräsentirt sein soll. Nichts von alle dem. Der Staat ist kein Gesamtmensch, sondern nur ein Gesamtleben der Menschen, worin die einzelnen Individuen niemals aufgehen, was doch aber die notwendige Voraussetzung wäre, wenn daraus ein Gesamtmensch hervorgehen sollte. Wir müssen demnach zuvörderst sehen, welche Eigenschaften das Gesamtleben im Staate charakterisiren, woraus sich dann von selbst zeigen wird, wie wenig es

dem individuellen Leben ähnlich und wie sehr es davon verschieden ist.

Betrachten wir nun den Staat physiologisch, so erscheint er offenbar als eine Art von Körper, der durch das Staatsgebiet, ohne welches der Staat in Wirklichkeit nie existirt, sogar eine ganz materielle Basis erhält. Es entspricht durchaus der allgemeinen Vorstellung, wenn wir demnach den Staat als einen Körper bezeichnen, wie man ja selbst geringere Gemeinschaften, die dem Staate untergeordnet sind und auf keinem eigenthümlichen Landgebiete ruhen, ein Corpus oder eine Körperschaft nennt. Das staatliche Gesamtleben besteht also nicht bloß aus der Summe von Beziehungen, welche zwischen den einzelnen Staatsbürgern stattfinden, sondern es bildet eine Wesenheit für sich, einen Körper. Die Frage ist, welche Eigenschaften demselben zukommen.

Der Staatskörper bildet in gewissem Sinne einen Organismus wie die individuellen Menschen, durch deren Fortpflanzung und Vermehrung er sich selbst erhält und anwächst. Und wie sich in den Familien gewisse besondere Gewohnheiten und Lebensrichtungen erzeugen und vererben, so auch im Staate. Dieß Alles, und was weiter daraus entspringt, ist jetzt so allgemein bekannt und anerkannt, daß wir den organischen Charakter des Staates als eine feststehende Wahrheit ansehen können, die keines weiteren Nachweises bedarf.

Um so mehr aber müssen wir die grenzenlose Uebertreibung belämpfen, zu welcher die sogenannte organische Auffassung des Staates geführt hat, indem man den Staat schlechtweg als einen Organismus definiert. Grade als ob darin sein ganzes Wesen läge, daß er organisch ist, so daß nur noch nähere Bestimmungen hinzukommen müßten, welche die eigenthümliche Art des Organismus betreffen. Das Wort „organisch“ ist seitdem der Lieblingsausdruck in der Staatslehre geworden, der sich immer glücklich einstellt, wo etwa die Gedanken ausgehen sollten,

und daher oft das dritte Wort bildet. So wird nicht nur die wahre Erkenntniß der Sache abge schnitten, weil immer im voraus feststeht, daß Alles organisch sein muß (wobei die inhaltlosesten Behauptungen durch den organischen Trumpf, der zuletzt darauf gesetzt wird, den Schein tiefsinniger Weisheit annehmen sollen) sondern es entspringen eine Menge positiv falscher und höchst gefährlicher Folgen daraus. Und so ist es nicht blos in der Theorie, sondern auch in der Praxis. Denn derselbe organische Taumel, der die Staatslehre ergriffen hat, äußert sich in unserem heutigen Staatsleben als eine wahre Wuth zu sogenanntem Organisiren. Organisationen fallen seitdem wie ein Hagelwetter herunter, während doch die Erfahrung zeigt, daß sie oft nicht mehr Organisches enthalten als Hagelkörner, und auch eben so vergänglich sind. Unsere Behauptung geht hiernach dahin, daß zwar der Staat allerdings eine organische Eigenschaft hat, die zu seinem Wesen gehört, aber nicht entfernt sein ganzes Wesen ausmacht, selbst nicht einmal seine wichtigste Eigenschaft ist, sondern daß ihm gleichzeitig noch andere Eigenschaften zukommen, die nicht nur von der organischen verschieden sind, sondern zum Theil in offenbarem Gegensatz dazu stehen.

Die erste Eigenschaft nämlich, die der Staat neben seiner organischen Eigenschaft besitzt, ist die architektonische. Der Staat umfaßt und beschirmt die Staatsgenossen, und bildet in gewissem Sinne ihr Gehäuse, ihre Wohnung. Dieß liegt auch in der allgemeinen Vorstellung, wonach man so oft vom Staate wie von einem Gebäude spricht, z. B. von dem sogenannten Ausbau der Verfassung, wie man jetzt alle Tage hören kann. Und wenn man verschiedene Staaten miteinander vergleicht, so wird man sehr auffallende Unterschiede in ihrer Architektur bemerken, worauf in der Praxis nicht wenig ankommt. Insofern aber die Staaten einen baulichen Charakter haben, entstehen und wachsen sie nicht wie die organischen Wesen, sondern sie sind ein mit Bewußtsein und Absicht errichtetes Werk des Men-

ſchen, welches ſich unter Umſtänden als Kunſtwerk darſtellt. Darauf deutet wieder der allgemein angenommene Ausdruck „Staatskunſt,“ welche darum nicht durchaus lehrbar iſt, ſondern wie andere Künſte zugleich urſprüngliche Anlagen vorausſetzt. Auch iſt unverkennbar, wie ſich der politiſche Charakter verſchiedener Völker und Zeitalter in ihren Bauwerken abſpiegelt, wie z. B. die Zerfahrenheit des heutigen Lebens in der Stylloſigkeit unſrer Bauten. Dem Staate kommt alſo ebenſo eine Architektonik wie eine Organik zu, und beides iſt doch ſehr verſchieden, obwohl nicht entgegengeſetzt, ſondern in mancher Hinſicht ſchließt ſich das Eine noch an das Andere an. Denn auch der organiſche Körper hat in gewiſſem Sinne einen Bau, während andererſeits Bauwerke in gewiſſem Sinne gegliedert ſind, wie Beides der allgemeinen Vorſtellung ganz geläufig iſt.

Hierauf aber wird ſich uns der Staat in vollſtändigem Gegenſatz zu dem Charakter des organiſchen Lebens darſtellen, wenn wir auf ſeine Elementartheile blicken, welches doch im Staate die individuellen Menſchen ſind. Dieſe Elementartheile des Staates ſind nicht etwa das Allereinfachſte, und darum das relativ Unvollkommene und bloß Dienende, wie doch im menſchlichen Körper die Blutkügelchen, Muskelfaſern u. ſ. w., ſondern ſie ſind für ſich ſelbſt weit vollkommener organiſirt als der ganze Staat, und weit entfernt, daß ſie nur um des Staates willen da wären, muß vielmehr der Staat ihren Zwecken dienen. Wo bleibt hier die Analogie des Organismus? Weil alſo die Elementartheile des Staates, d. h. die Individuen, ihren eigenen Willen haben und ihre eigenen Zwecke verfolgen, ſo entſteht die ſchwierige Frage, wie ſie denn überhaupt zu einem Körper zuſammengefügt und zuſammengehalten werden? Gemeinschaft der Abſtammung, Sprache und Sitte, wie die gegenseitige Bedürftigkeit, bilden offenbar eine weſentliche Grundlage dazu, und von allen dieſen Elementen kann man allerdings ſagen, daß ſie organiſch wirken. Wären nun die Menſchen bloß inſtinktive

Wesen, so könnten sie dadurch genügend zusammengehalten werden, ähnlich etwa wie ein Bienenschwarm in seinem Bienenstock. Allein der freie Wille ändert die Sache, denn in Folge dessen haben die Individuen gegenüber dem Ganzen unvermeidlich eine centrifugale Tendenz, und auch das Bewußtsein eines gemeinsamen Zweckes ist doch niemals klar und kräftig genug, um die Selbstsucht und den Sondergeist der Individuen zu überwinden. Es gehört vielmehr eine Zwangsgewalt dazu, die den Staatseinrichtungen so wesentlich ist, daß sie allgemein als ein charakteristisches Merkmal gilt. Solche Zwangsgewalt wirkt aber in keiner Weise organisch sondern vielmehr mechanisch.

So wesentlich dem Staate die Zwangsgewalt ist, so wesentlich ist ihm der mechanische Charakter, und der Staat ist mit demselben Rechte eine Maschine zu nennen als ein Organismus. Bekanntlich war das auch im vorigen Jahrhundert die vorherrschende Ansicht vom Staate, daß er als eine Maschinerie zu behandeln sei. Und wer sieht hier nicht, wie sehr dieß mit der damals allgemein geltenden Vertragstheorie zusammenhängt? Von allen organischen Kräften und Elementen, welche eine tatsächliche Gemeinschaft der Menschen begründen, wurde damals abstrahirt, und so blieb nur eine mit Absicht und künstlich errichtete Gemeinschaft, welche keine andere Garantie ihres Bestehens hatte als den Zwang. Die Einrichtung des dazu gehörigen Apparates war daher der Hauptinhalt der damaligen Staatslehre. Daß man nun später auf die organischen Elemente des Staatslebens aufmerksam wurde, ist ohne Frage ein wichtiger Fortschritt, nur ist man leider in das entgegengesetzte Extrem verfallen, indem man jetzt vielmehr den mechanischen Charakter des Staates übersieht und gering achtet, der doch ganz eben so wesentlich ist wie der organische. Jeder Zweig des Staatslebens und des öffentlichen Dienstes hat seine Mechanik wie seine Organik.

Wir haben so eben gesehen, warum es so sein muß, nämlich weil die Menschen nicht bloß durch instinktiv wirkende Kräfte

bewegt werden, sondern vielmehr vermöge ihrer Freiheit nach tausend differenten Richtungen aus einander streben, wobei kein Staat bestehen könnte, wenn er nicht eine mechanische Zwangsgewalt besäße, welche die nöthige Ordnung erhält. Das Mechanische bildet nun in gewissem Sinne den Gegensatz des Organischen, die Freiheit aber bildet nicht nur einen Gegensatz zu beiden, sondern sie gehört an und für sich selbst einer ganz andern Region an. Alles Organische und Mechanische ist physisch, die Freiheit hingegen ist ihrem Principe nach metaphysisch, wie überhaupt der Geist. Geistige Erscheinungen können daher nur in so weit organisch genannt werden, als sie selbst zugleich ein physisches Element enthalten, wie z. B. die Sprache. Wäre die Sprache nicht an die Sprachwerkzeuge und an die Schallwellen gebunden, so könnte nichts Organisches darin sein. Auch die menschliche Freiheit ist in ihrer Entwicklung und Aeußerung an den Leib und an die ganze Sinnenwelt gebunden, und hängt in so weit mit dem organischen Leben zusammen. Nur um desswillen ist sie auch dem mechanischen Zwange unterworfen, und nur in so weit kann sie von dem Staate umfaßt werden, da alle Staatsgesetze ihre Wirksamkeit verlieren, wo sie keine physische Handhabe mehr finden. Allein die Freiheit hat zugleich ihr eignes inneres Gesetz, sie strebt ununterbrochen über die durch ihre physischen Grundlagen gegebenen Schranken hinaus, vor Impulsen getrieben, die gar nichts mit dem Staate gemein haben, während doch der Staat fortwährend die Rückwirkung davon erfährt. Der Staat kann die Gesinnung der Menschen nicht beherrschen, und doch ist sie zuletzt das Allerwichtigste, und bildet eine Macht, vor der sich die Staatsgewalten oft genug beugen müssen. So erhebt sich das Staatsleben zuletzt in die Region des freien Geistes, und hat unzweifelhaft auch einen geistigen Charakter, der sogar noch wichtiger ist als sein organischer und mechanischer Charakter. Man kann sagen: der Staat ist in gewissem Sinne eine geistige Welt. Näher kann man

es nicht bestimmen, weil das geistige Leben selbst an keine feste Form gebunden ist, sondern ewig neue Formen hervorruft. Wie wenig entscheiden darum Verfassungsformen über den geistigen Gehalt der verschiedenen Staaten!

VI.

Der Staat und die Sittlichkeit.

Wenn also, der Staat wesentlich einen geistigen Charakter hat, und in jedem Staate das geistige Leben, so dürftig es auch erscheinen mag, doch immer entscheidend wirkt, — mit welchem Rechte darf man den Staat als Organismus qualificiren, wie wenn das ganze Wesen des Staates organisch wäre? Solchen Organismus selbst geistig oder sittlich zu nennen, wie man jetzt so häufig hört, bessert die Sache nicht, sondern fügt nur eine neue Unwahrheit hinzu, weil man damit das innerste Wesen der Freiheit zerstört. Man zieht die Freiheit in die physische Region herab, der sie doch nur in ihrer äußeren Entwicklung angehört, nicht aber ihrem Princip nach. In der ganzen Sinnenwelt wirkt die Causalität, und nur insofern kann der Mensch frei sein, als er einer übersinnlichen Welt angehört, und dadurch etwas in ihm lebt, was ihm gewissermaßen als Stützpunkt dient, um sich über den Causalitätszwang erheben zu können. Gibt es nichts Uebernatürlichen, so gibt es keine Freiheit, die daher der Pantheismus nicht kennt, wie auch Spinoza unumwunden erklärt. Kant hingegen, der zuerst die ganze Tiefe des Freiheitsproblems ergriff, verlegt die Freiheit eben so ausdrücklich in die übersinnliche Welt und nennt sie transscendent. Fichte that dann noch den weiteren Schritt, daß er dieses transscendente Princip (welches Kant nur als eine Forderung aufstellte und darum aus der theoretischen Philosophie ausschloß) selbst zum Ausgangspunkte seiner Deductionen machte.

Wie unhaltbar die Kantisch-Fichte'sche Staatslehre ist, weil eben die Grundlage des Staates nicht in der Freiheit liegt, haben wir bereits besprochen, aber nichts desto weniger müssen wir zugleich die großen Verdienste dieser beiden Männer hervorheben, denn über die Freiheit als solche haben sie am schärfsten gedacht, und eben dies bleibt ihre unsterbliche That, das Freiheitsproblem in seiner überwältigenden Größe hingestellt zu haben. Die spätere Philosophie, welche allerdings die Natur und Geschichte viel geistvoller zu behandeln lehrte als Kant und Fichte, hat gleichwohl für die Untersuchung des eigentlichen Freiheitsproblems nichts geleistet, außer Schelling in den theosophischen Werken seiner späteren Zeit, die doch nur durch Stahl einen merklichen Einfluß gewonnen haben. Insbesondere müssen wir sagen, daß Hegel in dieser Hinsicht nur Rückschritte gemacht hat. Seine Philosophie hat leider sehr wesentlich dazu beigetragen, daß das große Freiheitsproblem (welches seine Dialektik nicht etwa löst sondern ganz einfach umgeht) je mehr und mehr dem Bewußtsein entschwunden ist, wie wenn hier gar keine Schwierigkeit mehr vorläge. Jemehr seitdem von Freiheit gesprochen wird, um so oberflächlicher wird darüber gedacht. So hat es jetzt dahin kommen können, daß dieselben Leute, welche ausdrücklich den Pantheismus oder selbst den Materialismus proklamiren, gleichzeitig als Propheten der Freiheit auftreten. Darüber war man doch im vorigen Jahrhundert besser aufgeklärt. Man wußte, daß dieß zwei Systeme sind, welche nicht etwa die Freiheit in das Leben einführen, sondern sie im Princip negiren.

Wie stehen wir nun heute? Die alte naturrechtliche Doktrin, welche trotz ihres Namens alle natürlichen Verhältnisse bei Seite ließ und den Staat aus abstrakten Begriffen ableitete, hat man aufgegeben. Ebenso die radikale Trennung zwischen Recht und Moral, die sich seit Thomasius ausgebildet, und welche die Kantische Staatslehre so auffallend charakterisirt, wogegen aber jetzt wohl allgemein anerkannt wird, daß zum Staatsleben

nicht bloß das erzwingbare Recht, sondern auch moralische Elemente gehören. Seitdem hat die Staatslehre einen viel reicheren Inhalt gewonnen, allein an Schärfe der Deduktion und Klarheit der Darstellung hat sie weit eher verloren. Man erkennt an, daß im Staate verschiedene Elemente zusammenwirken, aber das gegenseitige Verhältniß derselben ist noch eine andere Frage. Die physischen Elemente werden nicht geradezu mehr ignorirt, aber wenn sie auch einigermaßen berücksichtigt werden, will man doch nicht einsehen, daß der Staat an und für sich selbst eine physische Seite hat. Um so sonderbarer, wenn man gleichwohl den Staat als einen Organismus qualificirt, was doch selbst eine physische Kategorie zu sein scheint, womit aber zugleich zu viel und zu wenig geschieht. Denn nicht alles Physische ist organisch, und es gehören zum Staate auch physische Elemente, die nicht organisch sind, noch in organischer Weise wirken. Weil nun ferner auch die moralischen Elemente des Staates zur Geltung kommen sollen, so hat man den Organismus, welchen angeblich der Staat darstellt, zu einem sittlichen Organismus gemacht, womit die Verwirrung nur um so größer wird.

Die Hegel'sche Philosophie hat darauf einen unverkennbaren Einfluß geübt. Zunächst schon in formaler Hinsicht durch die dialektische Methode, wonach kein Gedanke nach seinem eigenthümlichen Inhalt betrachtet, sondern kaum ausgesprochen auch sofort wieder verlassen wird, um eine neue Wendung einzuschlagen. Dabei verschwinden alle bestimmten und klaren Vorstellungen, worauf ja Hegel selbst vornehm herab sieht, weil, wie er lehrt, im spekulativen Denken alle Elemente flüßig sein müssen. Ein Durcheinanderrühren aller Begriffe ist die unvermeidliche Folge davon. Und wenn Hegel den Staat als die concrete Sittlichkeit bezeichnet, so ist doch offenbar die Vorstellung eines sittlichen Organismus sehr nahe damit verwandt. Hegel meint durch seine Lehre den Staat veredelt zu haben, die Wahr-

heit ist aber, daß sie alle Moral untergräbt, weil dadurch die Moral dem Staatszweck untergeordnet wird. Was also der Staatszweck fordert, und was um dessentwillen geschieht, ist ipso facto sittlich, d. h. der Zweck heiligt die Mittel. Das sagt zwar Hegel nicht selbst, ja er würde sich sträuben es einzugestehen, aber es folgt unvermeidlich aus einer Doktrin, wonach das Moralische einer niederen Sphäre angehört als der Staat. Insofern als diese Philosophie praktisch gewirkt hat, hat sie nicht moralisirend sondern demoralisirend gewirkt, wovon heute die auffallende Gefinnungslosigkeit gefeierter Parteiführer ein trauriges Zeugniß gibt, zumal in Preußen, wo die Hegel'sche Philosophie am meisten Verbreitung fand. Ein solches Preisgeben aller Grundsätze zu Gunsten politischer Convenienzen, wie man heute sieht, wäre im Kantisch-Fichte'schen Zeitalter nicht möglich gewesen. Kant und Fichte forderten vor allem Charakter, der ihnen mehr galt als der sogenannte objektive Geist.

Wir läugnen wahrlich nicht, daß die Sittlichkeit, wie die Freiheit überhaupt, in ihrer Entwicklung an physische Elemente gebunden ist, sondern wir behaupten ausdrücklich, daß die physische Seite des menschlichen Lebens selbst bis in diese höchste Sphäre hinein wirkt, und insofern enthält denn auch das sittliche Leben gewiß etwas Organisches. Nicht aber ist es selbst ein Organismus, so daß man von einer organisirten Sittlichkeit oder von einem sittlichen Organismus reden dürfte, sondern das Organische spielt nur in die sittliche Welt hinein. Auch Mechanisches spielt hinein, wie ja die äußere Disciplin, wodurch sich der Mensch an eine gewisse Ordnung gewöhnt — ein unentbehrliches Element der Pädagogik — ganz wohl eine sittliche Mechanik genannt werden kann, obwohl das Sittliche selbst weder mechanisch noch organisch ist. Noch weniger darf behauptet werden, daß der sittliche Organismus, den man hier fingirt, durch den Staat gegeben wäre, weil der Staat dadurch eine Dignität erhielte, die ihm in der That nicht zukommt. Es ist

wahr, der Staat hat eine wesentliche Beziehung auf das sittliche Leben, und er selbst soll in seinen Handlungen sittlich verfahren, aber man kann nicht sagen, daß die Sittlichkeit im Staat realisirt wäre, sonst wäre sie dem Staate immanent. Das Sittliche hat aber ein transcendentes Princip, welches zwar einerseits in das individuelle Leben wie in das Gesamtleben eindringt, aber noch mehr als ein unendliches Sollen darüber schwebt. Darin liegt seine Macht und Majestät, und so muß es insbesondere im Verhältniß zum Staate aufgefaßt werden. Wäre das Sittliche dem Staate immanent, so würde das Staatsgesetz die volle Autorität des Sittengesetzes beanspruchen dürfen. Wo bliebe dann aber die moralische Freiheit, die auf dem Gewissen beruht? Und wo wäre dann noch eine Macht, welche den unsittlichen Zuständen und Handlungen der Staaten, die doch fast täglich wahrzunehmen sind, entgetreten könnte? Es verschwindet aller höhere Antrieb, wenn das Sittliche als das Seiende und nicht vielmehr als das Seinssollende aufgefaßt wird, gerade wie es auch der christlichen Lehre entspricht, wonach der Mensch unter allen Umständen unvollkommen bleibt. Bei Hegel hingegen ist es ganz consequent, wenn er gleichzeitig sagt: das Wirkliche ist vernünftig, wonach dann die wahre Aufgabe der Philosophie nur die sein würde die hohe Vortrefflichkeit der bestehenden Zustände zu erkennen. Während nun die sittlichen Motive bei solcher Ansicht unvermeidlich an Kraft verlieren, so werden dann die eigennütigen und materialistischen Tendenzen um so mehr zur Geltung gelangen. Und was kann man mit der Idee von einem sittlichen Organismus dagegen ausrichten? Diese Lehre hat keine reformatorische Kraft. Sie verliert sich unvermeidlich in bloße Zweckmäßigkeit, so gewiß als doch eben der Zweckbegriff selbst die Seele des organischen Lebens ist, und zwar als die immanente Zweckmäßigkeit, nicht als der durch Freiheit zu erstrebende Zweck, welcher dem Organismus fremd ist. Nur als transcendent wirkt das Sittliche

als ein kategorischer Imperativ, um mit Kant zu reden. Man sieht hieraus, wie sehr irrige und gefährliche Folgen sich daran anschließen, wenn man den Staat schlechtweg als einen Organismus und beziehungsweise als einen sittlichen Organismus definiren will.

VII.

Geschichtlicher Charakter der Staaten.

Bisher haben wir den Staat nur als reine Gegenwart betrachtet, wie ein außer der Zeit stehendes Wesen, das heute so ist, wie es immer ist. Allein sein heutiger Zustand ruht auf einer Vergangenheit, worin alle seine Institutionen wurzeln, die früher anders waren als sie heute sind, und zum Theil gar nicht da waren. Was ist nun der Staat, wenn er in jedem Zeitabschnitt anders wird? Oder sind diese Veränderungen für den Staat nur äußerliche Ereignisse, ihm selbst unwesentlich? Sie finden sich überall, sie bilden einen der wichtigsten Gegenstände aller Bewegungen im Staate. Auch sind sie unvermeidlich, weil sie auf der menschlichen Perfectibilität beruhen und auf dem inneren Zusammenhang der Generationen, wonach immer die Jugend da fortfährt, wo das Alter aufhört. Keine Frage also, daß die geschichtliche Entwicklung dem Staate wesentlich ist, so daß er ohne dieselbe gar nicht gedacht werden darf, wie er ohne dieselbe gar nicht existirt.

Diese neue Eigenschaft des Staates, die uns hiermit entgegentritt, ist eine neue Instanz gegen die sogenannte organische Ansicht, oder man müßte zu dem sittlichen Organismus, den man fingirt, noch ein neues Beiwort hinzufügen und einen sittlich-geschichtlichen Organismus daraus machen, wodurch aber die Sache nur um so monströser würde. Die Geschichte selbst kann doch nicht entfernt ein Organismus genannt werden, weil sie überhaupt keinen Abschluß hat, während der Organis-

mus jedenfalls ein Wesen ist, welches irgend einmal fertig wird, und dann so bleibt, wie es geworden ist. Im Staate hingegen können im Laufe der Zeit ganz neue Organe hervortreten, es ist nicht im voraus abzusehen, was daraus werden mag, sondern es ist durch tausend Ereignisse bedingt, und wegen der menschlichen Freiheit unberechenbar. Was soll hier die Kategorie des Organismus, welche nur die wahre Einsicht verhindert?

Nun ist es allerdings bei dem heutigen Zustand der allgemeinen Bildung nicht mehr möglich, die Geschichte in der Staatslehre ganz zu ignoriren, man muß sie irgendwie beachten, und beachtet sie. So viel hat die historische Schule allerdings bewirkt. Aber die Doktrin will ihre ehemalige Herrschaft noch immer nicht aufgeben, sie betrachtet die Geschichte doch nur als ein Beiwerk, wie wenn der Staat an und für sich außerhalb der Geschichte stände, und nur von daher Einwirkungen erführe. Vielmehr ist aber der Staat selbst ein Werk der Geschichte. Und wie kann man das Werk verstehen, ohne zuvörderst in die Werkstätte einzutreten? Unsere analytische Untersuchung konnte allerdings nicht mit dem geschichtlichen Charakter des Staates beginnen, weil der Staat auf den ersten Anblick als etwas Seiendes erscheint, nicht als Gewordenes und werdendes, wohin erst die fortschreitende Analyse führt. Die synthetische Darstellung hingegen fordert einen anderen Gang. Sie beginnt mit den Grundprincipien, welche die Analysis gefunden hat. Ein wahres System der Staatswissenschaft muß darum ausdrücklich von der Geschichte ausgehen, und zwar in jedem Zweige der Wissenschaft, wozu also eine Naturgeschichte und eine Naturlehre, wie eine Rechtsgeschichte und eine Rechtslehre, eine Sittengeschichte und Sittenlehre gehören würden. Es ist wesentlich, daß der geschichtliche Theil dem dogmatischen vorangeht, weil sonst immer die falsche Vorstellung entstehen wird, als ob die Doktrin auf sich selbst beruhe. Alle Einrichtungen des Staates werden dann aus der sogenannten Staatsidee abgeleitet, während sie doch

in Wirklichkeit nur auf dem gegebenen Zustande und der vorangegangenen Entwicklung beruhen. Und eben dieses Verhältniß zum Verständniß zu bringen, muß gewiß ein Hauptzweck der Staatswissenschaft sein. Statt dessen wird die Sache verdunkelt, wenn man mit einem außerhalb der Geschichte stehenden doktrinären Musterstaat beginnt, und es hilft wenig, wenn man nebenbei oder hinterher auch einige Blicke auf die Geschichte wirft, nachdem das Denken von vornherein in eine unwahre Richtung gedrängt ist. Und auch diesen Fehler befördert unstreitig die organische Ansicht, denn als Organismus wäre der Staat nicht geschichtlich.

In der Geschichte zeigt sich nun wieder dasselbe Verhältniß zwischen Nothwendigkeit und Freiheit, von welchem wir schon früher geredet. Die Geschichte enthält beides und ist wesentlich ein Kampf der Freiheit mit der Nothwendigkeit, als das sich Emporringen des menschlichen Geistes aus den Banden der Nothwendigkeit. Keine Freiheit keine Geschichte! Daher der ungeschichtliche Charakter aller pantheistischen und materialistischen Systeme. Aber auch die bloße Freiheit kann nicht zur Erkenntniß der Geschichte führen, wie man bei Fichte sieht, der gewissermaßen das Gegenstück von Spinoza bildet. Der actus purus des Fichte'schen Ich ist eben so wenig geschichtlich, als die mit blinder Nothwendigkeit erfolgende Evolution der spinozistischen Substanz. Ueberhaupt müssen alle rein rationalen Systeme an der Geschichte scheitern, deren thatsächliches Element (wodurch sie eben Geschichte ist) sich nie in reine Vernunft auflösen läßt, grade wie in der Natur die Materie. Jede rein rationale Theorie der Geschichte ist ein Widerspruch in sich selbst. Schopenhauer hat daher von seinem Standpunkte aus sehr wohl gethan, eine Theorie der Geschichte gar nicht zu versuchen, was noch außerdem das Allerbequemste war. Nur hat er sich damit auch selbst das Urtheil gesprochen, denn mit der Geschichte hängt untrennbar Recht, Staat und Religion zusammen, und

was bedeutet eine Philosophie, welche grade die praktisch wichtigsten Probleme kurzweg bei Seite läßt? Hegel hat sich eingehend mit der Geschichte beschäftigt, aber er hat sie in ein logisches System verwandelt, woraus dann unmittelbar als oberster Grundsatz seiner Geschichtsphilosophie folgt: das Wirkliche ist vernünftig. Das Wirkliche ist vielmehr etwas Positives, worin unter allen Umständen auch etwas Irrationales vorliegt.

Durch das Ineinandergreifen von Freiheit und Nothwendigkeit wird die Geschichte dramatisch. Und so ist auch das Staatsleben dramatisch, mit einem Wechsel der Gestalten und Scenen, wie auf den Brettern welche die Welt bedeuten. Daher auch die unvermeidlichen Katastrophen im Staatsleben, wie in jedem Drama. Die Verhältnisse entwickeln und verwickeln sich, und zuletzt ist kein Ausweg, als daß der Knoten durchhauen wird, die Freiheit siegt oder unterliegt. Dieser dramatische Charakter des Staatslebens läßt den Staat wieder dem Kunstwerk verwandt erscheinen, grade wie sein architektonischer Charakter, dessen wir zu Anfang gedachten, — dort in seiner majestätischen Ruhe und unerschütterlichen Festigkeit, hier in der vollen Leidenschaft seiner Bewegung. Architektur und Drama sind zugleich die beiden Künste, welche sich am meisten an das öffentliche Leben anschließen, und denen sich auch der Staat von jeher am meisten zugewandt hat, so daß sie oft selbst als wichtige Staatsangelegenheiten galten. Was wäre Egypten ohne seine Pyramiden, oder Athen ohne seine Tempel und Schauspiele?

Für die organische Theorie hat der dramatische Charakter des Staatslebens keine Bedeutung. Sie sieht in dem Staate nur ein System von Einrichtungen und Gesetzen, die doch nichts sind ohne Männer und Charaktere. Ein engherziger Doktrinärismus ist die unvermeidliche Folge, der zuletzt nur mit einer allgemeinen Versumpfung oder Erstarrung endigen könnte. Denn es fehlt die That, welche aus einer ganz anderen Region ent-

springt, als worin sich solche Theorie bewegt. Und doch zeugt die ganze Weltgeschichte von der unermesslichen Bedeutung der That, ja selbst das tägliche Leben. Daher der allgemeine Sprachgebrauch, daß wir die zur höchsten Steigerung und gewissermaßen zum Ausbruch kommende Kraft eines Menschen als „Thatkraft“ bezeichnen, und jedermann weiß, wie viel darauf ankommt.

Das Nothwendige ist, wie im individuellen Leben, so auch in der Geschichte das Erste, und beruht hier wie dort zunächst auf physischen Elementen. Oder was begründet wohl den Zusammenhang der Generationen, wodurch allein eine fortschreitende Entwicklung möglich wird? Es ist offenbar die physische Zeugung und die materielle Erbschaft, welche dabei das reale Band bildet. Aber nicht bloß das Blut und der körperliche Typus, nebst den materiellen Gütern, vererben sich, sondern auch geistige Dispositionen, Sitten und Ueberzeugungen schließen sich daran an, und bald bilden sich Gewohnheiten, die man eine zweite Natur nennt. Dieß ist nicht mehr rein physisch, ruht doch aber auf dem physischen Substrat, und wäre in einer rein geistigen Welt nicht zu denken. Auch wirkt es in physischer Weise, instinctiv wie Naturkräfte. Untersuchen wir ferner die freien Handlungen der Menschen, so beziehen sie sich doch immer auf ein außerhalb des handelnden Subjectes liegendes Material und werden durch den jedesmaligen Zustand motivirt, wodurch sie unter allen Umständen ein Element der Nothwendigkeit in sich enthalten. Und wenn durch die freien Handlungen etwas Neues in die Welt tritt, so ist das Neue andererseits doch nur eine Aenderung und Fortbildung des Alten. Denn es ist keinem Menschen gegeben, sich dem allgemeinen Zusammenhange des Lebens zu entreißen und wie Gott rein aus sich heraus zu wirken. Jede That ist darum eine Syntheseis von Freiheit und Nothwendigkeit, und eben darin liegt ihre unermessliche Wichtigkeit. Keine That keine Geschichte! Denn ohne die That

wäre die Geschichte nur ein natürliches Werden, wie sie andrerseits ohne das reale Band, von welchem wir soeben sprachen, eine bloße Summe von Thaten wäre. Die wirkliche Geschichte ist beides zugleich, und die That selbst vermittelt fortwährend den Uebergang des Freien in das Nothwendige. Denn sobald sie vollendet ist, erlischt ihre Freiheit in der Nothwendigkeit, indem sie selbst zur Sache wird, d. i. zur Thatfache. Die Thatfache ist das Residuum der That, welches alsbald mit dem ganzen gegebenen Zustande verschmilzt, wie ein physisches Element. Darum wird selbst das durch Freiheit Geschehene für die Folgezeit immer etwas Positives, welches mit Nothwendigkeit wirkt. Gerade wie nun der individuelle Mensch die Folgen seiner Handlung tragen muß, die, sobald die Handlung vollendet ist, mit physischer Nothwendigkeit daraus folgen, — oft ganz gegen seinen Willen, — so geschieht es auch den Staaten und Nationen. Alles, was in der Geschichte durch Freiheit geschaffen wird, hinterläßt seine mit Nothwendigkeit wirkenden Folgen, wodurch jede Generation an die Thaten ihrer Voreltern gebunden ist. So schleppt das alte Europa seine tausendjährige Geschichte hinter sich, und es hilft nichts, wenn man die Schleppe selbst gewaltsam abzuschneiden sucht, sie wirkt dennoch fort.

Hatten wir nun früher zwei Elemente der Nothwendigkeit erkannt, welche die Grundlage des Staates bilden, nämlich das physische Müßsen und das moralische Sollen, so tritt jetzt in dem geschichtlichen Charakter des Staates noch ein drittes Element der Nothwendigkeit hinzu. Und wie jene beiden ersten Elemente nicht bloß als Grundlage dienen, sondern ununterbrochen fortwirken, so macht sich auch die geschichtliche Nothwendigkeit in der ganzen Entwicklung des Staates geltend und spricht sich hier in dem Gesetz der Continuität aus. Dieses Gesetz kann verletzt werden und wird in der Wirklichkeit sehr häufig verletzt, grade wie auch das Sittengesetz, aber immer entstehen dann sehr gefährliche Folgen. Die Vertragstheorie, welche den Staat auf

den freien Willen gründen will, läßt selbstverständlich die geschichtliche Nothwendigkeit noch mehr bei Seite liegen wie die physische und moralische Nothwendigkeit, und diese Richtung zeigt bis heute noch merkliche Nachwirkungen. Denn wenn man auch jetzt allgemein zugiebt, daß physische und moralische Elemente zur Grundlage des Staates mit gehören und das bloße Recht nicht ausreicht, so sträubt sich doch die ganze liberale Partei noch immer gegen die Anerkennung der geschichtlichen Grundlagen und der geschichtlichen Continuität, ohne welche gleichwohl keine haltbare Verfassung und keine gesunde Entwicklung möglich ist.

VIII.

Individualität der Staaten.

Im innigsten Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der Staaten steht ihre Individualität. Sie wird überhaupt durch drei Elemente bestimmt, nämlich das Land, die Volksart und die Geschichte, wovon die letztere bei weitem am mächtigsten wirkt, indem auch die Volksart in den Strom der Entwicklung hineingezogen und dadurch oft sehr verändert wird, während das Land durch die Arbeit der Menschen vergleichsweise nur geringe Veränderungen erfährt. Entscheidend ist immer der erste Ursprung der Staaten. Wie dabei die Volksart war, ob mehr religiöse, moralische oder ökonomische Motive obwalteten, ob die politische Constituirung mehr oder weniger gewaltfam geschah, — dieß Alles hinterläßt bleibende Folgen.

Ganz allgemein macht es einen wesentlichen Unterschied, ob der Staat aus einer Gemeinde hervorging, wie im Alterthum neben den phöniciſchen und griechischen Staaten auch Rom, oder aus einem Volksstamm, der eine Landschaft in zerstreuten Ansiedlungen bewohnt, wie es bei allen denjenigen Völkern der Fall gewesen war, welche die Griechen und Römer Barbaren nannten. In neuerer Zeit sind fast alle Staaten auf der Basis

größerer Landschaften entstanden, wovon nur das ehemalige Venedig eine entschiedene Ausnahme macht, welches von Anfang an als eine selbstständige Gemeinde auftrat, und darum auch die meiste Aehnlichkeit mit den antiken Stadtrepubliken gewann. Daß Rom auf einer städtischen Bürgerschaft beruhte, bezeugt nicht nur seine Verfassung, sondern auch das römische Recht, in welchem die Rücksicht auf städtische Verhältnisse vorherrscht. Man hat sich oft darüber gewundert, daß die Alten, und insbesondere die Römer, nachdem sie ihre Herrschaft über weite Gebiete ausgebreitet und eine allgemeine Bürgerversammlung factisch unmöglich geworden war, doch niemals auf die Idee einer Repräsentation geriethen; man sieht aber daraus, wie mächtig die ursprüngliche Anlage des Staates fortwirkte. Auch wird man nicht leugnen können, daß Alles, was die eigenthümliche Hoheit und Schönheit des antiken Staatslebens ausmacht, eben dadurch bedingt war, daß ihm das Repräsentativsystem fremd blieb. Da hieß es: Selbst ist der Mann, und das gab diese ausgeprägten Charaktere, die wie Bildsäulen vor uns stehen.

Wohl die meisten Staaten, wenn nicht in gewissem Sinne alle, sind durch Wanderungen gegründet. Und wie verschiedene Umstände konnten dabei obwalten! Es fragt sich, ob die Einwanderung in ein unbevölkertes oder schon bevölkertes Land geschah, und im letzteren Falle fragt sich, ob die alte und neue Bevölkerung von merklich verschiedener Race und Cultur, und auf welcher Seite das physische und geistige Uebergewicht war? Ebenso fragt sich, ob ganze Volksstämme wanderten oder nur die unternehmungslustige kriegerische Jugend, und dergleichen, ob dabei nur ein allmähliches Vorrücken der Ansiedlungen stattfand, wie sich die slavischen Völker nach Westen ausgebreitet haben, oder ob plötzliche und weite Züge unternommen wurden, wie von den Germanen in der Völkerwanderung. Daß darauf die ganze Staatenbildung des abendländischen Europas beruht und der Feudalismus daraus hervorging, ist eben so bekannt,

als andererseits unläugbar ist, daß alle germanisch-romanischen Staaten in Europa noch bis heute sehr deutliche Spuren dieses Ursprungs tragen, die trotz aller modernen Constitutionsversuche gar nicht wegzuschaffen sind. Völker lassen sich nicht in einen sogenannten Naturzustand zurückversetzen, und sich nicht in einen Haufen abstracter Individuen auflösen, den man dann nach Belieben organisiren könnte.

Oft wirkten wiederholte und verschiedene Wanderungen zusammen, wie in Spanien auf die Niederlassung der Gotthen die Invasion der Mauren folgte, die dann in siebenhundertjährigen Kämpfen wieder hinausgetrieben wurden. Eben aus diesen Kämpfen gingen die neuen Spanier hervor, mit ihrem eigenthümlich ritterlichen Sinn. Und mit diesem Sinn zogen sie dann später nach Amerika, nicht als eigentliche Colonisten sondern als Eroberer, worauf bis heute der Zustand des spanischen Amerika beruht. Daß die Entwicklung der englischen Verfassung durch die normannische Eroberung bedingt war, und nicht etwa aus den Ideen hervorging, die ihr Montesquieu unterschiebt, wird heute Niemand mehr bestreiten. Normannen und Sachsen wohnten seitdem neben einander, und da kein Element stark genug war, um das andere ganz zu bewältigen, folgte ein Compromiß daraus, und eben dieser thatsächliche Umstand wurde die natürliche Basis für das Oberhaus und Unterhaus. Hätten die Sachsen die Normannen wieder zu vertreiben oder zu bezwingen vermocht, so würde es wahrscheinlich kein Herrenhaus in England geben. Damit hingen überhaupt die fortwährenden Compromisse zusammen, welche die englische Staatsentwicklung charakterisiren (wie ja auch die englische Sprache gewissermaßen als ein Compromiß zwischen zwei verschiedenen Sprachen erscheint) und welche eben durch die ursprüngliche Heterogenität der nationalen Elemente bedingt sind. Hier war keine Entwicklung aus einem Principe heraus möglich, sondern eine Vermittlung durch gegenseitiges Nachgeben unerlässlich, was

dann allmählich durch die Gewohnheit die allgemeine Behandlungsweise politischer Fragen wurde, und das ganze englische Denken infizirte. Was also dort auf solchen thatsächlichen Umständen beruht, will aber der Doktrinärismus vielmehr aus dem Geiste des constitutionellen Systems ableiten, und einmal in diese falsche Richtung gerathen, glaubt man dann durch Einführung einer constitutionellen Regierung auch in anderen Ländern eben solche zu Compromissen geneigte Denkweise hervorrufen zu können, wo doch die realen Grundlagen dazu fehlen. Wie kläglich dieser Versuch in Frankreich ausgefallen ist, liegt jetzt vor Aller Augen, und auch die Ursachen solches Mißerfolges sind unvertennbar. Denn in Frankreich hatte sich durch eine vielhundertjährige Geschichte ein ganz anderer Geist entwickelt, der keineswegs zu Compromissen geneigt ist, wie der englische Geist, vielmehr jedes ihm dargebotene Princip bis in seine äußersten Consequenzen zu verfolgen sucht, und sich in scharf zugespitzten Gedanken und blendenden Antithesen zu bewegen liebt, was ja fast das Gegentheil der englischen Denkweise ist. Kaum begann also der constitutionelle Versuch, so zeigte dieser Geist seine Folgen, daher zuvörderst kein Compromiß zwischen den privilegierten Klassen und dem dritten Stande zu erreichen war, sondern der letztere vernichtete die ersteren, wodurch für immer die Möglichkeit eines Oberhauses verschwand, welches gleichwohl die Doktrin als einen wesentlichen Bestandtheil des constitutionellen Systems ansieht. Ebenso scheiterte der Compromiß zwischen der Nation und dem Königthum, indem vielmehr das Königthum gestürzt, und dann nach der Restauration noch einmal die Bourbons wie die Orleans vertrieben wurden. Auch die berühmte Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, welche die Verfassung nach beiden Seiten sichern soll, hat sich dabei sehr wenig bewährt, weil das aufgeregte Volk sich nicht an die Minister hielt, sondern sich gradezu gegen den Thron wandte. Trotz aller doktrinären Bemühungen ließ sich also die englische Ver-

fassung bisher nicht nach Frankreich verpflanzen, und in Zukunft wird vielleicht Niemand mehr daran denken.

Eine besondere Bewandniß hat es ferner mit solchen Staaten, die aus dem Zerfall eines früher bestandenem großen Körpers hervorgehen. Da wirken entgegengesetzte Kräfte, weil neben den selbstständigen Trieben, die sich in jedem Staate regen, doch mehr oder weniger die Nachwirkungen des früheren Zustandes fortbestehen. Solche Staaten sind daher in ihrem äußeren Bestande wie in ihrer innern Einrichtung sehr veränderlich, und können nicht leicht eine ausgeprägte Gestalt gewinnen. Dies gilt namentlich von den kleineren deutschen Staaten, welche aus der Auflösung des Reiches entstanden. Verfassungen, welche das Vorbild großer Nationalkörper, wie England oder Frankreich, nachahmen sollen, können hier nur zu Caricaturen führen. Mehr Eigenthümlichkeit besitzen diejenigen Staaten, die nicht sowohl auf dem Zerfall des Reiches als auf dem Abfall von demselben beruhen, die Niederlande und die Schweiz, die daher zu ziemlich festen Formen gelangen konnten, und sich auch in ihrem äußeren Umfange jahrhundertlang nur wenig veränderten. Wieder anders sind Preußen und Oesterreich, die zwar einerseits auch aus dem Zerfall des Reiches hervorgingen, aber zugleich über das Reich hinauswuchsen, und dadurch eine Basis der Selbstständigkeit gewannen, welche den kleineren deutschen Staaten fehlt. Wie dabei in Preußen sein militärischer Ursprung aus der Nordmark noch bis heute in dem militärischen Charakter des Staates fortwirkt, der sich durch keine constitutionellen Formen verstecken läßt, ist augenfällig. In Oesterreich aber kam noch der fernere Umstand hinzu, daß es bei seinem Herauswachsen aus dem Reiche zugleich mit anderen schon formirten Körpern zusammenwuchs, namentlich Böhmen und Ungarn, wodurch wieder ganz eigenthümliche Zustände entstanden. Was hilft hier alle Theorie zum Verständniß dieser Dinge ohne die Geschichte!

Ganz besondere Eigenthümlichkeiten zeigen endlich die eigentlichen Colonien, wo eine schon ausgebildete Civilisation auf einen noch frischen Boden übertragen wird. Daß dabei Alles auf die Weise der Colonisation ankommt, ist selbstverständlich. Daher der auffallende Unterschied zwischen dem spanischen Amerika und den aus den brittischen Ansiedlungen in Nordamerika entstandenen Vereinigten Staaten, wo nicht Eroberung und Unterjochung einer schon ziemlich zahlreichen und nicht ganz uncultivirten Bevölkerung die Basis der neuen Staatenbildung war, sondern der wirkliche Anbau des Landes und die fortgesetzte Einwanderung. Wie sich nun hier die Einwanderer nach individueller Freiheit anbauten, und die einzelnen Niederlassungen frei neben einander zu Dörfern und Städten erwuchsen, bildete sich in den einzelnen Colonialgebieten wie von selbst eine Verfassung, wonach die Bevölkerung wesentlich als ein Aggregat selbstständiger Elemente gilt, welches keinen herrschenden Mittelpunkt kennt, sondern nur eine Vereinigung zu gemeinsamen Angelegenheiten. In ganz natürlicher Folge entstand dann später aus den einzelnen Colonialgebieten oder Staaten die Union, und indem dasselbe Princip immer fortwirkte, traten auch die neu angebaute Gebiete sogleich als neue Staaten zur Union. Kein Gedanke daran, etwa diese neuen Staaten von der Union auszuscheiden und als abhängige Landschaften zu regieren, wie doch Ähnliches ehemals in der Schweiz geschah. In Amerika wäre es sinnlos gewesen. Und so breitet sich die Union immer weiter aus nach dem einen und selben Grundprincip. Alles deutet auf den ersten Ursprung hin. Die neuen Staaten entstehen wie die neuen Farmen und Gemeinden, als ein freies Nebeneinander. Das Ganze ist wie die Theile ein Aggregat, nur dadurch kann es bestehen und wird zugleich erklärlich. Aber eben so erklärlich auch, daß sich die Formen eines solchen Gemeinwesens selbst auf das spanische Amerika nicht übertragen lassen. Um wie viel weniger auf alte europäische Länder! Wenn man aber

gar daran denkt, diese nordamerikanische Verfassung auf einen o eigenthümlichen Körper wie Deutschland zu übertragen, so ist das wohl der auffallendste Beweis davon, zu welcher Verwirrung und Verfinsterung der Geister eine Doktrin führt, die anstatt von der Geschichte von reinen Begriffen ausgeht, oder einen Organismus fingirt, aus welchem angeblich alle Staatseinrichtungen folgen sollen, und welchem dann Jeder nach seiner Herzensmeinung diese oder jene Gestalt geben mag.

IX.

Persönlichkeit der Staaten.

Durch seine Geschichte ist jeder Staat geworden, was er ist, und alle Veränderungen, die er in Zukunft noch erfahren mag, sind dadurch bedingt. Er kann nicht jede beliebige Gestalt annehmen, sondern seine angemessene Gestalt kann immer nur aus ihm selbst hervorgehen. Denn überhaupt existiren die Staaten nur als Individuen, und ihr individueller Charakter gehört zu ihrem Wesen. Sie existiren nicht als Gattung, wie in der Pflanzen- und Thierwelt, wo das Individuum immer nur die Gattung reproducirt, so daß die individuellen Eigenschaften der einzelnen Pflanzen und Thiere das Unwesentliche daran sind. Für die Staaten hingegen ist das Individuelle eben so wesentlich als das Allgemeine, und giebt in der Praxis überall den Ausschlag.

Die Idee des Organismus führt darum auch nicht zur Personalität, weil in den organischen Individuen als solchen nur die Gattung herrscht. Wo aber das Individuum selbst das Wesen ist, da spricht sich auch die Individualität als die das Wesen durchdringende Macht aus, als das Bewußtsein seiner selbst, und wird dadurch Person; worauf auch das Wort nach seiner Ableitung von *personare* selbst hindeutet. Alles

Persönliche ist individuell, aber nicht umgekehrt, sondern Personalität ist die potenzierte Individualität, so im Menschen wie im Staate.

Man schreibt aber dem Staate eine moralische Persönlichkeit zu. Damit ist einerseits gesagt, daß diese Persönlichkeit von der des individuellen Menschen verschieden ist, und andererseits daß sie durch moralische Kräfte, d. h. durch Freiheit zu Stande kommt, also nicht in natürlicher Weise. Sie bezeichnet eben das freie Element, welches bei der Staatengründung mitwirkt. Und so entsteht sie als eine That des Bewußtseins der den Staat bildenden Menschen, welche sich irgendwie in eine Einheit zusammenfassen, in demselben Momente, wo der Staat selbst entsteht. Wir wiederholen dabei, daß der bloße Wille keinen Staat zu schaffen vermag, dessen Grundlage überall im Nothwendigen zu suchen ist, aber die Grundlage ist doch nicht das Ganze, sondern es ist unerläßlich, daß die durch das Nothwendige begründete thatsächliche Gemeinschaft auch durch den Willen bestätigt, und als die gewollte anerkannt wird. Fehlte dieser Akt, so wäre zwar ein Staatenkeim vorhanden aber kein Staat, sondern die schon thatsächlich bestehende Gemeinschaft würde sich wieder auflösen, oder von andern Staaten absorbirt werden.

Erst die Personalität, welche die zum Selbstbewußtsein gekommene Individualität ist, vollendet den Staat, und in ihr concentriert sich fortwährend sein ganzes Leben. Es ist, wie wenn der Staat spräche: ich fühle mich als ein besonderes Wesen, will es sein und als solches gelten. Mit diesem Anspruch bethätigt sich der Staat nach innen wie nach außen, und so wird die ganze Staatengeschichte dramatisch, wie das Leben in den einzelnen Staaten. Nicht ohne Wahrheit hat Napoleon die Wirkung der Politik mit dem Schicksal in der antiken Tragödie verglichen.

X.

Gegenseitiges Verhältniß der verschiedenen Eigenschaften des Staates und verschiedene Betrachtungsweisen desselben.

Hiernach hat uns die analytische Betrachtung des Staates auf sieben Grundeigenschaften geführt. Nämlich neben der organischen, welche man jetzt so irriger Weise zur vorherrschenden machen will, noch die architektonische, die mechanische, die geistige, die geschichtliche, die individuelle und die persönliche, wovon jedoch die beiden letzteren in der Praxis meist zusammenfallen, weil die Personalität selbst die Individualität in sich schließt. Diese Eigenschaften betreffen den Staatskörper als solchen, während wir hingegen die Bedingungen seiner Existenz und die Richtungen seiner Lebensentfaltung dreifach unterschieden haben, nämlich nach der physischen, rechtlichen und moralischen Seite. Man mache nun die Probe, und man wird diese Grundeigenschaften in allen einigermaßen aus gebildeten Staaten wiederfinden, aber allerdings in sehr verschiedenem Grade, indem bald die eine bald die andere mehr hervortritt. Es sind hier die mannichfaltigsten Combinationen möglich, worin die fast grenzenlose Verschiedenheit der Staaten zur Anschauung kommt.

Die Monarchie läßt den Staat am meisten als Persönlichkeit erscheinen, so sehr daß sich in den kleinen Patrimonialstaaten das ganze Staatsleben in dem fürstlichen Hofe concentriert. *L'état c'est moi*, sagte sogar ein Louis XIV. Gelangt die Monarchie zu einer beträchtlichen Entwicklung, so tritt auch die architektonische Form entschieden hervor. Da giebt es Provinzen, Kreise, Corporationen, und zahlreiche über einander geschichtete Behörden, nebst mannichfachen Unterschieden nach Stand und Rang, die erfahrungsmäßig in keiner Monarchie fehlen, so daß der ganze politische Körper den Eindruck eines imposanten reich gegliederten Bauwerkes macht. Dieß gilt auch

von dem alten römischen Imperium, dessen Behördensystem später zum Vorbild diente, und zum Theil noch in den heutigen Monarchien fortlebt, wie das römische Recht. Wird die Monarchie durch eine Aristokratie getragen, so nimmt sie einen organischen Charakter an. Denn die Aristokratie ist offenbar am meisten naturwüchsig, weil der sich vererbende Familieneinfluß das ganze öffentliche Leben durchbringt, wie man noch heute in dem vorherrschend aristokratischen England sieht. Wird die Monarchie militärisch-bürokratisch, so tritt das Organische gegen das Mechanische in den Hintergrund. Wird sie constitutionell, im Sinne des continentalen Constitutionalismus, so verschwindet das Organische noch mehr, das Mechanische bleibt, aber daneben gewinnt das geistige Leben eine hervorragende Bedeutung. Die öffentliche Meinung wird eine anerkannte Macht, und die Wahlen führen je mehr und mehr zu demokratischen Ansichten und Tendenzen. Die Demokratie nämlich fordert und gewährt am meisten das freie Spiel der geistigen Kräfte, und hier hängt fast alles von dem geistigen Zustande ab, weil die öffentlichen Gewalten in sich selbst nur geringe Kraft und keine äußere Stütze haben. Die Organik ist in der reinen Demokratie fast null, die Architektonik nur schwach, denn diese bezeichnet ja eben das ganz Ruhende und Feste im Staate, wovon es in der Demokratie wenig gibt. Die demokratische Mechanik hingegen kann überaus wirksam sein, wenn das Volk einen entschiedenen Willen hat. Die Demokratie ist darin der Despotie verwandt, in welcher auch die Mechanik Außerordentliches leisten kann, nur freilich nach dem alleinigen Willen des Herrschers, der hier Sultan, dort Masse heißt. Eine geschichtliche Entwicklung zeigen alle Staaten, aber nur in freien Verfassungen wird sie im vollen Sinne dramatisch.

Auch nach den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens verändern diese Grundeigenschaften ihre Bedeutung. Die Gesetzgebung muß, neben dem geschichtlichen und geistigen

Charakter des Staates, vorzugsweise den organischen Charakter ins Auge fassen, damit die Gesetze selbst Wurzel schlagen und sich der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse leicht anschmiegen. Man spricht darum mit Recht von einer organischen Gesetzgebung, obgleich sie in der Praxis selten ihrem Namen entspricht. Aber es sollte doch so sein, und wenn es im Staate nur auf Gesetze ankäme, so wäre die organische Theorie nicht zu verwerfen. Wie steht es hingegen mit der Regierung, und wer hat je von einer organischen Regierung gesprochen? Die Wirkungsweise der Regierung ist fast niemals organisch, sondern vorherrschend mechanisch und geistig. Nach außen hin tritt vorzugsweise der persönliche und geschichtliche Charakter des Staates hervor, von einer organischen Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten hingegen kann noch weniger die Rede sein als bei der inneren Regierung.

Nach dem Allen wird man nun fragen, was denn aber der Staat sei, wenn es nicht zulässig sein soll, ihn als Organismus zu qualificiren? Wir müssen darauf zuvörderst antworten, daß es überhaupt unmöglich scheint, das so unendlich reiche, sich so mannichfaltig gestaltende Staatsleben in einen Begriff zusammenzufassen, der auch nur andeutungsweise den Kern der Sache bezeichnede. Sage man doch: was ist der Mensch, oder was ist die Natur? Wer wagt es eine runde Antwort darauf zu geben, und wer wird nicht gern eingestehen, daß das Wesen des Menschen, wie der Natur, noch lange nicht vollkommen erforscht ist, und vielleicht niemals ganz erforscht werden möchte! Was aber davon erforscht und bekannt ist, ist jedenfalls genügend, um die unendliche Tiefe und Fülle des Gegenstandes ahnen zu lassen. Wie verhält es sich nun mit dem Staate? Raum giebt es ein menschliches Lebensverhältniß, welches nicht irgendwie in den Staat eingriffe und von demselben erfaßt würde. Selbst das rein Materielle wirkt vielfältig darauf ein und dient als Stoff. Welch ein unendlich complicirtes Wesen wird also

der Staat sein, und wie verschiedene Prädikate werden ihm zukommen! Was er ist, — das zu zeigen bildet eben den Gegenstand der Staatslehre, die ohne Zweifel noch lange nicht zum Abschluß gelangt ist, sondern bis heute nur wenig enthält, was nicht bestreitbar wäre. Wie kann man also das Wesen des Staates in bestimmte Kategorien fassen, wenn es doch selbst noch so wenig erkannt ist?

Gleichwohl bleibt das Bedürfnis irgend welche Ausdrücke festzustellen, die zwar nicht das ganze Wesen der Sache umfassen, aber wenigstens der wissenschaftlichen Diskussion zum Anhalt dienen können. Es scheint uns aber unpassend, diesem Bedürfnis durch einen einzigen Ausdruck genügen zu wollen. Wir meinen vielmehr, daß der Staat nach den verschiedenen Seiten, die er der Betrachtung darbietet, auch verschieden qualificirt werden muß. Der Staat ist daher nach seiner physischen Seite ein Produkt zu nennen, nach seiner rechtlichen Seite eine Anstalt, nach seiner moralischen Seite eine Aufgabe, weil das Moralische immer ein Sollen bleibt. Gewiß, diese Ausdrücke besagen nicht viel, aber doch auch nichts Unwahres. Sie lassen die Untersuchung offen, während der Ausdruck „Organismus“ geradezu Unwahres enthält, und im voraus die Untersuchung einengt, wie wir vielfach gesehen haben.

Es ist un schwer zu erkennen, wie sich an jene drei Seiten, die das Staatsleben darbietet, auch der hauptsächlichste Unterschied der Systeme anschließt, welche bisher in der Staatslehre aufgetreten sind, indem die Betrachtung sich vorzugsweise auf diese oder jene Seite richtete, die andern Seiten mehr oder weniger übersehen wurden. Daher schon im Alterthum der Gegensatz zwischen Plato und Aristoteles, welcher dann später in immer neuen Wendungen wiederkehrt. Plato behandelt den Staat als eine anzustrebende Aufgabe, wodurch eine Idee realisirt werden soll, und so später alle diejenigen, welche ein spekulatives Staatsideal aufstellen, oder ein Phantasiebild des vollkommenen Staates entwerfen. Aristoteles richtet sich auf die Erkenntniß des

Wirklichen. Er fragt wenig nach dem was sein soll, und kann darum als Vater der politischen Physiologie gelten. Das Recht im Unterschiede von der Moral als etwas Besonderes zu behandeln, lag den Griechen fern, es fängt erst bei den Römern an, deren Staatslehre aber wenig bedeutet. Die neuere Zeit hat hingegen gerade das Recht zum Mittelpunkt der Staatslehre gemacht, was noch bis heute die vorherrschende Richtung ist. Darin liegt nun eben das Irrige und Mangelhafte, daß man um einer Seite willen, die dem Staate zwar allerdings zukommt, die andern Seiten, die ihm nicht minder zukommen, übersah oder gering achtete, und in solchen Fehler wird man immer verfallen, so lange man nicht davon lassen will, das Wesen des Staates in einen Begriff zusammenzufassen. Dieser Vorwurf trifft mehr oder weniger alle bisherigen Systeme. Auch die bisherigen physiologischen Versuche, wie namentlich Vollgraff, dessen sonst so verdienstvolle Werke doch dadurch etwas wesentlich Schiefes erhalten, daß er sich nicht klar gemacht, was physisch und metaphysisch im Staat und in der Geschichte ist, und darum dem Physischen eine übertriebene Bedeutung zuschreibt. Man muß das Physische in dem Sinne behandeln, daß dadurch dem Rechtlichen und Sittlichen vorgearbeitet wird, welches es in sich aufnehmen soll. Das Ideale darf nicht der Ausgangspunkt sein, aber noch weniger darf man es bei Seite lassen, sondern muß es ausdrücklich als Ziel hinstellen. Bloss reale Kräfte können große Veränderungen bewirken, wie z. B. die Ereignisse von 1866, aber keine Verbesserungen. Nur durch das Ideale tritt ein belebendes Element in die Welt, was vordem nicht da war, und dieß allein ist ein positiver Gewinn. In diejem Sinne sind alle Wohlthäter der Menschheit Idealisten gewesen. Was demnach von einer sogenannten Realpolitik zu halten sei, von der jetzt ein Gerede geht, und die nur in der Betrachtung oder Verzweiflung an allem Idealen bestehen würde, wodurch jede Gewaltthat oder Niederträchtigkeit,

die irgendwie Erfolg hätte, im voraus sanctionirt wäre, bedarf keiner Worte.

Die Wissenschaft, welche immer nach Einheit strebt, hat den natürlichen Trieb alle Betrachtungen des Staates unter einem Gesichtspunkt zu concentriren, und je mehr sie dieß thut, um so leichter wird sie zu einem abgeschlossenen System gelangen. Was hilft aber ein solches System, wenn doch die Räthsel des menschlichen Lebens dadurch nicht gelöst werden! Wir Menschen sind einmal zwischen Himmel und Erde gestellt, entgegengesetzte Tendenzen durchziehen das ganze Leben, auch im Staat. Wir bewegen uns nicht im Kreise, so daß der Ausgangspunkt mit dem Ziele zusammenfiel, sondern Ausgangspunkt und Ziel sind für uns so verschieden als Geborenwerden und Sterben. Und eben weil es so ist, darum stellt sich zwischen Ausgangspunkt und Ziel, d. h. zwischen dem Physischen und Moralischen, das Recht als ein Mittleres ein, was doch aber gar nichts für sich selbst Existirendes ist, sondern gar nicht sein würde, wenn wir nicht einen natürlichen Anfang und ein übernatürliches Ziel hätten. Zum Wesen des Menschen gehört Entwicklung, und daher die Geschichte, ohne welche weder der Mensch noch der Staat gedacht werden darf. Und so hat auch das Recht einen geschichtlichen Charakter. Für reine Geister gäbe es kein Recht, so wenig als für die Thiere, weil die Einen wie die Andern schon sind, was sie werden sollen, und kein Streben besitzen, etwas zu werden was sie noch nicht sind. Wie kann die Wissenschaft ein einheitliches Princip durchführen wollen, wo doch der Gegensatz selbst das Object der Untersuchung ist? Sie mag es versuchen, aber sie wird dann eben ein bloßes Spiel des Geistes, und die Wirklichkeit bewegt sich um deswillen nicht minder in dem ungelösten Gegensatze.

Ein solches Spiel ist vor allem das Hegel'sche System, wonach das Natürliche, Rechtliche und Sittliche aus dem einen und selben Princip folgen soll, aus dem reinen Denken. Das ist noch eine

besondere Richtung der Staatslehre, die wie es scheint, als die vierte aufgeführt werden könnte. Wie steht es aber damit? Sie ist nicht etwa bloß mangelhaft wie die andern, weil der Staat nur von einer Seite betrachtet wird, sondern der Staat selbst wird hier zu etwas ganz Anderem gemacht, als er wirklich ist. Nämlich zu einem bloßen Begriff, den der Philosoph zu seinem Privatvergnügen als objectiven Geist hinstellt, um dadurch sein dialektisches Kartenhaus bis zur Höhe des absoluten Geistes fortbauen zu können. Es ist nichts weiter als angewandte Logik. Endlich kommt noch die theoretische Staatslehre hinzu, die den Staat zwar nicht zu einem Begriff verflüchtigt, aber ebenfalls zu etwas Anderem macht, als er wirklich ist. Nämlich zu einer religiösen Angelegenheit, wodurch zugleich die Politik wie die Religion verfälscht wird. Die Religion schreibt keine Staatsform vor und ist an keine gebunden.

XI.

Was die politische Naturlehre zu untersuchen hat.

Die politische Physiologie richtet sich auf das ganze Staatsleben, aber immer unter dem physischen Gesichtspunkt, d. i. als ein natürliches Werden und Wirken. Gerade wie andererseits die Rechtslehre das ganze Staatsleben unter dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, von den ganz materiellen Angelegenheiten angefangen bis herauf zu den ganz idealen. Der Staat gibt Gesetze, welche den Ackerbau und Bergbau betreffen, wie andererseits die Presse, den Unterricht und bis auf eine gewisse Grenze auch die Kirche. Dasselbe gilt von der Sittenlehre, die ebenso das ganze Staatsleben unter dem sittlichen Gesichtspunkte zu betrachten hat, und nicht etwa auf die geistigen Elemente beschränkt ist, sondern bis auf die ganz materiellen Elemente herabsteigt, in Beziehung auf welche auch ein sittliches oder unsittliches Verfahren stattfinden kann. So z. B. im Ackerbau ist

es unsittlich den Acker auszusaugen, und im Bergwesen spricht man von einem Raubbau, der allgemein als verwerflich gilt, und gegen welchen auch positive Gesetze bestehen. Wie also die Rechtslehre und Sittenlehre keinesweges die materiellen Angelegenheiten ignoriren darf, so darf andererseits auch die Naturlehre nicht die geistigen Angelegenheiten ignoriren, obwohl das Geistige an und für sich nicht physisch, sondern metaphysisch oder übernatürlich ist. Allein das Geistige ist im Gesammtleben wie im individuellen Leben der Menschen an das Physische gebunden, aus welchem es sich herausringt, und es kann sich doch nur geltend machen, indem es sich selbst wieder verkörpert. Es erscheint und wirkt daher selbst in Weise der Natur.

Nach seiner natürlichen Seite betrachtet, ist der Staat ein aus vielen Stoffen zusammengesetzter und durch mannichfaltige Kräfte bewegter Körper, d. h. der Staatskörper. Rein materiell ist dabei nur die territoriale Basis des Staates, im Uebrigen ist der Staat, wie alles Menschliche, ein von Geist durchdrungener Körper, oder verkörperte Geistigkeit. Das Staatsleben ist darum nicht so an Zahl und Maaß gebunden, und nicht so unveränderlichen Gesetzen unterworfen als das rein Materielle, weil immer das geistige Princip einwirkt, welches die natürlichen Bewegungen modificiren und einigermaßen beherrschen kann. Als Kraft aber kommt dabei Alles in Betracht, was irgendwie den Menschen bewegt, von den untersten leiblichen Bedürfnissen an bis herauf zu den höchsten Impulsen des Geistes.

Selbst die Religion gehört hierher, insoweit sie auf das Staatsleben einwirkt, was doch unter allen Umständen geschieht. Der Glaube ist eine wichtige Kraft, und es widerspricht durchaus nicht seinem Wesen, ihn auch im vollen Sinne des Wortes als eine Kraft zu behandeln. Der Glaube, sagt die Bibel, kann Berge versetzen, und nennt ihn ausdrücklich selbst eine Kraft, wie man auch allgemein von „Glaubenskraft“ spricht. Eben als Kraft ist der Glaube auf dem physiologischen

Standpunkte zu berücksichtigen, der Inhalt des Glaubens hingegen bleibt dabei ganz außer Frage und gehört lediglich der Religionslehre an. Auch das Staatsrecht muß den Glauben berücksichtigen, insbesondere wo er eine Glaubensgemeinschaft hervorruft, die sich als Kirche constituirt, wodurch ein Grenzgebiet entsteht, auf welchem Staat und Kirche zusammentreffen. Das *jus circa sacra* gehört daher in die Staatswissenschaft, nicht aber das Kirchenrecht als solches. Gerade wie nun die Rechtslehre auch den Glauben berücksichtigt, der doch an und für sich gewiß nichts Rechtliches ist, so muß ihn auch die Naturlehre berücksichtigen, obwohl er selbst nichts Physisches ist. Genug, daß der Glaube den Charakter einer Kraft hat. Und diese Kraft, obwohl ihrem Ursprunge nach ganz ideal, verbindet sich im Staate mit andern Kräften, die weit weniger ideal und zum Theil ganz materiell sind. Immer wirken die verschiedensten Elemente zusammen, und der jedesmalige Zustand des Staates ist das Resultat dieses Zusammenwirkens. Wie Vieles ist in der Welt durch den Glauben bewirkt, und wird noch heute bewirkt! Anderes wird durch Waffen bewirkt, und nicht wenig sogar durch das bloße Geld. Nun lehrt die Geschichte, daß in demselben Maße, als die Glaubenskraft an Einfluß auf das öffentliche Leben verliert, in demselben Maße die Militärkraft und die Geldkraft entscheidender werden. Diese sehr verschiedenen Kräfte können sich also in gewisser Weise ergänzen, und sind nach ihrem Effect mit einander vergleichbar, obwohl in ihrem Wesen himmelweit verschieden.

Hat die politische Naturlehre das religiöse Element zu berücksichtigen, um wie viel mehr noch das sittliche, welches ein ganz unmittelbares Verhältniß zum Staat hat, während die Religion an und für sich auf eine jenseitige Welt gerichtet ist. Wie viel das sittliche Element im Staate bedeutet, ohne welches zuletzt alle positiven Einrichtungen und Gesetze unwirksam werden, bedarf keiner Worte. Und keine Frage, daß das Sittliche als eine Kraft betrachtet werden darf, wie man auch allgemein

von sittlicher Kraft spricht. Was aber an und für sich gut oder böse sei, und was nach sittlichen Forderungen geschehen solle, bleibt lediglich eine Frage der Sittenlehre. Die Naturlehre untersucht hingegen, wie das Sittliche und respective Un-sittliche wirkt, d. h. sich als Kraft bethätigt, die mit andern Kräften in Verbindung tritt.

Physische und moralische Kräfte, Hunger und Liebe, wie Schiller sagt, sind zuletzt das eigentlich Produktive im Staatsleben, während das Recht nur Form und Norm gibt. Allein indem diese Form und Norm zur allgemeinen Geltung gelangt, wird sie dann selbst ein wichtiges Motiv für den Willen, und dadurch wirkt mittelbar auch das Recht als eine Kraft, und ist hier nach dieser Seite zu betrachten. Dafür spricht auch das Wort „Rechtskraft,“ welches selbst eine amtliche Geltung hat. In allen solchen Ausdrücken, wie wir deren schon mehrere hervorhoben, liegt eine instinktive Wahrheit, die eine lebendige Wissenschaft nicht unbeachtet lassen darf.

Alle öffentlichen Einrichtungen und Gesetze wirken irgendwie als Kraft, oder wenn sie dieß nicht thun, und wie man sagt kraftlos werden, so sind sie unnütz und werthlos. Auch werden sie ausdrücklich oft außer Kraft gesetzt, d. h. es wird ihnen der Charakter einer Kraft genommen. Und worauf deutet ferner das Wort „Staatsgewalt“? Gewalt ist an und für sich eine physische Kategorie, es gehören lebendige Kräfte dazu, die im Verhältniß zu andern Kräften gedacht werden, gerade wie die Staatsgewalt den individuellen Tendenzen gegenüber steht, deren etwaigen Widerstand sie brechen muß. Daher ist das Maß der Kräfte, deren die Staatsgewalt bedarf, durch den Widerstand der individuellen Tendenzen bedingt, sie ist nicht überall gleich stark. Wie augenfällig nun, daß hierin ein physisches Verhältniß liegt! Ich kann Gewalt besitzen ohne Recht, und Gewalt ist so wenig ein Rechtsbegriff, daß vielmehr ein rechtloses Verfahren oft kurzweg gewaltsam ge-

annt wird, wonach Gewalt fast das Gegentheil von Recht zu sein scheint. Was ist denn also von der Staatsgewalt zu sagen? Gewiß, sie hat rechtliche Befugnisse, ihre ganze Stellung und Thätigkeit ist durch das Recht umschrieben, aber sie ist doch nicht an und für sich selbst etwas Rechtliches, sondern wenn der Staatsgewalt Rechte beigelegt werden, so muß sie doch an und für sich selbst erst da sein. Diese Gewalt als solche entsteht so wenig aus dem Rechte, als der Mensch aus dem Rechte entsteht, sondern als Gewalt ist sie nichts anderes als der Concentrationspunkt vieler sehr verschiedener Kräfte. Es gehören ebenso Sitten, Traditionen und Gewohnheiten dazu, als Waffen und Geldkräfte, sonst wäre sie eben keine Gewalt. Weil sie nun Gewalt ist, so ist auch ihre Wirkjamkeit an viele Bedingungen gebunden, die keineswegs aus dem Rechte zu erklären sind, und es entspringen viele Folgen daraus, die nicht bloß rechtlich sind, sondern es handelt sich zugleich um physische Folgen und physische Bedingungen, weil die Gewalt selbst ein physisches Wesen ist. Alles dieß hat darum die Naturlehre zu untersuchen. Die Rechtslehre hingegen behandelt die Rechte und Pflichten, wodurch diese an und für sich bloß physische Gewalt erst eine wahre Staatsgewalt wird. Eben darum ist ja das Recht so nothwendig, weil die Gewalt als solche nach ihrem bloß natürlichen Triebe sich rücksichtslos geltend machen und alle Freiheit unterdrücken würde. Wäre die Gewalt schon selbst ein rechtliches Wesen, so hätte das Staatsrecht geringe Bedeutung und müßte eine sehr leichte Wissenschaft sein, weil die rechtliche Ordnung des Staates sich dann schon aus der Gewalt selbst deduciren ließe. Man bedarf dann nur einiger Grundsätze, und diese zugegeben, so ist das Uebrige eine logische Folgerung. Wer kann die Bequemlichkeit eines solchen Verfahrens bestreiten, — wenn nur etwas Brauchbares daraus zu lernen wäre! Die Schwierigkeit ist vielmehr, daß dem Staate Elemente zu Grunde liegen, die an und für sich nicht rechtlich sind, sondern für das

Recht erst empfänglich und zugänglich gemacht werden müssen. Gerade so zeigt auch das praktische Staatsleben, wie es überall Elemente gibt, und deren immer neue hervortreten, die ihren tatsächlichen Einfluß durch keine Rechtsordnung beschränken lassen wollen, und die nur schwer dem Rechte zu unterwerfen sind, was selten ohne Kampf geschieht.

Die politische Naturlehre will den Staat nicht in irgend eine Verfassung bringen, sondern sie will zeigen, was er ist. Und da liegt nun einmal die unbestreitbare Thatsache vor, daß er zugleich eine natürliche, rechtliche und sittliche Seite hat, und wenn die Wissenschaft bisher fast nur die rechtliche Seite in Untersuchung zog, so haben die andern Seiten des Staatslebens in Wirklichkeit nicht minder existirt. So ist der Mensch immer ein lebendiges leibhaftiges Wesen gewesen, obwohl die Philosophie oft von der natürlichen Organisation des Menschen abstrahirte und nur das rein Psychische ins Auge faßte, wie wenn das für sich selbst bestände und der menschliche Leib nur das äußere Gerüst und Gehäuse des Geistes wäre. Jetzt wird der enge Zusammenhang zwischen dem natürlichen und geistigen Leben des Menschen wohl allgemein anerkannt, und es wird in thesi nicht zu läugnen sein, daß dieser Zusammenhang bis in die höchsten Erscheinungen des Geistes hineinreicht, obschon er im Einzelnen nur selten nachgewiesen werden kann. Die abstracte Psychologie ist damit gestürzt. Keineswegs aber folgt daraus, daß das Geistige mit dem Natürlichen identisch, oder gar nur ein Produkt desselben sei, wie man jetzt von manchen Seiten mit so großem Gloriant behaupten will, obwohl es doch nur eine Wiederauffrischung altbekannter Plattheiten ist.

Es gehört nicht hierher, diese trotz aller Präntensionen recht eigentlich geistlose Lehre weiter zu verfolgen. Wir glauben ihrer nur um deswillen gedenken zu müssen, um etwaigen Besorgnissen entgegenzutreten, die der von uns behauptete physische Charakter des Staates doch hin und wieder erregen könnte;

wie wenn durch solche Ansicht dem Materialismus der Zugang eröffnet wäre. Der Staat ist aber nur in demselben Sinne physisch, als es der Mensch ist, und den Menschen betrachten wir gerade so, wie er von jeher allen unbefangenen Beobachtern erschienen ist. Nämlich als ein Doppelwesen, welches in seiner Natürlichkeit zugleich ein übernatürliches Princip in sich trägt. Ebenso stellt auch die Bibel den Menschen schon in der Genesis dar. Sie läßt den Menschen nicht bloß aus der Erde hervorgehen, wie Pflanzen und Thiere, sondern sie macht einen unermesslichen Unterschied zwischen Menschen und Thieren, indem dem Menschen noch ein besonderer Geist eingehaucht wird. Eben darauf beruht die Wechselwirkung, und respective der Kampf, zwischen dem natürlichen und geistigen Princip, der sich durch das ganze menschliche Leben hindurchzieht. Davon spricht die Bibel tausendfältig, das Natürliche als Fleisch bezeichnend, welches wider den Geist gelüftet. Und wir meinen, daß die Bibel von dem menschlichen Leben doch etwas mehr versteht, als was durch Mikroskope, Messer und Retorten davon zu verstehen ist, womit der Materialismus brutaler Weise gegen den Geist zu Felde zieht, um dann zuletzt den Affen als nächsten Better zu umarmen, der doch nur die Frage des Menschen ist. Gleich und Gleich gesellt sich.

Der individuelle Mensch ist physisch und psychisch, und muß darum physiologisch und psychologisch betrachtet werden; der Staat hingegen hat zwar auch eine Leiblichkeit und eine Geistigkeit, aber doch keine eigentliche Psyche, weil er ein Collectivwesen ist, dem nur eine moralische Persönlichkeit zukommt. Man wird darum nicht etwa sagen dürfen, daß neben einer politischen Physiologie auch eine politische Psychologie stehen müsse. Statt dessen tritt in dem Staate etwas Neues hervor, was für das individuelle Leben gar nicht existirt und keinen Sinn hätte, nämlich das Recht, welches durchaus ein Verhältniß verschiedener Individuen voraussetzt. Weil aber das Indi-

viduum in seinem Verhältniß zu andern Individuen sich doch immer wieder auf sich selbst zurückbezieht, und den letzten Entscheidungsgrund für seine Handlungen in sich selbst findet, so muß auch im öffentlichen Leben zu dem Rechte noch die Moral hinzukommen. Recht und Sittlichkeit bilden eben das Physische im Staatsleben, und zur Seite der politischen Naturlehre steht darum die Rechts- und Sittenlehre. Die Naturlehre hingegen hat die doppelte Bedeutung, daß sie einerseits ein Zweig der Staatslehre ist, und andererseits die Grundlage des ganzen Systemes bildet, weil auch das Rechtliche und Sittliche an natürliche Elemente gebunden ist und sich nur durch Verleblichung geltend machen kann.

Wir leben in einer Sinnewelt, und was irgendwie in die Sinne fällt oder zur Erscheinung kommt, ist auch insoweit physisch, obgleich es seinem Principe nach metaphysisch wäre. Alle Erkenntniß beginnt mit der Auffassung und Untersuchung der Erscheinungen. Nur was irgendwie erscheint, ist für uns erkennbar. ¹⁾ Darum setzt alle Metaphysik eine Physik voraus, wie schon ihr Name besagt. Auch das Rechtliche und Sittliche treten uns zuvörderst als Erscheinungen entgegen, die als solche untersucht werden müssen. Und so ist die politische Naturlehre die Grundlage des ganzen Systemes, weil sie, mit andern Worten gesagt, die Phänomenologie des Staates enthält.

XII.

Methode der politischen Naturlehre.

Was die Erkenntnisquelle und die Methode der politischen Naturlehre sein müssen, ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Nämlich die Anschauung und die Analyse, und zwar die Anschauung als äußere und innere, weil die Freiheit

¹⁾ Selbst Gott ist nur erkennbar, insoweit er erschienen ist und sich offenbart hat.

wie alles Geistige nur durch innere Anschauung zu erfassen ist. Wir können hinterher über unsere Anschauungen reflektiren, über äußere wie über innere, und danach Begriffe bilden, die wir dann in freiester Weise combiniren, aber alles Denken bleibt leer, wenn es nicht irgendwie auf Anschauungen beruht. Darin haben die Senjualisten ganz recht, wenn sie nur nicht die innere Anschauung vergäßen, ohne welche in der Erkenntniß menschlicher Angelegenheiten kein Schritt zu thun ist. Wie nun die politische Naturlehre schon um ihres Inhalts willen als die politische Grundwissenschaft anerkannt werden muß, weil sie sich mit der realen Genesis des Staates beschäftigt, so auch in formaler Hinsicht für die Methode der Forschung, als die allgemeine Anschauungslehre. Das Nachfolgende wird diese Behauptung deutlich machen und die Wichtigkeit dieser Sache zeigen.

Man weiß, welch großen Einfluß einst das Aufkommen der beobachtenden und experimentellen Methode in den eigentlich sogenannten Naturwissenschaften geübt hat, wie noch heute übt. Und zwar nicht bloß auf den Fortschritt dieser Wissenschaften selbst, die dadurch erst zu wahren Wissenschaften geworden sind, sondern zugleich auf die allgemeine Weise unseres Denkens. Die Naturforschung, wie sie zu Ende des Mittelalters erwachte, nachdem ein Columbus die neue Welt entdeckt, that den großen Schritt, daß sie den menschlichen Geist aus der Studirstube heraus, aus der engen Klosterzelle und der Kirchen ehrwürdiger Nacht, in die offene weite und helle Natur führte. Es entstand eine allgemeine Sehnsucht nach dem Lebendigen, wie es Goethe im „Faust“ so schön und tief dargestellt hat. Und diese Sehnsucht zersprengte die Fesseln mittelalterlicher Denkweise.

Nicht umjionst nennen wir die Natur die freie Natur, weil sie, obwohl an und für sich selbst unfrei, doch auf den betrachtenden Geist befreiend wirkt. Befreiend nämlich von der Unnatur so vieler eingebildeten Vorstellungen oder überlieferter Meinungen, Gesetze und Institutionen, die sich wie eine ewige

Krankheit forterben. Tausend Vorurtheile und Einbildungen verlieren dadurch ihren Boden, tausend müßige Spekulationen, woran man sich in der Studirstube abmartern kann, zerrinnen wie Nebel vor der Sonne. Ein Gang in die freie Natur erleichtert nicht nur das bekommene Gemüth, sondern kann auch den verworrenen Geist aufklären. Wer wüßte davon nicht aus eigener Erfahrung! Sogar das Evangelium zeigt uns ja, wie Christus seine Lehren vorzugsweise auf Wanderungen im Freien mittheilt, und an Naturerscheinungen oder an menschliche Lebensverhältnisse anknüpft. Und wer sieht nicht, daß eben dieser Umstand, ganz abgesehen von dem Inhalt der christlichen Lehre, von unermesslicher Wichtigkeit für die Ueberzeugungskraft derselben gewesen und bis heute ist. Nur was aus dem Leben hervorgeht, das dringt auch ins Leben. Und so kann man umgekehrt behaupten, daß jede Lehre, die sich nicht leicht an lebendige Anschauungen anknüpfen läßt, in sich selbst nichtig sein muß. Man stelle sich nur einmal vor, welchen Eindruck es wohl machen möchte, wenn z. B. das Hegel'sche System unter Gottes freiem Himmel und gesprächsweise vorgetragen werden sollte! Wo bliebe da das sich selbst denkende Denken, das Sich-Ueberschlagen der Begriffe, das Sich-Entlassen der Idee und ähnliche Cruditäten, wie sie nur ein jein hölzernes Katheder für den Thron der ewigen Weisheit haltender Dialektiker hervorbringen mag, gleichwie sie auch nur auf der Schulbank genießbar sein können. Man muß der Natur und dem menschlichen Leben den Rücken zugedreht haben, um sich in solchen Abstraktionen heimisch zu fühlen.

Die Naturforschung war also ein sehr wesentlicher Faktor des großen geistigen Umschwunges, wodurch die Herrschaft der Scholastik gebrochen wurde, und sie hat in dieser Hinsicht wenigstens eben so viel gethan als die Humanisten. Worin bestand denn aber die Eigenthümlichkeit der scholastischen Wissenschaft? Darin, daß man nicht an die Dinge selbst herantrat, um sie aus ihrem eigenen Wesen zu erklären, sondern darüber nach

anderswoher entlehnten Begriffen urtheilte, indem man sich theils auf die Kirchenlehre theils auf den Aristoteles stützte, der doch seine eigene Wissenschaft ursprünglich selbst auf Beobachtung begründet hatte. Man beobachtete aber nicht selbst, sondern man berief sich auf Autoritäten. Und so entstand eine Denkweise, die trotz allem Scharfsinn und Tiefsinn doch in der Hauptsache bodenlos und ohne praktischen Werth war, weil man sich nur in einer Welt künstlich ausgesponnener Begriffe und Imaginationen bewegte.

Dieses vorausgeschickt, — wie sollen wir denn eine Staatslehre nennen, die, anstatt sich zuvörderst dem wirklichen Staatsleben zuzuwenden, um durch Beobachtung und Analyse das eigenthümliche Wesen desselben zu erkennen, vielmehr mit der sogenannten Staatsidee beginnt und daraus ihre Sätze ableitet? Woher stammt diese Idee, wenn man nicht von der Erfahrung ausgehen will? Sie soll angeblich aus der Vernunft stammen, aber was kann die Vernunft enthalten, als was der Mensch durch die innere Anschauung seiner selbst zu erkennen vermag? Nun aber geht der Staat weit über den Umfang der inneren Anschauung des einzelnen Menschen hinaus, indem er schlechterdings ein Gesamtleben ist, welches außerdem durch viele materielle Elemente, wie andererseits durch geschichtliche Thatfachen bedingt wird. Ist etwa dieß Alles in der Vernunft des philosophirenden Subjectes enthalten? Ist es aber nicht darin enthalten, sondern erst durch die Erfahrung hineingekommen, so muß man es rundweg eine Taschenspielererei nennen, wenn angeblich das reine Denken etwas aus sich entwickeln soll, was doch erst von der Erfahrung entlehnt war.

Dieser Vorwurf trifft nicht bloß die rein speculative Staatslehre, wo der Humbug allerdings am grellsten erscheint, sondern er trifft die ganze systematische Behandlung der Staatslehre, wie sie in dem älteren Naturrecht von Pufendorf bis Kant vorliegt, und auch in der modernen organischen Ansicht noch fort-

lebt. Die Vernunft gilt da freilich nicht als alleinige Erkenntnisquelle, sondern es wird ausdrücklich allerlei empirisches Material aufgenommen, und mit rein rationalen Begriffen verbunden. So lange man aber nicht einsieht, oder nicht eingestehen will, daß die Vernunft überhaupt gar keine Erkenntnisquelle für die Staatslehre, sondern nur Organ der Erkenntnis ist, und so lange man nicht dahin kommt, die rein empirische Betrachtung des Staates unumwunden zur Grundlage des Systems zu machen, sondern nur nebenbei einige Blicke auf Natur und Geschichte wirft, — was kann die Folge davon sein? Man wird ganz willkürlich einige Merkmale aufgreifen, die zwar dem Staatsleben wirklich zukommen, aber doch nicht entfernt sein ganzes Wesen umfassen, und solche Merkmale werden dann zu einem Begriff verbunden, der sofort als Staatsbegriff gilt. Dieser Begriff einmal aufgestellt, so wird fast nur in logischer Weise daraus deducirt, und so gelangt man zu Sätzen, die nicht etwa deshalb gelten, weil sie den Forderungen des wirklichen Staatslebens entsprechen, sondern weil sie der vorangestellten Definition entsprechen. Wohin muß das führen, da doch die Definition nicht selbst das volle Wesen des Staates enthielt, sondern jedenfalls mangelhaft war, wie es bis heute alle Definitionen sind? Oder woher sonst die bunte Verschiedenheit der Definitionen vom Staate? Daher, weil man immer noch die wahre Definition sucht, und niemals finden wird. Das Auffallendste ist dabei die allgemeine Abstraktion von dem geschichtlichen Charakter des Staates, der in den gangbaren Definitionen gar nicht berücksichtigt wird. Gerade als ob dieser Charakter nicht zum Wesen des Staates gehörte, sondern der Staat an und für sich außerhalb der Geschichte stände, als etwas bloß Seiendes, während er doch immer etwas Gewordenes und Werdenendes ist, wie wir früher zeigten. Der geschichtliche Charakter des Staates ist für die Praxis sogar wichtiger als der organische Charakter, welcher gleich wohl jetzt immer den Mittelpunkt der

finitionen bildet, während das ältere Naturrecht noch nichts von wußte, sondern nur von einem *coetus hominum* sprach, Anschluß an Cicero. Soll also die Definition nicht geradezu die Vorstellungen veranlassen, so müßte durchaus der geschichtliche Charakter des Staates als Merkmal darin aufgenommen werden. Geschäfte dieß aber, so folgte sogleich eine große Schwierigkeit. Denn die Definition soll nur Allgemeines enthalten, Geschichte hingegen ist nichts Allgemeines, sondern deutet nur auf positive Ereignisse hin, und würde der Staat als geschichtlich formirter Körper definirt, so drängte sich auch die Frage auf: durch welche Geschichte er denn formirt? Man sähe sich dann unabweisbar auf das Besondere hinführen, auf die Individualität der Staaten, wodurch aber die Definition, die doch nur das Allgemeine geltend machen will, sich selbst hinausgetrieben würde. Die ganze Mühe, welche die Aufstellung solcher Definition verursachte, hätte dann nur der Erkenntniß geführt, wie wenig damit erreicht ist. Das Ganze der Humor dabei.

Die Staatslehre an Definitionen anzuschließen, bringt die Kenntniß der Sache um keinen Schritt weiter, denn was Wahres in solchen Definitionen liegen kann, würde vielmehr die Kenntniß voraussetzen. Es ist aber nicht bloß ein nutzloser Irrthum, sondern es wirkt positiv schädlich, indem es der Untersuchung vorgreift, weil solche Definitionen, nachdem sie einmal festgestellt sind, hinterher wie eine sachliche Norm gelten. So B. wenn die Lehre von der Staatsgewalt mit Definitionen beginnt, so ist damit im voraus festgestellt, was diese Gewalt nach doktrinärer Ansicht allein sein darf, und möchte sich dann hinterher finden, daß sie in der Wirklichkeit noch etwas anderes ist, muß dieß um des Systemes willen ignorirt oder weggelängt werden. Das ganze Denken kommt in eine falsche Richtung, und bald ist die eigentliche Aufgabe nicht sowohl die Untersuchung des Staates, als vielmehr die Durchführung eines aufgestellten

Grundsatzes, weil man ein abgeschlossenes Werk hervorbringen will, das überall klar und fertig erscheint, womit man sich in der Schule sehen lassen kann, und was auch der Schüler getrost nach Hause tragen mag. Wie aber, wenn es sich in der Wirklichkeit doch so verhält, daß das Staatsleben bis jetzt noch wenig erforscht ist und die wichtigsten Punkte noch ganz im Dunkeln liegen? Denn auch hier möchte man mit Faust sprechen:

Was man nicht weiß, das eben brauchte man,
Und was man weiß, kann man nicht brauchen.

Wir sprachen oben von der Niederlage der Scholastik, aber die Scholastik ist noch keineswegs ganz verschwunden. Ganz frei davon ist nur die eigentliche Naturwissenschaft, die Geschichte und Linguistik, in der Staatslehre hingegen lebt sie noch immer fort. Oder richtiger gesagt, es hat sich auf diesem Gebiete im Bunde mit der spekulativen Philosophie eine neue Scholastik gebildet. Denn wie sonst soll man das Verfahren nennen, was wir so eben charakterisirten, und wonach man sich auf künstlich gebildete Begriffe stützt, um daraus gewissermaßen das Wesen des Staates mit dialektischen Hebeln und Schrauben herauszupressen? Das gibt dann eine Essenz, die hinterher als Musterverfassung in den Handel kommt, und heute noch eine ähnliche Rolle spielt, wie sonst die Arkana und Universalmittel mittelalterlicher Medicin. War es denn wirklich thöricht, daß man einst an die Wirksamkeit solcher Mittel für leibliche Schäden glaubte, als daß man jetzt an politische Universalmittel glaubt? Und wenn die mittelalterliche Medicin im Dunkeln tappete, weil sie keine physiologische Kenntniß des menschlichen Körpers und seines Lebensprocesses besaß, worauf stützt sich wohl die Staatslehre, wenn ihr die Physiologie des Staates fehlt? Allein eine solche Physiologie hat bisher gar nicht entstehen können. Denn Jahrhunderte lang hat die Staatslehre überhaupt nicht als eine besondere Wissenschaft gegolten, die nach der eigenthümlichen Natur ihres Gegenstandes zu bearbeiten wäre, sondern lediglich als ein

Anhängel — theils der Jurisprudenz und theils der Philosophie. Da wurde sie ganz von selbst auf juridische und spekulative Begriffe angewiesen, und so die wahre Erkenntniß von vorn herein unmöglich gemacht. Wurde der Staat selbst nicht als ein Wesen sui generis angesehen, so gab es auch keine analytische Untersuchung desselben. Dieser Zustand besteht größtentheils noch heute, und daher das scholastische Wesen in der Staatslehre. Aller Doktrinärismus ist eine Art von Scholastik.

XIII.

Sinweis auf die Nationalökonomie.

Nur die Nationalökonomie wird wesentlich anders behandelt, und hat sich principiell von der Scholastik befreit, indem sie sich unumwunden auf empirischen Boden stellt. Sie entwickelt ihre Lehren nicht aus der allgemeinen Idee der Wohlfahrt, und beginnt nicht mit Behauptungen über das, was etwa auf ökonomischem Gebiete geschehen sollte, sondern sie untersucht zunächst: was geschieht und wie es geschieht. Erst hinterher spricht sie von dem, was geschehen soll. Anders hingegen in der eigentlichen Staatslehre, wo es noch bis heute die vorherrschende Methode ist, mit dem sogenannten Staatszweck anzufangen, und daraus die öffentlichen Einrichtungen zu deduciren, d. h. man sagt was sein soll, ohne zuvor untersucht zu haben, was wirklich ist. Man verwandelt den Staat in einen bloßen Zweckbegriff, gerade als ob er kein reales Wesen, oder sein Wesen mit dem Zweck identisch wäre, während doch beides handgreiflich verschieden ist. Wie kann ich von dem Lebenszweck des Menschen sprechen, ohne zuvor das menschliche Wesen untersucht zu haben, oder wenn ich es dennoch thäte, würde ich nur unbegründete Behauptungen aufstellen können, die vielleicht sehr irre führen. Die Nationalökonomie hat dieß auf ihrem

Gebiete erkannt, sie läßt sich von bloßen Behauptungen nicht mehr imponiren. Eine solche Behauptung war z. B. das Merkantilsystem, welches man ehemals als allgemeines Bereicherungsmittel aufgestellt hatte, ohne doch zuvor die Quellen des Reichthums untersucht zu haben, und sobald man diese untersuchte, zerfiel es in Nichts. Wie manches politische Dogma würde dasselbe Schicksal erleiden, wenn man ihm in ähnlicher Weise zu Leibe ginge! Die Dekonomisten analysiren die Erscheinungen, führen sie auf ihre Elemente zurück und machen dadurch deutlich, wie aus dem Einfachen die zusammengesetzte Wirkung entspringt. Das gibt wirkliche Einsicht in die Sache, weil es ihre Genesis zeigt.

Eine Sache verstehen heißt ihre Genesis kennen, und nur soweit reicht das wirkliche Verständniß, als die genetische Erkenntniß reicht. Wo diese abbricht, kann ich zwar noch von der Thatsache wissen, aber die Erklärung hat ein Ende. Die Naturwissenschaften gehen durchaus auf genetische Erkenntniß, und haben dabei noch den Vortheil, daß sie nicht nur die Genesis vieler Erscheinungen erforschen, sondern die Erscheinung oft selbst durch das Experiment nachmachen können, was auf dem Gebiete des menschlichen Lebens selten möglich ist. Die Mathematik hat den noch viel größeren Vortheil, daß sie nicht nur alle Größenverhältnisse, womit sie sich beschäftigt, genetisch erklärt, sondern auch alle selbst darstellt, so daß hier Erklärung und Experiment unmittelbar zusammenfällt und die Größenverhältnisse sich selbst erklären, indem sie entstehen, wodurch jede Unklarheit und jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Man hat die nackte Wahrheit vor Augen, man müßte absichtlich die Augen schließen um sie nicht zu sehen. Dieß die mathematische Evidenz, die doch allgemein für den höchsten Grad der Sicherheit im Erkennen gilt. Und woher stammt solche Evidenz? Aus dem Sehen stammt sie, wie das Wort selbst andeutet. Eben dahin führt die Etymologie des Wortes „Bee“, was doch

ursprünglich etwas Gesehenes bezeichnet, etwas das sich der Anschauung darbietet, und auch in diesem Sinne von Plato gebraucht ist. Erst durch die Begriffsverwirrung, welche der Rationalismus hervorgerufen, und die bei Hegel culminirt, ist dieser ursprüngliche Sinn ganz verbunkelt worden, und die Idee aus etwas Erschauem vielmehr zu einem Produkt des Denkens verwandelt, wie wenn das Denken für sich selbst einen Inhalt hätte, ohne das Sehen. Die deutsche Sprache nennt eine gründliche Erkenntniß „Einsicht.“¹⁾ Man muß darum in die Dinge hineinschauen, insoweit es ihr Wesen zuläßt, und nur insoweit man hineinschauen kann, insoweit gelangt man zum Verständniß darüber.

Was ist nun von einer Staatslehre zu sagen, die sich mit dem Sehen, d. h. mit der Beobachtung und Analyse des wirklichen Staatslebens, überhaupt nur geringe Mühe gibt, und dann selbst das Wenige, was sie davon gesehen hat, absichtlich wieder in Definitionen und künstlich gebildete Begriffe versteckt, um uns dann die Ueberraschung zu bereiten, daß aus solchen Abstraktionen doch die sonderbarsten Dinge hervorgehen: Staatsgewalten und Gesetze so viel man mag, obgleich man niemals sieht, wie das Ding entsteht? Die Nationalökonomie bereitet uns nicht solche Ueberraschungen, sondern wie sie sich selbst ganz ernstlich auf das Anschauen richtet, so sucht sie auch Alles zur Anschauung zu bringen, und führt uns ausdrücklich in die Werkstätte ihres Erkennens, so daß wir alle ihre Lehren vor unsern Augen entstehen sehen. Ohne Zweifel finden sich darin noch große Mängel, weil die Analyse der ökonomischen Welt noch lange nicht vollendet ist, und dabei wesentliche Fehler gemacht sind, wovon wir auch später selbst noch sprechen werden, allein

¹⁾ Auch die religiöse Erkenntniß wird in der Bibel auf äußere und innere Anschauung zurückgeführt, und die vollkommenste Erkenntniß als ein Schauen von Angesicht bezeichnet.

man ist doch wenigstens auf dem Wege zu einer realen Erkenntniß, denn man ist bei der Sache, die man genetisch zu erklären sucht. Daher der stets wachsende Einfluß dieser Wissenschaft, weil ihre Sätze eine anschauliche Wahrheit haben und sich praktisch damit operiren läßt, während die Sätze der theoretischen Staatslehre nur wenig Anschauliches haben, und in der praktischen Anwendung immer unsicher bleiben.

So geschieht es, daß die Nationalökonomie (obwohl sie doch mehr eine sociale als politische Wissenschaft ist, und als politische Wissenschaft jedenfalls nur die niedrigste Sphäre des Staatslebens umfaßt) jetzt viel wirksamer geworden ist als die theoretische Staatslehre, und ökonomistische Ansichten allmählig das ganze politische Denken durchdringen. Davon zeugt die heutige Gesetzgebung, denn neben den Militäreinrichtungen (wovon hier nicht weiter zu reden) sind es fast nur solche Gesetze, welche die materielle Produktion und den Erwerb betreffen, womit man sich ernstlich beschäftigt, als Gewerbefreiheit, Kredit, Freizügigkeit, Zolltarife u. s. w. Höhere Angelegenheiten werden wenig beachtet, oder doch nur in oberflächlichster Weise behandelt. Eine offenbare Thatsache und gewiß bedauerlich, aber nur zu erklärlich, weil man allgemein zu fühlen beginnt, daß die theoretische Staatslehre fast nur hohle Formeln liefert. Die Ökonomen bieten wenigstens etwas Reales, man sieht doch wo und wie, während man dort fast gar nichts sieht, weil die Staatslehre selbst sich nur wenig mit dem Sehen beschäftigt, und darum auch so wenig zu zeigen hat, was die Theilnahme zu fesseln vermöchte. Unter solchen Umständen bleibt nichts mehr übrig, als daß die Staatslehre vor der Ökonomie die Segel streicht, indem sie die Ökonomie selbst zum Organon alles politischen Denkens macht, wonach dann der Staat kurzweg als eine ökonomische Anstalt gelten wird. Wir sehen diese Wendung schon vor unsern Augen. Oder was ist der neue Nordbund? Neben seinem militärischen Charakter nichts weiter als eine ökonomische Anstalt.

XVI.

Notwendigkeit einer allgemeinen Physiologie der menschlichen Lebensverhältnisse.

Die Staatslehre muß beobachten und analysiren lernen, wie es die Oekonomie längst gelernt und ihr vorgemacht hat. Mit bloßen Begriffen, aus der Jurisprudenz oder Philosophie entlehnt, ist ihr schlechterdings nicht mehr zu helfen. Alle rechtlichen und sittlichen Verhältnisse sind zugleich natürlich, und müssen zuvörderst nach ihrer Naturseite erkannt sein, um die ethischen und sittlichen Gebote darauf anwenden zu können. Man fühlt dieß selbst in der juristischen Praxis tagtäglich, weil auch die Gesetze niemals auf den concreten Fall berechnet sind, und gar nicht anwendbar wären, wenn man nicht nach „der Natur der Sache“ urtheilte, wie man so oft sagen hört, und auch ganz richtig ist. Liegt nicht aber in solchen Worten selbst das Eingeständniß, daß die Gegenstände, womit man sich juridisch beschäftigt, eine Naturseite haben, die doch folglich untersucht werden muß? Eine solche Untersuchung aber ist nicht etwa selbst juridisch, sondern offenbar physiologisch zu treiben. Sonst würden ja von vorn herein die Dinge durch eine juristische Brille betrachtet und ihre eigenthümliche Natur in die herrschenden Rechtsbegriffe hineingezwängt werden. Die Untersuchung soll vielmehr zeigen, ob nicht vielleicht die herrschenden Rechtsbegriffe selbst einer Modification bedürfen, weil sie in den natürlichen Verhältnissen nicht angemessen sind. Um also darüber entscheiden zu können, muß das Natürliche zuvörderst in seiner Reinheit aufgefaßt und durch eine besondere Wissenschaft untersucht werden, die von der Jurisprudenz ganz unabhängig ist. Kurz, wir bedürfen einer Physiologie des ganzen menschlichen Lebens nach allen seinen verschiedenen Sphären: des Privatlebens nicht minder wie des gesellschaftlichen und staatlichen

Lebens. Dem Privatrecht muß seine Physiologie vorhergehen, wie dem Gesellschaftsrecht und dem Staatsrecht. Ebenso dem Völkerrecht; und sogar dem Kirchenrecht, weil auch die Kirche als Verleiblichung des religiösen Lebens eine Natur hat.

Aber eine solche Physiologie des menschlichen Lebens ist trotz ihrer handgreiflichen Wichtigkeit bis heute noch nicht als Wissenschaft vorhanden, während doch so viele weit weniger wichtige Dinge schon längst sorgfältig untersucht werden und besondere Wissenschaften hervorgerufen haben. Wie kommt das? Es mag auf dem ersten Anblick sehr auffallend scheinen, aber es entspricht in der That dem allgemeinen Entwicklungsgange des menschlichen Geistes, der immer nicht das ihm nahe Liegende, sondern weit eher das Allerfernste zu untersuchen liebt. Denn es ist ein altes wahres Wort, daß alle Forschung ursprünglich durch ein Staunen über die Dinge veranlaßt wird, und was nun unmittelbar vor uns liegt, erregt nicht leicht ein Staunen. Was, sollte man meinen, müßte der erste Gegenstand der Untersuchung für den Menschen sein, wenn nicht eben das Menschliche selbst? Und doch ist es fast der letzte gewesen. Die Forschung hat sich weit früher auf die materielle Welt gerichtet.

Die erste Wissenschaft war die Astronomie, deren Anfänge in das hohe Alterthum hinaufreichen, weil der Anblick der Himmelskörper zuerst die Aufmerksamkeit fesselte. Zumal in den südlichen Ländern, wo die Sterne an dem tiefdunkeln Himmel so hell glänzen, und der Uebergang von Tag und Nacht so schnell erfolgt, daß der Beobachter dieses majestätischen Schauspiels wie von einem Schauer ergriffen wird. Dazu die Sonnen- und Mondfinsternisse, die den Menschen mit Entsetzen erfüllten. Das forderte zur Forschung auf. Weit später entstand die Erdkunde, weil der Anblick der Erde weit weniger Staunen erregt. Ebenso untersuchte man die einzelnen Körper zuerst nach ihrer äußeren Gestalt, welche in die Augen fällt, viel später ihre innere Struktur und ihre Kräfte; worunter wieder die mehr auf-

lenden mechanischen Kräfte zuerst in Frage kamen, später erst doch viel wichtigeren chemischen Kräfte. Und fast zuletzt kam man auf das pflanzliche und thierische Leben. Denn Pflanzen und Thiere haben wir immer um uns, wir sehen täglich wie wachsen und wie sie sich bewegen, geboren werden und sterben. Die Sache als solche ist allbekannt, es scheint nicht der Mühe werth sie zu untersuchen. Das allgemein Bekannte glaubte man sich zu verstehen, bis sich dann zuletzt zeigte, wie wenig man davon verstand, und daß gerade hier die tiefsten Geheimnisse der Natur vorliegen.

Ganz ähnlich ging es mit der Betrachtung menschlicher Angelegenheiten. Die auffallendste Erscheinung war hier der Krieg, wovon die Dichter sangen, die Geschichtsschreiber erzählten, und noch bis heute so viel zu erzählen haben. Untersuchungen über die Staatsverfassung wurden erst später angestellt. Doch sehr viel später kam man darauf, daß neben dem Staate noch ein anderes Gebiet menschlichen Lebens liegt, welches wir heute die Gesellschaft nennen, und daß auch dieses Gebiet seine besondere Untersuchung fordere, ist erst seit Kurzem zur Anerkennung gelangt. Denn die Gesellschaft zeigt weit weniger imposante Erscheinungen als der Staat, und weil sie uns in der That viel näher liegt als der Staat, erregte sie um so weniger die Aufmerksamkeit. Daß endlich auch das eigentliche Privatleben einer besonderen Untersuchung bedarf, — diese Forderung ist selbst heute kaum ausgesprochen, und mag den Meisten als die naive Thorheit gelten. Das Privatleben liegt uns eben allzu nah, es ist unser alltägliches Leben selbst, — was soll daran untersucht sein? Die Wissenschaft nimmt fast keine Notiz davon, außer was die rein rechtliche Seite anbetrifft, als Privatrecht, worin aber das Privatleben selbst nicht untersucht wird. Zünfte bilden die dahingehörigen Erscheinungen die Domaine der Romanschreiber, die oft keine Bemerkungen darüber machen, und es ist eine alte Erfahrung, daß die Dichtung der Wissen-

schaft vorausgeht. So mag es auch vielleicht noch lange bleiben, wenn nicht etwa die socialistischen und communistischen Projecte, die selbst in halb dichterischer Form auftreten, und die nicht nur die ganze Gesellschaft umbilden wollen sondern zugleich tief in das eigentliche Privatleben eingreifen, den behaglichen Schlummer der Wissenschaft stören und ernstliche Untersuchungen veranlassen sollten. Dann wird sich wohl zeigen, wie wenig selbst das so einfach aussehende Privatleben verstanden war, und wie darin vielleicht die allerschwierigsten Probleme liegen.

XV:

Ein Beispiel der Verwirrung in der Emancipation der Frauen.

Daß auf diesem Gebiete nicht alles so klar ist, als man gewöhnlich meint, zeigt schon die seit einiger Zeit auf die Bahn gebrachte Forderung der Emancipation der Frauen, und insbesondere ihres Stimmrechts. Es ist dieß eine Frage, die nicht nur alle herkömmlichen Verhältnisse der Familie und der Gesellschaft angreift, sondern auch hier und da schon das eigentliche Staatsleben irritirt, wie namentlich in Amerika und neuerdings selbst in England, wo sie schon eine ernstliche Agitation hervorgerufen hat, und wodurch jedenfalls die herrschende Theorie in die größte Verlegenheit geräth. Das natürliche Gefühl und der gesunde Verstand sträuben sich überall gegen solche Emancipation, allein das natürliche Gefühl ist im Voraus zum Schweigen verurtheilt, wenn einmal im Princip feststeht, daß der Staat selbst keine natürliche Grundlage habe und darum auch natürliche Verhältnisse im Staat nicht entscheidend sein dürften. Und eben durch solche Theorie, in deren Netzen sich das politische Denken verrannt hat, ist der Verstand selbst krank geworden.

Man hat die Staatslehre nicht mit der Untersuchung des lebendigen Menschen begonnen, der Mann oder Weib ist, und

er als Mann oder Weib existirt, sondern man hat reine Rechts-
 sjekte fingirt, die dann im Staate als reine Staatsbürger
 treten, hermaphroditische Wesen und nichts als die Hypostase
 des Begriffs der Persönlichkeit. Als reine Personen aber sind
 alle Menschen gleich, indem sie alle ein Bewußtsein ihrer selbst
 haben und „Ich“ sagen. Die Schheit ist weder männlich noch
 weiblich. Wenn nun ferner die öffentliche Ordnung nach der
 oben Theorie nichts weiter ist, als der Ausdruck des Collec-
 tivwillens der Bevölkerung, so folgt von selbst das allgemeine
 Stimmrecht. Soll denn das allgemeine Stimmrecht bloß
 für das masculinum und nicht auch ein femininum sein? Es muß
 für das commune oder ein neutrum sein, hermaphroditisch, gerade
 wie der reine Staatsbürger gedacht war. Ein flagranter Wider-
 ruck und schamlose Ungerechtigkeit: in einem Athem das all-
 gemeine Stimmrecht zu proklamiren, und dabei die Hälfte der
 Bevölkerung zum Schweigen und zur Unterthänigkeit zu verur-
 theilen! Oder sind etwa die Frauen keine Personen, und
 haben sie nicht auch einen Willen, den sie ganz eben so gut
 äußern können als die Männer? Und wenn es doch im Staate
 bloß auf den Willen der Menschen ankommen soll, so ist der
 weibliche Wille so viel werth als der andere. Hier ist kein Ausweg,
 die Frauen müssen auf die Wahlliste kommen, oder es gibt keine
 Gerechtigkeit in der Welt. Auch hilft es zu nichts, daß man etwa
 den bloßen Willen als entscheidendes Princip verwirft, und statt
 dessen Vernunft und Sittlichkeit zum Princip machen
 will, denn beides ist den Frauen auch nicht abzuspochen. Es
 gibt Frauen genug, die vernünftiger und noch häufiger sittlicher
 sind als manche Männer. Es hat sogar große Königinnen ge-
 geben, die ruhmvoll regierten. Und wenn selbst heute in Eng-
 land eine Frau regiert, so müssen doch die englischen Frauen
 wenigstens zum Stimmrecht befähigt sein.

In dieser Weise argumentirt Stuart Mill, der selbst vor
 einigen Jahren das weibliche Stimmrecht im Parlament bean-

tragte. Und was ist ihm entgegenzusetzen, so lange man seine Prämissen zugibt? Diese aber sind nichts anderes als die vorstehenden Grundgedanken, die sich in verschiedenen Wendungen in allen rationalen Theorien des sogenannten Rechtsstaates wiederholen, der doch auch bei uns im großen Publikum noch fast wie eine unantastbare Wahrheit gilt und selbst in wissenschaftlichen Kreisen noch viele Vertreter findet, wie namentlich auch Mohl.

Es ist leicht genug, die Emancipation der Frauen ins Lächerliche zu ziehen, aber dadurch wird die Frage nicht erledigt, denn es ist doch eine ernste Sache, wo es sich um das Recht der ganzen Hälfte des Menschengeschlechts handelt. Ebenjowenig hilft es die vielen Unzuträglichkeiten aufzuzählen, welche die Gleichstellung beider Geschlechter in praxi haben würde, denn andererseits hat die bisherige Ungleichheit auch ihre unläugbaren Unzuträglichkeiten, worauf dann die Vertheidiger der neuen Lehre hinweisen und dabei noch viele segensreiche Folgen in Aussicht stellen, die aus der Gleichstellung beider Geschlechter für die ganze menschliche Gesellschaft in Zukunft entspringen sollen. So mag man hin und her streiten, ohne zu einem sicheren Resultat zu gelangen. Eine Frage von solcher Bedeutung kann nicht nach Meinungen, Hoffnungen oder Befürchtungen entschieden werden; sie ist schlechterdings auf ihr Princip zurückzuführen. Aber gerade in dieser Hinsicht sind die Vertheidiger der Frauenemancipation in dem entschiedenen Vortheil, daß sie sich allerdings auf Principien stützen, nämlich auf die Ideen des Rechtsstaates. Wer diese Ideen anerkennt, muß sich auch hinterher die Consequenz gefallen lassen. Und diese ist, daß der Unterschied der Geschlechter im Staate nichts bedeutet. Er bedeutet so wenig, sagt Mill ausdrücklich, als etwa die Farbe der Haare. Das klingt wie Wahnsinn, ist aber doch folgerichtig, weil der ganze Gegensatz von Mann und Weib kein constitutives Element des Rechtsstaates bildet, so wenig wie etwa der Gegensatz von arm

r reich. Es gibt im Staate männliche und weibliche Individuen, wie es reiche und arme gibt, die doch alle Personen sind und als solche dieselben Rechte haben. Daß das Individuum A einen Bart trägt und B hingegen Haarflechten, ist gleichgültig ihr Privatvermögen, was den Staat nichts angeht. Auch wenn diese beiden Individuen sich etwa gegenseitig heirathen, so ist das wiederum nichts anderes, als wenn etwa zwei Offiziere in Compagnie treten, was doch nicht hindert, daß jeder seinen besonderen Stimmzettel erhält. Der reine Rechtsstaat ist ja eben nichts anderes als die zur Sicherung und Ausübung der den Individuen zukommenden Rechte bestimmte Anstalt. Soll dieser Rechtsstaat endlich eine Wahrheit werden, so muß vor allem die auffallende Ungleichheit zwischen Mann und Weib verschwinden, die schlimmer ist als alle ständischen Privilegien. Mag auch der Rechtsstaat seinen Zweck noch über das bloße Recht hinaus erweitern und zugleich die allgemeine Wohlfahrt und Cultur anstreben, wie die heutige Theorie will, so ändert es gleichwohl nichts, denn die Frauen sind dabei nicht minder interessirt als die Männer. Wie kann man ihnen das Stimmrecht verweigern, wo es sich doch um ihre Interessen handelt? Der Rechtsstaat geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn er es dagegen sträubt, denn er ist eben deshalb Rechtsstaat, weil er ausdrücklich das Recht zu seiner Grundlage macht, und gleichgültig keine natürlichen Unterschiede als maßgebend ansehen will. Hat man nicht oft genug die allgemeine Gleichheit proklamiert? Und wenn der Staat durch Freiheit zu Stande kommen will, so hat auch nur das die Bedeutung für ihn, was der Mensch nach seinen freien Willen ist, nicht was er ohne seinen Willen ist, nämlich Mann oder Frau.

Jetzt sind wir im Mittelpunkt der Frage. Es kommt eben darauf an, ob der Staat wirklich auf dem Willen und auf dem Rechte beruht, oder nicht vielmehr auf der Natur. Was ist nun der ungeheure Gegensatz zwischen Mann und Weib? Doch

offenbar kein Rechtsverhältniß sondern ein Naturverhältniß, ganz unabhängig von dem freien Willen. Beruht nun der Staat selbst auf der Natur, so geht der natürliche Gegensatz der Geschlechter auch ganz unmittelbar in das Staatsleben über, ihre verschiedene Stellung im Staate ist darum dem Principe nach außer Frage. Ganz anders, wenn die Grundlage des Staates das Recht sein soll, denn dieß anerkannt, so müßte erst besonders bewiesen werden, daß Mann und Frau verschiedene Rechte haben. So wird das, was der unbefangenen Anschauung klar vor Augen steht, für den in eine falsche Theorie verrannten Verstand unklar und zweifelhaft. Die Schwierigkeit ist groß, denn wegen der allgemeinen Gleichheit, welche der Rechtsstaat in thesi proklamirt, spricht die Präsumption für die Gleichstellung der Geschlechter. Die besondere Stellung der Frauen erscheint dann folglich als eine Ausnahme, welche motivirt werden muß, so daß nicht etwa die Frauen ihr Anrecht auf Gleichstellung zu beweisen hätten, sondern umgekehrt zu beweisen wäre, daß dieses Anrecht wegen besonderer Umstände nicht zur Geltung gelangen könne. Und wie wäre solcher Beweis zu führen? Auf religiöse Lehren, wonach freilich zwischen Mann und Frau ein großer Unterschied besteht, darf sich der Rechtsstaat nicht berufen; sie haben gar keine Autorität für ihn, und die Lehren der Geschichte auch nicht. Was kümmert überhaupt den Rechtsstaat die Geschichte, die, wie wir früher sahen, gar nicht zu seiner Definition gehört! Nun wohlan, was bleibt denn aber noch übrig? Nichts anderes, als daß man sich zuletzt doch auf die Natur berufen muß, die man ursprünglich nicht als Basis der öffentlichen Ordnung anerkennen wollte und auch nicht anerkennen darf, wenn nicht die ganze Theorie sich selbst widersprechen soll. Man wird also eine Ausrede suchen und etwa sagen, die Natur sei zwar keine Grundlage des Staates, aber allerdings eine *force majeure*, welche die im Principe nicht zu läugnende Rechtsgleichheit der beiden Geschlechter dennoch

in praxi unmöglich mache. In welcher verzerrten Gestalt erscheint dadurch die Frage! Gerade als ob der Unterschied der Geschlechter an und für sich nicht sein sollte, sondern nur unglücklicherweise nicht zu beseitigen wäre! Und doch bleibt noch immer die große Schwierigkeit, daß man nun nachweisen muß, in wie fern denn diese force majeure die Gleichheit unmöglich mache. Man wird in eine unabsehbare Casuistik gerathen, indem es Fälle genug gibt, wo gar kein Hinderniß zu sein scheint.

Ganz anders auf physiologischem Standpunkt, wo eben die Natur selbst als der Ausgangspunkt der Betrachtung gilt, und das Recht erst in zweiter Stelle erscheint, nicht als das Princip der öffentlichen Ordnung sondern nur als die ausdrückliche Form derselben. Und die Form muß doch zu dem Inhalt passen. Der Unterschied der Geschlechter spricht sich aber nicht bloß in der leiblichen Organisation und den dadurch bedingten Functionen aus, sondern noch vielmehr in der geistigen Entwicklung, die wiederum damit zusammenhängt. Er durchzieht in beider Hinsicht das ganze menschliche Leben. Wie augenfällig, daß er eben selbst das Grundprincip aller Lebendigkeit ist! Von der Familie an, bis zu dem Staat und dem Völkerverkehr, wirkt überall neben der männlichen Arbeit und That ein weiblicher Einfluß, selbst in der Kunst und Wissenschaft, und wie auffallend in der Kirche! Ueberall wirkt aber das weibliche Princip in ganz anderer Weise als das männliche, so daß es nur in der Familie offen hervortritt, in andern Sphären des Lebens mehr oder weniger verhüllt bleibt. Wer tiefer eindringt, findet es überall, und erkennt zugleich wie wesentlich es war. Und eben auf dieser Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Wirkens, wodurch das Eine das Andere ergänzt, beruht alle Schönheit wie alle Gesundheit des menschlichen Daseins. Das natürliche Gefühl fordert, daß der Mann männlich das Weib weiblich sei, der weibliche Mann und das Mannweib erscheinen ihm widerlich.

Welch eine Frage wäre es, wenn das Weib, das sogar in der Ehe nicht der wählende Theil ist, sondern sich freien läßt, im Staate als Wähler aufträte oder gar sich als Kandidat präsentirte!

Von einer Gleichstellung der Geschlechter kann daher niemals die Rede sein. Es hieße das menschliche Leben in seiner Wurzel verderben, weil dadurch alle wahre Männlichkeit wie alle wahre Weiblichkeit verschwände. Dieser Satz steht über allem Zweifel. Welches nun aber im Einzelnen die richtige Stellung der beiden Geschlechter sei, ist damit freilich noch nicht entschieden, sondern dazu würde erst eine lange Untersuchung gehören. Sie müßte das Zusammenwirken des männlichen und weiblichen Principes durch alle Gebiete des Lebens hindurch verfolgen, und dabei eben so die materiellen Geschäfte und Interessen des Haushaltes und der bürgerlichen Gesellschaft berücksichtigen, als andererseits in die tiefsten Falten des Herzens eindringen, und die leisesten Schwingungen des Geistes beobachten. Wer aber richtet darauf seine Studien? Wie schon gesagt, bis jetzt fast nur die Romanschreiber, deren Werke eben dadurch ihren Reiz erhalten, daß sie das Ineinanderspielen des Männlichen und Weiblichen darstellen, was für die modernen Völker der Mittelpunkt aller Poesie ist. Allein es handelt sich hier nicht bloß um unterhaltende Bilder, sondern um sehr ernste Fragen, die den Gegenstand einer umfassenden Wissenschaft zu bilden hätten. Das wäre eben die Physiologie des menschlichen Lebens, deren praktische Bedeutung schon durch die eine hier besprochene Frage einleuchtend geworden sein wird. Ohne solche Wissenschaft bleibt alle Gesetzgebung ein Tappen im Blinden.

XVI.

Wie endlich die politische Naturlehre entstanden ist.

Rehren wir hierauf zur Staatslehre zurück, so zeigt sich auch hier, wie sich darin der kurz zuvor besprochene Entwick-

ngsgang der Forschung wiederholt. Es waren demnach nur : am meisten in die Augen fallenden Erscheinungen, womit in sich zuerst beschäftigte. Vor allem die Regierung, welche dem Individuum im Staate am fernsten liegt, aber ihm mer am meisten imponirt. Deshalb sind es die sogenannten egierungsformen, oder richtiger Herrschaftsformen, welche seit Aristoteles die wichtigste Rolle spielen. Daran schloß sich der gouvornementale Apparat, und in neuester Zeit der repräsentative Schematismus nebst den staatsbürgerlichen Rechten, was zusammen noch heute fast den ganzen Inhalt der theoretischen Staatslehre ausmacht. Auch verfährt man dabei gerade, als ob der Staat selbst nichts anderes wäre, als eben das Ensemble dieser Einrichtungen. Und doch sind dies für sich selbst nur abstrakte Wesen, die gar nicht bestehen könnten, wenn sie nicht durch lebendige Elemente und Kräfte getragen und gehalten würden.

Dies ist es nun, was man übersah, weil es nicht unmittelbar zur Erscheinung kommt, sondern in der Regel im Hintergrunde der Erscheinung bleibt. So z. B. wenn die Regierung etwas im Staate befiehlt oder unternimmt, so entsteht zunächst immer nur die Frage: ob sie dazu competent ist, ob sie sich in den gesetzlichen Formen bewegt, und ob sie zweckmäßig verfährt. Diese Frage erledigt, so scheint die ganze Sache abgethan, weil nichts vorliegt, woran man Anstoß nähme. Wir Alle sind ja in dem Staate geboren und erzogen, und wissen es nicht anders, als daß eine Regierung besteht, die zu befehlen und ihre Befehle auszuführen hat, und wenn sie nur nicht ungesetzlich handelt, so ist Alles in Ordnung. Es ist uns so selbstverständlich wie unser eigenes Leben. Man ist und trinkt ja ohne Physiologie zu verstehen, wie man auch will, denkt und handelt ohne Psychologie zu verstehen, und würde der Mensch nicht zuweilen krank, oder respektive geisteskrank, so würde gewiß der innere Proceß des Geistes und Leibes noch heute sehr wenig untersucht sein,

weil die Anregung dazu fehlte. So auch im Staate. Erst wenn die Regierung entschieden rechtswidrig und unterdrückend auftritt, werden die Menschen zu ernstlichen Untersuchungen der Staatsverhältnisse angeregt, die aber zunächst immer nur das Recht betreffen, woran sich das unmittelbar praktische Interesse anschließt. In solcher Weise ist bekanntlich die moderne Theorie des sogenannten Rechtsstaates entstanden. Man wollte sich gegen den Absolutismus sichern. Die Frage also ging dabei nur vom Rechte aus, und war nur auf das Recht gerichtet, daher der Name Rechtsstaat. Denke ich aber weiter darüber nach, so muß ich nicht nur fragen, welche rechtlichen Befugnisse die Regierung hat, sondern was sie ihrem Wesen nach selbst ist, und inwiefern sie denn eine Gewalt sein kann? Doch diese Frage wurde gar nicht erhoben, weil kein unmittelbar praktisches Interesse dazu drängte, obwohl sie mittelbar von den größten praktischen Folgen ist, was man aber einstweilen nicht sah. Ebenso in der Gesetzgebung, wo die unmittelbar praktische Frage nur dahin zu gehen scheint: ob das Gesetz gerecht und zweckmäßig ist. Und doch sind beides nur Eigenschaften des Gesetzes, nicht das Gesetz selbst. Was ist denn das Gesetz, und wie kann es mich zwingen, da es doch selbst kein lebendiges Wesen ist? Wie kann ein solches Abstraktum überhaupt Causalität haben? Ich meine, das ist sehr wunderbar, zum Erstaunen! Gleichwohl hat man gar nichts Auffallendes darin gefunden, und darum auch die Sache nicht untersucht, und so wurden munter Gesetze gegeben immer unter der Voraussetzung, daß Gesetze auch wirken. Wie aber, wenn die Wirkung ausbleibt?

Erst das wiederholte und auffallende Fehlschlagen der praktischen Versuche zur Ausführung der rechtsstaatlichen Theorie konnte die Aufmerksamkeit genügend anregen, und führte wie von selbst auf den Gedanken, daß in dieser Theorie doch wesentliche Elemente übersehen sein müßten, ohne welche nichts Haltbares zu Stande kommen kann. Seitdem fing man an, auch

tigermassen das natürliche und geschichtliche Element im Staate berücksichtigen. Und diese Richtung weiter verfolgt, muß zuletzt zu der Einsicht führen, daß der Staat nur deshalb ein lebendiges Wesen ist, weil er zuvörderst eine natürliche Seite hat, orauf sein rechtlicher und sittlicher Charakter selbst ruhen.

So entsteht uns die Naturlehre des Staates, von der wirkt genügend gezeigt haben werden, inwiefern sie die Grundlage der ganzen Staatswissenschaft sein muß.

Zweites Buch.

Von den Bestandtheilen des Staates.

Einleitung.

Wer verschiedene Staaten durchreist, wird immer seinen ersten Blick auf den natürlichen Charakter der Landschaft richten, der ihm ganz unmittelbar entgegentritt, und selbst bei dem flüchtigsten Anblick doch einigen Eindruck hinterläßt. Was mit dem Grund und Boden fest verbunden ist, wie Städte, Dörfer und Bauwerke jeder Art, gehört mit dahin. Davon spricht auch jedes Reisebuch, denn es ist das Auffallendste und erregt das allgemeinste Interesse. Demnächst wird sich der Blick auf die Bevölkerung richten, deren äußerer Typus auch noch unmittelbar in die Augen fällt, aber nicht ganz so ihre Beschäftigungen, noch weniger ihre Sitten und geistiger Charakter, wovon man sich nur durch mannigfaltige Beobachtungen und Combinationen ein Bild machen kann. Zu allerletzt werden die öffentlichen Einrichtungen wahrgenommen, wovon man auf dem ersten Anblick nur einige äußere Zeichen sieht, nicht aber die Sache selbst. Landesfarben, Wappen, Fahnen und Uniformen deuten auf eine Gewalt, die das ganze Land wie die ganze Bevölkerung umspannt, und durch ihre Agenten eine gewisse Ord-

ig erhält. Eben diese durch die öffentliche Gewalt getragene Ordnung macht die Bevölkerung zu einem besonderen Körper, durch sie sich von der Bevölkerung des Nachbarstaates unterscheidet, wo die Menschen vielleicht denselben körperlichen Typus und sogar dieselbe Sprache und Sitte haben können. Denn jeder Unterschied ist sehr wenig an äußere Eigenschaften gebunden, oft gar nicht. Er besteht nur in der besonderen Beziehung, welche die Menschen in diesem oder jenem Lande zu der öffentlichen Ordnung haben, die sich in der Staatsgesellschaft concentrirt, und woraus gewisse besondere Rechte, Pflichten und Interessen folgen. Eben diese Beziehung zwischen der Bevölkerung und der öffentlichen Gewalt bilden das, was man Verfassung nennt, welche nirgends unmittelbar in die Augen fällt, sondern überall nur durch einiges Studium erkannt werden kann. Und doch ist es die öffentliche Gewalt, die den Staat erst zum Staat macht, wodurch er eine moralische Person und ein Wesen eigener Art wird. Die Bevölkerung wird durch zur Staatsgesellschaft, das Land zum Staatsgebiet. Der natürliche Gang der wissenschaftlichen Betrachtung des Staates beginnt daher mit dem Staatsgebiet, geht dann da zur Staatsgesellschaft und zuletzt zur Staatsgewalt, wo sich der Staat vollendet.

Diese Methode, welche der Verfasser schon in seiner „Vorlesung zur Physiologie der Staaten“ angewandt, entspricht der lebendigen Anschauung des Staates und gewährt die Garantie einer sachgemäßen Untersuchung, wodurch alle bloß beifälligen Deduktionen ausgeschlossen und im voraus viele Irrthümer vermieden werden, zu welchen andere Methoden gehen haben und noch heute führen. Sie deutet von vornherein auf verschiedene Bestandtheile hin, welche den Staat bilden, und dem dann jeder Bestandtheil nach seinem besonderen Wesen trachtet wird, entsteht dadurch eine Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, wie sie die Untersuchung des Staates fordert, der doch

unter allen Umständen selbst ein zusammengesetztes Wesen ist und niemals als ein einfaches Wesen behandelt werden darf. Und eben weil er aus verschiedenen Bestandtheilen besteht, kann er nur durch lebendige Kräfte zu einem Ganzen gemacht werden, deren Untersuchung folglich allen Verfassungstheorien vorausgehen muß, was aber bis heute immer mehr oder weniger versäumt ist, weil man den Staat nach bloßen Begriffen construirte. Daß nun aber die so eben genannten drei Bestandtheile wirklich eine Besonderheit haben und die Hauptelemente des Staates sind, zeigt die Erfahrung ganz allgemein, denn alle Veränderungen, welche die Staaten erleiden, schließen sich daran an.

Staaten können ihr Gebiet erweitern, ohne daß dadurch der Charakter der Gesellschaft und der Staatsgewalt sich merklich veränderte; erst wenn die Erweiterung sehr groß ist, erfolgt eine unvermeidliche Rückwirkung. Territoriale Veränderungen bilden einen wichtigen Theil der Staatengeschichte. Ebenso kann sich der Charakter der Staatsgesellschaft verändern, durch geistige und materielle Kultur, während nicht nur das Staatsgebiet, sondern auch die Staatsgewalt unverändert bleibt. Wenn dann aber das Eine zu dem Andern nicht mehr paßt, entsteht eine innere Spannung, die sehr häufig zu gewaltsamen Ausbrüchen führt, sei es zu Eroberungskriegen, indem sich der unruhige Trieb nach außen wirft, oder zu Revolutionen. Ein solcher Zustand besteht jetzt fast in dem ganzen abendländischen Europa, seitdem die alten Formen zu dem heutigen Zustand der Gesellschaft nirgends mehr passen wollen. Daß endlich auch die Staatsgewalt sich für sich selbst verändern kann, zeigen nicht nur die Staatsstürze, sondern auch der neuerdings gar nicht seltene Fall, wo Verfassungen eingeführt werden, für welche die Staatsgesellschaft noch nicht reif war, und welche darum auch gar nicht aus der Staatsgesellschaft selbst hervorgingen, sondern nur wie eine Schablone darauf gedrückt wurden. Man

enke etwa an Griechenland, Rumänien und das spanische Amerika. Glücklich die Staaten, wo alle drei Bestandtheile zusammenstimmen, d. h. welche ein natürlich arrondirtes und ihren Bedürfnissen entsprechendes Territorium besitzen, und wo die Staatsgewalt im vollen Einklang zu dem Charakter der Staatsgesellschaft steht. Leider ist solche volle Befriedigung nur selten zu finden, und wo sie besteht, kaum von langer Dauer, weil kaum die Wohlfahrt selbst bald einen Ueberschuß von Kräften hervorruft, wodurch einerseits das innere Gleichgewicht gestört wird, und andererseits ein Ausbreitungstrieb erwacht, da es der anschwellenden Kraft in den alten Grenzen zu eng wird. Die Nordamerikanische Union hat in dieser Hinsicht den sehr wichtigen Vortheil, daß sie sich fast ohne alle Hindernisse ausdehnen kann, und ähnlich verhält es sich mit Rußland auf seiner östlichen Seite, in Folge dessen so manche Schwierigkeiten, woran die überall eingeengten westeuropäischen Staaten leiden, für jene beiden Mächte gar nicht existiren.

Die Aufeinanderfolge von Staatsgebiet, Staatsgesellschaft und Staatsgewalt bezeichnet zugleich genau den Fortschritt von dem Natürlichen und Nothwendigen zu dem Geistigen und Freien, wie er in der politischen Entwicklung stattfindet. Das Land als reine Naturbasis ist das, was am meisten dem Willen entrückt ist, und dem sich der Wille accomodiren muß. Daraan schließt sich zunächst die Bevölkerung durch ihre physischen Bedürfnisse und ihr ganzes leibliches Leben, worin ebenso die Nothwendigkeit vorherrscht. Gleichzeitig erwacht hier zwar die Freiheit, die doch aber immer noch an die natürlichen Grundlagen gebunden bleibt, so daß selbst der geistige Charakter eines Volkes nur sehr wenig ein Werk seines Willens zu nennen ist, und sich jedenfalls nur langsam verändern läßt. Ein Volk hat nicht diesen oder jenen Charakter, weil es ihn haben will, sondern es hat ihn als das Resultat seiner Geschichte, und selbst die gewaltsamsten Versuche, ein Volk auf einmal zu anderen

Menschen zu machen, haben sich noch immer erfolglos erwiesen. Erheblich anders verhält es sich mit der Staatsgewalt, die zwar auch noch viele natürliche und mit Nothwendigkeit wirkende Elemente enthält, allein dieselben stammen aus der Entwicklung des Volkes, und obwohl sie nicht selbst ein Produkt des freien Willens waren, so sind sie doch nicht ohne den Willen des Volkes in die Staatsgewalt übergegangen, und bleiben insofern von dem Volkswillen abhängig. Allerdings kann ein Volk nicht jede beliebige Verfassung einführen, sondern der Versuch wird immer scheitern, wenn die Verfassung nicht zu dem Zustand des Volkes paßt; aber soweit reicht die Macht des Volkswillens dennoch, daß er die bestehende Verfassung vollständig vernichten kann. Beides bezeugen die Thatfachen. Die Staatsgewalt ist für sich allein nichts, sie setzt die Staatsgesellschaft und das Staatsgebiet voraus, die Staatsgesellschaft hingegen ist auch für sich ein reales Wesen, das fortbesteht, wenn gleich die Staatsgewalt für immer verschwindet, nur daß sie dann den Charakter eines politischen Körpers verliert. Die Bevölkerung überdauert den Staat, wie andrerseits wieder das Land die Bevölkerung überdauert.

Soviel zur vorläufigen Motivirung des Stufenganges unserer Betrachtung, die sich jetzt den einzelnen Bestandtheilen des Staates zuwendet.

I.

Das Staatsgebiet nach seiner allgemeinen Bedeutung.

Daß das Staatsgebiet kein bloß äußerlicher Zubehör des Staates sondern seine reale Grundlage ist, entspricht durchaus der allgemeinen Vorstellung, die sich in den verschiedensten Ausdrücken kundgibt. Wie häufig wird der Name des Landes kurzweg als Bezeichnung des Staates gebraucht, selbst in der amt-

lichen Sprache. Bei den neueren Völkern ist dies sogar die vorherrschende Redeweise, während bei den Alten mehr der Name des Volkes genannt wurde, was offenbar mit dem communalen Charakter der antiken Republiken zusammenhängt. Die Bürgererschaft war dort das Volk, welches sich in den politischen Versammlungen als ein Ganzes darstellte, und eben dieß war die augenfälligste Erscheinung des Staates, dahingegen bei uns, wo das Volk niemals als Ganzes versammelt ist, vielmehr das Staatsgebiet die augenfälligste Erscheinung des Staatskörpers ist. Oeffentliche Gewalten und Einrichtungen werden daher nach dem Lande genannt. Im Mittelalter war dieß fast die ausschließliche Bezeichnung, wie z. B. in den Ausdrücken: Landesherr, Landgraf, Landgericht, Landrecht und anderen hervortritt. Selbst die modernen Constitutionen haben diesen Sprachgebrauch nur wenig zu verändern vermocht, der doch ihren Principien durchaus zuwider ist. Denn nach der constitutionellen Theorie, welche den ganzen Staat aus dem Volkswillen hervorgehen läßt, wird das Land keinesweges als Grundlage des Staates sondern nur als ein der Staatsgewalt unterworfenen Object behandelt, gerade als ob der Staat an und für sich bestände, auch ohne das Land. Hiernach würden folglich auch alle öffentlichen Einrichtungen nur nach dem Namen des Staates zu bezeichnen sein. Und doch spricht man bis heute von einem Landtag, nirgends von einem Staatstag. Zwar hat man in neuerer Zeit viele Bezeichnungen durch Zusammensetzungen mit „Staat“ gebildet, die aber meist sehr deutlich ihren künstlichen Ursprung verrathen und nicht recht in das Volksleben eindringen wollen. Wie hölzern klingt „Staatsverfassung“ im Vergleich zu dem alten „Landrecht,“ worunter ehemals die ganze öffentliche Ordnung begriffen war. Das Volk spricht vom Landeswohl und auch von Landschäden, kaum jemals vom Staatswohl oder Staatschäden. Es hängt noch immer mehr am Lande als am Staate, der ihm zu abstrakt erscheint. So spricht man auch

allgemein von Landesfarben oder Nationalfarben, nirgends von Staatsfarben. Der Staat ist ein farbloses Wesen.

Trotz aller entgegengesetzten Theorien spielt das Staatsgebiet in der Praxis bis heute eine hervorragende Rolle. Alle Territorialfragen gelten im eminenten Sinne als Staatsfragen, und Angriffe auf das Territorium werden nicht bloß als Verletzungen einzelner besonderer Rechte angesehen, sondern als eine Bedrohung der ganzen Existenz des Staates. Wie sehr ferner die ganze auswärtige Politik der Staaten durch ihr Territorium und dessen geographische Lage bedingt wird, ist augenfällig. Zur Sicherung und Befestigung des Territoriums werden überall große Anstrengungen gemacht. Auch knüpfen sich daran selbst allgemeine Rechtsregeln, die für das Völkerrecht wie für das innere Staatsrecht gelten. So namentlich dieß, daß Alles, was sich auf dem Territorium befindet, auch der Jurisdiction des Staates unterworfen ist, Personen wie Sachen. Dergleichen, daß alle Rechtsfragen, welche den Grundbesitz betreffen, vor das Forum des Bezirkes gehören, in welchem das Grundstück liegt, nicht vor das Forum des Besitzers; und ebenso, daß die rechtsgültige Form vieler Geschäfte nach dem Ort zu beurtheilen ist, wo sie abgeschlossen sind, gleichviel wo sie zum Effect gelangen, im Inlande oder Auslande. Hier kommt es zur Erscheinung, wie der Grund und Boden nicht bloß als ein rechtliches Objekt zu behandeln ist, sondern selbst auf die Rechtsentwicklung einwirkt. Endlich tritt selbst eine ethische Bedeutung des Territoriums hervor in der Idee des Vaterlandes. Man spricht allgemein von Vaterlandsliebe, nirgends von Staatsliebe, sondern das Vaterland wird geliebt trotz aller etwaigen Mängel der Staatsverfassung. Und doch bildet gerade die Vaterlandsliebe für den Staat selbst in schwierigen Lagen oft die wichtigste Hilfsquelle. Auch das Sprichwort „Ländlich sittlich“ gehört hither, dem kein ähnliches zur Seite steht, welches sich an den Namen des Staates anschlüsse. Man könnte

ja wohl sagen „Staatlich rathlich,“ was eines sehr guten Sinnes fähig wäre, aber man sagt es nicht.

Dieses vorausgeschickt, drängt sich nun die Frage auf, wie gleichwohl eine Theorie entstehen konnte, welche das Staatsgebiet gar nicht für einen wesentlichen Bestandtheil des Staates ansieht, sondern nur als äußere Bedingung seiner Existenz, oder sogar nur als ein Object seiner Gewalt, wovon sich dann ganz abstrahiren ließe. Die Beantwortung dieser Frage wird einerseits dazu dienen, die Wichtigkeit des Staatsgebietes noch deutlicher zu machen und andererseits die weitreichenden Folgen zu zeigen, welche mit jenem Irrthum verknüpft sind.

II.

Wie man in den Irrthum gerieth vom Staatsgebiet zu abstrahiren.

Es war mit Einem Worte der Kampf gegen den Feudalismus, welcher die fragliche Theorie hervorrief, wie es auch bis heute nur der Widerwille gegen die bei uns noch überall vorhandenen Ueberreste des Feudalismus ist, wodurch diese Theorie trotz ihrer handgreiflichen Unrichtigkeit noch immer vielen Beifall findet. Denn der Feudalismus hatte dem Territorium eine so übertriebene Bedeutung gegeben, daß es nicht bloß als die reale Grundlage der öffentlichen Ordnung galt, sondern fast die allein entscheidende Norm wurde, indem die Menschen fast uur als ein Accessorium des Landes erschienen, wie das lebendige Inventarium eines Landgutes. Wer das Land besaß, der besaß auch die Herrschaft über die darauf wohnenden Menschen, und wer kein Land besaß, der hatte auch kein öffentliches Recht. Daher die weitverbreitete Unfreiheit und Schollenpflichtigkeit, von der man endlich loskommen wollte. Und was konnte in dieser Absicht wirksamer sein, als daß man rundweg von dem Territorium als einem integrireuden Bestandtheil des Staates abstrahirte, und demgemäß auch den Grund-

besitzverhältnissen alle Bedeutung für die Verfassung absp Sprach? Damit wurden auf einmal alle Wurzeln des Feudalismus durchschnitten. Er war dem Principe nach beseitigt. Und so gerieth man aus einem Extrem in das andere, wie eben jede Opposition weit über das wahre Ziel hinauszugehen pflegt.

Im innigsten Zusammenhange hiermit stand der gleichzeitige Kampf gegen die Hierarchie, welche nicht nur durch ihre eigenen großen Grundbesitzungen und herrschaftlichen Rechte selbst an der Spitze der Feudalstände stand, sondern das ganze Feudalsystem durch die religiöse Weihe befestigte, die sie darüber ergoß. Sie band ihrerseits die Gewissen, wie die Leiber an den Grund und Boden gebunden waren. Die innige Wechselwirkung zwischen dem Einen und dem Andern ist klar. Und so war es auch das eine und selbe Princip, welches nun der Hierarchie wie dem Feudalismus entgegentrat, nämlich die reine Personalität, in deren Denken und Wollen die Norm für alle Wahrheit wie für alle rechtlichen und sittlichen Verhältnisse liegen sollte. Dieses Princip, welches sich seit dem 16. Jahrhundert in der Wissenschaft entwickelte und ebenso praktisch geltend machte, hat allmählig die ganze hierarchische und feudale Ordnung aufgelöst. Man hatte dabei wohl nicht immer ein klares Bewußtsein über den Gegensatz, aber der innere Trieb der Entwicklung ist doch unverkennbar. Während das Mittelalter mit allen Kräften beflissen war, den Menschen an den Grund und Boden zu fesseln und durch ständische und corporative Bande zu binden, wie andrerseits durch die Autorität der Kirche, so entstand in neuerer Zeit vielmehr der Trieb alle diese Bande zu beseitigen, um den Menschen rein auf sich selbst zu stellen, was ja noch heute die vorherrschende Richtung bildet und als das letzte Ziel des Fortschritts gilt. Erst seit einiger Zeit ist auch hiergegen wieder eine merklliche Opposition erwacht. Dem Individualismus, der auf dem Personalitätsprincip beruht, tritt seitdem der Socialismus entgegen, der in der

hauptfache das direkte Gegentheil erstrebt. Die socialistische Bolernik faßt nun den Individualismus oder Liberalismus lediglich von seiner Schattenseite auf, gerade wie dieser das mittelalterliche System, welches doch auch seine Lichtseiten hatte, die aber der Liberalismus ganz ignorirt, indem er das Mittelalter schlechtweg als ein Zeitalter der Dunkelheit bezeichnet. Verhält es sich doch mehr oder weniger ganz ähnlich mit allen politischen Theorien, in welchen der reine Trieb nach Erkenntniß der Wahrheit nur selten die Hauptrolle spielt; sondern es wird irgend ein praktischer Zweck ins Auge gefaßt, und was dazu nicht als Mittel dienlich erscheint, wird entweder bei Seite gehoben oder verdrängt. Darum kann man über den inneren Werth solcher Theorien niemals richtig urtheilen, ohne sich ihre Entstehung zu vergegenwärtigen.

Nach dem Personalitätsprincip sollte also der freie Wille der Menschen den Staat begründen, und das gab die Vertragstheorie. Es ist einleuchtend, wie dabei von den drei Bestandtheilen des wirklichen Staates nur der mittlere herausgegriffen wurde, nämlich die Staatsgesellschaft, indem auch die Staatsgewalt nichts weiter sein sollte als der Collectivwille derselben. Die persönlichen Verhältnisse zwischen den Menschen bildeten dann allein das constitutive Element. Man konnte dabei wohl die natürlichen Triebe berücksichtigen, die den Menschen zum Menschen führen und zur Vergesellschaftung auffordern, wie es schon Grotius that, keinesweges aber durfte man anerkennen, daß zur Grundlage des Staates etwas ganz außerhalb des Menschen liegendes gehöre, wie es das Land ist. Wo bliebe sonst die Allmacht des Willens, der doch den Staat schaffen sollte! Das Staatsgebiet als einen wesentlichen Bestandtheil des Staates anzuerkennen, wäre ein Schlag ins Angesicht gegen die eigentliche Theorie gewesen. Es konnte nur als ein Object der Staatsgewalt gelten, keinesweges als ein Theil des Staatskörpers selbst. Der Staat war eben nur eine Gesellschaft von Menschen, und

was diese Gesellschaft zu einem Ganzen machte, war nur ein System von Einrichtungen und Gesetzen, eine bloße Rechtsanstalt. Auch wurde der Staat ausdrücklich nur als coetus oder societas definirt, ohne alle Rücksicht auf das dazu gehörige Land. Er sollte sein Bestehen in sich selbst haben, abgetrennt von dem Grund und Boden. Was folgte daraus?

Der Staat verlor seine natürliche Grundlage, er wurde schlechtweg naturlos, und damit fehlte ihm alle lebendige Entwicklung. Denn zuletzt ist es doch immer das Verhältniß zu dem Grund und Boden, den die Menschen anbauen und bewohnen, wodurch das menschliche Leben unabwendbar in den allgemeinen Naturproceß hineingezogen wird. Man denke nur z. B. an den Wechsel der Jahreszeiten, an Saat und Ernte, und welche mächtigen Einwirkungen selbst auf den Rhythmus des öffentlichen Lebens daraus entspringen, was aber gleichwohl ganz ignorirt wurde. Gewiß, es demüthigt das menschliche Selbstgefühl, diese Abhängigkeit von der Natur anzuerkennen, aber es hilft nichts die Augen dagegen zu schließen, und andrerseits ist es doch eben das Zusammenleben mit der Natur, worauf alle Frische und Freudigkeit des menschlichen Daseins beruht. Wurde also das Verhältniß des Menschen zur Natur für den Staat als gleichgültig angesehen, so standen die nach solcher Voraussetzung gebildeten Einrichtungen auch selbst außer allem Zusammenhange mit der Natur, als eine rein künstliche Maschinerie. Sie hatten kein inneres Leben, keine Entwicklung, sondern blieben für immer nur ein dürres Gerüste, nach reinem Verstandesbegriffen construirt. Derselbe Geist oder Ungeist, der in solcher Staatslehre herrschte, ergriff dann auch das eigentliche Recht, welches er ebenso seines inneren Lebens beraubte, und indem dadurch alle Sinnbildlichkeit verloren ging, die dem alten deutschen Rechte so eigen gewesen, verschwand auch alle Volksthümlichkeit des Rechtes. Das war das Resultat: weder sittliche Tiefe noch Würde und Schönheit, sondern das Ganze

er ein politischer Zweckmäßigkeitscalcul und eine dürre Juristerei, zum höchsten mit logischem Scharfsinn verbrämt. Kein Vaterland, keine Nation, keine Religion, sondern nur ein Haufen Staatsbürgern, durch eine vertragmäßige Zwangsgewalt zusammengehalten, — so war der reine Rechtsstaat, wie ihn die Vertragstheorie construirte! Und solche Lehre, die den Staat naturlos machte, hieß noch obenein Naturrecht, gerade wie *leus a non lucendo*.

Ganz so abstract zwar wird die Sache schon lange nicht mehr behandelt, sondern wie jetzt der Zweck des Staates fast von allen Staatsgelehrten über das bloße Recht hinaus erweitert wird, so wird auch das innere Leben und das natürliche Element des Staates nicht ganz mehr ignorirt. Seitdem schreibt man auch dem Lande wieder eine höhere Bedeutung zu, und wird in den Definitionen des Staates wohl einige Rücksicht darauf genommen, doch nicht von allen Autoren. Es geschieht nicht von Schmittbenner, und sogar nicht einmal von Stahl, der übrigens nur beiläufig eine Definition des Staates versucht, und dabei selbst alle Definitionen für unzulänglich erklärt, welches auch ganz richtig ist. Die vorherrschende Auffassung des Staates ist seitdem die sogenannte organische, worin doch unverkennbar das alte System noch fortwirkt. Insofern nämlich, als auch die organische Theorie in dem Staate vorzugsweise nur die Staatsgesellschaft sieht, welcher allein solche Qualitäten zukommen, daß man mit einiger Wahrheit von einem staatlichen Organismus reden kann. Das Staatsgebiet: jedenfalls nicht organisch und läßt sich nicht organisiren. Auch liegt ja keinesweges in der Idee des Organismus, daß er mit dem Grund und Boden verwachsen sei, was wir doch nur bei den Pflanzen sehen, nicht aber bei dem höher entwickelten tierischen Organismus. Solche Theorie kann also die wahre Bedeutung des Staatsgebietes nicht erkennen lassen, sondern man muß zu diesem Ende vielmehr den architektonischen

Charakter des Staates ins Auge fassen. Der Staat erscheint dann als ein gesellschaftlicher Bau, der wie jedes Bauwerk eine materielle Unterlage fordert, mit welchem er untrennbar verbunden ist. Wäre der Staat wirklich nur ein gesellschaftlicher Organismus, so könnte derselbe sehr wohl aus einem Lande in das andere ziehen, nach dem ganz organischen Vorbilde der Zugvögel, und bliebe dabei doch unverändert, so lange nur seine organischen Einrichtungen fortbeständen.

Mohl giebt in seiner Encyclopädie folgende Definition: „Der Staat ist ein dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gemeinwillen so wie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesamtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern.“

Man sieht, der Organismus spielt darin die Hauptrolle, er ist der eigentliche Kern des Sazes, das Uebrige sind nur Prädikate und Bedingungen, und als eine solche Bedingung erscheint zuletzt auch indirekterweise das Land, nämlich um der räumlichen Abgrenzung willen. Wie wenig anschaulich das Ganze, und wie es vielmehr durch bloße Verstandescombinationen zusammengesetzt ist, liegt auf der Hand. Und doch hat alle schwerfällige Künstelei des Ausdrucks nicht einmal eine formale Genauigkeit hervorbringen können. Als räumlich abgeschlossen läßt sich ja auch eine wandernde Horde denken, die heute denselben Lagerraum einnimmt wie gestern. Daß aber das Land zur Abgrenzung des Volkes dient, ist doch gewiß das unwichtigste daran, sondern es dient vielmehr als Nahrungsquelle und Wohnplatz, wodurch allein die untrennbare Verbindung des Staatsgebietes mit der Staatsgesellschaft entsteht, und gerade dies ist durch jene Definition nicht im geringsten angedeutet. Endlich ist es sogar thatsächlich unrichtig, daß das Staatsgebiet überall abgeschlossen sei, sondern es gibt noch heute

Staaten, deren Gebiet sich nach dieser oder jener Seite in unabherrschbare Steppen, Wüsten oder Schneefelder verliert, deren Grenzen Niemand angeben kann. Das ist ein Beispiel davon, wie wenig Definitionen des Staates nützen, und wie leicht sie irre führen. Das Beste ist noch dabei, daß sich wohl Niemand die Mühe geben wird solche Definition seinem Gedächtnisse einzuprägen. Man liest sie und vergißt sie. Wozu ist sie?

III.

Das Industriesystem in der Nationalökonomie.

Welche Wirkungen die natürlichen Eigenschaften des Landes auf die Lebensweise und dadurch auf den Charakter der Bevölkerung ausüben, lehrt im Allgemeinen die Erd- und Völkerkunde. Es gehört nicht in die eigentliche Staatswissenschaft, die immer den Staat im Auge haben muß. Sie betrachtet daher das Land nur nach seiner besonderen Eigenschaft als Staatsgebiet, wobei es sich weit weniger um die natürlichen Wirkungen des Landes selbst handelt, als vielmehr um das Zusammenwirken der aus der Landesnatur entspringenden Kräfte mit den von der Staatsgewalt ausgehenden Impulsen, die sich durch die Gesetzgebung und Verwaltung geltend machen. Aber gerade in dieser Hinsicht wird nun sehr viel darauf ankommen, ob das Staatsgebiet als ein integrierender Bestandtheil des Staates selbst angesehen wird, oder nur als ein äußeres Objekt. Im ersteren Falle fühlt sich der Staat durch alle Fragen, die den Grund und Boden betreffen, selbst berührt; er weiß, es handelt sich um die Basis seiner eigenen Existenz, und wird danach verfahren. Im andern Falle hingegen hat er dabei gar kein direktes Interesse, und läßt die Dinge laufen wie sie wollen. Die Grundbesitzverhältnisse gelten dann lediglich als Privatangelegenheiten, worin der Staat nur insofern eingreifen darf, als es eben die Fürsorge für die Privatinteressen selbst fordert. Eben dieß letztere ist bis heute die herrschende Ansicht,

welche unverkennbar mit den vorbesprochenen Principien des Rechtsstaates zusammenhängt. Sehen wir, welche wichtigen Folgen daraus entspringen.

Wie sich also der Staat grundsätzlich von der Natur ablöste, indem das Staatsgebiet nicht mehr seine natürliche Basis sein sollte, so geschah ähnliches in der Oekonomie durch das sogenannte Industriesystem, welches seit Adam Smith zur Herrschaft kam. Man unterjucht darin gar nicht, in wie weit sich der Mensch der Natur anschließen muß, und wie wesentlich seine Wohlfahrt dadurch bedingt ist, sondern man fragt nur, wie der Mensch mit möglichster Freiheit die Naturkräfte beherrschen kann. Die Triumphe des menschlichen Geistes über die Natur bilden seitdem ein Lieblingshema für die Phrasologie des Tages. Wie sonderbar aber, daß wir fortwährend triumphiren, und zerrn doch noch immer an der alten Kette der Nothwendigkeit, indem unsere Abhängigkeit von der Natur noch immer dieselbe bleibt; sie wechselt nur die Gestalt! Denn durch jede neue Naturkraft, die wir in den Dienst nehmen, werden wir selbst von den Gesetzen abhängig, nach welchen diese Naturkraft wirkt, und mit jeder neuen Erfindung entstehen auch neue Bedürfnisse. Immer bleibt der Mensch das Kind der Sorge, und ist sein Brod im Schweiß seines Angesichtes. Doch dieß nur beiläufig.

Das ganz dem menschlichen Willen Unterworfenen ist nun lediglich das vertauschbare Product, und so wird der Tauschwerth die herrschende Kategorie des ganzen Industriesystems. Alles muß sich danach accomodiren. Demgemäß wird einerseits die persönliche Arbeitskraft, obwohl sie doch nichts Materielles ist, und nicht aufgespeichert werden kann wie etwa Baumwolle und Eisen, dennoch ganz demselben Gesetze unterworfen, welches für marktgängige Waaren gilt, und so andererseits auch die Grundbesitzungen, obwohl sie doch ebenfalls nicht aufgespeichert noch in andere Produkte verwandelt werden

Können, wie etwa Baumwolle oder Eisen, noch auch beliebig zu vermehren sind wie Fabrikprodukte. Thut nichts, man spricht von einem Arbeitsmarkt und von einem Landgütermarkt, wie von einem Baumwollenmarkt. Alles soll eben bloße Waare sein. Was heißt denn aber Arbeitsmarkt? Sklavenmarkt heißt es, und unvermeidlich muß eine neue Sklaverei daraus entstehen, denn nach dem System der Tauschwerthe wird das Capital allmächtig.

Grundstücke sind ja allerdings verkäuflich und haben insofern einen Tauschwerth, aber sie sind doch nicht selbst vertauschbar. Was dabei verkauft wird, ist auch gar nicht die eigentliche Sache, die der menschliche Wille gar nicht beherrschen kann wie etwa einen Baumwollenballen, sondern es ist nur die Nutzbarkeit der Sache, und da diese Nutzbarkeit an die Natur gefesselt bleibt, ist sie etwas gänzlich anderes als die Nutzbarkeit mobiler Kapitalien. Gleichwohl hat man die Bodendrehte mit dem Kapitalzins zusammengeworfen, weil man alle Dinge nur insoweit betrachtet, als sie unter der Herrschaft des Willens stehen, ihr inneres Leben aber, wonach sie eben nicht unter der Herrschaft des Willens stehen, zuvörderst ganz ignoriert wird. Nur hinterher und beiläufig kommt man wohl darauf, weil sich die Naturwirkungen doch nicht ganz ableugnen lassen. So werden aber alle Verhältnisse verschoben, und es entsteht nur ein Zerrbild der Volkswirtschaft, wo immer das, was in Wahrheit das Erste sein müßte, vielmehr das Zweite wird. Man geht nicht von der Nothwendigkeit aus, welche doch immer die Grundlage des menschlichen Daseins bleibt, sondern von der Freiheit; nicht von der Natur, sondern von dem vertauschbaren Produkt; nicht von der Bodentheilung, sondern von der Arbeitstheilung. Zeigt denn nicht aber jede Colonisation, wie immer die Occupation des Bodens den Anfang des ökonomischen Processes bildet, und darauf erst die Arbeitstheilung beginnt?

Eine Folge dieses Grundirrhums ist die allgemeine Unterschätzung des Ackerbaus. Er wird selbst nur als ein Gewerbe betrachtet, d. h. unter dem Gesichtspunkte seiner vertauschbaren Produkte. Weil sich nun Fabrikprodukte sehr viel leichter und schneller vermehren lassen als Agriculturprodukte, so wenden sich die Kapitalien wie die Intelligenzen mit Vorliebe der Fabrikation zu. Daher die anschwellende Bevölkerung der Fabrikdistrikte und Großstädte. Weil aber die Industrie solcherweise dem Ackerbau voraneilt, entsteht hinterher wieder die Noth um den Absatz der Waare, während andererseits der Arbeiter dürftig ernährt ist, da der Fortschritt der Agricultur nicht dem Fortschritt der Industrie entspricht. Auch die so überaus wichtige Populationsfrage steht damit im Zusammenhang, worüber aber hier nicht weiter zu reden ist. Das Endresultat sind trotz der vorgedachten Triumphe zahllose drückende Uebelstände, die jetzt eben so die Aufmerksamkeit der Staatsgewalten wie der Wissenschaft herausfordern. Es ist aber an gar keine gründliche Hülfe zu denken, so lange man nicht die falsche Ansicht vom Lande aufgibt, wie wenn es ein bloßes Objekt des Willens wäre und nicht vielmehr selbst die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Darin hatten die Pphsiokraten doch ein viel richtigeres Gefühl als die späteren Defonomisten, indem sie erkannten, wie der ganze wirthschaftliche Zustand eines Volkes zuletzt immer von der Vertheilung und Benutzung des Bodens abhängt. Daß Beides nur dem individuellen Belieben und der individuellen Kraft überlassen bleiben soll, wie der Liberalismus will, zeigt nur das gänzliche Verkennen der hier obwaltenden Verhältnisse, nämlich daß die Natur ihr eigenes inneres Leben hat, dem sich der Mensch anschließen und beziehungsweise unterwerfen muß. Will er das nicht, so äußert die Natur bestmogen nicht minder ihre Macht, die dann in der socialen Zerrüttung hervortritt. Wozu wäre aber der Staat, wenn er solcher Zerrüttung nicht nach Kräften vorbeugen soll? Hier, wenn irgend-

wo muß die Gesetzgebung und Verwaltung eingreifen, denn es handelt sich um die Zukunft der ganzen Gesellschaft.

Der herrschenden Lehre, welche nicht nur im Besitz aller Wahrheit zu sein meint, sondern sich zugleich für den alleinigen Repräsentanten sogenannter Freisinnigkeit auszugeben liebt, ist diese Forderung durchaus zuwider. Es ist indessen bemerkenswerth, daß ein so namhafter Ökonomist wie Stuart Mill, der doch selbst auf dem Boden des Individualismus steht, und unter den englischen Radikalen eine hervorragende Rolle spielt, der Sache nach auf ganz ähnliche Forderungen kommt. Er verlangt unter Umständen eine großartige Expropriation der Grundbesitzer, um dadurch zu einer zweckmäßigen Bodenheilung zu gelangen. Was ihn dazu treibt, sind insbesondere die Zustände in Irland, wo eben nicht anders zu helfen ist. Und so acceptirt er auch die von dem vulgären Liberalismus so sehr perhorrescirten Populationsgesetze von Malthus, weil ihm die Thatsache des Pauperismus allzu handgreiflich vor Augen liegt. Aber wie stimmen solche Aeußerungen Mills mit seinem Individualismus? Denn wenn das individuelle Interesse nicht über die Bodenheilung entscheiden soll, und wenn doch nicht zu leugnen steht, daß der Boden selbst wieder die Grundlage aller Production ist, so folgt ja daraus, daß das individuelle Interesse, oder der freie Wille, überhaupt nicht den Ausgangspunkt für die ökonomische Wissenschaft bilden darf, sondern daß man vielmehr von der Naturnothwendigkeit ausgehen muß, wodurch dann alle Fragen ein ganz anderes Aussehen gewinnen. Allein zu dieser Erkenntniß ist er keineswegs gelangt. Er bricht die Consequenzen seiner Principien nach Belieben ab, und wo ihm ein großes praktisches Bedürfniß entgegentritt, stellt er ganz unbefangene neue Principien auf, während die alten auch noch fortgelten. Ganz in der Weise des englischen Utilitarismus, der seinem Wesen nach alle tieferen Untersuchungen abschneidet oder umgeht, weil das Nützliche doch immer bloß relativ ist, und

heute dies morgen jenes als nützlich erscheint. Aus solchem Verfahren kann aber nur Eklekticismus hervorgehen, der mehr die Verwirrung als die Einsicht befördert, obgleich dabei im Einzelnen manche scharfsinnige Erörterungen vorkommen mögen, wie es in Mills Oekonomie allerdings der Fall ist. Seine politischen Schriften hingegen sind für die Wissenschaft ohne allen Werth. Mill will sogar die communistischen und socialistischen Projekte in thesi nicht verwerfen, sondern er läßt es dahin gestellt sein, ob sie nicht vielleicht in Zukunft sehr nützlich sein möchten. Wobleibt da aber das Individualitätsprincip, welches er doch in seiner Schrift über die Freiheit selbst wieder auf die äußerste Spitze treibt? Denn der Socialismus und Communismus ist ja das gerade Gegentheil des Individualismus, und eben darin besteht seine wirkliche Bedeutung, daß dadurch die Unzulänglichkeit des Individualismus zur Erscheinung kommt.

Dem Communismus liegt die ganz richtige Anschauung zu Grunde, daß das Land nicht aus den vielen tausend Privatbesitzungen besteht, sondern umgekehrt, daß diese einzelnen Besitzungen nur Theile eines Ganzen sind, welches den Theilen vorangeht, und zuvörderst als Ganzes behandelt werden muß. Und daß es wirklich so ist, davon zeigt sich unter Umständen sogar in unseren Staaten selbst ein sehr deutliches Gefühl. Man betrachte nur, was in Kriegsfällen geschieht. Da heißt es nicht: „Vertheidige jeder Grundbesitzer seinen eignen Acker,“ sondern es heißt: „das Vaterland ist in Gefahr, und nun heran, wer die Waffen tragen kann!“ Denn das Vaterland ist ein Ganzes, wofür jeder mit Gut und Blut einstehen muß. Wie sonderbar! Denn was kümmert mich doch das Vaterland, wenn ich keinen Antheil daran habe, sondern wenn die Grundbesitzer, welche sich darin getheilt haben, nach ihrem Gutdünken darüber schalten dürfen, daß ich nicht einmal eine Stätte finde, um meine Hütte zu bauen? Soll ich zur Zeit der Gefahr verpflichtet sein, so muß ich auch hinterher berechtigt sein. Ich habe

ein Anrecht auf den vaterländischen Boden, und bin von Rechtswegen Mitbesitzer desselben, nach einem viel älteren und heiligeren Titel, als alle Grafen, Barone und Ritter in ihren Archiven aufzutreiben vermögen. Wie sinnlos ist es doch, von Grundrechten zu sprechen und damit in Constitutionsurkunden wichtig zu thun, so lange nicht dieß Anrecht auf den vaterländischen Boden anerkannt wird, welches die Grundlage jeder Existenz ist!

Es ist ein Schrei der beleidigten Menschennatur, der in dem Communismus zum Durchbruch kommt. Die phantastischen Entwürfe, die sich daran anschließen, gehören der communistischen Poesie an, aber jener Grundgedanke ist wahr, und die liberalen Oekonomisten werden ihn früher oder später acceptiren müssen, wenn auch ihr ganzes System darüber zu Grunde gehen sollte.

IV.

Verhältniß des Staatsgebietes zur Staatsverfassung.

Ist das Staatsgebiet die materielle Basis des Staates selbst, so hat auch die Bodenvertheilung eine wesentliche Beziehung zur Staatsverfassung. Alle darüber bestehenden Gesetze sind dann im vollen Sinne des Wortes Verfassungsgesetze, wichtiger als viele andere, welche die moderne Theorie so nennt, und die fast nur die persönliche Freiheit betreffen, weil man eben in dem Staat nur die Staatsgesellschaft sieht, und diese dann wieder zu einer bloßen Summe von Individuen macht.

Das Alterthum dachte in diesem Punkte anders. In der mosaïschen Gesetzgebung spielt die Bodenvertheilung eine Hauptrolle, ähnlich in den griechischen Republiken. Man kannte die Wichtigkeit der Bodenvertheilung für die politische Ordnung, und suchte wiederholt das gestörte Gleichgewicht durch umfassende Agrargesetze herzustellen. In Rom scheiterte der Versuch, und

infolge dessen mußte nicht nur die republikanische Verfassung verfallen, sondern die ganze spätere römische Zeit krankte daran, wie schon die Römer selbst erkannten, nur daß sie nicht mehr zu helfen wußten. Die Latifundien, sagt Plinius, haben Italien und die Provinzen zu Grunde gerichtet. Auch die altgermanische Verfassung schloß sich an den Grundbesitz an, und das Mittelalter führte dieses Princip sogar zu solchem Extrem, daß eben deswegen der Rückschlag erfolgen mußte, wodurch wir jetzt in das entgegengesetzte Extrem gerathen sind, indem die politische Bedeutung des Grundbesitzes von liberaler Seite ganz geleugnet wird. Gleichwohl beruht die so gefeierte englische Verfassung noch heute auf dem dort nicht beseitigten, sondern nur modificirten Feudalismus, und dabei ist England das einzige große Land Europas, wo die politische Freiheit feste Wurzeln schlug. Bleiben wir ganz in der Nähe, so zeigt sich die Wichtigkeit der Grundbesitzverhältnisse auch in Preußen, nämlich in dem sehr auffallenden Unterschiede zwischen den östlichen und westlichen Provinzen dieses Staates, der sich zum großen Theile an die verschiedene Bodentheilung anschließt. Rechts von der Elbe sind die Großwirthschaften und Mittelwirthschaften vorherrschend, links von der Elbe hingegen die Mittelwirthschaften und Kleinwirthschaften, wodurch eine so bedeutende Verschiedenheit der socialen Verhältnisse entsteht, daß eine gleichartige Verfassung für beide Landestheile unmöglich wird, wenn sie nicht ein äußerlicher Formalismus bleiben soll, wie es die preußische Verfassung wirklich ist. Daß die abnormen Zustände Mecklenburgs ganz und gar aus den dortigen Grundbesitzverhältnissen folgen, ist wohl allgemein bekannt. Und um zuletzt das Allermerkwürdigste anzuführen, — worauf beruht sogar die nordamerikanische Verfassung? Scheinbar gar nicht auf den Grundbesitzverhältnissen, sondern lediglich auf dem persönlichen Rechte, welches sich dort zum reinen Individualismus entwickelt. Daß aber bei solchem Individualismus eine öffentliche Ordnung bestehen kann, erklärt

), doch selbst nur aus dem ungeheuren Ueberfluß an Land, so ß in der That die Agrarverhältnisse die reale Grundlage der jetzigen Verfassung bilden. Da kann Jedermann, der nur gesunde Arme und Arbeitslust besitzt, in jedem Augenblicke Grundbesitzer werden, es hängt bloß von seinem Willen ab. Und weil so ist, und weil jeder dies weiß, so kann zwischen Besitzern und Nichtbesitzern gar kein Unterschied bestehen, sondern virtuell hat dort jeder seinen Grundbesitz, er liegt in seinem Willen. Da mag man auch die Ackerländer rundweg wie eine Kaufmannswaare behandeln; es hat einstweilen keine praktischen Nachteile, so falsch es auch dem Princip nach sein mag, denn: Ackerländer sind dort in infinitum vermehrbar, ganz wie Fabrikprodukte. Mit einem Worte, das ganze amerikanische Leben ist ein unergründliches Räthsel ohne die Perspective auf den unermesslichen Hinterwald. Will man aber eine solche Verfassung in alten Kulturländern nachbilden, wie etwa in Deutschland, so heißt das entweder hunderttausend Quadratmeilen unbesiedeltes Land fordern, oder es heißt nichts, und zeugt nur von der Wüththeit des Gehirns, aus welchem solche Projecte entspringen. Denn zu einem Staate gehört untrennbar das Staatsgebiet, und wenn die Verfassung dem Individuum ein schrankenloses Recht gewähren soll, muß sie auch den nöthigen Spielraum dazu bereit halten.

Aber nicht bloß die Bodenvertheilung hat Einfluß auf die Staatsverfassung, sondern auch die verschiedene Weise, in welcher der Grundbesitz erworben und vererbt wird. Und von der wichtigsten Wichtigkeit ist die Weise der ersten Occupation des Landes, die immer bleibende Nachwirkungen hinterläßt. Die nordamerikanischen waren von Anfang ihrer Niederlassung an freie Eigenthümer ihrer Felder und Marken, oder wurden es doch sehr bald. Nicht so im westlichen Europa, wo sich zur Zeit der Völkerwanderung germanische Heerführer mit ihren Gefolgschaften niederließen. Da wurden vielmehr die Anführer die Her-

ren des Landes, und eben aus dieser Thatsache erwuchs das ganze feudale System, das sich dann später auch im eigentlichen Deutschland geltend machte, und selbst das früher vorhandene freie Eigenthum fast ganz absorbirte. Nach dem feudalen Princip gehört das Staatsgebiet nicht dem Volke d. h. der Staatsgesellschaft, sondern der Staatsgewalt, unter welcher das Volk gewissermaßen zur Miethе wohnt. Der grundherrliche Begriff des *dominium directum*, im Unterschiede von dem *dominium utile*, verschmolz sich mit der Idee der öffentlichen Gewalt, deren Träger dadurch zu Landesherren wurden, und so gewannen die Fürsten in der That ein Obereigenthum über das ganze Staatsgebiet. Dieser Zustand widersprach ebenso der altgermanischen Freiheit, wonach die Fürsten nur die Häupter des Volkes nicht aber die Herren des Landes gewesen waren, als er zugleich dem Wesen des Staates widerspricht, wonach das Staatsgebiet sich unmittelbar an die Staatsgesellschaft anschließt, und der Staatsgewalt nur mittelbar gehört, nämlich als Repräsentanten der Staatsgesellschaft. Im ganzen feudalen Europa war es umgekehrt, und es hat eine vielhundertjährige Arbeit gekostet, woran sich die ganze Kultur- und Rechtsentwicklung der neueren Zeit anschließt, um dieses unfreie und staatswidrige Princip zu überwinden. Wo seitdem moderne Constitutionen eingeführt sind, da ist die Landesherrlichkeit der Sache nach für erloschen zu erachten, wenn sie auch in Form und Namen noch mehr oder weniger fortbesteht; was ja insbesondere auch in England geschieht, wo die Königin dem Namen nach bis heute noch dieselbe Herrschaft über Land und Leute besitzt, wie ein mittelalterlicher Feudalherr. Der constitutionelle Fürst, im Sinne des continentalen Constitutionalismus, hat keinerlei Eigenthumsrecht an dem Staatsgebiet, außer das Privatrecht an seinen Hausgütern. Er ist lediglich der Träger der Staatsgewalt, und nur die Regierung vererbt sich in der Dynastie, nicht aber das Land, welches vielmehr dem Volke gehört.

Dieser Grundsatz ist jetzt in Deutschland, mit Ausnahme Mecklenburg, überall anerkannt, und insoweit der Feudalismus überwunden. Allein wir sind dadurch noch lange nicht Ziele. Was hilft es, daß der Feudalismus in den einzelnen Territorien verschwindet, während doch die Territorien selbst ihrer sonderbaren Begrenzung das allerauffallendste Resultat des Feudalismus sind, und eben dieses Resultat bis heute besteht! Wodurch haben unsere Territorien ihre jetzige Gestalt erhalten? Lediglich durch die Macht der Landesherren, nach die Fehden, die sie unter einander führten, und durch die Verträge, die sie unter einander schlossen, nach fürstlichem Recht und dynastischen Interessen. Wie können nun die in solcher Weise zusammengebrachten Herrschaftsgebiete hinterher zu eigentlichen Staaten gemacht werden? Und doch ist dies versucht, nicht bloß von den Landesherren selbst, sondern auch die institutionelle Theorie und deren Wortführer haben dabei mitgeholfen. Seitdem sollen alle diese feudalen Herrschaftsgebiete, auf Lippe und Reuß herunter, zu constitutionellen Monarchien werden. Da sieht man wieder, wohin eine Theorie führt, welche das Staatsgebiet nicht als wesentlichen Bestandtheil des Staates behandelt, sondern nur den sogenannten Organismus der Staatsgesellschaft ins Auge faßt, für welchen dann das Staatsgebiet eine bloße Nebensache ist. Mag es sogar aus vielen zerrissenen Landparcellen bestehen, die constitutionelle Schablone kann dennoch ein Ganzes daraus machen, gerade wie es schon vordem die Bureaucratie verstand. Allein das Ding bleibt gleichwohl eine Caricatur und läßt sich durch keine Constitution zu einem normalen Wesen machen. Wohl können zu einem Staate Inseln gehören, nicht aber Länder, welche durch fremdes Gebiet getrennt sind. Solche können allenfalls durch Personalunion verbunden sein, wie es ja ehemals in Deutschland oft überall der Fall war, daß sie aber einen einheitlichen Staat zu bilden sollen, bleibt eine reine Chimäre. Und doch ver-

hält es sich so mit fast allen deutschen Staaten. Selbst aber wo das Gebiet zusammenhängt, ist es nur selten natürlich abgegrenzt. Und dann fragt sich noch mehr, ob die Grenzen auch den Interessen der Bevölkerung entsprechen, denen sie aber oft nicht minder widersprechen als der natürlichen Terrainbildung. So befindet sich ganz Deutschland in einem Zustande, der immer unhaltbarer wird, je mehr sich das moderne Leben entwickelt, und der auf die unmittelbare Anschauung, wie Niemand leugnen wird, den Eindruck einer Frage macht, die seit 1866 nur um so greller erscheint.

Constitutionen können der deutschen Nation nicht helfen, so lange nicht das allererste Recht und das eigentliche Grundrecht der Nation erkannt ist, nämlich das Recht an den Boden des Vaterlandes. „Deutschland gehört der deutschen Nation, seine Eintheilung muß der Gliederung der Nation entsprechen, ohne deren Willen sie nicht zu verändern ist.“ Dieser Satz allein kann den Ausgangspunkt für eine deutsche Nationalverfassung bilden. Wie muß man aber erstaunen, wenn man die deutsche Reichsverfassung von 1849 liest, daß gerade dieser Satz nicht darin zu finden ist! Das war das Resultat einer Versammlung, die sich doch selbst die Verfassungsgebende nannte, auch in ihren Forderungen und Wünschen nicht gerade blöde war, und die Nation mit zahlreichen Grundrechten beschenkte; nur leider das eine Grundrecht fehlte, woran die politische Existenz der deutschen Nation hängt. So wenig verstand man von der Sache! Man wollte die Nation organisiren und ihre Freiheit garantiren, aber man wußte nicht, daß die Basis aller politischen Organisation wie aller politischen Freiheit die Herrschaft über den Grund und Boden ist, mit dessen Okkupation jede Staatsgründung beginnt und beginnen wird, so lange die Menschen noch zu denjenigen Geschöpfen gehören, welche auf dem Lande leben. Vielleicht werden sie in Zukunft Luftbewohner, und dann hat alle Sorge um das Staatsgebiet ein Ende.

V.

Wirthschaftliche Grundlagen der Staatsgesellschaft.

Die Staatsgesellschaft stellt sich unter allen Umständen als eine Vielheit von Individuen dar, die aber doch in einem gewissen Zusammenhang stehen. Die Frage ist: wodurch solcher Zusammenhang bewirkt wird und wie er sich gestaltet? Die Alle Einheit gibt erst die Staatsgewalt, sie selbst setzt aber schon etwas voraus, was den Willen der Individuen bindet, damit sich die Staatsgewalt darauf stützen kann, und was ist das?

Als bindendes Element wirkt zunächst das natürliche Bedürfnis, welches die Menschen an das Land fesselt, das ihnen Nahrung gibt und zum Wohnplatz dient. Der Ackerbau ist das reale Band, welches die ganze Staatsgesellschaft mit dem Lande vermählt und dadurch selbst erst die Staatengründung ermöglicht, wie auch so viele alte Sagen bezeugen, wonach die ersten Lehrer des Ackerbaues zugleich die Stifter der gesellschaftlichen Ordnung waren. Daher die Weihe, womit im Alterthum die Völker alle Verhältnisse des Ackerbaues bekleidet waren. Religion, Sitte und Recht schlossen sich daran an, und selbst die Anfänge aller Kultur, wie das lateinische „colere“ bezeugt, dessen Grundbedeutung auf die Landwirthschaft geht. Unser deutsches „Ackerbau“ bezeichnet die Bearbeitung des Ackerers als den Anfang alles Bauens, d. h. aller fester Niederlassungen. Und so sprechen wir auch von „Grundbesitz“ als der Grundlage alles anderen Besitzes.

Aus solcher Verbindung der Gesellschaft mit dem Lande entspringen aber zugleich Verbindungen zwischen den Menschen selbst. Zunächst schon durch die Thatsache, daß sie ein gemeinsames Land bewohnen, welches sie mit gleicher Liebe umfassen,

und woran sich gemeinsame Interessen knüpfen. Noch mehr durch die Bewirthschaftung des Landes, wodurch bald ein Verhältniß gegenseitiger Hülfe, Dienste und Abhängigkeit entsteht. Darauf folgt der Austausch der gewonnenen Produkte, woran sich allmählig das ganze System der „Arbeitsheilung“ anschließt, wie man die Sache jetzt nennt. Man blickt dabei nur auf das Sondern und Trennen der Geschäfte, was ja allerdings stattfindet, aber doch nur um eine um so mannigfaltigere Verbindung zu ermöglichen. Es wäre besser, diese positive Seite der Sache hervorzuheben, und vielmehr von Arbeitsverbindung zu sprechen als von Arbeitsheilung, wonach es doch so aussieht, als ob eben das Theilen und Trennen das Wesentliche wäre. Das Wesentliche sind aber vielmehr die zahllosen Combinationen, welche daraus entstehen, indem jede Thätigkeit und jede Existenz von tausend andern abhängig wird, so daß sich die ganze Gesellschaft wie zu einem Gewebe verflechtet, welches mit dem Fortschritt der Kultur immer dichter und complicirter wird. Dieser wirthschaftliche Zusammenhang ist so wichtig und unentbehrlich, daß ohne ihn die ganze Gesellschaft in Atome zerfallen würde, die keine Staatskunst zusammenzuhalten vermöchte.

Gleichwohl ist das vereinigende Princip in dieser Sphäre doch nur das materielle Bedürfniß und Interesse, welches an und für sich nichts Sittliches enthält, sondern rein selbstisch ist. Durch bloße Interessenverbindung kann also doch noch keine Gesellschaft bestehen, sondern die Interessen selbst würden vielmehr zu einem Krieg Aller gegen Alle führen, wenn nicht noch andere und höhere Principien hinzuträten, wodurch das Natürliche zugleich sittlich wird. Eine handgreifliche Wahrheit und doch so oft übersehen. Kein Zweig des gesellschaftlichen Lebens wird in unseren Tagen so ausführlich und eifrig untersucht als die Volkswirthschaft; aber leider hat man dabei das Sittliche fast ganz außer Rechnung gelassen, und will die Wirthschaft wie etwas behandeln, das um seiner selbst willen da wäre. Weil

un die Dekonomik ohne Frage der bei weitem am meisten ausgebildete Theil der Gesellschaftswissenschaft ist, so will sie sich selbst als die Königin gebärden, während doch der Gegenstand ihrer Untersuchungen nur die unterste Stufe des gesellschaftlichen Lebens bildet, so daß sie vielmehr als die dienende Magd der Gesellschaftswissenschaft angesehen werden müßte.

VI.

Die Familie.

Wenden wir uns hierauf zu den zugleich natürlichen und sittlichen Bindemitteln der Gesellschaft, so tritt uns als das bei weitem mächtigste und wichtigste der Gegensatz der Geschlechter vor Augen, woraus die Familie entspringt, als der Anfang und das Vorbild aller wirklich menschlichen Gesellschaft. Keine Familie, keine Gesellschaft und kein Staat!

Das wirkende Princip ist hier ohne Frage der Naturtrieb. Der freie Wille kann ihn leiten, mäßigen und selbst ganz unterdrücken, aber niemals selbst hervorrufen. Doch wird die Verbindung der Gatten durch den Naturtrieb nur eingeleitet und erst durch den Willen vollendet, während hingegen das Verhältniß der Kinder zu den Eltern und der Geschwister unter inander lediglich auf der Geburt, d. h. auf natürlicher Nothwendigkeit beruht. Wie aber der Mensch immer leiblich und geistig zugleich ist, so schließen sich an diese natürlich begründeten Verbindungen auch unmittelbar geistige Beziehungen an. Der blinde Instinkt verklärt sich zu Liebe, Gehorsam und Achtung. So wird die Familie die Quelle aller Gesittung, der Eckstein der öffentlichen Ordnung. Sie ist dieß eben deswegen, weil alle Familienverhältnisse aus der Natur herorgehen, und darum mit der Sicherheit einer Naturkraft wirken, indem das geistige Princip des

Menschen dabei nichts weiter thut, als die natürlich gegebenen Bande zu sanctioniren.

Verschwindet die Ehrfurcht vor diesen Naturverhältnissen, so folgen bald die scheußlichsten Laster, welche für die klassische Welt ein Hauptgrund ihres Untergangs wurden. Daß dieß so geschah, hing offenbar mit der griechischen und römischen Religion zusammen, nach welcher ursprünglich alle Naturgewalten für heilig galten. Verschwand nun aber in Folge der wissenschaftlichen Aufklärung der Glaube an die Naturgötter, so wurden auch die Geschlechtsverhältnisse profan und haltlos. Nicht so bei den Juden, deren Familienleben immer kräftig blieb, weil sie die Geschlechtsverhältnisse als eine göttliche Ordnung erkannten. Wie hoch steht in dieser Hinsicht die mosaische Gesetzgebung gegenüber der griechischen und römischen Weisheit! Man denke nur an die Verirrungen der platonischen Republik. Das Christenthum, welches sich an die alttestamentliche Lehre angeschlossen, hat dann der Familie eine noch viel edlere Gestalt gegeben, als sie bei den Juden hatte, was seitdem die wichtigste Grundlage unserer Civilisation geworden ist. In neuerer Zeit ist aber wieder eine andere Ansicht hervorgetreten, wonach die Ehe weder auf die Natur noch auf göttliche Anordnung zurückgeführt wird, sondern auf freiem Vertrag beruhen soll. Dadurch müssen die Familienbände gleicherweise ihre Heiligkeit wie ihre Festigkeit verlieren, und wohin dieß in praxi führt, kann man schon jetzt in Amerika wahrnehmen. Dort schwindet immer mehr der Sinn für Häuslichkeit bei den Frauen, bei den Kindern die Pietät gegen ihre Eltern, die Familienglieder stehen als abstrakte Individuen neben einander. Das ganze Leben wird dadurch gemüthlos, was allmählig zu einem entsetzlichen Zustande führen muß.

Aus der Verzweigung der Familie entstehen die Sippen, die dann selbst wieder zu Stämmen erwachsen, — in den ersten Zuständen der Völker die Hauptgrundlage ihres Gemeinwesens. Für eine Colonistenbevölkerung hingegen ist Beides von

Anfang an gar nicht vorhanden, daher ihr Gemeinwesen von vorn herein weit mehr durch freien Willen und verständige Reflexion geordnet wird. Und das ist eine Hauptursache, wodurch sich die Entwicklung eines Colonistenvolkes so wesentlich von der eines primitiven Volkes unterscheidet. Ein Unterschied, den man selbst in Deutschland beobachten kann, wenn man die alten Reichsländer im westlichen Deutschland mit den colonisirten und germanisirten Ländern rechts von der Elbe vergleicht. Aber auch in primitiven Völkern verwischt sich im Laufe der Zeit je mehr und mehr die Eigenthümlichkeit der Stämme, die Sippen verschwinden bald gänzlich. Gleichwohl äußert die Blutsverwandtschaft thatsächlich noch immer einen sehr beträchtlichen Einfluß.

Alle Continuität der geschichtlichen Entwicklung beruht zuletzt auf dem natürlichen Bande zwischen Kindern und Eltern. Je heiliger dieses Band geachtet wird, so daß es selbst in Entfeln und Urenkeln noch zur Geltung kommt, je weniger sind die Völker zu Neuerungen geneigt. Völker in patriarchalischer Verfassung hängen darum so zähe an ihren Sitten und Gewohnheiten. Ueberall aber ist es nur der Mann, der seinen Stamm fortpflanzt, und nur der Mann ist der Träger der geschichtlichen Entwicklung. Das weibliche Princip hat eine ganz andere Bestimmung und Wirkung. Es begründet den natürlichen Zusammenhang zwischen verschiedenen Familien durch die Ver-
schwägerung, wodurch die Frau das mächtigste Bindemittel wird, ohne welches durch den Sondergeist der einzelnen Familien die Gesellschaft zerreißen würde. Und wie sich durch die Ver-
schwägerung die einzelnen Familien näher treten, so im Großen die verschiedenen Klassen und Stände eines Volkes, selbst die verschiedenen Nationalitäten und Religionsparteien. Das ist die Macht des Eros, wovon die griechische Mythologie spricht.

Der natürliche Trieb, welcher Mann und Weib zusammenführt, überwindet alle Hindernisse, und ist eben darum die von der Natur gegebene Voraussetzung aller gesellschaftlichen Ver-

hältnisse. Nichts anderes läßt sich damit auch nur entfernt vergleichen, selbst nicht Hunger und Durst, welche den Menschen zur Arbeit treiben, und den früher besprochenen wirthschaftlichen Zusammenhang zwischen den Menschen hervorrufen. Denn Hunger und Durst sind nur wechselnde Zustände des Menschen, sie durchdringen nicht die Persönlichkeit, der geschlechtliche Gegensatz hingegen durchdringt den ganzen Menschen, der eben nur als Mann oder Weib existirt und in keinem Momente seines Daseins ein Neutrum ist. Darum sind die aus diesem Gegensatz entspringenden Verbindungen so dauerhaft, und immer physisch und moralisch zugleich wie keine anderen. Ohne die Familie würde auch der wirthschaftliche Zusammenhang der Gesellschaft in nichts zerfallen, denn es ist zuletzt doch nur die Hauswirthschaft, welche der Volkswirthschaft einen sittlichen Halt gibt.

Dieses zugegeben, so muß man es ein Attentat gegen die natürliche Ordnung nennen, wenn die Geschlechter willkürlich auseinandergehalten werden. Ein Attentat insbesondere gegen die dem weiblichen Geschlechte in der Gesellschaft zukommende Funktion der Verschmelzung differenter Elemente, wenn man die Ehe an standesmäßige Bedingungen knüpft, wodurch Wechselheirathen zwischen verschiedenen Ständen ausgeschlossen sein sollen. Daß in solcher Beschränkung immer zugleich eine Beschimpfung der niederen Stände durch die höheren liegt, von welchen die beschränkenden Gesetze allein ausgehen, ist selbstverständlich. Eine reiche Saat der Verbitterung, die sogar zu förmlichen Kämpfen führen kann, wie einst zwischen Patriciern und Plebejern. Der sich abschließende Stand wird insofern dessen zur Raute, und je mehr er sein exclusives Standesleben pflegen will, um so mehr wird er dem Volksleben entfremdet, in ein für allemal feststehende Gedankenkreise gebannt, in welchen sich die Geister abstumpfen. So wird der sich höher dünkende Stand bald der geistig am wenigsten begabte sein, und zuletzt

3 seiner adeligen Privilegien alle Fähigkeit verlieren, auf das Volk einzuwirken. Wie deutlich zeigt dieß nicht die Geschichte des deutschen Adels in den letzten Jahrhunderten! Kaum ein adeliger Name darin, dem unsere Kulturentwicklung etwas Hebrliches verdankte. Je enger ferner die Kreise werden, um so mehr schließt sich die Eben beschränken, wie wenn etwa ein hoher Adel wieder von dem niederen Adel absondert, um so greller treten die Folgen hervor, so daß neben Verengerung des geistigen Horizontes endlich selbst eine physische Entartung daraus entsteht denn die Natur will die Vermischung des Blutes, sie will nicht, daß das Nahestehendes sich verbindet sondern Fernstehendes. Ein abschließender hoher Adel kann aber zuletzt nur aus Blutsverwandten bestehen, und das hochadelige Blut bringt dann nicht so hervorragende Gestalten hervor, die den durchschnittlichen Typus der Nation ertreffen, sondern je mehr und mehr dahinter zurückbleiben. So die heutigen spanischen Granden, deren äußere Erscheinung in dem so auffallenden Widerspruch zu ihrem Namen steht, daß man sie nach der spanischen Sprache eigenthümlichen Deminutivform vielmehr Grandecitos nennen müßte. Sie sind nur die Träger alter Namen und hochklingender Titel, ihre reale Bedeutung für die spanische Nationalentwicklung ist auf Null gesunken. Was kann nun daraus entstehen, wenn endlich wieder die regierenden Häuser sich von dem übrigen hohen Adel sondern und sich thatsächlich nur unter einander verbinden, während doch, durch das fortwährende und jetzt so rapide Verwinden der kleineren Fürstenthümer, der wirklich souveränen Familien in Europa zuletzt so wenige sein werden, daß sie bald nur aus Vettern und Basen bestehen können?

Wer sieht hier nicht, wie das monarchische System, das in Europa so eng an das dynastische Princip gebunden ist, sich dadurch selbst zu Grunde richtet! Daß man es aber gleichwohl über nicht zu sehen scheint und jedenfalls die Wichtigkeit der Sache weit unterschätzt, erklärt sich nur aus der allgemeinen

Verblendung, welche durch die falsche Staatslehre genährt wird, wonach der Staat keine natürliche Seite haben, sondern auf dem bloßen Rechte beruhen soll. Wäre solche Lehre richtig, so könnte dann freilich das Recht (nachdem es einmal von seinem Naturgrunde abgelöst und ganz von dem freien Willen abhängig gemacht worden) sehr verschiedene Richtungen einschlagen, und als öffentliches Recht wird es dann vorzugsweise durch vermeintliche Zweckmäßigkeitserückfichten bestimmt werden, die doch vielleicht sehr in die Irre führen. Es ist möglich, klüger sein zu wollen als die Natur. Wie uns aber die Naturseite des Staates schon in der Nothwendigkeit des Staatsgebietes entgegentrat, so zeigt sie sich hier mit nicht geringerer Evidenz in dem natürlichen Gegensatz der Geschlechter, als der ersten Quelle aller sittlichen Verbindungen, wodurch ein Gemeinwesen allein möglich wird. Das Entstehen wie das Fortbestehen einer Staatsgesellschaft ist immer und ewig durch die Vermischung und durch die Circulation des Blutes bedingt. Eheliche Absonderung verschiedener Stände bewirkt eine Krankheit in dem gesellschaftlichen Körper, ähnlich wie die Stockung der Säfte in dem individuellen Leibe. Die Natur hat keine Kasten begründet, sondern Kasten stehen im Widerspruch zur Natur. Allerdings kann der Mensch vermöge seiner Freiheit selbst das Naturwidrige thun, und so können es auch ganze Stände thun, aber wer es thut, wird auch am ersten die Folgen davon zu tragen haben, und die beleidigte Natur rächt sich durch die daraus entstehende Zerrüttung. Alle Stände müssen durch Wechselheirath in einander übergehen, der Fürstenstand nicht ausgenommen. Denn Blutsgemeinschaft ist die natürliche Vermittlung geistiger Gemeinschaft, und der Fürst, der sich mit seinem Volke eins fühlen soll, darf sich auch nicht von einem andern oder besseren Blute dünken.

VII.

Hinweis auf die Bibel.

Ganz übereinstimmend mit dieser Forderung ist die biblische Lehre im alten wie im neuen Testament. Die Ehe wird rein schlechtweg als ein allgemein menschliches Institut behandelt, es durch keinerlei bürgerliche oder politische Rücksichten alterirt werden kann. Hier ist eben der Punkt, wo das Natürliche unmittelbar heilig wird, als das Gottgewollte, so daß man im vollen Sinne des Wortes sagen kann: die Ehe beruht auf göttlicher Stiftung. Denn sie ist durch die Schöpfung des Menschen selbst begründet, und die einfach erhabenen Worte, durch welche sie gleich zu Anfang der Genesis angeordnet wird, behalten bis heute den Kern alles wahren Eherechts, wie ich bis heute jede Ehe an den ersten Ursprung des Menschen innert.

Kein bürgerliches oder politisches Institut kann auch nur fernt damit verglichen werden, nicht einmal das Eigenthum, welches doch für alle andern bürgerlichen Institute die unentbehrliche Voraussetzung bildet. Die Bibel verordnet nichts darüber, sondern sie spricht nur von dem, was selbst wieder die Voraussetzung des Eigenthums ist, indem sie nämlich dem Menschen zuvörderst die Herrschaft über die Erde überträgt und ihm sodann das Gebot der Arbeit auferlegt. Man beachte wohl, daß dabei die Besiznahme des Landes vorangeht und darauf erst die Arbeit folgt, gerade wie es die wahre Methode der Nationalökonomie erheischt. Wie nun aber das Land in Besiz genommen und getheilt, wie die Arbeit geordnet und dann das Arbeitsprodukt getheilt werden soll, bleibt lediglich der menschlichen Entwicklung überlassen. Es kann persönliches Eigenthum eben, oder Familieneigenthum, oder Corporations-eigenthum oder gar gänzliche Gütergemeinschaft, und ebenso verschieden kann

sich auch die Produktion gestalten. Ueber das Eine wie über das Andere ist nach den Umständen zu urtheilen. Es liegt darin nichts Unveränderliches, nichts allgemein Gültiges, nichts Heiliges. Die positiven Vorschriften, welche das alte Testament darüber enthält, beziehen sich ausdrücklich nur auf die Juden und die damalige Zeit. Und so alles, was die Bibel von der bürgerlichen Verfassung spricht. Darin eine allgemeine Norm suchen zu wollen, ist die auffallendste Verirrung, zu welcher die mittelalterliche Hierarchie und noch mehr die neuere Hoftheologie geführt hat.

In diesem Sinne hat Bossuet einen förmlichen Codex der Politik aus der Bibel abzuleiten versucht. Ein trauriges Zeichen der Sophisterei, in die selbst ein so bedeutender Kopf verfallen konnte, der doch in seinem „Discours über die allgemeine Geschichte“ einen so hohen und freien Standpunkt einnimmt, daß er dadurch einer der vornehmsten Begründer der Geschichtsphilosophie wurde. Als er aber an die Politik ging, trug es der Hofmann und der Gallikaner über den Gelehrten und den Bischof davon. Noch widerlicher wird solche Bibelpolitik, wenn sie den Philosophenmantel anlegt, in welchem Stahl einherschreitet. Die Staatslehre wird dadurch von Grund aus verfälscht. Und noch beklagenswerther ist es, daß der Widerspruch, den solches Verfahren unvermeidlich hervorruft, gar sehr die Wirksamkeit der Bibel beeinträchtigt, die durch solchen Mißbrauch bei so Vielen in Mißachtung gerathen ist. Denn wozu hat die Bibel nicht dienen sollen? Sogar die amerikanischen Sklavenzüchter und die Mormonen wollen sich darauf berufen, was sie auch in der That ganz ebenso gut thun können als die Hoftheologen, welche daraus die Rechte des Königthums ableiten wollen. Es ist schwer zu sagen, welcher von diesen drei Menschenklassen im Punkte der Sophisterei und Niederträchtigkeit der Vorrang gebührt. Darin aber liegt vielmehr die Erhabtheit der Bibel, daß sie für alle das, was sich

nach Zeit und Umständen verändern kann, gar nichts vorschreibt, sondern sich nur mit dem Unveränderlichen und Ewigen beschäftigt, indem sie den Menschen immer auf seinen Anfang und auf sein Ziel hinweist, d. h. das Verhältniß zur Natur und das Verhältniß zu Gott, wodurch das Verhältniß des Menschen zum Menschen selbst vermittelt wird, und wogegen alles Andere in nichts verschwindet.

Das Verhältniß zu Gott bildet den Mittelpunkt für das neue Testament, während das alte Testament mehr das Natürliche hervortreten läßt, denn es beginnt mit der Genesis und wendet sich an ein auserwähltes Volk, dahingegen das Evangelium die Gleichheit vor Gott und die allgemeine Erlösung verkündigt. Das Natürliche, womit sich die Bibel beschäftigt, ist aber keineswegs die materielle Welt als solche. Sie fragt gar nicht danach, was die Welt an und für sich selbst sei — das war vielmehr der Ausgangspunkt für die heidnische Philosophie — sondern sie sagt bloß, was sie für Gott ist, nämlich kurzweg seine Schöpfung, und was sie für den Menschen ist und für den religiösen Menschen sein soll, nämlich ebenso die Bedingung seines Lebens als ein Zeugniß der göttlichen Allmacht und Weisheit. Man berücksichtige doch nur, was die alten Juden waren, deren Geist sich ja offenbar im alten Testament abspiegelt, nämlich ein Volk ohne alles theoretische Interesse, das nicht den geringsten Trieb zur eigentlichen Naturforschung hatte, wie denn auch keine einzige Erfindung oder Entdeckung von ihnen herrührt, sondern der unterscheidende Charakter dieses Volkes, und worin seine unermessliche Wichtigkeit liegt, war eben dies, daß sich sein ganzes Denken und Fühlen in der Religion concentrirte. In der Welt wollte es nichts sehen, und sollte es nichts sehen als eben die Herrlichkeit seines Gottes, während die Heiden, die ein theoretisches Interesse hatten und Naturforschung übten, sich vielmehr von der Herrlichkeit der Welt fasziniren ließen und dadurch in Abgötterei verfielen, wie in der

Bibel selbst genügend gesagt wird. Gleich verkehrt daher, aus der Bibel naturwissenschaftliche Sätze ableiten zu wollen als staatswissenschaftliche, wie es andererseits nicht minder thöricht ist, wenn man durch naturwissenschaftliche Sätze die Autorität der Bibel zu stürzen vermeint. Was hat die Offenbarung, die doch nur das Göttliche betrifft, mit Astronomie oder Geologie zu schaffen? Für die offenbarte Religion, die eben keine Naturreligion ist, haben die Entdeckungen oder Lehren der Naturforscher gar keine Bedeutung, während sie allerdings für die alte Naturreligion von höchster Wichtigkeit sein konnten, indem sie dieselbe vollständig untergruben. Die Bibel ist überhaupt rein praktisch. Darum ist der Mensch, der für die heidnische Philosophie fast das Letzte war und auch immer ein Räthsel blieb, für die Bibel der Mittelpunkt aller ihrer Erzählungen und Lehren, und immer läßt sie das einfach Natürliche, wie andererseits das Göttliche, als das allein Wesentliche im menschlichen Leben erscheinen. In Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft und die öffentliche Ordnung spricht sie nur sittliche Gebote aus, stellt aber nie irgend ein Institut hin. Man kann sagen, sie beschäftigt sich nur mit dem, was einerseits dem Staate vorausgeht und andererseits über den Staat hinausgeht. Nichts von eigentlich politischen Fragen. Und doch ist sie mittelbar auch für das Verständniß des Staatslebens von höchster Bedeutung, weil sie mehr als alle Philosophie den Menschen zu verstehen lehrt, den man ohne die Bibel nur halb versteht. Die eigentliche Politik schufen die Griechen, wie auch die eigentliche Physik, und überhaupt fast alle theoretische Wissenschaft und freie Kunst, die Römer hingegen die Jurisprudenz. Das Eine muß das Andere ergänzen, und Beides ist sehr wohl verträglich, wenn man nur jedes Ding in seiner Art beurtheilen, und nicht etwa Religion, Staat und Wissenschaft unterschiedslos durch einander rühren will.

VIII.

Heerd und Altar.

Das bürgerliche Leben und der Staat ist diejenige Sphäre, welcher die grenzenlose Verschiedenheit menschlicher Lebensstellungen hervortritt, wie sie theils durch die geschichtlichen Vorgänge, theils durch die verschiedene Befähigung und materielle Ausstattung der Individuen bedingt ist. Es kann gar nicht anders sein, weil hier mehr oder weniger der freie Wille waltet. Was wäre die Freiheit, wenn sich nicht der Eine vor dem Andern hervorthun könnte, was doch aber fast immer Folgen mit sich bringt, welche über die persönliche Existenz hinausreichen! Durch Geburt und Erziehung findet sich infolge dessen Jeder in einem gegebenen Zustande, wie er auch bereits fertige Einrichtungen vor sich sieht, und er muß das Eine wie das Andere annehmen. Es ist in diesen Dingen ebenso unmöglich auf den Zustand der Menschheit zurückzugehen, als Einrichtungen nach einem allgemeinen Ideal zu schaffen. Beides würde die Freiheit selbst zerstören, weil ja dann Alles, was das Resultat freier Handlungen war, in jedem Augenblick wieder für ungültig erklärt werden könnte. Dann lohnte es nicht der Mühe frei zu sein, sondern die allgemeine Gleichheit, die man thörichterweise dadurch erreichen hofft, wäre nur die allgemeine Knechtschaft. Staatsverfassungen sind also unvermeidlich sehr verschieden, und ebenso unvermeidlich verschieden sind die Lebensstellungen der einzelnen Individuen in jedem Staate. Weil es aber wirklich so ist, und niemals anders sein kann, darum ist es um so notwendiger, daß es eine Sphäre gibt, in welcher fortwährend alle bürgerlichen und politischen Unterschiede erlöschen. Wo und wie geschieht es nun?

Es geschieht im Verhältniß zur Natur und zu Gott. Vor Gott fühlen sich alle Menschen gleich, und die Kirche bringt

dieses Gefühl zur äußeren Erscheinung, oder soll es thun. Ebenso fühlen sich alle Menschen gleich gegenüber der Größe und Herrlichkeit der Natur, die durch das geringste ihrer Produkte alle menschliche Pracht und Kunstfertigkeit beschämt, und vor deren Macht alle menschliche Kraft zur Ohnmacht wird. Nur ein Blick auf den gestirnten Himmel, und alle sogenannten Wunderwerke der Industrie sind wie Nichts! Dennoch aber erscheint hier nur die unermessliche Macht und Größe der Natur, die je nach Umständen den Menschen in Schrecken setzen, oder zur Bewunderung hinreißen, oder zur wissenschaftlichen Forschung führen kann, aber ein unmittelbar sittliches Motiv entspringt aus solcher Anschauung nicht. Als sittliche Macht hingegen tritt die Natur lediglich in dem Gegensatz der Geschlechter hervor, worauf die Erhaltung der Menschheit beruht, und wodurch das Naturgefühl selbst sich mit dem religiösen Gefühl vermählt. Daher bei allen Völkern von Anfang an der Zusammenhang zwischen Ehe und Religion. In den Naturreligionen wird der Gegensatz der Geschlechter selbst in die Götterwelt verlegt, und auch das Evangelium nennt Gott den Vater und die Menschen seine Kinder. Denn es gibt eben keine sittliche Anschauung, deren letzte Wurzel nicht in der Familie läge. Auch lehrt die Erfahrung aller Zeiten, wie wesentlich der ganze sittliche Zustand der Nationen von ihrem Familienleben abhängt.

Der häusliche Herd und der Altar, welche ursprünglich eins waren, wie auch die Form des Altars selbst von dem Herde entlehnt ist, sind der Ausgangspunkt aller menschlichen Entwicklung. Die Hausväterlichkeit war die erste Gewalt auf Erden, das Hausrecht das erste Recht, und darum ist jedes Mannes Haus so unantastbar wie eine Königsburg. Auch bleiben Herd und Altar für immer die Symbole alles dessen, was dem Menschen als hoch und heilig gilt. Die Römer sagten: „pro aris et focis.“ Den Hoftheologen aber war es vorbehalten, diese so einfache, so unwiderlegliche und so durchaus der

blichsen Lebensanschauung entsprechende Wahrheit durch die Formel von „Thron und Altar“ zu verfälschen, wodurch so an die Stelle des häuslichen Herdes der Thron gesetzt, gerade als ob das Seitenstück der Religion nicht die Familie sondern der Staat wäre, und die Staatsgewalt älter und mächtiger als die hausväterliche Gewalt, während es sich doch umgekehrt verhält.

Nur die Familie und die Kirche können sich auf göttliche Stiftung berufen, jene nämlich durch die Schöpfung, diese durch die Offenbarung. Bürgerliche Ordnung und Staatsverfassungen reichen nicht bis auf die Schöpfung zurück, noch können sie irgendwie mit der göttlichen Offenbarung zusammenhängen, sondern sie sind durch die geschichtliche Entwicklung der Menschheit entstanden. Es ist aber nicht das göttliche Wesen, was sich durch die geschichtliche Entwicklung offenbart — wie nur der Pantheismus lehrt — sondern vielmehr das menschliche Wesen. Wozu wäre sonst geschichtliche Entwicklung, wenn sie nicht eben das menschliche Wesen offenbaren sollte? Pflanzen und Thiere sind, was sie immer waren, ihr Wesen ist schon durch ihre Schöpfung offenbar, nicht aber das Wesen des Menschen, was sich erst durch die Geschichte offenbart. Alle bürgerlichen und politischen Einrichtungen sind darum etwas Menschliches, und so insbesondere die Verschiedenheit der Stände. Gott hat keine verschiedenen Stände geschaffen, wie zwar die Braminen lehren nicht aber die Bibel, die nur die Schöpfung des Menschen kennt, und in der Urgeschichte der Menschheit von keinen Standesunterschieden zu erzählen weiß.

Als Adam grub und Eva spann,

Wo war denn da der Edelmann?

Weit entfernt also, daß Adel und Fürstenthum eine göttliche Ordnung wären, und wohl gar noch wichtiger als die Familie, steht die Sache vielmehr so, daß alles Ehrwürdige, was diese Stände möglicherweise haben können, nicht aus ihrem eignen

Wesen entspringt, sondern nur entlehnt ist, und zwar zunächst aus der Familie selbst. Eben daraus erklärt sich ja, warum die Urform aller Gemeinwesen einherrschaftlich war und kein Volk von Anfang an in republikanischer Form gelebt hat, weil alles Gesamtleben sich zunächst an die Familie angeschlossen, in welcher der Hausherr an der Spitze steht. Selbst die republikanischen Senate hatten ursprünglich etwas Patriarchalisches, senatus von senex genannt. Es war die Versammlung der Greise, auf der natürlichen Autorität beruhend, welche dem Alter gegenüber der Jugend zukommt, und so hießen die Senatoren patres, wovon Patricier. Das Urbild des Thrones war nichts anderes als der Patriarchensitz, d. i. ungefähr was wir jetzt Großvaterstuhl nennen, dessen Gestalt der Thron noch bis heute behalten hat. Ja Patriarchie bleibt in gewissem Sinne immer der ideale Kern des Königthums, wie die deutschen Ausdrücke „Landesvater“ und „Landesmutter“ sehr deutlich bezeichnen. Sogar in Republiken ist noch heute das höchste Ehrenprädikat „Vater des Vaterlandes.“ Auch das Wort „König“ deutet durch seine Etymologie auf ein Familienhaupt. Kurz, aus der Familie kommt zuletzt alles. Die Achtung, welche den Familienverhältnissen gebührt, ist darum höher als diejenige, welche die bürgerliche und politische Ordnung beanspruchen kann. Davon zeugen die alten Sagen, wonach Frevel, welche von den Helden gegen die durch das Blut begründeten Verhältnisse begangen waren, mit dem Fluch der Götter behaftet sind, der sich dann durch ganze Herrschergeschlechter hindurch zieht, und ihren Untergang herbeiführt, wie in der griechischen Tragödie zur Darstellung kommt, und worin doch offenbar die Lehre liegt, daß Familienrecht heiliger ist als Herrscherrecht. Es ist schlimm, wenn christliche Theologen nicht einmal wissen, was schon die Heiden wußten, und statt dessen von einer Heiligkeit des Thrones fabeln, die sogar höher sein soll als die Heiligkeit der Familienverhältnisse. Gerade als ob die Familie durch die Monarchie begründet

ire, und der häusliche Heerd mit dem Hausrecht auf einer nighlichen Gnadenbewilligung beruhte! Auf solchem Stand= mit wird dann die sogenannte monarchische Gesinnung zum laststab aller Sittlichkeit gemacht, und die Beförderung solcher esinnung bald der höchste Zweck für Kirche und Schule, ersonnen geht vor Gottesdienst“ die allgemeine Parole, riecherei und Heuchelei heißt Tugend und Frömmigkeit. Doch nug davon!

Ist die Familie in der That die Grundlage aller Sitt= heit, der eine alle bürgerlichen und politischen Institute weit ertagende Bedeutung zukommt, so müssen vor dem Familien= che alle sonstigen Rechte, wie alle gesellschaftlichen Unterschiede eichen. Dieß will besagen, daß die einfach natürlichen Ver= itnisse zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, Brüdern d Schwestern, die allerehrwürdigsten auf Erden sind, und für le Menschen gleich ehrwürdig sein müssen, gerade wie alle enschen in derselben Weise geboren werden und sterben, in rselben Hoffnung eines ewigen Lebens. Eben diese Gleichheit t das von der Natur ausgehende Seitenstück zu der Gleichheit r Gott. Und beides steht im innigsten Zusammenhang, so wuß als ja eben die Familienergebnisse die eigentliche Hand= abe sind, wodurch die Kirche den Menschen erfaßt und festhält, on der Wiege bis zum Grabe, während hingegen es bis heute ch nicht hat gelingen wollen irgend ein politisches Institut, der eine politische Würde, mit der Weihe eines sakramentalen kes zu bekleiden und etwa ein Sakrament des Königthums zu finden. Familie und Religion sind der Doppelring, der alle öhen und Tiefen des menschlichen Lebens umschließt, das Natür= che wie das Göttliche. Daß zu dem Einen wie zu dem Andern le Menschen in demselben Verhältniß stehen, — dieses zum ewußtsein zu bringen und im Bewußtsein zu erhalten, ist von ernermeßlicher Wichtigkeit für das private wie für das öffentliche en. Der Niedrigstehende fühlt sich dadurch gehoben, der

Hochstehende gedemüthigt, und so soll es sein. Der Mensch soll es wissen und fühlen, daß er in jeder Lebensstellung doch immer nicht mehr sein kann als Mensch, und Mensch zu sein selbst die höchste Würde ist. So hat jede Jungfrau ihren Ehrentag, wo ihr selbst Kaiser und Könige den Vorrang lassen müssen, wenn sie als Braut zum Altar geht.

IX.

Grundsätze des Eherechts.

Das Wesen und der Zweck der Ehe ist durch ihre ursprüngliche Stiftung gegeben. Wie nun aber die Familie die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung ist, so wird sie andrerseits selbst in die gesellschaftliche Entwicklung hineingezogen, und kann sich nach Zeitaltern und Nationen verschieden gestalten. Das Christenthum beseitigte die Polygamie, die bei den alten Juden noch gestattet war. Doch ist diese Veränderung nicht sowohl als eine Neuerung sondern vielmehr als eine Wiederherstellung der ursprünglichen Ordnung anzusehen, wie auch das Evangelium selbst sagt. Denn die Worte der Genesis: „Er schuf sie ein Männlein und Fräulein,“ deuten unverkennbar auf Monogamie und Unlösbarkeit, was beides als Grundprincip der christlichen Ehe gelten muß, so daß Trennung nur als Ausnahme gestattet werden kann, wo etwa der Fall einträte, daß die Fortsetzung der Ehe ihre Heiligkeit selbst zerstörte. So viel steht außer Frage. Allein die mannigfaltigen Rechtsverhältnisse, die aus der Ehe entspringen, wie andrerseits die Bedingungen ihrer rechtlichen Gültigkeit, sind damit noch keinesweges festgestellt. Es gehören positive Gesetze dazu, zu deren Erlassung die Staatsgewalt durchaus befugt ist, weil es sich dabei nicht um die Ehe selbst sondern nur um ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft handelt. Darüber kann nun das Gesetz sehr Verschiedenes

estimmen. Es ist dabei alles für zulässig zu erachten, was mit dem Wesen und Zweck der Ehe verträglich ist, Alles für üblich, was dazu dient das Wesen der Ehe rein zu halten der ihren Zweck sicher zu stellen, unstatthaft hingegen, was im Wesen der Ehe widerspricht oder ihren Zweck gefährdet.

Verwerflich ist demnach die Ehe zur linken Hand, weil sie der vollkommenen Einheit widerspricht, welche zwischen Mann und Frau bestehen soll. Die Frau ist dann nicht die Männin,“ wie die Bibel will, sondern hat ihren besonderen Rang und ihr besonderes Recht. Wenn ferner solche Ehe nur im hohen Adel gestattet sein soll, so liegt darin zugleich ein Privilegium, wodurch die Sache auch in politischer Hinsicht verwerflich wird. Denn gerade die Ehe muß für alle Stände die gleiche Bedeutung haben. Was hingegen die standesmäßigen Hindernisse betrifft, so widersprechen dieselben zwar nicht im Wesen der Ehe, aber sie beeinträchtigen ihren Zweck, der nicht bloß in der Vereinigung eines Mannes und einer Frau liegt, sondern zugleich in der durch die Verschwägerung entstehenden Verbindung zwischen verschiedenen Familien. Dieß hört nicht bloß zu dem gesellschaftlichen Zweck der Ehe, sondern auch zu ihrem natürlichen und durch die ursprüngliche Stiftung geheiligten Zweck. Dahin gehen die Worte der Genesis: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen.“ Was besagt dieß, wenn nicht eben die Verschlingung verschiedener Familien, welche durch die Ehe entstehen soll, als ein natürliches Band um die Einheit des Menschengeschlechtes zu erhalten!

Was kann man nun vorbringen, um gleichwohl die Ehe zur linken Hand oder die Ebenbürtigkeitsgesetze zu vertheidigen? Nichts als politische Convenienzen, die zuletzt doch nur auf den Vorteil der höheren Stände hinauslaufen, welche es nicht anerkennen wollen, daß das einfach Menschliche an und für sich das Höchste ist, und alle bürgerlichen oder politischen Unter-

schiede nichts dagegen bedeuten. Wäre es freilich wahr, wie die Hof- und Junkertheologen im Bunde mit den Braminen lehren, daß die gesellschaftlichen Stände eine von Gott gestiftete Ordnung seien, und wohl gar noch heiliger als die Familie, so könnte allerdings das niedere Princip durch das höhere eingeschränkt werden; wenn es sich aber ganz umgekehrt verhält, und vielmehr nur die Ehe auf göttlicher Stiftung beruht, die gesellschaftlichen Stände hingegen lediglich auf der menschlichen Entwicklung, so ist es ein Attentat gegen die göttliche Ordnung, um ständischer Interessen willen das Wesen oder den Zweck der Ehe zu verletzen, und alles, was dafür gesagt werden mag, nur als bodenlose Sophisterei anzusehen. Plausible Gründe lassen sich leicht auch für andere Verletzungen sittlicher Gebote finden, und wohin gerathen wir, wenn gerade in dieser allerwichtigsten Angelegenheit ein solches Beispiel gegeben wird! Selbst Moser verfällt hier in solche Verirrung, indem er für die regierenden Häuser die Ebenbürtigkeitsgesetze erhalten wissen will. Mit dem von ihm aufgestellten Systeme ist das freilich sehr wohl vereinbar, denn er selbst lehrt ja, daß für den Staat drei Arten von Gesetzen bestehen: nämlich Rechtsgesetze, Sittengesetze und sogenannte Klugheitsgesetze. Dieses anerkannt, so mag dann auch das Klugheitsgesetz das Sittengesetz einschränken, wie ja das Sittengesetz nicht selten das Rechtsgesetz einschränkt. Die Wahrheit ist hingegen, daß die Klugheit überhaupt keine Gesetze hat, sondern nur Rücksichten fordert, die doch gar nichts bedeuten, wo das Sittengesetz entschieden hat.

Es ist ja nicht zu läugnen, daß aus unpassend gewählten Verbindungen sehr große Uebelstände folgen können, welche die Klugheit zu vermeiden gebietet. Aber was bedarf es dazu förmlicher Ebenbürtigkeitsgesetze? Hier genügt eben die Klugheit selbst, und es widersprecht schon dem natürlichen Gefühle, daß sich ein Mann mit einer Frau verbindet, deren Lebensgewohnheiten sich nicht leicht in seine eigene Lebensstellung einfügen lassen. Wirklich

geschieht dies in allen Ständen nur selten, und so wird es immer bleiben, auch ohne Ebenbürtigkeitsgesetze, durch deren Beseitigung doch nicht die geringste Nöthigung für die höheren Stände entsteht sich Frauen oder Männer aus niederen Ständen zu wählen, sondern nur die rechtliche Möglichkeit, daß es unter Umständen geschehen kann. Und eben diese Möglichkeit muß offen bleiben, zumal es nicht selten Männer und Frauen geben wird, die durch ihre persönlichen Vorzüge die Niedrigkeit ihrer Herkunft gänzlich übersehen machen, und für die vornehmste Gesellschaft als eine Zierde gelten müßten. Verwandelt man das Gebot der Klugheit in ein Rechtsgesetz, so verletzt man das Sittengesetz, denn es ist ein principieller Angriff gegen den Zweck der Ehe. Der Stand wird durch Ebenbürtigkeitsgesetze zur Kaste, weil das natürliche Band zwischen den verschiedenen Ständen verschwindet. Und man verletzt dadurch zugleich die ganze Masse des Volkes, welche durch die künstlich gezogene Linie für unwürdig erklärt wird, sich mit Männern oder Frauen aus der darüber stehenden Schicht zu verbinden.

Welche Verwicklungen endlich aus solchen Gesetzen entstehen, hat man insbesondere in Preußen gesehen, wo trotz der Constitution, welche die Gleichheit vor dem Gesetze fordert, doch immer noch der alte Artikel des preussischen Landrechtes fortgalt und erst im Jahre 69 aufgehoben ist, wonach Edelleute zwar eine Frau aus dem höheren Bürgerstande heirathen durften, nicht aber aus dem niederen und aus dem Bauernstand. So lautete die Regel des Landrechtes. Wer nun aber zum höheren Bürgerstand gehöre oder nicht, konnte im gegebenen Falle sehr zweifelhaft sein und leicht zu der widerlichsten Casuistik führen. Das Landrecht rechnete dahin gewisse Beamtenklassen und dazu „Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.“ Das heißt Gesetze machen! Jetzt denke man z. B. ein Edel-

mann heirathet die Tochter eines Tuchmachers, so fragt sich sehr, zu welcher Klasse des Bürgerstandes der Schwiegervater gehörte. Hat er nur mit Gesellen gearbeitet, so war er wohl ein bloßer Handwerker und seine Tochter ist keine rechtmäßige Ehefrau geworden. Er muß jedenfalls im Großen gearbeitet und etwa die Leipziger Messe bezogen haben, um sich einen Fabrikanten nennen zu dürfen. Das wäre schon etwas. Allein er mußte auch ein erheblicher Fabrikant sein, und was soll dazu gehören? Vielleicht eine Dampfmaschine, denn der hohe Dampfschornstein deutet wohl unverkennbar auf höheren Bürgerstand. Daran also hängt die Sache. War die Dampfmaschine da, so ist die Tochter rechtmäßig verheirathet und ihre Kinder sind Edelleute, fehlte aber die Dampfmaschine, so kann die Ehe hinterher angefochten werden, die Frau war wahrscheinlich nicht ebenbürtig und hat nur Bastarde zur Welt gebracht. Solche Ungeheuerlichkeiten können daraus entspringen! Auch kamen wirklich gerichtliche Prozesse vor, welche zu einer ganz ähnlichen Casuistik führten, und zwar in Berlin, in der Metropole der Intelligenz, bis noch in den letzten Jahren! Und bei diesen Vorgängen hat man gleichwohl von der Heiligkeit der Ehe gesprochen, die sogar durch neue Gesetze befestigt werden sollte, während man andrerseits und recht geßfentlich gerade jenen Landrechtsartikel conservirte, der zu den in Rede stehenden Processen führte, in welchen die Ehe in solcher Weise profanirt wurde. Ein hübsches Stück von conservativer Weisheit! Daß es in Deutschland auch nicht an fürstlichen Heirathen fehlt, deren Rechtmäßigkeit wegen zweifelhafter Ebenbürtigkeit hinterher bestritten wurde, ist bekannt genug, und die Sache kann sich noch alle Tage wiederholen, so lange noch Ebenbürtigkeitsgesetze bestehen.

X.

Besondere Beziehung auf Deutschland.

Gerade für Deutschland hat diese Frage eine ganz besondere Bedeutung. Einmal schon deshalb, weil der Deutsche immer am meisten Sinn für Familienleben hat, und der Wirth der deutschen Nationalität noch immer vorzugsweise darauf beruht, so daß darum auch das Familienrecht in Deutschland wie eine große Nationalangelegenheit behandelt werden muß. Jeder Schlag gegen die Familie ist ein Schlag gegen den deutschen Nationalcharakter. Andererseits ist es ebenfalls Deutschland, wo die Absonderung der Stände noch immer am auffallendsten hervortritt. Endlich gibt es in Deutschland eine Vielheit von Fürsten, die für sich selbst einen besonderen Stand bilden, der unlängbar einen erheblichen Einfluß ausübt. Auch lehren die Thatfachen, daß es in Deutschland zu allen Zeiten verschiedene Stände und viele Fürsten gab, und es mag vielleicht noch lange so bleiben. Wie sich dann aber die verschiedenen Stände, einschließlich des Fürstenstandes, zu einander verhalten, — das ist jedenfalls eine Frage, wovon der Zustand der deutschen Nation sehr wesentlich abhängen muß und zu allen Zeiten abgehangen hat. Und eben dieß ist wieder selbst durch die Familienverbindungen bedingt. Die Thatfachen liegen vor Augen.

Der seit Ausgang des Mittelalters fortschreitende Verfall des deutschen Nationallebens entspricht genau der zunehmenden Härte der Ebenbürtigkeitsbegriffe, womit Rang- und Titelrecht und das ganze pedantische Formelwesen der letzten Jahrhunderte Hand in Hand gingen. Das alte deutsche Recht kannte die Beziehung auf die Ehe nur den Unterschied zwischen Freien und Unfreien, und als rechtmäßig galt jede Ehe zwischen Freien, ohne irgendwelche einschränkende Bedingungen, auch nicht

für Fürsten und Kaiser. Wie sehr dieß der Volksanichauung entsprach, davon zeugen die Märchen, in welchen arme Mädchen durch die Liebe plötzlich zu höchsten Ehren emporsteigen. Volkspoesie kann nichts enthalten, was dem sittlichen Gefühl des Volkes widerspräche, man muß also dergleichen für durchaus zulässig gehalten haben. Auch ist es die unbestreitbarste Thatfache, daß die verschiedenen Stände während des Mittelalters fortwährend in einander übergingen, wie noch heute in England geschieht, wo sich der hohe und niedere Adel niemals kastenartig abgeschlossen hat, und die continentalen Ebenbürtigkeitsbegriffe unbekannt sind. In Deutschland hingegen ist zwar das alte Recht niemals durch ein allgemeines Reichsgesetz beseitigt worden, allein seit Ausgang des Mittelalters machten die einzelnen Dynastien Hausgesetze, und bildeten sich für die einzelnen Territorien und Stände besondere Satzungen, die zum Theil durch die Reichsgewalt bestätigt wurden und jedenfalls durch die Gewohnheit zur Geltung kamen. Ebenbürtigkeit wurde für die höheren Stände je mehr und mehr zur Regel. In Ritterorden und geistlichen Stiften entwickelte sich dieses Princip durch die Ahnenprobe bis zur äußersten Frage, und eben dort war der Sitz des bornirtesten und anspruchsvollsten Junkerthums. Altfürstliche und neufürstliche Häuser, altgräfliche und neugräfliche, Reichsritter und landfäfiger Adel bildeten eine Stufenleiter, in welcher jede höhere Stufe sich möglichst von der niederen abzusondern suchte, und die Verbindung mit der niederen für eine Mißheirath ansah, was zwar nur theilweise förmliches Recht wurde, aber doch praktische Wirkungen hatte. Solchem Vorbilde entsprechend sonderten sich auch die bürgerlichen Stände, so daß jeder, der sich eine Stufe höher zu stehen dünkte, vornehm auf die niedere Stufe herablickte. Oben frecher Hochmuth, in der Mitte die ausgemachteste Philisterei, ganz unten der geknechtete Bauernstand. Die Vornehmen sprachen französisch, die Gelehrten lateinisch, und so wie deutsches Recht und deutsche Sitte schien selbst die deutsche

Sprache mit dem Untergang bedroht. Wer sieht nun nicht, wie eng dieß mit den Ebenbürtigkeitsbegriffen zusammenhängt? Es gab keine deutsche Nation mehr, weil die verschiedenen Stände nicht mehr aus demselben Mutterchooß geboren werden sollten, sondern der Eine galt als hochgeboren, der Andere als wohlgeboren, und so die ganze Reihe sogenannter Ehrenprädikate herab, womit wir noch heute unsere Sprache erunzieren und der Natur ins Angesicht schlagen, die nur die in und selbe Weise hat, nach welcher der Mensch zur Welt geboren wird, gleichviel ob in goldner Wiege oder in der Krippe, vor welcher einst die Weisen und Könige in Anbetung knieten! Dazu kamen in weiterer Folge die bis zur Ekelhaftigkeit und Blasphemie fortschreitenden Curialien, in welchen von den Fürsten sie von übermenschlichen Wesen geredet wird, um zuletzt in allerunterthänigster Speichelleckerei zu ersterben. Diese ganze Hundemuth, wie es der jüngere Moser nannte, deren Schmach noch ange nicht von uns genommen, sondern durch die Berliner Hoftheologen sogar in die Kirchenagenda gebracht ist, um es auch vor dem Altar zu verkündigen, daß wir eine Nation von Beienten sind, die sich selbst im Angesichte Gottes nicht zum Gefühl ihrer Menschenwürde erheben sollen.¹⁾

Was die deutsche Nation zu Grunde gerichtet hat, war vor allem die gegenseitige Absonderung und Gehässigkeit der Stände, welche wieder in den Ebenbürtigkeitsgesetzen der höheren Stände ihren prägnantesten Ausdruck wie ihre festeste Stütze gefunden hat, und noch bis heute findet. Mögen auch die standesmäßigen Eshindernisse für den niederen Adel ganz verschwinden und allmählig selbst für den höheren Adel, — so lange sie noch für die regierenden Häuser gelten, bilden sie doch immer die letzte

¹⁾ In alten Agenden lautet das Gebet für den König: „Segne den König deinen Knecht,“ in der neuen preussischen Agenda hingegen: „Segne den König unsern Herrn.“ Der Unterschied beider Formeln springt in die Augen.

Klammer aller hochmüthigen Standesvorurtheile, wovon Deutschland noch immer übervoll ist, und worin noch heute eines der mächtigsten Hindernisse eines gesunden Nationallebens erkannt werden muß. Diese Sache ist um vieles wichtiger als so manche Lehrjäge und Formeln, womit der schablonenmäßige Constitutionalismus seine Unwissenheit verhüllen und seine innere Hohlheit aufputzen will.

Was ist nun jetzt die Aufgabe?

Der Unterschied zwischen Freien und Unfreien im alten deutschen Recht, der offenbar ein Ueberrest des Heidenthums war, ist allmählig verschwunden, und durch die allgemeine rechtliche Freiheit bedeutungslos geworden. Demnach ist es zugleich eine Wiederherstellung des alten deutschen Rechts, wie andererseits die wahre Fortbildung desselben, daß das früher zwischen Freien bestehende Eherecht jetzt mit der allgemeinen Freiheit auch alle Glieder der deutschen Nation umfaßt. Erst durch die Anerkennung dieser Forderung wird die allgemeine Freiheit eine Wahrheit. Es handelt sich dabei im vollsten Sinne des Wortes um ein Grundrecht, ein Grundrecht für die ganze Nation, und ein Grundrecht noch insbesondere für die deutschen Frauen, die in den Ehen zur linken Hand wie in den für unstandesmäßig erachteten Ehen vorzugsweise der leidende Theil sind. Auch bestehen für Männer immer verschiedene Möglichkeiten sich zu einem höheren Stand zu erheben, für Frauen hingegen ist die Ehe der einzige Weg dazu, der ihnen nicht versperrt werden darf. Fühlte sich das Frankfurter Parlament veranlaßt, einen Kanon deutscher Grundrechte aufzustellen, so hätte dieses Grundrecht eine hervorragende Stelle verdient, und war mit kurzen Worten dahin auszusprechen: „Jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau können sich zu rechter Ehe verbinden. Ehen zur linken Hand und unstandesmäßige Ehehindernisse finden nicht statt.“

XI.

Die Nationalitäten.

Nächst den Geschlechtsverbindungen ist das mächtigste natürlich-geistige Band die Nationalität. Ursprünglich entsteht sie selbst durch Geburt, wie das Wort besagt, allein das Dasein einer Nation setzt schon eine Vermehrung und Ausbreitung der Menschheit voraus, bei welcher die Erinnerung an die durch die ursprüngliche Abstammung begründeten Verwandtschaftsgrade löslich war. Die Glieder einer Nation verhalten sich nicht mehr zu einander wie Bruder und Schwester, wie Vetter und Nichte, oder wie Schwager und Schwägerin; sie bilden keine Familie mehr. Nur das Bewußtsein des gemeinsamen Ursprungs ist noch fort. Es wird getragen durch das gemeinsame Blut und den dadurch bedingten leiblichen Typus, es äußert sich theoretisch durch die Sprache, praktisch durch die Sitte. Gemeinschaft des Blutes, der Sprache und Sitte sind also die konstitutiven Elemente der Nationalität. Die Sitte ist ursprünglich zugleich das Recht, und was als sittlich gilt, drückt eben die Sprache aus, in welcher sich die ganze Urverfassung einer Nation abspiegelt.

Keine Frage, daß die Nationalität eine wichtige Grundlage des Staates bildet. Die Menschen müssen sich gegenseitig verstehen, und gegenseitig eine übereinstimmende Lebens- und Handlungsweise voraussetzen können, sonst wäre überhaupt kein Zusammenwirken möglich. Je tiefer wir in die Geschichte hinabsteigen, und uns den Urstaaten nähern, um so wichtiger muß die Nationalität für die Staatenbildung gewesen sein. Der künstliche Zusammenhang zwischen den Menschen, der durch die Kultur entsteht, war damals noch nicht vorhanden, um so mächtiger also wirkte das Naturband. Aber dennoch ist es niemals die Nationalität für sich allein gewesen, welche Staaten gebildet hat,

sondern es ist immer noch etwas anderes hinzugekommen. Staaten sind niemals in sogenannter organischer Weise aus der Nationalität herausgewachsen, sondern sie sind gestiftet, wie so viele Sagen der Völker bezeugen. Und es kann nicht anders sein, denn so entspricht es dem Wesen des Staates, der zwar immer eine Seite des natürlichen Werdens und Wachsens hat, und insofern als ein Naturprodukt erscheint, aber zugleich auch eine Seite der freien Entwicklung, gerade wie der individuelle Mensch. Es gehören nothwendig freie Handlungen dazu, um die bloß natürliche Gemeinschaft einer Nation zu einem politischen Körper zu machen.

Gleichwohl hat sich in unsern Tagen die falsche Ansicht gebildet, daß die Nationalitäten für sich allein den Staat gründen könnten und dabei allein maßgebend sein sollten. Das Auffallendste ist, daß solche Lehre von denselben Leuten proklamirt wird, welche andererseits den Staat als ein Produkt des freien Willens ansehen, und zu einem Reich der reinen Freiheit machen wollen, wobei sie nicht die leiseste Ahnung davon zu haben scheinen, in welchem radicalen Widerspruch das Eine zu dem Anderen steht. Denn die Nationalität ist ja eben das in bloß natürlicher Weise instinktiv wirkende Princip des Staates; diesem Principe also die alleinige Entscheidung zuzuschreiben, heißt nichts anderes als die Macht des freien Willens für die Staatsgründung leugnen. Und dennoch soll andererseits alles auf Freiheit beruhen! Trauriges Zeichen der Gedankenlosigkeit, welche so oft das politische Treiben unserer Tage charakterisirt. Man muß auf die Antecedenzien zurückgehen, um so etwas begreiflich zu finden.

Die rationalistische Staatslehre der letzten Jahrhunderte, wie von allem Natürlichen so insbesondere von den Nationalitäten ganz abstrahirend, kannte nur Haufen von Individuen, die lediglich durch eine künstliche Verfassung zusammengehalten werden sollten. Das Seitenstück zu solcher Lehre war die Ra-

binetspolitik der Regierungen, welche ebenfalls von den Nationalitäten abstrahirte, nur nach Quadratmeilen, Soldaten und Steuern rechnend. Noch auf dem Wiener Congreß hat man sich wenig über diesen Standpunkt erhoben. Die gewaltjamen Zerreißungen und Unterdrückungen der Nationalitäten, wie die naturwidrigen Verbindungen und Abgrenzungen, welche dadurch entstanden, haben nun am Ende eine sehr natürliche Reaction der beleidigten Nationalitäten hervorgerufen. Und eben daraus entsprang die heutige Irrlehre, die nichts Anderes ist als das entgegengesetzte Extrem der vorhergegangenen Irrlehre. Hatte man Jahrhunderte lang die Nationalitäten in der Politik als ein Nichts behandelt, so sollen sie jetzt Alles sein.

Daß die Durchführung des Nationalitätsprinzips eine gänzliche Umwälzung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems herbeiführen würde, zeigt jede Vergleichung der ethnographischen mit den politischen Grenzen. Aber solche Vergleichung zeigt nicht minder die totale Unmöglichkeit, die ethnologischen Elemente jemals zur Norm einer neuen politischen Abgrenzung machen zu wollen, zumal so viele Völker sich ganz ins Unbestimmte verzweigen, und eine feste Sprachgrenze häufig gar nicht anzugeben ist. Auch sind viele Nationalitäten schon mehr oder weniger erloschen, wie Basken, Bretonen, Iren, Lithauer, Finnen u. s. w., wodurch es schon von vornherein sehr zweifelhaft wäre, ob dieselben noch heute als aktive Elemente des neuen Nationalitätensystems anzusehen wären. Ebenso würde es bei manchen anderen fraglich sein, ob sie nur als Nuancen einer gemeinsamen Nationalität oder als besondere Nationalitäten zu behandeln wären, wie z. B. Flamänder und Holländer, Tschechen und Slovaken, Ruthenen und Russen u. s. w. Sollte jede Nationalität einen besonderen Staat bilden, so müßten es vor allem die Juden thun, welche in Beziehung auf Unvermischtheit des Blutes und Gleichartigkeit des Charakters alle heutigen Nationen weit übertreffen. Sie bewahren alle das Bewußtsein ihrer gemeinsamen

Abstammung von Vater Abraham, und in Folge ihrer Religion halten sie sich noch heute für das auserwählte Volk. Vermöchte die Nationalität für sich allein Staaten zu gründen, — warum gibt es keinen Judenstaat, und ist auch seit achtzehn Jahrhunderten niemals die Gründung eines solchen versucht worden? Und warum nicht auch ein Zigeunerstaat, da doch die Zigeuner unlängbar eine ganz absonderliche Menschenrace sind? Kurz, die Nationalitätstheorie führt auf der Stelle zum Unmöglichen und zum Absurden, sobald man ernstlich an ihre Ausführung denkt.

Man hat dabei die ganz grundlose Annahme gemacht, daß die Nationalitäten, welche wir heute vor uns sehen, etwas ursprünglich Gegebenes seien, von so unveränderlichem Typus wie etwa die verschiedenen Thierarten. Aber die Nationalitäten sind schlechweg durch die Geschichte entstanden. Man braucht nur etwa um fünf Jahrhunderte zurückzugehen, so erscheinen die Engländer, Franzosen, Italiener u. s. w. sehr merklich anders als heute, und ihre Sprache in andere Grenzen eingeschlossen. Geht man noch um ein Jahrtausend weiter zurück, so sind Engländer, Franzosen und Italiener noch gar nicht vorhanden, so wenig als ihre heutige Sprache, sondern man sieht ein Conglomerat von differenten Elementen, durch deren allmähliche Verschmelzung und Umbildung erst das entstanden ist, was wir heute die englische, französische und italienische Nationalität nennen. Selbst mit Deutschen und Slaven verhält es sich zum Theil nicht anders. Sie haben sich auch mannigfaltig vermischt, und ihre Sprachgrenzen haben sich im Laufe der Zeit sehr erheblich verändert. Solche Umbildungen und Verschmelzungen differenten Elemente, und die dadurch bedingten Veränderungen der Nationalitätsgrenzen, bilden überhaupt einen sehr wesentlichen Theil aller geschichtlichen Entwicklung, und haben zu allen Zeiten stattgefunden, soweit nur irgend Nachrichten reichen. Ist es nicht geradezu sinnlos, wenn man jetzt die Forderung aufstellt, daß alles Volk, was heute englisch, französisch oder italia-

nisch u. s. w. spricht, um deswillen auch besondere Staaten bilden, und daß dadurch für ewige Zeiten die Sprachgrenze festgestellt werden müsse? Es hieße ja nichts anderes als der geschichtlichen Entwicklung von jetzt an Stillstand gebieten. Sie steht aber doch nicht still! Sondern, wie noch fortwährend Nationalitäten absorbiert werden und allmählig ganz verschwinden, so entstehen andererseits neue Nationalitäten, wie man insbesondere in Amerika sieht. Man lasse nur noch eine Reihe von Jahrhunderten verfließen sein, und die Amerikaner werden sich als besondere Nationen darstellen, die sich ebenso von den europäischen Nationen unterscheiden, wie sich diese unter sich unterscheiden.

Da die ganze Geschichte des neueren Europas mit der Völkerwanderung beginnt, so ist von vornherein anzunehmen, daß Völker von unvermishtem Blute im heutigen Europa überhaupt nicht existiren, außer nur die Juden; und dieses anerkannt, so wird die Nationalitätstheorie schon um deswillen haltungslos. Nun aber erzählen die Sagen so vieler Völker von Wanderungen, und man darf annehmen, daß alle Völker gewandert sind und sich auf der Wanderschaft vermischt haben, theils physisch durch fremdes Blut, und mehr noch geistig durch Aufnahme fremder Sitten und Sprachelemente. Die primitiven Nationalitäten, von denen wir zu Anfang sprachen, und für welche eine vollständige Gemeinschaft von Blut, Sprache und Sitte bestand, werden sich also sämmtlich metamorphosirt haben. Es scheint sogar ein nahe liegender Gedanke, daß eben solche Metamorphose durch Vermischung mit fremden Elementen die Vorbedingung zu eigentlich staatlichen Bildungen war. Die politische Einheit entstand erst, nachdem die natürliche Einheit mehr oder weniger abgeschwächt und darum unzulänglich geworden war. Ganz verschwunden konnte sie freilich nicht sein, denn sonst wäre wieder die Staatenbildung unmöglich gewesen, die immer eine natürliche Einheit voraussetzt.

Staat und Nationalität ist niemals identisch gewesen, sondern neben der durch das freie Bewußtsein bedingten politischen Entwicklung läuft überall ein bloß instinktives Nationalleben her, das sich durch Sprache und Sitte manifestirt, und dadurch unter Umständen selbst schöne Blüthen treiben mag, aber dennoch keinen Staat bildet. Auch haben sich Staatsgrenzen und Nationalgrenzen niemals gedeckt, und werden sich niemals decken, weil die selbstbewußte Freiheit, die im Staate herrscht, etwas wesentlich anderes ist als der in bloß natürlicher Weise wirkende Geist der Nationalitäten. Nationen entwickeln sich, aber sie handeln nicht, und zum Staat gehört nicht bloß Entwicklung sondern auch Handlung. Keine That kein Staat! Die Staatslehre auf Ethnologie gründen zu wollen, wie Bollgraff versucht hat, muß darum von vornherein für unzulässig erachtet werden, und trotz des seltenen Scharffinnes und der außerordentlichen Gelehrsamkeit, womit Bollgraff dabei zu Werke ging, konnten daraus doch nur schiefe Resultate folgen. Sein Grundirrtum ist eben, daß die Nationalitäten auf festen Typen beruhen, die durch die ganze Geschichte unverändert fortwirken, was aber thatsächlich unrichtig ist. Jedenfalls steht fest, daß die Nationen selbst in der Geschichte entstanden sind, und tausendfältige Umbildungen und Mischungen erfahren haben. Es gibt weder Autochthonen noch abgeschlossene Kulturentwicklungen, die rein aus einer Nationalität entsprungen wären, sondern was früher dafür angesehen wurde, hat sich als Täuschung erwiesen.

Die Bibel spricht bekanntlich nur von der Erschaffung des Menschen, nicht aber von einer Erschaffung der Nationen, so wenig als der Stände oder Rassen. Ganz ausdrücklich lehrt sie vielmehr eine ursprüngliche Einheit des Menschengeschlechtes, worauf erst später die Scheidung der Völker und Sprachen folgte. Auch stellt sie diesen Proceß der Scheidung nicht als eine sogenannte organische Gliederung der Menschheit dar, wie Bollgraff anzunehmen scheint, sondern als ein plötzliches Zerreißen

und Zersprengen der ursprünglichen Einheit, worauf die Bruchstücke in alle vier Winde flogen. Damit harmoniren vollkommen die Wanderjagen der Völker, und es muß doch jedenfalls ein außerordentliches Ereigniß stattgefunden haben, was die Menschen so weit auseinander trieb. Noch heute macht das bunte Gewirre der Nationalitäten keinesweges den Eindruck einer organischen Ordnung, sondern es sieht vielmehr wie das Resultat eines wilden Drängens aus. Ob es jemals gelingen wird, das Hervorgehen der Nationen aus der ursprünglichen Einheit wissenschaftlich nachzuweisen, mag dahingestellt bleiben. Einstweilen liegt wenigstens die physiologische Thatsache vor, daß alle sogenannten Menschenrassen sich geschlechtlich mit einander verbinden können, und die Menschheit also nicht aus verschiedenen Gattungen besteht wie die Thierwelt. Bildet aber die Menschheit physisch nur eine Gattung, so muß sie auch geistig eins gewesen sein, denn das Physische und Geistige ist im Menschen untrennbar verbunden. So wird doch zuletzt die biblische Tradition, die ja offenbar in mythischer Gestalt auftritt und nicht wörtlich zu verstehen ist, den Kern der Sache enthalten.

Wie nun die Nationen mit ihren Religionen, Sprachen und Sitten entstanden, und allmählig ihren Charakter ausprägten, ist eine Frage von unverkennbarem Interesse für die Staatslehre, denn alle dieß bildet die Voraussetzung für den Staat. Die dazu erforderlichen Untersuchungen führen aber weit über den Umkreis der Staatslehre hinaus, und würden vom politischen Standpunkte aus gar nicht unternommen werden können. Diese Dinge sind so zu sagen überpolitisch oder metapolitisch. Sie können aber allerdings mit Bezugnahme auf den Staat behandelt werden, und dann entstände daraus eine Metapolitik. Dahin würde alles gehören, was überhaupt das Wesen des Menschen betrifft, ferner den ursprünglichen Zustand der Menschen, und dann die letzte Bestimmung des Menschengeschlechtes, wovon auch die Staatslehre nicht abstrahiren kann,

weil der Staatszweck doch selbst mit dem Menschheitszweck zusammenhängt. Es muß also die Forderung einer Metapolitik ausgesprochen werden, deren Ausbildung für die Staatslehre von großer Wichtigkeit wäre. Als eine Hauptquelle für solche Wissenschaft würde dann gewiß die Bibel anzusehen sein, deren Erzählungen und Lehren zu allen dahingehörigen Fragen eine ganz direkte Beziehung haben, nicht aber zur Politik, wovon die Bibel überhaupt gar nicht spricht, außer was im alten Testamente das jüdische Staatswesen anbetrifft und ausdrücklich nur für die Juden bestimmt war. Nach ihrem allgemeinen Inhalt ist die Bibel nicht als ein politisches sondern als ein metapolitisches Buch zu behandeln, und so insbesondere das Neue Testament. Nur Blödsinn kann Paulinische Ermahnungen zu politischen Lehrensätzen umstempeln wollen.

XII.

Fortsetzung.

Daß Nation und Staat verschieden sind, bezeugt auch das Völkerrecht schon durch seinen Namen. Es heißt noch heute, wie es die Römer nannten, und würde doch vielmehr Staatenrecht heißen müssen, wenn die Völker nur als Staaten existirten; es wird aber nirgends so genannt. Wie man nur das Völkerrecht heute versteht, bilden zwar die Staaten das eigentliche Rechtssubjekt für die wichtigsten praktischen Fragen, aber doch jedenfalls nicht den ausschließlichen Gegenstand des Rechtes, sondern neben den Interessen des bürgerlichen Verkehrs kommen doch auch allgemein menschliche Angelegenheiten zur Erörterung, und es sollte dieß sehr viel mehr geschehen als es wirklich geschieht. Die vorherrschende Rücksicht auf den Staat, welche der diplomatischen Praxis entspricht, läßt viele wichtige Fragen ganz bei Seite liegen, oder drängt sie in eine falsche

ichtung. Das Auffallendste ist wohl, daß gerade das eigent-
 liche Recht der Völker in dem Völkerrecht, wie es jetzt be-
 stehen wird, fast ganz in die Brüche fällt, indem die Völker
 nur als Objekte für die souveränen Gewalten angesehen werden.
 In der That hat Grotius mehr vom Völkerleben gesprochen als
 seine Nachfolger, die sich fast nur für Staatsaktionen und diplo-
 matische Streitigkeiten interessirten, wozu dann insbesondere die
 persönliche Stellung der Gesandten gehörte, woran sich ein weit-
 weifiges Gesandtenrecht angeschlossen. So hat man oft *causes*
plébres genannt, was doch für die Entwicklung der Mensch-
 heit nur Bagatellen waren. Auch in dieser Hinsicht haben die
 wüthenden Nationalitätstendenzen die Bedeutung einer Reaktion,
 welche nicht ohne Folgen für die völkerrechtliche Wissenschaft
 verlaufen kann.

Gerade für das Völkerrecht bildet die Bestimmung der
 Menschheit eine Cardinalfrage. Es muß von einem höheren
 Standpunkt aus behandelt werden als dem des Staates, und
 gehört nur nach einer Seite der Staatslehre an, während es
 nach seiner andern Seite in die Metapolitik führt. An die
 Stelle der Staatsgesellschaft tritt hier die Menschheit als solche,
 und an die Stelle des Staatsgebietes schlechweg die Erde als
 die Bühne der menschlichen Entwicklung. Die Erde ist aber
 eben, und eben die Kugelgestalt der Erde bildet die reale Basis
 für das Völkerrecht, wie die Wesenseinheit des Menschengeschlech-
 tes seine ideale Basis ist.

Wäre die Erde keine Kugel sondern eine unendliche Fläche,
 würden sich die Völker seit ihrer Zerstreuung unaufhaltsam
 weiter zersplittern. Die nach rechts ziehenden Völker entfernten
 sich dann immer weiter von den nach links ziehenden, woraus
 schließlich eine absolute Entfremdung entstehen müßte. Aber
 können sie nur immer weiter ziehen; es ist dafür gesorgt, daß
 sie doch wieder zusammentreffen und die Antipoden sich die
 Hände reichen! Keine Erdkugel kein Völkerrecht,

wie ohne Staatsgebiet kein Staatsrecht! Mit diesem Satze muß die Physiologie des Völkerrechtes beginnen, worauf sich dann als zweiter Satz die ursprüngliche Einheit der Menschheit anschließt, und der dritte Satz die gemeinsame Bestimmung der Menschheit sein würde. Der erste Satz ist eine wissenschaftliche Thatsache, der zweite und dritte Satz hingegen muß jedenfalls als Glaube angenommen werden, oder das Völkerrecht hätte keinen moralischen Halt.

Den inneren Zusammenhang zwischen diesen Sätzen zeigt die Geschichte der Menschheit. Seit Jahrtausenden ein vorwaltendes Drängen der Völker von Osten nach Westen, obwohl doch alle Religionen und alle Keime höherer Bildung aus dem Osten kamen. Auch die Ansiedler in der neuen Welt ziehen immer weiter nach Westen, und von Californien aus richten die Nordamerikaner schon ihre Blicke auf Japan, China und Indien. Aber ist dieß nicht vielmehr die alte Welt? Und wenn die Amerikaner immer weiter westlich ziehen, werden sie nicht endlich im Orient sein, wo einst die Wiege der Menschheit stand? Ein solcher Wandertrieb geht durch die Völker. Sie haben alle das Gefühl, daß die Erde der ganzen Menschheit gehört, und daß die Menschheit Eins war und dereinst wieder Eins werden soll. Daraus folgt das Weltbürgerrecht.

Dürfen wir zuletzt die Frage aufwerfen, woher denn dieser wunderliche Wandertrieb, der den Völkern keine Ruhe läßt? Es sieht doch wahrlich aus, als ob sie etwas suchten. Und was suchen sie wohl? Vielleicht Freiheit, Ruhm, Macht, Reichthum, — es ist kein Zweifel, aber bei dem Allen doch auch vielleicht noch etwas Andres, was sie selbst nicht recht wissen, und wovon gleichwohl in jedem Menschen eine dunkle Ahnung liegt, die Quelle einer ungestillten Sehnsucht, genährt durch heilige Traditionen, welche von dem verlorenen Paradiese sprechen. Man sucht, was man verloren.

XIII.

Verschiedene Elemente der Gesellschaft.

Volkswirthschaft, Familie und Nationalität sind die allgemeinen Vorbedingungen für die Staatenbildung, indem sie der Gesellschaft einen materiellen und moralischen Zusammenhang geben, wodurch sie ein politischer Körper werden kann. Außerdem sind aber noch viele besondere Verbindungen zu berücksichtigen, die zwar größtentheils schon innerhalb des Staates entstanden und noch heute neu entstehen, aber selbst in diesem Falle der Staatsgewalt zur Unterlage dienen. Denn sie tragen sehr wesentlich dazu bei, die vermöge ihrer Freiheit auseinanderstrebenden Individuen zusammenzuhalten, und geben der öffentlichen Ordnung vielfache Stützpunkte.

1) Obenan steht die Gemeinde als ältestes Element, das sich wenigstens bei sesshaften Völkern überall findet. Das vereinigende Princip ist hier das örtliche Zusammenleben und die dadurch bedingten Interessen. Oft machte die Gemeinde selbst den Uebergang zur eigentlichen Staatenbildung, wodurch der Staat dann selbst nur eine erweiterte Gemeinde wurde. Wo hingegen die Völker in Landgauen lebten, unterschied sich die Ortsgemeinde von der Landesgemeinde, und die erstere, die wir im engeren Sinne Gemeinde nennen, bildete dann nur ein mehr oder weniger untergeordnetes Glied des Ganzen. Aber selbst in diesem Falle ist sie gewissermaßen ein Staat im Kleinen. Ihre Feldmark entspricht dem Staatsgebiet, und wie die Feldmark ihr besonderes Eigenthum bildet, so kommen ihr auch besondere Gewalten zu, die keineswegs als ein Ausfluß der Staatsgewalt gelten dürfen. Die Gemeindegewalt war ursprünglich eher da als die Staatsgewalt selbst, die vielmehr dadurch entstand, daß sie einen Theil der Gemeindegewalten in sich concentrirte. Dieses natürliche Verhältniß hat sich dann freilich

im Laufe der Zeit oft ins Gegentheil verkehrt, wonach die Gemeinde nur ein von Oben herab verliehenes und darum auch beliebig entziehbares Recht besitzen soll, womit aber die wichtigste Grundlage der öffentlichen Freiheit verschwindet. So insbesondere im heutigen Frankreich. Die freie Gemeinde muß nicht nur ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten, sondern auch das Recht haben darüber eigene Verordnungen zu machen, d. h. eine Art von Regierung und Gesetzgebung. Dergleichen muß sie ein Gemeindegericht wie eine Gemeindevorwehr oder Bürgerwehr haben. Von der letzteren schweigen die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung ganz, das Gericht hingegen wird darin ausdrücklich der Gemeinde entzogen, indem alle Justiz vom Staate ausgehen soll, ganz nach der constitutionellen Schablone. Ja selbst die Schule soll nach diesen von dem Unverstande noch heute gepriesenen Grundrechten zur Staatsanstalt werden, die Lehrer der Gemeindeschulen als Staatsdiener gelten. Wie bei solchen absolutistischen Centralisationstendenzen noch eine wirkliche Gemeindefreiheit bestehen kann, bleibt ein unergründliches Räthsel.

2) Auf die Gemeinde folgen die Stände, deren Entwicklung und Einfluß sehr verschieden sein kann, so daß sie möglicherweise ganz fehlen. Im heutigen Nordamerika ist kaum davon zu reden. Bei den alten Juden hatte nur der Priesterstand eine besondere Bedeutung, bei den Germanen hingegen erscheinen sehr früh verschiedene Stände, die sich dann später in buntester Mannigfaltigkeit entwickelten. Das erzeugende Princip der Stände ist die Gleichheit der Lebensweise und Lebensstellung, woran sich verschiedene Rechte und Interessen und eine verschiedene Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft anschließen, und diese Verschiedenheiten können zum Theil erblich werden. Stände bilden sich ursprünglich nicht planmäßig, sondern sie sind das Resultat vieler zusammenwirkender Umstände. Die Staatsgewalt hat sie niemals geschaffen, sondern sie hat nur die von

den Ständen selbst eingenommene Stellung bestätigt und ihnen höchstens einige Sonderrechte beigelegt. Der Hauptsache nach sind die Stände spontane Bildungen, und nur in so weit sie dieß sind, und ein Bewußtsein ihrer Eigenthümlichkeit in ihnen lebt, haben sie auch eine wirkliche Bedeutung. Solchen Ständen ihre Existenz zu rauben, dazu ist die Staatsgewalt nicht befugt. Auch besitzt sie nicht einmal die Macht dazu. Sie kann wohl alle etwaigen Privilegien und Sonderrechte der Stände aufheben, aber dadurch verschwinden noch keineswegs die Stände selbst, so weit sie noch im Volksleben wurzeln und ihr Standesgefühl bewahren. So kann man dem Adel zwar alle Vorrechte entziehen, aber man kann ihm nicht befehlen, daß er kein Standesbewußtsein mehr haben solle, noch kann man verhindern, daß sich mit dem Adel eine gewisse Achtung in der Gesellschaft verbindet. Wie wenig dieß möglich ist, zeigt das Beispiel Frankreichs, wo trotz der Augustmacht der Adel noch keineswegs ganz verschwunden ist. Ebenso kann man die Bauern in rechtlicher Hinsicht der städtischen Bevölkerung gleichstellen, aber man kann den Bauernstand nicht aufheben, so lange der Bauer noch selbst an seiner Eigenthümlichkeit festhält, und sich in seiner Lebensweise selbst von dem Städter unterscheidet, wie doch in Europa noch fast überall der Fall ist. Daß wir trotz der Gewerbefreiheit noch immer einen Kaufmannsstand und einen Handwerkerstand haben, dessen Standesbewußtsein unter Umständen sehr merklich hervortritt, wird Niemand läugnen. Auch haben wir thatächlich einen Gelehrtenstand, obwohl derselbe gar kein eigenthümliches und gemeinsames Recht besitzt. Das eigenthümliche Recht ist also für die gesellschaftlichen Stände keineswegs das Wesentliche, sondern nur ein Accessorium, was auch fehlen kann, ohne daß darum der Stand verschwände. Anders hingegen verhält es sich mit dem Beamtenstande und Officiersstande, die beide nur ein Produkt der Staatsgewalt sind, und wenn sie ihre heutige amtliche Geltung verlören,

auch alsbald als Stand verschwunden wären. Aehnlich der Klerus, der nur das ist, was die Kirche aus ihm macht. Diese drei letzteren Stände gehören darum an und für sich nicht der Gesellschaft an, sie stehen aber mit den übrigen Ständen in so mannigfaltiger Verbindung, daß sie in Folge dessen auch in der Gesellschaft als ein besonderes Element erscheinen.

Die rationalistische Staatslehre, welche in der Staatsgesellschaft eine bloße Summe von Staatsbürgern erblickt, ignotirt nicht nur das Dasein verschiedener Stände, sondern möchte sie wo möglich überhaupt beseitigen. Es ist offenbar der Widerwille gegen die alten Feudalstände, welcher diese Tendenz hervorgerufen hat. Man hielt dabei die Privilegien und Sonderrechte für das Wesen der Stände selbst, deren Existenz doch vielmehr auf socialen Thatsachen beruht, wovon aber die Theorie des sogenannten Rechtsstaates keine Notiz nimmt, weil man einmal die Fiktion gemacht hat, daß alle bürgerliche und politische Ordnung ein Produkt des reinen Rechtes sei, das Recht aber lediglich aus der Gesetzgebung folge. Die Stände und ihre Sonderrechte sind aber zweierlei. Die Sonderrechte können möglicherweise verschwinden, und sie sollen verschwinden, insoweit sie die Rechte Dritter verletzen, oder das öffentliche Wohl gefährden, oder gar etwas Unfittliches enthalten. Wo hingegen solcher Fall nicht vorliegt, ist gar kein Grund vorhanden, weshalb die verschiedenen Stände nicht auch gewisse ihnen eigenthümliche Rechte besitzen sollten, was doch der Staatsgemeinschaft durchaus nicht im Wege steht. Selbst in Nordamerika gibt es in den einzelnen Unionsstaaten verschiedene Einrichtungen und Gesetze, woraus für die betreffenden Einwohner auch verschiedene Rechte folgen, was doch nicht hindert, daß sie alle Bürger der Union sind. Wenn also dort Rechtsungleichheiten bestehen, die sich an die verschiedenen Territorien anschließen, — warum sollen Rechtsungleichheiten nicht auch für verschiedene Stände zulässig sein, wenn nur

Niemand rechtlich genöthigt oder verhindert ist, in diesen oder jenen Stand einzutreten? Die Gleichheit vor dem Gesetze hat damit nichts zu schaffen. Sie kann verständigerweise nur besagen, daß das Recht aller Bürger gleich heilig sei, nicht aber, daß es seinem Inhalte nach gleich sei, sondern dem Inhalte nach sind ja die Rechte der einzelnen Personen ganz unvermeidlich verschieden. Wer z. B. nicht Familienvater ist, hat auch nicht die aus der Vaterschaft fließenden Rechte. Wer kein Grundeigenthum besitzt, kann keinen Ackerbau treiben, oder er muß ein Stück Land zu pachten suchen, welches er doch keineswegs so frei bewirthschaften darf als der Eigenthümer. Noch viel weniger wird er Häuser bauen können, wenn er nicht wenigstens den Bauplatz besitzt. Und ähnlich verhält es sich mit den Sonderrechten der bürgerlichen Stände.

Es handelt sich hier um sociale Thatfachen, die sich nicht beseitigen lassen. Der Kaufmann, der Handwerker, der Ackerbauer haben verschiedene Lebensstellungen. Wollte die Gesetzgebung diese Unterschiede und die daraus entspringenden Folgen zu beseitigen versuchen, so hörte alle Freiheit auf. Keine verschiedenen Stände gestatten wollen, heißt nichts anderes als keine gesellschaftliche Entwicklung gestatten wollen, so daß dann nichts übrig bliebe noch geschehen dürfte, als was ausdrücklich von der Staatsgewalt angeordnet oder erlaubt wäre. Kann sich die Gesellschaft frei bewegen, so ruft sie auch Unterschiede hervor, die sich je mehr und mehr befestigen und einen eigenthümlichen Charakter ausprägen, worin eben das Wesen der Stände besteht. Es wird dieß im Laufe der Zeit ohne Zweifel selbst in Nordamerika geschehen, wo sich schon jetzt einige Anfänge davon zeigen, wie z. B. in den dort bestehenden Vereinen der Aerzte und Advokaten, die sich höchst wahrscheinlich allmählig zu ^{Ständen} verdichten werden. Daß die Gleichheit vor dem Gesetze, [•] jetzt auch bei uns gilt, die Ständebildung keineswegs [•] ist, zeigt die so unbestreitbare und wichtige Thatfache,

daß wir jetzt vor unsern Augen einen Arbeiterstand entstehen sehen. Kein Gesetz hat ihn zu einem besondern Stand gemacht, noch wird er von Staatswegen als ein solcher anerkannt, auch besitzt er kaum irgend welche eigenthümliche Rechte, außer etwa das Privilegium, welches in gewissen Fällen Lohnforderungen genießen, und bei Auspfändungen das Handwerkszeug. Dennoch spricht man schon überall von einem Arbeiterstand, oder wenn man „arbeitende Klassen“ sagt, so ist das nur ein abstrakterer Ausdruck für dieselbe Sache. Daß nun dieser Arbeiterstand sich zu fühlen und sich zu organisiren beginnt, kann man weder als Thatjache leugnen, noch kann man es im Wesentlichen verhindern; es liegt im gegenwärtigen Verlauf der Dinge. Beharrt man dabei noch länger in den unverständigen Ansichten über das Wesen der Stände, wie sie bis heute vorherrschen, — indem man die sonst noch vorhandenen Stände ignorirt oder wo möglich aufzulösen sucht, — so kann dieß nur dahin führen, daß inzwischen um so mehr der Arbeiterstand anschwillt, der sich dann bald als der allgemeine Stand geltend machen und zuletzt eine unwiderstehliche Macht gewinnen wird.

Die Frankfurter Grundrechte sprechen in Beziehung auf die Stände nur die Ansicht des vulgären Liberalismus aus, die sich in den Worten concentrirt: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.“ Hiergegen wäre an und für sich nichts zu sagen, wenn das Wort „Vorrecht“ nicht etwa jedes eigenthümliche Recht bedeuten soll, das aus der Lebensstellung eines Standes folgt, was aber allerdings die Meinung gewesen zu sein scheint, denn die abstrakte Gleichheit gehört eben zu dem liberalen Ideale. Gleichwohl bestehen in Wirklichkeit mancherlei Sonderrechte, sogar selbst für die Volksvertreter. Auch das vorgedachte Privilegium der Lohnforderungen ist ein Sonderrecht des Arbeiters. Und wer will es um deswillen verwerfen? Im Gegentheil, der Arbeiterstand müßte sehr wesentliche Sonderrechte haben, weil die Arbeitskraft nach ganz andern Gesetzen zu beurtheilen ist als

Das Kapital, gegen dessen erdrückendes Uebergewicht sie geschützt werden muß, und zwar die gewöhnliche Handarbeit noch viel mehr als die qualificirte Arbeit, welche sich schon eher zu helfen weiß. Diese Frage scheint aber für das Frankfurter Parlament, dessen sociale Einsicht wo möglich auf einer noch tieferen Stufe stand als seine politische Einsicht, gar nicht vorhanden gewesen zu sein, obgleich es sich gerade hierbei für einen großen Theil des Volkes um das allerwichtigste Grundrecht handelt, wodurch für so viele Menschen schlechtweg ihre Existenz bedingt wird, die mehr bedeutet als alle politischen Freiheiten. Daran wurde aber nicht gedacht. Während man nun in Beziehung auf die Stände als allgemeine Regel die Beseitigung ihrer Vorrechte aussprach, wurde gleichzeitig mit dem Adel eine Ausnahme gemacht, die weit darüber hinaus ging, indem derselbe nicht nur seine Vorrechte verlieren, sondern überhaupt aufgehoben werden sollte. Andern Ständen also ließ man doch wenigstens das nackte Leben, der Adel hingegen wurde zum Tode verurtheilt. Ich meine, das war eine sehr ungleiche Behandlung der verschiedenen Stände und stand im grellsten Widerspruch mit den unmittelbar vorhergehenden Worten: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände,“ während man doch in diesem Punkte den auffallendsten Unterschied machte, und was dann natürlich eine allgemeine Erbitterung des Adels hervorrufen mußte. So viel in Betreff der Gerechtigkeit solches Verfahrens. Daß die Gesetzgebung gar nicht die Macht besitzt einen Stand aus der Welt zu schaffen, wurde schon oben bemerkt. Um aber dem Unsinn die Krone aufzusetzen, wurde die Abschaffung des Adels in die Formel gefaßt: „Der Adel als Stand ist aufgehoben.“ Was heißt das? Es scheint ja anzudeuten, daß der Adel doch nicht schlechtweg verschwinden, sondern noch etwas von ihm übrig bleiben sollte. Was denn aber? Denn darin besteht ja eben das Wesen des Adels, daß er sich als einen Stand fühlt und als solcher eine gewisse Achtung

in der Gesellschaft genießt. Was also von einem Stande übrig bleibt, wenn er als Stand verschwindet, werden nur die Gelehrten des Frankfurter Parlamentes zu sagen wissen.

3) Verschieden von Gemeinde und Stand ist die Corporation, obwohl der Regel nach jede Gemeinde selbst eine Corporation bildet, und auch Stände möglicherweise eine corporative Verfassung besitzen können. Aber nicht jede Corporation ruht auf einer Gemeinde oder auf einem Stand. Sie ist an und für sich eine absichtlich und planmäßig eingerichtete Verbindung, welche durch einen praktischen Zweck hervorgerufen wird, und deren Existenz untrennbar mit ihren Rechten verbunden ist. Die Staatsgewalt kann daher Corporationen aufheben, indem sie ihre Rechte einzieht, und dann existiren die Corporationen nicht mehr, den Gemeinden und Ständen hingegen kann die Staatsgewalt wohl ihre besondern Rechte nehmen, aber nicht ihre Existenz. Wie wenig Rechte besitzen die Gemeinden im heutigen Frankreich, und doch kann man nicht sagen, daß es in Frankreich überhaupt keine Gemeinden gäbe; Zünfte und Gilden hingegen gibt es allerdings nicht mehr. Nur das Standesbewußtsein der Kaufleute und Handwerker ist auch in Frankreich noch lange nicht erloschen, was aber noch keine Corporation begründet. Der Liberalismus liebt die Corporationen nicht, in welchen er immer nur ein Nest von Privilegien finden will, ohne zu bemerken, daß sie auch ein mächtiges Bollwerk der Freiheit sein können, wie zugleich eine wichtige Stütze der öffentlichen Ordnung. Corporative Freiheit leistet den Angriffen des Absolutismus den zähesten Widerstand, und unterliegt am allerwenigsten den Ausschreitungen einer anarchischen Demagogie.

4) Etwas anderes sind ferner die Stiftungen. Corporationen vereinigen ihre Mitglieder zu einem gewissen Zweck und durchbringen mehr oder weniger die ganze Lebensstellung derselben, in den Stiftungen hingegen lebt der Zweck für sich, und ihre Bedeutung ist lediglich die Erreichung dieses Zweckes zu

ichern, wie namentlich die Stiftungen für Schulen, Hospitäler und Kirchen. Die Wirkung solcher Stiftungen ist aber dennoch, daß dadurch vielfache Verbindungen zwischen den Menschen entstehen, wodurch sie unter Umständen nicht wenig dazu beitragen der ganzen Gesellschaft Haltung zu geben. Auch die Staatsgewalt selbst kann Stiftungen machen, aber der Hauptsache nach entstehen sie aus der Gesellschaft. Die Stiftungsurkunde ist ihr Grundgesetz, und die Staatsgewalt kann nur die Oberaufsicht darüber beanspruchen.

5) Wieder ganz anders sind die freien Vereine oder Associationen, in welchen gleichzeitig der sachliche Zweck und die Verbindung der Mitglieder zu berücksichtigen ist. Sie durchdringen aber gar nicht die Lebensstellung ihrer Mitglieder, sondern entstehen lediglich durch den freien Entschluß derselben, den sie heute fassen und morgen wieder aufgeben können, ohne daß dieß ihre Lebensstellung berührte. Dahin gehören die industriellen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die Vereine zur Beförderung wohlthätiger oder literarischer Zwecke oder öffentlicher Vergnügungen, und Aehnliches. Welch eine wichtige Rolle solche Vereine, die schon jetzt unzählbar sind und immer neu entstehen, in der heutigen Gesellschaft spielen, ist allbekannt. Die liberale Theorie ist ihnen vorzugsweise günstig, denn es sind eben Verhältnisse, wie sie am meisten dem Ideal des Liberalismus entsprechen, d. h. die möglichste Ungebundenheit des persönlichen Beliebens. Man wird heute Mitglied einer Aktiengesellschaft, indem man eine Aktie kauft, die man morgen wieder verkauft, und so tritt man in jeden Verein ein oder aus nach augenblicklicher Convenienz. Belebung der schlummernden und Zusammenfassung der zerstreuten Kräfte ist die eigenthümliche Wirkung solcher Vereine, die in dieser Hinsicht Außerordentliches leisten können. Es ist aber eine sehr übertriebene Ansicht, wenn man dadurch die vorher besprochenen stabilen und organischen Einrichtungen der Gesellschaft ersetzen

zu können vermeint, die doch immer die nothwendige Grundlage bleiben. Gleichwohl besteht eine unverkennbare Tendenz, auch jene stabilen und organischen Einrichtungen selbst zu bloßen Vereinen zu machen. Man sieht dies insbesondere in den modernen Gemeindeordnungen und Freizügigkeitsgesetzen, wonach die Gemeinden jeden Anziehenden aufnehmen müssen, und jeder Anziehende auch alsbald als Gemeindeglied gelten soll. Was wird in Folge dessen aus den Gemeinden? Ein großes Gasthaus. Dem Liberalismus gilt aber die freie Bewegung der Individuen für viel wichtiger als ein kräftiges Gemeindeleben, und um der freien Beweglichkeit willen müssen dann alle andern Rücksichten in den Hintergrund treten.

Manche Vereine können unter Umständen die öffentliche Wohlfahrt gefährden, wie namentlich große Bank- und Handelsgesellschaften, die allmählig den Verkehr beherrschen, durch das Uebergewicht ihrer Kapitalien die kleinen Unternehmer unterdrücken und dann die Arbeitskraft um so rücksichtsloser ausaugen. Selbst die Staatsgewalt kann in Abhängigkeit solcher Geldmächte gerathen. Eine unverkennbare Schattenseite der Sache, die um so mehr für die Nothwendigkeit spricht, daß neben den freien Vereinen auch die stabilen Elemente der Gesellschaft fortbestehen und sorgfältig gepflegt werden müssen. Dieser Zweck wäre vielleicht am sichersten zu erreichen, wenn die Corporationen selbst zu größeren Vereinen zusammenträten. So in Deutschland namentlich die Städte, und auch die Stände könnten sehr wohl eine gemeinsame Organisation ausbilden, wozu ja schon manche Anfänge vorliegen. Beides zugleich sehr wichtig für die deutsche Einheit, in welcher Hinsicht es vielleicht mehr zu leisten vermöchte als der repräsentative Schematismus, welcher der herrschenden Theorie als das politische Universalmittel gilt.

6) An gar keine bestimmte Form gebunden ist das, was man den geselligen Verkehr oder schlechthweg die Geselligkeit nennt. Zunächst von der Familie ausgehend, erweitert

ich die Geselligkeit durch Verwandtschaft, Freundschaft und Bekanntschaft zu immer größeren Kreisen, die sich tausendfältig durchschneiden, und deren wellenartige Bewegungen alle zuvor besprochenen, mehr oder weniger feststehenden Organisationen, wie Wasservogel bespülen und oft überfluthen. In ihren ersten Anfängen als eine reine Privatfache anzusehen, gewinnt die Geselligkeit in ihrer weitem Entwicklung je mehr und mehr den Charakter einer öffentlichen Erscheinung. Man denke an das Zusammenkommen der Menschen durch Wirthshäuser, Eisenbahnen, Bäder, Bälle, Concerte, Schauspiele und Volksfeste, für welche zuletzt gerade die Öffentlichkeit selbst die Bedingung ist, wie denn auch das massenhafte Ensemble, welches in dieser Weise entsteht, schlechtweg Publikum genannt wird, und die Orte, wo solches Zusammenkommen stattfindet, öffentliche Orte heißen. Etwas bloß Privates also liegt hier nicht vor, und doch auch nichts Staatliches, sondern ein Mittleres. Wie sehr aber alles dergleichen beiträgt die Menschen zu vereinigen, und welche bedeutenden Einflüsse auf alle bürgerlichen und politischen Einrichtungen daraus entspringen, liegt vor Augen. Der Geist des ganzen Nationallebens spiegelt sich am meisten in dieser freien Geselligkeit ab, die unter Umständen selbst mächtiger wirkt als die positiven Institutionen, deren Mangelhaftigkeit sie auch vielfach ergänzen kann. So insbesondere im heutigen Frankreich, wo der gesellige Verkehr fast das Einzige ist, was noch ein wirkliches Leben hat. Von da aus gehen in Frankreich die wichtigsten Impulse der Entwicklung aus, und darum auch die Revolutionen.

7) Gewissermaßen eine Seite der freien Geselligkeit, aber doch zugleich etwas Besonderes, ist der geistige Verkehr, der sich in tausend Fäden durch die ganze Gesellschaft hindurchzieht. Er liegt in der Mitte zwischen der eigentlichen Geselligkeit und zwischen der Schule, an beides anknüpfend. Presse und Buchhandel sind seine vornehmsten Behälter, wissenschaftliche Versamm-

Lungen und Congresse dienen ihm zu Concentrationspunkten. Seine mächtige Wirkung auf das öffentliche Leben wird in unsern Tagen Niemand mehr verkennen. Aber ihrem Wesen nach reichen diese Angelegenheiten noch über Staat und Gesellschaft hinaus und gehören zuletzt der Region des reinen Geistes an. Und damit stehen wir an der Grenze der vorliegenden Betrachtungen, auf die wir nur noch einen Rückblick zu werfen haben.

XIV.

Die Gesellschaft und der Staat.

Was immer Menschen vereinigen mag, hat eine Wichtigkeit für den Staat. Volkswirtschaft, Familie und Nationalität sind seine schlechthin unentbehrlichen Grundlagen, während die übrigen so eben besprochenen gesellschaftlichen Bildungen möglicherweise fast ganz fehlen können. Insoweit sie aber vorhanden sind, müssen sie für Verfassung und Verwaltung wesentlich berücksichtigt werden.

Es war der ungeheure Irrthum der rationalistischen Theorie des vorigen Jahrhunderts, in der Staatsgesellschaft nur einen Haufen atomer Individuen zu sehen, die erst durch die Staatsverfassung in Zusammenhang kommen sollten. Noch heute ist diese Ansicht nicht ganz überwunden. Sie wirkt insbesondere in dem so weit verbreiteten Wahne fort, daß alles Recht nur aus Gesetzen entspringe. Die französische Revolution machte den praktischen Versuch mit solcher Lehre. Sie wollte nichts gelten lassen, als einerseits das Menschenrecht des atomen Individuums, welches selbst in Gesetzesform proklamirt wurde, und andererseits den Collectivwillen der Individuen, der eben die Quelle der Staatsgewalt sein sollte. Volkswirtschaft, Familie und Nationalität ließ man zwar thatsächlich gelten, abstrahirte aber davon, wie wenn das französische Volk nur ein Haufe sogenannter

Etzens wäre. Alle sonst bestehenden Einrichtungen, als Gemeinden, Stände, Corporationen, Provincialverfassungen und Stiftungen aller Art wurden für rechtlich erloschen erklärt, denn es sollte in Zukunft nichts bestehen, was nicht ausdrücklich von der Staatsgewalt angeordnet wäre, die in ihrem Paroxysmus sogar eine neue Sitte und Religion einführen wollte. Alle natürlichen Verhältnisse waren damit auf den Kopf gestellt. Was in Wahrheit die Voraussetzung des Staates bildet, und was jedenfalls als Stütze der öffentlichen Ordnung dient, wurde vielmehr zu einer Schöpfung der Staatsgewalt gemacht, die selbst alles stützen sollte. Seitdem gibt es in Frankreich zwischen dem atomen Staatsbürger und der Staatsgewalt nichts mehr, was eine lebendige Organisation und ein gesichertes Recht hätte. Daher die Unhaltbarkeit aller seitdem versuchten Verfassungen, die immer nur wie ein hölzernes Gerüst sind. Jeder Sturm wirft es um, jeder Brand läßt es in Rauch aufgehen. Daher dergleichen die Unmöglichkeit politische Freiheit zu begründen, die immer eine leere Form bleibt, wo die Gesellschaft sich nicht nach ihren eignen Trieben gestalten kann, und der jeder sichere Halt und Schutz fehlt, wenn es nicht viele und kräftige Lebenskreise gibt, die ihr eignes Recht haben und sich selbst regieren. Das atome Individuum bleibt gegenüber der Staatsgewalt immer ohnmächtig, trotz aller künstlichen und urkundlich verbrieften Garantien, die der Doktrinarismus als Vogelscheuchen hinstellt. Es gehört nur ein momentanes Aufbrausen des Volkes dazu, oder ein Staatsreich, und die ganze Verfassung ist sammt ihren Garantien verschwunden.

Erst in neuester Zeit ist man ernstlich aufmerksam darauf geworden, daß zwischen dem Individuum und dem Staate noch etwas in der Mitte liegt, was seine besondere Wirkung hat und eine besondere Untersuchung verdient. Es ist kaum ein Menschenalter her, daß man sich wissenschaftlich damit beschäftigt. Die Thatsache kann seitdem als anerkannt gelten, und was etwa

dahin gehört, ist im Ganzen auch nicht schwer aufzufinden. Man braucht sich nur die Frage zu stellen: was denn eigentlich geschieht, wenn ein Staat untergeht, wovon wir in unsern Tagen so naheliegende Beispiele haben? Eine solche Katastrophe ist doch niemals ein allgemeiner Untergang, sondern immer bleibt sehr viel mehr bestehen als untergeht, denn was dabei untergeht, ist der Hauptsache nach nur die Staatsgewalt, an deren Stelle eine neue Staatsgewalt tritt. Was aber übrig bleibt, ist nicht bloß das Land, auch nicht bloß die Leute mit ihrem persönlichen Charakter und ihren individuellen Rechten und Interessen, sondern es bleiben der Regel nach auch viele Einrichtungen bestehen, die nicht etwas bloß Privates sind, wie namentlich die Gemeinden; dann ferner Stände und Corporationen, soweit es deren gab, und was an Stiftungen, Aktiengesellschaften und sonstigen Vereinen vorhanden war, bleibt auch fortbestehen; noch mehr der ganze gesellige Verkehr. Und alles dies sind eben die vorbesprochenen Elemente. Gibt es also etwas, was fortbesteht, wenn der Staat untergeht, so ist jedenfalls die Thatsache einer solchen Mittelwelt zwischen dem Individuum und dem Staate festgestellt. Und daraus ergibt sich auch der Unterschied dieser Mittelwelt von dem Staate, doch freilich zuvörderst nur in negativer Weise. Was hingegen diese Mittelwelt ihrem eigenen Wesen nach sei, ist eine sehr schwer zu beantwortende Frage, weil dahin sehr Verschiedenes gehört.

Gemeinsam ist allem nur, daß es ursprünglich nicht von der Staatsgewalt ausging, die dabei höchstens fördernd einwirkte. Eigentlich naturwüchsige Bildung ist indessen nicht Alles, sondern Manches, wie namentlich Stiftungen, Corporationen und Vereine, enthalten eben so viel Planmäßiges als eigentliche Staatseinrichtungen. Ferner wirkt Einiges gleichmäßig auf die ganze Staatsgesellschaft, wie namentlich die Volkswirtschaft, die Geschlechtsverbindungen und die Nationalität; hingegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen sind wesentlich partikuläre

ildungen, die sich in sehr viel engeren Kreisen bewegen als die taatgewalt; und so auch die meisten freien Vereine. Stände ben eine Doppelnatur. Einerseits sind sie bloß partikuläre istenzen innerhalb der Staatsgesellschaft, andererseits reichen oft weit darüber hinaus. So erhält das Standesbewußtsein ch heute eine gewisse Verbindung unter dem ganzen deutschen el, ja fast in ganz Europa. Aehnlich der Handwerkerstand, ch mehr der Handelsstand und Gelehrtenstand. Der mate= lle Zusammenhang durch den Handel verzweigt sich sogar über e ganze Welt, und ebenso wirken manche Banken und Ver= herungsgesellschaften über die Grenzen selbst großer Staaten raus. Endlich hat Manches eine förmliche Organisation und örückliche Rechte, wie namentlich Gemeinden und Corpora= nen, während die Stände heute fast gar keine Rechte besitzen, ch weniger eigenthümliche Einrichtungen, und dennoch existiren und üben eine unverkennbare Wirkung. Der so wichtige nomische Zusammenhang der Gesellschaft hat fast gar keine te Organisation, und dasselbe gilt von der ganzen freien Ge= lligkeit.

Alles dieses bildet nun eine Mittelwelt zwischen dem In= viduum und dem Staate, und erscheint insofern als ein zu= nmehängendes Gebiet, obwohl die hier in Rede stehenden Ele= mente nach ihrer Bedeutung für den Staat keineswegs gleich= tig sind. Einige haben ein unmittelbares Verhältniß zu : Verfassung oder Verwaltung des Staates, die andern r ein mittelbares. Jenes sind die Gemeinden und rporationen, die auch für sich selbst eine Verfassung und rwaltung haben, wodurch sie dem Staate ähnlich erschei= n. Sie sind als Vorstufen des Staates anzusehen, wie in auch die communalen und corporativen Organe überall t manchen staatlichen Funktionen betraut sind. Ganz ders verhält es sich mit denjenigen Verbindungen, die aus n wirthschaftlichen und geselligen Verkehr entspringen, und sich

in spontaner Weise entwickeln, ohne irgend welche Aehnlichkeit mit staatlichen Einrichtungen, obwohl sie mittelbar den entscheidendsten Einfluß auf das Staatsleben äußern. Und eben dieses Gebiet des wirthschaftlichen und geselligen Verkehrs ist es, welches man heute im engeren Sinne als „Gesellschaft“ zu bezeichnen pflegt. Nahe verwandt damit sind ihrem Wesen nach die Stände, die zwar oft einen politischen Charakter annehmen, wodurch sie mit der Staatsverfassung versflochten sind, aber ursprünglich aus der Gesellschaft hervorgehen und nur insofern ein wirkliches Leben haben, als sie durch die Sitten, Gewohnheiten und Denkweise der Gesellschaft getragen werden. Dasselbe gilt von Stiftungen und freien Vereinen, die nur dann in ein festes Verhältniß zur Verfassung oder Verwaltung des Staates treten können, wenn sie selbst corporative Rechte erhalten, womit dann auch einige staatliche Funktionen verbunden zu sein pflegen, wie z. B. Eisenbahngesellschaften gewisse polizeiliche Befugnisse haben, die aber doch keineswegs zu ihrem Wesen gehören, sondern nur als eine äußere That erscheinen. Der Hauptsache nach sind Stiftungen und freie Vereine, wie die Stände, als gesellschaftliche Bildungen anzusehen, und überall ist es der wirthschaftliche und gesellige Verkehr, woraus sie entspringen. Betrachtet man also die Gesellschaft als solche, so gehören Gemeinden und Corporationen nicht dahin, sondern nur die letztgedachten Elemente, auf unserem Standpunkt aber, wo wir die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Staat betrachten, fassen wir das Eine mit dem Andern zusammen, weil doch Alles dem Staate zur Unterlage und Stütze dient, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar.

Robert v. Mohl hat das unbestreitbare Verdienst, die Existenz dieser Mittelwelt zwischen Individuum und Staat mit besonderer Energie geltend gemacht zu haben. Er fordert darum mit Recht eine besondere Gesellschaftswissenschaft, die neben der Staatswissenschaft parallel hergehen soll. Es scheint aber doch,

daß er dabei das Wahre überschreitet, indem er den Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft bis zur förmlichen Trennung steigert. Solche Trennung kann eben so wenig für die Wissenschaft bestehen, als sie in der Wirklichkeit besteht, wo immer Beides zusammenwirkt, Faßt man die Gesellschaft im eigentlichen Sinne, so kann man sagen: Staat und Gesellschaft verhalten sich zu einander wie Mann und Frau, die gewiß zwei sehr verschiedene Wesen sind, aber um deswillen nur um so mehr zusammengehören und sich gegenseitig ergänzen. Daß der Staat den Eindruck eines männlichen Wesens macht, bedarf keiner Worte, denn es ist eben der Mann, der sich darin bethätigt, während die Frau der Regel nach sich im Staate passiv verhält, und nur mittelbar, durch den Mann, an dem Staatsleben theilnimmt. Die gesellschaftliche Entwicklung hingegen macht im Ganzen den Eindruck eines weiblichen Wesens und Wirkens, dem großentheils die selbstbewusste Concentration auf einen Zweck fehlt, die hingegen in dem Mann hervortritt, und eben so auch im Staate gegenüber der Gesellschaft. Daher die Autorität des Staates über die Gesellschaft, gleichwie der Mann des Weibes Haupt ist. Nur in der Familie, als Gattin und Mutter, wo sie die Natur leitet, richtet sich die Frau auf einen festen Zweck, außerhalb der Familie verbreitet sich ihr Thun ins Unbestimmte, ähnlich wie es sich mit der Gesellschaft verhält. Frauen sind sehr empfänglich für neue Ideen, viel leichter als Männer, aber eben dieß bewirkt, daß sie auch so leicht abzuweisen, weil sie sich weit mehr durch das Gefühl als durch den Gedanken bestimmen lassen, und das Gefühl darf im Staate keine Norm sein. Daß hingegen Frauen ganz vorzugsweise gesellige Fähigkeiten besitzen, lehrt die alltägliche Erfahrung. Die Frau ist vermöge ihres anheimelnden Wesens wie für die Gesellschaft geschaffen, während der Mann, der vorzugsweise nach Unabhängigkeit strebt, von Natur sehr wenig gesellig ist, und erst durch die Frau gesellig wird. Der eigentlich so zu nennende

gesellige Verkehr beruht daher fast ganz auf den Frauen, welche die Seele desselben sind. Und dem entspricht auch die allgemeine Sitte, wonach in der Gesellschaft die Frauen den Vortritt haben. Wie nun dieser gesellige Verkehr ohne Ausnahme alle Lebenskreise durchdringt, übt das weibliche Princip dadurch einen unermesslichen Einfluß, und in dieser Weise zu wirken entspricht der weiblichen Natur. Wenn Frauen statt dessen einen direkten Einfluß auf Staatsangelegenheiten suchen und ausüben, führt das leicht zum Verderben. Frankreich zeigt davon Beispiele genug, für Polen war es eine Hauptursache seines Untergangs. Und wie viele Männer ließen sich nicht selbst aus nächster Gegenwart nennen: Fürsten, Minister und Volksführer, die durch weiblichen Einfluß verleitet eine politische Rolle zu spielen suchten, in der sie kläglich scheiterten! Die Frage der Frauenemancipation, welche unter dem Gesichtspunkte des Staates rundweg abzulehnen ist, müßte daher um so mehr im Lichte der Gesellschaft untersucht werden, wo sie zu sehr wichtigen Folgen führen kann. Frauen sind keine politischen sondern sociale Wesen.

Zwischen Staat und Gesellschaft besteht hiernach die Analogie des männlichen und weiblichen Principis. Nicht aber zwischen Staat und Kirche, wie Bluntschli glauben machen will. Die ganze ungeheure Frage über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche wäre dann freilich leicht zu erledigen, und würde kurzweg auf eine vergnügte Hochzeit hinauslaufen, wozu die bisherigen Kämpfe zwischen Staat und Kirche vielleicht die Polterabendscherze waren. Staat und Gesellschaft können mit den Geschlechtern verglichen werden, weil sie beide auf demselben Boden stehen, und beide für weltliche Angelegenheiten bestimmt sind: die Kirche hingegen nach dieser Analogie beurtheilen zu wollen, heißt von Grund aus ihr Wesen wie ihren Zweck verkennen, so gewiß als die Kirche in beider Hinsicht einer Sphäre angehört, welche über dem Gegensatz der

Geschlechter steht. Allerdings nennt sich die Kirche selbst die Braut des Herrn, nicht aber ist sie weiblich in Beziehung zur Welt, und insbesondere zum Staate, dessen Braut vielmehr die Gesellschaft ist, die er ganz eben so umfaßt wie der Mann das Weib. Wie konnte doch Bluntschli in eine so abenteuerliche Verirrung gerathen? Es erklärt sich gleichwohl sehr einfach, nämlich weil er die Bedeutung der Gesellschaft nicht begriff, und die Eigenthümlichkeit derselben im Unterschiede vom Staate überhaupt nicht anerkennen will. Da er nun die ganze Staatslehre auf die Analogie des Staates mit dem individuellen Menschen basirt, wozu doch der geschlechtliche Gegensatz gehört, so mußte der Staat, den er mit Recht als männlich charakterisirt, nothwendig sein Seitenstück haben, zu welchem Ende er die weibliche Kirche erfand. Der alte Grundsatz: „mulier taceat in ecclesia“ würde damit für immer beseitigt sein, denn den Frauen in ihrem eigenthümlichen Reiche den Mund zu verbieten, wäre der Gipfel der Tyrannei und Unvernunft. Das Vorbild alles Predigens ist dann vielmehr die Gardinenpredigt, — wozu wäre sonst die Kirche weiblich! Das folgt aus solcher Lehre.

Kaum minder unrichtig ist es, wenn andererseits Wohl die Kirche in die Sphäre der Gesellschaft weist. Nur der Klerus, insofern er ein Stand ist, wie dergleichen die kirchlichen Stiftungen, sind ein Element der Gesellschaft. Nicht aber die Kirche als solche, deren Wesen zu untersuchen auch nur der Religionslehre zukommt, nicht der Gesellschaftslehre. Die Kirche ist ein Lebensgebiet für sich, von Staat und Gesellschaft gleich verschieden und sich doch über beide verbreitend, wie die Atmosphäre Land und Meer umspannt.

Drittes Buch.

Von den Staatsgewalten.

Einleitung.

In jedem Staate sind drei Arten von Kräften zu unterscheiden. Erstens nämlich die Elementarkräfte, welche aus dem Staatsgebiet und aus der persönlichen Begabung der darauf wohnenden Menschen entspringen. Da aber das Land als solches nicht unmittelbar im Staate wirkt, sondern nur mittelbar durch die Individuen, welche es besitzen und bewirthschaften, so können wir die Elementarkräfte auch schlechtweg als Individualkräfte bezeichnen. Etwas anderes sind zweitens die zusammenhaltenden oder bindenden Kräfte, welche gewissermaßen den Einschlag des gesellschaftlichen Gewebes bilden, während die Individualkräfte als die Rette desselben erscheinen. Dahin gehört Alles, was irgendwie ein Zusammenhalten und Zusammenwirken der Individuen herbeiführt, also einerseits die natürlichen Geselligkeitstriebe, die Sitten und Gewohnheiten, wie andererseits unter den Institutionen insbesondere die Familie, Gemeinde, Stände, Corporationen und Vereine aller Art, worüber in dem vorhergehenden Buche ausführlich gesprochen wurde. Wiederum anders sind drittens die leitenden und herrschenden Kräfte, womit wir uns in dem Nachfolgenden zu beschäftigen haben.

Was den Staat zum Staate macht, sind eben die herrschenden Kräfte, ohne welche der Staat eine bloße Gesellschaft

oäre, die zwar einen unermesslichen Einfluß auf die Menschen ausüben kann, aber doch keine eigentliche Herrschaft. Das ganze Staatsleben concentrirt sich in dem Gegensatz des Herrschens und Beherrschens, und was nicht irgendwie mit diesem Gegensatz zusammenhängt, das gehört eben nicht zum Staatsleben sondern zum Gesellschaftsleben. Einen Staat gründen heißt eine Herrschaft gründen. Darum erklären sich die wichtigsten Unterschiede der Staaten aus der Art und Weise, wie ursprünglich die Herrschaft begründet und wie sie fortentwickelt wurde. Wer die Herrschaft besitzt und in welcher Form sie ausgeübt wird, hat von Alters her als die Hauptfrage gegolten, wonach man den Grundcharakter der verschiedenen Verfassungen bestimmt. Dahin zielen alle die Ausdrücke, deren wir uns noch heute bedienen, wie Theokratie, Patriarchie, Monarchie, Oligarchie, Aristokratie und Demokratie. Denn *κρατος* oder *ἀρχη* bedeuten Macht oder obrigkeitliche Herrschaft, und wie es sich in dieser Hinsicht verhält, danach pflegt man die Staatsverfassungen zu unterscheiden, obgleich es noch viele andere wichtige Unterschiede gibt, die aber nicht so durchgreifend und augenfällig sind.

Es ist nun zu sehen, wie der Grundcharakter der verschiedenen Verfassungen sehr wesentlich durch die Stellung bedingt wird, in welcher die vorgenannten drei Arten von Kräften zu einander stehen. In der Monarchie treten die herrschenden Kräfte in den Vordergrund, und zwar fast ganz getrennt von den bindenden Kräften, die nur als Unterlage für die Herrschaft berücksichtigt werden, während endlich die Individualkräfte im Hintergrunde stehen und keine politische Initiative haben. Je strenger sich der monarchische Charakter entwickelt, um so mehr richtet sich die politische Thätigkeit auf die Ausbildung des herrschaftlichen Apparates, worin in der absoluten Monarchie die ganze Staatsverfassung besteht. In den aristokratischen Verfassungen hingegen sind es vielmehr die bindenden Kräfte, in welchen der Schwerpunkt der Entwicklung liegt. Diese Kräfte

sind hier zum größten Theil selbst die herrschenden, und stehen jedenfalls in der innigsten Verbindung mit denselben, indem der Adel durch seinen Familiengeist und seine Clientel einerseits die ganze Gesellschaft durchdringt und andererseits zugleich die Regierung bestellt, oder wenigstens den entscheidenden Einfluß darauf ausübt. Daher die ungemeine Zähigkeit und Stabilität solcher Verfassungen, wodurch sie die Monarchie weit übertreffen, in welcher nicht selten plöglche Veränderungen eintreten. Aus demselben Grunde bedürfen die aristokratischen Verfassungen nur eines einfachen Regierungsapparates und überhaupt nur wenig Behörden. So war es in dem vorzugsweise aristokratischen Mittelalter, und man kann es noch heute in England sehen, wo das complicirte Behördenwesen unserer continentalen Monarchien unbekannt ist. In den Demokratien endlich stehen die Individualkräfte in dem Vordergrund, innigst verbunden mit den herrschenden Kräften, welche selbst durch Wahl daraus hervorgehen. Aus solcher Verbindung folgt einerseits für die Individuen die Möglichkeit der freisten Entfaltung, wie andererseits die Möglichkeit der höchsten Kraftäußerung für den Staatkörper, weil die Staatsgewalt unter Umständen die ganze Summe der Individualkräfte in Bewegung setzen kann; was hingegen in den Monarchien oder Aristokratien, wo sich die herrschenden Kräfte von den Individualkräften absondern, niemals im gleichen Maße möglich ist. Die Achillesferse der Demokratie ist aber die fast unvermeidliche Ohnmacht der bindenden Kräfte, die dort weder mit den individuellen noch mit den herrschenden Kräften in Verbindung stehen, sondern von beiden Seiten mit Gleichgültigkeit oder selbst mit Mißachtung betrachtet werden, indem die demokratischen Regierungen in der Regel kaum minder veränderungslustig sind als die demokratischen Individuen, und Alles zu beseitigen suchen, was irgendwie den freien Willen einschränkt. Daher der Mangel an Sicherheit und Stabilität, woran die Demokratien leiden und wogegen sie nur aus-

nahmsweise durch besondere Umstände geschützt sein können. So namentlich in den Schweizer Urkantonen, wo ein kleines Hirtenvölkchen in engsten Verhältnissen nach altväterlicher Sitte dahinlebt. Was die Stärke der Demokratie ausmacht, nämlich die unmittelbare Verbindung der individuellen und der herrschenden Kräfte, ist auch die Ursache ihrer Schwäche, denn eben deswegen fehlt es an genügendem Gehorsam, weil jeder Bürger sich selbst zugleich als Herrscher fühlt. Der Unterschied zwischen Befehlenden und Gehorchenden, dessen man gleichwohl nicht entbehren kann, ist dabei nur durch künstliche Mittel herzustellen, und darum führt die Demokratie keineswegs zu sehr einfachen Verfassungen, wie Viele zu meinen scheinen, sondern wo die Demokratie zu einer hohen Cultur gelangt, erfordert sie vielmehr höchst künstliche Verfassungen. Welch eine Menge von Behörden gab es in dem alten Athen! Fast jeder Bürger mußte in Folge dessen irgend ein Amt bekleiden, wozu unaufhörliche Wahlen gehörten, was doch endlich selbst den Athenern so lästig wurde, daß sie das Interesse an ihrem eigenen Staatsleben verloren. Das heutige Nordamerika kann hier keinesweges als Gegeninstanz gelten, denn die Einfachheit seiner Verfassung erklärt sich nur daraus, daß die öffentliche Gewalt dort überhaupt nur sehr wenig zu leisten hat, weil der Anbau und die Ausbeutung eines unermesslichen Landgebietes einstweilen noch alle Kräfte in Anspruch nimmt, und allen Individuen so viel Aussicht eröffnet und so viel Spielraum gewährt, daß man vom Staate kaum mehr als den allgemeinen Rechtsschutz fordert, indem man sich im Uebrigen selbst hilft. Ganz andere Bedürfnisse werden aber hervortreten, wenn Nordamerika ein dicht bevölkertes Land sein wird, wie das alte Europa. Dann wird auch die jetzige Einfachheit der amerikanischen Verfassung verschwunden sein, und wenn sich die Demokratie dann überhaupt noch halten kann, so werden jedenfalls sehr complicirte Einrichtungen dazu gehören. Schon jetzt tritt die Schwäche der öffent-

lichen Ordnung in Nordamerika in den vielen Gewaltthätigkeiten, welche bei den Wahlen stattfinden, wie in den großstädtischen Pöbeleccessen, welche die Behörden nicht zu verhindern vermögen, oft sehr auffallend hervor, und diese Uebelstände sind im Wachsen begriffen.

Auch die vornehmsten Parteitendenzen schließen sich an den Unterschied der im Staate wirkenden Kräfte an. Die Absolutisten berücksichtigen nur die herrschenden Kräfte, die sie als etwas ganz für sich Bestehendes ansehen. Am Entschiedensten, wenn sich der Absolutismus zugleich mit theokratischen Principien verbindet, wonach die öffentliche Gewalt auf einer göttlichen Einsetzung und besonderen Begnadigung beruhen soll. Unter dieser Voraussetzung besteht natürlich zwischen den Herrschenden und den Beherrschten ein absoluter Unterschied: auf der einen Seite göttliches auf der andern nur menschliches Recht, welches folglich im Vergleich zu dem ersteren in Nichts verschwindet. So ist der consequente Absolutismus. Die conservative Partei hingegen (insofern sie überhaupt eine innere Wahrheit und ein Bewußtsein über sich selbst hat, was leider nur selten der Fall ist) richtet vielmehr ihr Augenmerk auf die bindenden Kräfte, worin in der That das erhaltende Princip liegt. Da wir nun oben sahen, wie andrerseits auch die Aristokratie sich an die bindenden Kräfte anschließt, so ist es sehr natürlich, daß die conservative Partei vorzugsweise aristokratische Neigungen zeigt. Nicht minder natürlich, daß hingegen die liberale Partei vielmehr zur Demokratie hinneigt. Denn möglichste Entfesselung der individuellen Kräfte ist bis heute das liberale Ideal, welchem am meisten die demokratische Staatsform zu genügen verspricht. Der demokratische Zug, welcher seit zwei Menschenaltern durch Europa geht, steht mit dem liberalen System in inniger Verbindung, und so ist diese Richtung, wonach man in dem Staate fast nur eine Summe von Individuen sieht, bis heute die vorherrschende. Die bindenden Kräfte werden dabei gar nicht

beachtet, und auch die herrschenden Kräfte nur sehr oberflächlich behandelt, indem sie kurzweg als ein Ausschluß der Individualkräfte gelten. Das ganze Problem der öffentlichen Ordnung reducirt sich dadurch auf ein Wahlsystem, wonach die Individuen ihre Vertreter, und, wenn man consequent weitergeht, auch ihre Regierung wählen. Gewiß überaus einfach und so klar, daß es dem beschränktesten Kopfe einleuchtend gemacht werden kann, allein das wirkliche Staatsleben ist leider nicht ganz so einfach und bietet sehr erhebliche Schwierigkeiten, die darum nicht minder fortbestehen, wenn der Gedanke kurzweg davon abstrahirt.

Daß der Liberalismus in solche Verirrung gerathen konnte, erklärt sich wieder aus seinem eignen Ursprung, wovon wir schon wiederholt sprachen, und worauf man bei jeder Wendung des liberalen Systemes zurück gehen muß, um sie recht zu verstehen. Also aus dem Kampfe gegen die feudale mittelalterliche Ordnung, von deren tausendfältigen Banden, die mit dem Fortschritt der Civilisation nur um so drückender wurden, man um jeden Preis los kommen wollte. Das Individuum zu befreien und auf sich selbst zu stellen, galt seitdem als die eigentliche Aufgabe, das Uebrige, meinte man, würde sich bald durch die Freiheit von selbst machen. Es machte sich aber nicht, sondern, wo die Auflösung der alten Ordnung am vollständigsten durchgeführt und die ganze Nation zu einer Summe atomer Individuen geworden war, da konnte das erhoffte Freiheitssystem, weil alle Bindkräfte fehlten, selbst nicht bestehen. Es mußte vielmehr dem Napoleonischen Zwangssystem weichen, als dem ganz natürlichen Produkte der Revolution. Das napoleonische System nämlich stützt sich einerseits selbst auf die Masse der Individuen und erkennt die individuelle Freiheit vollkommen an, doch wohlverstanden nur in Beziehung auf das reine Privatleben, alles andere hingegen, was darüber hinausgeht, wird vielmehr von der Centralgewalt beherrscht, welche durch künstliche Zwangsmittel, worunter die Armee und Gensdarmarie die erste Stelle

einnehmen, die nöthige Ordnung herstellt. Die bindenden Kräfte sind da selbst nur ein Ausfluß der herrschenden Kräfte, und dies eben charakterisirt den Napoleonismus oder Cäsarismus. Er erscheint nach unten hin demokratisch, nach oben hin monarchisch, ist aber in der That weder als Demokratie noch als Monarchie anzusehen, sondern bildet ein System eigner Art, das nur einem Zustande entspricht, in welchem die organischen Bindekräfte erloschen sind, ohne welche doch weder eine wahre Republik noch eine Monarchie bestehen kann, und wo sich nur das allgemeine Bedürfniß einer äußeren Ordnung geltend macht. Daß nun ein solches System in Frankreich nicht nur möglich sondern sogar unvermeidlich geworden, das ist eben die Folge der französischen Revolution, und überhaupt des Liberalismus, der auch in andern Ländern, je mehr er zur Geltung kommt, hinterher bald cäsaristische Tendenzen hervorruft. Darüber klagen unsere Liberalen oft genug, sie wollen aber bis heute noch immer nicht die Ursache dieser traurigen Wendung erkennen, die doch eben in dem einseitigen Hervorheben der Individualkräfte liegt, wobei die Bindekräfte ganz bei Seite bleiben, und die herrschenden Kräfte wie gesagt nur als ein Ausschuß der Individualkräfte gelten, indem man sich mit der Hoffnung schmeichelt, daß die befreiten Individuen alsbald auch die Staatsgewalt an sich ziehen würden, oder selbst eine neue Staatsgewalt gründen könnten, was aber in der Praxis bisher noch nirgends gelingen wollte.

Wie leichtfertig und oberflächlich das liberale System die gesellschaftlichen Bindekräfte behandelt, sieht man überall, wo es sich um die Familie, um Gemeindeordnung oder um Gewerbeordnung, um Corporationen oder Stände handelt, und wo die liberale Gesetzgebung sich fast nur in der Beseitigung früher bestehender Schranken zu äußern pflegt. Ueberall wird die individuelle Freiheit zum entscheidenden Motiv für das Urtheil gemacht, gerade als ob es überhaupt nur individuelles Leben gäbe und das Gemeinleben eben nur die Summe des individuellen

Lebens wäre. Es gehört aber zum Wesen des Menschen, daß er nicht nur für sich selbst sondern zugleich für Andere lebt, wodurch das Leben erst wahrhaft menschlich wird. Und daß es sich wirklich so mit dem Menschen verhält, ist schon ganz augenfällig durch die Schöpfung des Menschen gegeben, nämlich durch die große Thatsache der beiden Geschlechter, welche gegenseitig für einander bestimmt sind, in Folge dessen die Familie das erste und wichtigste Institut ist, wodurch der Egoismus gebunden und dadurch ein Gemeinleben vorbereitet wird. Jede sachgemäße Untersuchung des menschlichen Gemeinlebens, und somit auch des Staates, muß daher mit der Familie beginnen. Der Liberalismus hingegen geht nicht von der Familie aus sondern von dem atomen Individuum. Und so auch in seinem Volkswirtschaftssystem, welches ausdrücklich das persönliche Interesse an die Spitze stellt, woraus natürlich ein schrankenloses Ausbeutungssystem folgen muß, da jede Anerkennung einer gegenseitigen Verpflichtung fehlt.

Die französischen Socialisten hatten ein Gefühl dieses Mangels, und so wurde durch ihren Einfluß in der Februarrevolution die alte Devise von 1789 dahin verändert, daß zu der *Liberté* und *Egalité* (worüber auch Rousseau noch nicht hinauskam) noch die *Fraternité* hinzutrat, und also nun diese Trias die officielle Devise der Republik von 1848 wurde. Allerdings eine bloße Veränderung der Phrase, worin sich aber doch ein richtiger Instinct aussprach, nämlich das Bedürfnis eines Bindemittels, welches eben in der *Fraternité* liegen soll, während die *Liberté* und *Egalité*, worauf man sich 1789 beschränkte, nur das atome Individuum betreffen und kein Princip einer menschlichen Gemeinschaft darbieten. Indessen waren die Socialisten nur so weit gekommen, daß sie die Mangelhaftigkeit des liberalen Systems erkannten, ohne selbst etwas Haltbares aufstellen zu können. Auch war ihr Einfluß so wenig entscheidend, daß die neue republikanische Verfassung doch selbst wieder auf den reinen

Individualismus basirt und im Grunde genommen nur eine neue Auflage der alten revolutionären Projekte von 1789 wurde, worauf dann auch richtig wieder eine neue Auflage des Napoleonismus folgte. Gewiß zur großen Betrübniß aber auch zur gerechten Strafe der französischen Liberalen, von denen man wie einst von den Bourbons sagen kann, daß sie noch immer nichts gelernt und nichts vergessen haben. Noch immer sind die großen Principien von 1789 das Selbstgeschrei, womit man allerdings jede gegebene Verfassung umstürzen, aber niemals eine haltbare Verfassung aufbauen kann, weil zu jedem Bau ein bindender Mörtel gehört, den die bloße Liberté und Egalité nicht darbietet, und um dessentwillen die Socialisten, wie eben gesagt, noch die Fraternité hinzufügten. Aber warum neben der Brüderschaft nicht auch die Schwesterschaft, und noch mehr die Vaterschaft und Mutterschaft, woraus doch, wie es scheint, die ganze menschliche Gesellschaft hervorgeht? Man muß endlich begreifen, daß die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften, von der Familie angefangen bis zum Staate hinauf, ihr eignes inneres Lebensprincip haben, was keineswegs aus der individuellen Freiheit abzuleiten, noch danach zu bemessen ist. Soll hingegen die individuelle Freiheit das alleinige Princip sein, so werden die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften auch nur als Summen von Individuen erscheinen können, und so des innern Lebens beraubt, — wodurch können sie überhaupt fortbestehen, als durch eine mechanische Zwangsgewalt?

Wie es insbesondere mit der politischen Einsicht unsrer deutschen Liberalen bestellt ist, zeigt, um nur das Eine hervorzuheben, ihr Verhalten zu dem ehemaligen deutschen Bunde, aus welchem sie niemals etwas Anderes zu machen wußten als den allgemeinen Sündenbock für alle das, was in Deutschland zu vermissen oder zu beklagen war. Es gehörte ja wenig Scharfsinn dazu, um die zahlreichen Mängel dieses Bundes aufzufinden, seine Thatlosigkeit lag vor aller Augen, daß er aber gleichwohl

eine unermessliche Wichtigkeit hatte, und nicht bloß für Deutschland sondern für ganz Europa, wurde rundweg ignorirt, weil es nicht in das liberale System paßte. Der alte Bund war eben ein Bindemittel, wodurch das zerstückelte Deutschland doch wenigstens insoweit zusammengehalten wurde, daß der innere Frieden erhalten blieb, und unter dem Schirm dieses Friedens durfte man hoffen, daß die verschiedenen Theile der Nation immer mehr zusammenwachsen würden, wie es ja seit fünfzig Jahren unstreitig geschehen war. Indem ferner durch die Bundesverfassung neben den eigentlich deutschen Ländern mittelbar auch die außerdeutschen Länder von Oesterreich und Preußen in das deutsche System hineingezogen wurden, entstand dadurch in der Mitte des Continents ein so bedeutender Körper, daß der Alte Bund trotz seiner Passivität schon durch sein bloßes Dasein einen sehr bedeutenden, wenn gleich nur indirekten Einfluß auf die ganze europäische Politik ausübte, und der Schlußstein des ganzen europäischen Staatengebäudes war. Diese für jeden geunden Verstand so unverkennbare Wichtigkeit des alten Bundes wurde gleichwohl von liberaler Seite für gar nichts geachtet, indem man vielmehr ausschließlich auf das vielfach Hemmende sah, was ja allerdings darin lag, wie eben jede Institution auch irgendwie beschränkend wirkt. Auf solchem Standpunkt konnte dann der Bund selbst als das größte Uebel für die Nation erscheinen. Wäre nur der Bund beseitigt, meinte man, so würde sich aus der deutschen Ländermasse ganz von selbst etwas Neues und Besseres heraus krystallisiren. Denn immer weiß der Liberalismus nichts anderes als bestehende Verbindungen aufzulösen, was aber hinterher aus der aufgelösten Masse entstehen mag, das kümmert ihn nicht. So ist endlich der vielgeschmähte Bund unter dem lärmenden Beifall unserer Nationalliberalen zerstört worden, aber was ist daraus entstanden? Die ganze Nation ist in drei Stücke zerfallen, deren Wiedervereinigung erst in ferner Zukunft und nach vielen Kämpfen zu hoffen steht.

Die ehemaligen Bundesstaaten ferner sind zu einem um so drückenderen Militärssystem genöthigt, und in dem neuen Nordbund, der zum Theil an die Stelle des alten Bundes trat, gestalten sich die öffentlichen Verhältnisse je mehr und mehr nach dem Vorbilde des Cäsarismus, wie es auch bei dem Mangel einer geschichtlichen und sittlichen Basis ganz unvermeidlich geschehen muß. Endlich hat das ganze europäische Staatensystem seinen wichtigsten Halt verloren und ist jetzt lediglich auf die Spitze der Bajonette gestellt. Das sind die Folgen dieser Revolution, die wir zum guten Theil dem Liberalismus verdanken, ohne dessen nationalvereinliche Agitationen die Ereignisse von 1866 nicht möglich gewesen wären.

Es bedarf keiner Worte, daß der Vorwurf, den wir hier gegen unsere Liberalen richten, in nicht geringerem Maße auch die Conservativen trifft, welche an dem Untergang des alten Bundes ganz ebenso viel Schuld haben. Nicht zwar durch Angriffe, die sie gegen den Bund gerichtet, um so mehr aber durch ihre Unterlassungssünden, und ihr Verhalten im Jahre 1866 hat sie in den Augen aller Rechtlichdenkenden für immer verurtheilt. Man kann sagen, es gibt heute keine conservative Partei mehr in Deutschland, zum wenigsten in Preußen. Und so ist es mit unserem Conservatismus überhaupt vorbei. Was hingegen den Liberalismus anbetrifft, so hat derselbe nicht bloß als Partei existirt sondern zugleich als wissenschaftliches System, welches allmählig das ganze politische Denken durchdrungen und sich dergestalt in den Gehirnsfibern festgesetzt hat, daß es noch immer einen beträchtlichen Einfluß übt, wenn gleich die liberalen Wortführer überall schon ihre Unzulänglichkeit bewiesen haben, auch die praktischen Versuche des Liberalismus nirgends recht gelingen wollten. Das System wirkt noch fort. Anders verhält es sich mit dem Conservatismus, der zwar einzelne gelehrte und geistvolle Leute aufzuweisen hat, welche mehr oder weniger zusammenhängende Grundsätze aussprachen, aber im Ganzen

existirt er nur als Partei und es hat nie ein anerkanntes System des Conservatismus gegeben. Dies der Grund, warum unsere Kritik, die vorzugsweise einen principiellen Charakter hat, sich fast nur gegen den Liberalismus richtet. Nur in praktischen Erörterungen würde vielerlei von dem Conservatismus zu sagen sein, unsere Aufgabe ist aber die Theorie, für welche der Conservatismus, der selbst keine Theorie hat, wenig in Betracht kommt.

Zu diesem Ende haben wir die gegenwärtige Abhandlung mit den vorstehenden Bemerkungen über den Unterschied der individuellen, bindenden und herrschenden Kräfte begonnen. Ein Unterschied, den wie es scheint die bisherige Staatswissenschaft noch wenig verstanden, oder jedenfalls nur wenig beachtet hat. Wir erinnern uns kaum irgend etwas Klares und Gründliches darüber gelesen zu haben. Die bestimmte Aufstellung dieses Unterschiedes kann aber die Einsicht in den inneren Lebensproceß der Staaten sehr wesentlich fördern. Die physiologisch-analytische Untersuchung des Staates führt wie von selbst darauf. Denn jeder Staat enthält doch offenbar eine Summe von Menschen, und diese Menschen sind irgendwie zu einer Gesellschaft verbunden, welche selbst wieder durch irgend welche Kräfte bewegt wird. Damit liegt der Unterschied dieser drei Arten von Kräften handgreiflich vor Augen. Jede Art fordert ihre besondere Beachtung, oder wenn man die eine und andere bei Seite läßt, so wird die daraus folgende Theorie eben so mangelhaft sein, als die solcher Theorie entsprechenden Verfassungen sich praktisch unhaltbar erweisen.

I.

Wie die herrschenden Kräfte entstehen.

Alles was im Staate wirkt, muß irgendwie aus dem Menschen hervorgehen, der immer das Alpha und Omega im

Staate bleibt. Es gibt im Staate nichts Uebermenschliches, sondern neben dem Menschlichen so zu sagen nur das Untermenschliche, nämlich das Landgebiet und überhaupt alles rein Materielle, was aber im Staate nur durch Vermittlung des Menschen wirkt. Dieses anerkannt, so müssen folglich auch die herrschenden Kräfte zuletzt aus derselben Quelle fließen, wie die bindenden und individuellen Kräfte. Der von uns behauptete Unterschied dieser Kräfte soll daher nicht als etwas Ursprüngliches gelten, sondern er entsteht selbst erst durch den menschlichen Entwicklungsproceß. Die Sache ist die, daß die individuellen Kräfte, indem die Menschen in Gemeinschaft treten, dadurch eine Metamorphose erfahren, in Folge dessen ein Product daraus entsteht, welches von seinen constitutiven Elementen durchaus verschieden ist. Ganz ähnlich wie die Chemie lehrt, daß die Eigenschaften eines zusammengesetzten Stoffes durchaus andere sind als diejenigen seiner Grundbestandtheile, und sich nicht daraus erklären lassen. Wasser z. B. hat seine besondere Eigenschaft, die nicht aus den Eigenschaften der beiden Gase zusammengesetzt ist, welche gleichwohl seine Elemente bilden. Und eben durch solche Metamorphose, wodurch aus den individuellen Kräften die bindenden und zuletzt die herrschenden Kräfte hervorgehen, entsteht der Staat selbst, so gewiß als ohne diesen Proceß nur ein Haufen von Individuen da wäre, aber kein politischer Körper.

Darin liegt nun der große Irrthum, daß man diese Metamorphose theils nur wenig beachtet, theils und was noch mehr ist, ganz falsch beurtheilte, indem man den ganzen Vorgang auf einen Willensakt der Individuen zurückführte. Schon die aller-einfachste Gemeinschaft, d. i. die Familie, die Grundlage aller menschlichen Entwicklung, zeigt aber die Unwahrheit solcher Ansicht, da die Familie doch nicht sowohl auf dem menschlichen Willen als vielmehr auf der menschlichen Natur beruht. Auch sind die Familienverhältnisse in keiner Weise aus den

gegenseitigen Beziehungen unabhängiger Individuen abzuleiten, sondern dieses zu versuchen würde eben die Familie zerstören, die also eine Wesenheit für sich bildet. Es ist da nicht bloß eine Summe von Mann + Frau + Kindern, sondern die Familie ist ein Produkt, welches ganz andere Eigenschaften und Wirkungen zeigt als seine Faktoren.

Ähnlich verhält es sich mit den für den Zusammenhalt der bürgerlichen Gesellschaft so wichtigen wirthschaftlichen Verbindungen, wodurch eine gegenseitige Abhängigkeit der Individuen entsteht. Mag es immerhin mit freiem Willen geschehen, daß die Menschen in dieses oder jenes wirthschaftliche Verhältniß treten, — obwohl schon von Anfang an die Meisten durch die bittere Noth dazu getrieben werden, — sobald sie sich in irgend einer geschäftlichen Stellung befinden, so entspringen auch aus der Natur des Geschäftes selbst eine Menge von Bedingungen, wodurch der Eine von dem Andern abhängig wird: der Producent von dem Consumenten, der Unternehmer von dem Arbeiter, der Herr von dem Diener und so umgekehrt. Wer kann in dieser Beziehung sagen, daß er keines Andern bedürfte, sondern wer reich und mächtig zu sein scheint, bedarf nur um so mehr fremder Unterstützung und Mitwirkung, und fühlt seine Existenz an tausend Umstände gebunden, die dem Gebiete seines Willens entrückt sind. Man müßte auf einer wüsten Insel leben, wenn man nur von sich selbst abhängig sein wollte. Gleichwohl ist solche Abhängigkeit doch niemals das, was die Menschen selbst bezwecken, indem sie in diese oder jene geschäftliche Stellung treten, sondern sie wünschen und hoffen vielmehr durch ihre Arbeit eine möglichst unabhängige Stellung zu gewinnen. Ihre Absicht ist also rein individualistisch und egoistisch. Allein solche Absicht ändert nichts an dem unvermeidlichen Erfolg. Immer zeigt sich, daß jede wirthschaftliche Thätigkeit den Einen von dem Andern abhängig macht, ganz ohne den Willen der Menschen und allermeist sehr gegen ihren Willen. Es ist eben eine that-

fächliche Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und durchaus nicht aus dem individuellen Leben zu erklären, sondern aus der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse. Eben deswegen bildet auch die Nationalökonomie eine besondere Wissenschaft, in welcher durch bloße Anthropologie (worauf man doch gleichwohl die Staatslehre zu gründen versucht hat und noch heute versucht) nicht weit zu kommen wäre, denn es handelt sich dabei nicht um das individuelle Wirken, sondern um das Zusammenwirken, welches seine besonderen Gesetze hat. Nun ist es gerade jene gegenseitige Abhängigkeit, wodurch die Wirtschaft zu einem wichtigen Bindemittel für die Gesellschaft wird, und solche Abhängigkeit beruht eben nicht auf dem Willen der Menschen, sondern ist vielmehr das Gegentheil von dem, was sie wollen und erstreben.

Wiederum ähnlich verhält es sich mit der Gemeinde, indem die Thatsache des örtlichen Zusammenlebens schon ganz von selbst einen gewissen Zusammenhang unter den Gemeindegliedern hervorruft, den zwar der freie Wille einigermaßen reguliren aber niemals schaffen kann, und dessen Grundcharakter immer durch die Natur der Umstände bestimmt wird. Etwas Anderes ist ein Fischerdorf, etwas Anderes ein Ackerdorf, etwas Anderes eine Fabrikstadt u. s. w., und keine menschliche Macht kann hier wie dort gleichartige Verhältnisse herstellen. Kurz: was die Menschen zusammenhält und was Gemeinschaften begründet, ist nicht sowohl das Wollen der Menschen, als vielmehr das Müssen und das Sollen, d. h. die physische und moralische Nothwendigkeit, wie wir schon im ersten Buche nachgewiesen haben.

Sind nun die Individuen genügend zusammengebunden, so können sich auf der Grundlage solches Zusammenhanges zuletzt auch die herrschenden Kräfte entwickeln. Und dies geschieht durch eine neue Metamorphose der bindenden Kräfte selbst. Das Wesentliche ist dabei, daß sich diese Kräfte irgendwie in einem

einheitlichen Willen concentriren, und indem dieß geschieht, zugleich auch das Bewußtsein über die bisher bloß thatfächliche Gemeinschaft zum Durchbruch kommt, welches sich in dem ausdrücklichen Willen bekundet, fortan einen selbstständigen Körper zu bilden. Den bindenden Kräften als solchen ist es wesentlich, daß sie so zu sagen blind wirken, und die Menschen dadurch getrieben werden ohne daß sie es ausdrücklich wissen oder wollen, mit den herrschenden Kräften hingegen verhält es sich anders. Sie bewegen sich überall mit dem Bewußtsein über sich selbst und zu bestimmten Zwecken, in der Weise einer Persönlichkeit, die man ja allgemein dem Staate zuschreibt. So werden die herrschenden Kräfte, obwohl am meisten von den individuellen Kräften verschieden, denselben doch in dieser Hinsicht wieder am ähnlichsten. Der Staat handelt wie ein Individuum. Und eben dieser Umstand hat wohl am meisten zu dem Irrthum beigetragen, daß man den ungeheuren Unterschied übersah, der gleichwohl zwischen den beiden Arten von Kräften besteht, indem man die herrschenden Kräfte kurzweg aus den individuellen Kräften ableiten wollte. Dazwischen liegt aber das so überaus wichtige Stadium der bindenden Kräfte, und erst durch eine doppelte Metamorphose entstehen aus den individuellen Kräften die herrschenden. Eben dahin deutet der alte Satz, daß man um zu befehlen zuvor gehorchen gelernt haben müsse, denn die Region der bindenden Kräfte bildet eben die Schule des Gehorsams.

Hiernach ist einleuchtend, wie die herrschenden Kräfte, obwohl von den individuellen Kräften gar sehr verschieden, doch andererseits gewissermaßen selbst den feinsten Extrakt daraus enthalten, so daß sich in dem Charakter der Regierungen immer auch der Charakter der Völker abspiegelt. Alles was die Individuen treibt und bewegt, alles was sie bindet und zusammenhält, wird andererseits auch eine Handhabe und eine Grundlage für die Staatsgewalt. Keine Frage, daß dabei das religiöse,

moralische und intellektuelle Element bei weitem die erste Stelle einnimmt. Denn am Ende ist es doch die Gesinnung der Menschen, welche am meisten ihr politisches Verhalten bestimmt. So lange daher eine Verfassung den Ueberzeugungen, Sitten und Gewohnheiten eines Volkes entspricht, und so lange das Volk selbst an die bestehende Verfassung glaubt, so lange ist auch die Verfassung haltbar und wirksam, weil die öffentliche Gewalt dann immer genügenden Gehorsam und Unterstützung finden wird. Die materiellen Interessen hingegen, so wichtig sie auch für Völker von vorherrschender Verstandesbildung werden mögen, sind doch kaum jemals entscheidend. Die Völker können in dieser Hinsicht viel Nachtheiliges und Drückendes ertragen, so lange sie nur an die bestehende Ordnung glauben, fehlt aber solcher Glaube, so wird die Verfassung bei dem ersten kräftigen Stoß zusammenbrechen. Man hat das wiederholt in Frankreich erlebt und wird es vielleicht auch anderer Orten erleben. Selbst materielle Wohlfahrt kann das nicht verhindern, denn die große Masse eines Volkes wird niemals aus calculirenden Börsemännern bestehen, die den Werth der öffentlichen Ordnung nach Procenten berechnen, und die materiellen Interessen schlagen sich nicht, wenn die öffentliche Ordnung bedroht ist, sondern pflegen sich zurückzuziehen. Zudem bleibt das materielle Wohlfahrt immer etwas Unbestimmtes und bloß Relatives. Man mag in dieser Hinsicht ununterbrochen fortschreiten, es kann doch niemals ein Zustand allgemeiner Zufriedenheit daraus entspringen, weil jede Verbesserung selbst wieder neue Bedürfnisse und Anforderungen hervorruft. So ist einmal das menschliche Herz, daß die Summe unerfüllter Wünsche immer viel größer sein wird als die der erfüllten. Darauf also kann die Festigkeit der Verfassungen nicht beruhen, sondern immer bleibt die Hauptsache für die Regierungen den guten Willen des Volkes für sich zu haben, und die entscheidenden Motive für den Willen der Menschen entspringen doch immer aus dem geistigen Leben. Das geistige

Leben ist aber in doppelter Hinsicht zu betrachten, nämlich ebenso nach seiner passiven Seite, als die Stimmung und Empfänglichkeit der Gemüther, wie andrerseits als aktive Kraft. Jene Stimmung und Empfänglichkeit beruht nun vor Allem auf Glaube, Ueberzeugungen, Sitten und Gewohnheiten, und das ist es, wodurch ein Volk überhaupt regierbar wird. Die Regierung ihrerseits kann in dieser Hinsicht wenig thun, sie muß das Volk nehmen, wie es ist und sich dem Geist desselben accommodiren. Die aktiven Geisteskräfte hingegen sind vor Allem Wille und Verstand, und eben dadurch muß die Regierung wirken. Allein sie würde gar nicht wirken können, wenn sie nicht die Empfänglichkeit der Gemüther vorfände.

Soviel vorweg über die herrschenden Kräfte, nach ihrem Ursprung und Charakter. Die bloßen Kräfte sind aber für sich selbst noch keine Staatsgewalt, sondern sie müssen sich erst in einem Willen zusammenfassen, der zugleich Arme und Beine hat, um handeln und sich bewegen zu können, wie die Individuen. Nur Menschen können herrschen. Daß das Gesetz herrschen soll, wie man oft sagen hört, ist entweder ein ungenauer Ausdruck oder eine sinnlose Phrase. Das Gesetz ist ja selbst nicht einmal eine aktive Kraft, sondern nur die Norm für die Wirkung einer Kraft, hier aber handelt es sich nicht bloß um Kräfte, sondern zugleich um eine persönliche Concentration derselben, gleichviel ob dieß durch die physische Persönlichkeit eines Regenten oder durch ein Collegium geschieht. Diese physische oder moralische Persönlichkeit muß so viel Kräfte an sich ziehen und in sich concentriren, daß sie dadurch die Staatsgesellschaft zu umspannen, zu durchdringen und zu leiten vermag. Zu diesem Ende müssen dann freilich auch materielle Kräfte hinzukommen, deren keine Regierung entbehren kann, doch werden diese Kräfte dadurch nicht selbst zu herrschenden Kräften, sondern nur ein Mittel zur Herrschaft.

II.

Macht und Recht.

So gewiß die Staaten selbst reale Körper sind, so gewiß können sie nur durch reale Mächte regiert werden. Dem entsprechend nennt man die Träger der öffentlichen Ordnung Staatsgewalten. Der lateinische wie der französische Ausdruck, *potestates* und *pouvoirs*, besagen ganz ausdrücklich, worauf es dabei ankommt, nämlich auf das Können. Dieses Können, d. h. das reale Vermögen, ist also das Erste für die Staatsgewalten, und nicht etwa die rechtliche Befugniß, die vielmehr erst an zweiter Stelle in Betracht kommt. Ohne Macht keine Staatsgewalt, und ohne Staatsgewalt kein Staat! Und das bestätigt auch die geschichtliche Entwicklung der Verfassungen. Denn überall beruhen die Verfassungsänderungen auf einer Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung oder den verschiedenen Organen des Staates, und alle politischen Partekämpfe drehen sich um Erhaltung oder Erlangung der Macht.

Der instinctive Wahrheitstrieb der Menschen, der aus dem Sprachgebrauch hervorleuchtet, wie andererseits die Geschichte, führen also zu demselben Resultat als unsere physiologische Untersuchung. Nur eine Theorie die von abstrakten Begriffen ausgeht, konnte zu der bis heute noch vorherrschenden Lehre führen, die sich in den Ideen des sogenannten Rechtsstaates ausspricht, wonach es sich ganz umgekehrt verhalten soll, indem als die Grundlage der öffentlichen Ordnung und der Staatsgewalten nicht die Macht sondern das Recht angesehen wird. Und eben auf diesem Grundirrtum beruhen alle die Verfassungen, die man seit zwei Menschenaltern entstehen und vergehen sah. Von vornherein todtgeboren, weil man Staatsgewalten errichten wollte, welche lediglich durch die rechtlichen Befugnisse bestehen

folten, die man ihnen urkundlich beilegte, ohne irgendwie zu fragen, ob diese sogenannten Staatsgewalten auch die erforderliche Macht besäßen, um ihre rechtlichen Befugnisse praktisch geltend machen zu können. Gerade als ob mit dem Rechte auch die Macht gegeben wäre, während man doch tagtäglich sieht, wie wenig das Recht ohne die Macht bestehen kann. Ist es nicht selbst im Privatrechte nur die im Hintergrund stehende Staatsgewalt, welche die Durchführung der privaten Rechtsansprüche sichert, und ohne welche eben jeder Privatmann auf Selbsthülfe angewiesen wäre, d. h. auf seine eigne Macht? Was soll denn nun wiederum das Recht der Staatsgewalten schützen, über welche doch kein Gericht steht um ihre etwaigen Streitigkeiten zu schlichten, und noch weniger ein Gericht, welches zugleich die Exekutivmittel besäße um seine etwaigen Urtheile auszuführen? Die Staatsgewalten müssen sich wohl selbst helfen, sie haben keinen Halt, wenn sie nicht auf Macht beruhen. So zeigt auch die Erfahrung selbst in denjenigen Verfassungen, welche ausdrücklich nach jener falschen Theorie eingerichtet sind, daß die Staatsgewalten doch in Wirklichkeit nur auf Macht beruhen können. Denn wenn die darin aufgestellten Staatsgewalten keine Machtbasis haben, so suchen sie dieselbe zu erlangen, und nur in dem Maße als ihnen das gelingt, können solche Verfassungen sich allmählig consolidiren. Wenn sie sich dann aber consolidiren, und dadurch erst zu lebendigen Verfassungen werden, während sie bis dahin nur als Verfassungsschemen existirten, so ruhen sie dann nicht mehr auf der sogenannten Verfassungsurkunde, sondern vielmehr auf den realen Machtverhältnissen, welche sich inzwischen festgestellt haben. Man müßte absichtlich die Augen schließen, um die jetzt überall vor uns liegenden Beispiele, worin sich der innere Verlauf dieser Sache so handgreiflich darstellt, nicht zu sehen.

Sprechen wir aber hier von Macht, so wird schon aus dem Vorstehenden genügend einleuchten, wie wenig wir darunter etwas

Materielles verstehen, indem wir vielmehr von Anfang an hervorhoben, daß es die geistigen Elemente sind, worauf die Herrschaft im Staate beruht, und wobei die materiellen Elemente nur als äußere Machtmittel hinzukommen. Allein das Geistige selbst hat eine Seite, wonach es wie eine Naturkraft wirkt, und eben diese der Natur zugewandte Seite des Geistes ist selbst die Basis für alle das, was man im eminenten Sinne rein geistig nennt. Nach dieser seiner Naturseite erscheint nun der Geist zunächst als Macht, nämlich als die Macht, welche nicht nur den ganzen Körper durchbringt, sondern auch die verschiedenen geistigen Kräfte und Triebe zusammenfaßt, und erst dadurch zu einer Persönlichkeit wird, welche das Bewußtsein ihrer selbst hat. Verschwindet solche Macht, so verschwindet das Bewußtsein, und nicht umsonst nennt unsere Sprache solchen Zustand „Ohnmacht“, d. h. der Mensch hat die Macht über sich selbst verloren, und damit ist sein Selbstbewußtsein suspendirt. Wenn also selbst die individuelle Persönlichkeit immer der Macht als ihrer Basis bedarf, wie muß es sich erst mit der doch immer nur künstlichen Persönlichkeit des Staates verhalten, die sich in der Staatsgewalt darstellt, und die man nicht durch Riechfläschchen wieder erwecken kann, wenn sie einmal in Ohnmacht fallen sollte! Jene innere Macht des Geistes, wodurch er überhaupt als Persönlichkeit existirt, zeigt sich dann auch in allen seinen verschiedenen Regungen, die wir Kräfte oder Vermögen zu nennen pflegen. So im Wollen und Handeln, wozu als Grundbedingung Kraft gehört, wenn etwas daraus werden soll, und nicht minder im Denken, in der Kunst und Literatur. Soll ein Geistesprodukt Wirkung haben, so muß es uns fassen und packen, und je nach dem Grade der Kraft, mit der es uns ergreift, pflegen wir vorzugsweise seinen inneren Werth zu schätzen. Spricht sich keine Kraft darin aus, so nennen wir es eine schwache Produktion, und damit ist das Urtheil gesprochen, wenn auch das Werk nicht ohne gelehrtes Verdienst oder for-

melle Schönheiten wäre. Aehnlich geschieht es in den einzelnen Zweigen und Aeußerungen des Staatslebens, wo zuvörderst sich immer Kraft zeigen muß, ohne welche selbst die besten Absichten und klügsten Entwürfe nichts helfen.

Das Recht ist niemals die Grundlage der Staatsgewalt, sondern vielmehr die Norm für die Wirkung der Gewalt, und das Recht selbst muß auf Macht ruhen. Dieses aber anerkannt, so wird das Recht dadurch nicht etwa herabgewürdigt oder verdrängt, sondern sein Wesen gelangt erst dadurch zur vollen Bedeutung. Denn weit entfernt, daß die Macht dadurch über das Recht erhoben würde, wird sie vielmehr dem Rechte untergeordnet, so gewiß als doch immer die Grundlage einer Sache das Geringere ist als die Sache selbst. Gleichwohl bleibt die Grundlage das Allerwichtigste, und eben dies ist es, worum es sich hier handelt, und was den Mittelpunkt unserer Behauptung bildet. Auch soll damit nicht etwa gesagt werden, daß die Macht ein Ding für sich wäre, wozu das Recht erst hinterher hinzukäme, nachdem die Macht schon fertig wäre, sondern in dem inneren Bildungsproceß des Staates wirken immer beide Elemente zusammen, und wenn wir sie gleichwohl unterscheiden, so deutet der Unterschied nicht auf eine zeitliche Folge sondern auf dynamische Verhältnisse. Wie sich im individuellen Menschen das Natürliche und Geistige immer zusammen entwickelt, so im Staate die Macht mit dem Rechte. Nur durch Störungen der normalen Entwicklung kann sich das Eine von dem Anderen trennen. Dies ist dann als eine Krankheit des Staatslebens aufzufassen, die leider nicht selten hervortritt.

In jedem zum Absolutismus hinneigenden Zustande sehen wir, wie die Macht das Recht bei Seite schiebt, und das Recht selbst nur als Machtmittel zu verwenden sucht, als Folie ihrer Ansprüche, wovon so viele Beispiele vor Augen liegen. In den doktrinären Verfassungen hingegen geschieht das Andere, d. h. es will sich ein Recht geltend machen, dem die Machtbasis fehlt,

und welches sich nur auf seine urkundliche Anerkennung und deren logische Consequenzen berufen kann, woraus doch nur ein gehaltloser Formalismus entspringt. Das sind die beiden Hauptkrankheiten unserer Zeit, welche in unverkennbarer Wechselwirkung stehen: rechtlose Macht und machtloses Recht. Die moderne Doktrin hat den seit den letzten Jahrhunderten emporkommenen Absolutismus principiell widerlegt, aber nicht realiter bezwungen, und weil den doktrinären Verfassungen die reale Machtbasis fehlt, so haben sie nicht verhindern können, daß die noch fortlebenden Machtelemente des Absolutismus gegen das ihnen aufgedrungene Recht hinterher wieder reagiren, während andrerseits das neue Recht doch urkundlich festgestellt ist, und der Form nach auch mehr oder weniger anerkannt wird. Das ist es, was man jetzt Scheinconstitutionalismus zu nennen pflegt. Gewiß ein trauriger Zustand, nur will man noch immer nicht die wahre Quelle des Uebels erkennen, die eben in dem falschen Unternehmen selbst liegt, wonach man Staatsgewalten auf bloße rechtliche Befugnisse basiren zu können vermeint.

Endlich ist aus unserer Deduktion zugleich zu erkennen, wie die innere Verbindung von Macht und Recht zu Stande kommt. Die Staatsgewalt, jagten wir, ruht selbst auf dem geistigen Leben des Volkes, dessen Elemente sie in sich aufnimmt und concentrirt. In der geistigen Substanz des Volkes liegt aber auch das Recht, nur anfangs ganz latent, in Glaube, Sitte und Gewohnheit eingeschlossen. Es mag wohl lange Zeit gedauert haben, daß die Menschen in einem Zustande lebten, wo sie nur durch jene moralischen Bande zusammengehalten wurden, und der uns zwar immer dunkel bleiben wird, — weil keine urkundlichen Nachrichten bis dahin hinabreichen, sondern nur Sagen, wie namentlich die Sage von einem goldenen Zeitalter, — der aber jedenfalls sehr verschieden war von dem staatlichen Leben der geschichtlichen Zeiten. Das Recht, als etwas von

aube und Sitte verschiedenes, trat erst mit der Staatenbildung vor, indem es sich wie durch eine chemische Analyse daraußchied, und solche Auscheidung erfolgte eben durch die Contraction der geistigen Substanz des Volkes in der Staatsge-
 lt. In dem goldenen Zeitalter, wo nur Glaube und Sitte richte, traten sich die Menschen noch nicht als selbstbewußte rsonlichkeiten gegenüber; sobald dies aber geschah, war auch e gemeinsame Obergewalt nöthig, und dazu eine Regel, so-
 hl für das Verhältniß solcher Obergewalt zu den einzelnen rsonen, als für das Verhältniß der einzelnen Personen unter-
 ander. Das ist der Inhalt des öffentlichen und privaten chtes, dessen erste Elemente folglich ipso facto durch die
 aatenbildung gegeben waren. Wie nun die Staatsgewalt mählig erstarkt und sich fortbildet, regulirt sich auch gleichzei-
 ihr Verhältniß zu den Staatsgenossen, d. h. es entwickelt
) das öffentliche Recht, und bei normalem Verlauf im innig-
 n Zusammenhang mit der Macht.

III.

Fortsetzung.

Die Frage nach dem gegenseitigen Verhältniß von Macht
 d Recht gehört nicht nur zu den schwierigsten Problemen der
 taatslehre, sondern sie verläuft sich selbst in die tiefsten Fragen
 r Philosophie, indem sie zuletzt auf die Ideen führt, die wir
 n Gott und seinem Verhältniß zur Welt haben. Denn das
 cht ist nicht ohne die Moral, und alle moralischen Principien
 den ihre letzte Sanction in der Religion. Wie die Religion der
 lenischen, danach sind auch ihre Vorstellungen von Macht und Recht.

In allen Religionen wird Gott als M a c h t angesehen, der
 urch diesen Unterschied ist nur, wie sich diese Macht gestaltet und manifestirt.
 In der christlichen Lehre tritt zuvörderst die Allmacht her-
 vor, wovon der erste Artikel unseres Glaubensbekenntnisses han-

und welches sich nur auf seine urkundliche Anerkennung und deren logische Consequenzen berufen kann, woraus doch nur ein gehaltloser Formalismus entspringt. Das sind die beiden Hauptkrankheiten unserer Zeit, welche in unverkennbarer Wechselwirkung stehen: rechtlose Macht und machtloses Recht. Die moderne Doktrin hat den seit den letzten Jahrhunderten emporgekommenen Absolutismus principiell widerlegt, aber nicht realiter bezwungen, und weil den doktrinären Verfassungen die reale Machtbasis fehlt, so haben sie nicht verhindern können, daß die noch fortlebenden Machtelemente des Absolutismus gegen das ihnen aufgedrungene Recht hinterher wieder reagiren, während andrerseits das neue Recht doch urkundlich festgestellt ist, und der Form nach auch mehr oder weniger anerkannt wird. Das ist es, was man jetzt Scheinconstitutionalismus zu nennen pflegt. Gewiß ein trauriger Zustand, nur will man noch immer nicht die wahre Quelle des Uebels erkennen, die eben in dem falschen Unternehmen selbst liegt, wonach man Staatsgewalten auf bloße rechtliche Befugnisse basiren zu können vermeint.

Endlich ist aus unserer Deduktion zugleich zu erkennen, wie die innere Verbindung von Macht und Recht zu Stande kommt. Die Staatsgewalt, sagten wir, ruht selbst auf dem geistigen Leben des Volkes, dessen Elemente sie in sich aufnimmt und concentrirt. In der geistigen Substanz des Volkes liegt aber auch das Recht, nur anfangs ganz latent, in Glaube, Sitte und Gewohnheit eingeschlossen. Es mag wohl lange Zeit gedauert haben, daß die Menschen in einem Zustande lebten, wo sie nur durch jene moralischen Bande zusammengehalten wurden, und der uns zwar immer dunkel bleiben wird, — weil keine urkundlichen Nachrichten bis dahin hinabreichen, sondern nur Sagen, wie namentlich die Sage von einem goldenen Zeitalter, — der aber jedenfalls sehr verschieden war von dem staatlichen Leben der geschichtlichen Zeiten. Das Recht, als etwas von

Glaube und Sitte verschiedenes, trat erst mit der Staatenbildung hervor, indem es sich wie durch eine chemische Analyse daraus ausschied, und solche Ausschcheidung erfolgte eben durch die Concentration der geistigen Substanz des Volkes in der Staatsgewalt. In dem goldenen Zeitalter, wo nur Glaube und Sitte herrschte, traten sich die Menschen noch nicht als selbstbewußte Persönlichkeiten gegenüber; sobald dies aber geschah, war auch eine gemeinsame Obergewalt nöthig, und dazu eine Regel, sowohl für das Verhältniß solcher Obergewalt zu den einzelnen Personen, als für das Verhältniß der einzelnen Personen untereinander. Das ist der Inhalt des öffentlichen und privaten Rechtes, dessen erste Elemente folglich ipso facto durch die Staatenbildung gegeben waren. Wie nun die Staatsgewalt allmählig erstarrt und sich fortbildet, regulirt sich auch gleichzeitig ihr Verhältniß zu den Staatsgenossen, d. h. es entwickelt sich das öffentliche Recht, und bei normalem Verlauf im innigsten Zusammenhang mit der Macht.

III.

Fortsetzung.

Die Frage nach dem gegenseitigen Verhältniß von Macht und Recht gehört nicht nur zu den schwierigsten Problemen der Staatslehre, sondern sie verläuft sich selbst in die tiefsten Fragen der Philosophie, indem sie zuletzt auf die Ideen führt, die wir von Gott und seinem Verhältniß zur Welt haben. Denn das Recht ist nicht ohne die Moral, und alle moralischen Principien finden ihre letzte Sanktion in der Religion. Wie die Religion der Menschen, danach sind auch ihre Vorstellungen von Macht und Recht.

In allen Religionen wird Gott als Macht angeschaut, der Unterschied ist nur, wie sich diese Macht gestaltet und manifestirt. Auch in der christlichen Lehre tritt zuvörderst die Allmacht hervor, wovon der erste Artikel unseres Glaubensbekenntnisses han-

dest. Wir können uns die göttliche Gerechtigkeit, Weisheit, Güte u. s. w. nicht denken ohne seine Macht, als der Grundlage worauf diese anderen Eigenschaften selbst ruhen, so daß also die Macht das erste ist, was uns von Gott offenbar wird. Auch bestätigt die Religionsgeschichte, daß die übrigen Eigenschaften Gottes erst allmählig in das Bewußtsein der Menschen getreten sind. Selbst das alte Testament spricht noch vorzugsweise von der göttlichen Allmacht, von dem starken und eifrigen Gott, der auch durch seine Gerechtigkeit vorzugsweise wieder seine Macht beweist. Die erhabensten Psalmen feiern die Allmacht. Die übrigen Eigenschaften Gottes fehlen zwar nicht, aber sie stehen zurück. Das Bewußtsein der Menschen ist noch gebunden durch den Schauer vor dem unnahbaren unerforschlichen Wesen Gottes. Später, in den Propheten, löst sich allmählig diese Gebundenheit des Bewußtseins; sie stehen so zu sagen in einem freieren Verhältnis zu Gott. Aber erst im neuen Testament ist der Schauer ganz verschwunden, und nun tritt vielmehr die Allmacht in den Hintergrund, die Weisheit, Güte und Barmherzigkeit in den Vordergrund. Diese Stufenfolge in der Entwicklung der biblischen Lehre ist das Urbild und Vorbild aller menschlichen Entwicklung.

Unverkennbar ist es nun jene alttestamentliche Anschauung von der göttlichen Allmacht, von welcher Spinoza ergriffen, und von der sein ganzes Bewußtsein so sehr beherrscht war, daß er sich Gott nur als die grundlose Macht denken konnte, indem ihm jede andere Eigenschaft nur als eine dem göttlichen Wesen widersprechende Einschränkung erschien. Gewiß ist diese Allmacht, in deren Anschauung er sich versenkte, eben durch ihre einseitige Auffassung als Macht dann etwas sehr Anderes geworden, als wie sie im alten Testamente erscheint, aber so wenig Ähnlichkeit auch die abstracten Begriffe von der absoluten Substanz mit alttestamentlichen Ausprüchen haben mögen, dem Kerne nach stammen sie dennoch daher. Es ist ein zum System verarbeitetes Element des Judenthums. Die logische Schärfe dieses Systemes, wie die

Offenheit und Unerfrodenheit, womit Spinoza seine dem allgemeinen Bewußtsein so sehr widersprechenden Lehren vorträgt, wird immer bewundernswürdig bleiben, etwas besonders Erbauliches aber oder Erhabenes kann nur die Schwärmerei für Abstraktionen darin finden wollen. Selbst unter dem Gesichtspunkte der reinen Macht ist die absolute Substanz Spinoza's nur ein hölzernes Wesen im Vergleich zu dem Gotte der Psalmen. Das Verdienst aber hat der Spinozismus unbestritten, daß er die praktischen Konsequenzen des Pantheismus unumwunden darlegt, d. h. das Verschwinden der menschlichen Freiheit und sittlichen Zurechnungsfähigkeit, denn Alles geschieht nach blinder Nothwendigkeit, welche eben auf diesem Standpunkte Gott ist. So gibt es auch kein Recht mehr, weil nach Spinoza die Macht selbst das Recht ist, und jeder so viel Recht hat, als er Macht hat. Es gehört die trostlose Verworrenheit unseres Zeitalters dazu, wenn solche Lehre sogar dem deutschen Volke als neues Evangelium und als der Hebel eines neuen Aufschwunges angepriesen werden kann!

Hegel würde in diesem Punkte zu demselben Resultate gelangen müssen wie Spinoza, wenn er nicht durch seine dialektischen Kunststücke die ganze Frage nach dem Verhältniß von Macht und Recht zu umgehen, und dadurch die verderblichen Folgen seines Systemes zu verdecken gewußt hätte. Das Recht ist ihm ja nur ein dialektisches Moment in dem Entwicklungsproceß des absoluten Geistes, und als solches nicht mehr werth als das Unrecht und das Böse, welche für diesen Proceß auch ganz unentbehrlich sind. Dabei liegt in dem absoluten Geiste Hegels noch viel weniger Gottähnliches als in der spinozistischen Substanz, die doch wenigstens von Anfang an bei sich ist, und deren Anschauung dem Menschen immer einigen Respekt einflößen kann, oder jedenfalls Resignation lehrt, während hingegen der hegel'sche absolute Geist, der niemals fertig ist und erst durch den Menschen fertig wird, Niemand mit Respekt erfüllen, sondern seine Gläubigen nur frech und eitel machen kann.

Beruhet die sittlichen Anschauungen zuletzt auf den Anschauungen von Gott, so ist es auch nur die Persönlichkeit Gottes, wodurch wie überhaupt die menschliche Freiheit so insbesondere das Verhältniß zwischen Macht und Recht begriffen werden kann, die beide in der menschlichen Persönlichkeit nach ihrer göttlichen Ebenbildlichkeit eben so verbunden als getrennt sind. Ohne die Idee eines persönlichen Gottes ist keine Rechtsphilosophie und darum auch keine wahre Staatslehre möglich. Diesen Satz ausgesprochen und zur Geltung gebracht zu haben, wird immer ein Verdienst Stahls bleiben, wenn auch die dazu gehörigen philosophischen Grundlagen aus dem späteren Schellingianismus entlehnt waren. Indessen hat selbst Stahl das Verhältniß zwischen Macht und Recht nicht ausdrücklich in Untersuchung gezogen, wie denn auch die Wichtigkeit dieser Frage erst durch die physiologische Betrachtung des Staates zu Tage tritt, welche ihm fremd blieb. Es liegt darin jedenfalls ein großer Mangel seiner Staatslehre, aber doch nichts Unwahres. Das Unwahre hingegen, und was die Rehrseite seines unstreitigen Verdienstes bildet, ist die sophistische Wendung seiner Lehre, wonach das Recht nur durch das Medium der Regierungen auf die Welt kommen soll, die dadurch zwischen Gott und den Völkern wie ein Mittelwesen dastehen. Gott hat aber keine einzige Regierung eingesetzt, noch weniger geschaffen, sondern er hat nur den Menschen geschaffen, und die regierenden Personen tragen nicht mehr von der Ebenbildlichkeit Gottes in sich als jeder andere Mensch; womit denn alle die theokratischen Folgen, die Stahl aus seinen Principien zieht, und die oft bis an die Abgötterei streifen, in nichts zusammenfallen.

IV.

Das göttliche Recht und die Volkssouveränität.

Seit zwei Jahrhunderten war es der Gegensatz des sogenannten göttlichen Rechtes und der Volkssouveränität,

woran sich die größten politischen Kämpfe angeschlossen haben; diese das Princip der Revolution, jenes das Princip des Absolutismus und späterhin der Contrerevolution. Beide Principien widersprechen der geschichtlichen Entwicklung, worauf allein eine wahre Verfassung beruhen kann. Nach den Ideen des göttlichen Rechtes wird die Regierung wie ein für sich bestehendes Wesen behandelt, mit einem unzerstörbaren Rechte ausgestattet und auf eine Basis gestellt, welche dem natürlichen Verlauf menschlicher Dinge entrückt sein soll. Die geschichtliche Entwicklung verliert dadurch ihre Bedeutung, gerade wie andrerseits durch die Theorie der Volkssouveränität, welche die öffentliche Ordnung auf den Volkswillen basirt. Stagnation ist die unvermeidliche Folge, wo sich das göttliche Recht geltend macht, und je mehr dann die Stagnation fortschreitet, um so willkürlicher und tyrannischer wird die öffentliche Gewalt, so daß allmählig ein unerträglicher Zustand daraus entstehen muß. Als das wirksamste Mittel zu einer schnellen und durchgreifenden Veränderung erscheint dann eben die Volkssouveränität, welche durch einen bloßen Willensact auf einmal eine neue Verfassung hervorzaubern soll. Es ist Gift gegen Gift.

So erhob sich in England der empörte Volkswille gegen den Absolutismus der von ihrem göttlichen Rechte träumenden Stuarts. Aber die Excesse dieses Volkswillens selbst führten bald darauf zur Restauration, mit welcher sich dann abermals die Prätensionen des göttlichen Rechtes erneuerten, bis die zweite Vertreibung der Stuarts der Sache ein Ziel setzte. Viel gewaltfamer, und in ihren Folgen viel weiter reichend, war die französische Revolution, in welcher das Princip des Volkswillens wie mit der zerstörenden Kraft eines Vulkanes hervorbrach und bis zum äußersten Extrem fortschritt. Sehr erklärlich, denn gerade in Frankreich hatte das seit Bossuet zur Geltung gekommene göttliche Recht den allerverdorbensten Zustand hervorgerufen, und die Wuth des entseffekten Volkswillens, der sich

sogar gegen das Christenthum wandte, bezeugt eben den furchtbaren Mißbrauch, welchen die Hoftheologen mit der Religion getrieben, die sie zum Schirm für alle Laster und Verbrechen des Hofes wie der privilegirten Stände gemacht. Nach zwanzigjährigen Kriegen, welche den ganzen Continent erschütterten, kam dann auf dem Wiener Congreß wieder das göttliche Recht empor, jetzt unter dem Namen der Legitimität, welche seitdem in dem größten Theile des Continents das maßgebende Princip wurde. Und abermals bewährte das göttliche Recht seine stagnirende Wirkung. Hierauf ein neuer Ausbruch der Volkssouveränität im Jahre 1848, und als auch diese Bewegung theils im Sande verlaufen theils gewaltjam wieder erstickt war, gewann für die nächsten Jahre wieder das göttliche Recht eine neue Geltung. Es war die Zeit, in welcher Rußland die continentale Diktatur anstrebte, und in welcher Stahl seine Triumphe feierte, dessen Lehre damals in den officiellen berliner Kreisen für eine unantastbare Wahrheit galt. Da kam der Krimkrieg und der italienische Krieg, wodurch es mit dem Einen wie mit dem Andern zur Neige ging. Endlich die Ereignisse von 1866, wodurch die Legitimitätsideen ihre letzte Stütze verloren. Seitdem scheint auf dem Continent einstweilen nur das die Volkssouveränität wie die Legitimität gleicherweise mißachtende Kanonenrecht gelten zu sollen. Auf dem Katheder des seligen Stahl sitzt Professor Krupp mit seinem Gußstahl. Gleichwohl arbeiten die beiden feindlichen Principien noch immer in der Tiefe fort. Und eben diese Kämpfe sind es, wodurch es allein erklärbar wird, daß einstweilen die bloße Gewalt zur Geltung kommen konnte, weil das eine wie das andere Princip unhaltbar ist. Darum auch keine Hoffnung auf einen besseren Zustand, so lange nicht andere Ideen hervortreten, wodurch die Theorie des göttlichen Rechtes wie der Volkssouveränität gleicherweise überwunden, und eine neue wissenschaftliche Grundlage gewonnen wird, worauf sich allmählig das öffentliche Urtheil wie die politische Praxis stützen kann.

Was nun das göttliche Recht anbetrifft, so ist das Verhältniß der politischen Naturlehre zu demselben schon durch ihre eigene Aufgabe bestimmt, welche eben die Untersuchung der natürlichen Entstehung und Fortbildung der Staaten ist. Wenn dann solche Untersuchung zeigt, wie dabei alles ganz menschlich zugeht und keine Spur einer übernatürlichen Einwirkung hervortritt, — außer was man die allgemeine Providenz nennt, die, weil sie eben bei allen menschlichen Dingen im Hintergrund steht, nicht zur Erklärung eines besonderen Verhältnisses dienen kann, — so ist damit allen Präensionen eines göttlichen Rechts der Boden entzogen und die göttliche Autorisirung der Staatsgewalten in die Fabelwelt verwiesen. Nur die physiologische Staatslehre kann dieses Resultat sicher stellen und uns dadurch für immer von dem theokratischen Spuf befreien, der bis heute noch so viele Verwirrungen anrichtet ¹⁾. Die rationalistische Staatslehre hat dies trotz aller ihrer Anstrengungen bis heute noch nicht erreicht. Auch kann sie es nie erreichen, weil sie selbst unerklärt läßt, wie denn der Staat aus der Vernunft hervorgehen soll. Die angeblich alles producirende Vernunft ist vielmehr eine reine Fiction, und woraus in consequenter Entwicklung zuletzt doch nur eine Ideokratie hervorgehen kann, die selbst nichts anderes ist als das verblaßte Abbild der Theokratie. Dazu kommt die unsägliche Dürre und Debe der rationalistischen Lehre. Es ist nichts darin, welches die Gemüthler zu gewinnen vermöchte, während hingegen die alte theokratische Lehre von den

¹⁾ Es waren die Ideen des göttlichen Rechtes, welche Friedrich Wilhelm IV. von Preußen beherrschten, und ihn zu Maßregeln führten, wodurch die vielen schönen Anlagen und wohlwollenden Absichten dieses Monarchen vollständig paralyfirt wurden. Ein Unglück nicht nur für Preußen, sondern auch für die deutsche Gesamtentwicklung, der er von Herzen zugethan war, sich mehr als deutscher Fürst fühlend wie als König von Preußen. Aber alle seine Unternehmungen mußten scheitern, weil ihm der Blick für die Wirklichkeit fehlte.

zwei Schwertern eine so großartige und tief sinnige Anschauung enthält, daß man sehr wohl begreift, wie sie noch heute begeisterte Anhänger finden kann.

Anders stellt sich die Sache, wenn anstatt der reinen Vernunft vielmehr der Volkswille zum Princip gemacht wird. Daraus entspringt dann ein System, das sich zwar vielfach mit dem Rationalismus vermischt, aber doch insofern sehr verschieden davon ist, daß man hier wenigstens eine lebendige Kraft hat, wodurch von vornherein sehr plausibel wird, wie daraus auch eine große reale Wirkung hervorgehen kann. Da ferner unbestreitbar ist, daß der Staat allerdings eine Sache des Volkes sein soll, — eine *res publica* i. e. *populica*, — so scheint nichts einfacher und klarer, als daß eben der Volkswille dieses Wesen hervorbringt, und folglich auch nach seinem Belieben einrichten kann. Das ist die Lehre von der Volkssouveränität. Wie leicht mußte sich eine solche Lehre verbreiten lassen, die neben ihrer scheinbaren Einfachheit und Klarheit im voraus zugleich die allgemeine Geneigtheit der Völker für sich hat, denen ja nichts Schmeichelhafteres geboten werden kann, als wenn man ihnen eine politische Allmacht zuschreibt! Und doch ist diese Lehre ganz eben so grundlos wie die theokratische und rationalistische, und erweist sich durch eine physiologische Untersuchung als die handgreiflichste Täuschung. Denn wir glauben wohl genügend gezeigt zu haben, wie es eben nicht der Wille der Menschen ist, wodurch der Staat entsteht, sondern vielmehr alles das, was den freien Willen bindet, und wir haben desgleichen gesehen, wie durch die Thatfachen des menschlichen Lebens selbst eine solche Gebundenheit entsteht, von der Familie an durch alle übrigen Lebensgemeinschaften hindurch. Menschlich ist dabei alles, aber es ist doch nicht der menschliche Wille und seine freien Handlungen, worauf das innere Gefüge der Gesellschaft und des Staates beruht, sondern vielmehr die menschliche Natur und alles das, was nach natürlicher Nothwendigkeit aus den

Freien Handlungen der Menschen folgt. Wer sieht hier nicht den großen Unterschied? Man kann kurzweg sagen: es ist der Niederschlag der Geschichte, worauf die Staatsverfassungen beruhen. Die Freiheit ist dabei nicht unwirksam sondern höchst wesentlich, sie wirkt aber nur regulativ nicht constitutiv.

Staatsgewalten und Verfassungen können sich daher nur langsam entwickeln, und wo man die Geschichte eines Staates bis zu seinem Ursprung verfolgen kann, da zeigt sich überall, wie zahllose Elemente darauf einwirkten, daß die Verfassung so wurde, wie sie heute ist. Die Staatsgewalt ist das zusammengefügteste Wesen von der Welt, was unter Umständen die Nachwirkungen von Jahrtausenden in sich enthält.

Man blicke z. B. auf Frankreich. Beruht etwa der Zustand dieses Landes bloß auf den jüngsten Ereignissen, oder reicht er nicht vielmehr in seinen Wurzeln bis auf Karl den Großen und auf Chlodewig zurück? Und sogar bis in die römische und gallische Zeit, wovon sich noch manche Spuren finden, die auf das öffentliche Leben Frankreichs nicht ohne Einfluß sind. Ein Napoleon wäre nicht ohne Karl den Großen möglich gewesen, und selbst nicht ohne Cäsar. Welch ein Wahnsinn also, wenn die heutige Verfassung Frankreichs nichts anderes sein sollte als das, was eben die heutigen Franzosen momentan wollen! Ganz abgesehen davon, daß es eine reine Fiction ist, daß sich der Inhalt solches Wollens mit einiger Sicherheit constatiren ließe. Ganz abgesehen ferner, daß es ein wahres Wunder wäre, wenn das Wollen von acht Millionen stimmender Franzosen, sobald man über die ganz allgemeinen Fragen hinausginge, noch ein irgendwie zusammenpassendes Resultat ergäbe. Ganz abgesehen dergleichen, daß daraus die ungeheuerliche Forderung entspringen würde alljährlich eine neue Verfassung zu machen, weil inzwischen doch immer Hunderttausende der früher abstimmenden Bürger gestorben und eben so viele neue Bürger hinzugekommen sein werden, welche durch die frühere Abstimmung, bei der sie

nicht mitwirkten, nicht gebunden sein dürfen, wenn sich das System des Volkswillens nicht sogleich selbst ins Angesichts schlagen soll. Kurz: ganz abgesehen von allen Schwierigkeiten, Unmöglichkeiten und Widersprüchen, die schon in solchem Projekte an und für sich liegen, — ruht denn die Verfassung nicht vor allem auf dem Nationalgeist und seinen Traditionen, auf Sitten und Gewohnheiten, ohne welche sie nur ein hölzernes Gerüst wäre? Und ist es etwa der Wille der heute Lebenden und abstimmanden Franzosen, der jenen Nationalgeist mit seinen Traditionen, der die Sitten und Gewohnheiten geschaffen hat, oder durch seine Allmacht zu ersetzen vermöchte? Gehört nicht ferner das ganze weit verzweigte System der gerichtlichen, administrativen und finanziellen Einrichtungen dazu, und wäre es irgend möglich dies Alles auf einmal neu zu schaffen, während vielmehr die Sache so liegt, daß trotz der radicalen Revolution von 1789 alle diese Einrichtungen noch zum guten Theil auf den Nachwirkungen der Jahrhunderte beruhen, indem die alten Einrichtungen doch wenigstens als Material dienen, und auch der alte Geist (den man doch nicht guillotiniern konnte) sich mehr oder weniger darin fortpflanzte. Dazu die große Armee, welche wiederum ihre besonderen Einrichtungen und Traditionen hat, und andrerseits so innig mit dem Nationalgeist und der öffentlichen Gewalt verwachsen ist, daß sich das Eine von dem Andern nicht trennen läßt, und keine Verfassung in Frankreich haltbar sein wird, welche davon abstrahiren wollte. Dergleichen endlich noch das rein Stoffliche, was auch der öffentlichen Ordnung so vielfach zum Anhalt und Werkzeug dient, also das ganze öffentliche Eigenthum: wie neben Domänen und Forsten die Wege und Plätze, die Brücken und Häfen, die Arsenale und Festungen, die öffentlichen Gebäude jeder Art, die Museen und Bibliotheken, — alles Werke vieler Jahrhunderte und selbst das augenfälligste Denkmal der vorangegangenen Entwicklung! Was wäre die öffentliche Gewalt in Frankreich ohne alles dies? Ja, was

wäre ohne dies der Volkswille selbst, der angeblich durch sein allmächtiges Fiat die ganze öffentliche Ordnung hervorzaubern soll? Nichts als ein wildes Meer von unendlichen Velleitäten, welches wohl die ganze öffentliche Ordnung überfluthen und in seine bodenlose Tiefe hinabziehen kann, aber unfähig irgend eine neue Ordnung zu schaffen.

Wie das innere Gefüge der Staaten auf einem langen und langsamen Proceß beruht, so kann auch ihr äußeres Anwachsen nur langsam erfolgen. Immer muß ein Kern vorhanden sein, der die neuen Bestandtheile allmählich zu assimiliren vermag, was doch nur möglich sein wird, wo das Alte stärker ist als das Neue. Daher die Unhaltbarkeit aller durch plötzliche Eroberungen zusammengebrachten Reiche. Auch der Volkswille kann daran nichts Wesentliches ändern. Möchte immerhin der Fall vorliegen, daß verschiedene Volksmassen, welche bisher keinen gemeinsamen politischen Körper bildeten, auf einmal den entschiedenen Willen zeigten durch ihre Vereinigung einen neuen Staat zu gründen, so würde ihr Wille dies keineswegs vermögen, weil dem neuen Staate die nöthige Bindekraft fehlen würde, die eben nicht in dem freien Willen der Menschen liegt, sondern durch das allmähliche Entstehen realer Zusammenhänge bedingt ist. Sogar die gemeinsame Nationalität, welche allerdings selbst eine wichtige Bindekraft ist, und darum auch, wie andere Bindekräfte, sich nur allmählich entwickelt, reicht dazu noch bei weitem nicht aus. Denn staatliche Entwicklung ist noch etwas ganz Anderes als die nationale. Das wird sich bald genug an dem neuen italienischen Reiche bewahrheiten, an dessen Haltbarkeit nur Diejenigen glauben mögen, welche die Gesetze der Staatenbildung nicht kennen.

V.

Geschichtlicher Boden der Staatsgewalt, wodurch sie in sich selbst beruht.

So gewiß der Staat etwas Menschliches ist, so gewiß beruhen seine Institutionen auf Ueberlieferung, als der allgemeinen Grundlage aller Cultur und Civilisation. Das ist nicht nur eine Grundbedingung für die Existenz des Staates, sondern es gehört nicht minder zu dem menschheitlichen Zwecke des Staates, daß er selbst einer der vornehmsten Träger des Zusammenhangs sein soll, der die Gegenwart mit den abgegangenen Geschlechtern verknüpft. Nur durch solchen Zusammenhang, und durch das Bewußtsein darüber, wird das menschliche Leben erst wahrhaft menschlich. Es ist eben das, was den Menschen von anderen Creaturen unterscheidet, welche nicht das Leben ihrer Eltern fortsetzen und weiter entwickeln, sondern nur einfach wiederholen, wie Pflanzen und Thiere. Für diese gibt es keinen Fortschritt, sie sind heute, wie sie vor Jahrtausenden waren, denn die geringen Veränderungen, die sie gleichwohl zeigen, sind nicht aus ihrer eigenen Entwicklung hervorgegangen, sondern beruhen auf klimatischen Einflüssen, oder auf Einwirkungen des Menschen, welcher Thiere zähmt und Pflanzen künstlich anbaut. Nur in menschlichen Dingen kann man im vollen Sinne des Wortes von Fortschritt sprechen. Was wäre denn aber Fortschritt ohne ein Etwas, welches sich in der Bewegung erhält, so daß das Neue sich selbst an das Alte anschließt? Enthielte das Neue nichts von dem Alten in sich, so ergäbe sich eine bloße Reihe von Veränderungen, in welcher vom eigentlichen Fortschritt, d. h. von einem Weiterkommen, keine Rede sein könnte.

Fortschritt ist ein leeres Wort ohne die Idee der Entwicklung, Entwicklung aber bedeutet die Veränderung eines Wesens

durch einen innern Vorgang, wobei das Wesen nicht überhaupt verschwindet, sondern sich nur verwandelt. Und dieses, auf die Geschichte angewandt, bedeutet das Beruhen der Gegenwart auf der Vergangenheit. Wie sonderbar also, wenn gerade die erklärten Vertreter des sogenannten Fortschritts allermeist Tendenzen huldigen, welche die Ueberlieferungen der Vergangenheit für nichts achten und sogar auf deren Zerstörung gerichtet sind! Solchem Standpunkte gemäß würde also der größte Fortschritt in dem entschiedensten Abbruch der Entwicklung bestehen, so daß womöglich die ganze vorgefundene Ordnung in nichts verschwände, und statt dessen auf einmal eine ganz neue Ordnung entstünde. Worauf sollte sie aber beruhen? Ohne Zweifel auf dem allmächtigen Volkswillen, der immer bei solchen Projekten im Hintergrunde steht, dessen Unzulänglichkeit aber schon genügend gezeigt wurde. Und worin ferner läge die Gewähr für den Fortbestand der neuen Schöpfung, da doch jeden Augenblick ein ähnlicher neuer Fortschritt gemacht werden könnte durch denselben allmächtigen Volkswillen, welcher den ersten Fortschritt machte, und der ja eben darin seine Allmacht beweisen soll, daß er das Vorgefundene vernichtet um dafür etwas Neues zu schaffen? Wäre denn nicht das gestern Geschaffene schon heute etwas Vorgefundenes? Also eine unaufhörliche Revolution.

Es heißt das wahrhaft Menschliche im Menschen verleugnen, wenn man ihn nur auf sein momentanes Wollen anweist. Nicht nur daß dadurch die Verkettung der Generationen zerreißt, sondern sogar in den einzelnen Individuen selbst wird der Charakter zerstört, an dessen Stelle nur ein zusammenhangsloser Wechsel von Meinungen und Velleitäten tritt. Das ganze geistige Leben wird dadurch in seinen Wurzeln angegriffen. Denn alle höheren Ideen wie alle höheren Bestrebungen verlieren ihren Boden, wenn die Tradition verschwindet und damit der Glaube erlischt, wonach wir uns selbst als Bürger eines großen Geistesreiches fühlen, welches die abgechiedenen Seelen aller Zeitalter

in sich aufnimmt, und in welchem nichts verloren ist, was irgendwie Gehalt und Wahrheit hatte. Im Wollen, wie im Denken und Dichten, kann ohne solchen Glauben keine Begeisterung sein. Daher die entgeistende und demoralisirende Wirkung jenes Revolutionsprinzips. Gilt nur der momentane Wille, so wird man sich bald auch nur auf das momentane Interesse richten. Der Genuß ist Alles, und das Höchste, was dem menschlichen Geiste dann noch erstrebenswerth scheint, wird eine allgemeine Abfütterungsmaschine sein, die jedem Individuum seine Portion tagtäglich in den Mund steckt. Wer sieht hier nicht den innern Zusammenhang, in welchem die modernen socialistischen und communistischen Projekte mit solcher Theorie stehen? Und wie natürlich, daß diese Projekte gerade in dem von der Revolution so tief durchwühlten Boden Frankreichs am üppigsten empor-schießen und, in der rohesten Gestalt auftretend, zugleich auch zu den gewaltsamsten Mitteln greifen. Es liegt eine unbestreitbare Logik darin. Warum sollte der allmächtige Volkswille sich eben nur auf Constitutionsentwürfe richten und dabei nach freiem Belieben schalten dürfen, nicht aber auch Nationalwerkstätten oder Phalansteren schaffen können? Oder wäre etwa nur die Volkswirtschaft etwas so Erhabenes und Heiliges, daß sie ihre eigenen inneren Gesetze hätte, welche der Volkswille respektiren müßte, während doch die ungleich viel höheren Gesetze der politischen Entwicklung für nichts geachtet werden? Der Unterschied scheint in diesem Falle nur darin zu liegen, daß von den ersteren Gesetzen einige Kenntniß verbreitet ist, während in Betreff der letzteren, mit deren Unterjochung sich nur sehr Wenige beschäftigen, fast überall gänzliche Unkenntniß herrscht.

Was aber die Täuschung, worauf die Theorie vom Volkswillen beruht, am meisten befördert haben mag, dürfte wohl die oberflächliche Betrachtung des republikanischen Staatslebens sein. Insbesondere in den eigentlich demokratischen Verfassungen, wo das Volk ja allerdings der Träger der öffentlichen Gewalt

ist und alles auf den Volkswillen anzukommen scheint. Dennoch ist der republikanische Volkswille nicht selbst die Staatsgewalt, sondern auch die republikanische Staatsgewalt hat ihre eigene Substanz, und beruht im Wesentlichen auf demselben Proceß des Werdens wie in den Monarchien.

Es hat einer mehrhundertjährigen Vorbereitung bedurft, ehe die heutige nordamerikanische Verfassung zu Stande kommen konnte, da sie doch offenbar die ganze Entwicklung der ehemaligen Colonialverhältnisse voraussetzt, wonach ihre Wurzeln bis in das Zeitalter der ersten nordamerikanischen Niederlassungen hinabreichen. Der heutige Congress, mit allem was dazu gehört, ist so zu sagen nur der Oberbau der Unionsverfassung, welche ohne jenen Unterbau gar nicht bestehen könnte; wie am deutlichsten die gescheiterten Versuche im spanischen Amerika zeigen, wo man denselben Oberbau nachahmen wollte, ohne daß der entsprechende Unterbau dazu vorhanden war. Und selbst die Organisation des Congresses mit seinen Gewalten entsprang keineswegs aus dem bloßen Willen des Volkes, noch verfuhr man dabei nach reinen Vernunftbegriffen, sondern die Hauptpunkte waren schon durch die Thatfachen selbst gegeben, indem die errungene Unabhängigkeit mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Vereinigung der einzelnen Colonialgebiete und die Einrichtung einer Centralgewalt forderte. Die republikanische wie die föderative Form blieb dabei ganz außer Frage, beides lag in der Natur der Verhältnisse. Was hingegen wirklich fraglich und der freien Ueberlegung überlassen blieb, ist zwar immerhin wichtig genug, aber doch vergleichsweise das Allerwenigste. Auch liegt eben darin der wahre Ruhm der nordamerikanischen Staatsmänner, welche die neuen Einrichtungen schufen, daß sie ihre Entwürfe sorgfältig den gegebenen Verhältnissen anpaßten. Alles, was nicht durch die Thatfache der neuen Unabhängigkeit selbst aufgehoben war, blieb einstweilen bestehen, wie es allmählig unter der englischen Herrschaft geworden war, und diente der

neuen Ordnung selbst zur Unterlage. Eben deswegen konnte die Unionsverfassung bald kräftige Wurzeln schlagen. Und so wird sie auch ferner gedeihen, wenn nicht etwa die weise Mäßigung und umsichtige Erwägung, die einen Washington und seine Zeitgenossen auszeichnete, je mehr und mehr verschwinden, und statt dessen ein demagogisches Treiben aufkommen sollte, welches an die Stelle des gegebenen Rechtes und der natürlichen Entwicklung der Dinge vielmehr den reinen Volkswillen setzen möchte, wodurch dann die Demokratie sich selbst zerstören wird. Wie die nordamerikanische Verfassung bis jetzt vor uns steht, muß man ihr eben so viel geschichtliche Continuität zuschreiben als der englischen Verfassung, und sie übertrifft in dieser Hinsicht die meisten unserer gegenwärtigen Continentalverfassungen gar sehr.

Die wesentlichen Grundlagen der Staatsgewalt sind in Republiken dieselben wie in Monarchien. Der Unterschied zwischen beiden liegt demnach weit weniger in der Staatsgewalt selbst als vielmehr in dem Verfügungsrecht darüber, welches dort dem Volke, hier dem Monarchen zukommt. Die öffentliche Gewalt ist aber die Gewalt des Staates, und so wenig sie in der Monarchie als die subjektive Gewalt des Monarchen, sondern der Monarch nur als ihr rechtlicher Inhaber angesehen werden darf, so wenig ist sie in der Republik die subjektive Gewalt des Volkes selbst, sondern das Volk auch nur ihr Inhaber. Die Staatsgewalt ruht in sich selbst und nur so weit sie dieß thut, ist sie eben Staatsgewalt. Darum müssen auch alle Institutionen und Organe, wodurch die öffentliche Gewalt wirkt, so viel als möglich dem subjektiven Willen entzogen und nach objektiven Normen behandelt werden. Dies ist in der Republik ganz ebenso nothwendig wie in der Monarchie. Ja in so fern selbst noch nothwendiger, weil dort immer die Versuchung vorliegt, daß die öffentlichen Institutionen in der That zu bloßen Werkzeugen des Volkswillens herabgesetzt werden. Denn immer hat der Besitz der Macht etwas Vertrauensendes. Indessen wird ein Monarch, der vor sich ein ganzes

Volk sieht, nicht so leicht in den Wahn verfallen, seinen subjektiven Willen für die Staatsgewalt selbst zu halten, während ein Volk, dessen massenhafter Wille immer unwiderstehlich ist, viel leichter dazu verleitet wird, wie die Geschichte lehrt. Daß dann durch solche Verirrungen die Demokratien zu Grunde gehen, zeigt eben, wie unwahr es ist, wenn der Volkswille selbst als die Staatsgewalt gelten soll. Wählt ferner das Volk seine Vorsteher: Archonten, Consuln oder Präsidenten, so wird auf dieselben nicht etwa die Gewalt übertragen, wie man so oft sagen hört, sondern in Wahrheit nur die rechtliche Befugniß zur Ausübung der Gewalt, welche auch allein übertragbar ist. Wie könnte die Staatsgewalt übertragbar sein, da sie doch (wie kurz zuvor gezeigt) vor Allem auf Sitten, Gewohnheiten und Traditionen beruht, und demnächst so viele Institutionen und selbst stoffliche Elemente dazu gehören, daß die Staatsgewalt übertragen im Grunde genommen nichts anderes hieße als den Staat selbst übertragen, und zwar den Staat mit seiner ganzen Geschichte!

Gleichwohl hat man den so handgreiflichen und so wichtigen Unterschied, zwischen der Staatsgewalt und der rechtlichen Befugniß über die Gewalt, fast ganz übersehen. In den landläufigen Vorstellungen fließt beides in einander, woraus zum großen Theil die Verwirrung des Urtheils entspringt, welche bei der zunehmenden Verbreitung demokratischer Tendenzen nur um so gefährlicher wird. Dahin hat wieder der Mangel einer physiologischen Staatswissenschaft geführt, weil bei der einseitig juristischen Betrachtung des Staates die Frage nach dem inneren Wesen der Staatsgewalt fast ganz bei Seite bleibt. Gerade als ob darin gar kein Problem läge, während es doch in vieler Hinsicht das Grundproblem ist. Statt dessen spricht man nur von dem Rechte der Staatsgewalt, und es sieht so aus, als ob mit dem Rechte auch die Gewalt selbst gegeben wäre. Ueberträgt man also Recht, so meint man Gewalt zu übertragen. Man verfällt dabei in den doppelten Irrthum, daß man einerseits die der

Gewalt zustehenden Befugnisse, und andererseits die Befugniß zur Ausübung der Gewalt, mit der Gewalt selbst verwechselt. Hier zeigt sich die Wichtigkeit der Frage nach dem Verhältniß von Macht und Recht. Ohne Einsicht in das Verhältniß dieser beiden Elemente muß die Staatslehre ihren praktischen Zweck verfehlen, weil eben das wirkliche Staatsleben auf dem fortwährenden Ineinandergreifen von Macht und Recht beruht.

VI.

Verhältniß der Staatsgewalt zu den verschiedenen Bestandtheilen des Staates.

Nachdem wir in dem Bisherigen die Staatsgewalt nur nach ihrer Substanz betrachtet, müssen wir jetzt ihre Gestaltung ins Auge fassen. Beides ist offenbar verschieden, wie Inhalt und Form, und obwohl die Staatsgewalt in Wirklichkeit nie formlos ist, so fordert doch die wissenschaftliche Analyse das Eine und das Andere besonders zu untersuchen. Daß dies bisher so wenig geschehen ist, indem man vielmehr beides zu vermischen pflegt, hat jedenfalls die klare Erkenntniß erschwert. Noch schlimmer, daß man dabei vorzugsweise von der Form ausging, was wiederum mit der einseitig juristischen Betrachtungsweise zusammenhängt, die unvermeidlich zum Formalismus neigt. Die Form erhält dadurch einen übertriebenen Werth. Weil ferner gerade die Form der Staatsgewalt dasjenige ist, was zum Theil vom freien Willen abhängt und insoweit planmäßig eingerichtet werden kann, so gerieth man dadurch um so mehr in den Irrthum, auch die Staatsgewalt an und für sich selbst als einen Ausfluß des freien Willens anzusehen, worüber nun die vorstehenden Erörterungen genügende Aufklärung gegeben haben werden.

Die Gestaltung der Staatsgewalt ist aber selbst nach zwei Seiten hin zu betrachten. Einerseits nach ihrer Verbreitung

über die verschiedenen Bestandtheile des Staates, andrerseits nach ihrer inneren Gliederung, welche durch die verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt bestimmt ist. Die wirkliche Verfassung der Staaten ist immer durch Beides bedingt, oder wo nicht, so wird die Verfassung mehr oder weniger unwahr und unlebendig sein. Beides erfordert daher gleichmäßige Berücksichtigung. Aber auch hier zeigt sich wieder eine auffallende Einseitigkeit der herrschenden Theorie, die sich fast nur mit der inneren Gliederung der Staatsgewalt beschäftigt, hingegen die verschiedenen Bestandtheile des Staates nur als etwas Nebenächliches betrachtet. So kommt man leicht zu einem Verfassungsschema, welches wo möglich für alle Staaten gelten soll, weil die verschiedenartige Zusammenziehung der Staaten ganz außer Rechnung bleibt.

Dieser Irrthum hat wiederum den tieferen Grund, daß man die ganze Staatslehre aus dem Staatszweck ableiten will. Gerade als ob der Staat nichts weiter wäre als eben die Realisirung solches Zweckes, während er doch zugleich noch etwas ganz Anderes ist, nämlich ein durch tausend verschiedene Umstände bedingtes thatsächliches Verhältniß. Der Staatszweck bleibt ja freilich von höchster Wichtigkeit für die Staatslehre, und die Untersuchung desselben wird eben die wichtigste Aufgabe für die ethische Betrachtung des Staates sein; der politischen Ethik muß aber nothwendig die politische Naturlehre vorausgehen, welche die thatsächliche Seite des Staates untersucht, die nicht aus Zweckbegriffen zu erklären ist. Kann denn nicht der ethische Zweck für sehr verschiedene Staaten doch fast ganz derselbe sein? Oder wie läßt es sich wohl aus dem Staatszweck ableiten, daß der eine Staat aus conföderirten Theilstaaten zusammengesetzt ist, ein anderer abhängige Untertthanenlande oder Colonien besitzt, ein anderer aus verschiedenen Provinzen besteht, die in sich selbst nach Kreisen und Gemeinden gegliedert sind, während hingegen andere Staaten sich selbst als bloße Gemeinden darstellen? Ist es irgendwie möglich, solche Verschiedenheiten, wovon wir so

eben nur die auffallendsten Erscheinungen genannt, aus der reinen Staatsidee abzuleiten? Und doch existiren die wirklichen Staaten nur in dieser oder jener Gestalt, und es ist eine leere Abstraktion, den Staat nur wie ein allgemeines Wesen zu behandeln, ohne seine bestimmte Gestalt, welche nur auf Thatfachen beruht. Das Thatfächliche ist nicht unwesentlich und äußerlich für den Staat, sondern es gehört zu seinem Wesen selbst, so gewiß als jeder Staat durch Thatfachen entsteht und sich durch Thatfachen fortentwickelt. Gewiß, der Zweck ist wichtig, aber das Thatfächliche ist nicht minder wichtig: dieses das Reale, jener das Ideale, und eben in dem Zusammenwirken beider Elemente besteht das Staatsleben.

Die sogenannte organische Theorie kann dem thatfächlichen Elemente des Staates keineswegs gerecht werden. Sie ist nicht einmal über sich selbst klar, indem sie gar nicht zu wissen scheint, daß die Idee des Organismus aus der Naturbetrachtung stammt und nur auf natürliche Verhältnisse anwendbar ist. Wer also von einem staatlichen Organismus redet, müßte doch jedenfalls dem Staate eine Naturseite zuschreiben und diese selbst zum Ausgangspunkte der Untersuchung machen, wovon gleichwohl die organische Theorie weit entfernt ist. Man aber handelt es sich hier um die Natur des Staates, die etwas Anderes ist als die Natur der Pflanzen und Thiere, denn zur Natur des Staates gehört vor Allem, daß er durch Thatfachen entsteht und sich durch Thatfachen fortentwickelt. Und was sind Thatfachen? Das Residuum von Thaten, d. i. zur Sache gewordene Thaten; Thaten aber entspringen aus einer Region, welche über die Kategorie des Organismus weit hinausreicht. Und so sind auch die Thatfachen, obwohl sie in natürlicher Weise wirken und selbst die Natur des Staates constituiren, doch keineswegs etwas Organisches. Man denke nur z. B. an Kriege, die oft so große Veränderungen in der Staatenwelt hervorrufen, und wie kann man den Krieg als etwas Organi-

ches betrachten? Den Staat als Organismus zu qualificiren, heißt seinen geschichtlichen Charakter verläugnen.

Organismen wachsen von innen heraus, von dem Staate hingegen kann Aehnliches nur in sehr beschränktem Sinne gesagt werden. Es ist nur möglich, wo der Staat auf einem weitem noch un bebauten Gebiete begründet wurde, und dann mit der innern Vermehrung der Bevölkerung immer neue Ansiedlungen entstehen, wodurch sich der Staatskörper ausdehnt. So in Nordamerika, obwohl selbst dort ein sehr beträchtlicher Zufluß durch fremde Einwanderer stattfindet. Fast alle Staaten, deren Wachsthum geschichtlich bekannt ist, fanden um sich herum ein schon occupirtes und mehr oder weniger bevölkertes Gebiet. Sie konnten nur wachsen, indem sie fremde Bestandtheile mit ihrem Körper verbanden, was jedenfalls von allen Staaten des heutigen Europa's gilt. Keiner ist von innen heraus gewachsen, sondern durch thatiächliche Vorgänge, welche nur empirisch aufzufassen und an und für sich nichts Organisches sind.

Die Art und Weise nun, wie das Wachsen der einzelnen Staaten erfolgte, ist nicht nur für ihre äußere Gestaltung, sondern auch für ihre innere Verfassung von entscheidender Wichtigkeit. Am meisten für die freiheitliche Entwicklung. Nur da besteht eine sichere Grundlage politischer Freiheit, wo sich die verschiedenen Bestandtheile des Staatskörpers durch Conföderation verbanden. Gewaltfame Annexion und politische Freiheit sind sich selbst widersprechende Dinge. Auch das alte Athen hatte föderative Grundlagen, nämlich durch die Vereinigung der früher getrennten Gemeinden von Attika, welche die Sage dem Theseus zuschreibt, und die seitdem durch die Panathenäen gefeiert wurde, als der Geburtstag des attischen Staatswesens.¹⁾ Nur aus solchen Anfängen konnte sich eine politische Freiheit

¹⁾ Sollte nicht die Pluralform des alten Namens von Athen mit dieser Entstehung aus mehreren Gemeinden zusammenhängen?

entwickeln, wie sie seitdem nicht wieder gesehen ist. Anders schon im alten Latium, wo die Vereinigung der verschiedenen latinischen Gemeinden durch Rom in viel gewaltfamerer Weise erfolgte, daher die römische Entwicklung schon früh eine viel weniger freie Richtung erhielt.

Ohne Zweifel haben auch die alten Germanen ursprünglich in einer Art von föderativer Verfassung gelebt, deren Fortentwicklung aber schon frühzeitig gestört wurde. In Deutschland insbesondere durch das Gefolgewesen, welches durch seine Eroberungstendenzen eine ganz andere Wendung hervorrief. Die alten föderativen Grundlagen sind in Folge dessen fast ganz verschwunden, und nur hier und da noch, wo sich Bauerngemeinden in alter Unabhängigkeit erhielten, in einigen Spuren erkennbar. Und so ging auch die altgermanische Freiheit zu Grunde. Die neuere Zeit schließt sich nicht an das germanische Alterthum an, sondern an das Mittelalter, in welchem allmählig eine ganz neue Ordnung der Dinge entstanden war. Nun hätten zwar die ständischen und corporativen Bildungen, in welchen in gewissem Sinne der alte germanische Freiheitstrieb wieder erwachte, die Grundlage eines neuen freiheitlichen Systemes werden mögen, was sich dann in föderativer Form entwickelt hätte, wozu wenigstens in Deutschland im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Anlage gegeben schien, doch abermals trat eine neue Wendung ein, wodurch auch diese neuen Keime wieder erstickt wurden. Die einzelnen feudalen Herrschaftsgebiete verschmolzen sich zu größeren Territorien, in welchen dann von oben herab in mehr oder weniger gewaltfamer Weise eine gleichmäßige Ordnung hergestellt wurde. Das absolutistische System, welches sich seitdem über Deutschland wie über den ganzen Continent verbreitete, hat allerdings in mancher Hinsicht die persönliche Freiheit befördert, indem dadurch viele Hemmnisse fielen und den Individuen ein weiterer Spielraum gegeben wurde, als die corporativen und ständischen Verhältnisse des

Mittelalters gestattet hatten, allein die Entwicklung einer politischen Freiheit wurde dadurch unendlich erschwert. Denn die Selbstständigkeit der Gemeinden und Landschaften verschwand, und wie die neue Ordnung nur künstlich und mehr oder weniger gewaltjam entstanden war, so konnte sie auch nur durch ein künstliches Behördensystem und durch den Nachdruck eines stehenden Heeres erhalten werden. Man weiß, wie in Spanien die in den einzelnen Territorien während des Mittelalters schon hoch entwickelte politische Freiheit wieder zu Grunde ging, als diese Territorien durch Ferdinand den Katholischen zu einem Ganzen vereinigt wurden. Welch einen ganz anderen Gang würde die spätere spanische Geschichte genommen haben, wenn die einzelnen spanischen Länder in föderativer Form zusammengetreten wären, wie es im sechzehnten Jahrhundert die Niederlande thaten! Ebenso verfiel in den deutschen Territorialstaaten die ehemalige ständische Freiheit um so mehr, je mehr jene sich vergrößerten, d. h. je mehr fremde Bestandtheile zu einem Ganzen verschmolzen wurden. Am meisten daher in dem modernen preussischen Staate, welcher sich allmählig aus zahllosen Bruchstücken zusammensetzte, die dann selbst wieder in künstlicher Weise zu provinziellen Unterabtheilungen vereinigt wurden. Da entstand das ausgebildetste System einer bürokratischen Verwaltung, aber an politische Freiheit war nicht zu denken, denn es fehlten die realen Grundlagen dazu, die erst neu hätten gewonnen werden müssen, was aber jedenfalls nur langsam geschehen kann. Noch bis heute ist wenig Aussicht dazu vorhanden, und seit 1866 noch weniger als vorher.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß je größer der Staat, um so stärker die Centralgewalt werden muß, der gegenüber die einzelnen Individuen gänzlich ohnmächtig sind. Diese Centralgewalt kann ein gesichertes Privatrecht herstellen, auch die allgemeine Wohlfahrt und Kultur befördern, aber nie wird sie aus eigenem Antriebe dem Volke politische Freiheit gewähren,

d. h. einen wirklichen Einfluß auf die Leitung des Ganzen. Ja selbst wenn sie wollte, so könnte sie es gar nicht. Sie könnte doch höchstens politische Rechte verleihen, nicht aber zugleich die Macht um solche Rechte zur Geltung zu bringen, sondern die Macht dazu müßten eben die mit politischen Rechten beliebigen Volkselemente selbst besitzen. Aber gerade diese Macht fehlt ihnen allermeist. Um sich der Centralgewalt gegenüber geltend machen zu können, dazu gehören selbst schon in kleinen Staaten selbstständige Gemeinden und Corporationen. So beruht in der Schweiz die politische Freiheit vor Allem auf dem Gemeinderecht, und die Schweizer fühlen dies selbst sehr wohl; sie legen dem Gemeinderecht die größte Wichtigkeit bei, indem sie ihm gewissermaßen einen unzerstörbaren Charakter zuschreiben. In größeren Staaten sind aber selbst die Gemeinden gegenüber der Centralgewalt noch viel zu schwach, sondern nur Kreise und Provinzen können hier einen wirklichen Widerstand leisten. Vorausgesetzt natürlich, daß sie selbst lebendige Körperschaften bilden, die ein eigenes Recht besitzen, welches sie autonom fortentwickeln, nicht aber wenn sie bloß ein von Oben herab verliehenes Recht haben, das man auch von Oben herab beliebig verändern oder entziehen kann. Mag dabei die Centralgewalt im Cabinet eines absoluten Monarchen, oder in einer constitutionellen Kammer, oder in einem souveränen Convente ruhen, das ändert sehr wenig an der Sache. Immer bleibt die politische Freiheit haltungslos und kaum mehr als ein frommer Wunsch, so lange die Gemeinden, Kreise und Provinzen nicht auf eigenen Füßen stehen. Ist dies nicht der Fall, so muß man sie auf eigene Füße zu stellen suchen, und nur in so weit dies gelingt, wird politische Freiheit Wurzel schlagen. Eben in solcher Autonomie der Gemeinden, Kreise und Provinzen liegt das Wesen des föderativen Principis, das sich übrigens in sehr verschiedener Weise gestalten kann und keineswegs an das Muster der Schweiz oder Nordamerika's gebunden ist. In diesem Sinne behaupten

wir die Nothwendigkeit föderativer Grundlagen. Und wenn die seit zwei Menschenaltern versuchten Constitutionen bisher so wenig Erfolg hatten, so ist die Nichtbeachtung dieser Wahrheit eine der Hauptursachen davon.

Man ging bei den neuen Constitutionsentwürfen nicht von den realen Bestandtheilen des Staates aus, welche in jedem Staate besonders geartet sind, und darum auch in jedem Falle eine besondere Untersuchung erfordern, — sondern von der Idee der sogenannten Gewaltentheilung, womit wir uns weiterhin beschäftigen werden, und danach hatte man ein allgemeines Schema entworfen, welches den Kern der ganzen Verfassung bilden sollte. Gerade als ob der Staat nichts weiter wäre als die Maschinerie der sogenannten gesetzgebenden, exekutiven und richterlichen Gewalt, und nicht vielmehr ein großes sociales Gebäude, aus Provinzen, Kreisen und Gemeinden zusammengejetzt. Statt dessen sah man neben jener Maschinerie nur die Individuen, durch deren Willen die Maschinerie selbst errichtet und in Bewegung gesetzt werden sollte. Die Individuen ferner wurden dabei als gleichartige Atome betrachtet, indem man das persönliche Menschenrecht mit dem politischen Recht verwechselte, obwohl doch beides sehr verschieden ist, und dann eben so das Recht mit der Macht identificirte, was wieder nicht minder verschiedene Dinge sind. Waren also die Individuen in ihrer Menschenwürde anerkannt, so galten sie auch für politisch berechtigt, und hatten Alle ein politisches Recht erhalten, so besaßen sie auch die Macht dies Recht auszuüben. Das war die Folge davon. Ein ganzes Nest von Irrthümern! Gleichwohl sind alle modernen Constitutionen in diesem Geiste entworfen. Ueberall stehen die individuellen Rechte und das System der Staatsgewalten im Vordergrunde, und darauf beruht der Zuschnitt des Ganzen; die wirklichen Bestandtheile des Staates werden nur beiläufig und hinterher berücksichtigt. Von den föderativen Grundlagen des Staates wird damit gänzlich abstrahirt.

Welche Folge mußte solches System insbesondere für Deutschland haben, das doch am meisten auf föderative Entwicklung angewiesen ist? Die Thatsachen reden. Denn seit der Einführung des Constitutionalismus in Deutschland sind die noch vorhandenen föderativen Elemente nicht etwa belebt sondern erstickt worden. Alles treibt je mehr und mehr der Centralisation entgegen, welche durch die Ereignisse von 1866 ihren letzten Triumph gefeiert.

VII.

Wie man in die Centralisationstendenzen gerieth.

Daß ein ganzes Zeitalter, und insbesondere der ganze Continent, auf so handgreiflich falsche Ideen gerathen konnte, setzt eine totale Verirrung des politischen Denkens voraus. Es ist der Mühe werth zu sehen, was allmählig dahin geführt hat.

Vor allem die rationalistische Methode, wonach man seit dem siebenzehnten Jahrhundert die ganze Staatslehre aus einigen Grundbegriffen abzuleiten versuchte, während die Realitäten je mehr und mehr in den Hintergrund traten. Ein Seitenstück des spekulativen Rationalismus, der mit Cartesius begann und mit Hegel culminirte. Hatte Cartesius mit seinem Cogito ergo sum das Denken für das einzig Gewisse erklärt, so kam zuletzt Hegel dahin, das Denken auch für den Inbegriff alles Seins zu erklären, womit die rationale Spekulation vollendet war. Die Staatslehre folgt solcher Philosophie gemäß aus der absoluten Vernunft. Und was hat sich diese Vernunft um die realen Bestandtheile des Staates oder um seine Geschichte zu kümmern, da sie nicht nur Alles aus sich selbst weiß, sondern Alles aus sich selbst schafft? Ein Gedankenschema entwerfen heißt dann eine Staatsverfassung gründen. In dem mehr prak-

tischen Frankreich verwandelte sich die absolute Vernunft in den absoluten Volkswillen, der zwar an und für sich etwas anderes ist, wie schon früher bemerkt, aber doch in der vorliegenden Frage zuletzt zu demselben Resultate führt. Nur daß der französische Volkswille seine Theorie auch sofort in Scene setzte, während die deutsche Vernunft einstweilen nur in der Studirstube rumorte. Die absolute Vernunft und der absolute Volkswille sind gleichwohl Vettern, und reichen sich fortwährend die Hände. So sah man ja auch in der französischen Revolution, daß die großen Agitatoren sich bald auf den Volkswillen und bald auf die Vernunft beriefen, während umgekehrt die deutsche philosophische Staatslehre, von Kant bis Hegel, nicht wenig französische Ideen in sich aufnahm.

Das ist das Erste. Das Zweite war der Einfluß antiker Staatsideen, welcher seit dem sechzehnten Jahrhundert durch den weitverbreiteten klassischen Unterricht allmählig das ganze gebildete Publikum ergriff, und den Blick für die wirklichen Zustände und Lebensbedürfnisse der modernen Völker trübte. Ist doch seit jener Epoche, welche den hochtönenden Namen der Renaissance führt, — gerade als ob das Mittelalter nur eine erstorbene Welt gewesen wäre! — überhaupt etwas Fremdartiges in unser ganzes Leben gebrungen, welches die naturgemäße Fortentwicklung gestört hat. Das volksthümliche Recht erstarb, wie die volksthümliche Dichtung und Kunst, um einer nur auf gelehrten und ästhetischen Studien beruhenden Bildung Platz zu machen. Und Hand in Hand mit dieser neuen Bildung kam der Absolutismus, wie es andrerseits auch vorzugsweise die Höfe waren, wo die neue Jurisprudenz, wie die neue Kunst und Literatur ihre Stütze fand, nicht das Bürgerthum noch auch der Adel. Fürwahr, eine sonderbare Wiedergeburt, wenn Volksleben und Volksfreiheit erstirbt! Dahin ist es seitdem gekommen, daß selbst über die alltäglichsten Vorgänge des bürgerlichen Lebens nach Gesezen entschieden wird, welche die alten römischen

Kaiser für das römische Volk gaben, und oft das Urtheil von einer zweifelhaften Stelle der Pandekten abhängt. Das alte römische Recht lebte da allerdings wieder auf, das deutsche Recht aber wurde zu Grabe getragen.

Man hat die klassischen Studien auch Humanismus genannt, was doch gerade so klingt, als ob dadurch erst der innerste Kern des menschlichen Wesens zur Erkenntniß gelangte, während in Wahrheit die Sache vielmehr so steht, daß gerade der volle Begriff der Menschenwürde und des Menschenrechtes den Alten fehlte, und erst durch das Christenthum in die Welt kam! Die erschreckende Sittenlosigkeit, welche mit dem Fortschritt der griechischen und römischen Kultur hervortrat, und für die klassische Welt eine Hauptursache ihres Untergangs wurde, zeigt deutlich genug, daß hier die wahren Grundlagen menschlicher Entwicklung fehlten. Der Schönheit und Hoheit ihrer äußeren Erscheinung entsprach nicht der innere Kern dieser Welt, die — um ein biblisches Wort darauf anzuwenden — in vieler Hinsicht nur den übertünchten Gräbern glich. Auch zeigt uns die Apostelgeschichte, wie kläglich die vielgepriesene Weisheit Athens vor dem Teppichweber aus Tarsus bestand! Wer kann vor solchen Thatfachen die Augen schließen? Anstatt nun aber die klassische Literatur als das zu nehmen, was sie wirklich ist, nämlich das sprechendste Bild und edelste Denkmal einer Vergangenheit, die gewiß eine hochwichtige Epoche menschlicher Entwicklung darstellt, die aber unwiederbringlich vorüber ist, und deren Wiederkehr selbst kein denkender Mensch wünschen kann, wollte man darin vielmehr die allgemeine Norm des Schönen, Wahren und Guten finden, die Quelle aller Humanität. Auf solchem Standpunkt würde uns folglich nichts anderes zu thun bleiben, als so viel möglich das antike Leben zu reproduziren, wie denn auch wirklich versucht wurde, und noch heute versucht wird.

Man begeisterte sich für die glänzenden Gestalten des anti-

ten Staatslebens, ohne den dunkeln Hintergrund der Sklaverei zu beachten, ohne welche doch ein Bürgerthum wie in Athen oder Rom ganz unmöglich gewesen wäre. Man wollte also die heutigen Menschen wieder dahin bringen, daß sie wie die Bürger von Athen und von Rom ganz und gar vom Staatsgeist durchdrungen wären, und für den Staat lebten, aber gleichwohl sollten sie sich durch ihre eigene Arbeit ernähren, und keine Sklaverei bestehen, indem man vielmehr allgemeine Gleichheit und Freiheit proclamirte. So wollte man für die heutigen Menschen Institutionen herstellen, die doch antike Bürger voraus setzen! Nur solche Bürger hatten in sich selbst so viel Schwergewicht, daß sie schon als einzelne Personen feststanden, und für die Geltendmachung ihrer politischen Rechte nicht der Vermittlung einer Corporation bedurften. Sie standen der Staatsgewalt unmittelbar gegenüber, und in den Wechselbeziehungen zwischen solchen Bürgern und ihren erwählten Häuptern lagen die Grundzüge der antiken Staatsverfassung. Dazu gehörte noch die fernere Bedingung, daß die Staatsgesellschaft eben nur eine Bürgerschaft war, und folglich von einem Aufbau der Staatsverfassung nach Gemeinden, Kreisen und Provinzen keine Rede sein konnte. Eine ins Breite gehende Staatsentwicklung war dabei nur in der Weise möglich, daß die souveräne Bürgerschaft die benachbarten Städte unterwarf, und als unterthänige Gebiete regierte, während sich das ganze politische Leben lediglich in der souveränen Hauptstadt concentrirte. Aehnlich wie es später in den italienischen Stadtrepubliken und nach der ehemaligen Verfassung von Bern geschah. Wie konnte man darin ein Vorbild sehen wollen für Staaten, die sich über ein weites Gebiet verbreiten, welches aus vielen Provinzen besteht, und wo doch gerade von den Reformern ausdrücklich verlangt wurde, der ganzen Bevölkerung des Landes gleiche Freiheit zu gewähren? Wie unmöglich war es, ein solches Staatswesen nach Ideen und Formen der antiken Republiken einzurichten! Wurde es dennoch

versucht, so entstand eben die Folge daraus, daß das gesammte Staatsleben sich thatsächlich in der Hauptstadt concentrirte, wie namentlich in Paris während der Revolution geschah, indem die Pariser Commune zeitweilig ganz Frankreich beherrschte. Wenn sich seitdem auf dem ganzen Continent ein stetig wachsender Einfluß der Hauptstädte geltend macht, so beruht diese den ursprünglichen Grundlagen des germanischen Lebens so sehr widersprechende Erscheinung allerdings auf einem Zusammenwirken verschiedener Ursachen, daß aber auch die antiken Ideen dabei mitwirken, wird nicht zu leugnen sein.

Die in alle diesem hervortretenden Irrthümer und inneren Widersprüche sind so augenfällig, daß man nur schwer begreift, wie kluge und gelehrte Leute dazu kommen konnten. Es ist aber dennoch geschehen. Ganz durchdrungen von antiken Ideen war Macchiavelli, nicht wenig auch Bodinus, und eben diese Beiden sind es, welche die moderne Staatslehre begründeten. Daran schloß sich später Montesquieu, dessen Ideen seitdem noch bis heute den Kern der herrschenden Theorie bilden. Analysirt man sein großes Werk über die Gesetze, so findet man drei Hauptelemente darin: 1) nämlich das antike, 2) das rationale, welches sich in der Lehre von der Gewaltentheilung ausdrückt, 3) das positive Vorbild der freilich von ihm sehr mißverstandenen englischen Verfassung. Die ausgebreitete Gelehrsamkeit dieses Mannes führte ihn allerdings noch zu vielen anderen Erörterungen, welche auch die altgermanische und mittelalterliche Welt berücksichtigen, das eigentlich Wirksame seiner Lehre lag aber in der innigen Vermischung der vorgenannten drei Elemente. Was endlich Rousseau anbetriefft, dem eigentlichen Vater der revolutionären Theorie, so beruhte seine Lehre, neben dem antiken und rationalen Elemente, noch auf dem Vorbilde seiner Vaterstadt Genf, worauf er sich auch wiederholt berief. Demgemäß construirte er eine politische Maschinerie, die (ganz abgesehen von dem unwahren Inhalt seiner Ideen) jedenfalls nur in dem

engen Kreise einer Bürgerschaft zur praktischen Ausführung gelangen konnte. Auch war er ehrlich genug selbst zu sagen, daß sein System keine Repräsentation zulasse, sondern die unmittelbare Theilnahme des ganzen Volkes verlange. Nur kleine Gemeindestaaten, in welchen dieß allein möglich ist, waren daher sein Ideal. In größeren Staaten kann nach seiner Meinung viel weniger politische Freiheit bestehen, und jedenfalls nur durch föderative Formen, die er für alle größeren Staaten ganz mit Recht fordert. Allein gerade diese einschränkenden Bedingungen, woran Rousseau seine Lehre knüpft, wurden von seinen Anhängern und Nachfolgern verworfen. Statt dessen hielten sie sich um so mehr an seine Ideen von der Volkssouveränität, als dem Collectivwillen der einzelnen Individuen, um dann wirklich mit den vielen Millionen des in einem großen Lande wohnenden französischen Volkes dasselbe Experiment zu versuchen, was Rousseau vorge schlagen hatte. Der Wille der Individuen galt immer als das entscheidende Princip. Da aber die Unmöglichkeit vorlag, dem Willen so vieler Millionen einen direkten Ausdruck zu geben, so schob man noch das repräsentative System ein, welches gleichwohl nur als ein mechanisches Hülfsmittel gelten sollte um den Volkswillen zur Darstellung zu bringen. Man dachte sich die Repräsentation ähnlich etwa wie eine Camera obscura, die ein weites Gesichtsfeld in ein kleines Bild zusammenzieht. So meinte man in den erwählten Deputirten den concentrirten Willen des Volkes vor sich zu haben, und dieses einmal zugegeben, so war durch die Repräsentation das souveräne Volk versammelt.

Auf Grundlage solcher Fiktion wurde also das ganze französische Volk als eine gleichartige und einheitliche Masse behandelt, gerade als ob es wie die Bürgergemeinde von Athen oder Rom wäre, und für diese Masse sollte hinfort nichts mehr gelten, als was durch ihren einheitlichen Willen beschlossen und begründet wäre. Alles selbstständige Leben der Gemeinden, Cor-

porationen und Provinzen verschwand in dem Collectivwillen der vielen Millionen Citoyens, die sich doch über ein großes Land verbreiteten und in sehr verschiedenen Zuständen lebten. Da es nun eine unabweißbare Nothwendigkeit war, diese wüste Masse von Citoyens, die sich einigermaßen ungeberdig zeigte, wieder in eine gewisse Ordnung zu bringen, so machte man kleinere Haufen daraus, die aber ausdrücklich nur Abtheilungen des einheitlichen Ganzen sein sollten, d. i. Departements, und die dann wieder in Arrondissements, Cantone und Communen eingetheilt wurden, — Alles von oben herab nach gouvernementalen Zweckmäßigkeitsrücksichten. Das ganze Resultat eines vielhundertjährigen Bildungsprocesses sollte wie mit einem Schlage verschwinden. Frankreich galt nicht mehr als ein aus vielen Bestandtheilen zusammengesetzter Körper, was es doch wirklich war, sondern umgekehrt, der einheitliche Volkswille hatte zu seiner eigenen Bequemlichkeit sein ganzes Wirkungsgebiet schachbrettartig eingetheilt, so daß die daraus entstehenden Abtheilungen nur ein Object für die darüber schwebende Staatsgewalt wurden, ohne eignes Leben und eignes Recht. Auch galten sie gar nicht als Grundlagen der Staatsverfassung, welche vielmehr in den Wechselbeziehungen zwischen den Individuen und den Staatsgewalten gefunden wurden. Wie oft hat man seitdem neue Verfassungen in Frankreich eingeführt, ohne daß sich dabei in den Verhältnissen der Departements, Arrondissements u. s. w. etwas Wesentliches geändert hätte, oder daß von da aus irgend ein Einfluß auf die neue Ordnung geübt wäre! Immer sieht man als die entscheidenden Elemente nur einerseits die Individuen an, und andererseits die angeblich auf dem Collectivwillen derselben ruhenden Staatsgewalten, das Uebrige sind nur administrative Formen. Auch die Revolution von 1848 bewegte sich in solchen Ideen, und noch heute scheint man kaum darüber hinausgekommen zu sein. Zu Anfang der Revolution von 1789 gab es allerdings noch viele selbstständige Elemente, die nicht in

dem einheitlichen Massenwillen aufgehen wollten, und worauf sich die Bestrebungen der sogenannten Föderalisten stützten, die aber gänzlich unterdrückt wurden. Alle Keime und Stützpunkte eines selbstständigen Lebens in Gemeinden, Corporationen und Provinzen wurden seitdem vernichtet durch eine alles egalisirende und reglementirende Centralisation, und so das föderative Princip bis auf die Wurzel ausgerottet. Es konnte sich nie wieder regen. Vergebens hat es neuerdings Proudhon wieder herauf zu beschwören versucht. Seine Schrift über das föderative Princip zeigt selbst nur, wie sehr mit der Sache auch das Verständniß dafür fehlt, indem er die Aufgabe nur ganz äußerlich und mechanisch auffaßt, so daß er zuletzt doch nur wieder auf den Volkswillen und auf die Vertragstheorie zurückkommt, was noch immer der Kern französischer Staatsphilosophie zu sein scheint. Den Gegensatz dazu bildet dann die in den legitimistischen Kreisen noch fortlebende und von dem Clerus unterstützte theokratische Lehre. Zwischen diesen beiden Extremen bewegt sich das französische Denken: die Volkssouveränität oder das göttliche Recht. Wir haben gesehen, wie Beides unwahr ist.

Frankreichs Beispiel hat nun fast auf den ganzen Continent zurückgewirkt und wirkt bis heute. Man denke nur z. B. an das suffrage universel, welches wir auch erst neuerdings von jenseits des Rheins überkommen haben. Und wie viel Napoleonismus steckt in der heutigen Bismarck'schen Politik! Man kann sagen: es ist Paris in Pommern. Denn Paris hat die halbe Welt fascinirt, die seinen Cancan nachtanzt. Die Thatfache liegt ja vor Augen, daß Alles, was seit achtzig Jahren auf dem Continent geschehen, im innigsten Zusammenhang mit den drei französischen Revolutionen steht und zum großen Theil nur als die Rückwirkung davon erscheint. Und fast dasselbe gilt von der politischen Theorie. Wollen wir die Wahrheit gestehen, so ist es seit Montesquieu nur Frankreich, von welchem in Beziehung auf die Verfassungslehre penetrante und

allgemein wirksame Lehren ausgingen. Dem entsprechend sind auch die seitdem in andern Ländern geschaffenen Constitutionen mehr oder weniger Nachbildungen französischer Muster, so daß sie für eine principielle Unterjuchung kaum in Betracht kommen.

Überall ist nach dem Vorgange Frankreichs die Tendenz hervorgetreten, den ganzen Staatskörper wie eine gleichartige und unegleiberte Masse zu behandeln, die sich nur nach von Oben herab eingeprägten Formen gestalten soll. Die Centralisation ist überall im Fortschreiten begriffen. In Deutschland, welches nach seiner Natur und Geschichte am meisten der Centralisation widerstrebt, konnte solche Tendenz zwar bisher nur in den einzelnen Staaten zum Durchbruch kommen, nicht für das Ganze. Allein wie sollte sich in dem Ganzen eine lebendige Föderation entwickeln, wenn in den einzelnen Theilen die Centralisation herrscht, wodurch sie ja ebenso abgeneigt als unfähig werden, sich einem größeren Ganzen einzufügen? Sehr natürlich, daß unter solchen Umständen der Deutsche Bund lahm bleiben und immer haltungsloser werden mußte, je mehr in den größeren Bundesstaaten die Centralisation fortschritt. Entscheidend war die Wendung der Dinge in Oesterreich und Preußen. Das nach 1848 in Oesterreich eingeführte Centralisationsystem war ein Schlag gegen den Bund. Denn welche Gemeinschaft konnte Deutschösterreich noch mit dem übrigen Deutschland haben, wenn es selbst vielmehr mit Ungarn, Galizien und Italien zu einer politischen Masse zusammengeknetet werden sollte? Nur durch selbstständige Provinzialverfassungen hätten die deutschösterreichischen Länder in ein lebendiges Verhältniß zum Bunde treten können. Dasselbe gilt von Preußen. Mit seinen ehemaligen Provinzialverfassungen war es offenbar ein viel geeigneteres Element für eine deutsch-föderative Entwicklung als mit seiner neuen Constitution, nach welcher alle preussischen Provinzen einen einheitlichen Körper bilden, und folglich ihre Verbindung mit den benachbarten deutschen Ländern nur um so äußerlicher

werden mußte. Die preussische Constitution war der Todesstoß für den Deutschen Bund, so daß die Ereignisse von 1866 fast nur die logische Folge davon sind. Das centralisirte Preußen konnte auf die Dauer kein Bundesglied mehr bleiben. Sind es nicht aber gerade die Wortführer des Liberalismus gewesen, welche am meisten auf die Begründung einer einheitlichen Constitution in Preußen hingewirkt und dadurch selbst die deutsche Föderation unmöglich gemacht haben?

Darüber muß man sich endlich klar werden, daß sich mit Liberalismus und Constitutionalismus keine föderative Entwicklung hervorrufen läßt. Denn indem der Liberalismus die ganze Gesellschaft in eine Masse von Atomen auflöst, erweist sich diese Masse bald so haltungslos, daß man sie nur durch äußere mechanische Mittel in Ordnung bringen kann; die Centralgewalt muß folglich immer stärker werden. Und was den eigentlichen Constitutionalismus anbetrifft, so ist er schon seinem innern Wesen nach ein Centralisationsystem, in welchem die verschiedenen Bestandtheile des Staates keine Selbstständigkeit haben können, weil das ganze Staatsleben in das Spiel der sogenannten Staatsgewalten verläuft. Was bedeuten da Gemeinden, Corporationen und Provinzen, gegenüber den erhabenen Kämpfen zwischen der Executive und Legislative und den verschiedenen Kammerfraktionen? Sie sind eben nur das Schlachtfeld für diese Kämpfe, wobei sie freilich gar sehr zertreten werden und außerdem noch die Kriegskosten zu bezahlen haben.

Es ist wahr, der natürliche Trieb des deutschen Lebens sträubt sich noch immer gegen solche Consequenzen. Aller Orten erheben sich Klagen über die Centralisation und Forderungen eines selbstständigen Gemeinde-, Kreis- und Provinziallebens. Allein das müssen fromme Wünsche bleiben, so lange man doch andererseits sich noch immer nicht über den Ideentkreis des Liberalismus und Constitutionalismus erhoben hat, woran man vielmehr noch heute wie an ein Evangelium glaubt. Nach die-

sem System soll ja das ganze öffentliche Leben in dem parlamentarischen Apparat stecken, was freilich in England nicht der Fall ist, wohl aber nach dem System des continentalen Constitutionalismus, der etwas ganz Anderes ist als sein angebliches Vorbild. Die Centralisation ist sein untrennbarer Begleiter, so gewiß als er überall von dem Centrum aus eingeführt wurde, nirgends aber aus dem eigenen Triebe der Gemeinden, Kreise und Provinzen hervorging, auch fast aller geschichtlichen Unterlagen entbehrt: im Wesentlichen ein reines Produkt der Theorie und leider einer falschen Theorie. Verhält es sich nun aber wirklich so, daß die geschichtliche Entwicklung überall abgebrochen und Alles künstlich gemacht ist, so kann auch nur eine wahre Theorie zum Bessern führen, indem sie allmählig einen Umschwung des Denkens bewirkt.

Die organische Theorie, weit entfernt der hier in Rede stehenden Aufgabe zu entsprechen, steigert vielmehr die Unwahrheit. Wäre der Staat in der That ein Organismus, so müßten sich seine Bestandtheile zu dem Ganzen verhalten wie die Glieder eines Leibes, von denen doch jedes nicht um seiner selbst willen, sondern nur um des ganzen Leibes willen da ist. Wie darf dies aber von den Gemeinden, Kreisen und Provinzen gesagt werden, wenn nicht alle locale und corporative Selbstständigkeit ihren Boden verlieren soll, so daß nur gerade so viel davon übrig bleibe, als der Staat um seiner selbst willen den Gemeinden, Kreisen und Provinzen zu verleihen geruhte, die dann eben nur gut genug wären, um die Lasten zu übernehmen, deren die Centralgewalt ledig sein will. Sind denn die Gemeinden, Kreise und Provinzen aus der Staatseinheit herausgewachsen, wie die Blätter und Zweige einer Pflanze aus dem Keime herauswachsen, oder die Glieder des thierischen Körpers aus dem Ei, während umgekehrt jene Bestandtheile vielmehr das Ursprüngliche sind, woraus sich der Staat erst allmählig zusammensetzte? Was soll hier die Analogie des Organismus,

welche die Dinge auf den Kopf stellt und zuletzt kaum zu einem andern Resultate führt, als zu einem Reglementiren von Oben herab, wenig anders als nach der so eben besprochenen Theorie des einheitlichen Volkswillens. Gerade in diesem Punkte zeigt sich am Auffallendsten, daß der Staat nicht als ein Organismus betrachtet werden darf, indem er in dieser Hinsicht vielmehr wie ein durch die Geschichte errichtetes Bauwerk erscheint. Die Bestandtheile des Staates stehen in gewissem Sinne in einem architektonischen Zusammenhange, und es ist eben diese Architektur des Staates, worin die Grundlinien der Verfassung gesucht werden müssen, wenn eine haltbare Verfassung entstehen soll. Allerdings gehört auch Organik dazu, wie andrerseits nicht minder Mechanik, aber Beides ist haltungslos ohne die architektonischen Grundlagen. Daher die vielen gebrechlichen Verfassungen, und daher die Centralisationstendenzen, welche die organische Theorie so wenig zu überwinden vermag, daß vielmehr die Beseitigung dieser Theorie eine unerläßliche Vorbedingung ist um auf einen bessern Weg zu kommen.

VIII.

Die Functionen der Staatsgewalt.

Die innere Gliederung der Staatsgewalt entspringt aus den verschiedenen Functionen des Staates, die sich in besondern Organen verkörpern, welche sich dann als verschiedene Staatsgewalten darstellen. Die Herausbildung solcher besondern Organe geschieht nur allmählig und kann in sehr verschiedener Weise erfolgen. In primitiven Zuständen, wie namentlich in der reinen Patriarchie, ist davon noch gar nichts wahrzunehmen, sondern der Patriarch selbst ist dort die einzige öffentliche Gewalt. Nicht viel anders in der reinen Theokratie, weil gegenüber der geheiligten Autorität des Priestertums alle andern:

Autoritäten in den Hintergrund treten. Aber wie dem auch sei, die innere Verschiedenheit der staatlichen Funktionen besteht überall, wenn auch besondere Organe dafür fehlen sollten. Von den Funktionen muß man folglich ausgehen, um das Wesen der verschiedenen Staatsgewalten zu erkennen.

Welches sind nun die Hauptthätigkeiten, die sich in jedem Staatskörper äußern und ohne welche kein Staatskörper da wäre, gleichviel wie auch die Verfassung sein mag? Die Erfahrung lehrt, daß alle Staaten sich nach vier Richtungen bethätigen. Wo irgend ein Gemeinwesen existirt, welches wir Staat nennen, da sehen wir: 1) daß es einen einheitlichen Willen zeigt, der es regiert, 2) daß es sich Gesetze gibt, 3) daß es über die Streitigkeiten und Vergehen seiner Mitglieder richtet, 4) daß es sich wehrt, und zwar eben so sehr gegen etwaige Widersetzlichkeiten seiner Mitglieder, wie gegen Angriffe von Außen. Ohne Zweifel zeigen die meisten Staaten auch noch viele andere Lebensregungen, allein dieselben können möglicherweise unterbleiben, ohne daß der Staat um deswillen aufhörte Staat zu sein; dahingegen: was sich nicht regiert, oder was keine gesetzgebende Autorität hat, oder was nicht richtet, oder was sich nicht wehrt, — das ist auch kein Staat, oder hört auf es zu sein.

Wir müssen hierauf sehen, wie diese vier Funktionen, deren erfahrungsmäßiges Vorhandensein unbestreitbar sein wird, aus der Natur der Dinge folgen. Sodann, was die Eigenthümlichkeit einer jeden ist und endlich, wie sie sich zu einander verhalten.

Daß ein das Ganze durchbringender, leitender und beherrschender Wille da sein muß, folgt schon aus der Idee eines Staatskörpers, der unter allen Umständen aus einer Vielheit von Individuen besteht, die vermöge ihrer Freiheit sich nach differenten Richtungen bewegen und jede dauernde Gemeinschaft unmöglich machen würden, wenn keine leitende Obergewalt bestände, welche die Einheit erhält. Keine Regierung, kein Staat,

Weil aber die Individuen durch die Staatsgenossenschaft nicht aufhören Persönlichkeiten zu sein, d. h. in sich selbst ruhende, wollende und denkende Wesen, so können sie im Staate weder durch bloß instinktiv wirkende Kräfte bewegt werden, wie etwa die Glieder des menschlichen Leibes, noch durch bloß äußern Druck, wie etwa die Theile einer Maschine, sondern was sie bewegen soll, muß sich zugleich an ihr eignes Gewissen richten und ihren Willen von Innen heraus erregen. Ein übereinstimmendes Handeln setzt also gemeinsame Ueberzeugungen voraus, die aber nicht etwas bloß Innerliches bleiben können, sondern auch ausdrücklich als das allgemein Gültige ausgesprochen und festgestellt werden müssen. Und eben dieß geschieht durch Gesetzgebung. In primitiven Zuständen äußert sich dieselbe fast nur als eine Bestätigung der herrschenden Sitten und Gewohnheiten, erst allmählig schreitet sie fort zu plammäßig entwickelten Sätzen, ganz fehlen aber kann sie niemals, weil doch immer einige allgemeine Vorschriften nöthig sein werden, welche über die bloße Sitte und Gewohnheit hinaus gehen. Keine Gesetzgebung, kein Staat. Eine unentbehrliche Zuthat ist ferner das Gericht, weil die allgemeinen Ueberzeugungen, wie die förmlichen Gesetze, doch niemals den einzelnen Fall entscheiden, noch auch verhindern können, daß die Individuen vermöge ihrer Freiheit gegen die Gesetze handeln, welche ohne Gerichte wirkungslose Schemen bleiben müßten. Endlich — was wäre das richterliche Urtheil, was die Gesetze, was die Befehle der Regierung, wenn sie sich nicht als effective Macht zu behaupten vermöchten, was aber ohne physischen Nachdruck unmöglich ist, weil die innere Freiheit der Individuen sich nicht zwingen läßt. Man muß zuletzt Hand anlegen und zuschlagen, unter Umständen Truppen aufstellen oder Kanonen aufführen, — die *ultima ratio regis et rerum publicarum*, so lange es Staaten in der Welt gibt, und wodurch sich der Staat in seinem Innern wie nach Außen erhält. Denn nach beiden Seiten muß er sich als effective Macht bewähren. Das Wehrsystem ist ihm

daher so unentbehrlich wie das Gericht, die Gesetzgebung und die Regierung.

In jeder dieser vier Funktionen und der ihnen entsprechenden Gewalten spiegelt sich in gewissem Sinne der ganze Staat ab. Am augenfälligsten in der Regierung, wie man ja auch den Grundcharakter der verschiedenen Verfassungen ganz allgemein nach der Regierungsform bestimmt. Weniger augenfällig in der Gesetzgebung, um so mehr aber dem Geiste nach, welches nachzuweisen Montesquieu zur Hauptaufgabe seines großen Werkes machte. Das Gericht ferner behandelt zwar unmittelbar nur das Einzelne, während die Regierung und Gesetzgebung immer den ganzen Staatskörper im Auge haben; gleichwohl steht die Einrichtung der Gerichte selbst im innigen Zusammenhang mit der Staatsverfassung, welche keine tiefgreifenden Veränderungen erfahren kann, ohne daß sich zugleich die gerichtlichen Einrichtungen ändern, welche andererseits auf die Staatsverfassung zurückwirken. Darum kann man an dem Faden des Gerichtswezens doch immer die Geschichte einer Staatsverfassung verfolgen. Ähnlich verhält es sich mit dem Militärwesen. Schon Aristoteles bemerkte, wie der oligarchische, aristokratische oder demokratische Charakter der ihm zunächst vor Augen stehenden griechischen Verfassungen mit dem Wehrsystem zusammenhing, je nachdem es auf Reiterei, auf Schwerebewaffneten oder Leichtbewaffneten begründet war, ohne jedoch diesen Gedanken weiter auszuführen. Im neueren Europa zeigt sich dasselbe. Der alten germanischen Volksfreiheit entsprach das allgemeine Aufgebot; die Auflösung desselben in das Vasallenheer bezeichnet den Fendalstaat; die Söldnertruppen bekunden die innere Zerfegung und Abchwächung des Feudalismus; die stehenden Heere sind das Seitenstück der absoluten Monarchie; endlich der allmähliche Uebergang von da zum Landwehrsystem und zur allgemeinen Volksbewaffnung entspricht dem allmählichen Widererwachen der Volksfreiheit. Man kann diese Entwicklung noch weiter ins

Einzelne verfolgen, und von den verschiedenen militärischen Einrichtungen immer einen Rückschluß auf das öffentliche Leben machen, weil sie eben selbst ein wesentlicher Faktor der öffentlichen Ordnung sind.

Außer diesen vier Funktionen oder Gewalten gibt es keine andere, in welcher sich in ähnlicher Weise der Zustand des ganzen Staates abspiegelte. Man nehme selbst das so wichtige Finanzwesen, und man sieht sogleich, wie doch bei sehr verschiedenen Verfassungen ungefähr dieselben Steuern bestehen können, dieselbe Rassenverwaltung u. s. w. Ohne Zweifel ist der Charakter der Verfassung nicht ohne Einfluß darauf, allein das Finanzwesen ist doch nur ein Objekt für die Staatsgewalt. Es ist bloß nach technischen Rücksichten zu beurtheilen, weil es sich dabei bloß um materielle Mittel handelt, nicht um persönliche Wirkungen oder Zustände, während hingegen das Militärwesen, welches durchaus die Persönlichkeit des Menschen in Anspruch nimmt, um deswillen auch nicht bloß technisch zu beurtheilen ist, sondern ein geistiges Princip in sich trägt. Wiederum anders verhält es sich mit den so wichtigen Kulturanstalten. Die Geschichte der Schulen und Universitäten wirft zwar einige Streiflichter auf die Verfassungsverhältnisse, aber es ist unmöglich an diesem Faden die Entwicklung der Staatsverfassungen zu verfolgen. Der Grund ist der, daß die Kulturanstalten an und für sich selbst kein Zweig der öffentlichen Gewalt sind, so sehr sie auch mittelbar darauf einwirken. Ein Lehrer kann vielleicht die Rechte eines Staatsdieners haben, oder selbst kurzweg als Staatsdiener gelten, allein er ist kein Organ der Staatsgewalt, und ihn dazu machen zu wollen, hieße den Lehrer wie die Staatsgewalt verderben. Man denke etwa an China. Der Staat selbst lehrt nicht, sondern er gewährt nur Mittel für das Unterrichtswesen und schreibt eine gewisse Ordnung vor. Dagegen ist es der Staat selbst, welcher Krieg führt, und nicht etwa bloß die Mittel dazu herbeischafft und die dabei zu beobachtende Ordnung bestimmt, ge-

rabe wie es auch der Staat selbst ist, welcher richtet, und nicht etwa bloß den Richter besoldet und die Gerichtsordnung vorschreibt. Der Rechtspruch ist ein Akt der Staatsgewalt, und der Richter nicht bloß ein Staatsdiener, sondern innerhalb seiner Competenz zugleich ein Repräsentant der Staatsgewalt, gerade wie es andrerseits auch der Officier ist. Der Staat hat für die Urtheilssprüche eines Richters einzustehen, wie für die Handlungen eines Officiers, nicht aber für den Lehrvortrag eines Professors, der sich vor dem Forum der Wissenschaft rechtfertigen muß.

Das Militärwesen hat als sein spezifisches Princip die Tapferkeit, das Gerichtswesen die Gerechtigkeit, die Gesetzgebung die Weisheit. So entspricht es der allgemeinen Vorstellung, die sich in tausend Aeußerungen kundgibt. Und eben dies sind auch die drei Hauptprincipien, wovon der Bestand und das Gedeihen der Staaten abhängt. Kein anderer Zweig des Staatslebens hat ein Princip von solcher Dignität. Ober welches Princip könnte man wohl dem Finanzwesen zuschreiben? Etwa die Sparsamkeit und Ehrlichkeit, und so der Polizei die Wachsamkeit, was doch aber nur Eigenschaften zweiten Ranges sind. Gerade wie auch das Finanzwesen und die Polizei nur eine untergeordnete und dienende Stellung hat, während hingegen der Militär, der Richter und Gesetzgeber, jeder in seiner Weise, an das Höchste im Staate heranreicht. Die Regierung endlich, obgleich an der Spitze des Staates stehend, hat gerade um deswillen kein spezifisches Princip, weil sie vielmehr das Ganze umfaßt und repräsentirt, so daß die charakteristischen Principien der übrigen Gewalten sich wieder in der Regierung zusammenfinden müssen. Sie bedarf der mannigfaltigsten Fähigkeiten und Talente. Daher die allgemeine Erfahrung, daß Männer, in welchen irgend eine specielle Seite geistiger Entwicklung scharf hervortritt, zu einer eigentlich regierenden Stellung wenig geeignet sind. Einem großen Regenten,

d. h. dem Träger der Regierungsgewalt, gleichviel ob in Monarchien oder in Republiken, darf weder Tapferkeit, noch Gerechtigkeit, noch Weisheit fehlen, aber er darf das Staatsleben nicht mit dem Auge eines Strategen, oder eines Juristen, oder eines Philosophen auffassen. Sein Geist muß sich in verschiedenen Richtungen bewegen, doch durch einen festen Charakter getragen, als die Grundbedingung wahrer Herrschergabe.

In der Regierung liegt das Selbst oder die Persönlichkeit des Staates, d. h. gerade das, was ihn zum Staate macht. Sie darf keinen Augenblick verschwinden, so wenig wie im individuellen Menschen das Selbstbewußtsein, oder er würde aufhören Person zu sein. Man nennt daher die Auflösung der öffentlichen Ordnung schlechtweg Anarchie, also wörtlich Regierungslosigkeit, und nicht etwa Anomie, welches Gesetzlosigkeit bedeuten würde. Denn die Regierung kann unter Umständen den Mangel an Gesetzen ergänzen, aber nicht umgekehrt können Gesetze den Mangel an Regierung ergänzen. Auch liegt in der Grundbedeutung des Wortes ἀρχη, d. i. Anfang, schon selbst ein Fingerzeig; daß die Regierung an der Spitze des Staates steht und von da aus die Staatenbildung ausgeht. Die Gesetze sind erst das Zweite, und so lange die Welt steht, ist noch nie ein Staat durch Gesetzgebung entstanden. Das Uebergewicht der Regierung bezeugt der Sprachgebrauch auch dadurch, daß man so häufig die Regierung mit dem Staate selbst identificirt. So schrieb z. B. Locke seine Staatsphilosophie unter dem Titel „On government,“ und was man bis heute in England am meisten fordert, ist immer good government, indem man die ganze Verfassung vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte betrachtet, daß sie eine gute Regierung verbürgt. Daß sogar Regierungsformen gleichgiltig seien und alles nur auf eine tüchtige Verwaltung ankomme, wie nach dem bekannten Ausspruch von Pope, ist eben nur die ins Extrem gehende Wendung solcher Ansicht. In der älteren deutschen Sprache hieß

die Regierung das Regiment, wie z. B. das Reichsregiment zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, und was wir jetzt Staatsverfassung nennen, hieß oft kurzweg auch Regiment oder Regimentsverfassung, so daß der Sinn des Wortes zwischen Verfassung und Regierung in der Mitte schwebte. Demgemäß wird nach dem lutherischen Katechismus um gut Regiment gebeten. Es ist ein Anklang daran, wenn Paul Gerhard singt: „Gott sitzt im Regimente,“ indem selbst das Verhältniß Gottes zur moralischen Welt vorzugsweise als eine Regierung aufgefaßt wird. So sehr entspricht es der allgemeinen Anschauung, daß im öffentlichen Leben Regierung die Hauptsache ist! Die Gesetzgebung umfaßt zwar auch den ganzen Staat, aber nur von der idealen Seite, die selbst auf der Realität ruhen muß, welche im Staate prävalirt, weil für den Staat das Ideale nur in so weit gilt, als es selbst reale Wirkungen hat. Das liegt im Wesen des Staates und es kann niemals anders sein, so sehr auch das Ideale an und für sich als das Höchste gelten muß. Allein der Staat ist ja selbst nicht die höchste Sphäre menschlicher Entwicklung. Zwar reicht er in das geistige Gebiet hinein, aber er umfaßt es nicht, es liegt an und für sich über dem Staate, und alle diejenigen Männer, welche in diesem Gebiete einen neuen Aufschwung hervorriefen, haben in der That weit mehr geleistet, als durch eine bloß politische Thätigkeit geleistet werden kann, obwohl sie im Staate weniger gelten mochten als die politischen Männer. Ihrer inneren Dignität nach steht die Gesetzgebung, als die viel idealere Thätigkeit, ohne Zweifel über der Regierung, wie sie auch eine viel schwierigere Sache ist und große Gesetzgeber viel seltener sind als große Regenten. Dennoch muß sich der Gesetzgeber selbst auf die Regierung stützen, unter deren Autorität die Gesetze verkündigt werden. Der Gesetzgebung kommt also im Staate nur die zweite Stelle zu. Darin aber ist sie der Regierung gleich, daß beide auf das Ganze gerichtet sind. Es sind die beiden allgemeinen Gewalten.

und so ist es auch nur die Regierung und Gesetzgebung, in welcher eigentlich staatsmännische Fähigkeit hervortreten kann. Nicht so im Gerichts- und Militärwesen, sondern Beides sind Specialitäten, in welchen sich so zu sagen nur Seitenfunktionen des Staates darstellen. Die gerichtliche Thätigkeit bezieht sich nicht auf das Staatsganze sondern auf die einzelnen Fälle, während die Regierung auch in ihren einzelnen Geschäften niemals das Ganze aus dem Auge verlieren darf. Das Militärwesen hingegen bezieht sich allerdings auf das Staatsganze, und seine Organisation ist auf eine Gesamtwirkung berechnet, so daß die einzelnen Truppentheile der Hauptsache nach nichts für sich selbst bestehendes sind, was doch gerade für die Gerichte höchst wesentlich ist. Die Gerichte verhalten sich nicht zu einander, wie die einzelnen Bataillone, Regimenter u. s. w., sondern jedes Gericht tritt selbstständig für sich. In sofern nun scheint das Militärwesen einen mehr allgemeinen Charakter zu haben als das Gerichtswesen. Allein seine Thätigkeit betrifft doch niemals den Staat als solchen, sondern nur den Schutz des Staates, was offenbar etwas sehr Einseitiges ist.

Das Militärwesen schließt sich zunächst an die Regierung an, welche sich dadurch als reale Macht bewährt. Das Gerichtswesen hingegen schließt sich zunächst an die Gesetzgebung an, von welcher es selbst seine Norm empfängt. Der Richter urtheilt nach dem Gesetz, der Militär handelt nach dem Befehl, — der erste Gegensatz. Dem entspricht genau die allgemeine Erfahrung, daß die Juristen eine natürliche Sympathie für die Gesetzgeber haben, wie hingegen die Militärs für die governementalen Männer, und daß endlich zwischen Juristen und Militärs eine natürliche Antipathie besteht. Die Letzteren sind immer neigt die rechtlichen Formen zu mißachten, die Ersteren hingegen pflegen die Wichtigkeit realer Kraftäußerung zu unterschätzen. Worin der Eine seinen Werth findet, das erscheint dem Andern als werthlos. So viel über die innere Be-

deutung wie über die gegenseitige Stellung der vier Funktionen und Gewalten.

IX.

Krankhafte Zustände der Gegenwart.

Die vorstehende Theorie hat der Verfasser schon vor einer Reihe von Jahren in seiner Vorschule zur Physiologie der Staaten aufgestellt, und sich seitdem nur immer mehr von ihrer Richtigkeit überzeugt. Die praktische Wichtigkeit derselben wird sogleich hervortreten, wenn wir einen Blick auf die heutige Lage der Dinge werfen.

Das unruhige Drängen der Menschen und die politischen Katastrophen, die wir seit zwei Menschenaltern sich fortwährend erneuern sehen, lassen offenbar auf einen Krankheitszustand schließen. Und was ist die Ursache davon? Gewiß wirkt dabei Vieles zusammen, es ist eine Krisis des ganzen Völkerlebens; wenn wir aber das rein Politische ins Auge fassen, so tritt uns vor Allem eine Verschiebung der staatlichen Funktionen entgegen. Das Gerichts- und Militärwesen, welche im normalen Zustande neben der Regierung und Gesetzgebung nur eine sekundäre Bedeutung haben und so zu sagen zur Seite stehen, sind statt dessen in das Centrum getreten, wodurch die beiden wahren Centralgewalten, d. i. die Regierung und Gesetzgebung, in ihrer inneren Bedeutung alterirt und selbst in eine falsche Richtung gedrängt sind. Die Regierung ist militärisch geworden, die Gesetzgebung juristisch. Darin liegt kurz gesagt die Krankheit unsrer Tage.

Was das Erstere anbetrifft, so ist die Thatsache offenkundig, daß die Regierungen, wenigstens auf dem Continent, seit lange schon einen immer mehr militärischen Charakter annehmen. Eine natürliche Folge davon die zunehmenden Ansprüche und

Austreibungen für das Militärwesen, die jetzt so allgemein und so bitter empfunden werden. Und doch ist dies nur die ganz auf die Oberfläche tretende Wirkung des Mißverhältnisses, mehr in Symptom der Krankheit als die Krankheit selbst, welche vielmehr in der mangelhaften Regierungskunst liegt. Regieren heißt etwas ganz Anderes als Exerciren und Commandiren, je mehr also die Regierungen ihre Stellung mit militärischem Blick auffassen, um so mehr verschwindet ihnen das Verständniß für die tieferen Aufgaben des Staatslebens. Anstatt vor Allem auf die Geister zu wirken und durch moralische Mittel, richten sie sich vielmehr auf äußere Dressur und greifen zu materiellen Mitteln. Im innigsten Zusammenhange damit steht die unfähige Schreiberei und das ganze trockene Wesen der Bureauratie, die sich eben nur durch Rescripte zu äußern vermag, und am Ende ihre Leistungen nach der Anzahl der abgearbeiteten Nummern schätzt. Kann man solche Praxis Regierungskunst nennen? Es sieht doch wahrlich mehr wie ein Handwerk aus, und die Sache wird schwerlich gebessert, wenn sich das gouvernementale Handwerk zum fabrikmäßigen Betriebe steigert, wodurch die Kunst nur um so mehr verschwindet.

Das entsprechende Seitenstück solcher Regierung ist die gegenwärtige Gesetzgebung, und zwar am meisten in ihren wichtigsten Zweigen, d. i. in den sogenannten organischen Gesetzen, wie noch mehr in den sogenannten Staatsgrundgesetzen. Da tritt es klar zu Tage, wie die ganze Aufgabe rein juristisch aufgefaßt wird. Den Staatsbürgern wie den Staatsgewalten gewisse Rechte zuschreiben, die man nach Capiteln und Paragraphen zu Papier bringt, heißt auf diesem Standpunkt eine Verfassung machen. Keine Frage danach, ob das Ding ein inneres Leben hat und zu den vorliegenden Zuständen paßt? Die Schablone ist ein für allemal festgestellt. Auch kann von einem inneren Leben solcher Verfassungen gar keine Rede sein, da sie ja ausdrücklich nur als ein System von Rechtsbegriffen gelten, wobei

von der natürlichen Entwicklung der Dinge ganz abstrahirt wird. Der reine Rechtsstaat hat eben keine Naturseite. Wie erklärlich also, daß solche Verfassungen auch keinen natürlichen Halt haben, und darum ebenso leicht wieder zusammenbrechen, als sie errichtet wurden. Manche rechnen ihre Lebensdauer nur nach Monaten. Wo sie sich aber einigermaßen halten, kann es nur durch künstliche Mittel geschehen, unter fortwährenden Veränderungen und Reparaturen.

Ein so prelärer Zustand steigert offenbar selbst das Bedürfnis militärischer Stützen, ohne welche der continentale Constitutionalismus nirgends bestehen kann, weil es ewig eine Chimäre bleibt, daß ein bloßes Rechtssystem wirkliche Staatsgewalten zu schaffen vermöchte. Und was ist denn der repräsentative Schematismus an und für sich selbst? Sieht es nicht fast wie eine Nachahmung militärischer Organisation aus, wenn man das ganze Land nach bloßen Zahlenverhältnissen in Wählkörper theilt? Ist ein solches Wahlgesetz etwas anderes als ein Recrutirungsgesetz für die Kammern?

Dazu kommt ferner, daß dieselbe individualistische und mechanische Lebensanschauung, welche die modernen Constitutionen hervorrief, auch in die Behandlung der internationalen Verhältnisse eindringt, welche in Folge dessen ihren inneren Halt verlieren. Denn zum alleinigen Princip wird dabei die Souveränität der Einzelstaaten gemacht. Dies ist aber nur ein subjektives Princip des Völkerrechts. Das objektive fehlt, ohne welches doch kein gesichertes Staatensystem möglich ist, ebenso wenig als in den Einzelstaaten die Verfassung auf dem subjektiven Willen der Bevölkerung beruhen kann. Gerade wie nun dieser subjektive Volkswille in den einzelnen Staaten den ganzen Bestand der geschichtlich gegebenen Institutionen für nichts achtet, so wird dann auch der subjektive Wille der einzelnen Souveränitäten das ganze geschichtliche Gefüge des Staatensystems für nichts achten. Die Sicherheit aller Staaten ist untergraben, ihre Erhaltung

ebiglich eine Frage der Macht und Convenienz. Dem inneren Revolutionsystem entspricht daher das äußere Kriegssystem. Die Thatfachen reden. Auf die Revolution von 1789 folgte eine zwanzigjährige Kriegsperiode, und das Wiedererwachen des revolutionären Principes im Jahre 1848 hat abermals Kriege auf Kriege hervorgerufen, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist. Wie natürlich, daß unter solchen Umständen der ganze Continent immer militärischer wird. Aber wie handgreiflich, daß dieser Militarismus selbst nur der Zwillingsbruder des Liberalismus ist!

Gerichtsweisen und Militärweisen, sagten wir, sind die beiden äußersten Gegensätze im Staate. Sie stehen aber in Wechselwirkung wie die Pole eines Magnetes. Will man den Staat zu einer reinen Rechtsanstalt machen, deren Zweck nur die Sicherung der persönlichen Rechte sein und in welcher alle Lebensverhältnisse auf bloßen Rechtsbegriffen beruhen sollen, so erfordert die in Folge dessen entfesselte Selbstsucht um so mehr äußere Disciplin, und die aller geschichtlichen und moralischen Basis entbehrenden Gesetze sind nichts ohne militärischen Nachdruck. Die Armeen bei solcher Lage der Dinge in einer untergeordneten und dem Gesetze bloß dienenden Stellung erhalten zu wollen, ist ein frommer Wunsch, weil der Staat immer nur durch wirkliche Macht regiert werden kann, die dann allein noch in der Armee zu finden ist. Der Soldat, welcher dieses Sachverhältniß bald genug durchschauen wird, stellt sich also an die Spitze, während der Jurist, d. i. der Vertreter des Rechtes, nur die zweite Stelle erhält und selbst dem Soldaten gehorchen muß. Ist dies nicht das genaue Bild des alten römischen Imperiums, wo ja auch die Sicherung der persönlichen Rechte noch der einzige Staatszweck zu sein schien, und wo die noch heute so über Gebühr gepriesene römische Rechtsentwicklung stattfand, welche doch gleichwohl nicht verhindern konnte, daß der Säbel regierte? Ganz anders in den besseren Tagen der

Republik, wo die Regierungsgewalt nicht von der Armee ausging, sondern im Senate ruhte, der eine reine Civilgewalt war, und dem zur Seite die Volksversammlungen standen, in welchen damals die gesetzgebende Gewalt ruhte. Beide verloren mit einander ihre Bedeutung, und an ihre Stelle trat der Soldat und der Jurist.

Was heißt es denn nun, wenn man jetzt so allgemein von imperialistischen Tendenzen spricht, die sich in ganz Europa immer mehr hervordrängen? Wird man nach dem Vorstehenden nicht zugeben müssen, daß es eben die Idee des Rechtsstaates ist, die doch dem Liberalismus noch immer als Evangelium gilt, woraus solche Tendenzen ganz von selbst entspringen? Gewiß hat der Liberalismus das nicht erwartet, noch weniger beabsichtigt, aber auf das subjektive Meinen und Wollen kommt es im Staate weit weniger an als auf die natürliche Nothwendigkeit der Dinge. Rousseau dachte wohl auch nicht daran, daß in seinem Contrat social die Guillotine steckte, die gleichwohl daraus hervorging. Wenn also der Liberalismus die Folgen seiner Principien bis heute immer noch nicht zu erkennen scheint, so geschieht das nur, weil er überhaupt die Natur des Staates nicht kennt, sondern vielmehr grundsätzlich läugnet, daß dem Staate eine eigene Natur zukomme. Die Natur des Staates wirkt aber dennoch, gleichviel ob man sie anerkennt oder nicht.

X.

Hauptfehler der constitutionellen Theorie.

Um die wahren Grundlagen einer Staatsverfassung zu erkennen, muß man zuvörderst die verschiedenen Bestandtheile untersuchen, woraus der Staat im Laufe der Zeit erwuchs. Daß eben dies unterlassen wird, ist demnach der erste Haupt-

ehler der rationalen Verfassungslehre, die statt dessen lediglich von den staatlichen Functionen und Gewalten ausgeht.

Auch in Betreff dieser wird dann ebenfalls wieder der geschichtliche Proceß ignorirt, wodurch sie sich im Laufe der Zeit scheiden und in besondere Organe verkörpern, indem man vielmehr solche Scheidung und Verkörperung lediglich aus der Staatsidee ableiten will, was doch nicht entfernt hinreicht, um die wirklich geschichtlich entwickelten Verfassungen erklären zu können. Man betrachte nur die antiken Republiken, oder die mittelalterlichen Feudalverfassungen, oder die heutige englische und nordamerikanische Verfassung, überall zeigen sich eine Menge positiver Elemente, wodurch die verschiedenen Staatsgewalten sich so ausbildeten, wie wir sie vor Augen sehen. Und diese positiven Elemente, welche vor allem im Geiste des Zeitalters und Volkes wie im Gange der Ereignisse liegen, sind durchaus nichts Nebenächtliches für die Verfassung, sondern sie gehören zur Sache selbst, so gewiß als der Staat nur in der Geschichte existirt und nur durch die Geschichte selbst zu Stande kommt. Wohin es nun führt, wenn man Staatsverfassungen nur nach dem Verhältniß der Staatsgewalten beurtheilt, zeigt am schlagendsten Montesquieu in seinem Werk über den Geist der Gesetze. Nämlich durch den falschen Pragmatismus, der sich durch das Ganze hindurchzieht, und wonach sich ihm die Geschichte in ein bloßes System politischer Klügelei verwandelt. Gerade als ob die unermessliche Wirkung der Persönlichkeiten, der Leidenschaften, der Thaten und Ereignisse (wodurch die Verfassungen so wurden, wie sie geworden sind) gar nicht existirte. Welch ein Zerrbild hat Montesquieu in solcher Weise von der englischen Verfassung entworfen, das gleichwohl durch die Autorität seines Namens eine so weit verbreitete Anerkennung fand! Von ihm rührt es her, daß man der Gewaltentheorie eine so übertriebene Bedeutung zuschrieb, als ob sie den Kern der ganzen Staatslehre enthielte. Daher unsere schematischen Constitutionen,

denen bis heute an der Stirn geschrieben steht, daß Montesquieu ihr Vater oder wenigstens ihr Pathe war, indem sie sämmtlich nach seiner Gewaltentheorie zugeschnitten sind.

Das ist also der zweite Hauptfehler. Nicht minder groß als der erste, aber doch nach Lage der Umstände sehr erklärbar, und zum Theil selbst entschuldbar. Um deswillen nämlich, weil die modernen Constitutionen überall schon eine mehr oder weniger gewaltsam durchbrochene Entwicklung vorfanden. Wo nun die alten Gewalten erstorben oder verdorben waren, mußten für die neue Verfassung um so mehr reine Zweckmäßigkeitsrückfichten zur Geltung kommen, wodurch die Gewaltentheorie (wenn sie auch niemals allein entscheiden durfte) jedenfalls eine sehr große Wichtigkeit erhielt, die sie noch bis heute für den ganzen Continent hat. Das Schlimmste aber, und was nicht zu entschuldigen ist, war die innere Unrichtigkeit der Theorie selbst. Darin liegt der dritte Hauptfehler, der selbst wieder in drei verschiedenen Punkten hervortritt.

Das Erste ist die falsche Idee einer eigentlichen Theilung der Gewalten, wie wenn sie schon ursprünglich so gesondert wären, oder doch so gesondert werden müßten, daß jede rein für sich bestände. Dieser Irrthum ist so handgreiflich, auch heute schon so allgemein anerkannt, wenigstens in Deutschland, daß von principieller Seite nichts weiter darüber zu sagen bleibt. In der Praxis ist er aber noch keineswegs ganz überwunden, sondern zeigt in den continentalen Constitutionen noch sehr erhebliche Wirkungen. Dahin gehört namentlich die falsche Ansicht, wonach die sogenannten legislativen Körperschaften auf das bloße Debattiren und Beschließen beschränkt sein sollen, ohne irgend welche richterliche und executive Befugnisse. Was ist aber eine Kammer ohne die Befugniß zu thatsächlichen Ermittlungen, welche doch immer einige executive und selbst richterliche Maßregeln erheischen, ohne welche sie ja nicht einmal im Stande wäre etwaige Wahlbeeinflussungen oder Fälschungen zu consta-

tiven? Man hat in Preußen gesehen, welche kümmerliche Rolle eine solche Kammer spielt. Und wie soll eine Kammer Gesetze machen, wenn sie nicht die erforderlichen Informationen einziehen kann? Andererseits muß die Regierung neben ihrer allgemeinen Theilnahme an der Gesetzgebung auch gewisse eigene legislative Befugnisse haben, wie zugleich eine Jurisdiktion über ihre Beamten, was aber von liberaler Seite eben so bestritten wird, wie von absolutistischer Seite das vorgebachte Recht der Kammern. Eine unverkennbare Folge der falschen Ansicht, daß jede staatliche Funktion ausschließlich an ein besonderes Organ gebunden sein soll. Ueberhaupt gehört dahin die radikale Trennung zwischen Gericht und Verwaltung, die doch nicht auf allen Gebieten durchzuführen ist, was aber gleichwohl versucht oder gefordert wird. Die nachtheiligen Folgen davon zeigen sich am auffallendsten in der Verkümmernng des Gemeindelebens, weil die Gemeinde ohne eigenes Gericht immer lahm bleiben wird. Gäbe es aber Gemeindeggerichte, so würden sie offenbar in einer gewissen Verbindung mit der Gemeindeverwaltung stehen müssen. So war es in der altgermanischen Gemeinde und später in den deutschen Städten, so lange sie Leben hatten. In dem Selbstgovernment der englischen Graffschaften zeigt sich noch heute etwas Aehnliches. Die abstrakte Trennung zwischen Gericht und Verwaltung schwächt das Staatsleben wie das Gemeindeleben. Ich weiß wohl, daß man darin eine besondere Garantie der Freiheit sieht, die aber noch in ganz andern Dingen zu suchen ist; oder es muß wohl selbst nicht die rechte Freiheit sein, wenn sie zu ihrem Schutze naturwidrige Einrichtungen fordert. Außerdem trägt die Trennung des Gerichtes von dem Gemeindeleben sehr erheblich dazu bei, die Rechtsentwicklung dem Volke zu entfremden und ausschließlich in die Hände der Rechtsgelehrten zu legen.

Das Zweite ist die falsche Stellung der Gewalten. Die herrschende Theorie verkehrt das wahre Verhältniß, indem sie

nicht die Regierung sondern die Gesetzgebung obenan stellt. Und das Dritte ist, daß man anstatt der wirklich bestehenden vier Gewalten nur drei anerkennen will, nämlich neben Regierung und Gesetzgebung nur die richterliche Gewalt, während die Militärgewalt gar nicht als ein constitutiver Faktor angesehen wird. Ueber diese beiden Irrthümer, von denen der erstere bis jetzt nur halb überwunden ist, der zweite aber sogar noch als unantastbare Wahrheit gilt, haben wir noch ein Mehreres zu sagen.¹⁾

XI.

Regierung und Gesetzgebung.

Daß man die Regierung der Gesetzgebung unterordnen will, tritt am deutlichsten in der seit Montesquieu üblich gewordenen doktrinären (doch nirgends in das Volk eingebrungenen) Rede-weise hervor, wonach die Regierung als „Ezekutivgewalt“ bezeichnet wird. Entspricht dieser Ausdruck wirklich der Sache, so hat dann folglich die Regierung selbst nichts zu beschließen, sondern nur die Beschlüsse der Legislative auszuführen, deren beauftragte Dienerin sie nur ist. Wird dann ferner in natürlicher Fortbildung solcher Denkweise andererseits wieder die Gesetzgebung zu einem bloßen Ausdruck des Volkswillens gemacht, so stehen wir damit einfach bei der Theorie der Volkssouveränität. Die Idee einer bloßen Ezekutivgewalt entsprach demnach eben so sehr den Meinungen und Wünschen des gemäßigten Liberalismus und eigentlichen Constitutionalismus, der sich vorzugsweise auf Montesquieu stützt, wie andererseits dem demokratischen Radikalismus, der von Rousseau ausging. Beide konnten ihre

¹⁾ Unseres Wissens ist die hier behauptete Eigenthümlichkeit der Militärgewalt bis jetzt nur in dem Naturrecht von Trendelenburg anerkannt.

Rechnung dabei finden. Auch die rein spekulativen Köpfe, welche durch die Gesetzgebung ihre Ideen zu realisiren hofften, konnten sich nichts besseres wünschen, als eine bloße Exekutive anstatt der Regierung. Daher die allgemeine Beliebtheit dieses Ausdruckes und dieser Denkweise, die in allen modernen Constitutionsurkunden mehr oder weniger hervortritt.

Bei einigem Wahrheitsfinn muß aber selbst der schlichteste Verstand, wenn er das wirkliche Staatsleben betrachtet, sehr bald erkennen und eingestehen, daß zur Regierung weit mehr gehört als die bloße Ausführung legislativer Beschlüsse. Auch ist in der heutigen deutschen Wissenschaft die Idee einer bloßen Exekutivgewalt vollständig aufgegeben. Man spricht statt dessen von der Regierungsgewalt. Immerhin ein Fortschritt, womit indessen über die Stellung der Regierung zur Gesetzgebung noch nichts entschieden ist. So finden wir insbesondere noch in Bluntschli's allgemeinem Staatsrecht, daß die Lehre von der Gesetzgebung, einschließlich des ganzen Kammermechanismus, an die Spitze der Verfassungstheorie gestellt wird, worauf erst hinterher die Lehre vom Staatsoberhaupt folgt, d. h. die Gesetzgebung und nicht die Regierung gilt ihm als die Grundgewalt im Staat. Nach solcher Theorie wird man also zuvörderst das Staatsgrundgesetz ins Reine bringen, um sich dann hinterher nach dem dazu gehörigen Staatsoberhaupt umzusehen. Ganz so wie einst das Frankfurter Parlament verfuhr, welches ja auch die sogenannte Oberhauptsfrage bis zuletzt aufschob und das neue Kaiserreich richtig zu Papiere brachte, nur fehlte leider der Kaiser dazu, so daß durch dieses unvorhergesehene Unglück der schönste Triumph zuletzt in kläglichem Fiasko endigte. Wir haben dann neuerdings gesehen, wie Graf Bismarck die Sache ganz einfach umkehrte. Er begann vielmehr mit der sogenannten Oberhauptsfrage, die er ganz ohne Beihülfe einer verfassunggebenden Versammlung auf eigne Faust zu lösen mußte. Hoffen wir, daß diese thätjächliche Belehrung doch wenigstens

so viel nützen wird, um den deutschen Doktrinärismus — ich will nicht sagen zur Erkenntnis zu führen, was bei seiner hartnäckigen Verblendung kaum möglich scheint, — aber doch um seinen bisherigen Kredit zu bringen.

Wenn aber auch die Theorie mit dem Staatsoberhaupt und der Regierungsgewalt beginnt, wie jetzt fast allgemein geschieht, so schleichen sich doch immer noch falsche Vorstellungen ein, so lange noch die Idee des Rechtsstaates fortwirkt, wonach die Staatsgewalt selbst nur auf dem Rechte ruhen soll, und daher nur nach ihrem Rechtsgrunde gefragt wird, nicht nach ihrem Existenzgrunde. Sollte die Staatsgewalt wirklich aus dem Rechte entspringen, so scheint doch die Gesetzgebung, welche jedenfalls die höchste Manifestation des Rechtes ist und die ganze Rechtsentwicklung leitet, um deswillen auch die höchste Gewalt sein zu müssen. Stellt man dann gleichwohl die Regierung obenan, so ließe sich dieß nur durch äußere Zweckmäßigkeitsrückichten motiviren. Es läge eine innere Unwahrheit darin, wodurch die Regierung doch immer in eine zweideutige Lage gerieth. Die überragende Stellung der Regierung erklärt sich aber vielmehr daraus, daß sie auf den tatsächlichen Elementen ruht, woraus die Staatsbildung hervorging, und daß sie die realen Kräfte in sich concentrirt, wodurch der Staat selbst erst ein Körper wird. Dieses zugegeben, so ist die Regierung ganz von selbst der lebendige Mittelpunkt und die oberste Gewalt im Staatsleben, woran sich die Gesetzgebung selbst anlehnen muß, weil es nach der Natur der Dinge nicht anders sein kann, wie es auch in keinem gesunden Staate jemals anders gewesen ist, gleichviel ob Monarchie oder Republik. Verkennet man hingegen die Natur des Staates, indem man ihn zu einer bloßen Rechtsanstalt machen will, so wird man immer geneigt sein das entscheidende Gewicht in der Gesetzgebung zu suchen, wenn auch der Form nach die Regierung an der Spitze steht.

... Die praktischen Folgen dieses Irrthums sind unermesslich.

Sie bestimmen den Grundcharakter aller modernen Continents-constitutionen mit allen dazu gehörigen organischen Einrichtungen, sie durchdringen das ganze constitutionelle Leben.

Wird anerkannt, daß der Schwerpunkt des Staatslebens in der Regierung liegt, so ist es eine eben so nahe liegende als unabweißbare Folge, daß alle etwaige Mängel des Staatslebens auch vorzugsweise durch eine mangelhafte Regierung bedingt sind, und alle tiefgreifenden Veränderungen der Verfassung von einer Reform der Regierung ausgehen müssen. Die Einrichtung einer guten Regierung ist dann selbst das wichtigste und schwierigste Problem der praktischen Staatskunst. Für die moderne Theorie hingegen tritt dies Problem in den Hintergrund, indem man vielmehr die Hauptsache in der Einrichtung des gesetzgebenden Körpers sucht, offenbar in der Meinung, daß dadurch ganz von selbst auch eine gute Regierung entstehen würde. Eine handgreifliche Täuschung! Die constitutionelle Ministerregierung, welche nun wirklich in Folge dessen entstanden ist, entspricht den Anforderungen an eine gute Regierung sehr wenig. Ist sie doch in der Hauptsache selbst nur ein bürokratisches Gebilde, dem es an Stabilität wie an Kraft und Würde fehlt. Auch kann sie unter Umständen sehr leicht zu einer Coterieherrschaft führen, welche die Staatsinteressen schädigt und ein demoralisirendes Protektionswesen hervorruft. Ist denn eine Ministerialcoterie etwas viel anderes als eine Hofkamarilla? Man hat damit weder die Bürokratie noch die Kabinettsregierung überwunden.

Eben so wenig wurde dabei eine sichere Grundlage für die politische Freiheit gewonnen. Soll in einem Staate politische Freiheit bestehen, so muß das Volk sich selbst regieren. Die Theilnahme an der Gesetzgebung folgt dann ganz von selbst, während nicht umgekehrt aus dem Letzteren auch das Erstere folgt. Nur in soweit Selbstregierung besteht, in soweit besteht politische Freiheit. Im vollen Umfange hat sie nur in den kleinen griechischen Demokratien bestanden, wie im neueren

Europa nur in einigen kleinen Stadtrepubliken, oder Gebirgs-kantonen und bäuerlichen Landschaften. In jedem größeren Staate liegt schon in der Wucht der complicirten Verhältnisse und Interessen eine Macht, wogegen der einzelne Bürger verschwindet. Es entstehen dann zwischen der Regierung und der Bevölkerung Mittelgewalten, die auch in Nordamerika nicht fehlen. Dahin gehört nicht bloß die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der dortigen Einzelstaaten gegenüber der Centralgewalt, sondern außerdem noch viele andere zwar bloß thatsächlich bestehende aber darum nicht minder wirksame Elemente. Volle Selbstregierung des Volkes besteht in Wahrheit auch in Nordamerika nicht, oder wäre doch höchstens in der zeitweilig herrschenden Partei zu finden, die kaum jemals — ich sage nicht das ganze Volk — sondern auch nur die wirkliche Majorität repräsentirt, und unter Umständen sogar auf einer vergleichsweise kleinen Minorität beruhen kann. Denn es würde einen mehr als naiven Glauben an die Kraft bloß logischer Consequenzen verrathen, wenn man durch das allgemeine Stimmrecht eine wirkliche Volksherrschaft begründet zu haben vermeinte. Eine kleine resolute Fraktion kann oft die große Masse dominiren, wie die Geschichte aller Revolutionen zeigt, da Revolutionen immer von Minoritäten ausgehen, und zwar von um so kleineren Minoritäten, je gewaltjamer sie auftreten. Wäre die große Majorität dafür, wie gleichwohl von den revolutionären Anführern immer behauptet wird, so würde es ja keiner Gewalt bedürfen. Auch wissen diejenigen, welche am meisten von dem souveränen Volke reden, wohl selbst am besten, wie es damit steht und wie man diesen Souverän an der Nase führt. Doch dies nur beiläufig. Ueberhaupt aber liegt in der Natur des modernen Lebens, daß die politische Freiheit bei uns nie die Rolle spielen kann wie in den antiken Republiken, weil sich die moderne Gesellschaft viel reicher entwickelt als dort, und darum für den modernen Menschen die bürgerliche Freiheit viel wichtiger ist

als die politische. Wie Wenige richten bei uns ihre volle Thätigkeit auf den Staat, und wie Wenige sind überhaupt nur fähig, die complicirten Verhältnisse eines in die Breite gehenden Staatslebens zu übersehen! Von einer vollen Selbstregierung im eigentlichen Sinne des Wortes kann demnach keine Rede sein, sondern sie wird bei uns immer eine sehr beschränkte Größe bleiben. Doch selbst eine nur theilweise Selbstregierung ist von höchstem Werth, und zugleich die wichtigste Garantie jeder andern Freiheit.

Wollte man nun die Volksfreiheit begründen oder feststellen, wie es doch die modernen Constitutionen bezwecken, so wäre vor allem auf eine Theilnahme des Volkes an der Regierungsgewalt hinzuwirken gewesen, und danach waren die neuen Einrichtungen zu bemessen. Statt dessen hat man nach den Lehren von Montesquieu vielmehr die ganze Aufgabe darin gesucht, dem Volke eine Theilnahme an der Gesetzgebung zu sichern, wonach dann die ganze Verfassung berechnet wurde, weil man eben in der legislativen Befugniß den Kern aller Staatsgewalt zu besitzen vermeinte. Daneben stand ja nur die sogenannte Exekutive, also folglich ein von der Legislative abhängiges Wesen, vor dem sich die legislative Gewalt nicht zu fürchten brauchte. Erst später hat man bemerkt, und fühlt es tagtäglich immer mehr, wie wenig trotz aller urkundlich verbrieften Rechte eine bloß debattirende und beschließende Versammlung, wie es unsere legislativen Körperchaften sind, wirklich bedeutet, gegenüber der sogenannten Exekutive, welcher ganz andere Hülfsmittel zu Gebote stehen. Vor allem die lange Gewohnheit des Volkes sich regieren zu lassen; dann ferner die Armee und die ganze Verwaltungsmaschinerie, wodurch sie tausend Gelegenheiten hat, hier ihre Gunst dort ihre Ungunst fühlbar zu machen. Und endlich führt sie allein die auswärtige Politik, so daß sie das Land in Kriege stürzen kann, in welchen das ganze Volk Gut und Blut einsetzen muß, und woraus noch viele andere Wirkungen folgen.

Was vermag das legislative Gerede der Kammern gegen solche Fülle realer Macht! Es wird zur Satyre auf den Namen, daß man solche Kammern eine Staatsgewalt nennt.

Das englische Parlament, welchem angeblich die continentalen Kammern nachgebildet sind, ist keine bloß legislative Versammlung sondern zugleich der Träger der Regierungsgewalt, wenigstens der Sache nach, und darauf beruht seine wirkliche Macht. Es würde aber solche Stellung nicht behaupten können, ohne das ihm selbst wieder zur Unterlage und Stütze dienende Selbstgovernment in den Grafschaften und Corporationen, wie in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens. Darüber kann nach der Kenntniß, die wir heute von der englischen Verfassung besitzen, und wodurch Montesquieu's Auffassung als gänzlich falsch erwiesen ist, kein Zweifel mehr obwalten. Auch ist dem klügeren Theil der Liberalen darüber schon einiges Licht aufgegangen. Sie lassen allmählig den alten Galimathias von der Exeutive und Legislative bei Seite, und stellen statt dessen das Selbstgovernment an die Spitze ihres Programmes. Von praktischen Erfolgen ist aber bis jetzt wenig wahrzunehmen. Da zeigt sich eben, daß der constitutionelle Apparat dazu nicht paßt, weder um die Sache zu fördern noch um sie überhaupt zu ermöglichen. Vielmehr müssen die dem continentalen Constitutionalismus einwohnenden Centralisationstendenzen alle wirkliche Autonomie der Gemeinden und Corporationen zerstören. Nach diesem Systeme soll im Staate nichts gelten, was nicht auf einem allgemeinen Gesetze beruht, und folglich werden alle Einrichtungen egalisirt. Locale und corporative Einrichtungen, die sich nach den Umständen bilden, werden dabei unmöglich, und darum auch die Selbstregierung, die wenigstens auf den unteren Stufen durchaus einen individuellen Charakter haben muß. Besteht aber für die unteren Stufen keine Selbstregierung, — wie soll sie auf den höheren Stufen bestehen? Statt dessen eine ununterbrochene Thätigkeit der Gesetzgebung, die bald fast fabrikmäßig betrieben

wird, und wodurch das Volk gleichsam schadlos gehalten werden soll für seine Nichttheilnahme an der Regierung. Wie natürlich, da die Volksvertretung ausdrücklich auf gesetzgeberische Thätigkeit angewiesen ist, und sich doch irgendwie zur Geltung bringen will! Aber die Gesetze sind auch danach. Denn gerade zur Gesetzgebung ist eine Volksvertretung wohl am wenigsten geeignet. Dabei ist ihre gesetzgeberische Thätigkeit noch obenein größtentheils nur scheinbar. Die Gesetzentwürfe gehen fast immer von der Regierung aus, die Kammern machen daran nur einige Veränderungen, und stimmen schließlich darüber ab. So viel ist damit allerdings erreicht, daß eine willkürliche Gesetzgebung von Seiten der Regierung unmöglich wird. Auch können die Kammern ohne Zweifel manches Uebel verhindern, vor allem durch die dadurch bedingte Oeffentlichkeit. Aber bloß zu diesem Zwecke, meinen wir, bedurfte es wohl nicht eines so großen und künstlichen Apparates. Man muß von den hohen Erwartungen, die anfangs das constitutionelle System erregte, sehr weit zurückgekommen sein, um sich durch so bescheidene Resultate befriedigt zu fühlen. Jedenfalls ist doch auch die Gegenrechnung anzustellen.

Welch einen Aufwand erfordert dieses System! Nicht bloß an materiellen Mitteln, sondern was mehr bedeutet, Aufwand an Zeit und Geisteskräften, welche durch die Kammerdebatten, durch die Wahlen, Vorwahlen und die damit zusammenhängenden Volksversammlungen, und das ganze unsägliche Gerede, so oft fast nutzlos verbraucht werden. Frage man doch z. B., welches Resultat das constitutionelle Regime in Frankreich unter Louis Philipp geliefert hat? Am Ende folgte nur sein eigener Bankerott daraus. Und wie steht es mit den constitutionellen Anstrengungen in Preußen, insbesondere seit der berühmten neuen Aera, die doch dem Constitutionalismus einen neuen Aufschwung zu geben schien? Einerseits sind die Dinge beim Alten geblieben, andererseits sind die wirklich bedeutenden Veränderungen, die Armeeorganisation und was dann die Ereignisse von

1866 brachten, ausschließlich von der Regierung ausgegangen und haben sich sogar gegen den Willen der Volksvertretung vollzogen. Welches Gefühl müssen jetzt die so oft von der Tribüne erklangenen hohen Reden erregen neben der Einzigkeit ihres Erfolges! Denn auch was sich sonst noch verändert hat, das hat sich zumeist verändert durch den natürlichen Lauf der Dinge und die von dem constitutionellen System ganz unabhängige sociale Bewegung. Es scheint demnach, daß die constitutionellen Kämpfe in der Hauptsache nur Wortgefechte waren. Gewinnt dabei die Redefertigkeit, so wächst nicht minder der Hang zur Phrasenhaftigkeit. Die allgemeine und unvermeidliche Wirkung eines Systemes, welches eine diskutirende Versammlung, woraus doch weder Thaten noch Gedanken hervorgehen, zum Mittelpunkt des Staatslebens machen will. Wie solches Treiben auf die Bildung der Charaktere wirkt, welche dadurch nicht etwa gestählt sondern zersezt und zerrieben werden, darüber haben die letzten Jahre in Preußen ein erschreckendes Licht verbreitet.

Wenn nun der effektive Einfluß der Kammern auf die Regierung allermeist sehr gering ist, so bieten sie derselben vielmehr ein sehr bequemes Mittel für neue Steuern und Anleihen, wofür ja die Kammern die Verantwortung übernehmen, und die ohne diese Körperschaften nicht so leicht zu erlangen wären. Auch liegt darin wohl noch die Hauptgarantie für den Fortbestand des constitutionellen Lebens selbst, weil die Regierungen (so wenig Achtung sie für die Kammern hegen mögen) doch eine sehr nützliche Kreditanstalt darin erblicken, deren sie durchaus nicht entbehren möchten. Das also wäre der praktische Kern, der sich je mehr und mehr aus den ursprünglich sogenannten gesetzgebenden Körpern herauschält! Müßte man nicht vielmehr von geldgebenden Körpern reden, da man doch sonst die Dinge nach ihrer Haupteigenschaft zu benennen pflegt? Und welche Brauchbarkeit unsere Kammern in dieser Eigenschaft besitzen, davon zeugen die fortwährend anschwellenden Budgets und

Staatschulden, deren Nachwirkungen, wenn dereinst das constitutionelle System in seiner Unwahrheit erkannt, verlassen und begraben sein sollte, sich noch lange fühlbar machen werden, — ein Denkmal des Constitutionalismus, das er sich selbst gesetzt.

XII.

Militärwesen.

Dasselbe Verkennen der im Staatsleben unentbehrlichen realen Kräfte, wonach man statt der Regierung vielmehr die Gesetzgebung zum Mittelpunkt machen wollte, tritt endlich am entschiedensten darin hervor, daß man gerade diejenige Gewalt, welche sich am augenfälligsten als eine Gewalt darstellt, doch gleichwohl nicht als eine Staatsgewalt anerkannte, und daher in allen modernen Verfassungsentwürfen das Wehrsystem nicht als einen constitutiven Factor behandelt hat. So lange aber die Menschen Arme und Beine haben, und so lange der Staat selbst ein realer Körper ist, so lange kann er nicht bloß durch Regierung, Gesetzgebung und Justiz bestehen, sondern er muß sich schlechterdings in der Lage befinden nöthigenfalls schlagen zu können. Um dies aber zu können, dazu gehören besondere Einrichtungen. Der Staat kann sich dabei eben so wenig auf die bloße Naturkraft des Volkes verlassen, wie er sich in rechtlichen Angelegenheiten auf das bloße Rechtsgefühl des Volkes verläßt, und grade wie die gerichtlichen Einrichtungen eine besondere Seite des Staatslebens bilden, so auch die militärischen.

Welche Wichtigkeit im ganzen menschlichen Leben ein dreistes Auftreten und unter Umständen ein kräftiges Dreinschlagen hat, lehrt die alltägliche Erfahrung. Im Großen zeigt es die Weltgeschichte. Dem Volksgefühl pflegt dergleichen am meisten zu imponiren. Denn das Volk liebt überhaupt die Kraft, die sich durch den Sieg bewährt, und je mehr es ein Kampf auf Tod

und Leben war, um so gefeierter steht der Sieger da. Der Gegenstand des Kampfes ist dabei an und für sich nicht entscheidend. So feierte das griechische Volk den Sieger in den olympischen Spielen wie den Sieger bei Marathon, weil beide durch den Sieg ihre Kraft bewährten. Es ist die Kraft als solche, welche dem Volke imponirt. Will man es denn etwa bloß der Rohheit und Unwissenheit des Volkes zuschreiben, daß es die Kraft so hoch schätzt, oder ist die Kraft nicht wirklich etwas Hochwichtiges und Unentbehrliches?

Schöne und treffende Gedanken finden sich darüber in dem sehr merkwürdigen Buche von Proudhon „*La guerre et la paix*,“ wohl sein bestes Werk, und worin er so manche Frage anregt, die für den Stumpfsinn der herkömmlichen Doktrin gar nicht zu existiren schien. Nur daß er sich selbst wieder um das Resultat seines Scharffinnes bringt durch seinen unüberwindlichen Hang zu dialektischen Sprüngen und blendenden Antithesen, der ihn, wo er eben in die Tiefe des Problems eingedrungen, alsbald wieder an die Oberfläche treibt, wo die Entwicklung zur bloßen Rhetorik wird, und zuletzt in haltungsloser Sophistik endigt. Man kann sagen, er war ein in seinen eigenen Fehlern untergegangenes Genie, das man mit eben so vielem Bedauern als Interesse betrachtet. Die Wichtigkeit der realen Kraft und Kraftäußerung, die sich im Militärwesen darstellt, hat also Proudhon vollkommen erkannt, ohne indessen daraus Folgerungen für die Verfassungslehre zu ziehen. Die herrschende Theorie hingegen weiß davon überhaupt nichts, sondern wie sie den Krieg nur als ein zwar einstweilen nicht zu beseitigendes, doch an und für sich zufälliges Uebel ansieht, so gilt ihr auch das Militärwesen (dessen Eigenschaften eben durch den Krieg erst zur vollen Erscheinung gelangen) nur als ein durch jenes zufällige Uebel hervorgerufenes und darum einstweilen unentbehrliches Bedürfniß, welches aber an und für sich gar nicht aus dem Wesen des Staates folgen soll. Die Staatsverfassung — so argumentirt

man weiter — hat nur diejenigen Funktionen zu berücksichtigen, die zum Zweck des Staates gehören, Krieg zu führen gehört aber nicht zu seinem Zweck, weil der Krieg an und für sich etwas Nichtseinsollendes ist, das Recht hingegen etwas Seinsollendes, daher auch die Rechtspflege eine wesentliche Funktion des Staates und somit das Gerichtswesen eine wahre Staatsgewalt wäre, nicht aber das Militärwesen. Das scheint überaus plausibel. Nur schade, daß man in derselben Weise auch weiter schließen könnte, daß selbst die Rechtspflege ein bloß zufälliges Bedürfnis wäre, welches alsbald verschwinden würde, wenn alle Menschen aus innerem Triebe das Rechte thäten und auch die nöthige Rechtskenntniß besäßen. Und wozu bedürfte es ferner einer Gesetzgebung, wenn die menschliche Entwicklung einmal dahin gelangte, daß jedes Individuum die ganze öffentliche Ordnung in sich selbst trüge? Eine Regierung wäre für solchen Zustand auch überflüssig. Kurz, der ganze Staat verschwände, und so lange er dennoch besteht, könnte er selbst nur für ein nothwendiges Uebel gelten, wie bekanntlich auch von Einigen gesagt ist. So weit kann sich das abstrakte Raisonnement verirren!

Es ist ja wahr, daß Kriegsführen nicht als ein Zweck des Staates angesehen werden darf, aber Kriegsführen ist auch nicht der Zweck des Militärwesens, sondern vielmehr die Sicherung oder Wiederherstellung des Friedens, wie ja auch jeder Krieg mit Friedensschluß endigt. Daß es gleichwohl Kriege genug gibt, die nicht um des Friedens willen geführt wurden, sondern zur Eroberung und Unterdrückung, — diese beklagenswerthe Thatsache muß gewiß zur größten Vorsicht mahnen, darf aber doch nicht zu Doctrinen oder Maßregeln führen, wodurch die wirkliche Bedeutung des Militärwesens überhaupt geleugnet und demselben eine unwahre Stellung gegeben wird. Auch die Gerichte können ungerechte Urtheile fällen, es geschieht wohl nicht selten, und es fehlt selbst nicht an Justizmorden; aber wer will um

bestwillen dem Gerichtsweisen seine hohe Bedeutung absprechen, so mangelhaft es sein mag? Welcher Mißbrauch wird nicht fortwährend mit rechtlichen Formen getrieben, wohinter sich so oft das schreiendste Unrecht verschauelt, das dann von den Gerichten selbst befördert zu werden scheint! So ist es leider in menschlichen Dingen, daß dicht neben dem Brauch der Mißbrauch liegt. Was aber den Mißbrauch des Militärwesens anbetrifft, so werden wir bald selbst sehen, wie er am wirksamsten zu verhindern ist. Zunächst haben wir nur den normalen Zustand im Auge, wonach die Sicherung oder Wiederherstellung des Friedens ganz ebenso zum Zwecke des Staates gehört, wie die Sicherung oder Wiederherstellung des Rechtes. Und wie zu diesem Zwecke das Gerichtsweisen besteht, so zu jenem Zwecke das Militärwesen. Recht und Friede greifen ineinander. Im altgermanischen Recht war sogar beides fast identisch, indem der Friede selbst als die höchste Rechtsidee galt. In selbst nach dem Evangelium ist „Friede auf Erden“ der Inbegriff alles Rechtes.

Dieses vorausgeschickt, um zuvörderst die innere Unwahrheit der Doctrin zu zeigen, welche das Wehrsystem von den sogenannten Staatsgewalten ausschließt, wollen wir jetzt sehen, was in der Praxis daraus folgt. Kurz gesagt: kraftlose Constitutionen. Und das erklärt sich sehr einfach. Denn wie in dem Militärwesen die Kraft als solche zur Darstellung kommt, so war die Nichtbeachtung desselben auch selbst nur die letzte Konsequenz der Abstraktion von aller natürlichen Kraft der Institutionen; während umgekehrt, wenn man den Zusammenhang des Militärwesens mit der Verfassung ins Auge gefaßt hätte, dies nothwendig auf die Anschauung des Ganzen zurückgewirkt haben würde. Gehört es zum Wesen des Staates, daß er gerüstet und schlagfertig sei, so muß sich davon auch Etwas in allen Institutionen abspiegeln. Ähnlich also, wie in allen Institutionen Gerechtigkeit bestehen muß, obwohl die Handhabung

des Rechtes nur für die Gerichte der specifische Zweck ist, so muß dann auch allen Institutionen eine gewisse Tapferkeit beizubringen, obwohl die Tapferkeit nur für das Militärwesen das specifische Princip ist. Umgekehrt hingegen, wenn es nicht für wesentlich gehalten wird, daß der Staat gerüstet und schlagfertig sei, so wird man um so weniger bei den einzelnen Institutionen darauf achten, daß sie widerstandsfähig seien. Man wird sich dann begnügen, ihnen einen gewissen Wirkungskreis zuzuschreiben, unbekümmert darum, ob sie auch die Kraft besitzen diesen Wirkungskreis auszufüllen, und sich darin zu behaupten und zu verteidigen, was doch gleichwohl unerläßlich bleibt, weil jede Institution ununterbrochenen Angriffen ausgesetzt ist. Das Staatsleben ist eben ein ununterbrochener Kampf der Leidenschaften und Interessen, gerade wie schon das individuelle Leben nie ohne Kampf ist. Wie viele allbekannte Redewendungen deuten darauf hin! Selbst nach christlicher Anschauung gilt das Leben als ein Kampf, und werden gepriesen „die tapfer kämpften den großen Lebenskampf.“ So beschämt schon ein einfaches Lied die abstrakte Staatswissenschaft, welche Kampf und Tapferkeit für nichts Wesentliches hält, dafür aber auch nur hinfällige Institutionen zu schaffen vermag, weil sie keine Vertheidigungskraft besitzen. Dies die allgemeine Seite der Sache; hierauf das Besondere.

Wird also das Militärwesen nicht in das System der Staatsgewalten aufgenommen, und in Folge dessen nicht mit der Verfassung in Verbindung gebracht, so hört es um deswillen nicht auf zu existiren und seine Wirkung zu äußern. Nur wird es dann als ein bloß äußeres Machtmittel behandelt, welches in das innere Getriebe der politischen Institutionen nicht eingreifen soll. Auf solchem Standpunkte wäre die Armee etwas Aehnliches wie etwa das Corps der Steuerbeamten oder Postbeamten, welche der Staatsgewalt nur dienen, ohne irgend selbst eine Staatsgewalt zu sein, worauf sie auch niemals den geringsten

Anspruch machen werden. Sie verrichten die ihnen übertragenen Geschäfte und empfangen dafür ihre Befoldung, damit ist die Sache abgethan. Wie die Steuerverwaltung oder Postverwaltung einzurichten sei, ist auch keine Verfassungsfrage sondern eine bloß technische Frage. Mit der Armee hingegen verhält es sich erheblich anders, weil ein Geist in ihr lebt, und weil sie eine effective Macht ist, welche nie aufhören wird den aus ihrem Wesen folgenden Einfluß zu üben, so lange sie selbst besteht. Ihr diesen Einfluß zu verbieten, weil es der Staatsweisheit beliebt hat die Armee nicht für eine Staatsgewalt zu halten, hieße der Kraft verbieten Kraft zu sein. Die Armee wirkt also thatsächlich auf die Verfassungsentwicklung ein; weil sie aber nicht mit der Verfassung verflochten ist, sondern gewissermaßen draußen steht, muß ihr Einfluß nothwendig störend sein. Und in welcher Richtung wird dann ihre Einwirkung stattfinden? Höchst selten zur Beförderung der politischen Freiheit, sondern fast immer zur Unterstützung der Regierungsgewalt, an welche sich das Militärwesen, wie wir früher sahen, zunächst anschließt. Von Cäsar an, der mit seiner Armee den Senat auseinander sprengte, bis auf Cromwell und den ersten und zweiten Napoleon, war sie immer bereit die Herrschaft einer discutirenden Versammlung zu stürzen. Und so wird es überall sein, wo die Armee nicht selbst in lebendiger Verbindung mit der Verfassung steht, sondern als ein bloß dienendes Werkzeug behandelt wird.

Ist es nicht die einfachste Forderung politischer Klugheit, allen irgendwie bedeutenden Elementen im Staate einen angemessenen Einfluß zu gewähren, damit sie selbst die Verfassung stützen helfen, während sie im entgegengesetzten Falle durch ihr Widerstreben die Verfassung untergraben werden? Wollte man also in unsern Continentalstaaten, wo es überall eine auf mehrhundertjähriger Entwicklung beruhende Armee gibt, neue Verfassungen einführen, — wie nahe lag der Gedanke und wie wichtig wäre es gewesen, die Armee selbst als einen constitutiven

Faktor in die neue Verfassung aufzunehmen um sie dadurch mit der neuen Verfassung selbst zu befreunden, indem man ihr einen ausdrücklichen Einfluß auf die Staatsentwicklung eröffnete! Aufgabe wäre dann gewesen, anstatt des bloß militärischen Geistes in der Armee den Staatsgeist zu erwecken, der wenigstens in den oberen Befehlshabern leben muß. Allein es ist in dieser Richtung so viel als nichts geschehen. Und warum wohl nicht? Lediglich weil die Verfassungstheorie in diesem Punkte noch immer genau auf dem Standpunkt von Montesquieu steht, der eben nur drei Staatsgewalten kennt, wozu die Armee nicht gehört. Trotz Montesquieu und seiner Nachbeter ist aber die Armee eine wirkliche Staatsgewalt, und will man sie nicht dafür anerkennen, so macht sie sich dann um so mehr thatsächlich geltend. Gerade dadurch gewinnt sie eine Bedeutung, die weit über das Gebührende hinausgeht, und vor welcher zuletzt alle anderen Staatsgewalten in den Hintergrund treten. Man blicke nur auf die Geschichte des continentalen Constitutionalismus! Waren es denn etwa die legislativen Körperschaften, welche in den großen Krisen entscheidend auftraten, oder war es nicht vielmehr die Armee? Darauf beruhen die Zustände in Frankreich, und noch auffallender in Spanien, welches seit Niego nur Generalrevolutionen kennt. Woraus ferner sind die großen Veränderungen in Italien entsprungen und woraus desgleichen der Nordbund? Die Kammern sind unschuldig daran. Was heißt es denn aber, von Staatsgewalten zu reden, die bei jeder großen Prüfung sich ohnmächtig erweisen, während gerade diejenige Macht, welche den Ausschlag gibt, keine Staatsgewalt sein soll!

Wie nun daraus zuletzt eine unerträgliche Militärherrschaft mit einer erdrückenden Steuerlast hervorgeht, liegt vor Aller Augen. Die Constitutionellen dürfen aber nicht darüber klagen, ihr eigener Unverstand hat sehr wesentlich dabei mitgewirkt. Denn indem sie der Armee keinen politischen Einfluß gewähren wollten,

ist gerade dadurch das Gegentheil eingetreten, daß die Armee allmächtig wird. So die gegenwärtige Lage auf dem ganzen Continent, woran mit wohlgemeinten Vorschlägen wenig zu ändern ist. Und zwar um so weniger, weil wegen der Wechselwirkung der einzelnen Staaten die Aenderung allgemein sein müßte, eine allgemeine Entwaffnung aber kaum zu hoffen steht. Und selbst wenn sie stattfände, — wie lange würde es dabei verbleiben? Regen sich doch in allen Staaten so viele auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichtete Tendenzen, und sind die Institutionen überall so kraftlos, daß sie sich nicht selbst vertheidigen können, in Folge dessen bald überall Empörungen ausbrechen würden, wenn der militärische Nachdruck fehlte. Dazu sind die gegenseitigen Verhältnisse der europäischen Staaten so gespannt, daß eine allgemeine Reduktion der Armeen noch keineswegs eine Garantie des Friedens böte, sondern vielleicht die Kriege noch häufiger machen würde, weil es doch viel leichter wäre Krieg zu führen, wenn alle Staaten nur kleine Armeen hätten. Aus diesen höchst wahrscheinlichen neuen Kriegen, wie aus den inneren Revolutionskämpfen, würden aber bald wieder neue Armeen hervorgehen, die, wenn sie nicht den Charakter regelmäßig geschulter Truppen hätten, wohl um so zügelloser auftreten und um so zerstörender wirken dürften.

Es heißt die Sache allzu oberflächlich betrachten, wenn man den Militarismus durch das freilich sehr einfache Mittel der Armeereduktionen beseitigen zu können vermeint. Das Uebel liegt tiefer, so gewiß als dieser Militarismus selbst das ganz natürliche Produkt eines langen Entwicklungsprocesses ist und insbesondere der letzten achtzig Jahre. Durch welches Zaubermittel soll er wohl über Nacht wieder verschwinden? Könnte man durch ein bloßes Dekret den Militarismus aus der Welt schaffen, — warum nicht auch den Pauperismus, um dann vielmehr die allgemeine Glückseligkeit einzuführen und zuletzt die

ganze neue Herrlichkeit durch die „Religion Gottes“ zu krönen, die uns Garibaldi verkündigt?

Anders steht die Sache, wenn man nicht von Abschaffung der Armeen spricht, sondern von Umbildung ihres Charakters durch Landwehr und allgemeine Volksbewaffnung, worauf ja auch Armeen beruhen können, deren Leistungsfähigkeit die klassischen Republiken wie der altgermanische Heerbann bezeugen. Es ist aber von selbst einleuchtend, daß solche Umbildung jedenfalls nur allmählig stattfinden kann und durch die Volkserziehung vorbereitet sein muß, während jeder Versuch eines plötzlichen Umschwunges nur neue Uebel hervorrufen würde. Ferner wird diese Veränderung nicht überall in gleicher Weise, noch in gleichem Maße stattfinden können. Es kommt dabei auf viele Elemente an, auf die Sitten der Bevölkerung, auf die natürliche Lage der Staaten und ihre Traditionen. Wer kann daran denken, daß Einrichtungen, welche für die Schweiz passen (d. h. für ein Land, welches schon durch seine Gebirge, wie durch seine ausdrückliche Neutralität geschützt ist, und in welchem es niemals stehende Heere gab), auch in Frankreich, Preußen oder Rußland durchführbar wären? Ueberhaupt folgt aus der innigen Verbindung, in welcher das Wehrsystem mit der ganzen Staatsverfassung stehen muß, daß jede tiefgreifende Veränderung desselben eine Veränderung der Verfassung bedingt. Ein reines Milizsystem, wie jetzt in der Schweiz besteht, setzt demokratische Republiken voraus. Was aber aus einer gewaltsamen Demokratisirung und Republikanisirung alter Monarchien entsteht, hat man schon zweimal in Frankreich gesehen, wie zur Zeit Cromwells in England, und überall würde nicht viel Anderes daraus hervorgehen. Außerdem hängt das Militärwesen von den nachbarlichen Beziehungen der Staaten ab, und wie die Dinge in Europa liegen, wäre ohne eine totale Umbildung des gegenwärtigen Staatensystems die allgemeine Volksbewaffnung unmöglich. Man müßte zum großen Theil erst ganz neue Staaten schaffen, was doch

ohne die gewaltfamsten Mittel, d. h. allgemeine Kriege, selbst wiederum unmöglich wäre, weil die bestehenden Staaten die ihnen etwa angebotenen territorialen Amputationen, geschweige denn ihre gänzliche Auflösung, wahrscheinlich nicht gestatten, sondern sich dagegen wehren würden, wozu sie auch einstweilen noch erhebliche Widerstandskräfte besitzen. Endlich würde das neue Milizsystem doch nur kurzen Bestand haben, sobald die alten Eroberungstendenzen wieder erwachten, weil Eroberungskriege den Charakter der Milizen selbst verändern und in eroberten Ländern überhaupt kein System der Volksbewaffnung bestehen kann. Nur eine allgemeine Conföderation der europäischen Staaten würde ihre gegenseitigen Eroberungstendenzen für immer beseitigen.

XIII.

Recht, Friede und Bund.

Auf diese Forderung sind seit Saint Pierre alle Denker gekommen, welche die Bedingungen eines dauerhaften Friedens untersuchten, worunter unserm Kant die erste Stelle gebührt. Es kann nicht anders sein. Denn Föderation oder Bund ist ja eben selbst der vollkommene Friede, als der positive Ausdruck desselben, während der Friedensschluß als solcher nur das Aufhören des Krieges bezeichnet, worin noch nichts von einer positiven Gemeinschaft liegt, welche allein den Frieden verbürgt. Recht, Friede und Bund sind Ideen, welche nicht nur eine Stufenleiter bilden, sondern eine sich selbst zusammenschließende Kette. Das Eine bedingt das Andere.

Daher der innige Zusammenhang zwischen Privatrecht, Staatsrecht und Völkerrecht, wie die Wechselwirkung zwischen innerer und äußerer Politik. In dieser Hinsicht haben Grotius, Pufendorf und Wolf, so mangelhaft auch ihre Principien sein

mögen, doch wenigstens den richtigen Instinkt bewiesen, daß sie das Recht als eine das Privatleben wie das Staats- und Völkerleben durchbringende Idee auffaßten, später hingegen ist das Völkerrecht fast wie ein Ding für sich behandelt, was dann ihrerseits auch die Rechts- und Staatsphilosophie bei Seite ließ. Stahl und Ahrens sprechen gar nicht davon, und für nichts zu achten ist, was Hegel davon sagt. Ohne Völkerrecht fehlt aber allem Rechte der letzte Abschluß, wie die letzte Garantie. Und was ist ohne Völkerrecht eine Rechtsphilosophie, von der man doch gerade Einsicht in den allgemeinen Zusammenhang des Rechtes erwartet? Solchem Mangel entsprechend wird dann auch die Verfassung der einzelnen Staaten wie ein ganz für sich bestehendes Ding behandelt, während doch die offenkundigsten Thatsachen vorliegen, daß dabei ein Staat auf den anderen einwirkt, und die sogenannte auswärtige Politik oft den entschiedensten Einfluß auf die Verfassungsentwicklung ausübt. Die praktischen Folgen dieser falschen Wissenschaft sind sehr weitreichend, und werden wir an einer Stelle ausführlich davon reden. Doch dürfen wir schon hier die These aufstellen: kein Recht ohne Frieden, kein Frieden ohne Bund, und ohne diese Drei auch keine Freiheit.

Kein Zweifel also, daß die allgemeine Föderation als Endziel der europäischen Politik anerkannt werden muß. Man kann es selbst ein Postulat der praktischen Vernunft nennen. Eine ganz andere Frage hingegen betrifft die Mittel und Wege, wodurch man sich diesem bis heute noch weit entfernten Ziele allmählig nähern kann, in welcher Hinsicht mit bloßen Postulaten nichts auszurichten ist. Es kommt darauf an die politische Entwicklung allmählig in eine föderative Richtung zu bringen. Dazu gehört aber wieder als Vorbedingung, daß man einerseits die Gesetze der Staatenentwicklung versteht, wie andererseits das Wesen der Föderation, wovon man doch gleichfalls noch weit entfernt ist, so lange man einerseits die staatlichen Entwicklungs-

gesetzte in dem Volkswillen sucht, wie andererseits das Wesen der Föderation in äußeren Formen, und wobei man sogar das alte Europa zu einem Nachbild von Nordamerika zu machen gedenkt, mit gleicher Unkenntniß nordamerikanischer wie europäischer Lebensbedingungen. Ueberhaupt aber ist Föderation ein leerer Schall ohne den föderativen Geist, und kann niemals Leben gewinnen, wenn sie nicht alle Elemente durchdringt. Es ist ein Widerspruch, wenn man die Staaten im Innern centralisirt, sie dann nach Außen conföderiren zu wollen. Der Constitutionalismus aber, welcher aus den Ideen von 1789 entsprungen ist, führt zur Centralisation, und jede Centralisation wird zuletzt militärisch. Möchte es den vorstehenden Erörterungen gelungen sein diese Wahrheit zur Anerkennung zu bringen!

Viertes Buch.

Von der Volksvertretung.

Einleitung.

Aufklärung und Aberglaube scheinen in dem entschiedensten Gegensatz zu stehen, so gewiß als die Aufklärung in der Zerstörung jeder Art des Aberglaubens ihre eigenste Aufgabe findet. Dennoch hat selbst das aufgeklärteste Zeitalter noch immer seinen Aberglauben, den es mit großer Zähigkeit festhält. Nur die Objecte des Aberglaubens haben sich verändert.

Verächtlich blickt der moderne Mensch auf den Geisteszustand des Mittelalters herab, wo die Natur wie eine Zauberwelt betrachtet wurde, und überirdische Erscheinungen fast an der Tagesordnung waren. Aber sehen wir doch, wie es sich wirklich mit dem freien und lichten Geiste verhält, der angeblich die Gegenwart charakterisirt. Steckt er nicht auch in Banden der Finsterniß? Denn wenn allerdings die heutige Bildung den mittelalterlichen Aberglauben weit hinter sich hat, wovon sich nur bei den ungebildeten Volksklassen noch merkliche Nachklänge finden, so ist inzwischen gerade innerhalb der gebildeten Klassen andererlei neuer Aberglaube entstanden, ja selbst auf dem Gebiete der Wissenschaft, und zum guten Theil sogar als ein Pro-

dukt derselben. So ungeheuerlich das klingen mag, — es ist so. Zeigt die Geschichte der Wissenschaften den Fortschritt des denkenden Geistes, so zeigt sie nicht minder seine Verirrungen, welche oft eine Gestalt annehmen, daß man sie rundweg als Aberglaube bezeichnen darf, d. h. als einen durch nichts begründeten und vielmehr aller verständigen Ueberlegung widersprechenden Wahn. Was ist z. B. die seit der Renaissance emporgewommene Meinung von der absoluten Mustergültigkeit der antiken Kunst, oder von der absoluten Vortrefflichkeit des römischen Rechtes? Erst heute, wo die Herrschaft der Renaissance unaufhaltjam zur Reize geht, kann man das ganze Unheil übersehen, welches diese falsche Meinung angestiftet. Man fängt schon an sie als das zu erkennen, was sie wirklich war, d. h. ein Aberglaube, und zwar ein Aberglaube nicht des Volkes sondern der Gelehrten, durch die Gelehrsamkeit selbst groß gezogen. Was ist desgleichen die philosophische Einbildung von der Schöpferkraft des spekulativen Denkens, welche am auffallendsten bei Hegel hervortritt? Wie Wenige glauben heute noch an die Wunderwerke Hegel'scher Dialektik, wenn aber Hegel und seine Anhänger ohne Zweifel daran glaubten, so war dies eben ein Aberglaube der angeblich im reinen Aether des Wissens thronenden Philosophie.

Am üppigsten ist solcher neue Aberglaube auf dem Gebiete der Politik emporgeschossen, wo er gleicherweise die Theorie und Praxis wie das öffentliche Urtheil durchdringt, und allmählig eine solche Ausbreitung und Macht gewonnen hat, daß er in dieser Hinsicht sehr wohl mit dem religiösen und physikalischen Aberglauben des Mittelalters verglichen werden darf. Es ist der Glaube an die Zauberkraft der Phrase und des constitutionellen Schematismus. Wer kann leugnen, daß dieser Glaube in der That Wunder gewirkt und noch bis heute unermesslichen Einfluß übt, weil er eben noch nicht als Aberglaube erkannt ist! Da wurde die Liberté und Égalité proklamirt, und es entstand

eine Völkerbewegung wie zur Zeit der Kreuzzüge. Ein ununterbrochenes Sagen nach neuen constitutionellen Formen erhält seitdem den ganzen Continent in Aufregung. Totus mundus stultizitat hat einst nicht ohne Wahrheit der Kaiser Franz gesagt. Denn darin nämlich liegt die Thorheit, daß man nicht die Frage dahin richtet: was dazu dienen möchte die Völker glücklicher oder besser zu machen, sondern daß man das Eine wie das Andere von der Einführung gewisser Formen abhängig macht, und je hitziger man in dieser Richtung vorwärts geht, um so mehr den wahren Zweck aus dem Auge verliert. Sehr erklärlich, daß dann in Wirklichkeit weder Freiheit noch Gleichheit erreicht wird, und statt der erwarteten Volksbeglückung fast überall Mord und Brand und endlose Kriege daraus folgen, mit erdrückenden Steuerlasten als unvermeidlicher Begleitung.

Ist es nicht der reine Aberglaube an die Wunderkraft der Form, wenn man das politische Heil von der Republik erwartet, und in diesem Wahne Republiken einrichten will, wo doch die Republikaner fehlen? Gleichwohl ist solcher Wahn noch keineswegs im Abnehmen sondern weit eher im Zunehmen begriffen. Wo ist aber die Quelle solches republikanischen Aberglaubens zu suchen? Gewiß nicht in dem niederen Volke. Sondern von den gebildeten und gelehrten Klassen ist er ausgegangen, und erst von da aus allmählig in die Massen gedrungen. Das so verschriene Mittelalter hatte seinen kirchlichen und physischen Aberglauben, aber von diesem politischen Aberglauben war es frei. Es schwärmte nicht für republikanische Formen, obwohl es dieselben keineswegs mißachtete, sondern im Gegentheil viele blühende Republiken hervorrief, die erst nach der Zeit der Renaissance (von wo aus angeblich alle Freiheit datiren soll) in Verfall geriethen, und zuletzt gewaltjam zerstört wurden, die meisten in Folge der französischen Revolution. Ebenjowenig schwärmte man andererseits für das sogenannte monarchische Princip, was vielmehr erst in neuerer Zeit

wie ein unantastbares Dogma hingestellt wurde, um daraus die überschwänglichsten Rechte für das Königthum abzuleiten, das wo möglich für ein Heiligthum gelten sollte. Um die Bizarrerie zu vollenden, ist sogar der Satz erfunden, daß ein König überhaupt kein Unrecht thun könne. Als welche Art von Wesen soll man sich nun solchen König denken? Ist er ein Gott oder eine Gliederpuppe, — jedenfalls kein Mensch. Wie groß muß die Verfinsterung der Geister sein, wenn solch ein Ungebanke ganz ernstlich ausgesprochen und geglaubt wird, und zwar in den gebildeten und doktrinären Kreisen, während das gemeine Volk noch immer zu viel gesunden Sinn hat um an solche Abgeschmacktheiten zu glauben. Das Mittelalter war der Meinung, daß Könige und Fürsten ganz eben so Unrecht thun können wie jeder andere Mensch. Das Königthum wie jede andere Institution ansehend, fand man damals durchaus nichts Ungeheuerliches darin, wenn unter Umständen ein regierender Herr abgesetzt wurde. In unserem Sachsenspiegel steht es selbst als ein ausdrückliches Recht, daß der König abgesetzt und gerichtet werden kann. Allbekannt ist das Recht der alten Stände von Arragonien ihrem Könige den Gehorsam aufzukündigen, wenn er die Verfassung verletzen sollte, ~~thatsächlich~~ aber galt Aehnliches in allen altständischen Verfassungen. Oft selbst ausdrücklich anerkannt, wie z. B. auch in dem ehemaligen Herzogthum Pommern, was heute fast unglaublich klingen möchte, wenn es nicht urkundlich verbürgt wäre. Von einem unbedingten Gehorsam wußte man nirgends, noch weniger von der knechtischen Unterwürfigkeit gegen Könige und Fürsten, wie sie seit dem 17. Jahrhundert aufkam. Das war die politische Denkweise des finsternen Mittelalters.

So intolerant und fanatisch die damaligen Menschen in kirchlicher Beziehung waren, so tolerant waren sie auf dem politischen Gebiete, wo sie eben keinen Aberglauben hatten, während heute fast das Gegentheil stattfindet. Aller Aberglaube

macht blind und exklusiv. War das Mittelalter in dem Wahn befangen, daß alle Welt — um im umgekehrten Sinne mit den Worten des großen Friedrich zu reden — nur nach einer Façon selig werden könne, so verfolgte es um deswillen die Regier mit Feuer und Schwert, in politischer Hinsicht aber machte jedes Volk, jede Landschaft, selbst jede Stadt, sich nach eigener Façon einrichten; kein Mensch dachte an eine allgemeine Schablone. Man war der Meinung, daß in öffentlichen Einrichtungen alles nach Zeit und Umständen zu beurtheilen sei. Erbliche Fürstenthümer, Wahlfürstenthümer, halb republikanische und ganz republikanische Bildungen lagen dicht neben einander; das Eine ging in das Andere über, die Principien durchdrangen sich. Erst eine spätere Zeit ist auf den Gedanken gerathen, Monarchie und Republik in einen unverföhnbaren Gegensatz zu stellen. Wie nun seit dem sechzehnten Jahrhundert die großen centralisirten Monarchien emporkamen, wurden die Republiken je mehr und mehr eingeengt, endlich ganz unterdrückt, während gleichzeitig auch die noch vorhandenen Wahlmonarchien verschwanden. Seitdem will sich die Erbmonarchie als exklusives Princip geltend machen, wie sie auch von der orthodoxen Theorie als die allein gute und sogar allein christliche Staatsform hingestellt wird.

Da aber nach einer alten Erfahrung jede menschliche Macht, welche kein Gegengewicht mehr findet, in sich selbst verdirbt, so mußte dieß exklusive Princip der Erbmonarchie, wonach zuletzt Europa als die Domäne einiger großen Dynastien erscheint, zu einem alle Freiheit erstickenden, die Menschheit entwürdigenden Zustand führen, der jedenfalls von den germanischen Völkern als eine unerträgliche Knechtschaft empfunden wird. Denn das Germanenthum ist nicht für reine Monarchie geschaffen, es leben unvertilgbare republikanische Tendenzen in ihm, die ihren Spielraum fordern. Wie natürlich also, wenn das in den letzten Jahrhunderten exklusiv gewordene Princip der Erbmonarchie hinterher eine Reaktion hervorruft, die dann freilich weit über

das wahre Ziel hinausgeht. Hat man den Völkern Jahrhunderte lang vorgeredet, daß die Erbmonarchie eine göttliche Einrichtung sei, so soll jetzt vielmehr die Republik die allein vernunftgemäße Einrichtung sein. Das Eine wie das Andere derselbe Aberglaube, der nur eine verschiedene Richtung nimmt.

Das Allersonderbarste aber bleibt doch der so weit verbreitete Wahn, daß da in der Nordsee eine Insel läge, die im hohen Alterthum ihres Zinnes wegen berühmt und danach die Zinninsel genannt war, jetzt aber vielmehr die Verfassunginsel heißen müßte, weil sie angeblich die Normalverfassung für die ganze Welt hervorgebracht haben soll. Und das eben war die Blüthe politischer Weisheit in dem Zeitalter der Aufklärung, welches diesen Unsinn zu einem förmlichen System erhoben hat. Eine denkwürdige Thatfache! Müßte es denn nicht von vornherein viel wahrscheinlicher sein, daß besagte Zinninsel, in neuerer Zeit England genannt, schon wegen ihrer Eigenschaft als Insel, wodurch sie von allen andern Ländern geschieden und gewissermaßen eine Welt für sich ist, um deßwillen auch ganz eigenthümliche Verfassungsformen ausgebildet haben möchte, die nirgend anders passen noch überhaupt möglich sein würden? Und ist es nicht bekannt genug, wie sehr verschieden der Gang der englischen Entwicklung von der des Continents war? Was noch mehr ist, — worin besteht denn vor allem der Werth der englischen Verfassung, und was wird am meisten an ihr gerühmt? Ist es nicht eben die Continuität ihrer Entwicklung, wonach das heute Geltende seinen Wurzeln nach in weit entlegene Zeiten zurückreicht, indessen alle Veränderungen immer den gegebenen Umständen angepaßt wurden? Wenn es sich aber wirklich so verhält, und auch allgemein anerkannt ist, — wie kann denn je von einer Nachahmung dieser Verfassung die Rede sein, welche eben das, was sie ist, nur durch ihre Präcedenzen ist, und ohne diese nicht einmal zu verstehen wäre? Hilft alles nichts, nach

dem Montesquieu einmal gelehrt hat, daß diese Verfassung, weit entfernt auf der Eigenthümlichkeit der englischen Entwicklung zu beruhen, vielmehr nichts anderes ist als die glücklich erreichte Lösung des großen Problems der politischen Freiheit. Wollen wir also frei werden, so muß es nach der Façon geschehen, die in England vorliegt; es gibt keinen andern Weg des politischen Heils. Nun ist endlich noch die Hegel'sche Philosophie hinzugekommen, um unwiderleglich darzuthun, daß die constitutionelle Monarchie überhaupt kein englisches Produkt ist, sondern kurzweg aus dem reinen Denken folgt, und eben deswegen von allen vernünftigen Wesen als die absolute Norm anerkannt werden muß.

Man sage doch, was überhaupt noch Aberglaube heißen soll, wenn dies keiner ist! Ein Aberglaube so kraß und so dumm, wie er nur je in dem Gehirn eines Bettelmönchs oder eines fahrenden Ritters in seinem Hexenwalde ausgebrütet sein mag. Gleichwohl herrscht dieser neue Aberglaube noch heute in halb Europa und hat sich in den Köpfen so festgesetzt, daß selbst die sich fortwährend erneuernden Erfahrungen über den geringen Erfolg, und oft genug das gänzliche Scheitern der versuchten Nachahmung des englischen Vorbildes, die Menschen noch immer nicht zur Besinnung bringen konnten. Totus mundus stultizitat. Scheint es denn nicht die allereinfachste Wahrheit zu sein, daß jedes Volk die Institutionen, welche seine Wohlfahrt und Freiheit verbürgen sollen, aus sich selbst hervorzubringen habe? Dahin aber ist es gekommen, daß gerade diese einfache Wahrheit wie ein unbegreiflicher Satz erscheint. Oder wohl gar als eine böswillige Behauptung, um den Fortschritt der Zeit zu hemmen, und jedenfalls die Völker mit unnöthigen Grübeleien zu quälen, während doch die Musterverfassung schon ein für allemale feststehe. Man braucht dieses Muster vorkommenden Falls nur in den gegebenen Stoff einzudrücken, und der neue Verfassungsstaat (in der That ein Ausdruck, der vollkommen dem Aberglauben an die Verfassungsinfel entspricht,) steht fix und fertig da.

„Ein tiefer Blick in die Natur!
Hier ist ein Wunder, glaubet nur!“

Und fürwahr ein Wunder gehörte wirklich dazu, wenn das hölzerne Gerüst des Constitutionalismus den edlen Wein politischer Freiheit liefern sollte. Oder es müssen eben Gesellen sein wie die in Auerbachs Keller, die sich mit wenig Wisz und viel Behagen im Kreise abgestandener Doktrinen herumdrehen, um das aus solchem Holz destillirte Getränk noch immer schmackhaft zu finden.

Nun zum Ende dieses Anfanges nur noch das Eine, daß der Mittelpunkt alles politischen Aberglaubens unserer Zeit in dem Repräsentativsystem zu suchen ist, welches das Fundament bildet, worauf alle modernen constitutionellen Gebäude ruhen. Wir werden jetzt sehen, welch ein Nest von Fiktionen darin liegt, und welche praktischen Folgen daraus entspringen.

I.

Der Wille nicht übertragbar.

Da alle modernen Verfassungen, gleich viel ob republikanisch oder monarchisch, wie eben gesagt auf dem Repräsentativsystem beruhen, und andererseits auch die moderne Theorie davon ausgeht, so dürfte man wohl erwarten, daß eben diese Grundlage am sorgfältigsten untersucht wäre. Aber weit gefehlt! Die Erfahrung zeigt das gerade Gegentheil, indem vielmehr die Idee der Repräsentation für etwas so Einfaches und Klares gilt, daß sie selbst gar keiner Untersuchung zu bedürfen scheint. Gerade als ob es sich ganz von selbst verstände, daß eine vom Volke gewählte Versammlung das Volk selbst darstelle, weil doch das Volk gewählt hat. Kommt es aber bloß auf das Wählen an, so braucht ja das Volk möglicherweise nur Einen zu wählen, z. B. Louis Napoleon, und was dann dieser Eine

will, das ist der Wille des Volkes, welches durch seinen erwählten Kaiser ganz ebenso gut repräsentirt sein kann als durch eine zahlreiche Kammer, die in diesem Falle für ganz überflüssig gelten kann. Was ist es nun mit dem Repräsentativsystem, wenn es, wie man eine Hand umbreht, in den Cäsarismus übergeht? Man sieht also, durch das bloße Wählen ist so viel als nichts erklärt, und wenn das Repräsentativsystem überhaupt eine innere Wahrheit haben soll, so muß die Repräsentation noch auf ganz andern Elementen beruhen als auf dem Wahlact. Diese Elemente zu erforschen, ist dann gewiß höchst nothwendig, geschieht aber allermeist fast gar nicht, und so bleibt gerade die Hauptsache am allerdunkelsten.

Man müßte dies überaus befremdend finden, wenn nicht auch in andern Wissenschaften ganz Aehnliches vorläge. Keine Wissenschaft, nur die reine Mathematik ausgenommen, besteht ganz aus bewiesenen Sätzen, sondern jede macht eine Menge von Voraussetzungen, theils ganz ausdrücklich noch mehr stillschweigend, selbst ganz unbewußt. Und gerade in solchen Voraussetzungen liegt die Hauptquelle aller Irrthümer, weit weniger in den Folgerungen, weil diese immer vor Augen stehen und fortwährend geprüft werden, während die Voraussetzungen in den Hintergrund treten. Wohl am meisten trifft dies gerade die Staatslehre, welche ganz unvermeidlich zahllose Voraussetzungen machen muß. Ihr Gegenstand bringt dies mit sich. Denn was überhaupt nur das menschliche Leben bestimmt und bedingt, wirkt auch irgendwie auf den Staat ein, und fordert folglich Berücksichtigung in der Staatslehre, die doch gleichwohl nicht alles unterjuchen kann, oder sie müßte zu einer jede menschliche Fassungskraft übersteigenden Universalwissenschaft werden. Dazu kommt ferner, daß die Staatslehre erst praktisch wirksam wird, wenn ihre Lehren in das große Publikum dringen, dieses Publikum aber liebt es nicht in wissenschaftliche Probleme eingeführt zu werden. Es will vielmehr feststehende Sätze haben,

b. h. Sätze, die als feststehend gelten, und damit sie als solche gelten, müssen alle Schwierigkeiten und Dunkelheiten bei Seite gelassen werden, damit alles so recht klar und unantastbar aussieht. Die Welt will getäuscht sein, und kluge Schriftsteller wissen das. Das Oberflächlichste ist daher meistens das Wirksamste, freilich nicht auf die Dauer, doch oft für ein artiges Weilschen. Und so ist ohne Zweifel gerade die Oberflächlichkeit der repräsentativen Theorie ein sehr wesentliches Moment, wodurch sich die leichte und schnelle Verbreitung des Repräsentativsystems zum guten Theil erklärt. Auf der Oberfläche erscheint ja alles klar, Schwierigkeiten und Dunkelheiten zeigen sich erst, wenn man in die Tiefe dringt.

Es bleibt aber doch sehr merkwürdig, daß gerade derjenige Schriftsteller, der zu den politischen Bewegungen der letzten Menschenalter vielleicht den Hauptanstoß gab, und an welchen sich insbesondere die demokratische Theorie noch bis heute anschließt, das ganze Princip der Repräsentation verwarf. Der Wille, sagt Rousseau, ist nicht übertragbar, sondern seinen Willen auf Andere übertragen heißt seinen Willen aufgeben, d. i. selbst willenlos werden und in Knechtschaft gerathen. Soll demnach im Staate der Volkswille herrschen, und soll insbesondere die Gesetzgebung ein Ausdruck des Volkswillens sein, so muß das Volk selbst die Gesetze geben, es kann nicht durch Deputirte geschehen. So Rousseau. Lassen wir einstweilen außer Frage, ob es denn überhaupt richtig ist, daß die Gesetzgebung auf dem Volkswillen beruhen soll; aber diese Prämisse zugegeben, wie es doch jedenfalls die ganze moderne Demokratie thut, so ist der Schlußsatz unantastbar, und bildet gerade eine der wenigen Wahrheiten, die Rousseau's Lehre überhaupt enthält. Er selbst bezeichnet diesen Satz als fundamental. Gleichwohl sind seine Anhänger und Nachfolger ohne weiteres darüber hinweggegangen, weil der Satz nicht zu ihren Projekten paßte, widerlegt aber hat ihn niemand. Man war vielmehr klug genug die Widerlegung

gar nicht zu versuchen, weil dabei nur unliebsame Schwierigkeiten an den Tag kommen würden, und doch der Satz selbst ganz unwiderlegbar bliebe. Auf diesem Punkt steht die Sache noch heute, so daß das ganze moderne Repräsentativsystem auf einer nicht nur unerwiesenen sondern handgreiflich falschen Voraussetzung beruht.

Was ist der Wille, wenn nicht eben das eigenste Selbst des Menschen? Ich kann einen Andern für mich arbeiten lassen, aber ich kann ihn nicht für mich wollen lassen, so wenig als für mich essen, trinken oder schlafen, und überhaupt alles, was an die Persönlichkeit gebunden ist, wie der Wille. Dadurch unterscheidet sich der Wille von der bloßen Handlung, die auf ein Objekt geht, aber nicht in das Subjekt zurückkehrt, während der Wille bei allen seinen Aeußerungen doch immer zugleich bei sich ist, und dadurch eben Wille ist. Könnte ich einen Andern für mich wollen lassen, so könnte ich ihn auch für mich lieben lassen, so gewiß als Liebe selbst nur eine Erscheinungsweise des Willens ist, nämlich als gegenseitiges Sichhingeben des Willens, welches keine Stellvertretung zuläßt. Kurz, Wille ist der Kern meines ganzen Lebens, und meinen Willen übertragen hieße mein eigenes Leben übertragen. Rousseau, dessen Verstand zwar niemals in die Tiefe und fast immer irre ging, der aber ein lebendiges Gefühl hatte, worauf auch der Zauber seiner Werke beruht, hat dies ganz richtig gefühlt.

Meinen Willen also kann ich nicht übertragen, sondern was ich auf einen Andern übertragen kann, ist nur die Ausführung meines Willens. Dann wird aber dieser Andere mein Diener oder Mandatar, der nur zu bestimmten Geschäften berechtigt und dabei an meine Instruktion gebunden ist. Das wäre etwas gänzlich anderes als ein Repräsentant im Sinne des modernen Repräsentativsystemes. Solche an Instruktionen gebundenen und nur für besondere Geschäfte ermächtigten Mandatare würde dieses System nicht gebrauchen können, und zwar

um so weniger, je mehr man sich auf den Volkswillen beruft, welcher angeblich durch die repräsentativen Versammlungen zur Geltung kommen soll. Man muß dann schlechterdings behaupten, daß die Kammern den concentrirten Volkswillen darstellen, wozu aber wiederum die unentbehrliche Voraussetzung gehört, daß jeder Deputirte den Willen seiner Wähler in sich trägt. Damit also das System nur überhaupt in den Gang kommen kann, wird diese Voraussetzung gemacht, die doch auf einer reinen Fiktion beruht. Oder eigentlich müßte es eine Lüge heißen, weil die Nichtübertragbarkeit des Willens eine so einleuchtende Wahrheit ist, daß sie wohl auch den Wortführern des Repräsentativsystems nicht unbekannt sein kann. Sie thun nur so, als ob sie es nicht besser wüßten, weil sie ohne jene Fiktion nicht leben könnten. Da gilt es aus der Noth die Tugend machen. In kirchlichen Dingen pflegt man dergleichen einen frommen Betrug zu nennen, und auf solchen, zwar nicht frommen aber politischen Betrug, ist nun das ganze System gebaut. Mag immerhin sein, daß der große Haufe wirklich daran glaubt, — zumal die Kammern niemals unterlassen von dem Volkswillen zu reden, der angeblich in ihnen gegenwärtig sei, — die Sache selbst wird dadurch nicht gebessert, und ist jedenfalls als politischer Aberglaube zu bezeichnen.

II.

Das Repräsentationsprincip in der Praxis.

Muß demnach die innere Unwahrheit des Grundprincipes zugestanden werden, so wäre gleichwohl möglich, daß die praktische Entwicklung den Fehler hinterher verbesserte, oder doch die schlimmen Folgen desselben mehr oder weniger paralyisirte. Es geschieht aber vielmehr das Gegentheil. Die Unwahrheit des

Grundprincipes tritt nur um so greller hervor, je mehr man auf die praktische Entwicklung desselben sieht.

Dahin gehört zuvörderst, daß das Volk seine Deputirten wählen muß, ohne zuvor in Kenntniß der Angelegenheiten gesetzt zu sein, welche von den Deputirten berathen oder entschieden werden sollen. Nur eins ist immer im Voraus bekannt, daß jedenfalls Steuern verlangt werden. Welche Gesetze aber zur Vorlage kommen, und worunter vielleicht solche sind, die tief in besondere Klasseninteressen eingreifen, wie Ackerbau, Handel und Gewerbe; oder ob vielleicht selbst weitreichende Veränderungen der Verfassung unternommen werden; oder ob über Krieg und Frieden zu entscheiden sein wird; — das Alles wissen die Wähler nicht. Wie können sie nun beurtheilen, welches für die bevorstehende Kammerperiode die geeigneten und ihres Vertrauens würdigen Vertreter sein werden? Man denke z. B., daß es sich in einer Kammerperiode vorzugsweise um eine Tarifreform handle. Hätten die Wähler dies zuvor gewußt, so würden gewiß die Schutzzöllner wie andrerseits die Freihändler ihre Vertreter mit ausdrücklicher Rücksicht auf diese Angelegenheiten gewählt haben, da sie es aber nicht wußten, haben sie vielleicht Männer gewählt, die überhaupt wenig von der fraglichen Sache verstehen, oder die sogar in diesem Punkte entgegengesetzter Ansicht sind als ihre Wähler. Gleichwohl soll die Voraussetzung gelten, daß die Deputirten den Willen ihrer Wähler aussprechen, wo doch das Gegentheil vorliegt.

Noch viel auffallender wird der innere Widerspruch, wenn indirekte Wahlen stattfinden, wie in Preußen und anderen deutschen Ländern, und also eine doppelte Uebertragung des Willens vorausgesetzt werden muß: von dem Wähler auf den Wahlmann, von diesem auf den Deputirten. Scheint es nicht sinnlos, daß ich einen Stellvertreter wähle, der selbst wieder wählt, und daß dessen Wahl dann hinterher als die meinige gelten soll? Zwar lautet eine bekannte Rechtsregel, daß, was

jemand durch einen Andern thut, als von ihm selbst gethan anzusehen sei, und für eigentliche Mandatsverhältnisse hat dies auch seinen guten Sinn, aber welcher verständige Mann wird ein Mandat zur Wahl ausstellen, außer etwa wo es sich um ganz bestimmte und dabei unwichtige Dinge handelt. So mag etwa jemand sich durch einen Andern einen Kutscher wählen lassen, wo ihm doch immer noch frei steht den gewählten Kutscher, wenn er ihm selbst nicht zusagen sollte, hinterher wieder zu entlassen. Diese Möglichkeit fehlt hier. Außerdem wird auch gar kein Hehl daraus gemacht, daß die indirekten Wahlen nicht bloß zu einer formellen Ordnung und Erleichterung des Wahlaktes dienen sollen, sondern in der ganz ausdrücklichen Absicht beliebt sind um dadurch andere Resultate zu erzielen, als von direkten Wahlen zu erwarten wären. Es wird also ausdrücklich erklärt, daß die Deputirten nicht diejenigen sein sollen, welche wahrscheinlich die Urwähler haben möchten, und dennoch soll in der Deputirtenkammer der Wille der Urwähler stecken!

Gleichviel nun ob direkte oder indirekte Wahlen, — immer wird der Deputirte nicht eigentlich der Vertreter seiner Wähler sondern etwas ganz anderes. Denn sobald der Wahlakt vollendet ist, verwandelt sich der angebliche Vertreter sofort in einen Vorgesetzten, der keineswegs verpflichtet ist bei seinen Reden und Entschlüssen sich in die Seele seiner Wähler zu versetzen, sondern ausdrücklich rein aus sich heraus urtheilt und handelt. Dabei mit solcher Macht ausgestattet, daß er die Rechte und Interessen seiner Wähler mit Füßen treten kann, die ihn nicht einmal dafür zur Verantwortung ziehen dürfen. Es kann sogar geschehen und ist schon wiederholt geschehen, daß durch eine repräsentative Versammlung Verfassungsveränderungen beschlossen werden, welche die frühere politische Bedeutung ganzer Volksklassen schmälern oder geradezu vernichten, und wodurch vielleicht dieselben Wähler, durch deren Stimmen die Herren erst in die Kammer kamen, ihres Stimmrechtes beraubt werden. Das

haben dann solche Wähler davon, daß sie einmältig genug waren an eine Uebertragung des Willens zu glauben, und sich folglich nicht beklagen dürfen, wenn sie sich jetzt durch ihren eigenen Willen beraubt sehen! Es ist ja auch eine Rechtsregel: dem Vollenden geschieht kein Unrecht, nur muß man eben selbst wollen, daß man aber statt dessen auch einen Andern für sich wollen lassen kann, — an diese erstaunliche Entdeckung moderner Weisheit war leider bei jenem alten Sage nicht gedacht. Soll also das Repräsentativsystem nicht zu heuchlerischer Unterdrückung führen, so müssen wenigstens Verfassungsänderungen an die Zustimmung der Urversammlungen gebunden sein. Auch muß ferner ein Gericht für gewissenlose Volksvertreter bestehen, um zugleich den schreienden Widerspruch zu beseitigen, daß einerseits eine verantwortliche Regierung gefordert wird, während andererseits unverantwortliche Volksvertreter da sind, die sich nicht selten als Volksvertreter ausweisen, und dies zwar um so eher, je entscheidender der Einfluß ist, welchen die repräsentativen Körper besitzen, am meisten also in der repräsentativen Demokratie, wie in Nordamerika. Die Käuflichkeit des dortigen Repräsentantenhauses ist bereits ein öffentliches Geheimniß, und wenn da keine Hülfe geschafft wird, um wenigstens die Schurkerei in einigen Schranken zu halten, so wird es kaum noch ein Menschenalter währen, und die nordamerikanische Freiheit muß durch das Repräsentativsystem zu Grunde gehen.

Endlich tritt die Unwahrheit in ihrer ganzen Blöße hervor, indem zu der ursprünglichen Fiktion, wonach die Wähler ihren Willen auf ihren Erwählten übertragen, noch eine neue Fiktion hinzugefügt wird. Ich meine die Behauptung, daß jeder Deputirte nicht bloß seine Wähler sondern ganz eben so das ganze Volk vertritt, d. i. auch alle übrigen Wahlkreise, die den Herrn meist nicht dem Namen nach kennen, oder wenn sie ihn etwa kennen, ihn oft ausdrücklich verwerfen, vielleicht verabscheuen. Hilft nichts, er hat ihren Willen auch in der Tasche. Man

steht nur nicht wie das zugeht, denn diese Wahlkreise haben ihm ja keinen Theil ihres Willens übertragen; der eine Wahlkreis aber, der ihn wirklich gewählt, hat doch nicht über den Willen anderer Wahlkreise verfügen können. Wie in aller Welt kommt nun der Mann dazu, daß er gleichwohl im Namen des ganzen Volkes sprechen darf, als ob ihn das ganze Volk gewählt hätte? Das ist das Wunder aller Wunder.

Lassen wir hier einstweilen bei Seite, welche Umstände diese zweite Fiktion veranlaßten, worüber später zu reden ist; so viel leuchtet aber auf der Stelle ein, daß die zweite Fiktion der ersten selbst widerspricht. Einmal soll der Wahlakt den Willen der Wähler übertragen, und so ist der Deputirte die Personifikation ihres Willens, dann aber ist er es wieder nicht, sondern die Personifikation des ganzen Volkswillens,¹⁾ wo doch kein Wahlakt stattgefunden hat, worauf angeblich die Willensübertragung beruhen soll. Kann nicht Louis Napoleon mit voller Wahrheit sagen: „Ich allein repräsentire den ganzen Volkswillen, denn ich allein bin von dem ganzen Volke gewählt, Ihr Deputirten hingegen seid mir gegenüber verschwindende Größen, jeder Einzelne nur von einem winzigen Bruchtheile des Volkes erwählt, und nicht im geringsten berechtigt im Namen des ganzen Volkes zu sprechen; auch werde ich Euch nur aus Höflichkeit dann und wann um Eure Zustimmung bitten, die Ihr mir verständigerweise gar nicht verweigern könnt.“ Und wenn der Kaiser wirklich so spräche, — es wäre eben nur die Consequenz des Repräsentativsystems. Glaubt man einmal an die Uebertragung des Willens und an den ganzen Humbug des Wahlwesens, so glaube man auch an den Napoleonismus, welcher jedenfalls den Vorzug der besseren Logik und praktischen Einfachheit hat. Kann ein Volk durch Wahl seinen Willen übertragen, — warum denn

¹⁾ So z. B. in der Verfassung der französischen Republik von 1848 wörtlich: „Les membres de l'Assemblée sont les représentants, non du département qui les nomme, mais de la France entière.“

bloß auf einen Nebenverein, der sich den gesetzgebenden Körper nennt, und warum nicht eben so gut oder noch viel besser auf einen Kaiser? Und hat das Volk seinen Willen auf den Kaiser übertragen, — welcher Rest von Willen bleibt ihm noch, den es auf eine Deputirtenversammlung übertragen könnte?

III.

Wahre Grundlagen der Repräsentation.

Da sehen wir, wie das Repräsentativsystem sich selbst aufhebt! Aber haben wir damit nicht zuviel bewiesen, wie wenn demnach jede Repräsentation unmöglich wäre, die doch immer ein unabweisbares Bedürfniß zu sein scheint? Gewiß ist sie ein Bedürfniß, und kann auch wirklich stattfinden, nur nicht auf der fingirten Basis einer durch Wahl geschehenen Willensübertragung.

Der Wille ist nicht übertragbar, wohl aber kann durch das stetige Zusammenleben der Menschen in einem gewissen abgegrenzten Kreise ein gemeinsamer Wille entstehen. Wir wiederholen: der Wille ist kein Ding für sich, sondern er hängt mit dem ganzen menschlichen Leben zusammen. Gemeinsame Ueberzeugungen, Sitten und Gewohnheiten, wie andrerseits gemeinsame Bedürfnisse und Interessen, können die Menschen so stark zusammen binden, daß sie in gewisser Beziehung einen Körper bilden, oder eine Körperschaft, aus Haupt und Gliedern bestehend, und deren gemeinsamer Wille sich dann am einfachsten durch das Haupt ausspricht. Nicht etwa, weil die einzelnen Glieder ihren partikulären Willen auf das Haupt übertragen hätten, sondern weil durch die reale Lebensgemeinschaft in dem Haupte solcher Körperschaft sich der Wille des Ganzen concentrirt. Denken wir uns ferner, daß viele solcher Körperschaften neben einander bestehen, durch gemeinsame Nationalität oder Geschichte verbunden, wie durch viele gemeinsame Bedürfnisse, welche über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Körperschaften hinausgehen, und um deswillen sie dann zu einem größeren Ganzen zusammen

traten, welches eben der Staat ist. Dieses angenommen, so hat es keinen inneren Widerspruch, daß alle diese Theilkörper zur Berathung und Entscheidung der die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten Deputirte ernennen. Diese treten dann in einer Versammlung zusammen, worin nach Majorität beschloffen wird, der sich natürlich die einzelnen Glieder unterwerfen müssen, als der unvermeidlichen Bedingung um die Wohlthaten des Staatsverbandes zu genießen. Da hätten wir auch eine Repräsentation, aber freilich von erheblich anderem Charakter als nach der landläufigen Theorie. Die Hauptpunkte sind dabei folgende.

Selbstverständlich können solche Deputirte nur aus der von ihnen vertretenen Körperschaft hervorgehen. Das ist eine Grundbedingung, da sonst die Lebensgemeinschaft zwischen Deputirenden und Deputirten fehlen würde, ohne welche jede Repräsentation eine innere Unwahrheit ist. Die Deputirten an Instruktionen zu binden, würde zwar den deputirenden Körperschaften wünschenswerth erscheinen, aber die Staatsgemeinschaft abschwächen, die Verhandlungen lähmen. Gleichwohl bleiben die Deputirten ihren respectiven Körperschaften verantwortlich, und können zu jeder Zeit von denselben zurückberufen werden, die sich dann aber gefallen lassen müssen, daß die Verhandlungen auch ohne ihre Vertreter fortgesetzt werden. Allein die Versammlung selbst, wir wollen sagen der Landtag, darf nur über diejenigen Angelegenheiten beschließen, welche über die Kompetenz der einzelnen Körperschaften hinausreichen, und ausdrücklich als Staatsangelegenheiten anerkannt sind, nicht aber darf er in die innere Verfassung der einzelnen Körperschaften selbst eingreifen. Wären gleichwohl auch in dieser Hinsicht Veränderungen wünschenswerth, so sind dieselben nicht im Wege der Gesetzgebung sondern des Vertrages zu bewirken. Das ist nach solchem System eine einfache Consequenz, weil hier die Vertretung nicht auf Individuen sondern auf Körperschaften beruht, die darum auch selbst eine feste Existenz haben müssen. Gerade also wie selbst nach der

herrschenden Theorie die Gesetzgebung der Regel nach nicht über Privatrechte der Individuen verfügen darf, so darf sie hier auch nicht über die Rechte derjenigen Körperschaften verfügen, die eben als Grundlage des Staates gelten. Es mag daneben noch viele andere Körperschaften geben, denen nicht solch fundamentaler Charakter zukommt, und die dann auch der allgemeinen Gesetzgebung unterworfen sind. Welches aber die fundamentalen Körperschaften sein sollen, läßt sich nicht allgemein sagen. Es können Gemeinden, Kreise oder Provinzen sein, oder auch ständische Körperschaften. Irgendwo muß ein fester Halt sein, welcher der Gesetzgebung selbst Schranken setzt, oder man verfällt in den Individualismus. Wohin dann die Allmacht der Gesetzgebung führt, haben die letzten Menschenalter hinlänglich gezeigt. Alle Körperschaften, insbesondere auch die Gemeinden, sind zu Schattenwesen herabgesunken. Wie sollen sie je wieder aufleben, so lange das Damoklesschwert der allmächtigen Gesetzgebung über ihnen schwebt, wonach ihre Verfassung jeden Augenblick von oben herab verändert werden kann? So z. B. geschah es in Preußen mit der vor der Constitution bestehenden Städteordnung. Die Städte hatten keine Veränderung begehrt, aber die hohe Kammerweisheit hat sie ihnen aufgedrängt, und jetzt sieht man die Folgen davon. Die Eingriffe der Regierungsgewalt reichen seitdem immer weiter, städtische Freiheit wird zum leeren Schall.

Raum bedarf es noch der Worte, daß die Deputirten nach solchem Systeme nur ihre respektiven Körperschaften vertreten, nicht also die Fiktion gemacht wird, daß sie das ganze Volk vertreten. Indem sie aber in eine Versammlung zusammentreten, so ist dann allerdings durch diese Versammlung das ganze Volk vertreten, weil eben das Volk aus alle den Elementen besteht, die hier einzeln vertreten sind. Mittelbar also erstreckt sich dann auch die Competenz des einzelnen Deputirten über das ganze Land, aber nicht unmittelbar. Daß dies kein bloß formeller Unterschied ist, wird schon aus dem Vorstehenden einleuchten.

Er hat für die Praxis unermessliche Folgen. Denn eben diese Fiktion, daß jeder Deputirte unmittelbar das ganze Volk vertritt, hat alle corporative Selbstständigkeit untergraben, weil in Folge dessen der Ausgangspunkt der Verhandlungen nicht mehr die Selbstständigkeit der einzelnen Körperschaften war sondern die Nationaleinheit, die *république une et indivisible*, die bis heute in allen modernen Constitutionen spukt. Diesem Nothloch der Einheit ist dann alle Freiheit der Glieder geopfert.

Wollen wir nun ein vorläufiges Resultat ziehen, so können wir schon jetzt den allgemeinen Satz aufstellen, daß jede wahre Repräsentation auf föderativen Grundlagen beruhen muß, ohne dieselbe aber eine innere Unwahrheit enthält, woraus in der Praxis nur ein System von Täuschungen entspringen kann, wenn nicht der offenbarste Betrug. Eine repräsentative Verfassung verlangen heißt also föderative Verhältnisse verlangen, oder es heißt nichts. Centralisationstendenzen machen jede Repräsentativverfassung unmöglich. Das lehren die Erfahrungen in Frankreich.

Hiernach können wir auch Rousseau die Anerkennung nicht verjagen, daß er in diesem Punkte wieder einen richtigen Instinkt zeigt. Er selbst fordert für alle größeren Staaten föderative Einrichtungen als unerläßliche Bedingung politischer Freiheit, ohne indessen diesen Gedanken weiter auszuführen. Falsch ist nur, daß er sich auf den bloßen Willen stützt, und dann seinen Gesamtwillen nur durch Summirung der einzelnen Willen zu Stande bringt, wodurch nie eine lebendige Gemeinschaft entstehen würde. Das ist die Wirkung des Individualismus, der ihn auch beherrschte, und worüber wir noch ein Mehreres zu sagen haben.

IV.

Gegen den Individualismus.

Die einfachste Beobachtung lehrt, was andererseits alle Geschichte, alle Traditionen und Sagen bezeugen, daß am An-

fang aller menschlichen Entwicklung nicht das Individuum steht sondern die Familie, die selbst in keiner Weise aus individuellem Wollen abzuleiten, sondern durch die ursprüngliche Duplicität der Geschlechter gegeben ist. Hier liegt das Urphänomen für die ganze Staats- und Gesellschaftswissenschaft, so gewiß als Staat und Gesellschaft selbst aus der Familie hervorgehen, die darum auch an und für sich selbst wichtiger ist als der ganze Staat, wie sie auch älter und heiliger ist.

Wie kam es denn nun, daß die Staatslehre, welche sich mit so vielen leeren Formeln beschäftigt, die eigentliche Grundlage von Allem bei Seite ließ? Müßte nicht gerade der politische Forscher mit wahren Staunen auf diese ungeheure Thatsache blicken, daß sich durch die ganze Menschheit ein durch nichts zu beseitigender Unterschied hindurchzieht, in Folge dessen die beiden Geschlechter gerade im Staate so ganz verschiedene Wege gehen! Und doch ist es eben der Gegensatz dieser beiden Elemente, die sich ewig fliehen und suchen, woraus erst die ganze menschliche Gesellschaft hervorgeht, deren Zusammenhang ewig durch die Familienverbindungen bedingt ist, welche das Ganze durchziehen, so sehr daß ohne diese tausendfachen Bänder und Klammern auch keine Staatsgewalt zu bestehen vermöchte. Wie sonderbar, daß selbst ein so feinführender Mann wie Rousseau dafür gar kein Auge zu haben schien! Er selbst nennt zwar die Familie die erste Gesellschaft, läßt dann aber diesen Gedanken sogleich wieder gänzlich fallen, und ohne irgendwie zu fragen, welche Einwirkung die Familie auf den bürgerlichen und politischen Verein hat, stellt er sofort Behauptungen auf, welche den Thatsachen der Familie schnurstracks widersprechen. Da gibt es auf einmal nur einen Haufen unverbundener und offenbar hermaphroditischer Individuen, — denn sonst könnten sie nicht alle gleich sein, wenn sie Mann oder Weib wären — und welche dann über den zu gründenden Gesellschaftsvertrag debattiren. Großer Gott, so weit konnte die Abstraktion einen doch sonst vielbegabten Schriftsteller von der

handgreiflichsten Wahrheit abführen, bis zu dem handgreiflichsten Unsinne! Das war aber das Resultat der schon schon seit einem Jahrhundert begonnenen und sich immer mehr steigenden Verirrung des politischen Denkens, daß zuletzt gerade das Naturwidrige als das Naturrecht galt. Und unter dem Bann derselben Abstraktion stand die ganze Doktrin, woraus das noch heute herrschende Repräsentativsystem hervorging. Ueberall die Tendenz den Staat auf die reine Personalität zu gründen, welche allerdings weder männlich noch weiblich, nur leider ein reines Gedanken Ding ist.

Hättet Ihr die Familie betrachtet, sie hätte Euch mehr gelehrt als alle speculativen Grübeleien, deren Unwahrheit eben durch die Thatsache der Familie wie mit einem Schläge zur Evidenz gebracht wird. Was lehrt die Familie zuvörderst über die Freiheit? Ist sie etwa selbst ein Produkt der Freiheit, oder ist nicht vielmehr ihre wesentliche Grundlage etwas über alle menschliche Freiheit Hinausliegendes, schlechthin Gegebenes, nämlich der Gegensatz der Geschlechter, so daß, was die Freiheit noch hinzufügt, jedenfalls nur das Zweite ist? Weil das eine Individuum Mann und das andere Weib ist, und beide für einander bestimmt sind, darum verbinden sie sich, und menschlicher Scharfsinn würde in alle Ewigkeit nicht so etwas wie die Ehe erfunden haben, wenn nicht eben die beiden Geschlechter da wären. Gott hat es so geordnet, oder man sage meiner wegen die Natur, das ändert in dieser Beziehung gar nichts, und damit hat alles Raisonnement ein Ende; wir kommen nie ein Haar breit darüber hinaus. Immer bleibt die Thatsache, daß die Grundlage der Familie etwas schlechthin von der Freiheit Unabhängiges ist. Wenn nun also die Familie selbst wieder die Grundlage des Staates ist, — wie kann der Staat je auf reiner Freiheit beruhen?

Und wie verhält es sich ferner mit der Gleichheit? Mann und Frau sind so ungleich wie möglich, und diese Un-

gleichheit ist so wenig als unwesentlich anzusehen, daß sie vielmehr die alleinige Trieb- und Bindkraft ist, wodurch die Familie entsteht und sich erhält. Was wäre gar von den Kindern zu sagen, die nicht nur ihren Eltern nicht gleich stehen, sondern wesentlich von ihnen abhängen? Gilt nicht auch hier wieder derselbe Schluß, daß, wenn doch die Familie selbst wieder die Grundlage des Staats bildet, auch der Staat selbst niemals auf reiner Gleichheit beruhen kann? Wo bleibt nun die ganze Devise von Freiheit und Gleichheit, welche doch gleichwohl den obersten Grundsatz bildet, von welchem bis diesen Tag die ganze liberale Theorie ausgeht!

Endlich lehrt die Familie auch etwas über Repräsentation. In aller Welt gilt der Mann als Repräsentant der Familie, rechtlich und thatsächlich, aber wie wenig entspringt solche Repräsentation aus dem Willen der Familienglieder. Denn um von den Kindern ganz zu schweigen, so hat zwar die Frau durch die Ehe selbst eingewilligt den Mann als ihr Haupt anzuerkennen, aber solche Einwilligung ist doch keineswegs eine Willensübertragung. Andererseits auch nicht einmal ein Akt der reinen Freiheit, weil die Frau solche Einwilligung gar nicht versagen kann ohne auf die Ehe selbst zu verzichten, was doch im Großen und Ganzen unmöglich wäre, sonst gäbe es keine Menschheit mehr. Hier sehen wir also eine Repräsentation, die nur sehr wenig durch den freien Willen begründet ist, und doch ist sie selbst weitaus die kräftigste und wichtigste von allen Repräsentationen. Auf dem bloßen Willen wird folglich auch die Repräsentation im Staate nicht beruhen dürfen, wenn sie auch niemals ohne den Willen stattfinden soll. Wille gehört dazu, nur ist er nicht das Ganze.

Weit entfernt daß die bürgerliche Gesellschaft auf Gleichheit beruhe, sind es vielmehr die tausendfachen Ungleichheiten und Abhängigkeitsverhältnisse, wodurch aus den spröden Individuen ein Ganzes wird. Der Eine bedarf des Andern, der

gerade das hat, was jenem fehlt. Im Staate aber wirkt die bürgerliche Ungleichheit nicht nur fort, sondern Ungleichheit ist sogar sein ausdrückliches Grundgesetz, so gewiß als in jedem Staate Regierende und Regierte sein müssen und ohne diesen Gegensatz gar kein Staat denkbar wäre. Die Regierung verzweigt sich dann durch mannigfaltige Behörden und Ämter mit ihren eigenthümlichen Rechten, und die Stellung, welche andererseits die Regierten dazu haben, zeigt nicht minder große Verschiedenheiten, die selbst in der Demokratie wenigstens thatsächlich bestehen. Gleichheit kann dabei nur den Sinn haben, daß jedermanns Recht gleich geachtet und gesichert ist, nicht aber daß das Recht aller Individuen seinem Inhalte nach gleich wäre. Also zwar Gleichheit vor dem Gesetze, nicht aber kann die gesetzliche Ordnung selbst auf Gleichheit beruhen, da sie vielmehr mannigfaltige Ungleichheit voraussetzt, zum mindesten den Unterschied zwischen Regierenden und Regierten. Daß nun die Menschen diese, für die abstrakte Ansicht gewiß sehr lästig und drückend erscheinende Ordnung, sich doch zuletzt immer gefallen lassen, und mehr oder weniger gutwillig sich darunter fügen, dürfte kaum zu erklären sein ohne die hohe Schule der Familie, wodurch die Menschen von klein an an Unterordnung und gegenseitiges Sichanpassen gewöhnt sind. Man denke sich nur einen Haufen von Individuen, die nicht in der Familie geboren und erzogen wären, und kein Staatskünstler wird irgend ein Gemeinwesen daraus herzustellen vermögen. So wenig genügt die reine Freiheit und Gleichheit, oder etwa die reine Vernunft. Die Familie aber führt auf den Gegensatz der Geschlechter, als das Grundprincip wodurch die Ungleichheit einen moralischen Charakter gewinnt, und so die bürgerliche und staatliche Ordnung selbst erst möglich wird. Wie kann man die Staatsordnung verstehen, ohne die Ordnung der Geschlechter?

Mann und Frau haben ihre verschiedene Bestimmung, worauf sie durch ihre leibliche Organisation wie durch ihre geistige

Begabung angewiesen sind. Die kräftige Entwicklung der Bewegungsorgane fordert den Mann zu äußerer Thätigkeit auf, während in der weiblichen Organisation vielmehr das vegetative Leben vorherrscht, daher das Verlangen nach häuslicher Ruhe, wie sie dem mütterlichen Beruf entspricht. Frauen haben etwas Pflanzenartiges, wie so deutlich in ihrem allgemeinen Gange zu Blumen und Buß hervortritt. Und wie nun die Pflanze am Boden haftet, so hängt die Frau an dem häuslichen Herd, während der Mann seiner Natur nach ins Weite strebt und sich in der Weite des Lebens verlieren würde, wenn ihn nicht eben die Frau an den häuslichen Herd zurückzöge. Sie ist gewissermaßen die Centripetalkraft, und das ist ihre Bestimmung, daß dadurch der centrifugale Wille des Mannes gebunden wird. Denn der Mann ist centrifugal, und seine charakteristischen Eigenschaften, d. h. Verstand und Wille, können sich nur durch vielseitige Reibung und Kampf entwickeln, während umgekehrt die charakteristischen Eigenschaften der Frau, d. h. Gefühl und Hingebung, vielmehr Ruhe und innere Sammlung zu ihrer Entwicklung fordern. Wenn der Verstand sich schärft durch Eingehen in vielseitige Verhältnisse, so würde hingegen das Gefühl sich dadurch abstumpfen, und wenn der Wille sich durch den Kampf mit andern Willen stählt, so würde die weibliche Hingebung erlöschen, wenn sie sich auf viele Gegenstände richtete. Daher soll das Weib nie den Boden der Familie verlassen, der Mann aber soll aus der Familie heraustreten. Und eben darauf beruht seine Stellung im Staate, wie umgekehrt die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes von politischer Thätigkeit.

Nach der natürlichen Ordnung der Dinge, wonach am Anfang aller menschlichen Entwicklung die Familie steht, als das Urphänomen und Grundgesetz, kann darüber nicht der geringste Zweifel sein. Wer aber den Staat nicht auf die Familie sondern auf das fingirte reine Individuum zurückführen will, der mag uns doch erklären, vor welcher Logik es denn zu ver-

antworten ist, daß gleichwohl dieses fingirte reine Individuum hinterher erst noch seinen Bart aufweisen und ohne diesen Rechtstitel im Staate nichts gelten soll? Das ist die Klippe, woran der ganze Individualismus scheitert. Es ist aber mit Erstaunen zu sehen, wie man diese Klippe zu umschiffen vermeint. Entweder nämlich, und was jedenfalls das Klügste ist, wird rundweg davon geschwiegen, gerade als ob es sich ganz von selbst verstünde, daß Alles, was angeblich von dem reinen Individuum gesagt ist, doch thatsächlich nur für Männer gelten könne; oder der Gedankengang macht eine plötzliche Pause, um durch einige armselige Gründe das Stimmrecht der Frauen für unzulässig zu erklären, und dann geht die Deduktion ruhig fort. Dieselben Leute also, welchen das allgemeine Stimmrecht für ein Evangelium gilt, und welche alle Freiheit für bedroht erklären, wenn nicht jedes männliche Individuum seinen Stimmzettel empfinde, halten es gleichwohl für eine kaum des Lebens werthe Sache, wenn dabei die ganze Hälfte des Menschengeschlechtes kurzweg bei Seite geschoben wird! Es heißt doch das allgemeine Stimmrecht, wenn es auch nur für die Hälfte gilt; und die Gleichheit steht doch in voller Blüthe, wenn auch Mann und Frau als absolut ungleich behandelt werden; und der Staat beruht dennoch auf reiner Freiheit, wenn auch gerade diese Ungleichheit, ohne welche er selbst keinen Augenblick leben könnte, nicht im Geringsten durch Freiheit besteht!

Wahrlich wenn irgend etwas, so müßte die Thatsache solcher flagranten Widersprüche die Individualisten endlich zur Bestimmung bringen, wovon aber bisher noch wenig zu bemerken ist. Manche haben nun wirklich den Muth gefaßt, ihr Princip der reinen Personalität vollständig durchzuführen, und darum auch das weibliche Stimmrecht zu fordern, weil doch die Frauen nicht minder Personen sind als die Männer. Gewiß eine so einfache Folgerung, daß sie jedem Schulknaben einleuchtet, aber sie offen auszusprechen kann gleichwohl als ein wahres Verdienst

gelten, denn kaum möchte ein wirksameres Mittel zur Widerlegung des Individualismus zu finden sein, als daß er sich selbst ad absurdum führt. So jetzt neben Andern der gefeierte Stuart Mill. Indessen ist auch Mill noch klug genug, sich nur auf die allgemeine Forderung des weiblichen Stimmrechts zu beschränken, ohne irgend welche Andeutungen über die praktische Ausführung zu machen, welche den Unsinn erst recht an den Tag bringen würden. Hier nur eins. Wird man denn irgendwie bestreiten können, daß die Frauen, wenn sie das Stimmrecht erhalten, mit eben so guten Gründen auch für wählbar erklärt werden müssen? Und was entsteht daraus? Sollen etwa die weiblichen Parlamentsglieder mit den männlichen bunte Reihe machen, um dann bei ihren Neben auch noch ihre schönen Augen spielen zu lassen, was ohne Zweifel den Eindruck ihrer Argumente unter Umständen sehr befördern könnte? Oder soll vielleicht der weibliche Theil des Parlamentes von dem männlichen getrennt werden, und daraus eine neue Art von Zweikammersystem entstehen, ein Damenhaus neben dem Herrenhause? Es scheint wohl, das Parlament würde dabei aus einem hohen Staatscollegium ein Cour d'amour werden. Allein diese altehrwürdige Körperschaft hat jedenfalls einen zu prosaischen Charakter, als daß sie solche romantische Umwandlung zu ertragen vermöchte, und eher noch könnte vielleicht ein Narrenhaus daraus werden.

V.

Das Menschenrecht und das politische Recht.

Immerhin bleibt dem Liberalismus das Verdienst, das Menschenrecht zur Anerkennung gebracht zu haben. Das ist seine große Seite, die man nie verkennen darf. Das Uebel ist nur, daß er durch seine individualistische Richtung sich selbst wieder um einen großen Theil seiner Resultate gebracht hat,

weil die allgemeine Freiheit und Gleichheit, die er proklamirt, sich ebenso principiell unwahr als praktisch unhaltbar erweist, und darum die auf solcher Basis errichteten Repräsentativverfassungen unvermeidlich scheitern mußten.

Obenan der Irrthum aus dem Menschenrechte das politische Recht abzuleiten. Von daher stammt das allgemeine und gleiche Stimmrecht. Etwas anderes aber ist das Menschenrecht, welches angeboren und darum für alle Menschen gleich ist, und etwas anderes das gesellschaftliche Recht, welches auf der gesellschaftlichen Entwicklung ruht und zum großen Theil erworbenes Recht ist, insofern auch unvermeidlich ungleich, und gleich nur als ein Anrecht. Wieder etwas anderes ist das politische Recht, welches noch weniger gleich sein kann, weil es nicht nur auf gesellschaftlichen und geschichtlichen Thatsachen ruht, sondern auch auf positiven Anordnungen, deren inneres Maß aus dem Zwecke des Staates zu entnehmen ist. Das Menschenrecht gewährt keinen directen Anspruch auf den Besitz materieller Güter oder geistiger Bildung, sondern nur die rechtliche Möglichkeit daß Jeder sich ausbilden und nach seinen Kräften erwerben darf, und was dann Jeder aus sich macht, als das gilt er in der Gesellschaft. Noch viel weniger folgt aus dem Menschenrecht irgend welche Theilnahme an der Staatsleitung, sondern solche Theilnahme ist an die Bedingungen geknüpft, welche die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt als nothwendig erscheinen lassen. Allerdings dürfen alle Individuen Sicherstellung ihrer Menschenrechte und ihrer gesellschaftlichen Anrechte verlangen, aber kein Element des Volkes kann politisches Recht verlangen, wenn die Gewährung desselben die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt gefährden sollte, weil ja dieses Verlangen zum entschiedensten Unrecht gegen den ganzen übrigen Theil des Volkes würde; ganz abgesehen davon, daß wenn das allgemeine Stimmrecht zu einer Störung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt führen sollte, die Folgen davon

auch auf die Petenten selbst zurückfielen. Das politische Recht muß nothwendig nach dem Charakter und Zustande des Staates verschieden, und kann auch in demselben Staate verständigerweise nicht für alle Personen gleich sein.

Ein schwaches Gefühl von dieser Wahrheit zeigt sich selbst noch in den reinen Demokratien, wo trotz des im Princip geltenden allgemeinen Stimmrechtes doch immer noch manche Ausnahmen gemacht werden. So schließt man wohl die Dienstboten vom Stimmrecht aus, dergleichen Almosenempfänger; um wie viel mehr die wegen eines entehrenden Verbrechens Bestraften, oder jedenfalls die effektiven Sträflinge, obgleich selbst diese keineswegs ihr Menschenrecht verwirkt haben, geschweige denn Almosenempfänger und Dienstboten, deren Menschenrecht ganz ebenso weit reicht wie dasjenige jedes Andern. Obwohl man also in thesi das Menschenrecht als maßgebend proklamirt, erlaubt man sich hinterher Einschränkungen, und würde wahrscheinlich deren gern noch viel mehr machen, wenn nicht eben die falsche Theseis dabei im Wege stände. Denn jede Ausnahme hat an und für sich etwas Gehässiges, sie muß besonders motivirt werden, — ein mißliches Ding gegenüber der proklamirten Gleichheit. Man hat sich einmal auf die schiefe Ebene gestellt und nun geht es bergunter. Auch regen sich schon vielfältig die weiblichen Ansprüche auf Stimmrecht, wogegen dann auch schwer etwas Haltbares zu sagen ist. Das ist die Folge davon, wenn man mit so wenig Ueberlegung allgemeine Principien aufstellt, die auf leerer Abstraktion beruhen. Das Richtige wäre vielmehr, daß man nicht dieses oder jenes Element vom Stimmrecht ausschließt und dann hinterher solche Ausschließung zu motiviren sucht, sondern umgekehrt, daß man das Stimmrecht von vornherein für ein besonderes Recht erklärt, welches durch die Erfüllung gewisser Bedingungen erworben wird.

Dieses zugegeben, so folgt dann ganz von selbst, daß, wer diesen Bedingungen nicht genügt, auch nicht den geringsten An-

spruch auf Stimmrecht hat. Es wird ihm nicht etwa entzogen oder vorenthalten, sondern er hat es nicht erworben.

Wäre es nicht ein naheliegender Gedanke, daß der Gleichheit politischer Rechte auch die Gleichheit der politischen Pflichten entsprechen müßte, und gehört zu diesen Pflichten nicht auch wesentlich das Steuern? Der Kopfzahlwahl würde demnach die Kopfsteuer entsprechen, und darauf das ganze Steuersystem basirt werden müssen. Aber weit gefehlt, sondern im Punkte der Besteuerung gilt bei allen Demokraten als selbstverständlich, daß sie nicht nach Köpfen sondern nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen sei, sogar wohl im progressiven Verhältniß, wie von Vielen gefordert wird. Wo es also aufs Zahlen ankommt, hört auf einmal die Gleichheit auf, um statt dessen die Ungleichheit zu Ehren zu bringen, indem man sich urplötzlich an die verschiedene Leistungsfähigkeit der Menschen erinnert. Besteht denn nicht ebenso eine verschiedene Leistungsfähigkeit in Beziehung auf politische Einsicht und Tüchtigkeit? Und kann das Recht irgend wie von der Pflicht getrennt werden? Vielmehr ist die Pflicht selbst die wahre Mutter des Rechtes, und für die Erhaltung eines gesunden Gemeinwesens noch viel wichtiger als das Recht. Was wird aus der menschlichen Gesellschaft, wenn das Pflichtgefühl erlischt, so sorgfältig auch alle Rechte der Individuen festgestellt sein möchten!

Sind nun die politischen Pflichten nicht gleich, so können es auch die Rechte nicht sein. Und doch ist es schon dahin gekommen, daß man den hier so handgreiflich hervortretenden Widerspruch gar nicht mehr zu fühlen scheint. Dahin hat das allgemeine Gerede von dem Rechtsstaat geführt, der natürlich seinen Bürgern zu allererst Rechte gewähren muß. Wozu hieße er sonst Rechtsstaat. Seine Verfassung ruht wesentlich auf den Rechten, als welche daher zu allererst festgestellt und anerkannt werden müssen. Zeuge dessen mehr oder weniger alle modernen Verfassungsurkunden, wie insbesondere der beliebte

Ausdruck „Grundrechte,“ während man noch niemals von „Grundpflichten“ hörte. Müssen solche Verfassungen nicht unvermeidlich demoralisirend wirken, weil sie wie absichtlich die Ansprüche der Menschen steigern, während sie das Pflichtgefühl abschwächen? Pflichten sind ja keine Grundlage für den Rechtsstaat, und darum wird nur hinterher und beiläufig von ihnen geredet; sie haben für sich selbst gar keine Geltung, sondern sind nur um der Rechte willen da, wie wenn sie selbst erst aus dem Rechte abgeleitet wären. Eine totale Umkehrung des wahren Verhältnisses, die allein erklärbar macht, wie man in den Irrthum gerathen konnte gleiche Rechte zu fordern, ohne Rücksicht auf die Ungleichheit der Pflichten.

Für das reine Menschenrecht muß ja allerdings das Gleichheitsprincip gelten, weil auch die reine Menschenpflicht dieselbe ist. Aber schon die Familie zeigt, wie neben dem allgemeinen Menschenrechte noch ganz andere Rechte bestehen, nicht daraus abzuleiten, und bei welchen darum Ungleichheit hervortritt, wie auch ungleiche Pflichten damit verbunden sind. Nur eben das reine Menschenrecht kommt allen Familiengliedern zu. Das Gesetz schützt selbst die ungeborene Leibesfrucht. Doch schon in der gesellschaftlichen Stellung der Familienglieder ändert sich die Sache. Die Sitte gibt der Frau den Vortritt im geselligen Verkehr und damit einen Ehrenvortritt, allein in bürgerlichen Geschäften ist sie an die Zustimmung des Mannes gebunden. Kinder stehen immer gegen die Eltern zurück und sind bis zur Mündigkeit in allen bürgerlichen Geschäften unselbstständig. Was endlich die Vertretung der ganzen Familie anbetrifft, so kommt sie ausschließlich dem Familienvater zu. Dies Recht folgt zwar aus der Natur der Dinge, kann aber keineswegs ein angeborenes Recht genannt werden. Es ist vielmehr durch die Stiftung der Familie begründet, in der That ein erworbenes Recht, auch an Bedingungen gebunden, und kann dem Familienvater, der seine Pflicht verlegt, gesetzlich entzogen werden, während

ihm doch sein Menschenrecht immer verbleibt. Wie vielmehr werden nun ähnliche Unterschiede im Staate hervortreten, der doch niemals ein reines Naturprodukt ist und folglich nicht auf angeborenen Rechten ruhen kann, auch unter allen Umständen Zwecke verfolgt, welche über die bloß natürliche Ordnung hinausgehen!

VI.

Das allgemeine Stimmrecht.

Wir dürfen jetzt den Satz aussprechen, daß das allgemeine Menschenrecht in keiner Weise ein allgemeines politisches Recht begründet. Dieses anerkannt, so tritt die Frage der praktischen Zweckmäßigkeit in den Vordergrund. Was ist aber dann von dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht zu halten, wodurch die Entscheidung in die überall wenig gebildete Masse gelegt wird? Geradezu sinnlos erscheint das in unsern heutigen, meist so weitſichtigen und complicirten Staatswesen, wo doch nicht entfernt daran zu denken ist, daß die große Masse ein hinlängliches Verständniß der Staatsangelegenheiten besäße. Besitzt sie aber selbst dieses Verständniß nicht, so ist auch schwer einzusehen woher sie gleichwohl die Fähigkeit besäße, die zu einem tüchtigen Repräsentanten erforderlichen Eigenschaften genügend beurtheilen zu können. Man müßte sonst an eine angeborene Weisheit des Volkes glauben, oder an eine besondere Inspiration. Und in der That ist es eben dieser Aberglaube, auf Grund dessen das allgemeine Stimmrecht gepredigt, und der von unsern politischen Bettelmönchen und Missionaren mit allen Kräften befördert wird, weil sie selbst am besten wissen, wie es sich mit jener angeborenen Weisheit verhält und woher die Inspiration kommt. Wüßten sie doch immerhin dem Volke einen souveränen Willen zuschreiben, — es ist in gewissem Sinne wahr, insofern der

massenhafte Volkswille allerdings eine unwiderstehliche Macht bilden kann, daß aber die Masse auch den souveränen Verstand besitzt, — dieses zu behaupten ist eine solche Ungeheuerlichkeit, daß wer es behauptet, damit entweder nur seinen eigenen Unverstand beweist, oder als Heuchler zu erachten ist. Gelehrten insbesondere müßte es zur unauslöschlichen Schande gereichen solchem Wahne zu fröhnen, da sie selbst am besten wissen müssen, daß die Stimmen zu wägen und nicht zu zählen sind, wo es nicht etwa auf bloße Machtäußerung sondern irgendwie auf Wahrheit ankommt. Sie müssen dergleichen wissen, daß es die Lehre der Sophisten ist: Recht sei was die Masse wolle, und daß alle großen Denker des Alterthums, welche über die Folgen des demagogischen Unwesens die allerbesten Erfahrungen besaßen, dieser heillosten Lehre entgegentraten und den souveränen Verstand des Volkes verwarfen.

Wie die Dinge in Europa liegen, kommt noch außerdem hinzu, daß es bei uns zahlreiche Klassen gibt, denen die sociale Selbstständigkeit fehlt und auch durch keine neue Staatsverfassung verschafft werden kann. Diesen gleichwohl das Stimmrecht geben, heißt nichts anderes als es denjenigen zu geben, welche am besten jene Klassen zu beherrschen, zu beeinflussen oder zu täuschen verstehen, und wodurch die Repräsentation um so mehr selbst zur Täuschung wird, je breiter ihre Basis zu sein scheint. Es ist ja offenkundig, daß auf die Unselbstständigkeit so vieler Wähler von vornherein gerechnet wird. Die Dienstboten, z. B. hat Graf Arnim in Berlin gesagt, seien ein sehr conservatives Element, und darum ihr Stimmrecht befürwortet. Wie das gemeint ist, begreift sich leicht: die Dienstboten stimmen nach den Winken ihrer Herrschaft; und nun weiß man doch, was Conservatismus heißt. Ist dieß aber die Absicht, so schreibe man doch lieber jedem Hausherrn zu seiner eignen Stimme noch so viel Stimmen hinzu, als er männliche Dienstboten hält, wodurch die Sache entschieden einfacher und wenig-

stens die Lüge aus der Welt geschafft würde, daß der Form nach die Dienstboten wählen, während ihnen die Herrschaft die Wahl ins Ohr flüstert. Auch die ländlichen Tagelöhner sind unter Umständen in jenem Sinne ein conservatives Element, zum Theil selbst die Fabrikarbeiter, außer wenn einmal ein revolutionärer Zugwind durch das Land weht, wo beide sich sogleich als ein sehr umstürzliches Element erweisen. Nicht viel anders verhält es sich mit der großen Masse überhaupt. Im gewöhnlichen Verlauf der Dinge ohne wirkliches Interesse für Staatsangelegenheiten, ist sie ganz überwiegend dem Einfluß ihrer Brodherrn, oder der Regierung, oder der Priester hingegeben, plötzlich aber kann sie extreme Forderungen erheben und den anarchischsten Projekten zur Stütze dienen. Eine Repräsentation auf solcher Basis verfehlt ihren Zweck in ruhigen wie in bewegten Zeiten. Hofft man politische Freiheit zu sichern oder zu befördern, so wird vielmehr die Repräsentation selbst ein Werkzeug zur Unterdrückung; kommt es darauf an die bedrohte Ordnung zu kräftigen, wird sie selbst der Herd des Umsturzes.

Für diese Behauptung liegen neuerdings zu viele Erfahrungen vor, als daß man sie bestreiten könnte. Soll trotzdem das allgemeine Stimmrecht bestehen, nachdem es sich eben so trügerisch als gefährlich erwiesen, so wird es jedenfalls nur als ein unvermeidliches Uebel gelten dürfen. Und warum denn unvermeidlich? Deshalb, sagt man, weil sonst die unvertretenen Klassen in der Gefahr ständen, dem einseitigen Interesse der vertretenen Klassen geopfert zu werden. Das ist wirklich noch der beste Grund, der sich dafür anführen läßt. Nur folgt daraus noch keine Stimmgleichheit, kein reines Kopfsahlwesen. Wenn man also die Forderung bloß dahin stellt, daß Jedermann irgendwie vertreten sei, so wird die Sache gleich um vieles verständiger. Es käme dann bloß auf den geeigneten Modus der Abstufung und Vertheilung an. Die Sache könnte sogar vortreflich werden, wenn nicht vielleicht die Ausführung unüber-

windliche Schwierigkeiten machen sollte, in welchem Falle es doch besser scheint, eher auf eine allumfassende Vertretung zu verzichten als Kopfwahlwahlen anzunehmen. Noch mehr ist aber zu sagen, daß jener Grund nur für solche Staaten als vollständig anzuerkennen ist, wo der repräsentative Körper die entscheidende Macht besitzt, vor Allem in der repräsentativen Demokratie. Nicht vertreten zu werden heißt dort so viel als zertreten werden, wie ja in Nordamerika die so lange bestandene Sklaverei zeigt. Anders liegt die Frage, wo die Regierungen noch eine selbstständige Macht besitzen, und die repräsentativen Körper auch von Rechtswegen nicht die allein entscheidende Macht beanspruchen können, wie jedenfalls in unsern continentalen Monarchien. Hier ist es eben die Pflicht der Regierung, diejenigen Elemente des Volkes, die sich selbst nicht ausreichend zu schützen vermögen, in ihren besonderen Schutz zu nehmen. Dem erblichen Fürstenthum müßte dies sogar als der edelste Beruf gelten, der leider nur selten genügend erfüllt wurde, doch, um die Wahrheit zu sagen, auch nicht ganz unerfüllt geblieben ist. Wer wird nicht darin einstimmen, daß ein solcher Greuel, wie die nordamerikanische Sklaverei, in unsern Monarchien nicht so lange hätte bestehen können, wie in dieser freien Republik? Oder wer wird bestreiten, daß unter dem gepriesenen englischen Parlamentarismus die große Masse der arbeitenden Klassen sich in einem viel traurigeren und verwahrlosteren Zustande befindet als bei uns, gar nicht zu reden von irischen Zuständen, die auf dem Continent nirgends ihres Gleichen finden.

Wenn also die demokratische Republik fast unvermeidlich zu dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht führt, so gehört das keineswegs zu den Vorzügen solcher Verfassung, welche jedenfalls andere Vortheile darbieten muß, um sie wünschenswerth zu machen, da dieses Stimmrecht an und für sich betrachtet vielmehr ein Uebelstand ist. Umgekehrt aber steht es mit den Monarchien so, daß ihre selbstständige Regierungsgewalt nicht

nur das allgemeine und gleiche Stimmrecht entbehrlich macht, sondern daß andererseits ein solches Stimmrecht dem Wesen der Monarchie selbst widerspricht. Um deswillen nämlich, weil damit ein Gleichheitsprincip zur Geltung kommt, welches den moralischen Boden der Monarchie untergräbt. Republiken mögen allenfalls die politische Gleichheit ertragen, während doch thatsächlich die Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft fort besteht, ohne welche auch die Republiken nicht zu leben vermöchten, in Monarchien aber kann keine politische Gleichheit proklamirt werden, ohne einen principiellen Kampf gegen den Thron selbst anzufachen, dessen über alles Niveau so weit emporragende Stellung dadurch im schreiendsten Widerspruch zu der proklamirten Gleichheit zu stehen scheint, und gegen welchen sich dann bald das ganze politische Denken richten wird.

Wollt Ihr die Demokratie, so wollt sie auch recht, wollt Ihr die Monarchie, so laßt Ihr auch was sie nicht entbehren kann. Ständeunterschied gehört zu den Voraussetzungen jeder Monarchie, wenn auch nicht gerade Feudalstände; die sogenannte demokratische Monarchie hingegen ist eine sich selbst widersprechende Mißgeburt. Nichts verderblicher aber als solchen innern Widerspruch in das Staatsleben einzuführen, wodurch alle Institutionen verfälscht, alle Ueberzeugungen schwankend werden, so daß zuletzt nur der reine Formalismus und die reine Gewalt übrig bleibt. Auf dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht mag sich eine Cäsarenherrschaft erheben, aber es kann kein Erbfürstenthum darauf beruhen. Selbst der große Napoleon hat die Unsicherheit solcher Basis sehr wohl gefühlt. Wüßte er seine Herrschaft dem Charakter des europäischen Königthums anzunähern, so war er in demselben Maße bemüht, die für seine Stellung so gefährlichen Folgen der principiellen Gleichheit wieder zu paralysiren, wie namentlich durch eine strenge Hierarchie des öffentlichen Dienstes, noch auffallender durch die Ehrenlegion und die Großwürdenträger des Reiches. Es mochte ihm das

zeitweilig gelingen, weil er durch seine persönliche Größe der unvergleichliche Mann war, wäre aber, selbst ohne die Katastrophen von Leipzig und Waterloo, auf die Dauer doch nicht haltbar gewesen, wenn andererseits das Gleichheitsprincip fortbestehen sollte. Trägt jeder Soldat den Marschallstab in seiner Patronentasche, — warum denn nicht auch die Kaiserkrone, die man doch wirklich daraus hervorgehen sah? Dieser Gedanke liegt allzu nah, und das suffrage universel führt eben dahin, weil es selbst der populärste Ausdruck des Gleichheitsprincips ist. Wie groß muß nun die Begriffsverwirrung sein, wenn eben dies suffrage universel wohl gar als ein Kräftigungsmittel für das monarchische Princip und die sogenannten conservativen Interessen gelten soll, wie neuerdings im Nordbunde behauptet wird! Ein Zerrbild des Monarchismus und Conservatismus wie zugleich des Bundes, welches selbst seine wärmsten Anhänger wohl nicht für lebensfähig halten, indem sie vielmehr ganz offen erklären, nur ein Provisorium darin zu erblicken. Wer kann aber sagen, wie das Definitivum aussehen wird?

VII.

Sinblick auf Frankreich.

Wollen wir nun erkennen, wie sich das Repräsentativsystem auf der Basis des Individualismus praktisch gestaltete, so müssen wir vor Allem die Vorgänge in Frankreich ins Auge fassen, dessen Theorie und Praxis mehr oder weniger dem ganzen Continent zum Muster gedient hat, wie heute wieder im Nordbunde.

Man sah also die französische Nation als eine gleichartige Masse von Citoyens an, welche die einige und untheilbare Republik bilden, die selbst wieder durch den einheitlichen Willen

ihrer Citoyens regiert werden sollte. Nur war dabei das Unglück, daß sich die ganze Masse dieser Citoyens nicht in ihrer realen Einheit darstellen konnte, wie etwa das Volk von Athen auf der Pnyx zusammentam, wozu doch in Frankreich kein Platz groß genug war, wie auch wegen unleidlichen Getümmels und sonstiger Schwierigkeiten nicht daran gedacht werden konnte. Dennoch sollte die einige und untheilbare Republik zu Stande kommen, da half einmal nichts, denn wie die Gleichheit so bildet bis heute auch die Einheit den Götzen des französischen Denkens. War nun das Volk nicht wirklich zu versammeln, so sollte es gleichsam im Geiste versammelt sein. Und zu diesem Ende griff man zu der Repräsentation, lediglich als ein mechanisches Hülfsmittel um scheinbar die einheitliche Republik herzustellen. Daher die Fiction der Willensübertragung, wie dergleichen die andere Fiction, daß jeder irgendwo gewählte Deputirte unmittelbar die ganze Nation verrete. Auch wird der Deputirte sogleich ein Universalgenie, das in der Kammer alle Dinge zu beurtheilen versteht, lediglich durch den Wahlakt. Eine Unio mystica und eine Transsubstantiation, wie sie das finstere Mittelalter doch nicht kannte! Ein natürlicher Zusammenhang zwischen Wählern und Deputirten braucht also gar nicht zu bestehen, sondern der Deputirte für Marseille z. B. kann möglicherweise in Havre wohnen, und die Leute in Marseille brauchen ihn gar nicht gesehen zu haben; genug daß sie ihn wählten, wodurch er ihren Willen in sich trägt wie zugleich den Willen der ganzen Nation, den Verstand als Zugabe, Denn die französische Nation galt eben an und für sich schon als ein einheitlicher Körper, wie die Bürgergemeinde von Athen.

Was ferner das unentbehrliche Wahlgesetz anbetrifft, so wurde dabei nach ganz äußerlichen Rücksichten verfahren, weil ja die Repräsentation selbst nur ein mechanisches Hülfsmittel sein sollte. Man fragte also nicht im geringsten: welches etwa dergleichen Glieder des Nationalkörpers seien, die eben deswegen,

weil sie für sich selbst lebendige Körperschaften bildeten, eine Repräsentation beanspruchen dürften und auch allein dazu fähig wären, sondern man fragte lediglich: wie stark die Anzahl der Deputirten sein müsse, um das constitutionelle Schauspiel mit dem nöthigen Effect aufzuführen? Jede neue Constitution bestimmte dazu eine verschiedene Anzahl von Deputirten, die dann nach der Kopfhahl auf das Land vertheilt wurden. Gerade wie auch heute im Nordbunde und anderer Orten geschieht.

Jetzt stehen wir im Mittelpunkt aller Täuschungen des modernen Repräsentativsystems. Es ist der Wahn, wonach man die Nation für eine gleichartige einheitliche Masse ansieht, und die Repräsentation nur als ein mechanisches Mittel zur Darstellung dieser fingirten Einheit. Der wirkliche Grund hingegen, wodurch eine Repräsentation nothwendig und allein möglich wird, ist vielmehr darin zu suchen, daß unsere modernen Staaten eben keine einheitlichen Körper sind wie die antiken Stadtrepubliken, sondern z u s a m m e n g e s e t z t e Körper: zusammengesetzt aus Provinzen, Gemeinden und mannigfaltigen Corporationen. Aus so vielen lebendigen Gliedern dann der Staat besteht, so viel Wahlkreise hat er, oder die ganze Repräsentation ist sinnlos.

Man erwäge doch nur: warum kannten die antiken Republiken keine Repräsentation? War man etwa damals zu einfältig, um den repräsentativen Schematismus zu erfinden? Das werden doch gerade die überschwänglichen Lobredner des Alterthums am wenigsten behaupten, sondern die Sache ist einfach die, daß es der Natur dieser Stadtrepubliken durchaus widersprochen hätte. Die germanischen Völker hingegen haben das Repräsentativsystem hervorgebracht, weil sie von Anfang an in Landgauen lebten, wobei sie keine dominirenden Städte kannten, und darum eine größere Einheit nur durch ein Zusammenwirken dieser Landgaue herzustellen war, wozu eben jeder Gau Deputirte schickte. Da liegen die ursprünglichen Wurzeln des Repräsentativsystems, und da sind sie noch heute zu suchen. Trotz aller

Veränderungen, welche der Zustand der germanischen Völker im Laufe so vieler Jahrhunderte erfahren, zumal durch das Lehnswejen und dann durch den Absolutismus, ist doch der Faden der Entwicklung nie ganz zerrissen, oder wenigstens der innere Trieb nie ganz erloschen. Die germanischen Völker verlangen eine Repräsentation und bedürfen derselben, nicht etwa um die einige und untheilbare Republik zu bilden — das hieße die Sache auf den Kopf stellen — sondern um in dem zugleich weiteren und innigeren Staatsverbände, welchen der Fortschritt der Zeit nothwendig macht, die Selbstständigkeit der einzelnen Glieder zu wahren. Darauf kommt für die Erkenntniß der principiellen Grundlagen des Repräsentativsystems alles an. Daß man aber diese Wahrheit so sehr verkannt und bis heute verkennt, — anstatt von den einzelnen Gliedern des Staatskörpers viel mehr von der Volksmasse ausgehend, die man sich allen Thatfachen zuwider als ein gleichartiges Einerlei vorstellt, wonach dann die Repräsentation nichts weiter wird als ein von oben herab über diese Volksmasse ausgebreiteter Schematismus, der praktisch fast nur zur Beförderung der Centralisation dient, — dieser Irrthum ist am meisten durch mißverständene Anwendung antiker Ideen hervorgerufen. Wir haben darüber schon in dem vorhergehenden Buche gesprochen, und sehen uns unvermeidlich wieder darauf zurückgeführt. Es ist nicht nur für die Organisation der Staatsgewalten, sondern auch für die Organisation der Volksvertretung der entscheidende Punkt.

Niemand hat diese Wahrheit so tief erfaßt, so vielseitig entwickelt und mit solcher Energie geltend gemacht als Bollgraff, dessen so wenig anerkanntes Verdienst hier noch besonders hervorzuheben uns um so mehr Pflicht erscheint, als die vorstehenden Erörterungen zum Theil auf seinen Leistungen beruhen. In seiner Schrift zur Kritik und Reform der constitutionell-monarchischen Staatsverfassungen (1851) hat er die praktisch wichtigsten und auffälligsten Formen des in Rede stehenden Irr-

thums in übersichtlicher Kürze dargelegt. Die ganze Tragweite seiner Ideen ist aber erst durch seine beiden großen Hauptwerke zu erkennen, wovon das eine schon lange vor jener kurzen Schrift erschienen war, das andere unmittelbar darauf folgte. Sein System der praktischen Politik (1829) beschäftigt sich ausdrücklich mit dem radikalen Unterschied des antiken und modernen Staatslebens. Gewiß nicht ohne vielfache Uebertreibung, und ebenso mit Verkennung der positiven Seite des modernen Lebens, — wie ja Aehnliches fast in allen Werken zu geschehen pflegt, die sich ganz und gar auf die Geltendmachung eines Satzes richten, — aber oft von der schlagendsten Wahrheit. So groß ist in der That die aus mißverständener Anwendung antiker Ideen entstandene Verwirrung und Verblendung, daß sie wohl die grellsten Farben entschuldigt. Das spätere Werk, welches sich selbst als einen ersten Versuch zur Begründung der Staatslehre durch Anthropologie und Ethnologie ankündigt (1851/55), soll ein Organon der gesammten Staatslehre sein. Die Zurückführung des Staates auf seine Elemente, und die Geltendmachung des zusammengesetzten Charakters unserer Staaten, bildet auch einen Hauptpunkt darin. Leider ist Vollgraff dabei in die Netze der Oken'schen Naturphilosophie gerathen, und dadurch zu einer seinem eigenen Genius wie dem Gegenstand der Untersuchung widersprechenden spekulativen Richtung verleitet. Zugleich entsprang daraus ein bizarrer Schematismus, der unvermeidlich abstoßend wirkt, während andererseits die Ueberfülle geschichtlicher Belege und literarischer Auszüge, welche neben der Theorie herlaufen, die Verfolgung des eigentlichen Gedankenganges sehr erschwert. Eine Unbeholfenheit und Unzugänglichkeit, welche leider so manche deutsche Gelehrtenwerke verunziert. Wer sich aber durch alle dies nicht abschrecken läßt, wird die Kühnheit des Gedankens bewundern, womit Vollgraff (was vor ihm Niemand versucht noch gewagt) die ganze Fülle politischer Gestaltungen, — anfangend von den längst untergegangenen Völkern, von denen nur Sagen

oder verwitterte Monumente zeugen, dann die ganze geschichtliche Zeit bis zur Gegenwart durchgehend, und zwar die Kulturvölker wie die noch heute wild umherschweifenden Stämme umfassend, — in einem politischen Kosmos zur Darstellung zu bringen sucht. Nicht minder den eisernen Fleiß, den die Zusammenbringung des Materials zu solchem Unternehmen erfordert. Endlich wird man auch die zähe Beharrlichkeit anstaunen müssen, um nicht Halsstarrigkeit zu jagen, — unverkennbar auf das charakteristische Wesen des Hessestammes deutend, dem unser Autor mit Leib und Seele angehört — womit er ein Menschenalter lang, unbeirrt durch alle den Wust moderner Rechtsstaats-theorien, lediglich seinen eigenen Weg gegangen, und dadurch ein System zu Stande gebracht hat, das nach Inhalt wie Methode aus allem Herkömmlichen heraustritt: fast immer belehrend, oft tief einschneidend, nach mancher Seite Bahn brechend. Daß die Werke eines solchen Mannes für das große Publikum nicht existiren, begreift sich, daß sie aber selbst in den auf staatswissenschaftliche Bildung Anspruch machenden Kreisen so wenig beachtet und noch weniger benutzt geblieben, ist ein trauriges Zeichen für den Werth dieser Bildung.

Rehren wir hiernach zu dem Repräsentativsystem zurück, wie es sich auf Grund der vorgedachten Voraussetzungen in Frankreich entwickelte.

War also das Volk eine einheitliche Masse, so bestand die Verfassung nur in dem System der sogenannten Staatsgewalten und deren Beziehungen zu den einzelnen Individuen, außer welchem nichts zur Verfassung gehörte. So sagt Benjamin Constant in seinem Cours de politique constitutionnelle ausdrücklich: „Tout ce qui ne tient pas aux limites et aux attributions respectives des pouvoirs, aux droits politiques et aux droits individuels, ne fait pas partie de la constitution.“ Dieser Satz ist seitdem in allen französischen Constitutionen zur Geltung gekommen, wie er auch bis heute in der

theorie herrscht. Daher die unwahre und alle Repräsentation
 c unvermeidlichen Ohnmacht verurtheilende Trennung des so-
 genannten Verfassungsorganismus von dem Verwal-
 tungsorganismus, welcher letztere lediglich als ein Werkzeug
 c sogenannten Exekutive gilt, das mit der Verfassung nichts
 schaffen haben soll. Aber was ist denn dieser Verwaltungs-
 zismus? Enthält er nicht gerade die wirkliche Gliederung
 3 Staates nach seinen Bestandtheilen, d. h. in Frankreich die
 departements, Arrondissements, Cantons und Communen? Und
 in diese Gliederung ist ja vielmehr der Kern der ganzen
 staatsverfassung selbst, wenn man anders auf den wirklichen
 stand sieht, und die Verfassung nicht bloß in den Verfassungsur-
 tuden sucht, wo in der Regel die Hauptsache gar nicht zu finden ist.

Blicken wir zugleich auf Preußen. Es hat seine Provinzen
 t ihren Oberpräsidenten, dann die Bezirke mit ihren collegia-
 schen Regierungen, als den eigentlichen Festungen der Bureau-
 ratie, darunter wieder die Kreise mit ihren Landrathen, halb bu-
 aukratische halb feudalistische Organe. Das stufenweise Ineinan-
 rissen dieser Behörden, die sich dann in dem Staatsministerium
 centriren, welches unmittelbar unter der Krone steht, macht
 eußen zu der wohlorganisirten Bureaucratie, als welche es
 c der Constitution galt, und die es im Wesentlichen bis heute
 lieben ist, weil seine constitutionelle Volksvertretung, obwohl
 ausdrücklich eine Staatsgewalt heißt, doch bis heute keine
 ktive Gewalt besitzt, welche vielmehr noch immer ganz in den
 gedachten Behörden ruht. Selbst jeder Landrath, d. i. das
 terste Glied der politischen Behörden, ist seinem effektiven
 nfluß nach eine sehr viel wichtigere Person als ein preußischer
 ksvertreter. Dieser mag in der Kammer hohe Reden führen,
 o da er doch der Theorie nach das ganze Volk vertritt, sich
 leicht auch auf das ganze Volk berufen, welches hinter ihm
 e, — gewiß eine Achtung gebietende Garde, wenn sie nur
 flich existirte, und wirklich hinter ihm stände! — in Wahrheit

aber steht gar nichts hinter ihm. Er ist einmal von einem Wählerhaufen gewählt, der lebiglich zu dem Wahlakt zusammentrat, um nach der Wahl sofort wieder in seine Atome zu zerfallen, einer Staubwolke vergleichbar, und an den ihn selbst keinerlei reale Bande knüpfen. Was bedeutet es, daß zur Zeit der Wahlen solche Staubwolken im ganzen Lande aufwirbeln? Man lernt ihr vergängliches Wesen bald erkennen, und gewöhnt sich leicht daran keine Notiz mehr davon zu nehmen. Wie ganz anders wäre es, wenn die Deputirten nicht bloße Wählerhaufen verträten, sondern die Provinzen, die Kreise, oder wenigstens die Gemeinden, überhaupt Corporationen, die eine feste Existenz haben, und darum ihren Deputirten zum wirklichen Rückhalt dienen. Zu diesem Ende aber müßte der jetzt sogenannte Verfassungsorganismus mit dem Verwaltungsorganismus zusammenfallen, und das sogenannte Verfassungsrecht, welches angeblich für sich bestehen soll, sich dergestalt mit dem Verwaltungsrecht vermählen, daß eben dies selbst seine wahre Basis würde, die Repräsentation nur der letzte Ausdruck der Selbstverwaltung. Dann würde die Repräsentation auf einmal eine wirkliche Macht, was sie hingegen nie werden wird, so lange man nicht zu besseren Einsichten über die wahre Bedeutung des Verwaltungsorganismus gelangt. Wie weit man aber davon entfernt ist, zeigt die erstaunliche Thatsache, daß die preussische Verfassungsurkunde nur einen Paragraphen darüber enthält, der noch obenein nichts weiter als ein Wechsel auf die Zukunft ist, mit kurzen Worten dahin lautend: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen wird durch besondere Gesetze näher bestimmt,“ die bis heute noch immer in Aussicht stehen. Was also die eigentliche Grundlage der Verfassung bilden müßte, — gerade das gilt als etwas Nebenächliches, was so oder anders sein mag, und überhaupt erst von der Zukunft zu erwarten sein soll!

Die eine und selbe Verblendung zeigt sich mehr oder we-

niger in allen modernen Constitutionen. Ja die herrschende Theorie glaubt sich wohl gar etwas darauf einbilden zu dürfen, das Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht so sorgfältig getrennt zu haben, daß Alles so klar und übersichtlich wird, jeder Theil zu einem besonderen Rathedervortrag geeignet. Nur entsteht leider die praktische Folge daraus, daß das Verfassungsrecht durch das Verwaltungsrecht untergraben und aufgezehrt wird, indem das der Theorie nach viel geringere Verwaltungsrecht sich thatächlich als das viel mächtigere erweist. Am auffallendsten in Frankreich, wo auch gerade das Verwaltungsrecht die höchste Ausbildung erlangt hat.

Was ist denn das Hauptfundament, worauf die Verfassung Frankreichs seit der großen Revolution in Wirklichkeit beruht? Ohne Frage die Departementaleintheilung mit der dazu gehörigen Präfektenregierung, welche nach Auflösung der alten Provinzen und aller ehemaligen Corporationen die Basis der neuen Ordnung wurde. Wie oft sah man seitdem die sogenannten Verfassungsformen wechseln, indem die sogenannten Staatsgewalten diese oder jene Gestalt annahmen, die Repräsentation sich verbreiterte oder verengerte, aber immer blieb man bei dem Wahn, daß diese sogenannten constitutionellen Veränderungen ein Ding für sich seien, gerade wie der oben angeführte Satz von Constant besagt. Und weil man dabei blieb, erwies sich jede Constitution als ein oberflächlicher Schematismus, der in der Hauptsache nichts änderte. Immer blieb das französische Volk dieselbe centralisirte und von oben herab regierte Masse, in welcher die Repräsentation nie ein selbständiges Leben zu erwecken vermochte, weil sie selbst sich niemals an den Verwaltungsorganismus angeschlossen, worauf doch die Allmacht der Regierung beruht, die sie daher nicht zu brechen vermochte. Ob dabei allgemeines Stimmrecht gilt, oder vielmehr nur ein kleiner Theil des Volkes Stimmrecht erhält, ist in dieser Beziehung fast gleichgültig. Die Repräsentation bleibt ohne allen Rückhalt,

so lange sie auf bloßen Wählerhaufen beruht, wie es doch immer der Fall war, gleichviel ob Restauration, Justregierung, neue Republik und neues Kaiserthum. An diesem falschen Princip haben sie alle festgehalten; die Staatsmänner haben es gethan, wie die Doktrinäre und die Stimmführer des Publicums. Das französische Volk muß durchaus durch den Telegraphen von Paris aus regiert werden; die einzige Frage scheint nur, wer die Aufsicht und die Herrschaft über den Telegraphen erhalten soll. Selbst der vielunterrichtete Guizot war in diesem Punkte nicht klüger wie die andern. Ob das Wahlrecht ein wenig zu erweitern oder zu verengern sei, galt unter ihm als der Kern der Frage; daß es auf Wählerhaufen beruhe, blieb selbstverständlich. Im Uebrigen war der Mann, wo er nicht Gelehrter war, doktrinärer Bureaucrat. Es scheint fast, das politische Denken Frankreichs hat mit Montesquien, Rousseau und Napoleon seine Produktionskraft erschöpft. Constitutionalismus, Republikanismus, Cäsarismus: von dem Einen geht man zum Andern, sich immer in demselben Ideenkreise herumdrehend. Als etwas wirklich Neues können nur die socialistischen Entwürfe gelten, die doch ohne alle positive Brauchbarkeit sind, und nur als Kritik des Liberalismus eine unleugbare Bedeutung haben.

Auch der so kluge Louis Napoleon scheint unter demselben Banne zu stehen, der das französische Denken seit zwei Menschenaltern umstrickt hat. Wie könnte er sonst in dem Wahne verharren, daß das Zwangssystem einer allmächtigen Regierungsmaschinerie, wie es unmittelbar nach dem Schrecken einer allgemeinen Anarchie, als das erste Kaiserthum begründet wurde, allerdings als eine zeitweilige Nothwendigkeit gelten durfte, je zu einer dauerhaften Verfassung zu führen vermöchte, worauf sich sogar ein erblicher Thron errichten ließe! Soll sich die Regierungsgewalt vererben, so muß doch jedenfalls eine kontinuierliche Entwicklung der öffentlichen Ordnung bestehen, und also ein Princip des inneren Lebens da sein. Geht alle Bewegung

von der Person des Kaisers aus, so hört natürlich auch das Kaiserthum auf, sobald der Kaiser die Augen schließt, und Gott allein weiß, was darauf folgt. Soll nun etwa die Repräsentation den unentbehrlichen Lebensgeist liefern, so muß sie doch vor allen Dingen selbst leben und mit allen andern Einrichtungen verbunden sein, damit eine das Ganze durchdringende, stetig wirkende Kraft daraus entsteht, welche das Getriebe im Gange hält, wenn auch der Chef vom Platze abtritt. Wie ist hier zu helfen?

Die für Frankreich so verhängnißvoll gewordene Departementaleintheilung, die einen Strich zwischen dem alten und neuen Frankreich machte, wird man als eine vollendete Thatfache ansehen müssen, die nicht wieder rückgängig zu machen, und wenn es so ist, so muß jede neue Verfassung sich selbst auf diese Basis stellen. Soll solche Verfassung Leben gewinnen, so muß das Leben vor allem in den Departements erweckt werden; es gibt für Frankreich keinen andern Ausgangspunkt. Die alten Provinzen sind verschwunden, mit den heutigen Communen ist einstweilen nichts anzufangen, andere Körperschaften fehlen, nur die Departements sind wenigstens Concentrationspunkte einer wirklichen Gewalt, und zwischen ihnen und der Centralgewalt steht kein Mittelglied. Wie nahe also läge der Gedanke, die Repräsentation schlechtweg auf die Departements zu basiren, so daß jedes Departement eine bestimmte Anzahl von Deputirten schickte, die aber nicht die Wählermasse sondern das Departement als solches zu vertreten hätten, und darum auch von den Departementalrätthen aus ihrer Mitte zu wählen wären. Solche Repräsentation hätte einen wirklichen Rückhalt hinter sich, der ihren Einfluß sicherte, ohne daß sie für die öffentliche Ordnung bedrohlich werden könnte. Die leere Abstraktion und phrasenreiche Rede, welche die bisherigen französischen Kammern einerseits so erfolglos und andererseits zu einem so gefährlichen Aufregungsmittel und Tummelplatz der Intrigue machten, würde realen Interessen und sachlichen Erörterungen weichen. Wären die

Deputirten alle mit der Verwaltung ihrer respectiven Departements vertraut und selbst dabei betheiliget, so würde Repräsentation und Administration allmählig ein lebendiges Ganzes bilden, und daraus Organe der Selbstregierung hervorgehen. Dann erst wäre eine genügende Basis spontaner Entwicklung gewonnen, um die Centralisation zu überwinden, welche Frankreich zu einem neuen Byzanz zu machen droht. Gerade durch solche departementale Selbstständigkeit könnte die Centralgewalt allmählig wieder erblich werden, während seit zwei Menschenaltern die Erblichkeit nur auf dem Papiere stand, in Wirklichkeit durch nichts verbürgt außer durch die Armee, deren Hilfe doch schon wiederholt versagte.

Dies möchte das einzige Mittel sein um Frankreich von dem ununterbrochenen Wechsel anarchischer Massenfriehe und mechanischer Zwangsregierung zu erlösen. Das Mittel scheint wohl einfach genug, wenn nur nicht die Fiktion der einigen und untheilbaren Republik im Wege stände, woran man noch immer mit einem wahren Köhlerglauben festhält. Eine solche Departementalrepräsentation beruht aber vielmehr auf der Voraussetzung, daß Frankreich keine einheitliche Masse bildet, sondern wirklich aus Theilen besteht, welche ausdrücklich ein selbstständiges Leben gewinnen sollen. Will man das nicht, so wolle man auch keine Repräsentation, denn alle Repräsentation ist ohne innere Wahrheit, wo sie nicht auf föderativen Grundlagen ruht.

VIII.

England und Nordamerika.

Ich höre jetzt den Einwand kommen, daß mein ganzes Raisonnement widerlegt werde durch die Thatfachen in England und Nordamerika. Dort, wird man sagen, ist die Repräsentation unstreitig eine wirkliche Macht, obwohl sie größtentheils auch nur auf Wählerhaufen beruht, ohne ausdrücklichen Zusammen-

hang mit den Verwaltungskörpern. Darum also können und müssen wir es ganz ebenso machen, und es ist nur ein unglücklicher Zufall, wenn dann gleichwohl nicht dasselbe Resultat daraus hervorgeht, sondern immer nur ein Wesen das nicht leben und nicht sterben kann, nur der Schein einer Staatsgewalt.

Soll denn die Erfahrung, die wir an unserem eigenen Leibe gemacht, nicht lehrreicher für uns sein als solches Herumgaffen in der Ferne? Aber da ist wieder der Aberglaube an die Verfassunginsel, die uns schlechterdings als Muster dienen muß. Nun wohl, warum haben wir nicht auch Lords, die das halbe Land besitzen, die ihre Pächter austreiben und ihre Acker in Schafweiden verwandeln? Warum nicht auch die Bischofskirche, mit ihren fetten Pfründen und hungernden Vikaren, und warum nicht auch den Stellenkauf in der Armee, die Matrosenpresse und die neunschwänzige Raze? Warum nicht überhaupt alle die faulen Flecken, mit welchen England trotz der ersten und zweiten Reformbill noch so reichlich ausgestattet ist, daß man jedenfalls die Montesquieu'sche Brille aufsetzen muß, um sie nicht zu sehen? Es ist ja wahr, daß auch in England die Repräsentation mit wenigen Ausnahmen nicht mehr auf Corporationen beruht. Die Grafschafts-Deputirten vertreten nicht die Grafschaft als solche sondern nur die darin wohnenden Wähler, und wenig anders die Deputirten der Städte und Flecken. Auch besteht gesezlich kein organischer Zusammenhang zwischen den Wählern und ihrem Erwählten, der irgendwo im Königreiche wohnen mag. Daß es aber wirklich so ist, bildet eben einen großen Mangel der englischen Verfassung, wovon die nachtheiligen Wirkungen auch sehr wohl sichtbar sind, und nach dem neuesten Wahlgesetz nur um so mehr hervortreten werden. Gleichwohl liegen in England besondere Umstände vor, wodurch diese nachtheiligen Wirkungen wenigstens inoweit paralytirt werden, daß trotzdem das Parlament sehr mächtig sein kann, und selbst den Träger der Regierungsgewalt bildet.

Die Sache ist die, daß bis jetzt der bei weitem größte Theil der Wahlen durch den thatsächlichen Einfluß der Nobility und Gentry entschieden wird, die Beide innig miteinander verbunden sind, kurz, durch die englische Aristokratie, als einem lebendigen Ganzen durch Traditionen, Sitten und Interessen. Darauf ruht hier die Repräsentation weit mehr als auf dem Willen der Wähler. Da ferner dieselbe Aristokratie, welche zum größten Theil die Wahlen beherrscht, andererseits auch fast alle hohen Ämter inne hat, dergleichen die Grafschaften verwaltet, und auch in Städten und Flecken vielfachen Einfluß übt, so besteht doch thatsächlich auch das von uns geforderte Band zwischen Repräsentation und Administration. Das Parlament ist nichts anderes als der Mittelpunkt des Selfgovernment, und dieses Selfgovernment ist wieder in der Hauptsache nichts anderes als das Regiertwerden des Volkes durch die Aristokratie, auf deren Thätigkeit und Tüchtigkeit zuletzt alle großen Resultate der englischen Verfassung zurückzuführen sind.

Wie ganz anders auf dem Continent, wo man eine solche durch ihren Einfluß das ganze Volk durchdringende Aristokratie weder hat noch haben kann, am allerwenigsten haben will. Da sind die individualistischen Wählerversammlungen wirklich bloß momentan zusammengelaufene Haufen, und der von ihnen erwählte Deputirte hat keine Macht hinter sich. Um so mehr aber hat er eine Macht gegen sich, nämlich (um hier von der Armee zu schweigen) eine wohlorganisirte Bureaukratie, die England bisher kaum kannte, und die doch bei uns den größten Theil der Staatsgewalt in Händen hat. Was vermag eine continentale Kammer solcher organisirten Macht gegenüber, wenn sie nicht selbst auf organisirten Körperschaften ruht, welche ebenso die Repräsentation stützen als sie ihrerseits durch dieselbe geschützt und gekräftigt werden, was also den innigsten Zusammenhang fordert. Preußen hat nun schon seit zwanzig Jahren eine auf breiter Basis ruhende Repräsentation, aber das bureaukratische

System ist ungebrochen, und wenn die preussische Constitution noch fernere zwanzig Jahre bestehen sollte, — was freilich höchst unwahrscheinlich, da sie seit 1866 schon unaufhaltbarer Auflösung entgegengeht, — so würden jedenfalls die Kammern auch dann noch nichts Wesentliches geändert haben.

Was nun Nordamerika anbetrifft, ist zuvörderst einleuchtend, daß die dortigen Zustände gar keinen ernstlichen Vergleich mit unsern alten dicht bevölkerten Ländern gestatten. Wie Vieles ist dort möglich oder beziehungsweise unschädlich, was bei uns unmöglich oder verderblich wäre! Dort erklärt es sich leicht, daß die Repräsentation auch ohne den Nachdruck hinter ihr stehender Corporationen eine entscheidende Macht sein kann, weil ihr selbst gar keine organisirte Macht gegenüber steht. Alles regiert sich da selbst, man weiß es gar nicht anders. Die Repräsentation an feste Körperschaften zu binden, wäre theils überflüssig theils ganz unmöglich, weil Städte und Dörfer über Nacht entstehen, und sich Alles in rapider Weise verändern kann, so daß nur eben die Kopfhahl noch einen brauchbaren Maßstab darbietet. Das einzige Feste sind in Nordamerika die Einzelstaaten, und die hat man keinesweges ignorirt. Sie bilden selbst die Wahlkörper für den Senat, der nicht auf Wählerhaufen beruht, und darum eben eine sehr wesentliche Stütze der ganzen Unionsverfassung ist. Trotz aller der Vortheile, welche aus den natürlichen Verhältnissen Nordamerikas entspringen, und in Folge deren so viele Schwierigkeiten unserer alten Länder für dieses Colonialland gar nicht existiren, würde die nordamerikanische Verfassung nicht bestehen können ohne ihre föderativen Grundlagen, die dort wenigstens für das Ganze gelten.

Hiernach sieht man, wie wenig die Berufung auf das Beispiel von England oder Nordamerika bedeutet. Unsere Behauptung wird dadurch nicht widerlegt sondern bekräftigt.

IX.

Parteiwesen.

Anstatt den Volkswillen zur Erscheinung und Geltung zu bringen, dient die individualistische Repräsentation vielmehr den Parteien. Und zwar um so gewisser bei allgemeinem Stimmrecht, wonach bei dem größten Theil der Wähler weder Interesse noch Verständniß für die Sache zu erwarten ist, und doch eben diese urtheilslose Masse durch ihre Stimmzahl den Ausschlag gibt. Wer die Praxis einigermaßen beobachtet hat, wird darüber außer Zweifel sein. Es kann nicht anders geschehen. Weil also die Repräsentation sich gar nicht an die wirkliche Gliederung des Staates und der Gesellschaft anschließt, sondern vielmehr selbst desorganisirend wirkt, indem die Wahlversammlungen die verschiedensten Elemente zusammenwerfen, und die Wahlkreise die bestehenden Corporationen sehr häufig durchschneiden, so müssen sich wohl Parteien organisiren, um doch irgend einen Halt zu gewinnen. Jede Partei hat dann eine leitende Coterie, und sucht durch ihre Zeitungen und Agenten die Wähler zu bearbeiten, wovon zum großen Theil der Ausfall der Wahlen abhängt. Im alten Europa, wenigstens auf dem Continent, spielt dabei ferner der Regierungseinfluß eine wichtige Rolle, und unter Umständen eine eben so wichtige oder noch wichtigere der Clerus. Was ist denn nun eigentlich das Wahleresultat? Ein Ausdruck des Volkswillens wahrhaftig nicht!

Es bedarf ja keiner Worte, daß Parteien unvermeidlich sind, wie deren auch zu allen Zeiten waren. Bis auf eine gewisse Grenze können sie sogar wohlthätig wirken, gerade wie der Wind, der die Luft reinigt. Die Frage bleibt nur, ob man das Parteiwesen noch ausdrücklich provociren und befördern, und ob man insbesondere die Repräsentation auf dieses lustige Wesen

basiren soll? Nach den bisherigen Erörterungen kann darüber kein Zweifel sein. Aber auch hier kommt man wieder mit der Berufung auf England und Nordamerika. Beides, heißt es, freie Länder, in beiden die Repräsentation durchaus von den Parteien abhängig, und folglich beruht Volksfreiheit auf einem mächtigen Parteiwesen, das wir so viel als möglich nachbilden müssen um endlich eben so frei zu werden.

Soweit ist es durch den Doktrinärismus und dessen Einfluß auf das öffentliche Urtheil gekommen, daß jede sachliche Untersuchung durch solche Einwendungen unterbrochen wird! Denn weil man keine politische Naturlehre kennt, sondern lediglich auf die Formen des öffentlichen Lebens sieht, ohne irgendwie zu fragen durch welche Kräfte und Umstände die Wirkung der Institutionen bedingt ist, gibt es nichts so Sinnloses, was nicht durch einige wohlfeile Gründe den Schein vollgültiger Wahrheit annehmen könnte. Will man doch allgemein ein Parlament, wo möglich auch parlamentarische Regierung; da aber Englands Beispiel zeigt, daß eine solche Regierung auf Parteien beruht, die auch (wenn gleich in anderer Form) in Nordamerika herrschen, so müssen wir folglich auch solche Parteien haben. Davon hängt der Fortschritt ab. Nicht also die Organisation des Volkes ist die große Aufgabe der Zeit, — im Gegentheil, das Volk muß erst recht zu einer wüsten Masse von Individuen werden, damit wir uns auch in dieser Hinsicht mit England und Nordamerika vergleichen können, — sondern die Organisation der Parteien ist es. Da liegt der Stein der Weisen!

Barmherziger Himmel! Parteiregierung ist ja eben das Hauptübel in England und Nordamerika, alles Gute aber, was diese Länder wirklich besitzen, besteht nicht etwa infolge des Parteiwesens sondern trotz desselben. Und daß trotz desselben doch wirklich so vieles Gute in diesen Ländern zu finden ist, erklärt sich wieder aus besonderen Umständen, welche die verderblichen Folgen der dortigen Parteiregierung zum Theil paralysiren.

In Amerika muß das Parteiwesen schon um deswillen einen ganz andern Charakter annehmen als bei uns, weil es dort keine Gegensätze gibt, die sich an alt überlieferte Institutionen und Ueberzeugungen, oder an Standesvorurtheile anschließen. Alle Welt lebt dort rein in der Gegenwart, um deren Interessen, und zumeist um die materiellen Interessen, sich die Parteitendenzen bewegen. Ein großes noch unbebautes Land fesselt den Blick, Erwerb ist für alle die Hauptsache. Da es nun leicht ist zu erwerben und Eigenthümer zu werden, so ist die bestzlose Klasse dort wenig zahlreich, jedenfalls ungefährlich. Wie Wenige werden sich dort einreden lassen, daß durch einen Umsturz der Verfassung und eine neue Ordnung von oben herab irgend welche erhebliche Verbesserung für die große Masse zu erzielen sei. Da gilt es lediglich arbeiten oder spekuliren, von der Staatsgewalt erwartet die große Masse nichts, sondern nur die Stellenjäger, die zwar ein garstiges Ungeziefer bilden, aber doch nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung. Sie können den Staat nicht umstürzen, und wollen es auch gar nicht. Wie anders aber bei uns, wo sich überall zahlreiche Elemente finden, die sich leicht dazu verleiten lassen ihr Heil von dem öffentlichen Umsturz zu erwarten, und zum Theil sogar fast ununterbrochen mit Umsturzprojekten beschäftigt sind. Dennoch bedroht das Parteiwesen auch die Zukunft Nordamerikas mit den größten Gefahren, weil eben seine demokratische Verfassung dem Parteiwesen einen unermesslichen Spielraum gewährt. Davon hat schon Washington in seinem politischen Testament mit Besorgniß gesprochen, und seine Landsleute vor allem gegen die Excesse des Parteiwesens warnen zu müssen geglaubt. Wie sehr seitdem die Gefahren gewachsen, bezeugen die jüngsten Ereignisse. Oder woher denn der große Bürgerkrieg, der die erste Jugendfrische der nordamerikanischen Entwicklung geknickt, und wohl in dem nordamerikanischen Volke selbst den naiven Glauben an die Reinheit und Zuverlässigkeit seiner Institutionen unwiederbringlich

zerstört hat? War er nicht eben eine Frucht der Parteiumtriebe, ohne welche es den Südstaaten bei ihrer entschiedenen Minorität nie gelungen wäre so viele Jahre hindurch die Herrschaft an sich zu reißen, und dadurch ihre Ansprüche so hoch zu treiben, daß endlich ein gewaltsamer Rückschlag erfolgen mußte.

In England ist wieder der übermächtige aristokratische Einfluß zu berücksichtigen. Die vorherrschenden Parteien, welche im Grunde genommen nur Gegensätze innerhalb der Aristokratie selbst sind, stehen dort auf dem gemeinsamen Boden einer altüberlieferten Verfassung, so daß der Streit weit weniger die Verfassung selbst betrifft, als vielmehr nur die Leitung der verfassungsmäßigen Gewalten. So war es wenigstens zwei Jahrhunderte lang, bis in jüngster Zeit sich auch in England ein merklicher Umschwung ankündigt. Die alten Parteien achten das überlieferte Recht, keine will die andere vernichten, und jede Partei wirkt selbst zur Erhaltung der bestehenden Verfassung, indem sie bald selbst zur Regierung zu kommen hofft. In unsern Continentalländern stehen die Parteien nicht auf solchem gemeinsamen Boden, sondern jede will die andere vernichten, und denkt dann eine neue Verfassung einzuführen, während doch in Wahrheit keine regierungsfähig ist. Daher ebenso die Unhaltbarkeit wie die zerstörenden Wirkungen des continentalen Parteiwesens, welches sogleich der Fluch des Landes wird, wo es eine gewisse Höhe erreicht. Darum hat man auf dem Continent die Monarchen gepriesen, welche das Parteiwesen nicht aufkommen ließen, oder wenn sie Parteiherrschaft vorfanden, dieselbe unterdrückten. Man denke etwa an Heinrich IV. in Frankreich, *qui calma les factions*, wie es in der *Henriade* heißt. Die große Popularität, welche Napoleon in der ersten Periode seiner Regierung befaß, beruhte wesentlich auch darauf, daß er die Parteien zermalmte. Was Parteiwuth in Deutschland angerichtet, bildet ein langes Klage lied. Wer weiß nicht

von Welfen und Waiblingern im Mittelalter, wovon selbst noch in späteren Zeiten die sogenannten Fürstnerianer und Cäsarianer ein schwacher Nachklang waren. Das allerschlimmste dann der kirchliche Pader mit seinem dreißigjährigen Kriege, der Deutschland um zwei Jahrhunderte zurückgeworfen hat. Neuerdings endlich sind es die Projekte zur Umbildung des deutschen Staatensystems gewesen, woran sich ebenso die einflussreichsten wie die gefährlichsten Parteien angeschlossen.

Betrachtet man das Parteiwesen nach seiner theoretischen Seite, so wirkt es niemals aufklärend sondern verwirrend, indem es nicht nur den Gegenstand der Frage verdunkelt, sondern von vornherein die Untersuchung abschneidet. Statt dessen werden Tendenzen proklamirt, deren Voraussetzung wie deren Ziel lediglich in unmotivirten Behauptungen bestehen, wenn nicht etwa Phrasen für Argumente gelten sollen. Handelt es sich um Staatsangelegenheiten, seien es Gesetze oder einzelne Maßregeln, wo doch die wahre Frage allein auf die Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit der Sache ginge, so wird die Sache vielmehr darauf angesehen, ob sie conservativ, liberal oder demokratisch ist? Das Conservative, Liberale oder Demokratische muß folglich wohl etwas anderes sein, als das Gerechte, Wahre und Gute. Was ist es aber? Das weiß im Grunde niemand zu sagen, so daß zuletzt nichts anderes übrig bleibt als die Berufung auf ein ganz willkürlich zusammengesetztes Parteiprogramm, welches den Anspruch eines Principes macht. Die innere Hohlheit solches Treibens springt wie von selbst in die Augen, doch glaubt der Verfasser sich hier noch auf seine „Critik aller Parteien 1862“ beziehen zu dürfen, welche sich ausdrücklich mit den sogenannten Parteiprincipien beschäftigt. Selbst in England haben die alten Parteien, nachdem der früher allmächtige Einfluß der Aristokratie im letzten Menschenalter merklich geschwunden und noch andere unabweisbare Einflüsse hinzugekommen sind, schon alle Haltung verloren. Conservativ ist dort

heute was Disraeli will, liberal was Gladstone will. Im übrigen versteht man sich wahrlich besser auf Dampfmaschinen und Baumwolle als auf Principien.

Wie nun unsere deutschen Parteien in den inneren Verfassungsfragen unter der Parole des Conservatismus oder Liberalismus zu Felde zogen, so hieß die Parole in Beziehung auf die deutsche Gesamtentwicklung Großdeutsch oder Kleindeutsch; das Eine eine eben so hohle Phrase wie das Andere, den eigentlichen Gegenstand der Frage überhaupt nicht treffend. Ich meine ja, es handelte sich um Deutschland, und was soll da Euer Großdeutsch oder Kleindeutsch, was doch einigermaßen anders klingt als das schlichte Deutsch? Wer hat Euch denn gesagt, daß die deutsche Entwicklung auf solches Dilemma von Großdeutsch oder Kleindeutsch hinausläuft? Aber kein Einziger von diesen Wortführern hat je daran gedacht, die deutsche Frage aus ihren eigenen Faktoren heraus zu entwickeln, um danach entscheiden zu können, was für Deutschland das Mögliche oder Erspriessliche sei; alle haben sie ins Blaue hinein geredet und gehandelt. Ich darf diesen Vorwurf wohl aussprechen, da ich mich selbst lange genug mit der Frage beschäftigt, freilich wie ein Prediger in der Wüste dastehend, gegenüber dem sinnlosen Gerede von Großdeutsch oder Kleindeutsch. Ich meinerseits dachte weder an Großdeutschland noch an Kleindeutschland, sondern an Deutschland, die Andern hingegen an die Organisation ihrer großdeutschen oder kleindeutschen Partei. Dafür haben sie Vereine gegründet und überall nach Kräften agitirt, während Deutschland ganz buchstäblich in die Brüche fiel, da zuletzt der Bruderkrieg zwischen Nord und Süd ausbrach, welcher den alten deutschen Bund zertrümmert, aus dessen Bruchstücken dann der neue Nordbund entstand. Also kein Bund, der Deutschland als solches umfassen soll, sondern ausdrücklich nur für die norddeutsche Nation bestimmt! Wer denkt dabei nicht an die bekannte Demarkationslinie nach dem Baseler

Frieden? Was Zeit und Umstände ändern bei Seite gesetzt, — war diese traurig berühmte Demarkationslinie nicht ungefähr die heutige Mainlinie? Und man weiß, wie sie damals bei dem ersten Anprall der Ereignisse wie ein Zwirnsfaden zerriß. Das also wäre das Resultat!

Fürwahr ein unvortheilhaftes Unternehmen sogar für das spezifische Preußenthum, welches scheinbar so viel dabei gewonnen, nun aber wohl oder übel für die Erhaltung dieser unhaltbaren Schöpfung eintreten muß, daran gebunden mit seiner Ehre und Kraft, vielleicht mit seiner Existenz. Noch unglücklicher für Deutschland, welches dadurch einstweilen von seiner ganzen geschichtlichen Bestimmung abgelenkt ist, während doch der alte Bund noch immer mit der ehemaligen Reichsgeschichte verknüpft, und so in der Reichsidee die Möglichkeit gegeben war, allmählig neue Entwicklungstrieb zu wecken, um die Nation zu einer neuen Gestaltung ihres öffentlichen Lebens zu führen, ihrer ehemaligen Größe entsprechend. Diese Möglichkeit ist seitdem wohl für viele Jahre verschwunden, statt dessen aber die Perspektive neuer Kriege eröffnet, welche mit den wahren Zielpunkten deutscher Entwicklung so wenig gemein haben als der Krieg von 1866. Der Nordbund hat nichts, was ihn irgendwie mit dem ehemaligen Reiche verknüpfte, auch selbst keine eigenen Traditionen, worauf er ruhen möchte, außer die besagte Demarkationslinie. Man muß das Reich weit hinter sich haben, um sich in dieser neuen Schöpfung heimisch zu fühlen. Der Main muß dem Deutschen zum Lethestrom werden, um Vergessenheit seiner großen Nationalgeschichte daraus zu trinken, denn an der Mainlinie müssen seine Gedanken stille stehen. Wie lange wird er wohl aus dieser Lethé trinken müssen, um endlich in selbige Vergessenheit zu versinken, so lange es noch immer keine nordbündische Sprache und Literatur gibt, und so manches Lied von Deutschland singt, während vom Nordbunde noch kein erklang!

Wenn aber die Ereignisse von 1866 zu etwas gut gewesen, — das muß man ihnen nachrühmen, daß sie die ganze Hohlheit und Haltungslosigkeit unserer Parteien ans Licht gebracht, und damit dem Parteiwesen überhaupt einen tödtlichen Schlag gegeben. Jedenfalls in Norddeutschland, am meisten in Preußen selbst. Da sah man Conservative und Liberale, jene vom starrsten Legitimismus an und diese bis zur äußersten Linie der Fortschrittlichkeit, wie durch einen Zauber getroffen auf einmal ihres alten Habers vergessen, um nur noch in der Bereitwilligkeit zu wetteifern, mit welcher sie ihre so lange und so feierlich erklärten Principien wie abgenutzten Plunder hinter sich warfen, um dann in jungfräulicher Keinheit der überwältigenden Majestät des Erfolges ihre Huldigungen und Opfer darzubringen. Ganz Deutschland ist dessen Zeuge gewesen. Es hülfte zu nichts, dies Blatt aus der Geschichte unjeres Parteiwesens herausreißen zu wollen, und auf diesem Blatte steht „Du bist gerichtet.“ Was heißt seitdem noch Conservatismus, wenn er sich von der Revolution unterscheiden soll, und was Liberalismus, wenn er nicht Servilismus bedeutet? Alles zu einem niederträchtigen Grau zerflossen, woraus unter so vielen ehemals gefeierten Namen nur noch zwei hervorleuchten: Gerlach auf conservativer Seite, auf der liberalen Jacobi. Sie allein haben Stand gehalten und offen ihre Farbe bekannt. Ach, was ist denn aus den übrigen geworden? Da ist der Eine dies, der Andere jenes geworden, denn sie haben als kluge Leute ihre Segel nach dem Winde gestellt, auch im voraus sich auf alle möglichen Drehungen dieses Windes eingerichtet, da sie doch schlechterdings segeln wollen. So sind viele national-liberal geworden, um unter dieser Firma an sich zu ziehen, was an Halbherzigkeit und Halbköpfigkeit von dem alten Gothaismus noch irgend vorhanden war, oder neuerdings empor schoß, üppig genug. Sie haben das Verdienst die nationalen wie die liberalen Theorien gleicherweise verächtlich zu machen. Andere nennen sich noch Fortschrittler, nachdem

sie über ihre eigenen Principien hinweggeschritten, in der Principlosigkeit selbst den wahren Fortschritt erblickend. Aus den Conservativen ferner sind Freiconservative geworden, die meisten aber wissen nicht einmal sich selbst mehr zu nennen, weil zu den alten Principien so viel Entgegengesetztes gekommen, daß eines immer das andere aufhebt. Legitime Annexionisten, demokratische Aristokraten, freihändlerische Zünftler sind sie geworden, und sind überhaupt was man irgend will, unter allen Umständen Schleppträger der Gewalt. Land der Denker! wie lange noch darf man Dich an diesem Narrenseile herumziehen, und dieses Puppenspiel eines verrotteten Parteiwesens für eine Volksvertretung ausgeben? Besser, das Volk wäre gar nicht vertreten als durch solche Gesellschaft, die jedenfalls für Volkswohl nichts zu leisten vermag, um so gewisser aber die Demokratisation befördert.

X.

Das neue Wahlssystem von Hare.

Wo die Repräsentation auf der Masse der Individuen beruht, kann sie im günstigsten Falle doch nur zur Herrschaft der Majorität führen, deren Wille angeblich in der Repräsentantenversammlung lebt. Gilt dieser Wille für souverän, wie jedenfalls in der repräsentativen Demokratie, und soll dieser Wille (wie Rousseau und seine Anhänger lehren) die Quelle alles öffentlichen Rechtes sein, so wird dann die vollständige Unterdrückung der Minoritäten daraus folgen, die geradezu als rechtlos gelten. Beispiele davon fehlen nicht, Spuren davon zeigen sich überall.

Noch viel schlimmer wird die Sache dadurch, daß die gesetzliche Majorität in der Praxis niemals der wirklichen Majorität entspricht. Darüber kann uns das einfachste Exempel belehren.

Erstens nämlich erscheinen fast niemals alle Wähler bei der Wahl. Nehmen wir also an, daß durchschnittlich nur $\frac{3}{4}$ an der Wahl theilnehmen, was nach den Erfahrungen in Preußen schon hoch gegriffen ist. Nehmen wir ferner an, die Deputirten werden durchschnittlich mit der Majorität von $\frac{3}{4}$ der wirklich abgegebenen Stimmen gewählt, abermals hoch gegriffen, so repräsentiren diese Deputirten von vornherein nur $\frac{9}{16}$ des Volkes. Nun aber wird in der Kammer selbst wieder nach Majorität entschieden, und nehmen wir ferner an, daß die Kammerbeschlüsse durchschnittlich auf derselben Majorität von $\frac{3}{4}$ beruhen, gewiß wieder hoch gegriffen, so repräsentiren diese Kammerbeschlüsse nur den Willen von $\frac{27}{64}$ des Volkes, d. h. noch nicht die Hälfte. Wo bleibt denn das Majoritätsprincip? Bestehen gar indirekte Wahlen, wobei wiederum die Wahlmänner mit der Majorität von $\frac{3}{4}$ erwählt werden mögen, so zeigt sich, daß die Kammerbeschlüsse nur den Willen von $\frac{81}{256}$ des Volkes repräsentiren, was nicht einmal ein Drittheil ist. Endlich wird die Kammer kaum jemals vollzählig sein, ist aber schon beschlußfähig bei einer Präsenz der Hälfte + 1, wodurch also die vorstehenden Quotienten fast noch auf die Hälfte herabsinken und demnach Beschlüsse, die angeblich den Volkswillen repräsentiren, vielmehr nur $\frac{1}{6}$ desselben repräsentiren. Das heiße ich Majoritätsheerrschaft! Wir haben aber kurz zuvor gesehen, wie der Volkswille überhaupt bei Seite geschoben wird, und thatsächlich vielmehr der Parteiwille zur Geltung kommt. Da nun die Parteien selbst wieder durch Coterien geleitet werden, so sind es zuletzt eben diese Coterien, welche die Kammer repräsentirt, niemals und nirgends das Volk.

Wie steht es ferner mit der Willensfreiheit des einzelnen Wählers? Hat er überhaupt einen eignen Willen, so kann er ihn fast niemals geltend machen, sondern er muß für den Kandidaten seiner Partei stimmen, sonst wäre seine Stimme wirkungslos oder möchte gar der Gegenpartei zu Gute kommen.

Die meisten Wahlen erfolgen also durch Compromiß. Aussicht gewählt zu werden haben dabei im Durchschnitt nur solche Candidaten, die selbst bloße Durchschnittsmenschen sind, für die am leichtesten die erforderliche Stimmenmehrheit zu gewinnen ist, weil jedenfalls nichts Auffallendes an ihnen hervortritt, was diesen oder jenen Wähler abstoßen könnte. Die Mittelmäßigkeit ist privilegiert. Dazu der unvermeidliche Humbug, weil die große Masse der fast immer kenntnißlosen Wähler, deren Stimmen gleichwohl entscheiden, durch Agitationsmittel und Wahlmanöver gewonnen sein will, worauf sich in der Regel oberflächliche Menschen am besten verstehen, gebiegene Charaktere aber und gründliche Köpfe sich kaum einlassen mögen. So ist es in Nordamerika schon dahin gekommen, daß die durch Erziehung und Bildung hervorragenden Elemente sich mehr und mehr von dem Wahltreiben zurückhalten, in Folge dessen die große Majorität des Repräsentantenhauses aus ganz untergeordneten Menschen besteht, zum Theil Gesindel zu nennen, ja nicht selten Leute darunter, die viel mehr ins Zuchthaus gehörten. Der aristokratische Charakter der englischen Gesellschaft muß natürlich dem Wahlwesen einen ganz andern Zuschnitt geben, dennoch aber werden schon manche Capacitäten durch die Wahlumtriebe zurückgeschleudert und dafür Mittelmäßigkeiten begünstigt, wie selbst der radikale Stuart Mill erklärt. Durch die neue Reformbill, welche den bisherigen aristokratischen Einfluß mehr und mehr abschwächt, wird das noch mehr hervortreten. Die persönliche Befähigung der Parlamentsmitglieder ist nach der Ansicht Vieler schon seit der ersten Reformbill im Abnehmen. Und wie steht es denn mit unsern continentalen Kammern? Die Elite des Landes in sich zu enthalten wird wohl keine von sich selbst zu rühmen wagen.

Alle diese Uebelstände, die mit der weiteren Entwicklung des Repräsentativsystems nur um so greller und gefährlicher werden, haben zu einem ingeniosen Vorschlag geführt, der eine radikale Veränderung bezweckt. Wir meinen das Wahlsystem

von Hare.¹⁾ Und in der That, wenn das individualistische Grundprincip, an welchem Hare festhält, überhaupt richtig, und wenn hier mit einem bloßen Wahlmechanismus zu helfen wäre, so hätte Hare Wunder geleistet, er müßte als ein großer Reformator gelten. In Wirklichkeit aber bildet sein Vorschlag, wie wir alsbald sehen werden, selbst nur einen neuen Beleg für die Unwahrheit dieses Principis. Immerhin bleibt die Sache interessant. Für diejenigen Leser, welche das neue System noch nicht kennen sollten, will ich daher hier zunächst die Grundzüge folgen lassen.

Um die Uebersicht zu erleichtern denke man sich einen Staat mit 100,000 stimmberechtigten Bürgern, und die Repräsentantenkammer soll 100 Mitglieder zählen. Nach der heutigen Praxis gibt es dann 100 Wahlkreise, jeder wählt einen Deputirten, und jeder Deputirte ruht auf der Majorität seines Wahlkreises, wonach er zum höchsten 1000 Stimmen hat. Hare hingegen bildet überhaupt keine Wahlkreise, das Volk ist ihm schlechweg ein Ganzes, — also wiederum die eine und untheilbare Republik, nur hier noch viel ernstlicher genommen! Anstatt der Wahlkreise fordert er vielmehr nur ein Rechenexempel, indem er kurzweg die Anzahl der Wähler durch die Anzahl der Deputirten dividirt, was in unserem Falle 1000 als Quotienten ergibt. Um Deputirter zu werden, muß man diese Quote von Stimmen erhalten, oder natürlich können es auch noch mehr sein, gleichviel wie diese Stimmen im Lande zerstreut sein mögen. Jeder Wähler erhält zu diesem Ende einen gestempelten Zettel, worauf er obenan den Namen schreibt, der ihm am besten gefällt. Da er aber voraussehen muß, daß dieser Name vielleicht nicht die erforderlichen 1000 Stimmen im Lande gewinnt, oder umgekehrt, daß er vielleicht doppelt und dreifach so viel erhält, während doch jeder Deputirte nur 1000 Wähler repräsentiren

¹⁾ The Election of Representatives. Third Edition 1865.

kann, so schreibt er gleich den Namen darunter, der ihm in zweiter Stelle am besten gefallen würde, und so noch ein halbes Duzend nach der Ordnung, wie sie ihm relativ gefallen. Das soll dann besagen: kann meine Stimme nicht für A zur Geltung kommen, so will ich B, kann ich auch B nicht bekommen, so will ich C u. s. w. Alle diese Zettel gelangen hierauf an das allgemeine Wahlbureau, welches das Facit herausrechnet, versteht sich mit der nöthigen Uebertragung von A auf B, von B auf C. Diese Berechnung ist unter Umständen ziemlich verwickelt, aber doch an feste Regeln zu binden, worüber man das Nähere bei Hare selbst lesen muß.

Die Stellung des Wählers ist jetzt total verändert. Er ist wirklich ein unabhängiges Individuum geworden, und wenn er auch nicht gerade denjenigen Deputirten durchbringen kann, den er selbst am allerliebsten hätte, werden doch seine Wünsche immer so weit erfüllt, als irgend möglich scheint. Nicht minder ist die Stellung des Deputirten verändert, der nun lediglich auf dem individuellen Vertrauen seiner Wähler ruht. Wie manche Männer gibt es nicht, die vielleicht in keinem einzigen Wahlkreise die Majorität erlangen könnten, die aber doch zahlreiche Verehrer haben, nur im ganzen Lande zerstreut, und solche Männer sind oft die begabtesten, die würdigsten. Sie werden in Zukunft gewählt. Alles scheint vortrefflich. Aber betrachten wir auch die Rehrseite.

Wir schweigen davon, daß die freie Ueberzeugung der Wähler immer eine reine Fiktion, und die große Masse nach wie vor tausend Einflüssen ausgesetzt bleibt, wir fragen nur nach den Consequenzen des Systemes selbst. Die Körperschaften sind hier nicht bloß ignorirt, wie nach dem bisherigen Verfahren geschieht, sondern sie sind ausdrücklich für nichtig erklärt, indem jeder Deputirte ausdrücklich nur eine Anzahl von Individuen vertritt, die nicht einmal durch die Thatsache des Zusammenlebens in einem Wahlkreise unter sich zusammen hängen, sondern

im ganzen Lande zerstreut, verbunden lediglich durch ihre gemeinsame Meinung. Ich sage ausdrücklich „Meinung“ oder „Opinion,“ denn darauf läuft die Sache hinaus, und so will es Hare selbst. Opinions sind immer sein drittes Wort, und er selbst sucht den Werth seines Systems eben darin, daß nun endlich alle opinions zum Ausdruck kommen sollen. Gerade als ob es ein Nationalunglück wäre, wenn irgend eine einfältige opinion nicht auch im Parlamente vorgetragen würde. Er macht den Namen des Parlaments zu einer buchstäblichen Wahrheit: es soll der nationale Sprechsaal werden. Wo bleibt aber bei alle dem Sprechen die reale Macht der Entscheidung, die dem Parlament erst seine Bedeutung gibt? Damit sieht es mißlich aus, denn die Parlamentsmitglieder sind nun nicht mehr dieselben Leute, welche durch ihren Einfluß thatsächlich die ganze Verwaltung beherrschen, sondern dieser thatsächliche Zusammenhang zwischen Repräsentation und Administration löst sich auf, indem die Wahlkreise verschwinden, und die Wähler jedes einzelnen Deputirten im Lande zerstreut sind, wo sie ihm nur durch ihre opinions zum Rückhalt dienen können. Alle einzelnen opinions zerfließen aber in die public opinion, welche am Ende zum guten Theil durch die großen Zeitungen gemacht wird. Das Parlament, d. i. die englische Regierung, ruht hinfort auf den Zeitungen. Keine Rede mehr von dem alten geschichtlichen Bau der englischen Verfassung, nichts von traditionellen Einrichtungen und Ueberzeugungen, denn nur Körperschaften, Institutionen und Nationen haben eine Geschichte und Tradition, Individuen haben nur opinions. Es bleibt nichts übrig, als das rein subjektive Meinen, worin auch Recht und Wahrheit ihren objektiven Charakter verlieren, selbst zu bloßen opinions herabsinkend. Ist dann nur erst die Maschinerie fertig, wodurch alle diese opinions zum Ausdruck kommen, und hierauf dieser Ausdruck sofort zur praktischen Geltung gebracht wird, — dann hat auch die letzte Stunde der

englischen Verfassung geschlagen! Aus dem allgemeinen Chaos wird irgend ein neuer Cromwell oder Napoleon hervorgehen. Das Hare'sche System selbst wird ihn auf den Thron erheben. Man braucht nur die Consequenz desselben etwas weiter zu führen, als Hare selbst zu thun für gut findet, der vielmehr in der beliebten Weise englischer Utilitarier die Consequenzen seiner Principien nach Willkür abbricht, sobald sie irgend unbequem werden möchten.

Hare erlaube uns doch nur die eine kleine Frage: warum muß das Parlament überhaupt eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern haben, wenn es doch bloß das individuelle Meinen der Wähler zum Ausdruck bringen soll? Gerade dies kann ja vielleicht nicht die Meinung der Wähler sein. Sie bezeugen es sogar ganz handgreiflich in jedem Falle, wo ein Deputirter eine solche Anzahl von Stimmen erlangt, daß er doppelt oder dreifach gewählt ist. Wäre z. B. die erforderliche Stimmenzahl, wie oben angenommen wurde 1000, und erhält dann jemand 3000 Stimmen, d. h. gibt es 3000 Wähler, die ihn in erster Stelle zum Deputirten haben wollen, so verlangt die Heiligkeit des individuellen Willens, daß dieser Mann nun auch wirklich als Deputirter für seine 3000 Wähler fungirt. Natürlich müßte dann seine Stimme im Parlamente auch dreimal so viel gelten als die Stimme eines solchen Deputirten, der nur 1000 Wähler hinter sich hat, und ebenso natürlich müßte sich die Anzahl der Parlamentsmitglieder sehr verringern, wenn einzelne Deputirte ein mehrfaches Stimmgewicht hätten. Ueberhaupt würde die Anzahl veränderlich werden, so daß nach jeder Wahl das Parlament immer eine andere Gestalt erhielte. Es mag dies nicht ohne praktische Schwierigkeiten sein, deren Beseitigung aber lediglich Hare's Sache ist, wenn er mit seinem individualistischen Princip vollen Ernst machen will. Denn daß ein Parlament eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern zählen muß, ist freilich sehr erklärlich und sehr wesentlich, wenn das Volk sich in be-

stimmte Körperschaften gliedert, deren Vertreter eben das Parlament bilden, wo aber bloß eine Masse von Individuen vertreten werden soll, fehlt jeder haltbare Grund dazu. Im Gegentheil, wer will denn läugnen, daß einige wenige tüchtige Männer oft viel mehr ausrichten werden als eine große Versammlung von Mittelmäßigkeiten oder Nullitäten, deren Stimmen gleichwohl dasselbe gelten sollen, und mit denen sich dann die wenigen tüchtigen Leute abmühen müssen, um sie nur einigermaßen zur Vernunft zu bringen? Man denke doch an die alten römischen Tribunen, die oft gewiß viel mehr ausrichteten als jetzt eine zahlreiche Kammer. Gibt es nun in einem Lande nur einige wenige wahrhaft bedeutende Männer, so wäre es ja für das größte Glück zu achten, wenn das Volk dies selbst anerkennt und darum alle seine Stimmen auf diese Wenigen richtet. Diese Wenigen bilden dann das Parlament, und das Stimmengewicht eines Jeden ist genau nach der Anzahl seiner Wähler zu schätzen, was ja sehr wohl denkbar wäre; es gehören immer nur Rechenexempel dazu. Das ist die unvermeidliche Consequenz, oder das Grundprincip selbst ist falsch. Freilich kann die bisherige parlamentarische Regierung dabei nicht mehr bestehen, aber wer hat denn Hrn. Hare gelehrt, daß die parlamentarische Regierung auf opinions beruht und nicht vielmehr auf den Thatfachen der englischen Geschichte? Und wenn sich nun im ganzen Lande ein Mann fände, auf den sich alle Blicke richteten, welcher alle opinions dominiert, gleichviel durch welche Mittel, so muß dieser eine Mann auch als der allgemeine Repräsentant anerkannt werden. Er selbst ist dann das Parlament, oder es gibt keine Logik mehr. Hat aber dieser Mann nur erst wirklich alle opinions in der Tasche, — was braucht er sich noch ferner darum zu kümmern? Der allgemeine Repräsentant wird sofort der allgemeine Herr, Kaiser oder König von opinions Gnaden.

Da wären wir wieder bei demselben Resultat, zu welchem wir schon zu Anfang unserer Untersuchung gelangten! Jedes

abstrakte System widerspricht zuletzt sich selbst, und um so gewisser, je folgerichtiger es entwickelt wird. Der Individualismus verläuft sich in den Cäsarismus, die einige und untheilbare Republik in den einigen und untheilbaren Diktator.

Trotz dem allen muß das Hare'sche System auf dem Standpunkte des Individualismus als ein wirklicher Fortschritt gelten, der um so bedeutender erscheint, je mehr sich die individualistische Theorie seit lange schon immer in demselben Kreise herumdreht. Hier ist doch etwas Neues. Da der Individualismus noch immer vorherrscht, ist auch sehr wohl möglich, daß dieses neue System wenigstens theilweise zur praktischen Geltung kommt, wozu Versuche schon vorliegen, wie man in Hare's Buch lesen kann. In England erregt es viel Aufmerksamkeit. Es entspricht auch ganz dem englischen Utilitarismus, indem es sich der Hauptsache nach nur als eine verbesserte Wahlmaschine ankündigt. Daß man aber im Maschinenwesen forschreiten muß, begreift ungefähr jeder Engländer. Folglich kann auch die alte Parlamentsmaschine nicht unverändert bleiben. Daß sie freilich durch solche Veränderung ihren ganzen Boden verliert, wird man dann erst durch den Erfolg begreifen lernen.

XI.

Deutsche Volksvertretung nach Winter.

Nicht auf einen verbesserten Wahlmechanismus kommt es an, sondern auf eine Organisation der immer mehr der inneren Auflösung verfallenden Volksmasse, und an eine solche neue Organisation muß sich die Repräsentation anschließen. Dies ist der Grundgedanke in den Vorschlägen von August Winter.¹⁾ Nicht minder originell und interessant als das Hare'sche System,

¹⁾ Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. 1852.

aber ungleich viel tiefsünniger und wahrhafter, dabei durch und durch deutsch gedacht, und weitaus das Bedeutendste, was in Deutschland über Volksvertretung gesagt ist. Aber wie Wenige unserer sogenannten Volksmänner und Volksführer kennen wohl dieses nun schon lange erschienene Werk auch nur dem Namen nach! Um so mehr fühlen wir uns veranlaßt, hier davon zu reden, und thun das um so lieber, als wir uns in vieler Hinsicht in Uebereinstimmung mit ihm finden.

Winter charakterisirt zuvörderst die deutschen Parteiverhältnisse. Auf der einen Seite die streng erbmonarchische oder legitimistische Partei, auf der andern die Demokraten als der reine Gegensatz, jene veraltet diese unreif; dazwischen die constitutionelle Partei, welche hinfälliges Altes und unreifes Neues verbinden will, selbst zugleich alternd und unreif. Da hat es der Mann von vornherein nach allen Seiten verdorben und muß daher von Rechtswegen todtgeschwiegen werden, damit das liebe Publikum doch niemals erfährt, daß jemand existirt, der nicht nur vorgibt klüger zu sein als seine gefeierten Stimmführer und Leithämmel, sondern auch die Ueberlegenheit seiner Einsicht durch jeden Schritt seines Gedankenganges klärllich beweist. Dabei in einem reinen, kernigen und wohl lautenden Deutsch, — ein Buch ohne allen Schein von Gelehrsamkeit, obwohl auf gründlicher Bildung beruhend, von feinen Beobachtungen und tiefen Gedanken durchzogen, unter allen Umständen eine Zierde unsrer politischen Literatur.

Auch Winter sieht eine Hauptquelle unsrer politischen Verirrungen in der allgemeinen Anglomanie. Was er darüber sagt, ist von der schlagendsten Wahrheit, und obwohl nur in kurzen Andeutungen legt er den Kern der englischen Verfassung ungleich viel klarer dar als Gneist, der trotz seiner langen Studien über diese Verfassung doch selbst noch tief in dem Aberglauben steckt, darin ein allgemeines Muster finden zu wollen. Es ist wohl bekannt, wie Gneist die Abenteuerlichkeit so weit

treibt, daß er sogar sein Urtheil über preussische Zustände oder Institutionen oft geradezu auf englische Präcedenzfälle stützt. Winter hält sich an die offenkundige Thatsache, daß die englische Verfassung aus dem Gegensatze hervorging, der zwischen den als Eroberer herrschenden Normannen und den unterworfenen Sachsen bestand, woraus zwar allmählig ein Compromiß entstand, aber das ganze Volksleben blieb unheilbar zerrissen. Volksthümliche Bildungen waren seitdem nicht mehr möglich, der Zusammenhang des Ganzen lag nur in der Lehnsherrschaft. Je mehr diese sich löste, zuletzt zu einer bloßen Form werdend, um so mehr wurde das Volk eine bloße Masse, aus welcher nur einzelne privilegierte Körperschaften wie Inseln hervorragten, das Uebrige nur durch den thatsächlichen Einfluß der vornehmen und reichen Leute zusammengehalten. Keine Kreisordnung, denn die Grafschaften sind der Hauptsache nach nur Herrschaftsbezirke; keine organisirte Landgemeinde und selbst keine wahre Stadtverfassung. Wie kann man darin ein Muster für ein ungebrochenes, noch durch seine nationalen Triebe bewegtes Volk suchen wollen, wie es Gottlob noch die deutsche Nation ist, welche nie dauernd von einem fremden Stamm unterjocht wurde? Nicht nur unnachahmbar ist das Ganze, sondern selbst viel zu schlecht für uns.

Dieses vorausgeschickt, folgen dann seine Ideen über deutsche Volksvertretung. Kein allgemeines und gleiches Stimmrecht, sondern eine selbstständige Existenz ist Grundbedingung der Vertretung. Gefestete Zustände sind überall sein Ideal. Es weht etwas von dem Geiste eines Justus Möser darin, überhaupt der niederländische Geist mit seiner Liebe für Selbstständigkeit. Für den mehr beweglichen Sinn der mitteldeutschen und oberdeutschen Stämme ist damit wohl zu viel gethan. Was nun aber zur Selbstständigkeit gehört, ist nach der Berufsart zu beurtheilen. Ein Handwerker, der ein selbstständiges Geschäft treibt, ist ebenso sein eigener Herr wie der Bauer auf seiner Hufe, oder andrerseits wer durch Kunst oder Wissenschaft

eine Existenz hat. Das Urtheil darüber kommt der Berufs-
genossenschaft zu, welche einen Hauptfaktor des Systems bildet.
Die ganze Staatsordnung wird auf die gesellschaftliche
Gliederung basirt. Das heißt nun freilich zu weit gegangen,
und eben diese irrige Ansicht vom Staate, der hier mit der
Gesellschaft zusammenfällt, halten wir für die schwache Seite
des vorliegenden Systems. Sind z. B. die heutigen Gemeinden
fast nur Polizeibezirke, so fällt Winter in das entgegengesetzte
Extrem, wonach ihm die Dorfgemeinde schlechtweg die Genossen-
schaft der Ackerleute ist; die Stadtgemeinde eine aus verschiedenen
Genossenschaften zusammengesetzte Körperschaft, indem sich die
Genossenschaft der Ackerbürger mit gewerblichen und gelehrten
Genossenschaften zu einem Ganzen verbindet. Das reine Mittel-
alter, wird hier der aufgeklärte Philister sagen, aber er ängstige
sich nicht, — das Mittelalter kennt Winter vielleicht ebenso gut
und will es so wenig, daß sein System überhaupt keinen Adel
und kein Erbfürstenthum zuläßt; was also nach den herrschenden
Stichworten eine sehr radikale Ansicht zu sein scheint. Dennoch
entsteht die Frage: wie kommen jene Genossenschaften dazu, über
alle die nicht zu ihnen gehörigen und doch in ihrer Mitte
lebenden Leute eine Autorität zu üben? Was hat z. B. ein
Dorfschulze als bloßes Haupt der Ackerleute über Einlieger und
Tagelöhner, wie überhaupt über alle sonst im Dorfe wohnenden
Leute zu gebieten? Und doch ist eine allgemeine Ortsobrigkeit
nothwendig. Die Staatsordnung muß also wohl noch andere
Grundlagen haben als die bloße Genossenschaft, die gesell-
schaftliche Gliederung kann nicht allein maßgebend sein.

Wichtig ist dann ferner der Unterschied aristokratischer
und demokratischer Elemente. Jene sind schon einzeln für
sich eine Potenz, diese nur durch die Genossenschaft. Wo es
demnach große Güter gibt, ist der Gutsbesitzer ebenso ein Wesen
für sich wie andererseits die Bauerschaft. Ebenso der Fabrikherr
und Großhändler gegenüber den Handwerker- und Krämerzünften,

— gewiß im Princip durchaus treffend, doch für die Praxis von großen Schwierigkeiten.

Das sind die Elemente der Organisation. Es kommt darauf an, sie zu einem größern Ganzen zu verbinden.

Was man jetzt unter dem allgemeinen Namen der Gemeinden begreift, ist mit seltenen Ausnahmen zu allen höheren Leistungen unfähig; vergebliche Mühe etwas daraus machen zu wollen. Man muß zu dem altgermanischen Gau zurückkehren. Erst die Gaugemeinde ist die volle und wirkliche Gemeinde, während unsere heutigen Gemeinden größtentheils nur embryonische Existenzen sind. Der Gau, ungefähr den preussischen Kreisen entsprechend, ist die erste Stufe der politischen Ordnung, die Vorbedingung zu einer vereinstigen Reichsverfassung. Ja, so ist es. Und wie viel darauf ankommt, sieht man sogar in Preußen, welches doch bei weitem noch nicht Deutschland ist. Die Kreise sind in Preußen das einzige entwicklungsfähige Element, worauf eine lebendige Staatsverfassung ruhen könnte, so gewiß als der heutige preussische Constitutionalismus ein bloßer Schematismus ist. Wie wären aber die Kreise selbst einzurichten? Leider eine sehr viel schwierigere Aufgabe als die Einführung einer ganzen sogenannten Constitution, wozu ja nöthigenfalls die Copirmaschine zur Hand steht, aber von woher wäre wohl ein Muster zu einer neuen Kreisordnung zu entnehmen? Da hilft es nichts, es gehören selbstständige Studien dazu, das zeitraubende Denken ist unvermeidlich. Wie aber heute die Dinge in Preußen liegen, möchte man wirklich wünschen, daß jeder Versuch zu einer eingreifenden Umbildung einstweilen unterbleibe. Gutes kann nicht daraus entstehen, so lange nicht der Wirwar der Ansichten sich einigermaßen geklärt haben, und die bisher beliebte Methode der Gesetzgebung in ihrer Nichtigkeit erkannt sein wird. Sonst stände doch nur ein neuer Wahlschematismus in Aussicht, wovon wir schon übergenug haben. Auch sind die bisherigen Versuche gescheitert.

Winters Gauverfassung beruht auf dem Zusammenwirken der Gauvertretung und des Gauvorstandes, mit dem altdeutschen Namen *Gaugraf* genannt. Die Gauvertretung geht nicht aus Urwahlen hervor, sondern schließt sich an die im Gau bestehenden Genossenschaften an, in welchen allein Urwahlen stattfinden. Jede Berufsart findet ihre Vertreter, so daß auf dem *Gautage* erscheinen: Gutbesitzer, Bauern, Handwerker, Kaufleute und Fabrikanten, dazu einige Vertreter der gelehrten Stände, auch der Kirche. Durchaus folgerichtig, wenn der *Gautag* zur Berathung und Entscheidung aller Gauangelegenheiten befähigt sein, und dieselben werthtätig in die Hand nehmen soll. Die Gauvertretung erwählt dann auch den *Gaugrafen* auf Lebenszeit. Es ist ein unbesoldetes Ehrenamt, wie nach diesem System alle politischen Aemter. Nur Techniker oder Bureaubeamte mögen Sold empfangen, aber niemand der Vorsteher eines selbstständigen Lebenskreises sein soll. Und wer darf die Richtigkeit dieses Principes bestreiten, denn jeder Vorsteher muß doch vor allen Dingen selbst auf eignen Füßen stehen, was von Soldlingen nie gesagt werden kann. Hier ein radikaler Gegensatz zu der gegenwärtigen bureaukratischen Regierung, die in Zukunft gänzlich verschwinden soll um einer durchgeführten Selbstregierung zu weichen, welche in innigster Verbindung mit der Volksvertretung steht. Natürlich hat auch jeder Gau sein eigenes Gericht, wie alle diejenigen Anstalten, welche die allgemeine Wohlfahrt und Bildung erfordert, in soweit die Sache nicht über die Sphäre des Gaulebens hinausreicht. Viel Treffendes wird dabei auch über das Schulwesen gesagt, und insbesondere eine Reform der Universitäten gefordert, um einerseits dem abstrakten Gelehrtenthum entgegen zu treten, wie andererseits den bureaukratischen Eingriffen, welche das ganze corporative Leben der Universitäten mit Vernichtung bedrohen. Der gesammte Lehrstand trägt durch die Genossenschaft das Princip seiner Ordnung in sich selbst. Kein Unterrichtsminister mehr, welcher mit

feinen Rätthen die pädagogische Weisheit gepachtet zu haben glaubt, und oft so wenig von der Sache versteht. Aehnlich das Medicinalwesen und die Advokatur. Man muß überhaupt der ganzen bureaukratischen Centralisation den Rücken drehen.

Neben dem Gau aber stehen als besondere Elemente die eigentlichen Städte, in welchen durch gesteigerte Kultur, Vielseitigkeit der Berufsarten, wie materielle Bedeutung der Geschäfte, sich ein Leben entwickelt, welches seine eigene Organisation fordert. Solche Städte bedeuten so viel als ein Gau, ihr Oberhaupt so viel als das Oberhaupt des Gaues. Winter gebraucht hier den Titel Stadtgraf, offenbar des Parallelismus wegen, doch wohl nicht glücklich gewählt; die Städte werden immer an ihrem Bürgermeister halten. Aber lassen wir den Namen bei Seite, die Sache selbst ist für das System wesentlich. Um desswillen aber auch für die Praxis ein großes Hinderniß, weil nur wenige große Städte sich leicht von dem benachbarten Gau absondern lassen, nicht so die große Zahl mittlerer Städte, die immer noch ein volles städtisches Leben zeigen, aber nicht von dem Gau abzusondern sind, ohne viele Gaue zu durchlöchern oder ganz zu zerreißen. Das altdeutsche Leben kannte eben keine Städte, heute hingegen sind gerade Städte der natürliche Mittelpunkt des Landgaues selbst. Es ist wahr, man kann solche Städte nicht wie Dörfer und Flecken der Gaugewalt unterordnen, aber doch auch nicht von der Gaugewalt erimiren: Was also machen? Bei solchen Betrachtungen fühlt man erst recht die unermessliche Schwierigkeit jeder wahren Staatsorganisation, worüber freilich das vulgäre Repräsentativsystem mit seinem Kopfszahlenschematismus wie über nichts hinweghüpft.

So haben wir Landgaue und Städte mit ihrer beiderseitigen Vertretung und ihren beiderseitigen Oberhäuptern. Alles Uebrige schließt sich daran an. Eine Anzahl von Gaue und Städten zusammengefaßt, bilden die Landschaft, als den nächst höheren Körper, ungefähr so groß wie jetzt eine preussische

Provinz, und soweit möglich nach den deutschen Volksstämmen abgegrenzt. Hier ist die höhere Instanz für die Gaue und Städte, das Obergericht und die Hochschule, auch was man heute Medicinalcollegium, Schulcollegium und Consistorium nennt, in Zukunft aber eine andere Gestalt annehmen wird. An der Spitze steht der Fürst, von den Gaugrafen und Stadtgrafen erwählt, übrigens ein Ehrenamt wie andere; nichts Feudales darin, auch nichts von constitutioneller Civilliste. Ihm zur Seite steht der Landtag, der sich aber im Unterschiede von dem Gautage in zwei Versammlungen scheidet.

Hier treffen wir auf die berühmte Lehre von dem Zweikammer-system, in welcher der Aberglaube an das englische Vorbild und Wunderbild (seht da, wie auch die Aufklärung ihren Silberdienst hat!) in der allerabenteuerlichsten Gestalt hervortritt. Zu der englischen Musterverfassung gehört ja unstreitig das Oberhaus, die Pairie, folglich keine Verfassung ohne Pairie. Haben wir nun keine Pairs, so machen wir sie. Es geht doch nichts über den Doctrinärismus, am Ende bringt er noch den lebhaftigen Homunculus in seinem Destillirkolben zu Stande! Weiß denn nicht jeder Schulknabe, daß es in England die Pairs waren, welche selbst die Verfassung machten, die Magna charta mit dem Degen in der Faust diktirend, und daß eben daraus ihre wirkliche Macht entsprang, wie auch bis heute ihr traditionelles Ansehen darauf beruht? Bei uns hingegen soll vielmehr die Verfassung die Pairs machen, und dann sollen diese neugeborenen Pairs doch ganz dasselbe sein als die englischen Lords. Noch seltsamer wird die Sache, wenn man sich einerseits auf das englische Vorbild beruft, andererseits aber das aristokratische Wesen Englands (welches der continentale Liberalismus nicht mag, wie es auch gewiß nicht unsern Verhältnissen entspricht) für einen bloßen Auswuchs der englischen Verfassung erklärt, den man eben wegschneiden müsse um das reine Urbild zu haben. So etwas muß man hören, um es zu

glauben. Ist denn nicht eben dieser Auswuchs vielmehr der Kern der englischen Verfassung! Ebenso gut könnte man den Baum von seinen Wurzeln ablösen wollen, um ihn erst zu einem recht schmucken Baum zu machen, aber es wird ein Stück Holz daraus. Und aus solchem Holze ist der continentale Constitutionalismus wirklich gezimmert.

Man kann über die angebliche Vorbildlichkeit der englischen Verfassung nichts Prägnanteres sagen als Winter: sie stellt den Uebergang des Mittelalters zur Neuzeit dar. Diesen Uebergang zu vollziehen war die große Leistung Englands. Uns hingegen, wie dem ganzen westlichen Continent, wo der Absolutismus und die Revolution die mittelalterlichen Organisationen zerstört haben, und wo zwischen der Gegenwart und dem Mittelalter eine unausfüllbare Kluft liegt, ist eine ganz andere Aufgabe gestellt, nämlich die Ordnung der neuzeitlichen Verhältnisse selbst auf dem Boden unseres heutigen Volkslebens, auf welchem keine Pairs wachsen noch auch künstlich gezüchtet werden können. Dennoch bedarf auch der Staat der Neuzeit nicht bloß eine Kammer der Volksmänner, sondern noch ein anderes Institut. Die Kammer der Staatsmänner, wie es hier heißt, und die dann aus den Oberhäuptern der Gauen und Städte zusammengesetzt wird, also Gaugrafen und Stadtgrafen, daher auch Grafenhaus genannt. Die andere Kammer, das Landhaus, wird durch Ausschüsse der Gauvertretungen und Stadtvertretungen gebildet, nebst einigen besonderen Vertretern der Kirche und hohen Schulen, wie des richterlichen und ärztlichen Standes. Aus diesen beiden Häusern besteht der Landtag.

Alle deutschen Landschaften zusammen bilden endlich das Reich. Doch sollen dabei die eigentlichen Großstädte schon für sich als selbstständige Glieder gelten, wie eine ganze Landschaft. Also eine Art neuer Reichsstädte, die nicht bloß außerhalb des Gauverbandes stehen sondern auch außerhalb des landschaftlichen Verbandes, und wobei Winter namentlich an

Wien und Berlin gedacht hat. Das müssen wir einen offenbaren Fehlgriß nennen. Diese beiden Städte haben nichts mit ehemaligen Reichstädten gemein, welche auf dem Boden einer selbstständigen Entwicklung standen, während diese ihre Bedeutung als die Mittelpunkte großer politischer Körper gewonnen haben. Was wäre Berlin ohne den preußischen Staat, und wie kann man es aus der Mark Brandenburg herauschneiden, oder Wien aus dem Erzherzogthum Oesterreich? Doch lassen wir das. Der Reichstag gliedert sich dann wieder in zwei Kammern, die aus den einzelnen Landtagen hervorgehen. An der Spitze des Ganzen steht der erwählte König oder Kaiser, auch dieß ein Ehrenamt wie andere.

Also von Anfang bis zu Ende dasselbe Princip stufenmäßiger Entwicklung. Am meisten wird dabei das Verschwinden aller erblichen Gewalten auffallen, als der schneidendste Gegensatz zu den bestehenden Verhältnissen. Ein totaler Umschwung der Dinge wäre die Vorbedingung dazu. Aber davon ganz abgesehen, — ist es denn an und für sich ein wahrer Gedanke, daß alles auf Wahl beruhen, und überhaupt keine erbliche Gewalt bestehen soll? Wir können darin kein Ideal finden, noch auch das Zweckmäßige für Deutschland, wo nie das reine Wahlprincip geherrscht hat, sondern immer etwas Erbliches dabei war. Und wir halten dies für wesentlich. Wird die öffentliche Ordnung rein auf Wahl gestellt, wie in der eigentlichen Republik, so verschwindet das Band zwischen dem öffentlichen Leben und dem Familienleben, der Familiengeist wird abgeschwächt, und andererseits das Eigenthum aller höheren Beziehungen entkleidet, zuletzt ein rein egoistischer Besitz, wie die Geschichte der altklassischen und der späteren italienischen Republiken lehrt, auch heute in Nordamerika schon sichtbar hervortritt. Erbliche Gewalten im Staate sind eben die ausdrückliche Anerkennung der großen Wahrheit wie die tägliche Erinnerung daran, daß die ganze menschliche Gesellschaft ursprünglich auf

der Familie ruht. Muß also etwas Erbliches sein, so scheint doch am besten sich an das bei uns einmal bestehende Erbfürstenthum anzuschließen, und keine Entwürfe zu machen, welche dasselbe geradezu aufheben. Thatsächlich freilich würde den alten Fürstenhäusern auch nach Winters System eine große Bedeutung verbleiben, da die Wahl zum Fürsten- und Kaiseramte doch zunächst wohl immer auf Glieder der alten Dynastien fallen dürfte, nur würde rechtlich nichts Erbliches da sein. Darin aber wird man Winter unbedingt beistimmen, daß jedenfalls das Reichsoberhaupt wählbar sein muß. Ein deutsches Erbkaiserthum wäre der Tod alles eigenthümlichen Lebens in Deutschland durch eine erstickende Centralisation.

Jedes System, welches die ganze öffentliche Ordnung aus einem Princip heraus entwickeln will, steht in Gefahr in unwahre Einseitigkeit zu verfallen. Denn so weit reicht keine menschliche Geisteskraft, Gott allein kann alles aus Einem Punkte sehen. Am Mißlichsten wird solches Unternehmen für einen so zusammengefügten und an tausendfache Bedingungen gebundenen Körper wie Deutschland. Winters Streben die ganze öffentliche Ordnung auf die gesellschaftliche Gliederung zurückzuführen, läßt ihn den geschichtlichen Charakter des deutschen Staatensystems übersehen. So sehr, daß er selbst nicht den großen durch die Geschichte gegebenen Unterschied berücksichtigt, der zwischen dem alten westlichen Deutschland besteht, und der östlichen erst durch Colonisation und Eroberung deutsch gewordenen Hälfte. Ein Unterschied der in politischer Hinsicht viel wichtiger ist, als der mehr geographische und ethnographische zwischen Nord und Süd. Freilich sind in denselben Fehler alle bisherigen deutschen Reformprojekte gefallen, aber darum auch gescheitert, und ohne darüber klar zu werden ist nie zu einem haltbaren Resultat zu gelangen. Man kann den deutschen Osten nicht wie den Westen behandeln, er gehört zwar zum Reiche, aber in anderer Weise als die westlichen Gebiete. Will man eine gleichartige Organisation, so

kann sie nur für den Westen gelten. Auf dem Verkennen dieser Wahrheit beruht ja auch die oben erwähnte wunderliche Idee Berlin und Wien zu Reichsstädten zu erheben, weil beide in der That nicht in das übrige deutsche Städtewesen hineinpaffen, und mit unsern andern großen Städten nicht auf gleichem Fuß behandelt werden können. Sie sind eben die Hauptstädte der beiden besondern Staatskörper, die im östlichen Deutschland ihre Basis haben. Es hängt damit zusammen, daß man nicht begriffen hat, und noch immer nicht begreifen will, wie die deutsche Organisation unvermeidlich an internationale Verhältnisse gebunden ist, weil gerade auf der östlichen Seite das Uebergreifen der deutschen Entwicklung in die europäische am deutlichsten hervortritt. Die deutsche Frage ist darum nie eine rein nationale Frage, und nie wird es eine deutsche Gesamtverfassung geben, die nicht zugleich einen internationalen Charakter hätte. Dies glauben wir in unsern dahin gehörigen Schriften genügend nachgewiesen zu haben, und warten bis heute noch auf den Gegenbeweis.

Nach dem allem ist Winter unbefangen genug, den Widerspruch seiner Entwürfe zu den bestehenden Zuständen vollkommen anzuerkennen. Er denkt gar nicht an eine unmittelbare Ausführung, sondern erklärt ausdrücklich die Gegenwart für noch gar nicht reif um eine wirkliche deutsche Volksverfassung zu begründen. Denn ganz abgesehen von den in den Dingen liegenden Schwierigkeiten, würde dazu wenigstens einige Einsicht in die Eigenthümlichkeit der deutschen Nationalentwicklung und der daraus entspringenden Bedürfnisse gehören. Wo ist aber nur eine Spur davon zu finden, so lange unsere gepriesene politische Bildung sich fast nur im Suchen nach ausländischen Mustern zeigt, wonach die neue deutsche Verfassung zugeschnitten und zusammengesüßt werden soll. Hier ein Stück von englischem Parlamentarismus, dort von französischer Centralisation, dort von nordamerikanischem Föderalismus, auch etwas Belgisches und

Schweizerisches dazu, zuletzt das Ganze durch Rathberweisheit zusammengeleimt und mit dem Firniß fortschrittlicher Phrasologie überstrichen, — das hieße dann die deutsche Nationalverfassung. Oder was war denn sonst das Monstrum der sogenannten Reichsverfassung von 1848? So lange man nun gar dieses Monstrum noch für ein herrliches Werk ansieht, worauf die Hoffnung der deutschen Nation ruhen soll, so lange ist in der That keine Hoffnung zu einer irgendwie befriedigenden und dauerhaften Ordnung der deutschen Verhältnisse. Erst muß ein neues Geschlecht heranwachsen. Unser Autor ist in dieser Hinsicht so resignirt, daß er nach Darlegung seiner Theorie noch einen besonderen Abschnitt folgen läßt, worin gezeigt wird, was ungefähr davon ausführbar sein möchte ohne gewaltsame Eingriffe in die bestehende Ordnung. Hierbei verfährt er mit so viel Umsicht und Mäßigung, daß selbst der Conservatismus nicht vor seinen Vorschlägen zu erschrecken braucht. Als besonders interessant sei davon hervorgehoben, was er in Betreff der österreichischen Monarchie sagt, für welche er gerade den Dualismus vorschlägt, der jetzt wirklich angenommen ist. Er hat also schon vor einer Reihe von Jahren die Aufgabe richtiger beurtheilt als viele österreichische Staatsmänner. Wenn er andrerseits in Betreff Preußens bemerkt, daß die Verfassungsgesetzgebung seit 1848 fast nur dazu dienen könne, um zu zeigen wie man die Sache nicht machen muß, so werden ihm auch darin nicht Wenige beistimmen. Daß keine wirkliche Volksfreiheit daraus entspringt, bezeugt jedenfalls der Erfolg.

XII.

Praktische Regeln.

Sollen wir nun eine positive Ansicht über die wahre Gestaltung der Volksvertretung aufstellen, so ist dazu in der Hauptsache nur erforderlich das bisher Gesagte zusammen zu fassen.

Zuörderst geht daraus der Satz hervor, daß eine wirk-
same Volksvertretung nur im innigsten Zusammenhang mit der
ganzen inneren Gliederung des Staates zu denken ist, oder an-
dernfalls ein ohnmächtiger Formalismus bleibt. Es gibt dafür
kein allgemeines Schema, sondern eben der Aberglaube an ein
solches Schema ist selbst die Hauptursache der Unersprißlichkeit,
oder des gänzlichen Scheiterns so vieler Versuche. Nur einige
leitende Ideen lassen sich aus der Natur der Aufgabe entwickeln.

Als Grundprincip muß dabei gelten, daß nur Körper-
schaften wahrhaft zu repräsentiren sind, nicht bloße Wähler-
häufen, was vielmehr der Idee der Repräsentation selbst wider-
spricht. Man sage doch nur: was ist ein Repräsentant?
Soll er nicht als das Alter ego derjenigen gelten, die er re-
präsentirt? Daher müssen die zu repräsentirenden Elemente
auch selbst erst eine gemeinsame Egoität haben, die sich nur in
Corporationen findet.

Daran schließt sich unmittelbar der Folgesatz, daß Reprä-
sentativverfassungen nur für solche Staaten eine Wahrheit haben,
welche sich in viele mehr oder weniger selbstständige Körperschaf-
ten gliedern, welche Gliederung zu erhalten und zu kräftigen
dann zu den vornehmsten Zwecken der Repräsentation selbst ge-
hört. Die einige und untheilbare Republik hingegen, wonach
das Volk eine ungliederte Masse bildet, und die doch allerdings
der ganzen modernen Repräsentativtheorie zur Voraussetzung
dient, macht vielmehr jede wahre Repräsentation unmöglich.

Hiernach fragt sich: worin besteht die innere Gliederung
der Staaten? Einerseits gliedert sich der Staat nach seinen
Provinzen, Kreisen und Gemeinden, und eben diese Gliederung,
welche man kurzweg die territoriale nennen kann, muß der
Ausgangspunkt sein für Theorie und Praxis. Sie bildet den eigent-
lichen Bau, und so zu sagen das Knochengeriüst des Staates,
wodurch alles andere erst festen Halt gewinnt. Alle politische
Autorität schließt sich an die Herrschaft über das Territorium

an, sie ist überall territorial begrenzt und umfaßt alles, was in den betreffenden Bezirken wohnt und lebt, und ohne dies wäre keine Staatsordnung möglich. Andererseits ruht der Staat auf der bürgerlichen Gesellschaft, und in dieser Hinsicht gliedert er sich nach Berufsarten, wonach es Ackerbauer, Handwerker, Kaufleute, Gelehrte u. s. w. gibt. Ohne diese Berufsarten kann der Staat keinen Augenblick bestehen, Schutz und Förderung derselben gehört zu seinem Zweck. Betrachtet man hingegen das moderne Repräsentativsystem, so macht es vielmehr den Eindruck, als ob das Volk nicht aus Ackerleuten, Handwerkern, Kaufleuten u. s. w. bestände, sondern aus Conservativen, Liberalen, Demokraten u. s. w., weil thatächlich die ganze Volksvertretung auf den Parteien ruht. Die Sinnlosigkeit liegt auf der Hand. Von Conservatismus oder Liberalismus u. s. w. kann der Staat nicht leben. Mögen doch die Leute conservativ oder liberal sein, — es ist ihre Sache, und wird allerdings ihr persönliches Verhalten in Beziehung auf politische Fragen bestimmen, kann aber nie ein Motiv für öffentliche Einrichtungen sein, die nicht darauf berechnet sein sollen diese oder jene Partei zur Geltung zu bringen, oder wohl gar den gegenseitigen Haß der Parteien zu befördern, sondern vielmehr danach berechnet sein müssen, daß trotz solcher Parteien eine feste und sichere Ordnung besteht, eine Autorität für Alle, gleichwie die Sonne der ganzen Welt scheint.

Also eine doppelte Gliederung. Es sind zwei Zweige, die fortwährend in einander greifen, sich aber dabei doch sehr verschieden zu einander verhalten können. Es läßt sich denken, daß jeder Zweig sich ganz selbstständig gestaltet, wonach es einerseits Körperschaften von rein örtlicher Grundlage geben wird, andererseits von rein berufsartiger Grundlage. Oder die örtliche Organisation kann sich selbst mehr oder weniger an Berufsgenossenschaften anschließen, indessen daneben noch besondere

berufsartige Genossenschaften bestehen. Es ist hier vieles möglich, nichts als das allein Richtige anzusehen.

In den meisten deutschen Verfassungen hat man für die Bildung der Volksvertretung das eine und andere theilweise berücksichtigt, zumeist im Anschluß an altständische Elemente oder Erinnerungen. Gewiß mangelhaft genug, ohne klares Princip, aber dennoch ist etwas weniger Schlechtes daraus entstanden als nach dem reinen Kopfsahlssystem, welches in Preußen seit 1848 angenommen wurde, und wodurch sich die heutige preussische Verfassung beträchtlich von den übrigen deutschen Verfassungen unterscheidet. Diese Verfassung wurde überhaupt rein nach der Theorie der Gewaltentheilung eingerichtet, ohne irgend welche Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit preussischer Verhältnisse. Man hielt sich vielmehr an das Vorbild von Belgien, worin man den constitutionellen Musterstaat des Continents erblickte, ohne auch nur das eine zu begreifen, daß in diesem jungen und gewissermaßen improvisirten Staate die Kammern, gegenüber einem neu creirten Thron und einer neu erwählten Dynastie, von vorn herein ein ganz anderes Gewicht haben als in Preußen, gegenüber einem alten auf einer mächtigen militärisch-bureaokratischen Organisation ruhenden Königthum. Was also in Belgien genügt um den Einfluß der Kammern sicher zu stellen, konnte durchaus nicht in Preußen genügen, wo sich vielmehr die Kopfsahlkammern trotz des viel breiteren Wahlrechtes als in Belgien ganz ohnmächtig erwiesen, viel ohnmächtiger noch als die andern deutschen Kammern. Das Abstrakteste ist eben das Schlechteste. Am sonderbarsten, daß nun zu der nach reinem Kopfsahlssystem gebildeten preussischen Volkstammer andrerseits ein stark feudal gefärbtes und ziemlich bunt zusammengesetztes Herrenhaus hinzugefügt wurde. Das eine widerspricht so sehr dem andern, daß das Ganze dadurch zur Frage wird, ähnlich etwa wie ein Mann in modernem Frack mit einem alten Ritterhelm auf dem Kopf. Denn den Brüsseler

Filzbut eines plutokratischen Senates, der noch am ehesten zu solcher Kleidung passend scheint, hatte man nicht gewollt. Man war vielmehr hinterher auf den Gedanken gekommen, daß Preußen doch nicht solch ein Industrie- und Handelsstaat sei wie Belgien, wo die Plutokratie eine gewisse natürliche Berechtigung haben mag. Gleichwohl behielt man im übrigen den belgischen Zuschnitt, und daher diese Mißgestalt. Infolge dessen ist nun auch der Zwiespalt zwischen der ersten und zweiten Kammer in Preußen noch viel auffallender als in andern deutschen Ländern, wodurch selbst der geringe Einfluß, den die Kopfkammer möglicherweise gewinnen könnte, fast ganz paralysirt wird. Eine Verfassung, die weder leben noch sterben kann.

Als allgemeine Regel wird demnach gelten müssen, daß man sich zuvörderst an die im Staate vorhandenen Körperschaften hält, oder nach Lage der Dinge deren neue einzurichten sucht, um dann jeder Körperschaft die ihrer Bedeutung für das Ganze entsprechende Repräsentation zu geben. Nach Zahlen berechnen läßt sich das nicht. Es gehört Intuition und praktisches Geschick dazu, ohne welches niemals eine politische Schöpfung gelingt. Das aber ist auch ein Stück des Aberglaubens unserer Zeit den Kern der Staatsweisheit in dem Einmaleins zu suchen, wonach der wahre Regulator des öffentlichen Lebens zuletzt die Rechenmaschine wäre, und folgerichtig auch die Menschen selbst zu bloßen Nummern werden müßten. Selbst eine unvollkommene körperchaftliche Repräsentation wird praktisch immer noch viel mehr leisten als die mathematisch genaueste Kopfkammerrepräsentation.

Natürlich muß jede Körperschaft aus ihrer Mitte wählen, und jeder Deputirte vertritt unmittelbar nur seine Körperschaft, erst mittelbar d. i. als Mitglied der Kammer auch das ganze Volk. Er empfängt weder Diäten noch Reisegelder aus der Staatskasse, denn er ist kein Staatsbeamter, auch darf nicht der leiseste Schein entstehen als ob er es wäre; seine Körperschaft

gegen mag ihn entschädigen wie ihr beliebt. Wahlrecht und Wählbarkeit besitzet jedes wirkliche Mitglied der Körperschaft, dem Sinne aber, daß die körperschaftliche Vertretung selbst in das Wahlcollegium bildet, und also für die Deputirtenwahl keine Urwahlen stattfinden.

Weder Wahlrecht noch Wählbarkeit besitzen Staatsbeamte und Militärs im Dienste, weil sie verständigerweise nie lebende Mitglieder einer Körperschaft sein können, so gewiß als sie (mehr Repräsentanten oder Agenten und Diener der öffentlichen Gewalt sind, und darin den Schwerpunkt ihrer Existenz haben. Keine Frage, daß sie dadurch auch immer einigen Einfluß auf das öffentliche Leben ausüben, je nach ihrer dienstlichen Stellung, oft einen sehr beträchtlichen, der weit über den Einfluß ausreicht, welchen der schlechte Bürger möglicherweise gewinnen kann. Dieses aber zugestanden, — wie dürfen Beamte überhaupt Wahlrecht haben, welches eine neue Thür des Einflusses eröffnet, und leicht selbst zu einem Sitz in der Kammer führt? Eine offenbare Ungerechtigkeit! Wie verrannt muß man in das Gleichheitsprincip sein, um nicht zu sehen, daß man vielmehr die schreiendste Ungleichheit hervorruft, indem man hauptsächlich nach dem Grundsätze handelt: wer da hat dem wird geben, — das Gegentheil der wahren ausgleichenden Gerechtigkeit. Und was bedeuten doch die Declamationen gegen die Bureaucratie, wenn man selbst mit allen Kräften beflissen ist, die liebe Bureaucratie auch noch in die Kammer der Volksvertreter einzuführen! Bald wird sie da sehr zahlreich erscheinen, viele Beamte, wenn sie einmal wählbar sind, auch so manche Mittel besitzen sich wählen zu lassen. Sitzen sie aber erst in der Kammer, so werden sie vermöge ihrer Routine und Geschäftskenntniß oft die entscheidende Rolle spielen, wodurch die genannte Volksvertretung der Sache nach zu einer Beamtentvertretung wird. Man blicke doch nur hin auf unsere Immern! Sieht es nicht oft so aus, als ob das Beamten-

thum, und etwa das Professorenthum, den eigentlichen Kern des Volkes bildete? In Preußen hat man sogar schon bemerkt, daß die Physiognomie der Kammer zum guten Theil davon abhängt, ob Verwaltungsbeamte oder richterliche Beamte den Ton angeben, Landrätthe oder Kreisrichter, was dann Conservatismus oder Fortschritt bedeutet. Haben denn Beamte und Gelehrte nicht schon genug an ihrer amtlichen Stellung, oder an dem Rathgeber und der Presse, daß sie auch noch das große Wort in der Volksvertretung führen sollen? Wozu ist die Volksvertretung wenn nicht eben dazu, daß jede Volksklasse sagen kann, wo sie der Schuß drückt? Gelehrsamkeit, und selbst Gesezkenntniß ist dabei nicht das erste Erforderniß, sondern die ungeschminkte Rede des erfahrenen Mannes, der mit seinem Mutterwitz so oft den Nagel auf den Kopf trifft, während andere in der Luft herumsechten. Bezeugen nicht unsere Geseze fast überall, wie wenig gerade dieses Element zur Geltung kommt? Sie verrathen ihren Ursprung aus dem Bureau und der Studirstube schon durch den gänzlichen Mangel an Anschaulichkeit des Ausdrucks, wodurch sie dem Verständniß des Volkes oft so schwer zugänglich sind, geschweige denn daß sie einen Eindruck auf das Gefühl des Volkes machten, was doch allermeist wichtig und zuweilen selbst die Hauptsache wäre. Geradezu sinnlos wird die Beamtenvertretung, wo es sich um Steuerbewilligung handelt, und also diejenigen, welche in ihrer Eigenschaft als besoldete Staatsdiener die Steuern verzehren, sie andrerseits in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter bewilligen.

Nicht so verhält es sich mit Anwaltschaft und Aerzten, die eben keine Staatsdiener sind, und natürlich an der Volksvertretung theilnehmen. Auch öffentliche Lehrer sind nicht als eigentliche Staatsdiener anzusehen, obgleich sie zum Theil vom Staate Gehalt empfangen, was freilich besser anders wäre. Für ihre Existenz auf Gehalt angewiesen, gleichviel woher es komme, fehlt ihnen die sociale Unabhängigkeit, so daß sie persönlich keinen

Anspruch auf Vertretung haben. Wohl aber um der Wichtigkeit willen, welche das Unterrichtswesen für die ganze Gesellschaft hat, nur muß dann eben der Lehrstand als solcher vertreten sein, nicht aber die einzelnen Lehrer an den allgemeinen Wahlen theilnehmen, was auch sonst zu vielen Unzuträglichkeiten führt. Dasselbe gilt von den Dienern der Kirche. An gelehrten und selbst gelehrten Leuten wird es dabei doch nicht in der Volksvertretung fehlen, nur werden sie nach andern Rücksichten gewählt, auch nicht mehr den Ton angeben, was ihnen in der Volksvertretung nicht zukommt. Mit der theoretischen Bildung verhält es sich hier wie mit dem Salz, das keiner Speise fehlen darf, aber nur ja nicht zuviel davon!

Es sei hierauf gestattet noch an den vereinigten Landtag in Preußen zu erinnern. Man wird nicht erwarten, daß wir in dieser Schöpfung Friedrich Wilhelms IV., die 1847 ins Leben trat und schon im folgenden Frühling für immer wieder verschwand, irgend welche Mustergültigkeit finden. Aber bloß vergleichsweise betrachtet, wagen wir doch zu behaupten, daß dieser vereinigte Landtag um vieles besser war als alle späteren preussischen Volkskammern, die gleichwohl nach der beliebten Sprechweise auf viel breiterer Grundlage ruhen, und dabei urkundlich verbrieft Rechte besizen, die jenem fehlten. In Wahrheit steht die Sache so, und niemand der den preussischen Constitutionalismus kennt wird es bestreiten, daß jene Versammlung thatsächlich einen viel größeren Einfluß besaß als die späteren Kammern, auch eine viel festere Haltung zeigte, und dazu eine Würde der Erscheinung, die seitdem fast ganz vermisst wird. Im Inlande wie im Auslande ist sie zu ihrer Zeit mit Achtung betrachtet. Woher kam wohl dieser Vorzug trotz so vieler anderweitiger Mängel? Darauf beruhte er, daß der vereinigte Landtag sich doch einigermaßen an die innere Gliederung des Staates angeschlossen, einerseits an die Provinzen andererseits an die Stände, und diese gewiß sehr unvollkommene Gliederung war immer viel besser als gar keine.

Alle Elemente des Ganzen hatten eine selbstständige gesellschaftliche Existenz. Es war wohl nicht gerade die hohe Schule der Staatsweisheit, noch auch die Blüthe des Volkes, aber jedenfalls lag etwas von dem Kern des Landes darin. Und so war diese Versammlung thatächlich eine Staatsgewalt, was die jetzigen Kammern zwar der Form nach weit mehr sind, um so weniger aber der Sache nach.

XIII.

Das Zweikammersystem.

Zum Schluß noch einige Worte über das Zweikammersystem, von welchem wir bisher nur beiläufig sprachen.

Die Nachahmung der englischen Verfassung hat zu dem Versuche geführt die Bildung eines Herrenhauses, — mehr abstrakt erste Kammer genannt, — wozu auf dem Continent die geschichtliche Grundlage fehlte, durch rein rationale Gründe zu motiviren. Wie wenig sichere Resultate dies ergab, bezeugt schon die Verlegenheit, in die man überall gerieth, wo nun eine erste Kammer gebildet werden sollte, während für die Bildung der zweiten Kammer sich doch immer einiger Anhalt fand, jedenfalls der Kopfszahlenschematismus vorlag. Dergleichen zeugt davon die bunte Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung der ersten Kammern, eine Mannigfaltigkeit die keinesweges aus der Natur der betreffenden Staaten hervorging, sondern mehr oder weniger den Eindruck des Willkürlichen und Zufälligen macht. Nur die eine Rücksicht tritt darin als maßgebend hervor, daß man eines Dämpfers bedürfe gegen den etwaigen Ungeßüm der zweiten Kammer. Danach sollen in der ersten Kammer die conservativen Tendenzen herrschen, die progressiven mögen sich in der zweiten Kammer aufthun. Ihr Vorwärtsdrängen wird unschädlich durch das Zurückdrängen von anderer Seite, und so der

gemäßigte Fortschritt gesichert. Warum nicht auch der gemäßigte Rückschritt oder der Stillstand? Den Conservatismus hat man dann ferner mit der Aristokratie in Verbindung gebracht, den Fortschritt hingegen mit der Demokratie. Also hier die conservativen und aristokratischen Elemente, dort die fortschrittlichen und demokratischen: das ist das Zweikammersystem des landläufigen Constitutionalismus, und so auch noch in Bluntschli's allgemeinem Staatsrecht zu finden.

Wie sehr widerspricht dies aber dem englischen Vorbilde, wo vielmehr die ein und selbe Aristokratie das ganze Parlament durchdringt, so daß sie im Oberhause nur concentrirter erscheint als im Unterhause. Und eben dies hat die Verfassung bisher haltbar gemacht, und zu so großen Leistungen befähigt. Wird es seit einem Menschenalter allmählig anders, indem der so lange allein herrschenden Aristokratie jetzt eine täglich mächtiger werdende Demokratie entgegentritt, und dringt dann dieser Gegenjag allmählig auch in das Parlament, so wird der Parlamentarismus selbst zu Ende gehen. Denn wie kann ein in sich selbst zwiespältiges Parlament noch ferner Träger der Regierungsgewalt sein? So ist es aber. England steht am Vorabend einer großen Erschütterung. Weder Disraeli noch Gladstone werden das ändern, vielmehr scheint allen Parteien das wahre Verständniß der Lage zu fehlen. Wo die Aufgabe in einer neuen Organisation der auch in England immer mehr in Atome zerfallenden Gesellschaft läge, streiten sie vielmehr darüber, ob das Wahlrecht an eine größere oder kleinere Masse von Atomen zu verteilen sei. Ist darin nur eine Spur von der Erbweisheit zu finden, die man oft diesem Lande zugeschrieben? So gehen die Dinge, wie sie eben gehen mögen. Jene Masse nun, Jahrhunderte lang von Tories und Whigs hin und her geschoben, gleichsam als ob sie nur der Spielball der Parteien wäre, ist allmählig, den Händen der Spieler entschlüpfend, in eine selbstständige Bewegung gerathen, wie von elementarischen

Kräften getrieben. Der Ball rollt dahin, lawinenartig anwachsend und mit beschleunigter Geschwindigkeit, je mehr es bergab geht, zermalmend was ihm im Wege steht. Kein Mensch weiß, was daraus erfolgen wird.

Was ist ferner eine aristokratische Kammer, wo die Aristokratie selbst keine entscheidende Macht mehr besitzt? So aber ist die Lage der Dinge in dem ganzen westlichen Europa, wo die Macht des Adels zunächst durch den Absolutismus und hinterher durch die Revolution gebrochen wurde; wo die ökonomische Entwicklung dem Adel auch mehr und mehr seine frühere materielle Bedeutung nimmt oder schon ganz genommen hat, und endlich Lebensformen und Sitten bürgerlich geworden sind. Im Wesentlichen gilt dies alles auch für Deutschland, zum wenigsten für das ganze ursprünglich deutsche Gebiet. In den östlichen germanisirten Landschaften hat der Adel allerdings noch eine mehr hervorragende Stellung, ist aber gleichwohl durchaus nicht dazu geeignet um darauf eine Pairie im englischen Sinne zu begründen, wozu ihm neben anderen Bedingungen vor allem die politischen Traditionen fehlen. Wesentlich anders wird der Zustand erst in den österreichischen Nebenländern: Böhmen, Galizien und Ungarn. In diesen Ländern besteht noch eine mächtige Aristokratie, die sich auch mehr oder weniger auf ihre Geschichte berufen kann. In Ungarn zumal ist das Oberhaus so alt begründet wie in England. Ueberhaupt hat die Verfassung dieses Landes nach ihrem geschichtlichen Charakter und ihrer inneren Gliederung viel Aehnliches mit der englischen. Die Macht des ungarischen Reichstages beruht auf dem Unterbau der Comitatsverfassung, grade wie die des englischen Parlaments auf dem Selfgovernment in den Grafschaften, und wie neben dem eigentlichen England noch Schottland und Irland in einer gewissen Selbstständigkeit fortbestehen, obwohl in einer untergeordneten Stellung, so neben dem eigentlichen Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen. Ist endlich der politische Charakter Englands

nicht wenig durch die insulare Lage desselben bedingt, so stellt hingegen Ungarn eine Sprachinsel dar; und ist durch den politisch herrschenden magyarischen Stamm in ethnographischer Hinsicht ganz eben so etwas Besonderes für sich wie England in geographischer Hinsicht. Auch nach seinem Selbstgefühl und seiner Hochschätzung des vaterländischen Bodens — sine Hungaria non est vita — thut es der echte Magyar dem Engländer vielleicht noch zuvor. Nach dem allen wird man zugeben müssen, daß, wenn der aristokratische Charakter der englischen Verfassung durch die englischen Verhältnisse begründet ist, oder wenigstens bisher begründet war, dies jedenfalls auch für Ungarn gilt, und gewiß heute dort vielmehr als für England. Wollte man etwa in Polen oder in Rußland eine repräsentative Verfassung einrichten, so wäre auch da ein Oberhaus wie von selbst gegeben. Denn überall wo eine mächtige Aristokratie besteht, bildet sie ja schon thatsächlich eine Staatsgewalt, wovon bei neuen Verfassungsentwürfen zu abstrahiren die reine Thorheit wäre. Nicht minder thöricht aber, wenn man da, wo die Aristokratie thatsächlich ohnmächtig ist, von dieser Ohnmacht abstrahiren will, und einer gedankenlosen Theorie zu Liebe eine aristokratische Macht fingirt, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist.

Sollten nun gleichwohl auch in solchen Ländern, wo die Gesellschaft im Ganzen genommen keinen aristokratischen Charakter hat, die ersten Kammern ausdrücklich die aristokratischen Elemente repräsentiren, die zweiten Kammern hingegen die demokratischen, so war durch diesen Gegensatz von vornherein die ganze Maschinerie gelähmt. Das ist von selbst klar. Außerdem aber hieß es dem unheilvollen Zwiespalt zwischen Adel und Bürgerstand, der sich zumal in Frankreich und noch mehr in Deutschland als eins der mächtigsten Hindernisse gesunder Entwicklung erwiesen, durch die Verfassung selbst neue Nahrung geben. Und was hatte man an solchen ersten Kammern, die statt dem Staats-

interesse zu dienen, vielmehr von Standesinteressen beherrscht wurden? Nichts als ein nicht immer bequemes Werkzeug um unliebame Forderungen der zweiten Kammer abzulehnen, ein Werkzeug das gleichwohl seine gänzliche Ohnmacht offenbarte, sobald einmal die Wellen hoch gingen, und dann ein fester Widerstand wirklich Bedürfniß gewesen wäre. Was hat die französische Pairskammer gegen die Julirevolution vermocht? Und welchen Widerstand haben denn die ersten Kammern in Deutschland in den Stürmen von 1848 geleistet? Die Thatfachen reden. Dem preußischen Herrenhause, in welchem neben einigen andern Elementen doch auch die Grundaristokratie das bei weitem entscheidende Element bildet, blieb solche Prüfung bisher erspart, es existirte damals noch nicht; wie aber hat es sich gegenüber den Ereignissen von 1866 bewährt? Die Leichtigkeit und Gefügigkeit, mit der es damals, wie plötzlich umgezaubert, seine so lange proklamirten Grundsätze fallen ließ, hat seine innere Haltungslosigkeit vollständig offenbart, wie nicht minder seinen erstaunlichen Mangel an politischem Urtheil, indem es nicht einmal zu begreifen schien, daß es mit den Anneziionsgesetzen seinen eigenen Untergang votirte, der kaum noch lange zögern wird.

Sagen wir es jetzt mit einem Worte. Der Hauptfehler der ganzen Zweikammertheorie liegt in der falschen Auffassung der Aufgabe selbst. Immer thut man so, als ob es dabei auf eine doppelte Volksvertretung ankäme. Das Volk bedarf aber nur einer Vertretung, die zweite wäre mehr als Luxus, weil dadurch die andere selbst als mangelhaft erklärt würde. Warum denn machte man sie so mangelhaft? Wie sonderbar aber, daß unjere Oberhäuser als eine Volksvertretung gelten sollen, wenn sie doch ausdrücklich auf exclusiven Elementen beruhen, und das Volk gar keinen Einfluß auf ihre Zusammensetzung hat, ja überhaupt das ganze Institut vielleicht nicht leiden mag? Sonst sagt man doch: Wohlthaten werden nicht aufgedrungen.

Wo bleibt nun die Fiction der Willensübertragung, wenn das Volk sich gleichwohl durch solche hohe Kammer vertreten lassen muß, die es gar nicht haben will? Aber so sehr hat das constitutionelle System den gesunden Menschenverstand abgestumpft, daß der Widerspruch gar nicht mehr empfunden zu werden scheint; wenigstens thut man so, als ob er gar nicht existirte. Das Herrenhaus wird also ebenso für eine Volksvertretung ausgegeben wie die Wahlkammer; die preussische Verfassungsurkunde z. B. erklärt das ausdrücklich. Man faßt sich an die Stirn, wenn man das liest, und fragt wie so etwas nur überhaupt gedruckt werden konnte, und doch steht es in einem sogenannten Staatsgrundgesetz, wo man doch reifliche Erwägung voraussetzen dürfte. So werden Staatsgrundgesetze gemacht!

Nein, diese ersten Kammern oder Oberhäuser sind keine Volksvertretung. Sie können es nicht sein und sollen es auch nicht sein. Sie sollen vielmehr etwas ganz anderes sein, was sie leider nicht sind, nämlich kurz gesagt eine Vertretung des Staates. Nach der beliebten Vorstellung, wonach der Staat selbst nichts anderes als der constituirte Volkswille ist, würde freilich solcher Unterschied zwischen Volksvertretung und Staatsvertretung keinen Sinn haben, die Geschichte aber hat anders entschieden.

Man erinnere sich zuvörderst an den alten römischen Senat. Eine Volksvertretung war er gewiß nicht, das Volk hatte seine Comitien und seine Tribunen, um so mehr aber war er eine Staatsvertretung, woran sich alle das Große anschließt, was Rom geleistet hat. Er ist zugleich das einzige Institut, welches sich durch die ganze römische Geschichte hindurch zieht, von Romulus an bis Romulus Augustulus, wenn gleich zuletzt nur der Schatten seiner selbst. War etwa dieser Senat nur eine Eigenthümlichkeit Roms? Im Gegentheil, ähnliches fand sich nicht nur in allen alten Republiken, sondern auch in den neueren Monarchien zeigte sich wenigstens immer das Bedürfniß nach

etwas Aehnlichem, das irgendwie Befriedigung suchte. Derselbe Bildungstrieb regt sich überhaupt in allen menschlichen Gemeinschaften. So hat jede Stadt neben den Stadtverordneten ihren Magistrat, und selbst jede Aktiengesellschaft gegenüber der Plenarversammlung ihren Verwaltungsrath. Im ehemaligen deutschen Reiche bestand der Reichstag gegenüber den Landtagen der einzelnen Gebiete. Die römische Kirche hat ihre Concilien und ihr Cardinalcollegium.

Worauf beruht denn diese wunderbare Doppelrichtung aller gesellschaftlichen, staatlichen und selbst kirchlichen Organisationen? Darauf beruht sie, daß in jeder menschlichen Gemeinschaft die Ideen und Interessen der Gemeinschaft selbst etwas Verschiedenes sind von dem Wollen und Meinen der Mitglieder. Je wichtiger die Gemeinschaft selbst ist, und je dauerhafter sie sein soll, um so mehr tritt dieser Unterschied hervor. Wird nun dem Volke durch die Vertretung ein gemeinsames Organ gegeben, wodurch es sein Wollen und Meinen geltend machen kann, so erfordert die Sicherheit der Staatsordnung noch ein anderes Organ, welches eben die Ideen und Interessen des Staates zur Geltung bringt. Von der Volksvertretung selbst kann man dies nicht erwarten noch verlangen, es widerspräche ihrem Ursprung und sogar ihrem Zweck. Andererseits ist ein bloßes Ministerium dazu durchaus unzureichend, wenn es einer Volksvertretung gegenüber steht. Hier muß noch etwas anderes da sein, worauf sich die Regierung selbst stützen kann

Man sieht hiernach, wie das wahre Zweikammersystem zwar in innigster Verbindung mit der Idee der Volksvertretung steht, doch nicht entfernt darauf hinausläuft eine doppelte Volksvertretung zu schaffen, sondern neben der Volksvertretung eine Staatsvertretung. Wie aber wäre solche Staatsvertretung einzurichten? Das ist eine Aufgabe, welche in unsern bürokratisch regierten Staaten kaum lösbar erscheint. Winter, in seinem vorher besprochenen System, fordert mit Recht eine Kammer der

Staatsmänner, nur weiß er selbst am besten, daß solche Staatsmänner, wie sie dazu gehören würden, in dem bureaucratistischen Staate nicht existiren. Da beruht die Staatsordnung auf der Armee und dem Beamtenthum, was Beides doch nur äußere Stützen sind, keine moralische Autorität gegenüber der Volksvertretung. Was bleibt hier übrig? Ist eine gründliche Hilfe einstweilen unmöglich, so muß man sich schon mit Auskunftsmitteln begnügen. Unsere modernen Oberhäuser sind aber nicht einmal ein entsprechendes Auskunftsmittel, weil sie überhaupt keine positive Wirkung haben. Sie beschäftigen sich mit den Staatsinteressen so wenig wie möglich, und wenn sie auch zuweilen den Vortheil gewähren, daß sich die Regierung hinter das ablehnende Botum des Herrenhauses verschützen kann, so wird das Uebel hinterher dadurch nur gesteigert, der innere Zwiespalt wächst. Man mag in dieser Weise die Dinge hinhalten, um so gewisser erfolgt zuletzt die Krisis. Sie kündigt sich schon an, wenigstens in Norddeutschland, wo seit der neuen Bundesverfassung ein Herrenhaus nicht lange mehr bestehen kann. Unter solchen Umständen wird es immer noch am besten sein, von der Bildung eines solchen Hauses ganz zu abstrahiren, und statt dessen einen tüchtigen Staatsrath einzurichten, der dann eine Art von parlamentariischer Form annehmen muß.

Seit der ersten Entwicklung der absoluten Regierung umgaben sich die Regenten mit einem Collegium, dessen Charakter sich schon durch seinen Namen ankündigt: wir meinen den Geheimen Rath, welcher seitdem der Mittelpunkt des ganzen bureaucratistischen Systems wurde. Geheimthuerei gehört ja überall zum Wesen der Bureaucratie. In Deutschland zumal bekundet dies auch das wunderliche Verfahren, daß das stufenmäßige Aufsteigen der Beamten durch das „Geheim“ bezeichnet wird, welches zu dem Amtstitel hinzutritt. Sollte man nicht erwarten, daß ein Beamter, je höher er steigt, um so mehr zu einem öffentlichen Charakter wird? Aber im Gegentheil, denn

gerade auf der höchsten Stufe wird er Wirklicher Geheimer Rath. Das „Geheim“ scheint überhaupt als höchstes Ehrenprädicat zu gelten, und so weit geht nun die Unnatur, daß sogar Gelehrte und Künstler, zu deren Beruf gerade die Veröffentlichung ihres Wissens und Wirkens gehört, mit dem Prädikat des Geheimen verunziert werden. Was reden wir doch vom öffentlichen Leben, so lange von Oben herab als das Ehrenvolle vielmehr das Geheime erklärt wird? Soll jemals das bureaukratische System überwunden werden, so muß man es in seinem Mittelpunkt und Kern angreifen, welcher jedenfalls in Deutschland der Geheime Rath ist, von wo das Ganze ausging und wohin es zuletzt zurückführt. Alle höheren Beamten deuten dahin. Insbesondere gehört auch das Ministerium dazu, dessen Name ja fast wie Mysterium klingt, und in welchem wirklich alle Mysterien der Bureaucratie zusammenfließen. Von hier muß daher der Umschwung anheben oder alle Reformversuche bleiben ein müßiges Gerede. Der alte Geheime Rath muß verschwinden, indem an seine Stelle ein Staatsrath tritt, welcher dann selbst einen öffentlichen Charakter annimmt.

Das wäre der Anfang. Ein Institut, wie es die volle Oeffentlichkeit des Staatslebens erfordert, bleibt zur Zeit noch unmöglich, das Mögliche nur ein Auskunftsmittel. Dennoch wird dieses Auskunftsmittel ungleich viel mehr leisten als unsere Ersten Kammern. Es wird der Verwaltung Einheit und Festigkeit geben, der Gesetzgebung die so sehr vermiste Gründlichkeit, und dabei zugleich der Volksvertretung gegenüber immer noch viel mehr Autorität besitzen als ein Herrenhaus; zumal die Volksvertretung ganz füglich selbst ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Staatsräthe ausüben, oder sonst irgendwie bei der Bildung dieses Collegiums mitwirken könnte.¹⁾

¹⁾ Der Verfasser hat diese Ideen über das Zweikammersystem schon in seiner Schrift über die preußische Verfassungskrisis ausgesprochen. 1863.

Sind die erkünsteltesten Oberhäuser das auffallendste Produkt des Aberglaubens an die Verfassunginsel, so werden sie hoffentlich auch das letzte sein. Denn so gewiß das englische Oberhaus der Ausgangspunkt und Grundkern der englischen Verfassung ist, so gewiß muß mit der Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer entsprechenden Nachbildung dieses Kernes das ganze System der Anglomanie, das seit einem Jahrhundert so viele Verwirrung angerichtet, zusammenbrechen. Und eben diese Anglomanie bildet selbst den rechten Mittelpunkt alles politischen Aberglaubens auf dem Continent. Gerade wie nun die Erforschung der materiellen Natur den physikalischen Aberglauben zerstört hat, so wird und muß die Naturlehre des Staates den politischen Aberglauben zerstören, dessen Beseitigung die Vorbedingung jeder naturgemäßen und darum dauerhaften Umgestaltung der zerrütteten Zustände des alten Europa's ist, — das Ziel so vieler Sehnsucht, so vieler Kämpfe und so vieler gescheiterten Versuche.

Fünftes Buch.

Von der auswärtigen Politik.

Einleitung.

In allen civilisirten Staaten gilt die Behandlung der sogenannten auswärtigen Angelegenheiten schon seit lange als eine besondere Aufgabe der Staatsgewalt, für welche auch überall eine besondere Behörde besteht, die sich von den Behörden für die sogenannten inneren Angelegenheiten erheblich unterscheidet. Das öffentliche Urtheil ist damit einverstanden, man spricht von auswärtiger und innerer Politik. Auch gilt als selbstverständlich, daß beides ganz verschiedene Dinge sind, die nichts miteinander zu schaffen haben.

Kaum irgendwo hat sich der auflösende und specialisirende Geist der neueren Zeit, der das Leben wie die Wissenschaft in einzelne Fächer zerteilt, so auffallend gezeigt, als in dieser Absonderung der auswärtigen und inneren Politik, welche dem Mittelalter wie der classischen Zeit unbekannt war. Es ist eben ein Stück der berühmten Arbeitstheilung, worin der herrschende Defonomismus den Stein der Weisen gefunden zu haben glaubt. Zwar verschieden sind ja allerdings die nach Außen und die nach Innen gerichtete Thätigkeit der Staaten, aber

keinesweges wie Parallellinien gleichgültig neben einander herlaufend, sondern beide Richtungslinien treffen sich, und ihr Treffpunkt selbst ist gerade der Mittelpunkt des Staatslebens, von welchem alles ausgeht und wohin alles zurückkehrt. Diesen lebendigen Mittelpunkt zu erfassen und von da aus zu handeln, ist für Theorie und Praxis die oberste Aufgabe. Ohne dies bleibt Staatslehre nur Schulgerede und Staatskunst nur Routine, so sehr sich auch jene mit gelehrtem Aufputz und diese mit scheinbaren Erfolgen brüsten mag.

Sind denn die Angelegenheiten, welche wir in Deutschland auswärtige, Franzosen und Engländer fremde nennen, für die innere Staatsentwicklung wirklich etwas so Aeußerliches und Fremdes, daß sie selbst keinen Einfluß von da aus erlitten und andererseits keine Rückwirkung darauf üben? Die tägliche Erfahrung zeigt überall das Gegentheil. Schon ganz handgreiflich in den unermesslichen Opfern und Anstrengungen, welche die sogenannte auswärtige Politik veranlaßt, um derentwillen doch vornehmlich das ganze Kriegsdepartement besteht, und da zugleich auch die Staatsschulden zum größten Theil durch Kriege veranlaßt wurden, so lehrt die einfachste Rechnung, wie sehr das Auswärtige das Innere in Mitleidenschaft zieht. In Europa wird dadurch durchschnittlich wohl die Hälfte aller Staatsausgaben bedingt. Und in soweit beruht folglich auch das Steuerwesen darauf, welches doch nach der in Rede stehenden Unterscheidung als eine rein innere Angelegenheit gelten müßte, während es in Wahrheit zum guten Theil die auswärtigen Angelegenheiten sind, welche den Steuerdruck veranlassen, und sich in dieser Weise selbst jedem Tagelöhner empfindbar machen. Wie ferner das Steuerwesen wieder auf die Verfassungsentwicklung einwirkt, bedarf keiner Worte. Wer weiß nicht, daß der ganze moderne Constitutionalismus ursprünglich durch Finanzverlegenheiten hervorgerufen wurde, um das Deficit zu decken, welches zum größten Theil von der auswärtigen Politik herrührte.

Selbst ganz unmittelbar kann die auswärtige Politik den entscheidendsten Einfluß auf die innere Entwicklung gewinnen. Man denke nur an die Periode der heiligen Allianz, welche manche unserer Leser noch aus eigener Erfahrung kennen werden. War es denn damals für Preußen und Oesterreich ein bloß äußeres Verhältniß, daß sie zur größeren Ehre des Legitimus gemeinsam den Triumphwagen Rußlands zogen, oder war es nicht eben diese Allianz, wodurch jede Verfassungsreform zurückgehalten und auch in dem übrigen Deutschland unfähig erschwert wurde! Bis in Italien und Spanien empfand man den eifigen Hauch der von Petersburg ausgehenden Strömung. Daß dann später wieder die liberalen Bestrebungen neuen Boden gewannen, beruhte auf der Allianz der Westmächte, welche nach der Julirevolution jener heiligen Allianz entgegentrat, von wo aus allmählig das constitutionelle Regime auf dem Continent emporkam. Man kann es mit Händen greifen, wie sehr hier die scheinbar rein inneren Wendungen mit auswärtigen Constellationen verflochten waren.

Was sollen wir gar von Deutschland sagen, wenn die einzelnen deutschen Staaten sich so sehr in die Trennung von auswärtiger und innerer Politik verrennen konnten, daß selbst ihre Wechselbeziehungen, wie ihr gemeinsames Verhältniß zum Bunde, für jeden einzelnen zu einer auswärtigen Angelegenheit wurde! Gerade als ob die deutsche Nationalentwicklung für Bayern, Sachsen, Hannover u. s. w. an und für sich betrachtet etwas äußerliches wäre. Und doch — was konnte die herrschende Theorie dagegen einwenden? Diese Staaten waren ja constitutionelle Monarchieen, jede mit dem vollständigen Apparat dieser Regierungsform ausgerüstet, wozu natürlich auch ein auswärtiges Ministerium gehörte, welches folglich auswärtige Geschäfte haben mußte, wozu aber ohne die deutschen Bundesverhältnisse wohl häufig der Stoff gefehlt hätte. So mußte man erleben, daß gerade die deutschen Nationalangelegenheiten in ganz Deutsch-

land wie eine auswärtige Angelegenheit behandelt wurden. Was dabei herauskam, liegt jetzt vor aller Augen.

Ueberhaupt aber sind die Lebensbedingungen der neueren Welt der Art, daß kein Staat, so groß er auch wäre, sich durchaus selbst zu genügen vermöchte, sondern wie jeder Staat auf seine Umgebungen einwirkt, so erleidet er andrerseits Einwirkungen. Und das Eine wie das Andere gehört so sehr zu dem wirklichen Wesen des Staates, daß es nie als eine bloß äußere Angelegenheit betrachtet werden kann. Wo wäre ein Staat zu finden, der sich rein aus sich selbst entwickelt hätte? Es ist niemals geschehen. Wie der Mensch selbst nur Mensch unter Menschen ist, so sind die Staaten und Völker, was sie sind, nur in der Staaten- und Völkergesellschaft, denn sie sind selbst nur Concentrationspunkte der allgemeinen Entwicklung, in die Mitte gestellt zwischen der Familie und dem großen Ganzen der Menschheit. Und wie kann man das Mittlere verstehen, ohne die beiden Extreme ins Auge zu fassen? Hier der Ausgangspunkt dort das Ziel, beides gleich wesentlich. So wenig folglich die Familie als etwas für den Staat äußerliches angesehen werden darf, so wenig darf es die Staaten- und Völkergesellschaft. Die Entwicklung der Menschheit ist ein gemeinsames Werk. Alle Staaten werden durch den Strom der Ereignisse getragen, wie sie andrerseits darin eingreifen, und zwar beides um so mehr, je reicher und herrlicher ihr eignes Leben erscheint. Instinktmäßig hat man dies immer gefühlt, und dem entsprechend pflegt man die relative Bedeutung der Staaten nicht etwa bloß danach abzuschätzen, was sie für sich selbst waren, sondern man fragt noch mehr, was sie für die menschliche Entwicklung geleistet haben? Jede geschichtliche Beurtheilung kennt diesen Gesichtspunkt, wonach also die sogenannten auswärtigen Angelegenheiten vielmehr zu den eigensten Angelegenheiten der Staaten zu gehören scheinen.

Wie nichtig die Trennung zwischen äußerer und innerer

Politik ist, tritt noch auffallender hervor, wenn wir unseren Blick von der allgemeinen Entwicklung der Menschheit auf engere Kreise und nähere Ziele richten. Denn die Menschheit als solche ist etwas so Weitreichendes und so Formloses, daß die Beziehungen der einzelnen Staaten zu diesem, selbst für die Wissenschaft kaum übersehbaren Wesen, dem praktischen Staatsmanne fast ganz verschwinden. Allein es gibt Mittelstufen. Wie der Erdkörper sich in verschiedene Continente gliedert, die, obwohl selbst nur Theile des Ganzen, doch eine gewisse Abgeschlossenheit zeigen und insofern wieder für sich selbst ein Ganzes bilden, so gliedert sich die Menschenwelt in Gruppen von Völkern, welche durch ihre Wohnsitze, durch Abstammung und geschichtliche Entwicklung auch ein relatives Ganze bilden. So die Völker des neueren Europa's. Insbesondere die germanisch-romanischen Völker, welche seit der Völkerwanderung die Träger der ganzen neueren Civilisation geworden sind, und zugleich als das Gebiet der abendländischen Christenheit bezeichnet werden können. Alle dahin gehörigen Völker sind durch die Bande des Blutes wie durch die Nachwirkungen so vieler Jahrhunderte so eng mit einander verflochten, daß alle ihre Wechselbeziehungen, die jetzt von dem Standpunkte der einzelnen Staaten aus betrachtet auswärtige Angelegenheiten heißen, in der That und Wahrheit gar nicht von ihren inneren Angelegenheiten abzusondern sind. Hier noch äußere und innere Politik auseinander halten zu wollen, wo doch die alltäglichen Thatfachen lehren, wie sehr beides in Wechselwirkung steht, ist entweder ein Zeichen äußerster Oberflächlichkeit und Unkenntniß, oder bewußte Unwahrheit, die sich dadurch den Pflichten entziehen will, welche diese Gemeinschaft jedem einzelnen Mitgliede auferlegt, um statt dessen um so freieren Spielraum für selbstsüchtige Entwürfe zu erlangen. Und solches verächtliche Treiben dürfte sich gar noch hohe Politik zu nennen wagen? Hat es überhaupt einen Sinn, daß man von hoher Politik spricht, so kommt dieser Ehrentitel nur

solcher Politik zu, die alle ihre Maßregeln und Entwürfe unter dem Gesichtspunkte des abendländischen Völkersystems auffaßt, tief durchdrungen von dem Gefühl der Solidarität, welche alle Glieder dieses Staatenkörpers vereinigt. Der allein ist dann für einen Staatsmann in hohem Stile zu erachten, welcher die Entwicklung dieses Ganzen vor Augen hat, und von seinem Standpunkte aus daran mit zu arbeiten für seine edelste Aufgabe hält. Dahingegen rücksichtslos gegen die Wohlfahrt dieser Völkergemeinschaft nur die Sonderinteressen eines Staates zu verfolgen, heißt ein Geschäft treiben, welches den Staatsmann auf das Niveau eines Börsenspeculanten herabdrückt.

Das war wirklich hohe Politik, oder wenigstens ein Anlauf dazu, als Louis Napoleon den Krimkrieg unternahm, seitdem aber hat man nur Beispiele von jener niederen Sonderpolitik gesehen, die, je rastloser und unternehmender sie sich zeigt, nur um so mehr zur allgemeinen Zerrüttung führt, wie jetzt vor aller Augen liegt. Allgemein wird das Gefühl der Unsicherheit alles noch Bestehenden, seitdem man ganze Staaten zusammenbrechen und wie nichts verschwinden sah. Die territorialen Grenzen sinken zu bloßen Demarcationslinien herab, wie sie bei einem Waffenstillstand angenommen werden; kein anerkannter Friedensstand. Der ganze staatliche Bau der Jahrhunderte ist mit dem Untergang bedroht. Alle Throne wanken, nachdem selbst die ältesten Dynastien wie Eindringlinge vertrieben worden, und sehr natürlich, daß infolge dessen auch alle bürgerlichen Institutionen ihren Halt verlieren. Ein Umsturztrieb und Schwindelgeist ergreift die ganze Gesellschaft. Nur durch äußere Zwangsmittel ist noch eine gewisse Ordnung zu erhalten, nur durch äußere Schutzmittel den von allen Seiten drohenden Angriffen zu begegnen. Vermehrung des Kriegsapparates wird die erste Sorge, Erfindung neuer Waffen und Zerstörungswerkzeuge die höchste Blüthe des menschlichen Geistes. Europa scheint sich zur Kaserne zu verwandeln, was man aber Staats-

verfassung nennt, nur noch dazu bestimmt, die nöthigen Rekruten und Steuern zu beschaffen, oder durch immer neue Anleihen das Defizit zu decken, welches gleichwohl eine permanente und allgemeine Institution zu werden droht. Das also wäre jetzt die abendländische Völkergemeinschaft und das Resultat solcher vermeintlichen hohen Politik!

Hoffen wir, daß die gemeinsamen Leiden des abendländischen Europa's auch die gemeinsame Sehnsucht nach einer lebendigen Gemeinschaft in allen Völkern erwecken wird. Sie werden jetzt durch die Thatfachen darüber belehrt sein, wie es sich mit der Trennung zwischen äußerer und innerer Politik verhält, wenn sie anders belehrt sein wollen. Mögen sie aber nicht die Regierungen anklagen, deren Unverstand oder böser Wille das alles allein verschuldet, — in den Regierungen spiegelt sich nur der Geist des Zeitalters, und am Ende sind es gerade die sich des Fortschritts rühmenden Parteien, welche solchen Zustand zwar nicht beabsichtigt, aber durch ihr verkehrtes Treiben am meisten verursacht haben. Man frage nur, woher der gegenwärtige Militarismus datirt? Zunächst doch von dem italienischen Kriege und den darauf folgenden Umwälzungen, welche der europäische Liberalismus beklatschte; daß aber die daraus entspringenden Rückwirkungen das ganze europäische Staatensystem erschüttern würden, daran dachte man nicht.¹ War doch der Krieg so glücklich und geschichtlich localisirt, nur Schade daß sich nicht auch die Folgen desselben localisiren ließen, die dann bald genug in immer weiteren Kreisen hervortraten. Das ganze geschichtlich begründete und vertragsmäßig festgestellte europäische Völkerrecht war von da an untergraben, an dessen Stelle nun die bloße Convenienz der Mächte trat, d. h. ein Princip des allgemeinen Umsturzes. Allein dies schien den Liberalismus

¹) Ich habe diese Folge in meinen „Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht,“ 1859, gleich damals vorausgesagt.

nicht zu kümmern, der zwar im Innern der Staaten Recht und Freiheit fordert, nach Außen hin aber, im Staatenverkehr, mag Gewalt und Unterdrückung gelten. Also im Innern Rechtsstaat nach Außen hin Raubstaat, im Innern Bildung und Wohlfahrt nach Außen hin Krieg und Zerstörung, nur weiß der Himmel, wo noch irgend ein Raum für Bildung und Wohlfahrt wie für Recht und Freiheit bleibt, wenn nach solchen Principien jeder Staat fortwährend seine Nachbarn bedroht und von ihnen bedroht wird. Wie kann im Innern der Staaten der Rechtsinn erstarken, wenn ihn die auswärtige Politik selbst fortwährend zerstört? Sieht man denn nun, was die Trennung von äußerer und innerer Politik bedeutet?

Soll Freiheit und Recht bestehen, soll Bildung und Wohlfahrt erblühen, so gehört ein Princip dazu, welches gleicherweise die äußere wie die innere Politik umfaßt. Und sollen Verfassungsurkunden für heilig gelten, so müssen es auch die völkerrechtlichen Verträge. Um so mehr, je allgemeiner und umfassender sie waren, wie einst die Wiener Verträge, die so lange das Grundgesetz des europäischen Staatensystems gewesen. Es ist ja wahr, als unveränderlich konnten sie nicht gelten, so wenig als Staatsverfassungen, aber gerade wie man diese nicht ohne dringende Gründe verändern darf, und was man daran verändert, aus dem gegebenen Rechte selbst herausbilden muß, so verhält es sich auch mit den großen Verträgen von 1815, welche damals eine zwanzigjährige Kriegsperiode zum Abschluß brachten. Man mochte unter Umständen vieles daran ändern, wozu diese Verträge selbst die Handhabe boten, so gewiß als sie überall an Voraussetzungen und Bedingungen gebunden waren, durch deren Nichteintreten oder Nichterfüllung natürlich auch die betreffenden Stipulationen unhaltbar wurden, nach der allgemeinen Regel, die bei allen Verträgen stillschweigend hinzugeacht wird, und überhaupt für alle Rechtsverhältnisse gilt. Denn es gibt kein unbedingtes Recht. In einzelnen Punkten

enthielten diese Verträge sogar ganz ausdrückliche Bedingungen, wie namentlich in Betreff der russischen Herrschaft in Polen, die danach längst ihren Rechtstitel verloren hat, und also von Rechtswegen beseitigt werden konnte, was dann nicht sowohl ein Bruch als vielmehr eine Bekräftigung der Verträge gewesen wäre. Genug, man konnte gar Vieles ändern, indessen die Wiener Verträge gleichwohl als Grundlage fortgalten, und darum auch dem ganzen europäischen Staatensystem einen rechtlichen Halt gegeben haben würden. Staat dessen hat man diese Verträge systematisch angefeindet und rund weg für unverbindlich erklärt.¹⁾ So mußten sie natürlich immer kraftloser werden, bis ihnen die Ereignisse von 1866 den Todesstoß gaben. Und auch dies ist wieder unter dem Beifall eines großen Theils unserer Liberalen geschehen, die jetzt zu spät bemerken, wie seitdem jeder Zügel der Macht verschwunden ist, und das ganze europäische System auf dem Pulverfaß ruht. Ach wie lange wird es noch dauern, bis man wieder einen neuen Halt gewinnt, da alle in jüngster Zeit geschlossenen Verträge nur einen particulären Charakter haben, und von vornherein die traurige Perspective eröffnen, daß sie unter Umständen noch viel weniger geachtet werden als die großen allgemeinen Verträge von 1815!

Haben nun die Liberalen allerdings am meisten dazu beigetragen, daß die Garantien des europäischen Völkerrechts zerstört sind, so haben andererseits die Conservativen nichts zu conserviren gewußt, vielmehr durch ihre Trägheit, Dummheit und Rohheit allermeist selbst den Bruch unvermeidlich gemacht. Beiden Theilen kann man das Zeugniß geben, daß sie sich redlich in die Hände gearbeitet; der Eine ist des Anderen werth,

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, daß der radikale Proudhon gegen diese Behauptung in einer besondern Schrift auftrat: *Si les traités de 1815 ont cessé d'exister?*

an Intelligenz wie an Gefinnung. Kein denkender Mensch wird von dieser Gesellschaft noch irgend etwas Verständiges oder Haltbares erwarten. Aber klagen wir überhaupt keine Partei an, so wenig als die Regierungen, denn alle haben zuletzt nicht anders gehandelt als sie gelehrt waren. Man muß auf die Staatslehre zurückgehen, die in den letzten zwei Menschenaltern den entscheidendsten Einfluß auf das politische Denken und Handeln geübt. Das allgemeine Deficit in den Staatsfinanzen wie in der Volkswohlfahrt ist zuletzt ein Deficit der Wissenschaft. Und keine Hoffnung auf gesunde gesicherte Zustände, ehe nicht dieses wissenschaftliche Deficit beseitigt sein wird, denn die Zeit des bloß instinktiven Handelns ist für immer vorüber.

I.

Schwierigkeit und gegenwärtige Lage der Aufgabe.

Was die Staatslehre so schwierig macht, ist, daß sie mehr wie irgend eine andere Wissenschaft zu Erwägungen genöthigt wird, die an sich nicht zu ihrem eigenthümlichen Gegenstand gehören. In der vorliegenden Frage, wo es sich um den Zusammenhang zwischen äußerer und innerer Politik handelt, muß sie so sehr über sich selbst hinausgehen, daß sie sich dabei fast zu einer neuen Wissenschaft verwandelt, indem sie in gewissem Sinne zu einer Wissenschaft der Menschheit wird, in deren Entwicklungsgang zuletzt die auswärtige Politik verläuft. Was ist aber die Menschheit? Jedenfalls etwas ganz anderes als ein Staat. Alle die Begriffe also, wonach man die Einrichtungen eines Staates beurtheilen mag, werden ganz unzureichend, ja überhaupt unanwendbar, um selbst nur die Fragen zu verstehen, welche der Gedanke an die Entwicklung der Menschheit hervorruft. Fragen, welche bis an die letzten Gründe und Ziele des menschlichen Daseins hinanreichen. Was hilft es da, daß

Jemand über die Verfassung und Verwaltung der Staaten nachgedacht, und seine Forschungen darüber mit allem Fleiß in Ordnung gebracht hat, — er ist dadurch mit diesem neuen Probleme in keiner Weise vertraut geworden. Im Gegentheil, je mehr er sich mit jenen Forschungen beschäftigt, um so mehr verliert er vielleicht den Blick für alle das, was darüber hinausliegt. Zeuge dessen selbst der große Montesquieu. Er hat die Gesetze aller Zeiten ins Auge gefaßt, aber wie wenig lehrt er doch über die sogenannte auswärtige Politik und deren Zusammenhang mit der inneren Entwicklung, außer etwa in seinen Betrachtungen über die römische Geschichte. Im Uebrigen ist seine Grundansicht dieselbe, welche noch heute herrscht, wonach die Staaten als für sich selbst bestehende Wesen behandelt werden, für welche das Eingreifen in ihre Umgebungen, wie das Bestimmt werden von da aus, nur etwas Außerliches sein soll, — auswärtige Politik im eigentlichen Sinne des Wortes. Steht es nun selbst mit einem Montesquieu so, was wird gar von geringeren Köpfen zu erwarten sein? Die meisten Autoren stellen sich auch wirklich gar keine andere Aufgabe als irgend einen Musterstaat zu construiren; daß aber dieser Musterstaat wenn er irgend wo existiren sollte, doch jedenfalls sich in Umgebungen befinden würde, auf die er Einfluß übt und von denen er Einfluß erleidet, — diese Erwägung bleibt gänzlich aus ihrem Gesichtskreise. Sie abstrahiren rundweg davon, was jedenfalls auch das Bequemste ist, und wobei sie noch obenein den Vortheil haben, durch diese kluge Selbstbeschränkung sehr leicht zu einem System zu gelangen, das wie ein abgerundetes Ganzes aussieht. Nur entsteht leider der praktische Nachtheil daraus, daß solche Doctrin den wirklich existirenden Staaten kaum etwas helfen kann, sondern vielmehr das Urtheil verwirrt, weil die wirklichen Staaten keine so abgeschlossene Wesen sind, wie sie die Theorie fingirt, sondern sich durchaus im Strome der allgemeinen Entwicklung befinden, und eben dies zu ihren wichtigsten Lebensbedingungen gehört.

Fast man die Aufgabe in engere Grenzen, indem man den Blick nicht sowohl auf die Entwicklung der ganzen Menschheit richtet, als vielmehr nur auf den gegenseitigen Verkehr der Staaten, so ist zuvörderst zu bemerken, daß durch solche Einschränkung von vornherein viele Fragen abgeschnitten werden, denen gleichwohl eine politische Wichtigkeit zukommt. Es ist ja nicht bloß das Ensemble der Staaten, von welchem jeder einzelne Einwirkungen empfängt, sondern eben so sehr und oft noch mehr ist es der Gang der allgemeinen Kultur, die Strömung der öffentlichen Meinung, von welcher der Staat bis in seine innerste Tiefe ergriffen wird, und dies ist doch an und für sich selbst nichts Staatliches, gehört aber offenbar zu der Atmosphäre, in welcher der Staat lebt, und von welcher ganz eben so wenig abstrahirt werden darf, als etwa bei den natürlichen Organismen von dem Athmungsproceß. Auch führt selbst jene beschränktere Frage nach dem Wechselverhältniß der einzelnen Staaten noch immer zu Problemen, für welche alle die Grundsätze, die für die inneren Einrichtungen eines Staates gelten, gar keine Anleitung zur Lösung geben. Da ist also kein Ausweg. Man muß sich durchaus auf einen höheren Standpunkt stellen, als es der des Staates ist, wenn man diese Frage nur überhaupt behandeln will. Und doch gehört sie unzweifelhaft zur Staatslehre, die eben hier über sich selbst hinausgehen muß. Dieses aber anerkannt — wo bleibt dann die innere Einheit der Wissenschaft? Wie erklärlich daher, daß die meisten Autoren vor solcher Schwierigkeit zurückschrecken, und darum den Wechselverkehr der Staaten überhaupt bei Seite lassen. Er soll dann den Gegenstand einer für sich bestehenden Wissenschaft bilden, des Völkerrechts, welches als besondere Doctrin dann auch andere Gesichtspunkte aufstellen mag als das Staatsrecht. Wie die Dinge einmal liegen, d. h. bei der großen Unvollkommenheit der Staatswissenschaft, kann solche Arbeitstheilung sogar von relativem Nutzen sein. Aber wird nicht andrerseits durch

solche Trennung von Staatsrecht und Völkerrecht selbst wieder die falsche Vorstellung befördert, wonach innere und äußere Politik außer Zusammenhang stehen?

Ferner ist noch die Schwierigkeit der Methode hervorzuheben. Die lange fast allein herrschende abstract speculative Richtung der Staatslehre hat uns daran gewöhnt, die Staaten wie allgemeine Wesen zu betrachten, als Gattungswesen. Die Gattung mag dann in Arten und Unterarten zerfallen, nach den verschiedenen Regierungsformen der Staaten, aber immer thut man so, als ob der Staat nichts anderes wäre als eben nur ein Exemplar dieser oder jener Art und Unterart, und danach werden die Theorien aufgestellt. Wir haben aber schon im ersten Buche gezeigt, wie wesentlich für jeden Staat sein individueller Charakter ist, da Staaten überhaupt nur als Individuen bestehen, und alle Classification der Staaten lediglich eine Abstraktion der Schule ist. Gleichwohl hat sich die ganze Denk- und Sprechweise so sehr an diese falsche Vorstellung gewöhnt, daß sich die Theorie ganz ohne Arg darin bewegt: immer fröhlich ins Allgemeine, fürchtend weder Klippen noch Steine, um mit Goethe zu reden. So lange man nun bloß den Staat als ein für sich bestehendes Wesen betrachtet, mag das immerhin gehen, und wenn auch für die Praxis nicht viel dabei heraus kommt, so geräth doch wenigstens die Theorie nicht mit sich selbst in Widerspruch. Sobald man aber an den Staaten-Verkehr hintritt, ändert sich die Sache, und sofort machen sich die Klippen und Steine bemerklich, an welchen die abstracte Allgemeinheit ganz unvermeidlich Schiffbruch leidet. Denn das Wechselverhältniß der Staaten ist überall durch Zeiten und Umstände bedingt; es ist nicht ein allgemeiner Staat, welcher mit einem anderen allgemeinen Staat zu thun hat, sondern dieser bestimmte Staat in diesem bestimmten Falle. Dennoch kann die Wissenschaft nicht bei Einzelheiten stehen bleiben; sie will durchaus etwas Allgemeines, und wäre sonst keine Wissenschaft. Was

also thun? Man muß den einzelnen Staat im Ensemble der Staatengesellschaft, und dann das Ganze wieder im Strome der menschlichen Entwicklung betrachten, um hierauf den Zusammenhang zu erforschen, wodurch sich das Einzelne mit dem Ganzen verbindet, und dadurch eine allgemeine Seite gewinnt. Das ist es, was man jetzt die Verbindung der historischen Methode mit der rationellen oder philosophischen Methode nennt. Gewiß ein wichtiger Fortschritt der Wissenschaft, daß die Nothwendigkeit solcher Verbindung schon fast allgemein anerkannt wird, wenigstens in Deutschland. Aber täuschen wir uns doch nicht darüber, daß die in dieser Hinsicht bisher gemachten Versuche auch wirklich nur Versuche sind, und kaum schon mehr sein können. Diese Betrachtungsweise der Dinge ist noch in den ersten Anfängen begriffen; es wird noch lange Zeit dazu gehören, ehe daraus eine wohlbegründete Wissenschaft entsteht.

Wie es in Wirklichkeit mit unserem wissenschaftlichen Bewußtsein über das Leben der Staatenwelt bestellt ist, zeigt am auffälligsten das Beispiel von Hegel und Stahl. Ohne Zweifel sind es diese beiden Männer, deren Werke gerade in den wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands während des letzten Menschenalters das meiste Ansehen genossen, jener mehr von den Liberalen, dieser noch vielmehr von den Conservativen geschätzt. Nun siehe da: der Eine wie der Andere ist gerade in diesem Punkte keinen Schritt breit über die vulgäre Ansicht hinausgekommen. Beide betrachten ihren Staat wie ein isolirtes Wesen, welches sich rein aus sich entwickelt, so daß auch der Kern ihrer Staatsweisheit lediglich in der Verfassungslehre liegt, und sich zuletzt in der auch sonst schon längst bekannt gewesenen constitutionellen Monarchie enthüllt; bei dem Einen mehr in liberalem Sinne, bei dem Andern mit theokratischer Zuthat, bei Beiden in einem philosophischen Gewande, welches dem Dinge immerhin ein gelehrtes, geheimnißvolles und feierliches Ansehen geben mag, aber in der Praxis gar nichts ändert. Das also galt ihnen als der

Mittelpunkt, worum sich die Entwicklung der Menschheit dreht! Sollte man nicht meinen, daß vielmehr das große Schauspiel der Völkerbewegung und der Staatengesellschaft gerade für Philosophen unvergleichlich viel anziehender gewesen sein müßte als constitutionelle oder administrative Fragen? Aber keinesweges, es galt eben als auswärtige Politik, womit sich die Diplomaten oder die Völkerrechtslehrer beschäftigen mögen. Der Philosoph hat wegen anderer dringender Geschäfte keine Zeit dazu, und wird die Sache höchstens mit einigen Phrasen vom Weltgeist abthun. Danach, meine ich, mag man aber urtheilen, ob diese Männer wirklich die großen Geister waren, für die sie so lange gegolten haben! Nicht einmal das, was sich jedem deutschen Staatsgelehrten so unabweisbar aufzudrängen scheint, d. h. die Frage nach dem Wechselverhältniß der deutschen Staaten und der Entwicklung des deutschen Bundesystems, ist für diese Weisen ein Gegenstand der Erwägung gewesen. Beide haben nichts darüber gelehrt, wie sie auch offenbar nichts davon verstanden haben, da mit den Formeln der constitutionellen Monarchie diesem Probleme überhaupt gar nicht beizukommen ist.

Dieses Alles aber zugestanden — wie hat sich denn nun das deutsche Publikum gegenüber solcher Staatsphilosophie verhalten, und insbesondere das wissenschaftliche Publikum? Warum hat denn Niemand diesen ungeheuren Mangel aufgedeckt, und offen heraus gesagt: „Herunter von Euren Rathedern, die Ihr Euch als Staatsweise aufthut, und doch gerade von der allerwichtigsten Seite des Staatslebens, wovon das Wohl und Wehe der Völker wie auch die Existenz der Staaten selbst abhängt, d. h. ihre Stellung in der Staatengesellschaft und in der Völkerwelt, nichts zu sagen habt und nichts zu wissen scheint, ja nicht einmal ein Wort von unseren eignen deutschen Angelegenheiten!“ So hat aber Niemand gesprochen, sondern wenn man auch Vieles an Beider Lehren bemängelte, je nach dem Standpunkt des Kritikers, so ist doch gerade dieser radicale

Mangel bisher ganz unbeachtet geblieben, oder höchstens als etwas Nebensächliches angesehen. So wenig also Hegel und Stahl ein Bewußtsein über die Wichtigkeit dieser Sache hatten, so wenig hatte es das gelehrte Deutschland. Selbst noch heute ist es auch nicht viel besser, und ähnlich in anderen Ländern. Innere und äußere Politik ist einmal ein herkömmlicher Unterschied. Immer noch gilt die innere Entwicklung der Staaten als ein Ding für sich, und was darüber hinausgeht, nur als eine auswärtige Angelegenheit, worüber zwar die neuerdings eingeführten Rothbücher, Blaubücher, Gelbbücher u. s. w. einen gewissen regenbogenartigen Schimmer verbreiten, der für kindliche Gemüther viel Erheiterndes haben mag, aber die Erkenntniß der Sache nicht sonderlich fördern wird.

Daß es aber wirklich so steht, dazu trägt endlich auch sehr wesentlich bei der centralisirende Geist der herrschenden constitutionellen Lehre und der darauf beruhenden Verfassungen, den wir schon in unseren vorhergehenden Untersuchungen als einen Grundfehler erkannten. Indem nämlich nach diesem Centralisationsprincip der Staat nur als Einheit betrachtet, und hingegen seine Zusammensetzung aus verschiedenen Theilen ganz ignoriert wird, so ist damit von vornherein auch jeder Gedanke daran abgeschnitten, daß auch der einzelne Staat selbst wieder nur Glied eines größeren Ganzen sein möchte. Hier sieht man erst recht, wie viel darauf ankommt, ob die Verfassungslehre von föderativen Grundlagen ausgeht oder nicht. Nur im ersten Falle ist von vornherein der Uebergang aus dem Staate in die Staatengesellschaft angebahnt, wodurch innere und äußere Politik einen gemeinsamen Mittelpunkt gewinnen. Im andern Falle hingegen wächst mit der Centralisation auch die Sprödigkeit und Eigenwilligkeit der einzelnen Staaten. Jeder Staat gilt dann als eine Welt für sich, und wenn er gleichwohl noch andere Wesen seiner Art neben sich sieht, mit denen er unvermeidlich verkehren muß, so ist dies lediglich eine auswärtige Angelegen-

heit. Das ist die Autarkie oder Selbstgenügsamkeit, welche nach dem Vorgange von Aristoteles den Staaten zugeschrieben wird. Eine gefährliche Idee, denn selbst schon im Alterthum hat sich solche Autarkie im vollen Sinne des Wortes nie bewährt, außer etwa nachdem Rom die ganze Welt erobert, und wo doch gerade sein moralischer Banterott ausbrach. Um wie viel weniger paßt sie zu den modernen Verhältnissen! Sagte man hier statt Autarkie vielmehr Suffisance, was doch eigentlich die wörtliche Uebersetzung davon ist, aber zugleich ein hochmüthiges nichtiges Vorgeben bedeutet, so läge darin die beste Kritik solcher Lehre.

II.

Das heilige römische Reich.

Soll diese falsche Richtung in Theorie und Praxis bekämpft werden, so müssen wir vor allem untersuchen, wie sich der heutige Zustand allmählig gebildet hat, unter dem fortwährenden Ineinanderwirken der Ereignisse und der Ideen. Unvermeidlich müssen wir dabei weit zurückgreifen, denn es handelt sich hier um eine Entwicklung, die nur als Ganzes recht verständlich wird.

So sehen wir uns auf die ersten Anfänge des heutigen europäischen Staatensystemes zurückgewiesen, welches bekanntermaßen von den germanischen Wanderungen und von dem Untergang des alten römischen Imperiums herdatirt. Diese ungeheure Thatsache zeigt schon von vornherein die innere Unwahrheit einer Theorie, welche die Staaten einzeln für sich entstehen läßt, so daß sie an und für sich als isolirte Wesen daständen und erst hinterher durch den auswärtigen Verkehr in eine gewisse Gemeinschaft träten, während in Wahrheit vielmehr das umgekehrte Verhältniß stattfand. Mag auch für die Staaten

der vorchristlichen Welt etwas anderes gelten — das bleibe hier außer Frage — mit den Staaten des neueren Europa's verhält es sich so, daß sie von vornherein aus einem gemeinsamen Proceß entstanden, auf der gemeinsamen Grundlage germanisch-romanischer Elemente ruhend und durch den gemeinsamen christlichen Glauben zusammengehalten. Es ist die nackte Thatsache. Der Glaube aber war damals an die kirchliche Organisation gebunden, welche für das ganze Mittelalter entscheidend blieb. So traten denn auch Polen und Ungarn, obwohl ursprünglich der germanisch-romanischen Welt fremd, durch die Kirche in den gemeinsamen Verband. Ein großes kirchliches Reich, soweit die katholische Hierarchie reichte.

In weltlicher Hinsicht bildete zuerst Karl der Große einen Concentrationspunkt durch sein halb germanisch halb romanisches Reich, zusammengehalten nicht bloß durch materielle Macht, sondern mehr noch durch die Idee des erneuerten römischen Kaiserthums wie durch den Segen der Kirche, über welche der Kaiser die Schirmherrschaft übte. Das war eine Hauptgrundlage der mittelalterlichen Welt, obwohl das Karolingische Reich bald selbst wieder zerfiel. Sein idealer Kern lebte fort, und entfaltete sich zu einer neuen Gestalt durch das heilige römische Reich deutscher Nation.

Wie hat sich der leichte Witz des aufgeklärten Jahrhunderts über dieses seit zwei Menschenaltern begrabene Reich ergossen, von welchem noch heute unser gebildetes Publikum oft kaum mehr versteht als etwa von China. Fehlt es doch selbst nicht an gefeierten Geschichtsschreibern, welche nach dem gangbaren Ausdruck auf der Höhe der Zeit stehen, und von diesem Standpunkte aus auch nicht viel mehr darin zu finden wissen als das Produkt eines politischen Fehlers, den ein kluger Kopf gar leicht hätte vermeiden können. Er brauchte ja nur eine passende Vorlesung zu hören, worin man ihm schon gezeigt haben würde, wie thöricht es sei, die deutsche Kraft in auswärtigen Unterneh-

mungen zu zersplittern, anstatt vielmehr in Deutschland selbst eine centralisirte Herrschaft zu begründen. Also auch hier wieder, beiläufig gesagt, die vulgäre Vorstellung von auswärtiger Politik als einer für den Staat äußerlichen Angelegenheit. Gerade als ob das alte Reich und Kaiserthum nicht aus dem inneren Drange der Zeit entstanden wäre, sondern als ein Produkt der auswärtigen Politik der deutschen Könige, der Ottonen und ihrer Nachfolger, die — weiß Gott wie — auf den sonderbaren Einfall geriethen, eine über Deutschland hinausreichende Autorität zu beanspruchen und sich selbst römische Kaiser zu nennen. Seltsame Käuze fürwahr, diese alten deutsch-römischen Kaiser, — oder vielleicht auch diese neuen deutschen Professoren, die ihnen dafür den Text lesen! ¹⁾

Betrachten wir nur einfach die thatsächliche Erscheinung im Lichte ihrer Zeit und ihrer Umgebungen. Nach diesem Maßstabe dann gemessen, wagen wir dreist zu behaupten, daß die ganze Weltgeschichte keine politische Conception aufzuweisen hat, die sich an Tiefe und Großartigkeit, wie an Würde und Schönheit, mit dem alten heiligen römischen Reiche deutscher Nation vergleichen ließe. Des großen Alexanders Reich war ein Meteor, und das dadurch dem Orient eingepflanzte Griechenthum, selbst schon angefault, konnte keine wahre Reorganisation bewirken. Cäsars großes Unternehmen andrerseits — ganz abgesehen von den Motiven persönlichen Ehrgeizes, die es von vornherein vergifteten — war ebenso auf eine schon verfallende Welt gerichtet, und konnte doch nichts weiter erreichen als diesen Verfall noch für

¹⁾ Selbst ein englischer Autor (J. Bryce, *The holy roman empire* II. Ed. London 1866) könnte solche Kritiker eines Besseren belehren. Freilich wird man von einem Ausländer keine vollständige Kenntniß der so verwickelten Verhältnisse des ehemaligen Reiches erwarten, noch daß er überhaupt die volle Bedeutung der Sache begriffen hätte, aber wie viel gründlicher und würdiger urtheilt er doch darüber als manche unserer heutigen deutschen Geschichtsschreiber!

Jahrhunderte hinzuhalten, ohne irgend welche neue Keime zu wecken, die vielmehr ganz wo anders herkommen mußten, und sich nicht etwa in Folge des Cäsarismus entwickelten, sondern trotz desselben: das Christenthum und die Germanen. Bei uns hingegen handelte es sich in Wahrheit um eine neue Schöpfung, auf der Grundlage der neuen Religion, die von nun an Weltprincip werden sollte. Diesem Zwecke zu dienen bestimmt, war das neue Reich heilig. Wie durfte aber darin die alte Welt mit ihrer ganzen Civilisation verloren gehen? Sie mußte gerettet und gewissermaßen aus den Banden des Heidenthums erlöst werden, indem sie in das neue Reich überging. Darum wurde dies neue Reich selbst wieder römisch, sich dadurch an die vorangegangene Entwicklungsperiode anschließend, und mit der ausdrücklichen Bestimmung die allumfassende Tendenz des altrömischen Imperiums, aber jetzt im neuen christlichen Geiste gedacht, fortzuführen. Der reale Träger dieser also verchristlichten Tendenz konnte aber nicht das alte verfallene, an seine heidnische Wurzel gebundene Römerthum sein, sondern nur die noch unverdorrene Jugendkraft der Germanen, und darum ruhte die neue Ordnung nach ihrer politischen Seite auf der deutschen Nation, als dem compacten Kerne des Germanenthums. So wurde das heilige römische Reich deutscher Nation ein Mittelpunkt der ganzen Entwicklung des neueren Europa's, wie auch ein Knotenpunkt der ganzen Weltgeschichte, welcher ohne dieses Reich die Continuität fehlen würde.

Die ganze Aufgabe der damaligen Zeit concentrirt sich in dieser erhabenen Schöpfung. Darum zeigt auch die Folgezeit, wie alles was das Mittelalter charakterisirt, was seine Lebensfülle seinen Glanz und seine Poesie ausmacht, seine reichste und edelste Entwicklung in Deutschland fand. Ausgenommen nur das Papstthum, welches Italien angehörte, und worauf die untrennbare Verbindung dieser beiden Länder beruhte. Abgesehen aber von dem Oberhaupt der Kirche, hat selbst die Hierarchie

nirgends so großartige Bildungen hervorgerufen als in Deutschland, neben dessen fürstlichen Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten die italienischen Prälaten nur dürftige Figuren spielten. Wo ferner gab es einen solchen hohen Adel als die deutschen Kurfürsten, die schon nach der goldenen Bulle königliche Ehren empfingen! Ganz andere Gestalten als französische oder englische Pairs, denn sie waren die Pares des römischen Kaisers, den sie selbst erkoren. Wo hat der Feudalismus ein so großartiges Gebäude hervorgebracht als das alte Reich mit dem Kaiser an der Spitze, als dem weltlichen Oberhaupt der ganzen Christenheit, und von da aus stufenmäßig herabsteigend nach den sieben Heerschilden, bis auf den gemeinen Mann herab! Wo haben Ritterorden und Ritterbünde solche Kraft entwickelt, daß Staaten daraus hervorgingen wie der deutsche Ordensstaat! Und wo andererseits das Städtewesen mit seinen Gilden und Zünften und mit seinen Städtebünden! Italien mag seine glänzenden Republiken aufweisen, aber ihre Geschichte ist durch eine verbrecherische immoralische Politik getrübt, die Nachklänge altrömischer Staatsvergötterung, und Alles in Allem gerechnet bedeutet das deutsche Städtewesen mehr als das italienische, welches sich keiner Hanja rühmen kann; ganz zu schweigen von Frankreich und England, wo überhaupt keine Freistädte aufkamen. Daß selbst die wichtigsten Erfindungen des Mittelalters deutschen Ursprungs sind, ist allbekannt. Auch die Lage des Bauernstandes, dessen Unfreiheit einen so düsteren Schatten auf das Mittelalter wirft, war doch in Deutschland vergleichsweise noch am besten; es fehlte selbst nicht an Ueberresten voller Freiheit. So bei den Friesen in den Marschen an der Weser und Elbe, noch mehr in den Alpen, woraus dann eine Freiheitsburg für ganz Europa entstand, und wo noch heute die einzige wirkliche Demokratie zu finden ist, die doch ursprünglich selbst unter dem Schirme des Reiches erwuchs. Denn was wäre wohl aus der Schweiz geworden, wenn sie anstatt zu Deutschland zu Frankreich

gehört hätte? Und was aus den Niederlanden? Das Reich hingegen gestattete die verschiedenartigsten Bildungen, jeder kräftige Trieb mochte sich in seiner Weise entwickeln. Wo endlich gab es im Mittelalter eine politische Versammlung von solcher Bedeutung als der deutsche Reichstag!

In diesem Sinne bildete das heilige römische Reich allerdings den Mittelpunkt der ganzen weltlichen Ordnung der abendländischen Christenheit. Nicht etwa, daß die Deutschen eine Herrschaft über alle übrigen Völker ausgeübt hätten, — selbst die mächtigsten Kaiser hätten gar nicht danach streben können. Es hätte sogar ihrem Amte widersprochen, wonach sie nicht etwa die vereinigte Kraft Deutschlands darstellen und zur Geltung bringen sollten, sondern das Oberhaupt der Christenheit sollten sie sein. Nur unter diesem Titel konnten sie eine allgemeine Autorität beanspruchen, die auch wirklich Anerkennung fand, wo und in so weit es sich um eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Abendlandes handelte. In Beziehung auf Deutschland waren sie bloß Könige, als solche den andern Königen gleich, nur in ihren Befugnissen sehr viel beschränkter. Ihre Kaiserwürde hingegen war ein internationales Amt, und daß dieses Amt, welches niemals durch materielle Macht geltend gemacht werden konnte, doch gleichwohl Jahrhunderte lang geehrt wurde, zeigt am deutlichsten, wie sehr es im Bewußtsein der Zeit lebte. Daß aber die deutsche Nation dieser Idee zum Träger diente, und um deswillen so viele Kämpfe bestehen und so viele Leiden erdulden mußte, bleibt für immer ihr unverwelklicher Ehrenkranz. Auch sind diese Opfer nicht ganz so unbelohnt geblieben, wie dünkelfaste Ueberflugheit glauben machen will. Noch heute beruht die ganze Eigenthümlichkeit deutscher Bildung und deutschen Lebens auf den Nachwirkungen des alten Reiches, wie nicht minder auch die politischen Gestaltungen, die in dem späteren Deutschland entstanden. Sogar der heutige preussische Staat verdankt die Grundlagen seiner Existenz dem

nirgends so großartige Bildungen hervorgerufen als in Deutschland, neben dessen fürstlichen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten die italienischen Prälaten nur dürftige Figuren spielten. Wo ferner gab es einen solchen hohen Adel als die deutschen Kurfürsten, die schon nach der goldenen Bulle königliche Ehren empfangen! Ganz andere Gestalten als französische oder englische Pairs, denn sie waren die Pares des römischen Kaisers, den sie selbst erkoren. Wo hat der Feudalismus ein so großartiges Gebäude hervorgebracht als das alte Reich mit dem Kaiser an der Spitze, als dem weltlichen Oberhaupt der ganzen Christenheit, und von da aus stufenmäßig herabsteigend nach den sieben Heerschilden, bis auf den gemeinen Mann herab! Wo haben Ritterorden und Ritterbünde solche Kraft entwickelt, daß Staaten daraus hervorgingen wie der deutsche Ordensstaat! Und wo andererseits das Städtewesen mit seinen Gilden und Zünften und mit seinen Städtebünden! Italien mag seine glänzenden Republiken aufweisen, aber ihre Geschichte ist durch eine verbrecherische immoralische Politik getrübt, die Nachklänge altrömischer Staatsvergötterung, und Alles in Allem gerechnet bedeutet das deutsche Städtewesen mehr als das italienische, welches sich keiner Hanja rühmen kann; ganz zu schweigen von Frankreich und England, wo überhaupt keine Freistädte aufkamen. Daß selbst die wichtigsten Erfindungen des Mittelalters deutschen Ursprungs sind, ist allbekannt. Auch die Lage des Bauernstandes, dessen Unfreiheit einen so düsteren Schatten auf das Mittelalter wirft, war doch in Deutschland vergleichsweise noch am besten; es fehlte selbst nicht an Ueberresten voller Freiheit. So bei den Friesen in den Marschen an der Weser und Elbe, noch mehr in den Alpen, woraus dann eine Freiheitsburg für ganz Europa entstand, und wo noch heute die einzige wirkliche Demokratie zu finden ist, die doch ursprünglich selbst unter dem Schirme des Reiches erwuchs. Denn was wäre wohl aus der Schweiz geworden, wenn sie anstatt zu Deutschland zu Frankreich

gehört hätte? Und was aus den Niederlanden? Das Reich hingegen gestattete die verschiedenartigsten Bildungen, jeder kräftige Trieb mochte sich in seiner Weise entwickeln. Wo endlich gab es im Mittelalter eine politische Versammlung von solcher Bedeutung als der deutsche Reichstag!

In diesem Sinne bildete das heilige römische Reich allerdings den Mittelpunkt der ganzen weltlichen Ordnung der abendländischen Christenheit. Nicht etwa, daß die Deutschen eine Herrschaft über alle übrigen Völker ausgeübt hätten, — selbst die mächtigsten Kaiser hätten gar nicht danach streben können. Es hätte sogar ihrem Amte widersprochen, wonach sie nicht etwa die vereinigte Kraft Deutschlands darstellen und zur Geltung bringen sollten, sondern das Oberhaupt der Christenheit sollten sie sein. Nur unter diesem Titel konnten sie eine allgemeine Autorität beanspruchen, die auch wirklich Anerkennung fand, wo und in so weit es sich um eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Abendlandes handelte. In Beziehung auf Deutschland waren sie bloß Könige, als solche den andern Königen gleich, nur in ihren Befugnissen sehr viel beschränkter. Ihre Kaiserwürde hingegen war ein internationales Amt, und daß dieses Amt, welches niemals durch materielle Macht geltend gemacht werden konnte, doch gleichwohl Jahrhunderte lang geehrt wurde, zeigt am deutlichsten, wie sehr es im Bewußtsein der Zeit lebte. Daß aber die deutsche Nation dieser Idee zum Träger diente, und um deswillen so viele Kämpfe bestehen und so viele Leiden erdulden mußte, bleibt für immer ihr unverwelklicher Ehrenkranz. Auch sind diese Opfer nicht ganz so unbelohnt geblieben, wie düffelhafte Ueberkflugheit glauben machen will. Noch heute beruht die ganze Eigenthümlichkeit deutscher Bildung und deutschen Lebens auf den Nachwirkungen des alten Reiches, wie nicht minder auch die politischen Gestaltungen, die in dem späteren Deutschland entstanden. Sogar der heutige preussische Staat verdankt die Grundlagen seiner Existenz dem

wenn man über die Staatsidee selbst hinaus geht. Aber eben dies that man nicht, sondern die Staatsidee galt für ein Letztes und Höchstes, wie sie noch heute dafür gilt. Darum wissen selbst deutsche Theoretiker, die in ihren Lehrbüchern von allen möglichen Staatsformen sprechen, nie etwas aus dem deutschen Reiche zu machen. Sie schweigen in der Regel ganz davon, weil sie immer von der Voraussetzung ausgehen, daß es außer dem Staat keine Art von Gemeinwesen gäbe, es sei denn die Kirche, die hier außer Frage bleibt. Es gibt aber wirklich noch etwas anderes, und was sogar in mannigfaltigen Gestalten erscheinen kann. Ober war nicht selbst das alte Hellas eine Art von Gemeinwesen? Davon zeugen neben Drakeln und Spielen der trojanische Krieg, der Perserkrieg und der Zug Alexanders. Aber eigentliche Staaten waren doch nur die einzelnen Städte und Landschaften, niemals Hellas als solches, obgleich es in gewissem Sinne dennoch ein Ganzes war; nur ist dies Ganze schlechterdings nicht Staat zu nennen, auch überhaupt unter keine allgemeine Kategorie zu bringen. Es war eben auch ein Wesen eigner Art, und gewiß etwas viel Schöneres und Herrlicheres als der Staat. Die ganze Eigenthümlichkeit des Hellenismus beruht ja darauf, daß er nicht durch eine allgemeine Staatsgewalt eingeschnürt war, sondern durch zahllose Stützpunkte selbstständigen Lebens in freiester Weise immer Neues schaffen konnte. Ich meine wahrlich nicht, daß etwa unser ehemaliges Reich ein neues Hellas gewesen sei, aber man sieht doch aus diesem Beispiele, daß etwas, was nicht Staat ist, um ~~es~~ willen doch immer noch eine Art von Gemeinwesen, und sogar etwas sehr Bedeutendes sein kann.

Daß nun das alte Reich kein eigentlicher Staat war, zeigt der erste Blick, weil die Glieder des Reiches nur theilweise staatsrechtlich verbunden waren, theilweise hingegen nur völkerrechtlich. Es hatte sogar Glieder, die selbst besondere Staatskörper bildeten, und dabei nur mit einem Theil ihres Körpers

zum Reiche gehörten, wie auch noch später im deutschen Bunde vorlag. Eine unendliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse war dadurch ermöglicht, so daß die Glieder des Reiches nicht nur nach ihrer eignen inneren Verfassung wie nach ihrer materiellen Bedeutung sehr verschieden waren, sondern auch in verschiedenen Graden der Abhängigkeit von der Reichsgewalt standen, bei eben so verschiedener Berechtigung zur Theilnahme an der allgemeinen Leitung; manche bloß in Lehnabhängigkeit stehend, und ohne alle Theilnahme an den inneren Angelegenheiten des Reiches. Das war offenbar etwas ganz anderes als eine Regierungs- und Gesetzgebungsmaſchinerie, worin man heute den Kern der Weisheit, die alleinige Garantie der Freiheit und Wohlfahrt sucht, aber wie man es auch nennen mag, — es war ein Rahmen, der ein reiches blühendes Leben umschloß. Soll denn dies Alles ein Nichts gewesen sein, weil es sich nicht unter herkömmliche Schulbegriffe bringen läßt?

Ich behaupte sogar: es ist ein Postulat der politischen Vernunft und bleibt noch immer ein Bedürfnis für das europäische System, daß inmitten desselben ein Körper besteht, der für sich selbst kein Staat ist, und in welchem vielmehr staatsrechtliche und völkerrechtliche Verhältnisse in einander übergehen. Dadurch allein kann das europäische Völkerrecht einen realen Halt gewinnen. Die Thatſachen reden. Denn auch selbst noch in den späteren Jahrhunderten, als das Reich schon alle aktive Macht verloren hatte, blieb es noch immer der Mittelpunkt der europäischen Politik, wenn gleich nur in passiver Weise, wie auch die moderne Völkerrechtswissenschaft aus Deutschland stammt. Diese völkerrechtliche Wichtigkeit der deutschen Verhältnisse ist tiefblickenden Staatsmännern nie entgangen. Selbst der preussische Minister Herzberg (der wahrlich keine Vorliebe für das Reich empfand, so wenig als sein Herr und Meister der große Friedrich, aber doch wie dieser selbst zu viel Verstand besaß, um die reinen Thatſachen zu ignoriren) spricht sich in seinen Schriften

darüber aus. Zur Zeit des Wiener Congresses wußte es jeder Diplomat, nachdem die Ereignisse handgreiflich gelehrt hatten, wie sehr das europäische System auf Deutschland beruht. Der Amerikaner Wheaton zeigt sich in seinen bekannten Werken sehr wohl darüber unterrichtet; die deutschen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt seiner völkerrechtlichen Betrachtungen. Auch der Engländer Bryce, in seinem oben citirten Werke, weiß die Sache wohl zu würdigen. Muß man denn erleben, daß deutsche Professoren aufstehen, die nichts davon zu wissen scheinen, oder nichts davon wissen wollen, weil es nicht in ihr selbstconstruirtes System hineinpaßt? Du lieber Himmel, wie wenig paßt da oft hinein!

Wer sieht aber nicht, wie auch hier wieder die Trennung von äußerer und innerer Politik ihren Spud treibt. Danach nämlich gilt die Constituirung Deutschlands für eine rein innere Angelegenheit, wobei die Beziehungen Deutschlands zu seinen Umgebungen, wie zu dem ganzen europäischen System, gar nicht in Betracht kommen sollen. Denn das wäre eben auswärtige Politik, die man um so wirksamer zu betreiben hofft, wenn nur erst Deutschland für sich selbst constituirt wäre. Und zwar so viel als möglich als Einheitsstaat, in der Form der constitutionellen Monarchie, — als das Non plus ultra menschlicher Entwicklung so wahr Montesquieu und Hegel dastehen, und so wenig gleichwohl die innere Gliederung wie die Geschichte Deutschlands (welche beide so handgreiflich auf föderative Verhältnisse deuten) dazu passen mögen! Auch darüber kein Rummer. Schaffen wir nur vor allem Einheit, Einheit, mag es biegen oder brechen! So war schon der herrschende Gedanke im Frankfurter Parlament, der auch den darauf folgenden Unionsprojekten zu Grunde lag, und woraus dann endlich die Ereignisse von 1866 als wirkliche Frucht hervorgingen. Aber siehe da, wo blieb nun der angeblich rein nationale Charakter der deutschen Constituirung, die ja eine innere Angelegenheit sein

sollte, während man doch vielmehr durch einen Krieg begann, und zwar mit Hülfe Italiens, also selbst das Ausland hineinzog, in Folge dessen auch wahrscheinlich die weitere Entwicklung der Dinge nicht ohne Einmischung des Auslandes stattfinden, und zuletzt wohl gerade das Ausland die definitive Entscheidung geben dürfte! Man hat es nicht anders gewollt. Und wie sonderbar ferner, daß es gerade Italien sein mußte, welches hier als Handhabe diente, nachdem wir doch so oft gehört, wie sehr es den alten Kaisern zum Vorwurf gereiche, daß sie sich so viel mit Italien einließen, und überhaupt so viel auswärtige Politik trieben, anstatt sich mit innerer Organisation zu beschäftigen! Es scheint ja, der alte Fehler ist wieder da, nur heute in ein anderes Gewand gehüllt, welches allerdings einen weniger großartigen Zuschnitt zeigt als der Mantel des alten Kaiserthums. Und was ist nach dem allen für Deutschland erreicht? Nichts anderes, als daß die ganze deutsche Entwicklung in eine Sackgasse gerathen ist, in welcher es leider kein Zurück mehr gibt, kein Vorwärts ohne mit dem Kopf gegen die Mauer zu rennen. Denn der Nordbund bietet keine Aussicht als seine fortschreitende Verwandlung zu einem förmlichen Einheitsstaate, wie er es in der Hauptsache schon ist; je mehr aber der letzte Rest und Schein seines föderativen Charakters verschwindet, um so weniger ist an den Hinzutritt der Südstaaten zu denken, wie andererseits an eine Verständigung mit Oesterreich. Da liegt also Deutschland in Stücke zer schlagen! So viel hat diese Weisheit erreicht, welche angeblich die deutsche Einheit gründen wollte, und in ihrer Verblendung sogar noch heute zu behaupten wagt, daß durch die Ereignisse von 1866 die föderativen Tendenzen in Deutschland für immer begraben, und somit auch die föderativen Lehren thatsächlich widerlegt und abgethan seien. Das heiße ich argumentiren! Wer sieht nicht im Gegentheil die augenfälligste Bestätigung der föderativen Lehren darin, nachdem die Erfahrung jetzt selbst gezeigt, welche heillosen Folgen

für Deutschland daraus entspringen, wenn der föderative Weg verlassen wird? Und was die föderativen Tendenzen anbetrifft, so muß man die tiefen Wurzeln des deutschen Partikularismus sehr wenig kennen, wenn man ihn für vernichtet hält, wo er doch nur durch die blitzartige Schnelle der Ereignisse überrascht und überrannt war. Jeder denkende Deutsche wird diese Ereignisse nur tief beklagenswerth finden, zu bewundern dabei aber gar nichts, außer etwa die erstaunliche Dreistigkeit, womit das, was die Zerreißung Deutschlands war und thatsächlich nur eine Vergrößerung der preussischen Sondermacht bewirkte, für eine deutsche Einigung und Nationalpolitik ausgegeben wird! Wie desgleichen die nicht minder erstaunliche Geistesbeschränktheit, welche durch einige gewonnene Schlachten den tausendjährigen Zug der deutschen Entwicklung auf einmal in eine andere Richtung gebracht zu haben vermeint, und sich an ihren momentanen Erfolgen vergnügt, ohne die zahllosen Gefahren zu bemerken, welche dadurch hervorgerufen wurden! Und zwar Gefahren nicht nur von Außen drohend sondern auch schon im Innern sich regend, fast möchte man sagen wie mit Absicht heraufbeschworen, wenn die Bewußtlosigkeit nicht so handgreiflich vor Augen läge.

Hiernach zu dem alten Reiche zurückkehrend, haben wir als seine erste charakteristische Eigenschaft das Aneinanderspielen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Verhältnisse erkannt, und dürfen jetzt um so zuversichtlicher behaupten, daß dies eine bleibende Eigenthümlichkeit Deutschlands ist, die zugleich für das ganze europäische System einen bleibenden Werth hat. Deutschland ist eben der classische Boden für das Aneinandergreifen auswärtiger und innerer Politik, und wo also die Wichtigkeit der Trennung dieser beiden Seiten des politischen Lebens offenbar wird. Dies das Eine, wozu aber noch etwas Anderes hinzukommt.

Wer die innere Geschichte des alten Reiches kennt, wird nicht unbeachtet lassen, wie neben den verfassungsmäßigen und

Formlich constituirten Gewalten fortwährend freie Vereinigungen der verschiedensten Art nebenher liefen, welche, die Grenzen der einzelnen Territorien weit überschreitend und überall durchbrechend, sehr wesentlich zu dem Zusammenhalt des Ganzen beitrugen und thatsächlich einen sehr großen Einfluß auf den Gang der Dinge übten. Die Einigungen der verschiedenen Stände, Zünfte und Gilden, als großartigstes Beispiel die Hanse nebst dem rheinischen Städtebund, gehören dahin, wie andererseits die Ritterorden. In gewisser Hinsicht auch der schwäbische Bund wie die darauf folgenden Bündnisse, bis zu dem Fürstenbund, die sich zwar sämmtlich innerhalb der Reichsverfassung bewegten, aber niemals einen constitutionellen Faktor derselben bildeten. Wie alle solche Verbindungen sich gerade im alten Reiche am freisten entwickeln konnten, und andererseits auch gerade für das Reich am meisten Bedürfniß waren, ist leicht zu erklären und darüber hier nicht weiter zu reden. Eben dies aber, behaupte ich, war die zweite charakteristische Seite des Reiches.

Welche Wichtigkeit die Sache hat, wird man jetzt um so besser erkennen, nachdem man seit einiger Zeit fast allgemein zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß neben dem eigentlichen Staat noch ein anderes Entwicklungsgebiet liegt, d. h. die Gesellschaft, deren bisherige Nichtbeachtung in den modernen Verfassungen wie in der modernen Staatslehre als ein so großer Mangel angesehen werden muß. In dem mittelalterlichen Reiche hat man gewiß nicht über Staat und Gesellschaft und deren beiderseitiges Zusammenwirken philosophirt, aber die Sache selbst bestand, es war das alltägliche Leben, man wußte es gar nicht anders. Auch in andern Ländern zeigte sich damals Aehnliches, nur konnte es dort weit weniger zur Geltung kommen. Im Reiche fanden diese Triebe den günstigsten Boden, und zwar um deswillen, weil es selbst kein eigentlicher Staat war. Denn im Staate als solchem liegt immer eine Centralisationstendenz.

Der Staat will Alles seinen Befehlen unterwerfen und seinem Zwecke dienstbar machen, so gewiß als sein vorherrschendes Princip Einheit ist, nicht Mannigfaltigkeit. Je mehr daher der Staat hervortritt, um so weniger bedeuten und um so mehr verschwinden überhaupt die spontanen Bildungen der Gesellschaft. Wie deutlich zeigt dies der antike Staat, in welchem das, was wir heute Gesellschaft nennen, nur gering geachtet war. Und so sah man auch in den letzten Jahrhunderten des neueren Europa's, wo man den Staat mehr oder weniger im Anschluß an antike Ideen einrichten wollte, wie dabei die Gesellschaft ganz ignoriert wurde, von welcher die damalige Staatslehre rundweg abstrahirt. Erst in neuester Zeit ist man darüber zum Bewußtsein gekommen, und seitdem regt sich auch überall das Verlangen nach freien gesellschaftlichen Bildungen, welchen der Staat Raum geben soll. Ich brauche nur das Wort „Association“ auszusprechen, und Jedermann fühlt, worum es sich hier handelt. So viel vorausgeschickt, wird man nun verstehen, was es heißt, daß das alte Reich ein Ineinandewirken staatlicher und gesellschaftlicher Bildungen darstellte, und eben dies zu seinem Wesen gehörte. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, ich behaupte aber wiederum, daß auch darin eine bleibende Eigenthümlichkeit Deutschlands liegt, zugleich von Wichtigkeit für die ganze europäische Entwicklung. Wie es inmitten Europa's ein Gebiet geben muß, auf welchem staatsrechtliche und völkerrechtliche Verhältnisse ineinander übergehen, so müssen sich auf diesem Gebiete auch staatliche und gesellschaftliche Bildungen durchdringen.

Was war nach dem allen das alte Reich? Offenbar ein Wesen eigener Art, unter keine Kategorie zu bringen. Bald erscheint es nur wie der die spontanen Bildungen umfassende Rahmen, bald wie ein Staat mit durchgreifenden Gewalten, bald wie ein Staatensystem und Völkerbund mit bloß vertragsmäßigen Einrichtungen. So war das alte Reich: der Schul-

theorie ein Räthsel wie ein Aergerniß, aber gleichwohl eine That-
sache und sogar etwas Größeres und Tieffinnigeres als ein
schulgerechter Staat.

Diese doppelte Copula völkerrechtlicher und
staatsrechtlicher, wie staatlicher und gesellschaftlicher
Principien, bildet die Idee des Reiches, wenn wir vom
Reiche im eminenten Sinne sprechen, als von etwas Anderem
als der Staat. Ist die Staatslehre, wie früher gezeigt, schlechter-
dings genöthigt über die Staatsidee selbst hinauszugehen, so
kann ihr gerade die Reichsidee als Brücke dienen, um dadurch
den Uebergang zu machen zu der allgemeinen Entwicklung der
Menschheit. Dies ist der Werth, den diese Idee für die allge-
meine Staatslehre hat. Gerade wie Deutschland selbst für das
ganze europäische System die reale Bedeutung hat das allge-
meine Vermittlungs- und Uebergangsgebiet zu sein, als das
Land der vielseitigsten Bildung, die sich in keine Staatsform
hineinzuwängen läßt.

IV.

Unser Leibniz.

Wir glauben die vorstehenden Erörterungen über das
Wesen des Reiches nicht schließen zu dürfen ohne dabei unseres
Leibniz zu gedenken, als des Einzigen unter unseren Philosophen,
der die Idee des Reiches aufgenommen hatte und davon durch-
drungen war. Kommt es selbst den höchstbegabtesten Männern
zu sich als Söhne ihres Vaterlandes zu fühlen, und wird insolge
dessen selbst die Philosophie, — so sehr sie auch nach allgemein-
gültiger Erkenntniß streben muß, — doch zugleich eine nationale
Seite haben, so ist es Leibniz allein, der als deutscher National-
philosoph bezeichnet werden könnte. Denn er allein ging in
seinem Denken von deutschen Anschauungen aus, obgleich doch
sein Geist die ganze Welt umfaßte. Aehnlich nämlich wie der

Astronom alle Bewegungen des Firmamentes auf sein Observatorium bezieht und von da aus berechnet, so sah Leibniz in Deutschland den Mittelpunkt der europäischen Politik und der allgemeinen Civilisation. Ganz anders als unsere späteren Philosophen, deren geistige Entwicklung zwar unverkennbar auch durch nationale Elemente bedingt war, (so daß sie als Franzosen oder Engländer wohl nicht ganz so philosophirt haben würden, wie sie es thaten, weil die nationalen Umgebungen, Zustände und Gewohnheiten gewiß einen beträchtlichen Einfluß auf ihren Gedankengang übten), allein der Unterschied ist der, daß dieser Einfluß für sie etwas Zufälliges und Außerliches war, wovon sie selbst kaum ein Bewußtsein hatten, und was sie ausdrücklich selbst nicht wollten. Sondern was sie suchten und anstrebten, waren vielmehr ganz allgemein gültige Begriffe. Wenn diese Philosophen dann auch an praktische Fragen herantraten, so sollte die Lösung aus solchen Allgemeinbegriffen erfolgen, gerade als ob die Praxis nur ein Accessorium zur Theorie wäre, während Leibniz hingegen die Theorie um der Praxis willen trieb, und sein ganzes Denken von da aus den wirksamsten Impuls empfing.

Sollten also Allgemeinbegriffe die Grundlage bilden, woraus auch die Lehre von Recht und Staat abzuleiten wäre, so wurde dabei von alle den manigfaltigen Umständen abstrahirt, wodurch das öffentliche Leben in Wirklichkeit bedingt ist, und ohne welche nur ein leeres Schema bliebe. Gegenstand der Untersuchung war dann der Staat als solcher, als ein ganz allgemeines Wesen, welches möglicherweise auch auf dem Monde bestehen könnte, und zwar immer in denselben Formen bestehen sollte, wie sie der Philosoph als maßgebend erkannt hatte. Wir haben über diese Verirrung, die sich im 17. und 18. Jahrhundert in dem ganzen gebildeten Europa zeigte, schon unter verschiedenen Gesichtspunkten gesprochen, müssen aber hier noch hervorheben, daß sie für Deutschland doch eine ganz besondere Wirkung hatte, weil dadurch gerade alle das bei Seite geschoben und ignorirt

wurde, was Deutschland eigenthümlich ist und den Kern seines Wesens bildet. So zerstörend und verwirrend diese abstracte Lehre auch in England und Frankreich wirken mußte, dennoch stand sie zu den dortigen Verhältnissen wenigstens in so weit nicht in Widerspruch, als diese Länder allerdings Staaten waren, und darum auch die allgemeine Lehre vom Staate dort immer noch einige Anwendbarkeit finden konnte. Deutschland hingegen war als solches überhaupt kein Staat, auch nie ein Staat gewesen, sondern wie so eben gezeigt etwas ganz Anderes, wofür aber gerade durch solche Staatslehre Sinn und Verständniß ganz verloren ging. Wie natürlich, daß infolge dessen das alte Reich selbst immer mehr zerfallen mußte, weil man das eigenthümliche Wesen dieses Körpers gar nicht mehr verstand, geschweige denn daß man die Reichsverfassung fortzubilden vermocht hätte. Wußte man von keinem anderen Gemeinwesen mehr als dem eigentlich sogenannten Staat, so war es eine unmittelbare Folge, daß das politische Denken und Streben, anstatt sich auf den deutschen Gesamtkörper zu richten, sich vielmehr auf die einzelnen Territorien richtete, weil diese allein die Möglichkeit zeigten sich einigermaßen zu wirklichen Staaten zu gestalten, während sie im Mittelalter nicht Staaten sondern Stände des Reiches gewesen waren. Und indem sich nun die größeren Territorien je mehr und mehr als wirkliche Staaten aufthaten, ging gleichzeitig das Reich nur um so mehr seiner Auflösung entgegen. Wie sehr der Gang des politischen Denkens darauf eingewirkt hat, wird hiernach klar sein.

Nur den eigentlichen Reichspublicisten, welche sich berufsmäßig mit den Fragen des Reichsrechtes zu beschäftigen hatten, konnte natürlich die Reichsidee nicht ganz abhanden kommen. Sie hatte aber auch bei ihnen kein wirkliches Leben mehr, sondern wurde so zu sagen nur als eine überkommene Formel fortgeschleppt, woraus der Geist entwichen war. Nun ist zwar der große Fleiß und die oft erstaunliche Gelehrsamkeit dieser Männer

insofern auch nicht fruchtlos geblieben, als darauf die durch Eichhorn zur Blüthe gekommene historische Schule beruhte, doch praktische Impulse entsprangen nicht daraus. Historisches Material ist für sich allein nichts, es muß von Gedanken durchdrungen sein. Die eigentlichen Denker aber ließen das Reich bei Seite liegen, so daß die Reichsidee unserer Rechts- und Staatsphilosophie bald gänzlich fremd wurde, und seitdem als selbstverständlich galt, daß der politische Denker und Forscher sich nur mit dem eigentlichen Staate zu beschäftigen habe. War nun solcherweise die Reichsidee verschwunden, so fehlte dann eben auch die Handhabe für jede tiefere Auffassung des deutschen Gesamtkörpers, und weil man in Folge dessen überhaupt aus Deutschland nichts mehr zu machen wußte, trat Deutschland selbst ganz in den Hintergrund. Die deutschen Partikularstaaten aber, worauf sich dann das Denken und Streben allein noch richten konnte, boten doch offenbar zu wenig, was einen bedeutenden Kopf zu fesseln vermocht hätte. Und so erklärt es sich jetzt, wie es geschehen konnte, daß gerade die größten Geister, deren wir uns seit dem 18. Jahrhundert rühmen, — die Philosophen wie die Dichter und Literatoren, — sich um nichts weniger gekümmert haben als um das deutsche Vaterland, und daß dann auch gerade die höchste Blüthe unserer Literatur genau mit dem Untergang des alten Reiches und der hereinbrechenden Fremdherrschaft zusammen fiel! Diese erstaunliche Thatsache sollte zum Nachdenken auffordern.

Nur Leibniz macht unter den großen Geistern Deutschlands die glänzende Ausnahme, daß sein ganzes Denken und Streben vor allem auf Deutschland gerichtet war. Man frage sich doch aber, wie ein so allumfassender Kopf ein inneres Genüge an der Beschäftigung mit deutschen Angelegenheiten finden konnte, hätte er darin nicht zugleich eine allgemeine Aufgabe erblickt, welche ihm eben durch die Reichsidee gegeben war. Eine eigentliche Theorie des Reiches hat er zwar selbst nicht entwickelt,

und auch die von uns kurz zuvor aufgestellte Formel, worin wir die charakteristischen Merkmale des Reiches zusammenfaßten, rührt nicht von ihm her. Für ihn nämlich war das Reich noch eine lebendige Wirklichkeit. Er hielt sich dabei an die mittelalterliche Tradition, wonach das Reich von seinem Ursprung an als ein allgemeines Institut der abendländischen Christenheit gegolten hatte. Und was ihn dann veranlaßte seinen Blick auf dieses Reich zu richten, waren seine Verbindungen mit den Ministern von Kur-Mainz, die er schon als junger Mann angeknüpft hatte, und wodurch er von vornherein in den Mittelpunkt der deutschen Angelegenheiten trat, da nach der alten Reichsverfassung Kur-Mainz das Erzkanzleramt verwaltete. Von da an bis an sein Lebensende ist er dann immer in persönlichem Verkehr mit deutschen Staatsmännern und deutschen Fürsten geblieben, unablässig bemüht für die Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes zu wirken. Dem entsprechend hat er auch seinen Stützpunkt an verschiedenen Orten gesucht, so daß sich seine Thätigkeit zwischen Mainz und Hannover, Wien und Berlin bewegte, aber immer auf das Ganze gerichtet. Selbst bei seinen rein wissenschaftlichen Arbeiten begleitete ihn der Gedanke, daß sie zur Ehre Deutschlands dienen sollten. Und so ist in der That der Name Leibniz eine der edelsten Zierden gewesen, deren unsere Nation in jenen unglücklichen Zeiten sich noch rühmen durfte. Daß endlich dieser Mann trotz der damals so überaus kläglichen und drückenden Verhältnisse, und trotz des zunehmenden Verfalles des Reichskörpers, um deswillen sich nur um so mehr mit deutschen Angelegenheiten beschäftigte, — das gerade gereicht ihm zum höchsten Verdienst. Patriot, Staatsmann und Publicist zugleich, gebührt ihm nach jeder dieser Eigenschaften derselbe Ehrenplatz in der deutschen Geschichte, den er als Gelehrter und Denker einnimmt. ¹⁾

¹⁾ Diese Ansicht über die Bedeutung unseres Leibniz, welcher so lange Zeit fast ganz vergessen gewesen, oder doch nur nach seinem wissenschaftlichen

V.

Allgemeiner Charakter des Mittelalters.

Wie wenig die bloße Staatsidee zum Verständniß der Völkerentwicklung ausreicht, zeigt die ganze mittelalterliche Welt, die wir jetzt noch einmal ins Auge fassen. Das heilige römische

Wirken beurtheilt wurde, ist zumeist durch die Forschungen von Guhrauer begründet, welche in dieser Hinsicht wie eine neue Entdeckung gewirkt haben. Seitdem wird auch Leibniz wieder mehr studirt, sein Name gewinnt einen neuen Glanz, so daß er selbst dem großen Publikum nicht mehr fremd bleiben wird.

Als ein Produkt dieses Umschwunges in der Beurtheilung des Leibniz ist nun kürzlich ein Werk von Pfeleiderer erschienen „Leibniz als Patriot, Staatsmann und Bildungsträger.“ Zwar nach seinem inneren Werth den Werken von Guhrauer weit nachstehend, wird es gleichwohl schätzbar durch die darin gegebenen Uebersichten und Auszüge. Um so bedauerlicher aber, daß der muthmaßlich noch junge Autor sich dabei zu ganz ungehörigen Anspielungen auf die neuesten Ereignisse verleiten ließ, und sogar den seligen Leibniz mit dem politischen Parteitreiben der Gegenwart in Verbindung bringen will, indem er hin und wieder fast so spricht, als ob in demselben schon ein Stük von dem heutigen Nationalliberalismus zum Vorschein gekommen wäre. Was hätte aber wohl einem Leibniz ferner gelegen, was seiner Denkweise so sehr widersprochen als die sogenannte *Kleindeutsche Idee*? Er, der in seinem ganzen Leben an Kaiser und Reich festhielt, und dessen ganzes Streben auf Versöhnung und Ausgleichung der zwiespältigen Elemente des deutschen Körpers gerichtet war, — wie würde er wohl über die Ereignisse von 1866 geurtheilt haben? Und wie hätte dieser Mann sich mit den heutigen Centralisationsstendenzen befreunden mögen, der bei allen seinen politischen Entwürfen immer die Selbstständigkeit der einzelnen Glieder des Reiches voraussetzte, und der schon durch seine Monadenlehre gezeigt hat, wie hoch er jedes individuelle Leben schätzte! Daß aber Herr Pfeleiderer auf solche Abwege gerathen konnte, erklärt sich wohl nur daraus, daß ihm eben die Idee des Reiches fremd ist, indem er auch sogar meint, daß Leibniz selbst, wo er im Sinne des alten Reiches sprach, dies nur aus Accomodation gethan habe, während wir hingegen gesehen, wie gerade die Reichsidee der Stützpunkt seines politischen Denkens war. Herr Pfeleiderer

Reich war ihr politischer Mittelpunkt, worin sich alle Elemente der damaligen weltlichen Ordnung in reichster Fülle und freiester Gestaltung zusammenfanden, und um welches sich die übrigen Länder gruppirtten, dem Reiche selbst mehr oder weniger ähnlich, so daß der Staat nach heutigen Begriffen kaum irgendwo zu finden war. Ueber dem Ganzen stand aber die kirchliche Einheit, der Papst principiell wie thatsächlich über dem Kaiser, als der geistliche Vater der Gläubigen, dem als solchem alle weltlichen Herren die Obedienz leisten. Alle großen Interessen stehen mit dem kirchlichen System in Verbindung und concentriren sich daher in der Curie, die alle Fäden der hohen Politik in ihren Händen hat und durch ihre Legaten überall eingreifen kann. Dies war die damalige Diplomatie, wie die Concilien zugleich Völkercongresse waren. Blieb die vermittelnde Thätigkeit der Legaten fruchtlos, so folgten Bann und Interdict, dem der überall gegenwärtige und überall mächtige Einfluß des Clerus Nachdruck gab. Mit weit geringeren Mitteln ausgerüstet, und auf einen beschränkteren Wirkungskreis angewiesen war das Kaiserthum, aber doch immer hochwichtig. Es diente der Kirche

ist (wie heute fast noch Alle) von der Staatsidee beherrscht, über welche es für ihn nichts Höheres giebt. Nach solchen Prämissen erscheinen dann auch die Ereignisse von 1866 in einem anderen Lichte, denn sieht es einmal fest, daß Deutschland schlechterdings ein Staat werden muß, so können die Veränderungen von 1866 in mancher Hinsicht wohl als ein Fortschritt zu diesem Ziele angesehen werden. Ist hingegen Deutschland nach seiner inneren Anlage überhaupt nicht zu einem Staate bestimmt, sondern zu einem Reiche nach der von uns gegebenen Definition dieses Begriffes, so müssen jene Veränderungen als durchaus verfehlt gelten, wodurch nun Deutschland von seinem wahren Ziele weiter entfernt ist, als es vordem war. So viel kommt für das Verständniß der deutschen Politik auf die Reichsidee an! Und um deswillen haben wir auch diese Anmerkung gemacht. Wohin aber das Nichtverständniß dieser Idee führt, dafür liegt in dem hier in Rede stehenden Werke selbst ein deutliches Beispiel vor, indem eben dadurch bei Herrn Pleiderer auch in seine Darstellung des Leibniz etwas Schiefes und Unwahres gekommen ist.

selbst zur Stütze und gab dem ganzen System Consistenz. Denn mußte sich der Kaiser vor der Kirche beugen, — um wie viel mehr die Könige und Fürsten! Weil aber der Kaiser ein für allemal und ganz unbestritten der erste Herrscher war, konnte zwischen den weltlichen Machthabern kein Streit um die Präponderanz entstehen, wovon man so viel in späteren Zeiten sah. Und doch lag in diesem Vorrang des deutsch-römischen Kaisers für andere Herrscher nichts Drückendes, für andere Völker nichts Verlegendes. Der Kaiser repräsentirte ja nicht die Macht Deutschlands, — wie etwa später Napoleon die französische Macht repräsentirte und der Kaiser von Rußland die russische Macht repräsentirt, — sondern er trat als römischer Kaiser auf, wonach er als weltliches Oberhaupt der Christenheit galt, und hatte doch gerade in dieser Eigenschaft fast gar keine materielle Macht, nicht einmal in Rom selbst. Uebte er gleichwohl Einfluß, so geschah es durch die Macht der Kaiseridee. Das war die Würde und Poesie des Kaisertums.

Nichts von dem Balancement der späteren Gleichgewichtspolitik, wodurch ein aus den Fugen gewichenenes System einen künstlichen Halt sucht, weil das lebendige Band fehlt. Damals hatte Alles seine feste Grundlage, durch den Feudalismus wie mit dem Boden verwachsen, durch die gemeinsamen hierarchisch-feudalen Institutionen zusammengehalten. Dazu die gemeinsame scholastische Bildung wie der gemeinsame Gebrauch der lateinischen Sprache, und als Concentrationspunkte dieser Bildung die Universitäten, die damals noch in ganz anderem Sinne ihrem Namen entsprachen als heute. Denn sie waren selbst internationale Vereinigungspunkte für das ganze lernbegierige Europa; alle überragend die Pariser Universität, daher man auch sagte, daß Frankreich das Studium besitze, wie Deutschland das Imperium, Italien das Sacerdotium. Selbst die Kunst gewann einen gemeinsamen Ausdruck durch die Gotik. Im ganzen abendländischen Europa hat sie ihre Kathedralen errichtet,

die noch heute als ein lebendes Denkmal ehemaliger Geistesgemeinschaft dastehen, das man nicht ohne Nührung betrachten kann.

Das ganze Zeitalter spiegelt sich in diesen wunderbaren Bauwerken. Denn gerade wie die Gotik überall in demselben Geiste arbeitet, doch überall sich den Umständen anschmiegt und fortwährend Neues hervorbringt, so daß jeder Bau etwas Eigenthümliches hat, so war das ganze Mittelalter. Nichts von Gleichheit und Einförmigkeit, aber dafür Gemeinschaft und Einigkeit im Geiste. Eine spätere Zeit hat die Gleichheit proklamirt, aber mit der Gleichheit ist noch keine Gemeinschaft gegeben. So hat man später auch alle Staaten für gleich erklärt, wovon das Mittelalter nichts wußte, da auch in dieser Hinsicht mannigfaltige Unterordnung und Abhängigkeitsverhältnisse bestanden, aber gleichwohl waren die politischen Existenzen damals gesicherter als heute, wo Staaten über Nacht verschwinden. Denn es fehlt sehr viel, daß in der formellen Gleichheit der Staaten eine Garantie ihrer Existenz läge. Im Gegentheil, die Garantien sind verschwunden, gerade wie auch im Privatleben, seitdem der Individualismus allgemeines Princip geworden ist.

Nach dieser kurzen Charakteristik des mittelalterlichen Systems haben wir jetzt zu zeigen, wie dasselbe sich auflöste und daraus ein anderer Zustand hervorging, der zum Theil noch heute fortbesteht.

VI.

Die neuere Zeit.

Es ist ein weitverbreiteter Irrthum, daß es in der Hauptsache die Reformation gewesen sei, welche das mittelalterliche System der abendländischen Völkergemeinschaft aufgelöst habe. Kein Luther — und sie bestände noch heute! Müßte man

nicht vielmehr fragen: wie es denn geschehen sei, daß die Reformation selbst — wenn auch nicht gerade nothwendig, was ja die Ultramontanen bis heute bestreiten — so doch im gegebenen Falle unvermeidlich wurde, oder zum wenigsten doch: wie sie überhaupt möglich war? Sie wäre ja nicht möglich gewesen, hätte das alte System noch festgestanden, statt dessen es schon lange zuvor von verschiedenen Richtungen her untergraben war. Nicht Luther hat es von Außen her zer schlagen — das hätte kein Mensch vermocht — sondern es hat sich von Innen heraus zerlegt. Betrachten wir also die Hauptelemente dieses Zerlegungsprocesses.

Wie die geistliche Autorität der Kirche schon lange erschüttert war, durch das Schisma sogar ihr äußerer Bestand, und wie die zahllosen Mißbräuche überall das Verlangen nach Reformen hervorriefen, lassen wir hier ganz bei Seite, wo es sich nur um die politische Stellung und Wirkung der Kirche handelt, die für das mittelalterliche System entscheidend war. In dieser Hinsicht begann nun der Zwiespalt in der Kirche selbst, nämlich durch das allmählig erwachende Widerstreben der Nationalkirchen gegen die päpstliche Allgewalt und die Eingriffe der römischen Curie. Auch mußte diese Wendung unvermeidlich eintreten, da der hohe Clerus selbst überall den ersten Landstand bildete und dadurch mehr und mehr mit den Sonderinteressen der verschiedenen Länder verflochten wurde. Sollten die Bischöfe bloße Organe der Kirche bleiben, so durften sie keine Feudalherren werden; nachdem sich aber die Kirche überall mit dem Feudalismus vermählt, trug sie auch die Folgen davon.

Hieran schloß sich der Zwiespalt zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Papstthum und Kaiserthum mußten nach der mittelalterlichen Idee in innigster Harmonie stehen, aber wer kennt nicht die fast ununterbrochenen Streitigkeiten und Kämpfe? Gelang es der Kirche zuletzt das Kaiserthum vollständig zu besiegen, so nahm die Sache um deswillen nur eine um so gefähr-

lichere Wendung für die mittelalterliche Einheit, welche ja das Kaisertum selbst niemals bestritten hatte, sondern die es seinerseits selbst repräsentiren wollte und sollte. Wie ganz anders nun, als nach dem Sturze des Kaisertums sich vielmehr die Könige der einzelnen Länder erhoben, allen voran Philipp der Schöne von Frankreich in seinem Streite mit Bonifacius! Nicht auf Grund einer in der ganzen Christenheit geltenden Idee trat er auf, sondern ausdrücklich als eine partikuläre Gewalt, als Repräsentant der französischen Staatsinteressen, die ihm für wichtiger galten als das ganze kirchliche System. Das war ein principieller Angriff gegen die mittelalterliche Einheit, und damit begann der Sturz der politischen Macht des Papstthums. Von daher datiren überhaupt die ersten Anfänge der neueren Politik, die in gewissem Sinne ein französisches Produkt ist, in keiner Weise ein deutsches. Im Gegentheil, gerade Deutschland hat am längsten die mittelalterliche Idee festgehalten, wo sie sogar bis zum Untergange des Reiches noch durch das Kaisertum repräsentirt war, welches immer ein mittelalterliches Institut blieb, wenngleich zuletzt zum bloßen Schatten geworden.

Daß aber die partikulären Staatsinteressen allmählich solche Consistenz gewannen, um sich dem allgemeinen kirchlichen System mit Erfolg widersetzen zu können, beruhte auf der Centralisation der Gewalt in den einzelnen Ländern, durch die fortschreitende Unterordnung der Localgewalten unter die königliche Gewalt, die sie allmählig fast ganz absorbirte. Am meisten geschah auch dies in Frankreich, als dem klassischen Boden der modernen Centralisation. Und darum ist es Frankreich, welches in dem fortschreitenden Zerlegungsproceß des Mittelalters die erste Rolle spielte, und infolge dessen auf dem Continent um so mehr an Einfluß gewann, als hingegen das deutsche Reich, wo das Mittelalter in den Gemüthern der Menschen wie in den Institutionen die tiefsten Wurzeln geschlagen hatte, mehr und mehr in den Hintergrund trat.

Auf dem geistigen Gebiete kam hinzu die allmähliche Entwicklung der Nationalsprachen und Literaturen, wodurch die gemeinsame lateinische Bildung ihre frühere Herrschaft verlor. Die Besonderheit der Nationen sprach sich nun auch in ihren Geisteswerken aus. Das Gefühl der abendländischen Gemeinschaft trat dagegen zurück, und wie die Völker sich in ihrer geistigen Entwicklung auf eigne Füße stellten, war die einheitliche Macht der Kirche gebrochen. Sie imponirte nicht mehr, man wagte ihr offen zu widersprechen.

So war der Zustand, den die Reformation bereits vorfand und auf welchen sie gewissermaßen nur das Siegel drückte. Gleichwohl hatte diese Besiegelung selbst noch wichtige Folgen, gerade wie jede förmliche Anerkennung eines an und für sich schon bestehenden Verhältnisses immer noch etwas Anderes daraus macht. Die schon begonnene Auflösung des abendländischen Körpers erschien seitdem als unwiderruflich, die Zerspaltung selbst aber nahm infolge dessen für ein Jahrhundert lang die Wendung, daß der katholisch gebliebene Theil dem protestantischen entgegentrat. Nur darf man nicht etwa meinen, daß in dem katholischen Theile noch die ehemalige mittelalterliche Gemeinschaft fortbestanden hätte, sondern wo die katholischen Mächte überhaupt zusammenhielten, bildeten sie eine bloße Coalition, an welcher jede einzelne nur darum Theil nahm, weil und insoweit es ihrem Sonderinteresse entsprach. Die kirchliche Gemeinschaft war nur noch der Mantel einer rein weltlichen und partikularristischen Politik, und wie bequem dieser Mantel war, zeigte hinterher Richelieu. Selbst Kardinal der römischen Kirche, bekriegt er den katholischen König von Spanien, während er in Deutschland die Protestanten unterstützt. So sehr übermog das partikuläre Interesse der einzelnen Länder das Interesse der kirchlichen Gemeinschaft; die mittelalterliche Ordnung der Dinge hatte sich ins Gegentheil verkehrt. Es bedarf keiner Worte darüber, wie es in dieser Hinsicht auf protestantischer Seite stand,

wo die Kirche selbst ausdrücklich zur bloßen Landeskirche wurde, in offenbarem Widerspruch zum christlichen Glaubensbekenntniß, welches nur von einer allgemeinen Kirche redet.

Ein wichtiges Element des neuen politischen Systems lag ferner in der Rückwirkung, welche die Entdeckung, Eroberung und Colonisation der fremden Continente übte, ungefähr gleichzeitig mit der Reformation. Es war ein Ereigniß von durchgreifender Bedeutung, folgenreich nicht minder auf dem commerciellen und politischen Gebiete, wie selbst für die intellectuelle Entwicklung.

Die ganze Denkweise des Mittelalters war erschüttert, als vor den erstaunten Augen eine neue Welt aufging. Insbesondere wurden davon die physikalischen Vorstellungen des Mittelalters betroffen, und von daher datiren die ersten Anfänge der modernen Naturwissenschaft, welche so wesentlich zum Sturz der Scholastik beigetragen und dadurch mittelbar auch das politische Denken beeinflusst hat. Selbst ganz unmittelbar hat sie darauf eingewirkt, indem die naturwissenschaftlichen Ansichten mehr oder weniger in die Staatslehre eindrangen, so daß zwischen beiden ein unverkennbarer Zusammenhang stattfand, wenn auch vielleicht Niemand ein Bewußtsein darüber hatte. Man sehe nur auf die mechanischen Vorstellungen, welche so lange in der Beurtheilung der Staatsverfassungen wie des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten vorherrschten, und es ist augenfällig, wie sehr dies dem früheren Standpunkt der Naturwissenschaften entsprach, die bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein sich vorzugsweise mit mathematisch-mechanischen Untersuchungen beschäftigten. Viel später trat die Betrachtung des organischen Lebens in den Vordergrund, und hinterher ist die doch offenbar aus der Naturforschung entlehnte Idee des Organismus auch in die Staatslehre eingebracht, wo sie jetzt sogar eine weit über die wahren Verhältnisse hinausgehende Geltung erlangt hat. Dies wollten wir hier hervorheben, weil es wenig beachtet ist.

Allgemein anerkannt sind die großen commerciellen Wirkungen der transatlantischen Entdeckungen, die sich meist ganz unmittelbar mit der Politik verbanden. Für die Seemächte, welche Colonien besaßen, entsprangen daraus Interessen, wodurch sie dem europäischen System entfremdet wurden. Die Schätze Indiens und Amerika's, das Gold und Silber, welches auf einmal Europa überströmte, fascinirte den Blick der Regierungen. Die neuen Länder auszubeuten, durch Bergbau wie durch Handel, galt als eine Hauptaufgabe ihrer Staatskunst. Es entstand das Colonialsystem und der Merkantilismus. Bald aber geriethen die Seemächte um ihrer Colonien und Handelsmonopole willen unter sich selbst in unabsehbare Streitigkeiten, und da sie doch gleichwohl mit der Basis ihrer Macht in dem alten Europa wurzelten, so wurden auch die übrigen Mächte desselben in diese Streitigkeiten verwickelt. Um irgend eine ferne Küste oder Insel, um Fischereien, um Zucker, Kaffee, Gewürze werden blutige Kriege geführt, bei Allianzen und Verhandlungen wird wesentlich darauf Rücksicht genommen, wobei man, zur Schande der Menschheit, sogar die Vortheile des Sklavenhandels in Rechnung zieht. Der nackte Egoismus des rein materiellen Gewinns wird das entscheidende Motiv der Politik, Merkantilismus der herrschende Geist in Europa, auch bei den reinen Landmächten. Zeuge dessen selbst der große Friedrich.

Alles dies muß man im Auge haben, um die Gleichgewichtspolitik des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts erst recht zu verstehen. Denn wenn die mechanischen Vorstellungen dieser Politik einerseits durch den damaligen Stand der Naturwissenschaften begünstigt wurden, so hat andererseits auch der Merkantilismus nicht wenig dazu beigetragen um den trockenen calculatorischen Geist zu bilden, für welchen die Staatenwelt nur noch ein System von Gewichten und Gegengewichten war. So stehen dann die Staaten in einem rein äußerlichen Verhältniß zu einander, ihre Bedeutung wird nach Quadratmeilen, Truppen

und Finanzen abgeschätzt, gerade wie auch die Verfassung der einzelnen Staaten selbst wieder eine bloße Maschine ist, welche eben die Machtmittel liefern sollte, mit denen die damalige hohe Politik operirte. Keine Spur mehr von einer geistigen Gemeinschaft, die das Ganze zusammenhielt! Keine sittlichen Ideen als Richtschnur des Handelns, vielmehr gilt allgemein als selbstverständlich, daß jeder Staat lediglich seinen Vortheil verfolgt, gleichviel durch welche Mittel; nur muß er dabei mit großer Klugheit verfahren und niemals weiter gehen wollen, als es die Umstände gestatten. Moralische Gebote kennt die Politik nicht, sondern der Nutzen des Staates selbst ist ihr höchstes Gesetz, welchem im Falle des Conflicts die Moral weichen muß. Dies die Grundsätze der praktischen Politik, wie sie auch der große Friedrich unumwunden ausspricht.

VII.

Einfluß des römischen Rechtes.

Die vorstehende Entwicklung bliebe unvollständig, wenn wir nicht noch ein anderes Element hinzufügenen, von welchem wir bisher schwiegen. Es ist die Aufnahme des römischen Rechtes. Nicht plötzlich geschehen, auch nirgends von auffallenden äußeren Erscheinungen begleitet, ist das Eindringen des römischen Rechtes doch in mancher Hinsicht das allerwirksamste Mittel zur Auflösung des mittelalterlichen Systems geworden. Im tiefen Innern der Völker rumort es bis heute.

Durch die kirchliche Hierarchie, wie durch das heilige römische Reich, schloß sich die mittelalterliche Welt an die alt-römische an. Die Continuität der Geschichte hat dies erfordert. Es war ein großer Akt der Versöhnung, daß das neue Leben die Ueberreste des alten in sich aufnahm. Und aus solcher Verbindung selbst entsprangen die mittelalterlichen Institutionen,

Jahrhunderte lang im lebendigen Fortschritt unter der Herrschaft des christlich-germanischen Geistes. Nun aber geschah hinterher noch etwas anderes, was nicht die Continuität der Entwicklung beförderte sondern dieselbe durchbrach, auch nicht auf fortschreitende Verchristlichung des Völklerlebens wirkte sondern auf Entchristlichung, wie desgleichen auf Unterdrückung des germanischen Princips, denn es war ein Wiedererwachen des altklassischen, also doch offenbar heidnischen wie andrerseits ungermanischen Geistes. Ein Ereigniß, dessen Anpreisung im Munde germanischer Gelehrter neben dem Vorwurf der Thorheit zugleich noch den Vorwurf des Verrathes am Vaterlande verdient. Aber war nicht das ganze abendländische Europa vom Germanismus durchdrungen, waren nicht auch die Institutionen der romanischen Völker in der Hauptsache selbst germanisch und eben dadurch diese Völker erst zu neuen Völkern geworden, alle durch eine große Gemeinschaft umfaßt? Also Vaterlandsverrath war es überall und religiöse Apostasie zugleich, wie es sich auch überall schrecklich gerächt hat. Mögen sich doch Gründe genug finden lassen, wodurch sich die Sache nach ihrer Möglichkeit erklärt, — sie ist damit noch keineswegs für gut und zweckmäßig erkannt, und so lange die Weltgeschichte nicht für ein reines Werk der Nothwendigkeit gilt, wobei die menschliche Freiheit ein Nichts würde, so lange muß man die Aufnahme des römischen Rechtes für die großartigste Verirrung des menschlichen Geistes halten. Denn nicht etwa darin liegt ein Vorwurf, daß man das römische Recht studirte, auch nicht darin, daß man dies und jenes daraus benutzte, soweit es dem christlich-germanischen Wesen dienen und sich damit verschmelzen konnte, — so war es von Anfang an geschehen, wie wir es selbst ausdrücklich hervorgehoben, auch haben alle Zeiten und Völker von einander gelernt, und sollen es thun, — sondern das war das Verkehrte und Verderbliche, daß man das römische Recht als geltendes Recht ansah, im offenbarsten Widerspruch zu dem ganzen Bestand der

vaterländischen Institutionen nach ihrer damaligen Entwicklungsstufe.

So tief einschneidend war der Widerspruch, daß dadurch alle bestehenden Institutionen in ihrer Fortbildung geknickt wurden, wie die Folgezeit überall so deutlich lehrte, so weit das römische Recht zur Herrschaft gelangte. Nur da, wo dieses Recht geringen Einfluß gewann, und nie anerkannt wurde, wie namentlich in England, hat die Nationalentwicklung keinen inneren Bruch erfahren,¹⁾ und da erhielt sich auch politische Freiheit, während der Continent dem Absolutismus erlag, fast nur mit Ausnahme der Schweizer Berge, wo eben das römische Recht auch nicht zur Geltung kam, wie desgleichen in Norwegen und Schweden. Nordamerika endlich hat wieder sein Recht nebst Gerichtsverfassung aus England herüber genommen, und weiß darum auch nichts vom römischen Recht. Muß es nicht zum Nachdenken auffordern, daß gerade diejenigen Länder der vornehmste Boden der Freiheit wurden, welche von dem römischen Rechte verschont blieben? Und wie sonderbar ist es doch, daß man gegen den Ultramontanismus eifert, während andererseits selbst eine sehr schlimme Art von Ultramontanismus gehegt und gepflegt wird, d. h. durch die Herrschaft des römischen Rechtes in den Gesetzbüchern und Gerichtshöfen, worin man aber gar nichts Gefährliches zu finden scheint. Will man etwa absichtlich vergessen, zu welchen Resultaten dieses Recht schon im alten Rom selbst geführt hat? Was soll denn nun aus einem Rechte, welches seine letzte Ausbildung unter der römischen Cäsarenherrschaft erhielt, hinterher wiederum bei uns entstehen, als eben ein neuer Cäsarismus, der ja auch wirklich schon überall sich ankündigt? Wie die Ausfaat, so die Ernte, wenn auch Jahrhunderte darüber vorübergehen mußten, ehe sie zur Reife kam. Das Unbegreif-

¹⁾ Natürlich abgesehen von der normannischen Eroberung, die hier nicht in Frage kommt.

lichste aber ist, wenn man das römische Recht sogar mit dem Christenthum in Einklang bringen, und selbst zu einem Elemente christlicher Staatsentwicklung machen will. Also ein Recht, welches lebiglich auf Macht und Herrschaft gerichtet ist, und zuletzt zur Vergötterung der Staatsgewalt führt, statt dessen das Christenthum als Grundgesetz für das gegenseitige Verhalten der Menschen vielmehr die Liebe fordert, und nach christlicher Ansicht auch die Träger der Staatsgewalt vor Gott nur arme Sünder sind, nach römischer Ansicht aber selbst Götter, denen man Opfer darbringt! Wohin solcher Widerspruch führt, zeigt das Beispiel Stahls, der ursprünglich Romaniſt war, und dessen Staatslehre eben dadurch zu einer so widerwärtigen Sophisterei wird, daß sie angeblich christlich sein soll, abgesehen von der spekulativen Zuthat aber ihrem Kerne nach vielmehr ein Gemisch von Cäsarismus und jüdischer Theokratie zu nennen ist; christlich ist wenig darin, noch weniger Germanisches. Viel besser hat Hegel erkannt, wie es sich mit dem römischen Rechte verhält. Er hat die Seelenlosigkeit des ganzen römischen Wesens sehr gut dargestellt, was ihm zum unbestreitbaren Verdienste gereicht, nur daß leider das von ihm selbst entwickelte Recht, welches aus dem reinen Denken hervorgehen soll, ganz eben so verwerflich sein würde, als es das römische ist.

Welche Folgen mußte nun das Einbringen altrömischer Ansichten für das Völker- und Staatensystem des neueren Europa's haben? Sie paßten dazu wie die Faust auf's Auge. Denn hier lag eine Vielheit von Völkern vor, jedes in seinem Kreise frei sich nach eignen Trieben entwickelnd, alle aber in Wechselwirkung stehend, verbunden durch den gemeinsamen Glauben und durch eine gemeinsame Kultur, während hingegen die altrömische Politik auf ein Auslöschen und Unterdrücken aller Nationalitäten gerichtet war, um eine einheitliche Zwangsherrschaft darüber auszuspannen, welche die Völker nur als Material verarbeitet. Wie könnte darin ein Ideal für das neue christ-

liche Europa liegen? Was wir im modernen Sinne Völkerrecht nennen, ist ja etwas ganz anderes, als was die Römer *jus gentium* nannten, denn es soll ein *jus inter gentes* sein, was die Römer kaum kannten, noch weniger anerkannten, und was in dem römischen Universalreiche zuletzt sogar ganz gegenstandslos erscheinen mußte. Irren wir nicht, so erklärt sich das geringe Fortschreiten der modernen Völkerrechtswissenschaft, deren Leistungen den Forderungen des wirklichen Lebens leider sehr wenig genügen, vor allem aus der romanistischen Bildung, mit der man an die Aufgabe herantritt, nachdem es doch einmal so weit gekommen, daß die ganze moderne Jurisprudenz von römischen Ansichten durchdrungen ist. Daher die bellagenswerthe Erscheinung, daß so wenig Juristen nur überhaupt Sinn für das Völkerrecht haben, noch weniger sich damit beschäftigen. Welch ein unfäglicher Fleiß wird auf jede Frage des Civilrechtes verwandt, Welch ein Aufwand von Gelehrsamkeit zur historischen Erforschung selbst der äußersten Minutien, während hingegen die großen Fragen, von denen das Schicksal der Völker und Staaten wie die Entwicklung der ganzen Menschheit abhängt, gering geachtet werden. Steht nicht die wissenschaftliche Thätigkeit oft im umgekehrten Verhältniß zu der Wichtigkeit der Gegenstände! Was soll man erst sagen, wenn es nicht Wenige gibt, die ihre Mißachtung des Völkerrechtes offen zur Schau tragen, und wenn sogar die Existenz eines Völkerrechtes hin und wieder geradezu geleugnet wird! Ist das nicht auch eine Frucht romanistischer Bildung?

Vergebens verschanzt man sich hinter den Unterschied zwischen dem öffentlichen und privaten Recht, um sich dann um so mehr auf den Werth des römischen Privatrechtes zu steifen, während die Unanwendbarkeit des römischen Staatsrechtes auf die modernen Verhältnisse allzuhändig vorliegt, als daß sie nicht einigermaßen anerkannt werden müßte. Verschieden sind ja allerdings beide Zweige des Rechtes, aber

keinesweges so von einander zu trennen, daß jeder Theil für sich bestände — grade wie nach der vulgären Theorie innere und äußere Politik auseinanderfallen — sondern wenn man gleichwohl solche Trennung versucht, so ist dies eben selbst eine Frucht der römischen Jurisprudenz. Das germanische Recht, und überhaupt das ganze Mittelalter insoweit sein germanischer Charakter vorkaltete, wußte davon so wenig, daß es eben die Vermischung des öffentlichen und privaten Rechtes ist, welche die moderne Wissenschaft dem Mittelalter zum größten Vorwurf macht. Kein Zweifel, daß das unterschiedslose Ineinanderfließen beider Rechte allerdings ein großer Mangel war, oder richtiger gesagt einen noch sehr unentwickelten halb kindlichen Zustand bezeichnet, worin aber doch das ganz richtige Gefühl lag, daß beides zusammenhängt und zusammenhängen muß. Und wie viel darauf ankommt, zeigt noch heute England. Sein Staatsrecht ist eben nur ein Zweig des gemeinen Rechtes, der sich gar nicht davon ablösen ließe, oder die ganze englische Verfassung würde haltungslos. Wie soll denn eine Staatsverfassung Kraft gewinnen, wenn im Privatleben Grundsätze gelten, welche mit dem öffentlichen Rechte nichts gemein haben, sondern demselben wohl gar widersprechen? Kann man bei uns an politische Freiheit denken und insbesondere Repräsentativverfassungen begründen wollen, wenn gleichzeitig ein Privatrecht besteht, welches nur für den Cäsarismus paßt? Ein Privatrecht, dessen Studium uns auf die längst begrabene Römerwelt hinweist, und sich vor allem auf das Corpus juris stützt, worin wir unter anderem auch von dem Princeps legibus solutus lesen, während hingegen das öffentliche Recht sich auf Urkunden stützen soll, die von einer verantwortlichen Regierung sprechen, und deren praktische Auslegung und Fortentwicklung den lebendigsten Sinn für die Gegenwart fordert, oft selbst den Blick nach Amerika schweifen läßt. Wer fühlt hier nicht den klaffenden Widerspruch, die jämmerliche Zerrissenheit des Denkens und Lebens, welche

dadurch entsteht, und alle modernen Verfassungsversuche zu unheilbarer Hinfälligkeit verurtheilen muß? Das ist ein allzu dürftiges Kunststück, wenn man aus so verfahrenen Zuständen auf einmal herauszukommen vermeint durch die bequeme Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, wie zwischen Civilisten und Publizisten, die dann als besondere Zünfte neben einander bestehen mögen, etwa wie Schlosser und Schmiede, während doch jeder Schlosser und Schmied sehr wohl weiß, daß sie beide dasselbe Metall verarbeiten, welches in der Schlosserei keine andere Natur hat als in der Schmiede. Was ist mit solcher Distinction gethan, wo vielmehr der Kern der Aufgabe in der Erkenntniß des inneren Zusammenhangs liegt, welche Aufgabe aber gerade dadurch umgangen und bei Seite geschafft wird.

Soll auch das römische Recht ausdrücklich nur als Civilrecht gelten, so ist doch unvermeidlich, daß alle diejenigen, welche das Studium dieses Rechtes zu ihrer Lebensaufgabe oder wenigstens zur Grundlage ihrer wissenschaftlichen Bildung machen, sich dadurch mit römischen Ansichten erfüllen. Und wie natürlich, daß sie dann nach solchen Ansichten nicht bloß Civilsachen, sondern (bewußt oder unbewußt) auch öffentliche Verhältnisse beurtheilen werden! Der menschliche Geist müßte ein anderer sein, als er wirklich ist, wenn er nach Belieben in diesem Augenblicke im antik-heidnischen Sinne zu empfinden und zu denken vermöchte, in jenem aber im germanischen und christlichen Sinne. Was Einer treibt, das klebt ihm an, und Niemand kann zweien Herren dienen. Liegt nun also die allbekannte Thatsache vor, daß nicht nur die eigentlichen Rechtsgelehrten sondern auch die große Mehrzahl der angehenden Staatsbeamten, soweit sie überhaupt eine wissenschaftliche Bildung haben, sich vorzugsweise durch das Studium des römischen Rechtes bilden, und daß eben dies seit Jahrhunderten der Weg zu den Lehrstühlen wie zu den Staatsämtern gewesen ist, so wäre es ja ein Wunder, wenn die Wir-

fung davon ausbliebe. Und so groß ist sie in der That, daß es kaum noch einen Zweig der Gesetzgebung oder der Verwaltung gibt, wo man nicht römische Ansichten durchblicken sähe. Und eben so in der auswärtigen Politik. Das ganze christlich-germanische System, worauf das neuere Europa ursprünglich gegründet war, ist dadurch untergraben, die Denkweise zerrüttet wie die Einrichtungen. Tief erkannte dies schon der jetzt fast vergessene, auch niemals nach Verdienst geschätzte Adam Müller, der trotz seiner Schrullen, um derentwillen ihn der Liberalismus in den Bann gethan, doch eine seltene Geistesfülle besaß, so daß noch immer Manches von ihm zu lernen wäre, wenn man lernen wollte.

Was nun insbesondere die Theorie der internationalen Verhältnisse anbetrifft, — wohin konnte der Einfluß der übermächtigen romanistischen Bildung führen, wenn man den Blick über den einzelnen Staat hinaus auf die gesammte Staatenwelt richtete? Offenbar nur zu der Idee eines Universalstaates, wie es ja das alte Rom gewesen. Diese Idee ist in verschiedenen Wendungen wiederholt ausgesprochen, neuerdings wieder von Bluntschli. Die Völkergemeinschaft kann aber um so weniger ein Staat sein, je umfassender sie werden soll, und hier zeigt sich eben der Mangel einer Staatslehre, die nicht über ihre selbstgemachten Begriffe hinauskommt. Man muß vielmehr anerkennen, daß neben und über dem Staat noch ganz andere Formen rechtlicher Gemeinschaft bestehen, die freilich noch eben so wenig theoretisch erforscht als praktisch geordnet, aber doch um deswillen kein reines Nichts sind. Statt dessen bleibt man immer in der falschen Voraussetzung befangen, daß, wo keine Staatsgemeinschaft stattfindet, überhaupt keine lebendige Gemeinschaft möglich sei sondern nur ein äußerlicher Verkehr. Der Einfluß römischer Ansichten ist hier unverkennbar. Wollte man schlechterdings auf antike Vorbilder zurückgehen, so wäre es für das Völkerrecht gewiß vortheilhafter gewesen auf die griechische

Welt zu blicken, die doch allerdings ein Ensemble sich gegenseitig anerkennender Staaten zeigt, nicht aber die römische Welt, die man ganz im Rücken lassen muß, wenn das Völkerrecht Fortschritte machen soll.

Für die Praxis war das Nebeneinanderbestehen vieler Staaten eine gegebene Thatsache, die man nicht übersehen konnte. Allein die römischen Tendenzen, die allmählig in den einzelnen Staaten erwachten, forderten gleichwohl ihre Befriedigung. Ließ sich auch nicht an eine Universalherrschaft denken, wie die des alten römischen Imperiums, so suchte man wenigstens sich nach Möglichkeit zu vergrößern, und war man dann groß geworden, so galt es jetzt die Präponderanz zu gewinnen, die in gewissem Sinne doch eine Art von Herrschaft über Europa gewähren sollte. Solche Präponderanzsucht, wie die dadurch erregte Rivalität, beherrschte die ganze Politik des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, erst Spanien im Vordergrunde, dann Frankreich. Keine Macht konnte die alleinige Präponderanz behaupten. Die Präponderanzsucht selbst mußte am Ende Mitbewerber anerkennen, und so entstand das System der präponderirenden Mächte, jetzt Großmächte genannt. Was liegt denn aber im Hintergrunde dieser noch heute herrschenden Großmachtsidee und Großmachtspolitik? Offenbar wird darin die Macht als solche zum Zweck gemacht. Es ist also wieder ein Stück altrömischer Politik, die auch ganz unumwunden das altrömische Eroberungsrecht proclamirt: *vae victis*, der Besiegte ist rechtlos. Wir haben ein Beispiel dieses römischen Eroberungsrechtes erst neuerdings in Deutschland erlebt, während sonderbarerweise gleichzeitig von deutscher Nationalentwicklung gesprochen wurde. Und so groß ist die allgemeine Begriffsverwirrung, daß nur Wenige den inneren Widerspruch zu fühlen schienen, indem vielmehr aus solcher Vermischung von Feuer und Wasser der Nationalliberalismus entstand, natürlich ein dampfartiges Wesen. Jedermann weiß, wie wenig Recht und Moral für die

Politik der letzten Jahrhunderte bedeutet. Ihr geistiger Kern ist eine von aller Moral abstrahirende Weltklugheit, als deren klassischer Ausdruck der Machiavellismus gilt. Aber was ist denn dieses verschriene System selbst? Im Hintergrunde liegt auch wieder altrömische Machtvergötterung, wonach der politische Vortheil über der Moral steht; nur daß die Entwicklung, welche dieses Princip bei Machiavelli gewinnt, eine andere ist als sie im alten Rom war, gerade wie auch die neuen Italiener bei weitem keine Römer sind. Das sichere, stolze und grandiose Fortschreiten altrömischer Macht konnte für den beweglichen Geist dieses in der Atmosphäre italienischer Kleinstaaten gebildeten Florentiners nicht maßgebend bleiben, vielmehr erscheinen seine Rathschläge als das Resultat rein subjektiver willkürlicher Combinationen. Gleichwohl blickt das altrömische Princip sehr deutlich hindurch, und Machiavelli hatte sich ja genugsam mit dem alten Rom beschäftigt. Wie bezeichnend ist es nun für den sittlichen Geist der Renaissance, daß gerade zur ersten Blüthezeit derselben, und unter den Augen ihrer vornehmsten Protoktoren, ein solches Buch wie der Principe erscheinen mußte! Das aber wirft erst das volle Licht auf die Situation, daß dieselben Mediceer, unter denen das neue Heidenthum seine Triumphe feierte, damals den päpstlichen Stuhl inne hatten, und daß der Principe selbst dem Neffen des Papstes gewidmet wurde!

Man hat diese Politik auch als Kabinettpolitik bezeichnet, womit zugleich schon der absolutistische Charakter des Zeitalters angedeutet ist. Die Völker galten nichts, die Herrscher waren alles. Daß sie aber zu solcher Vollgewalt gelangten, wovon die Fürsten im Mittelalter, wie insbesondere auch die damaligen deutschen Kaiser sehr weit entfernt blieben, verdankten sie zum guten Theil der römischen Jurisprudenz, die überall mit ihrer Hülfe bereit war, wo bestehende Rechte der Staatsgewalt mißfällig wurden. Selbst Barbarossa versuchte ja dieses Rüstzeug zu

benutzen um die lombardischen Städte zu unterwerfen, nur hat es ihm hinterher nichts geholfen. Desto besser half es anderer Orten, vornehmlich in Frankreich, schon unter Philipp dem Schönen, und seine Nachfolger setzten nach Umständen das Geschäft fort. Eine systematische Unterdrückung der ständischen Rechte begann dann im sechzehnten Jahrhundert, wo römische Ansichten schon genügende Geltung fanden. Denn alles Mögliche ließ sich nun aus der *salus publica* deduciren, zumal der über dem Gesetz stehende Princeps, dessen Wille selbst Gesetz ist, auch allein zu entscheiden hatte, was die *salus publica* erforderte. Unaufhaltsam schritt seitdem der Absolutismus fort, und damit zugleich die Demoralisation der Gewalthaber. Als römische Principes über allem Widerspruch erhaben, durften sie ihrerseits sich alles erlauben, der geringste Tadel wäre ein *crimen laesae majestatis* gewesen.

Da sehen wir also das germanische Fürstenthum durch den Romanismus vollständig denaturirt, das christliche Princip aus den Staatsverhältnissen wie verbannt, statt dessen als förmlichen Grundsatz anerkannt, daß Politik nichts mit der Moral gemein hat. Die Hölle ein Sitz des Hochmuthes und der Laster wie der Intrigue, welche mit dem Blut und der Wohlfahrt der Völker ein gewissenloses Spiel treibt. So verderbt war der Zustand, daß es zuletzt gerade die so verschrienen atheïstischen und materialistischen Philosophen Frankreichs sein mußten, welche ihre Stimme dagegen erhoben! Man lese darüber die lehrreiche Zusammenstellung bei Laurent.¹⁾ Der praktische Atheismus, sagt Diderot, findet sich fast nur auf den Thronen, für welche nichts Heiliges mehr gilt, sobald ihr Interesse ins Spiel kommt. Aber was heißt es denn wieder, daß das politische Interesse über der Moral steht? Ultrömische Staatsvergötterung ist es, so modern auch ihre äußere Erscheinung sein mag.

¹⁾ Histoire du droit des gens T. XI.

Und wenn dieses Princip schon in dem altrömischen Universalreiche zum Verderben führte, mußte es in der Völkergesellschaft des neueren Europa's, deren Grundlagen es von vorn herein widerspricht, nur um so mehr die öffentliche Moral zerstören. „Quels exemples affreux, ruft Hottbach aus, les souverains ne donnent-ils pas à leurs peuples par la façon dont ceux-ci les voient agir et traiter les uns avec les autres? Est-il rien de plus propre à bannir la probité de la terre que de voir le mépris, qu'ont pour elle les princes? O princes, n'êtes-vous pas les vrais corrupteurs de vos sujets?“

Jetzt war die Zeit erfüllt, daß durch die Revolution das Gottesgericht über diese Politik hereinbrach, womit die Periode begiant, in der wir uns noch heute befinden. Es ist eine fast ununterbrochene Reihe gewaltfamer willkürlicher Veränderungen in den Verfassungen der einzelnen Staaten oder in ihrem äußeren Bestande, wie beßgleichen in ihrer gegenseitigen Stellung, in dem europäischen System, ja dieses Systemes selbst, welches aus einer Richtung in die andere schwankt. Der alte Zustand, so viel davon noch vorhanden, überall unhaltbar geworden, das Neue ohne Aussicht auf Dauer, nur wie Schaumwellen aus der gährenden Tiefe emporgestiegen. Und so lange noch wird die Gährung fort dauern, bis alle das Gift heidnisch-römischer Principien, welches in den Körper des abendländischen Europa's eingebracht ist, wieder herausgehöhret, und durch das Wiedererwachen gemeinsamer Ueberzeugungen der moralische Boden zu einem neuen Völkersystem gewonnen sein wird.

VIII.

Die neueste Zeit bis heute.

Mit der feierlichen Erklärung der Menschenrechte kündigte sich die französische Revolution als eine allgemeine Angelegenheit

an. Alle Völker wurden eingeladen dem Beispiel der Franzosen zu folgen, um dann in Freiheit und Gleichheit neben einander zu leben. Was aber folgte bald wirklich darauf? Allgemeine Unterdrückung.

Freiheit und Gleichheit erwiesen sich als bloß subjektive und formale Principien, nachdem der reale Zusammenhang des abendländischen Völkersystems zerrissen, die geschichtliche Entwicklung überall durchbrochen, und endlich ausdrücklich alle Traditionen für nichtig erklärt waren. Wo war nun ein anerkannter Maßstab des Urtheils zu finden, und wie wenig war durch die Gleichheit eine Basis der Gemeinschaft gewonnen? Die angeblich allgemeinen Gesetze der Vernunft, die sich jetzt als neue Gottheit erhob, waren in Wahrheit nur die Eingebungen ihrer Priester, ohne Autorität außer durch den Einfluß der Stimmführer, ohne Macht außer durch den Anhang der Massen. Massenwille aber ist auch nur Gewalt. Und sofort entstand ein neues Gewaltsystem, zwar in andere Formen gehüllt als die alte Cabinetspolitik, aber um deswillen nur um so rücksichtsloser auftretend. Der wirkliche Maßstab im Völkerverkehr wurde lediglich das Interesse der französischen Republik, die bald eine dominierende Stellung einnahm, selbst gegen ihre Schwesterrepubliken, die sie wie unterthänige Lande behandelte, im schneidendsten Widerspruch zu der verkündeten Gleichheit. Ein neues Römerreich war im Anzuge, durch Napoleon kam es zur Vollendung. Die große Nation, die große Armee, der große Kaiser schufen einen neuen Cultus der Macht. Jupiter capitolinus war aus dem Grabe der Vergangenheit erstiegen, repräsentirt durch den Imperator, zu dessen Seite der Pontifex maximus seinen Sitz nehmen sollte. Neue Legionen mit ihren Adlern, neue Triumphhe und Triumphbögen, auch Proconsuln in den unterworfenen Ländern fehlten nicht! Wer sieht nicht im Hintergrunde dieser Scene das alte Rom, das man so lange heraufbeschworen? Jetzt war es da.

Gleichwohl muß man Napoleon die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er die Nichtigkeit der Politik der letzten Jahrhunderte erkannte. Weit erhaben über die Eitelkeit eines Louis XIV., dachte er an eine europäische Regeneration, wodurch die abendländische Welt wieder ein Ganzes würde. Aber es sollte geschehen im Sinne des altrömischen Universalstaates, ohne Rücksicht auf die lebendigen Grundlagen, woraus sich die abendländische Welt entwickelt hatte; alles willkürlich zugeschnitten und durch Gewalt zusammengehalten. Das Wahre selbst verkehrt sich in das Falsche, und je größer das Unternehmen um so größer wird das Unheil.

Das ist eben der eigenthümliche Eindruck, den die Erscheinung Napoleons macht, daß er wie eine Denksäule an der Schwelle zweier Zeitalter steht, auf die Vergangenheit wie auf die Zukunft deutend, und das ist sein Verhängniß! Er muß siegen, um die alte Welt in Trümmer zu schlagen; weil aber die neue Ordnung, die er gründen will, nur die Erneuerung eines alten Zwangssystems ist, so muß er selbst wieder besiegt werden, um nach seinem gigantischen Auftreten durch seinen jähen Sturz der Nachwelt die Lehre zu hinterlassen, daß die Periode der Gewalt Herrschaft vorüber sein soll. Alle seine europäischen Schöpfungen zerfielen. Dennoch wurden in dieser eisernen Zeit die ersten Elemente einer Erneuerung gewonnen. Wie Napoleon die Völker in seinen Lagern zusammenzwang, so wurden sie andererseits vereinigt durch das gemeinsame Widerstreben gegen ihren Unterdrücker. Auf Völkerzügen lernten sie sich kennen, in Völkerschlachten sahen sie sich ins Auge und vermischten ihr Blut. Es ist nicht vergebens geflossen, denn von daher datirt das erste Erwachen oder Wiedererwachen eines europäischen Bewußtseins, wie alle großen Wendungen menschlicher Entwicklung an die Schule der Noth gebunden.

Der Wiener Congreß constatirte das überall empfundene Bedürfniß einer allgemein anerkannten Ordnung. Zwar

mangelhaft genug waren die hier festgestellten Grundlagen, aber dennoch als Anhalt von unermesslicher Wichtigkeit. Zum erstenmal wurden auch rein menschliche Angelegenheiten zum Gegenstand politischer Verhandlungen gemacht, durch die Stipulationen über die Abschaffung des Sklavenhandels. Es war wenig, aber doch ein Anfang, der allmählig weiter führen mochte, und worauf dann wirklich die seerechtlichen Erklärungen des Pariser Congresses gefolgt sind.

Gestaltung erhielt der neue Zustand durch das System der fünf Großmächte. Man sieht, wie darin einerseits der Machtcultus noch fortlebt, denn es war eben nur die Fülle der Machtmittel, welche den Charakter der Großmacht verlieh. Neu aber war andererseits der Gedanke, daß diese Machtmittel nicht mehr allein den Sonderinteressen jeder einzelnen Macht dienen sollten sondern zugleich der allgemeinen Ordnung, zu deren Erhaltung die Großmächte eine Art von Collegium bildeten. Eine eigentliche Institution war das Ganze nicht zu nennen sondern fast nur ein thatächliches Verhältniß, durch Zeitumstände hervorgerufen und durch deren Veränderung auch gar bald wieder gelockert. Einen höhern Flug nahm die heilige Allianz, welche der neuen Ordnung eine moralische Sanction geben wollte. Und ohne Zweifel war das die Hauptsache, worauf es ankam und worauf es noch heute ankäme; aber wie wenig entsprachen die Thaten dem hohen Namen, welcher bald nur die sehr durchsichtige Hülle einer die freie Entwicklung erdrückenden Coalition wurde, mit dem Hintergrunde der russischen Präponderanz. Bald sah es so aus, als ob statt des neuen Roms an der Seine, was man soeben gestürzt, wieder ein neues an der Nema entstehen sollte, wo, wenn man auch sonst von klassischer Bildung wenig berührt war, doch die alte Maxime römischer Politik in dem divide et impera seit lange sehr wohl begriffen und geübt wurde.

Wie nun die heilige Allianz und gleichzeitig das pentar-

chische System sich allmählich verwandelt, zersetzt und endlich ganz aufgelöst hat, bildet eine Reihe von Ereignissen, deren Aufzählung hier überflüssig wäre.¹⁾ Das Meiste davon ist noch der allgemeinen Erinnerung gegenwärtig, auf Einzelnes kommen wir später zurück. Vor Aller Augen liegt jetzt das Endresultat, d. h. der zur Zeit bestehende gänzliche Mangel eines allgemeinen und anerkannten Systems. Daher die unstäte umhertappende Politik, die nur auf momentanen Impulsen und partikulärem Belieben zu beruhen scheint. Wo zeigt sich darin die geringste Spur eines gemeinsamen Principes, wenn man nicht etwa die sogenannte Nicht-Intervention dafür ausgeben will? Es ist das Laissez faire der vulgären Oekonomie auf die Politik übertragen; hier wie dort etwas bloß Negatives, ja sogar die ausdrückliche Verleugnung eines inneren Zusammenhangs der Staatenwelt, sondern Jeder für sich und Gott für Alle! Das ist ein Grundsatz, der nirgends weniger paßt als auf dem Gebiete der hohen Politik, wo er sofort zu allgemeiner Unsicherheit führen muß, die ihrerseits wieder zu den fortwährenden Rüstungen nöthigt, deren Druck jetzt alle Welt empfindet, während man doch die handgreifliche Ursache nicht erkennen will, sondern gerade dieses Nicht-Interventionsprincip wohl gar als neuester Fortschritt gepriesen wird.

IX.

Große und kleine Staaten.

Soll sich ein lebendiges Staatensystem entwickeln, so darf den einzelnen Mächten keineswegs freistehen nach ihrem Belieben Veränderungen zu machen, um welche sich die anderen

¹⁾ Ausführlich hat der Verfasser davon gesprochen in den „Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht.“

Mächte nicht zu kümmern hätten. Im Gegentheil, sie sind principiell zur Einmischung berechtigt und unter Umständen verpflichtet. Denn alle Veränderungen müssen unter dem Gesichtspunkte des Ganzen betrachtet werden.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so muß man sich zunächst fragen, inwiefern die einzelnen Theile sich gegenseitig ergänzen und eben dadurch ein lebendiges Ensemble bilden? Gewiß, nicht das Gleiche ergänzt sich und zieht sich gegenseitig an, sondern das Gleiche steht indifferent das Eine neben dem Andern. Gleichheit ist nicht Gemeinschaft, und so beruht die Möglichkeit einer lebendigen Gemeinschaft der europäischen Staaten vielmehr auf ihrer Ungleichheit, welche am augenfälligsten in ihrer materiellen Größe und räumlichen Ausdehnung hervortritt. Daß neben den großen Staaten mittlere und kleine bestehen, weit entfernt ein Hinderniß der Einigung zu sein, ist vielmehr ein unentbehrliches Bindemittel. Schon bloß mechanisch betrachtet, vermindern die mittleren und kleinen Staaten die Friction der großen, die es doch allein sind, von wo die zerstörenden Kriege ausgehen. Sehr wohl erkannte dies die alte Gleichgewichtspolitik, deren Geist und Verdienst wir gewiß nicht überschätzen, aber es war doch wenigstens ein Rest von Menschenverstand darin, den man heute schmerzlich vermißt, wenn man oft so reden hört, als ob vielmehr die Kleinen den Frieden störten und um des lieben Friedens willen aus der Welt geschafft werden müßten. Wer etwas tiefer blickt, weiß dergleichen, wie wichtig zu allen Zeiten die kleineren Staaten für Freiheit und Geisteskultur waren, welche noch niemals von großen Militärmonarchien ausging. Allerdings haben auch die großen Staaten in dieser Hinsicht eine Bedeutung, denn sie sind die Bühne einer reichen und glänzenden Entfaltung des Lebens, wie sie kleine Staaten nicht gewähren, in welchen man gleichwohl die Keime einer viel mannigfaltigeren Bildung findet und eine viel liebevollere Pflege derselben. Es bildet ein Talent sich in der Stille,

sagt der Dichter, doch ein Charakter im Geräusch der Welt, und das gilt auch hier. Die menschliche Entwicklung bedarf des Einen wie des Andern. Das Verschwinden unserer mittleren und kleinen Staaten würde Europa asiatisch machen.

Während man aber von Fortschritt, von Freiheit und Bildung spricht, ist man in Wahrheit vielmehr von Machtidéeen erfüllt, und darum soll Alles verschwinden, was selbst keine Macht entwickelt, oder ein Hinderniß der Machtentwicklung zu sein scheint. Wie darf aber Machtentwicklung für alle Staaten als Zweck gelten, wenn es doch vielmehr auf eine Staatengemeinschaft ankommt, in welcher der Eine dies leistet der Andere jenes? Mag doch der Eine sich seiner Kasernen rühmen, der Andere seiner Kirchen, oder seiner Schulen, oder seiner Theater, oder seiner Fabriken, seiner Schiffe und was es sonst sei. Die europäische Entwicklung kann weder das Eine noch das Andere entbehren, und hier mag diese Richtung vorherrschen dort jene. Schon ist der Zug der modernen Civilisation nur allzu sehr auf langweilige Einförmigkeit und schablonenmäßiges Wesen gerichtet, als daß noch außerdem die Politik hinzukommen müßte um zuletzt jede Quelle eigenthümlichen Lebens zu verschütten, und dadurch einen Zustand herbeizuführen, der dem altrömischen Imperium gleichen würde.

Noch verkehrter erscheint solches Treiben, nachdem die thatsächlichen Verhältnisse schon allgemach dahin geführt haben, daß selbst die sogenannten Großstaaten ihrem Namen nicht mehr entsprechen. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte es allenfalls einen Sinn, daß die Großstaaten sich wie für sich bestehende Wesen benahmen, die an und für sich keines Andern bedürften und nur äußerlich mit einander verkehrten; aber wo ist solche Autarkie geblieben bei dem heutigen Zustande des Handels, der Kommunikationsmittel und der allgemeinen Circulation der Ideen? Selbst ein Land wie Frankreich, welches sich so lange wie eine eigene Welt ansah, macht heute nicht mehr den Eindruck eines

großen Gebietes, seitdem man fast in einem Tage von einem Ende bis zum andern fährt. Alles ist sich nahe gerückt, denn obwohl nach seiner physischen Existenz dasselbe geblieben, ist es doch für den menschlichen Verkehr wie für das Denken und Empfinden etwas ganz anderes geworden. Es sieht seitdem klein aus. Was ist der großmächtige Nordbund, den man vom Erzgebirge oder Thüringer Walde bis zur Ostsee oder Nordsee, nach seiner ganzen Breite, bequemlich in einem Tage durchfährt? Welchen Sinn und Werth also hat es jetzt für die europäische Entwicklung, wenn etwas, was in Wirklichkeit gar nichts Großes mehr sein kann, dadurch den Schein von etwas Großem erlangen will, daß es das noch Kleinere absorbiert? Und was ist erst zu sagen, wenn um solcher Unternehmungen willen die allgemeine Kultur gestört, der europäische Zusammenhang zerrissen und in Folge dessen die Völker mit immer neuen Lasten gequält werden? Wer die Dinge vom europäischen Standpunkt aus betrachtet, wird in solcher Politik keine Spur von Größe finden.

Julius Fröbel hat den drastischen Ausdruck gebraucht, daß die einzelnen Staaten des abendländischen Europa's für die Zukunft nur noch eine cantonale Bedeutung besäßen. Und in der That, wenn es auch bei weitem nicht so ist, so müßte es doch in gewissem Sinne wirklich so werden: alle zusammen eine Art von Eidgenossenschaft, worin die sogenannten Großstaaten sich als Vororte benehmen mögen; aber mehr sind sie auch nicht.

Nur Rußland macht noch heute, und gewiß noch für lange hin, den Eindruck eines großen für sich bestehenden Gebietes, dessen einzelne Provinzen sich zum Theil weiter ausdehnen als unsere sogenannten Großstaaten. Leichter kann man von Stockholm nach Madrid reisen, durch vieler Herren Länder, als von Archangel nach Odessa, ganz zu geschweigen von dem asiatischen Rußland, wo jeder europäische Maßstab verschwindet. Rußland ist eine Welt für sich, abge sondert durch seine geographische Lage

und Ausbreitung, wie durch seine Kirche, seine Schriftzeichen und seinen Kalender. Auch als Staatskörper hat es mit dem übrigen Europa nichts gemein, von Anfang an nicht aus demselben Proceß hervorgegangen, der die abendländischen Staaten hervorrief, abgesehen von denselben das ganze Mittelalter hindurch und statt dessen vielmehr mit der mongolischen Geschichte verflochten, die in seinem politischen Charakter so tiefe Spuren hinterließ. Noch heute halbasiatisch, ist es ein Mittelglied zwischen Europa und Asien, und so in jeder Hinsicht ein Ding für sich. Für dieses Zarenreich hat es seinen guten Sinn, wenn es seinen Verkehr mit andern Staaten nur als eine auswärtige Angelegenheit behandelt. Um so sinnloser aber für die abendländischen Staaten, wenn diese ihre gegenseitigen Beziehungen ebenso behandeln und immer noch so thun wollen, als ob hier auch jeder einzelne Staat eine Welt für sich wäre, und womöglich eine sogenannte Großmacht darstellen oder werden müßte.

X.

Die Nationalitäts-Tendenzen.

Im engen Zusammenhang mit diesen Verirrungen stehen die heutigen Nationalitäts-Tendenzen. Sehr erklärlich zwar als eine Reaction gegen die Mißachtung, welche die Nationalitäten im vorigen Jahrhundert und noch auf dem Wiener Congreß erfuhren, bezeichnen sie doch nicht minder die trostlose Verwirrung unserer Lage.

Ist denn Nationalentwicklung wirklich das höchste Ziel für die moderne Menschheit, daß sie zum Maßstab aller politischen Ordnung dienen könnte, oder wohl gar für heilig gelten dürfte? Ein Kossuth hat ja selbst von einem Magyarischen Gott gesprochen, von dem Gott Arpads, — wie eine Parodie auf den Gott Abrahams, von welchem die alten Juden sprachen. So

denkt sich Mazzini einen italienischen Gott, und daher sein Wahlspruch „Iddio e popolo.“ Auch von einem germanischen Christenthum hat man gefabelt, und man hat die Phrase gehört „Frankreich ist eine Religion.“ Also kurz gesagt: wieder ein neues Heidenthum.

Es ist wahr, die Nationalitäten sind etwas, aber was sie auch wirklich bedeuten mögen — sie haben ihre Bedeutung nicht an und für sich sondern nur in der Entwicklung der Menschheit. Wird also jetzt die Aufgabe anerkannt eine neue europäische Gemeinschaft zu gründen, so sind die Nationalfragen durchaus dem Interesse des Ganzen untergeordnet. Statt dessen thut man so, als ob die Nationalitäten etwas für sich Bestehendes wären und sich ohne Rücksicht auf das Ganze geltend machen dürften. Auch hier liegt im Hintergrunde die Machtidee. Jede Nation will groß und mächtig werden und sich um deswillen vor allem centralisiren, um dadurch desto mächtiger zu werden wie unter Umständen sich nach links und rechts ausbreiten zu können, wozu der Vorwand niemals fehlen wird, wenn Machtentwicklung als Zweck gilt. Wo bleibt aber die europäische Gemeinschaft, wenn jede Nation so handelt, und in Folge dessen immer eine Nation über die andere herfällt?

Wer die Zwecke des Ganzen ins Auge faßt, wird nicht die geringste Nothwendigkeit darin finden, daß jede Nation einen besonderen Staat bilde, noch weniger daß alle Theile einer Nation sich immer zu einem geschlossenen Staat vereinigen. Das ist aber die Consequenz der allgemeinen Ueberschätzung der Staatsidee, die uns schon wiederholt entgegentrat. Der Staat gilt ja als das Ein und All, gerade als ob nichts daneben oder darüber stände. Für den realen Zusammenhang der menschlichen Entwicklung ist es vielmehr sehr wichtig, daß Staatsgrenzen und Nationalgrenzen nicht zusammenfallen, sondern daß es Uebergangsbereiche von gemischtem Charakter gibt.

Im Vordergrunde dieser Nationalitätsprojekte stehen die

italienischen Unternehmungen, denen wir, wie schon zu Anfang gesagt, den heutigen Militarismus verdanken. Denn Italien mußte durchaus ein Staat werden, Piemont eine Großmacht, und wenn auch Europa um deswillen zur Kaserne würde. Es gab noch immer zu wenig Militärstaaten, Italien mußte auch einer werden, wenn gleich die bisherige Waffenprobe kein sonderliches Resultat ergab. Gleichviel, das neue einheitliche Italien steht nun da, bis auf eine Kleinigkeit fertig, ein Staat nach allen Regeln der Schule. Was ist denn aber Italienisches darin und was bedeutet das Gerede von Nationalentwicklung, wenn man sich eine Verfassung aus englischem Parlamentarismus und französischer Präfektenregierung zusammennetet, mit dem Code Napoléon als Civilrecht? Ich finde nichts Italienisches darin, außer daß die ganze Komödie in italienischer Sprache spielt. Um deswillen aber bedurfte es wahrlich nicht solcher Veränderungen, am allerwenigsten des Einheitsstaates. Das alte Italien hat Geisteswerke aufzuweisen, wie sie der Geist dieses neuen, alles geschichtlichen Anhaltes entbehrenden, traditionslosen Schwindelreiches niemals hervorrufen wird. Schon ist der Schleier, den liberaler Humbug darüber gebreitet, so durchlöchert, daß die wirklichen Zustände überall hindurch blicken; bald vielleicht zerreißt er ganz und läßt die nackte Wahrheit sehen, d. h. die vollständige Unhaltbarkeit dieser neuen Herrlichkeit, die eben nur ein Meteor war, zuletzt in Rauch aufgehend. Es hat größere und glänzendere Meteore gegeben. Wie ganz anders wird man dann die ephemere Größe eines Cavour beurtheilen, den die Kurzsichtigkeit seiner Zeit so sehr bewundert, wenn hinterher der Zerfall seines Werkes selbst den Meister richtet! Kein schöpferischer Staatsmann sondern ein glücklicher Faiseur war er, glücklich auch darin, daß er früh genug abschied um seinen Ruhm nicht überleben zu müssen.

Was hat ferner dieselbe Nationalitätsucht in der österreichischen Monarchie bewirkt? Nirgendß hat sie so deutlich

ihre innere Unwahrheit wie ihre Gefährlichkeit gezeigt. Jenes, weil hier gerade die reine Unmöglichkeit vor Augen liegt nach der Nationalität abgegrenzte Staaten zu bilden; dieses, weil der Versuch zu solchen Bildungen nicht nur den bisherigen Verband auflösen, sondern zwischen den einzelnen Bruchstücken der Monarchie selbst unaufhörliche Kämpfe hervorrufen müßte, wovon man die Rückwirkung im ganzen östlichen und mittleren Europa verspüren würde. Nirgends dergleichen zeigt sich so deutlich die Rathlosigkeit einer falschen Theorie, welche, in die Grenzen der Staatsidee gebannt, dies ganze Völkerconvolut in ihre Schablone einzuwängen will. Oesterreich, sagt diese Theorie, muß untergehen, weil es nie ein eigentlicher Staat werden kann, die Welt wird solche Ungeheuerlichkeit nicht länger dulden. Wohl an denn, es ist immerhin erklärlich, wenn Oesterreichs Feinde so sprechen, — sind denn aber die österreichischen Staatsmänner selbst viel klüger gewesen? Im Gegentheil, sie erkannten die Thesıs an, d. h. die alleinige Gültigkeit der Staatsidee, und weil also Oesterreich in Wirklichkeit kein eigentlicher Staat war, so sollte es jetzt einer werden: „ein Staat vor Gott und den Menschen,“ wie man in Wien gehört. Und eben dies sollte heute durch militärisch-bürokratische Centralisation bewirkt werden, oder, wo damit nicht auszukommen schien, durch das Concordat, und morgen wieder durch den constitutionellen Schematismus, das Eine so verkehrt wie das Andere. In gewissem Sinne mag ja Oesterreich ein Staat sein, insbesondere wo es auf reine Machtäußerung ankommt, in anderem Sinne aber nicht. Ich sehe nicht die geringste Nothwendigkeit, weshalb es schlechterdings ein Staat werden müßte und sonst nichts anderes sein dürfte. Oesterreich ist hervorgegangen: theils aus dem Zusammenschmelzen oder dem Zerfall früherer Staatskörper, theils aus dem Völkerproceß, der sich auf seinem Gebiet und dessen Umgebungen vollzog, und es hat darin einen eben so guten Existenzgrund wie alles andere, was sonst in Europa

existirt. Was liegt daran, daß es kein regelrechter Staat ist, nachdem wir doch gezeigt haben, wie wenig die Staatsidee als das Letzte und Höchste gelten kann. Oesterreich ist eben eine Singularität, ein Knotenpunkt im Völkersystem. Es gibt noch andere solche Knotenpunkte, wie namentlich, wenn gleich in viel geringerem Umfange und anders geartet, auch die Schweiz ein solcher ist. Und wer sieht nicht, was Oesterreich für Europa bedeutet, im Angesicht der verfallenden Türkei wie des anschwel- lenden Rußlands? Die Ostmark der abendländischen Civilisa- tion ist es, und als solche zugleich mit Deutschland verwachsen, zu dessen Betrachtung wir hiermit übergehen.

Auch Deutschland selbst ist wiederum kein Staat. Wir haben gesehen, was es früher war und was es seiner euro- päischen Bestimmung nach sein muß. Nun kommt aber die Nationalitätsucht mit der fixen Idee von dem alleinigmachen- den Staat, um aus Deutschland durchaus etwas anderes zu machen, als die Verhältnisse gestatten. Was geschah also?

Der Machtultus, durch das alte Großmachtsystem wie von selbst gegeben, führte zunächst dahin, daß die beabsichtigte deutsche Reorganisation in die Alternative der österreichischen oder preussischen Hegemonie gedrängt wurde. Gerade als ob es sich ganz von selbst verstände, daß die deutsche Entwicklung an eine dieser beiden sogenannten Großmächte gebunden sein mußte. Das hieß ganz einfach die deutsche Einigung mit der Entzweiung beginnen, und so hat diese halbköpfige Politik auch wirklich dahin geführt, daß wir nun Deutschland halbirt sehen. Andererseits kam die Schulweisheit herbei, um durch ihre Theorie von Staatenbund und Bundesstaat die deutsche Frage so recht zu einem Kathedergegenstand zu machen: hier die Idee des Staatenbundes dort die des Bundesstaates, das Eine sind wir, das Andere müssen wir werden, und so immer ins Blaue philosophirt! Niemand kam auf den schlichten Gedanken doch zuvörderst erst nachzusehen, ob wir denn wirklich ein Staaten-

bund waren, was ja nicht im geringsten gesagt werden konnte. Oder wie stand es wohl mit dem alten Bunde? Weder Oesterreich noch Preußen gehörten als Staaten dazu sondern beide nur mit einem Theile ihrer Länder oder Provinzen, welche doch selbst keine Staaten waren. Beide standen mit einem Fuß im Bunde, mit dem andern draußen als europäische Mächte. Und wer sieht nicht, daß eben die Doppelstellung dieser beiden Mächte, bei ihrem weit überwiegenden Einfluß im Bunde, für den Charakter des Bundes selbst entscheidend war; nicht zu gedenken, daß Aehnliches auch in Beziehung auf Holstein und Luxemburg galt. Klar also wie der Tag, daß der alte Bund gar kein Staatenbund war, sondern kurz gesagt: ein mitteleuropäischer Knoten war er. Man mag es versuchen den Knoten zu zerhauen, er schürzt sich wieder von selbst. Und wie unmöglich andererseits daraus einen Bundesstaat zu machen, wie jene Theorie forderte, und wozu doch schlechterdings eine selbstständige Centralgewalt gehört hätte, der alle Bundesglieder gleichmäßig gehorchen müßten, Oesterreich und Preußen mit einbegriffen, — eine Centralgewalt also, welche auch diese Beiden zu zwingen vermöchte. War keine solche Centralgewalt zu schaffen, so war auch nicht an einen Bundesstaat zu denken, so lange es noch Logik gibt. Aber die Logik war eine Chimäre für diese Weisheit, die noch ganz andere Auskunftsmittel kannte. Werfen wir also zuvörderst die eine Großmacht aus Deutschland hinaus, so wird die deutsche Frage sogleich viel einfacher und am Ende auch der Bundesstaat möglich, indem wir die erforderliche Centralgewalt dann kurzweg der noch übrig gebliebenen Großmacht übertragen, sollte sich auch die Theorie dadurch ins eigene Angesicht schlagen. Denn anstatt eines Bundesverhältnisses folgt daraus ein Subjektionsverhältniß, und wenn so etwas noch als Bundesstaat gelten soll, so wäre wohl auch das alte römische Imperium noch ein Bundesstaat zu nennen, und Julius Cäsar vielleicht der erste Föderalist gewesen. Hatte doch Rom auch seine Freunde

und Bundesgenossen, nur daß sie der Bequemlichkeit halber immer bald genug zu Provinzialen gemacht wurden, was den heutigen Nordbundsstaaten zum Troste gereichen dürfte.

Gewiß, Deutschland ist ein föderativer Körper, aber muß es um deswillen ein Staatenbund oder ein Bundesstaat sein? Es hat seine eigene Natur, wonach es weder als Staatenbund noch als Bundesstaat zu behandeln und überhaupt nur aus sich selbst zu beurtheilen ist, gerade wie im Mittelalter das Reich auch nur mit sich selbst vergleichbar und doch etwas sehr Wirkliches war. Das ganze Gerede von Staatenbund und Bundesstaat ist also leeres Geschnatter gewesen, und wohl uns, wäre es ohne Wirkung geblieben! Es hat aber allerdings die Köpfe verwirrt und dadurch sehr wesentlich dazu beigetragen die deutsche Entwicklung zu verderben. Hätte man ein wenig von politischer Physiologie verstanden, d. h. anstatt mit Schulbegriffen zu operiren sich an die Analyse der tatsächlichen Verhältnisse und deren geschichtlicher Grundlage gehalten, so war die wirkliche Aufgabe wohl zu finden und damit auch der Weg zur Lösung.

Weder Oesterreich noch Preußen können Deutschland repräsentiren wollen, von welchem sie selbst nur Glieder sind. Beide ursprünglich hervorgegangen aus den ehemaligen Marken des Reiches, und obwohl im Laufe der Zeit sehr groß geworden, sind sie doch niemals selbst Deutschland geworden, sondern im Wesentlichen noch immer als ein Herausbau aus dem alten Reiche anzusehen und darum zur Wirkung nach Außen bestimmt: Oesterreich in der Richtung nach Osten, Preußen nach Norden. Daß Beide dies selbst vergessen und, statt ihrem wahren Berufe zu folgen, sich vielmehr in dem alten westlichen Reichsgebiete auszubreiten suchten, hat nicht nur Deutschland zerrüttet sondern zugleich das ganze europäische System gefährdet. Was Oesterreich von dieser falschen Politik für sich selbst geerntet, liegt jetzt vor Augen, wo es an der Schwelle des Finanzbankerottes steht,

Statt an der Mündung der Donau zu stehen, wohin eine richtigere Politik geführt haben würde. Preußen aber wird erst die Zukunft über den Werth seiner scheinbaren Erfolge aufklären. Die Marken gehören zum Reiche, als ein höchwichtiges Element, aber das übrige Deutschland gehört auch dazu, und wenn gleich viel weniger mächtig, ist es doch für das deutsche Nationalleben von entschiedenster Bedeutung. Aufgabe war demnach, die beiden großen Marken, und zwar nach ihrem Charakter als Marken, in eine angemessene Stellung zu der Gruppe der übrigen deutschen Staaten zu bringen.¹⁾ Durch die Ereignisse von 1866 ist dies einstweilen unmöglich gemacht und so die deutsche Frage in die traurige Lage gerathen, daß nach keiner Richtung Aussicht auf einen Fortschritt bleibt außer durch neue Kriege oder durch Revolution, wonach die nächste Zukunft lediglich von unberechenbaren Ereignissen abhängt.

XI.

Rußland und die orientalische Frage.

Nirgends hat der materialistische Geist jener Politik, welche in der Staatenwelt nur ein System von Gewichten und Gegengewichten sah, zu so ungeheuerlichen Absurditäten geführt als in dem Verhältniß des abendländischen Europa's zu Rußland. Immer die bloße Macht im Auge, und lediglich nach dem Sage

¹⁾ Diesen Gedanken habe ich schon in meiner Schrift „Von der deutschen Föderation 1851“ ausgesprochen, dann in meinen „Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht“ ausführlich motivirt, und hinterher in den „Drei und dreißig Sähen vom deutschen Bunde“ und der „Wiederherstellung Deutschlands“ auch die Möglichkeit seiner praktischen Ausführung angeben. Eine vieljährige Beobachtung hat mich nur um so mehr von seiner Richtigkeit überzeugt. Es ist in Deutschland kein System möglich, welches nicht allen Theilen gerecht wird, auch durch Gewalt keine einseitige Tendenz durchzuführen. Darüber sollte schon der dreißigjährige Krieg belehrt haben.

der Identität urtheilend, der selbst für den beschränktesten Kopf noch eine überraschende Klarheit hat, sagte man einfach: Macht ist Macht. Insofern also Rußland eine Macht ist, ist es ganz dasselbe als die abendländischen Mächte, unser Bruder und College, verkehren wir mit ihm wie mit Unsresgleichen! Macht ist Macht, wie A=A, was sie aber sonst noch sein mag, kümmert nicht die hohe Politik, die nur mit ponderablen Elementen rechnet, als da sind Quadratmeilen, Truppen und Finanzen, nicht aber mit solchen Imponderabilien, wie geistiger und sittlicher Charakter und geschichtliche Traditionen der Staaten. Macht ist Macht, und so wird Rußland in das Collegium der Großmächte eingeführt, wie einst Philipp von Macedonien in die Amphiktyonen. Es scheint ein Fonds von Blödsinn in der Welt zu liegen, der in immer neuen Gestalten hervortritt.

Kein Gedanke daran, daß Rußland seinem inneren Wesen nach etwas ganz anderes ist als die abendländischen Staaten. Und warum auch, wenn einmal feststeht, daß die auswärtige Politik nichts mit der inneren gemein hat? Aber selbst dieses zugegeben, grenzt es doch an das Unglaubliche, daß man sogar die so augenfällige Thatsache der Doppelstellung dieses Reiches überseh. Wie konnte man eine Macht, die nur mit einem Fuß in Europa steht, mit dem andern in Asien, untrennbar mit dem Mongolenthum verflochten, als ein den europäischen Staaten gleichartiges Wesen behandeln? Und doch hat man es gethan, seit Peter I., — scheinbar selbst dem Abendlande huldigend, dessen technische Kenntnisse und Fertigkeiten ihm unentbehrlich erschienen, — sein Moskowiterthum mit dem Firniß abendländischer Cultur bestrich, damit Rußland selbst so aussehen möchte wie ein abendländischer Staat. Seinen Hintergedanken aber verrieth sogleich die Annahme des Kaisertitels, als ein zwar nur symbolischer aber sehr prägnanter Ausdruck seiner Entwürfe, und woran damals sehr viel mehr lag, als nach heutiger Denkweise scheinen möchte. Sich Kaiser nennen war damals noch

keine gleichgültige Sache, und indem er sich so nannte, erklärte er sogleich ausdrücklich: für etwas mehr gelten zu wollen als die Könige von England, Frankreich oder Spanien. Nicht minder war es ein Protest gegen das auf dem heiligen römischen Reiche ruhende Kaisertum, welches zwar schon längst eine machtlose Würde geworden, doch selbst in dieser Gestalt noch immer der Träger aller jener Traditionen war, welche auf die ursprüngliche Gemeinschaft der abendländischen Welt deuten, und zugleich die Kluft bezeichnen, welche das Abendland von dem orientalisches-byzantinischen Reiche trennte. Und auch darin lag eine Wichtigkeit des neuen Kaisertitels, daß er für Rußland als Vorbereitung dienen sollte um dereinst die Erbschaft des alten byzantinischen Reiches anzutreten. Oder wären dies etwa zu tiefsinnige Combinationen gewesen für den Kopf eines Halbbarbaren, der doch so viele Beweise seines Scharffinnes und seines weitreichenden Blickes gegeben, und der — gleichviel ob das ihm zugeschriebene Testament ächt oder unächt sein mag — ganz ohne Zweifel als der Vater der neueren russischen Politik angesehen werden muß? Eine Politik, die, durch ihre eigenthümliche Verbindung der feinsten Formen abendländischer Kultur mit byzantinischer Verschmittheit und mongolischer Rücksichtslosigkeit, für die vulgäre Diplomatie immer unberechenbar bleiben wird.

Was konnte daraus entstehen, wenn eine solche Macht mit solcher Politik in das abendländische System eintrat? Man hat erleben müssen, daß ein Reich, welches mit dem ganzen geschichtlichen Proceß, worauf bei uns das traditionelle Recht ruht, nicht das Geringste gemein hat, gleichwohl für das eigentliche Bollwerk des conservativen Principes angesehen wurde. Als eine Stütze insbesondere der fürstlichen Legitimität, während doch kein europäisches Land so viele gewaltsame Thronwechsel kennt als gerade Rußland, auch heute jedermann weiß, daß gerade von Legitimität (in dem so lange damit verbundenen Sinne, wonach das Recht der Herrscher aus der Continuität der Abstammung

fließen soll) in Rußland gar keine Rede mehr sein kann, so wenig als etwa das Haus Napoleon von den Bourbons abstammt. So weit ging aber die Verblendung, daß selbst die Stimmführer kirchlicher Restauration eine Stütze zu finden glaubten an demselben Reiche, in welchem Feindschaft gegen den Katholicismus wie gegen den Protestantismus unabänderliche Maxime ist. Welche Täuschungs- und Verführungskünste muß die russische Politik besitzen, wenn es ihr gelingen konnte so viele oft nicht unbegabte Leute dergestalt zu fasciniren, daß sie sich so rundweg Widersinniges einreden ließen, und wirklich lange daran glauben konnten! War ferner die Moralität der europäischen Diplomatie schon ohnehin mangelhaft genug, so ist sie durch dieses gleißende, aller inneren Wahrheit entbehrende Wesen der russischen Gesellschaft noch gründlicher verdorben. Es ist dadurch ein Gift in den abendländischen Körper gedrungen, welches seine Seele angreift, und, wenn auch langsam, um des willen nur um so sicherer zur Auflösung führt.

Wer für solche Erwägungen keinen Sinn hat, der halte sich an die mehr handgreiflichen Wirkungen, die sich in der Zwietracht offenbaren, welche die russische Politik fortwährend zu nähren und auszubeuten weiß. Seinem eigenen Wesen nach ganz unbetheiligt bei all den inneren Kämpfen, die das Abendland bewegen, und für welche die russischen Staatsverhältnisse wie das russische Volksleben fast keinen Anknüpfungspunkt darbieten, steht diese Macht als kalter Beobachter da, um erst in dem Momente einzugreifen, wo sich Gewinn erwarten läßt. Und so sind seit Peter I. alle großen Conflict zwischen den abendländischen Staaten zum Vortheil Rußlands ausgeschlagen, sei es durch Ländererwerb oder Vermehrung seines Einflusses. Der schwedisch-polnische Krieg führte Rußland zuerst an die Ostsee und eröffnete ihm den Eintritt in Polen. Von da an ist es nun eben der Verfall Polens, wie andererseits der Zwiespalt zwischen Preußen und Oesterreich, worauf sein fortwährendes

Vordringen nach Westen beruht, wie nicht minder seine Eroberungen am schwarzen Meer. Man verfolge den Gang der Ereignisse, und bei jedem Schritt zeigt sich der innere Zusammenhang. Von Polen, Preußen und Oesterreich hing zuletzt alles ab. Man braucht nur auf die Landkarte zu blicken, und man hat auch die Erklärung dazu. Von dem seit Friedrich fast permanenten Zwiespalt zwischen Preußen und Oesterreich datirt auch das permanente und allgemeine Eingreifen Rußlands in die europäische Politik, was bis dahin nur sporadisch geblieben war. Der Friede von Teichen, wodurch Rußland Mitgarant des westphälischen Friedens wurde, der damals noch als ein Grundgesetz der abendländischen Staaten galt, gab solcher Politik sogar einen rechtlichen Anhalt. Das Eindringen Rußlands in die abendländische Gesellschaft war seitdem förmlich anerkannt. Und wie wußte dieses neue Mitglied seine Stellung zu benutzen!

Die principiellen Kämpfe der Revolutionszeit hatten für Rußland kein Interesse, es nahm an den ersten Coalitionskriegen keinen Antheil. Statt dessen verschlang es lieber ein neues Stück von Polen, bis' an den Bug vordringend, und annektirte Kurland; inzwischen mochte in Frankreich die Guillotine regieren und die abendländischen Staaten sich gegenseitig zerfleischen. Erst als sie sich genügend geschwächt hatten, und statt der Principienfragen überall die reinen Machtfragen in den Vordergrund traten, war auch für Rußland die Zeit gekommen um durch seine jetzt desto wirksamere Theilnahme den Vermittler und Schiedsrichter zu spielen, und sich dann selbst für diese Uneigennützigkeit zu belohnen durch die bald darauf erfolgte Eroberung Finnlands und Bessarabiens, wodurch es das Primat auf der Ostsee gewann wie die Herrschaft über die Donaumündungen. Endlich aber in seiner eignen Existenz bedroht durch das verhängnißvolle Invasions-Unternehmen Napoleons, — durch dessen Freundschaft es noch kurz zuvor wieder ein neues Stück von Polen erworben hatte, — trat Rußland selbst an die Spitze der allgemeinen

Coalition gegen das napoleonische Frankreich. Der Gang der Ereignisse führt seine Armeen tief in den Westen ein. Kosaken tränken ihre Pferde am Rhein, an der Seine. Mit ihnen die Völker der Steppe, Tartaren und Dschitren, wie man seit Attila und Batukhan nichts Aehnliches gesehen. Aijen steht im Herzen Europa's!

Begriff man denn jetzt, was es hieß, dieses halb-schlächlige Barbarenreich als ein ebenbürtiges Mitglied in die abendländische Gesellschaft einzuführen? Man begriff nichts, denn man hatte seit Jahren so viel Erstaunliches erlebt, daß man das Nachdenken darüber verlernt zu haben schien. Wie als der Retter des Abendlandes wurde Rußland noch inniger ans Herz gedrückt, es war ganz Unfersgleichen geworden. Rein mehr noch als das, es wurde vor allen Anderen bevorzugt.

Man wollte auf dem Wiener Congreß das zerrüttete Europa wiederherstellen, und nahm dabei als Grundfag an ungefähr auf die Machtverhältnisse zurückzugehen, welche vor der großen Umwälzung bestanden. Dies galt namentlich in Beziehung auf Frankreich, Oesterreich und Preußen, und demgemäß wurden die meisten Eroberungen zurückgegeben. Nur Rußland gab nichts heraus, sondern erhielt noch obenein das Herzogthum Warschau. England war dagegen, Metternich erklärte es für das unheilvollste Ereigniß, gleichwohl geschah es. Alexander wußte allen Widerstand zu überwinden. Denn er war auf einmal ein Heiliger geworden, nachdem er zuvor rüstig zugegriffen, und diesem Heiligen war folglich nichts abzuschlagen. Sonderbarer Heiliger, der Himmel und Hölle in Bewegung setzt um seinen Raub festzuhalten! Sonderbarer Umschlag der Eroberungspolitik in die Heiligkeitspolitik! Es scheint wohl, der Wind hatte sich gedreht, und jetzt war die Zeit mit salbungsvollen Worten Geschäfte zu machen. Die russische Politik schlug um, wie man eine Hand umdreht.

Hat man nicht etwas Aehnliches erlebt nach dem Tode des

Zaren Nicolaus? Ein Menschenalter hindurch ein Repräsentant der starrsten Legitimitätspolitik, welche den Liberalismus des Abendlandes sogar als Heidenthum danieder donnerte, wirft Rußland auf einmal die alte Fahne bei Seite, nachdem sie in Folge des Krimkrieges als nicht mehr wirksam befunden worden und pflanzt nun selbst die Fahne des Liberalismus auf! Aber lasse sich doch Niemand durch Worte und Formen täuschen, der Liberalismus hat jetzt für dieses Land keine andere Bedeutung als vordem der Conservatismus und Legitimusmus. Denn Alles was bei uns Conservatismus oder Liberalismus heißt, und bei uns auf der inneren Entwicklung der Völker beruht, ist in dieser Gestalt für Rußland gar nicht vorhanden, und jedenfalls für seine Politik ein bloßes Aushängeschild. Liberal werden heißt hier nichts anderes, als daß man durch Verbindung mit den liberalen Tendenzen des Abendlandes einstweilen mehr zu erreichen hofft, als durch die frühere Patronage des Legitimusmus.

War es die geheime Rivalität zwischen Preußen und Oesterreich, wodurch es Rußland allein möglich wurde so lange seine dominirende Stellung in der heiligen Allianz zu behaupten, — was mußte erst geschehen, wenn diese Rivalität zum offenen Ausbruch kam, wie zunächst durch die Ereignisse von 1848? Nicolaus wurde der Retter Oesterreichs, dadurch aber auch zugleich der Schiedsrichter zwischen Oesterreich und Preußen, in weiterer Folge der anerkannte Regulator aller deutschen Angelegenheiten. Deutschland, ja ganz Mitteleuropa, schien auf dem Wege zu einer russischen Clientel herabzusinken, wäre nicht der Krimkrieg dazwischen gekommen, der den russischen Einfluß einstweilen brach. Nun hat ihm das Jahr 1866 wieder neue Thore eröffnet. Das ist das Verhängnißvolle der seit Friedrich in Preußen vorherrschenden Politik, daß sie durch den unvermeidlichen Conflict mit Oesterreich andrerseits die russische Freundschaft zur unentbehrlichen Voraussetzung macht! Dadurch allein konnte Rußland Polen verschlingen, und bis in das Obergebiet vordringen.

Wochte immerhin das alte Polenreich verschwinden, nachdem es zum Untergang überreif geworden — daß es eine Beute Rußlands wurde, bleibt ein europäisches Unglück. Aber jetzt endlich muß auch das blödeste Auge erkennen, welch ein Mitglied der abendländischen Gesellschaft Rußland ist, und welch ein Abgrund der Barbarei unter dem trügerischen Schein seiner Civilisation verborgen liegt, denn gerade durch seine Regierungsweise in Polen zeigt es seinen mongolischen Charakter. Wo hat man je gehört, daß einem unterworfenen Volke sogar seine Sprache verboten wird, und welche Tyrannei ist je so weit gegangen, daß sie sogar gegen mathematische Wahrheiten wüthet, wie jetzt in Polen durch Einführung des falschen russischen Kalenders? Nicht Wahnmüß bloß sondern ein Hohn und eine Herausforderung ist es, an die ganze abendländische Civilisation gerichtet! Ist diese Civilisation nicht selbst schon so in Marasmus versunken, daß ihr alles Gefühl für Ehre und Pflicht abhanden gekommen — wie kann sie solche Frevel dulden? Wie geschehen lassen, daß eine halbasiatische Macht mit ihren Popen, mit ihren Tschinowniks, mit ihren Kosacken und Tartaren sich nicht nur an der Grenze des Abendlandes aufstellt, sondern tief in dasselbe hineindringt, und was dies Abendland gegründet und mit dem Stempel seines Geistes bezeichnet hat, der abendländischen Civilisation wieder entreißen und orientalisir machen will? Oder sollen wir gar noch erleben, daß die Russificirung Polens hinterher selbst wieder einen neuen Stützpunkt für Rußland bildet, um von da aus noch immer weiter vorzudringen? Polen gehört der abendländischen Welt an, welche die Pflicht hat sich dieses zertretenen Landes zu erbarmen. Und neben der Pflicht auch ein formelles Recht hier einzuschreiten, nachdem die russische Herrschaft ihren Rechtstitel (welchen ihr die Wiener Verträge gaben) längst selbst verwirkt hat, so daß sie heute nur noch als Thatfache besteht. Diese Thatfache zu beseitigen, in welcher

Weise es immer geschehen möge, ist die erste Bedingung für die Wiederherstellung eines europäischen Systems.

Wald ein Jahrhundert lang ängstigt man sich vor dem Gespenst der orientalischen Frage, ohne zu bemerken, wie dieses Gespenst selbst nur das Geschöpf einer gedankenlosen Politik ist. Oder wäre es denn wirklich der erbleichende Glanz des Halbmondes, der die abendländische Christenheit so bestürzt macht, welche einst nach dem Fall Konstantinopels so viele Gebete zum Himmel richtete um Schutz gegen den Großtürken zu erflehen, und die jetzt vielmehr vor dem Gedanken erbeben sollte, daß derselbe Großtürke vielleicht Konstantinopel wieder räumen müßte? Zu unserer Ehre gesagt, — so ist es nicht. Daß aber auf den Großtürken vielleicht der Moskowiter folgen könnte, — darin erkennt selbst die stumpfsinnigste Politik noch immer eine europäische Gefahr. Dieses aber zugegeben, so liegt doch die Gefahr selbst nicht in dem etwaigen Zerfall des Türkenreiches, woraus nach Gottes Willen dieses oder jenes Neue entstehen möchte, sondern lediglich in dem Umsichgreifen Rußlands. Die orientalische Frage ist vielmehr die russische Frage, d. h. die Frage: ob es Rußland noch länger gestattet bleiben soll sich in Europa auszubreiten? Die abendländischen Mächte haben aber selbst mit allen Kräften geholfen, daß Rußland eine so drohende Stellung gewinnen konnte, indem sie es so unüberlegterweise in das abendländische System hineingezogen. Nun ist ja Rußland unser guter Freund und College, zu dem man sich doch nicht in Gegensatz stellen darf. Und seitdem entstand die sogenannte orientalische Frage, lediglich deshalb so genannt, weil man in Folge dessen fortwährend Umwege machen mußte, um der Sache nur überhaupt in diplomatischem Wege beizukommen. Wo die einfache Aufgabe wäre Rußland in seine Schranken zurückzuweisen, die Türkei aber ihrem wohlverdienten Schicksal zu überlassen, ist man statt dessen in die Richtung gerathen, als ob die Aufgabe vielmehr wäre der Türkei zu helfen. Man weiß, was solche Hülfe der Türkei

bisher genutzt hat, indessen Rußland sich immer weiter ausbreiten durfte.

Ist eine richtige Fragestellung schon die halbe Lösung des Problems, so macht hingegen eine unrichtige Fragestellung jede Lösung unmöglich. Auch der Krimkrieg hat infolge dieser falschen Richtung, in welche sich die Politik verrennt, nur ein halbes Resultat ergeben. Daß die Türkei momentan geschwächt, Rußland momentan geschwächt wurde, ist wenig, jedenfalls nicht der Opfer werth. Viel wichtiger war es, daß dabei eine Coalition gegen Rußland zu Stande kam, doch eben nur eine halbe, und danach der Erfolg. Preußen fehlte ganz, Oesterreich beschränkte sich auf halbe Maßregeln, die ihm hinterher nur um so theurer zu stehen kamen. Anstatt bloß Rumänien zu besetzen, mußte es vielmehr in Rußland eindringen, und nicht eher ruhen, bis nicht wenigstens die Dniestergrenze erkämpft war, ohne welche die Donaumündung nie gesichert sein wird. Gerade wie andrerseits die Ostseestaaten immer gefährdet bleiben werden, so lange Rußland nicht wenigstens hinter die Düna zurückgewiesen ist.

Rußland hat im Kriege den unermesslichen Vortheil, daß es fast nur von einer Seite her anzugreifen ist, und selbst hier kein Angriff erheblichen Erfolg verspricht, wenn er nicht auf der ganzen Linie stattfindet. Allein es hat auf dieser Seite nicht einen Nachbar sondern vier, die also zusammenwirken müssen. Die Seemächte werden helfen können, aber die Entscheidung kann nur ein Landkrieg geben, der keine strategische Basis hat ohne Preußen und Oesterreich. Darauf kommt man immer zurück. Diese Beiden müßten die eigentlichen Schutzmarken der abendländischen Civilisation sein, und wenn sie es leider nicht sind, mag die Zukunft vielleicht noch erleben, daß Rußland ganz eben so in Prag herrscht wie jetzt in Warschau, wozu der Panislawismus schon von langer Hand her die Vorbereitung trifft. Die sogenannte orientalische Frage wird dann auch gelöst sein, weil Rußland dann eine so dominirende Stellung hat, daß es

nur von seiner Laune abhängen wird heute oder morgen in Constantinopel einzurücken, und also überhaupt nichts Fragliches mehr übrig bleibt. Ist die Diplomatie der abendländischen Mächte in Eintagsinteressen verjunken — die russische ist es nicht. Wohl weiß sie jede Conjunction zu nutzen, aber sie weiß auch, daß große Entwürfe einer langen stillen Vorbereitung bedürfen, während die Andern immer so thun, als ob es nur auf die momentane Gefahr oder den momentanen Erfolg ankäme. Bei solcher kurzfristigen, unstäten, abspringenden Politik muß das gesammte Abendland in seinen Beziehungen zu Rußland um so mehr in Nachtheil gerathen, je mehr ein festes Zusammenhalten der abendländischen Mächte dazu gehört um gegen Rußland etwas auszurichten, was Dauer verspricht. Wie ist das aber möglich bei einer Politik, die nach ihren wechselnden Zwecken heute Allianzen schließt um sie morgen wieder zu lösen?

Sollte der Krimkrieg in vollem Ernste als ein europäisches Unternehmen zur Einschränkung Rußlands gelten, so durfte nicht drei Jahre auf den Pariser Congreß der italienische Krieg folgen, der in demselben Maße, als er Oesterreich schwächte, Rußland wieder kräftigte. Das hieß mit eigener Hand niederreißen, was man so eben gebaut. Was dann aber von den Erfolgen des Krimkrieges noch übrig war, ist durch die Ereignisse von 1866 beseitigt. Seitdem liegt die Sache fast schon wieder so, als wäre der Krimkrieg für nichts gewesen, von den papiernen Garantien abgesehen, die um so weniger bedeuten, je mehr das letzte Decennium allen Glauben an Verträge untergraben hat. Oder was wäre sonst noch als eine Nachwirkung des Krimkrieges zu nennen? Die momentane Finanzklemme hat für eine Macht wie Rußland, die nicht entfernt als Handelsstaat zu beurtheilen ist, geringe Bedeutung; sie wird seinen Eroberungsgeist nicht dämpfen. Die Geschichte zeigt Beispiele genug, wie wenig Ueberlegenheit der Industrie und Geldkräfte auf die Dauer gegen kräftige Barbaren zu schützen vermag, so wenig als dieselben

durch ihre Armuth von großen Unternehmungen abgehalten werden. Bleiben noch die Schwierigkeiten infolge der Bauernemancipation, die aber wieder vorübergehen und hinterher Rußland gekräftigt haben werden. Nichts bedeutet der Schaum heutiger Phrasenmacher in Petersburg und Moskau, welche die Grundlagen eines solchen Reiches weder verändern noch erschüttern werden. Inzwischen schreiten dagegen die Eisenbahnen fort, welche die russischen Militärkräfte zu etwas ganz Anderem machen, als sie früher waren, und wenn darüber auch noch eine Reihe von Jahren vergehen mag — Rußland hat Zeit. „Ich sitze am Ufer und warte auf Wind“ sagt ein russisches Sprichwort. So sitzt Rußland jetzt da und wartet. Ist aber der Wind gekommen, und steigt dann wieder ein kräftiger Zar auf den Thron, dann mag Europa zittern, wenn es nicht weiser geworden!

XII.

Die Colonialwelt und England.

Ein wichtiges Element des heutigen Zustandes der allgemeinen Politik bildet die veränderte Stellung der fremden Erdtheile. Wir bemerkten seines Ortes, wie sehr einst die transatlantischen Entdeckungen und Eroberungen dazu beitrugen, das Gefühl der ehemaligen Gemeinschaft der abendländischen Völker abzuschwächen, indem daraus für die Colonialmächte Interessen entstanden, welche sie gegen die europäischen Angelegenheiten gleichgültiger machten, auch hinterher der Colonialbesitz selbst die Quelle vieler Streitigkeiten wurde. Heute haben die meisten Colonien die Herrschaft ihrer ehemaligen Gebieter abgeworfen. Für Portugal, Spanien und Frankreich sind die Colonien fast bedeutungslos geworden. Es springt in die Augen, wie diese neue Wendung der Dinge ungefähr parallel läuft mit den großen revolutionären Erschütterungen Europa's, wie auch beides in Wechselwirkung stand.

Was europäische Mächte heute noch in Amerika besitzen, ist ein prekärer Besitz geworden. Wir sehen vor unsern Augen ein amerikanisches Staatensystem entstehen. Denn wenn auch bis jetzt allein die nordamerikanische Union als eine wirkliche Macht erscheint, wird es doch nicht immer so bleiben, auch andere Staaten noch werden allmählig emporkommen, und dann erst wird das neue amerikanische System vollendet sein. Die Monroe-Doctrin „Amerika für die Amerikaner“ ist die unumwundenste Erklärung, daß dieses neue System eine Welt für sich sein will, kein Anhängsel an das alte Europa. Wer kann sagen, wie bald vielleicht die Colonien im südlichen Afrika und in Australien demselben Beispiel folgen? Die Zeit wird kommen, und auch dort neue Staatensysteme hervorrufen. Alle zwar europäisch nach ihrem Ursprung aber in Wirklichkeit etwas ganz anderes, — eine Lebensentfaltung in solchen Dimensionen, daß der europäische Maßstab dagegen verschwindet.

Wo bleiben da noch die alten Vorstellungen vom europäischen Gleichgewicht? Wo die Einbildungen unserer pentarchischen Diplomatie, die in ihren beschränkten Combinationen die Geschichte der Menschheit zu umspannen vermeinte? Die wirkliche Entwicklung der Menschheit ist auf andere Ziele gerichtet, und vollzieht sich auf einem unendlich viel größeren Theater. Diese Perspektive soll der europäische Staatsmann ins Auge fassen. Nicht bloß des contemplativen Reizes willen sondern um seine Seele zu erweitern, und sich dadurch auf den Höhenpunkt zu schwingen, von welchem jetzt schon — und um wie viel mehr in Zukunft — die europäischen Angelegenheiten behandelt sein wollen, wenn Europa noch ferner das Centrum der Kultur bleiben soll, und nicht vielmehr zum Spott und Hohn werden, durch die kleinlichen Unternehmungen einer in Nationalitätsschwindel versunkenen oder mit eroberten Länderstücken prahlenden Politik, während jenseits des Oceans neue Völker, neue Staaten, neue Lebensformen entstehen, woran sich neue In-

teressen anschließen, deren massenhaftes Gewicht das alte zerrissene und ausgemergelte Europa zu erdrücken droht!

Nur England hat noch heute unermessliche überseeische Besitzungen, sein Welthandel hängt damit zusammen, und durch Beides wird England zu einer Politik verleitet, welche für die Neubegründung des europäischen Systems ein beklagenswertes Hinderniß bildet. In doppelter Hinsicht. Obwohl nämlich die englische Politik sich mehr und mehr von einer lebendigen Theilnahme an den europäischen Angelegenheiten zurückgezogen hat, besitzt sie immer noch erhebliche Einflußmittel auf dem Continent, deren Anwendung nur von ihrem Willen abhängen würde, und deren Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung der erste Vorwurf ist. Noch schlimmer wirkt das von England gegebene Beispiel des sogenannten Nicht-Interventionsprincipes, als eine offene Losjagung von der europäischen Gemeinschaft und unumwundene Erklärung des Egoismus. Denn sonst nichts anderes ist diese berühmte Erfindung freihändlerischer Weisheit, für welche es in Zukunft nur noch Pounds und Dollars geben, und die Baumwolle König werden soll. Wie kurzsichtig ist aber diese Politik, wenn sie ihre Herrschaft durch den Welthandel für gesichert hält, ohne zu bedenken, wie alle die Fäden, welche das Netz solcher Herrschaft bilden, jeden Augenblick durchschnitten werden können! Außerdem liegt es in dem unabänderlichen Gang der Dinge, daß die maritime und commercielle Herrschaft, welche England noch besitzt, allmählig das Erbe Nordamerika's werden muß, welches durch nautische Kühnheit und mechanischen Erfindungsgeist schon heute England überragt. Die weiten Landstriche, welche jetzt noch englische Colonien sind, werden es nicht lange mehr bleiben. England selbst ist darauf gefaßt. Es wird sogar nicht hindern können, daß seine nordamerikanischen Besitzungen den Vereinigten Staaten zufallen und deren Macht vermehren. Was bleibt ihm dann noch? Nur Indien, welches keine eigentliche Colonie sondern ein unterworfenes Völkergebiet ist.

England mag sich trösten über den Abfall seiner früheren Colonien, die in gewissem Sinne ein neues England darstellen, dessen großartige Entwicklung einen Theil ihres Glanzes auf das Mutterland zurückstrahlt, — etwas anderes wäre der Verluft Indiens. Das Wenigste noch wären die damit zusammenhängenden Interessen, aber es verschwände damit das ganze Prestige der englischen Macht, und die ganze englische Nation würde das Gefühl der hohen Selbstachtung verlieren, die das Geheimniß ihrer Größe ist. Denn Englands Mission in Indien ist gewiß noch lange nicht vollendet; sie muß fortbestehen, wenn sie zum Ziele führen soll. Daran hängt sein Ruhm. Nicht bloß wegen des bewunderungswürdigen Unternehmungsgeistes und der zähen Kraft, welche England in Indien entwickelt hat, sondern auch wegen der unermesslichen Folgen, die daraus für die allgemeine Kultur entsprangen. Denn der brittischen Herrschaft, welche Indien erschloß, verdankt Europa seine heutige Sprach- und Völkerkunde, welche durch das Studium altindischer Sprachen und Denkmale zu etwas ganz anderem geworden ist, als man früher ahnen konnte. Erst dadurch ist es möglich geworden in die Geheimnisse der Sprachenbildung und der Völkerabstammung einzubringen, und dadurch die Grundlagen einer Wissenschaft zu gewinnen, welche die Entwicklung der gesammten Menschheit ins Auge faßt. Unser ganzes Denken wird allmählig die Rückwirkung davon erfahren, und wenn wir heute von einer Weltpolitik sprechen dürfen, so hat dieser Gedanke auch erst einen wirklichen Sinn durch solche Wissenschaft erhalten, zu welcher die indischen Studien den Weg bahnten; äußerlich betrachtet zwar ein unscheinbares Ereigniß, aber in seinen Folgen so wichtig als die Entdeckung Amerika's. So viel hängt für die Welt daran, und damit ist Englands Ruhm verknüpft.

Wie wird aber England sein indisches Reich noch lange behaupten können? Die inneren Schwierigkeiten zu überwinden mag ihm wohl gelingen, allein es drohen auch Angriffe von

Außen, mit denen es anders steht. Unaufhaltjam schreitet in Asien Rußland fort, die ganze Steppe wie das Hochplateau wird seine Beute werden. Niemand kann das hindern, kein Denker wird es beklagen. Hier ist Rußland in seinem wahren Elemente. Die mongolische Welt zu civilisiren oder wenigstens zu zähmen, ist sein Beruf, der in demselben Maße anzuerkennen, als hingegen sein Vordringen nach Westen zurückzuweisen ist. Mag Rußland dereinst selbst die chinesische Mauer stürmen, um das Reich der Mitte unter die Flügel seines Doppeladlers zu nehmen. Wenn die Zeit erfüllt ist, wird man auch dies nicht hindern können, noch beklagen wollen. Wer soll sonst China in die christliche Welt einführen? Rußland paßt für dieses Land, die beiderseitige Verfassung hat etwas Verwandtes, und gegenüber dem verknöcherten Chinesenthum ist russische Bildung ein wirklicher Fortschritt. Niemals aber darf seine Herrschaft nach Indien hineinreichen. Gleichwohl werden alle Künste der brittischen Diplomatie nicht verhindern, daß dies wirklich geschieht, wenn auch zunächst nicht unmittelbar sondern in Gestalt eines Einflusses, von welchem sich wohl heute schon Spuren finden mögen.

Da zeigt sich nun wiederum dieselbe Verschiebung der Fragestellung, die uns in der orientalischen Frage entgegentrat! England müht sich ab in den Zwischenländern, welche heute noch die russische Herrschaft von Indien trennen, und für die englische Diplomatie auch eine Art von krankem Mann zu sein scheinen, dem irgendwie geholfen werden soll, der aber trotz aller neuen Krücken, mit welchen man ihn ausrüstet, niemals die Russen zurück schlagen wird. Es handelt sich eben nicht um Krücken für den Kranken, sondern um einen Zaum, den man dem Gesunden ins Gebiß legt. Woraus aber den Zaum herstellen, und wie ihn anlegen? Nur das vereinigte Abendland kann den Zaum bilden, und nur da ist er wirksam anzulegen, wo Rußland mit Erfolg angreifbar ist, d. h. auf seiner westlichen

Seite. Man dränge Rußland hinter die Düna und den Dniester zurück, und zeige ihm eine Macht, die jeden Augenblick zum Angriff bereit steht, und Rußland wird eben so wenig daran denken den Himalaya zu übersteigen als den Balkan.

Gäbe es in England noch Männer wie zu seiner Zeit Pitt, — längst schon wäre Vereinigung der abendländischen Staaten zur Einschränkung Rußlands das *Caeterum censeo* der englischen Politik geworden. Auf dem Boden des Dekonomismus aber, der jetzt in England als Staatsphilosophie gilt, wachsen keine solchen Männer sondern nur Prozentrechner, die durch Nichtinterventionspolitik am meisten zu profitiren hoffen. Nach demselben Princip also, wonach England die Angelegenheiten des Continents dem lieben Gott überläßt, wird auch keine Continentalmacht die Hand rühren, wenn England sein indisches Reich verliert, oder was ihm sonst noch Menschliches begegnen möchte. Es wird zuletzt die Folgen seiner Manchesterweisheit an sich selbst erfahren.

XIII.

Die drei Hauptfactoren der Weltpolitik.

Auf der einen Seite Rußland, auf der andern die neue Welt, einstweilen durch Nordamerika vertreten, in der Mitte aber das abendländische Europa: das sind jetzt die drei Hauptfactoren der Weltpolitik. Im vollen Gegensatze zu einander, und eben deswegen sich gegenseitig anziehend, stehen Rußland und Nordamerika. Beide aber sind darin gleich, daß ihre territoriale Basis nicht sowohl ein Land als einen Erdtheil darstellt. Hier wie dort mit Riesenströmen ausgestattet; hier wie dort eine auffallende Monotonie der physischen Gestaltung, die sich auch in dem Menschenleben abspiegelt, in welchem Maschinenwirkung vorherrscht. Beide Reiche besitzen die Möglichkeit

sich immer weiter auszudehnen, wozu sie auch den entschiedensten Trieb zeigen; beide gewähren ihrer anwachsenden Bevölkerung einen fast grenzenlosen Spielraum. Welche wichtigen Folgen müssen daraus entspringen! Denn wie ganz anders ist die Lage des westlichen Europas's mit seiner dichten Bevölkerung, deren Zuwachs keine Existenzbasis findet außer durch gesteigerte Intensivität der Wirthschaften, durch Handel und Industrie. Von Ausdehnung keine Rede, so oft auch einzelne Staaten sich auf Unkosten ihrer Nachbarn vergrößern mögen. Das Ganze wird dabei um keinen Zoll länger oder breiter, und durch solche Vergrößerungspolitik seiner Glieder, mit den unvermeidlichen Kriegen im Gefolge, nur verwüstet. Kann es sich nicht ausdehnen, so muß es um so mehr sein Gebiet vertheidigen, das Entriessene zurückfordern. Und wenn zu seinen Seiten zwei Riesenmächte heranwachsen, so muß es um so mehr zusammenhalten, denn nur als vereinigt Ganzes vermag es sich in Zukunft zu behaupten.

Dieses so augenfällige Bedürfniß, von welchem leider die praktische Politik bis heute noch nichts zu ahnen scheint, hat am meisten Julius Fröbel hervorgehoben. Er geht dabei vorzugsweise von geographischen Betrachtungen aus. Noch viel wichtiger aber sind die geschichtlichen Grundlagen und die geistigen Elemente der Entwicklung, die zuletzt entscheiden. Doppelt wichtig für das vorliegende Thema, denn nie ist an eine Vereinigung der abendländischen Staaten zu denken ohne eine Gemeinschaft des Geistes.

Wie es nun die geschichtlichen Grundlagen sind, wodurch das abendländische Europa ein Ganzes bildet, haben wir von Anfang an dargelegt. Und das eben ist die Hauptursache des Zerfalls dieser Gemeinschaft, daß die Erinnerung daran mehr und mehr aus dem Bewußtsein der Menschen verschwunden, die Pietät für die Vergangenheit erloschen ist. Was ist es denn aber, wodurch das Völklerleben des abendländischen Europa's noch

immer einen gewissen gemeinsamen Charakter bewahrt, durch den es sich eben so sehr von dem Russenthum wie von dem Amerikanismus unterscheidet? Trotz aller rationalistischen Systeme, sage ich, welche seit Jahrhunderten unsere Denkweise durchdrungen und zerstückt haben, und trotz der wüsten Interessenherrschaft, worin der Dekonomismus den alleinigen Kitt menschlicher Verbindungen gefunden zu haben vermeint, ist es doch vor allem die Gemeinschaft der Traditionen, welche unserem Leben noch einen inneren Zusammenhang gibt. Denn sie wirken noch immer fort, wenn auch unbewußt, und sogar wo man sie ausdrücklich verwirft. Sie liegen uns im Fleisch und Blut, wir können nicht aus unserer Haut heraus. Unsere Entwicklung hat einen traditionellen Charakter, und eben darin liegt die Eigenthümlichkeit wie der Werth des europäischen Lebens.

Ganz anders in Nordamerika, wie in den übrigen Colonialgebieten der neuen Welt, wo vielmehr Traditionslosigkeit der Grundcharakter des Lebens, und dort auch ganz natürlich ist. Die Einwanderer traten aus dem geschichtlichen Verbanne ihres Vaterlandes heraus. Sie trafen ihre Einrichtungen in der neuen Welt nach den unmittelbaren Bedürfnissen, durch reine Verstandescombinationen geleitet. Nun begann zwar für sie selbst eine neue Geschichte, aber diese ist von gestern, und die rein verstandesmäßige und utilitarische Richtung, welche in der dortigen Gesellschaft vorherrscht, läßt auch dafür keine Pietät aufkommen. Noch weniger ist diese neue Geschichte selbst verknüpft mit der Geschichte der dort vorgefundenen einheimischen Bevölkerung, die ausgerottet oder unterjocht wurde. In dieser Hinsicht gerade zeigt sich die ausgesprochenste *Discontinuität*, während hingegen die ersten Anfänge des neueren Europa's überall an die vorangegangene alte Welt anknüpften, und das heilige römische Reich ausdrücklich die *Continuität* geltend machte. Rußland andrerseits hat zwar nicht den Charakter eines Coloniallandes, es ruht auf alten Grundlagen, aber es fehlt ihm

die Entwicklung. Das russische Volksleben ist stationär, so stationär wie die orientalische Kirche. Rußland hat auch nicht den Gehalt der antiken Bildung in sich aufgenommen und in sich selbst verarbeitet, wie hingegen das Abendland gethan, sondern was es überhaupt an Bildung besitzt, hat es von Außen her als etwas Fertiges übernommen. Seine Staatsmaschinerie ist von oben herab eingerichtet, durchaus etwas Gemachtes, nichts darin von der reichen Geschichte unserer Stände und Corporationen, woraus die abendländischen Verfassungen entstanden.

Diese kurze Vergleichung wird deutlich machen, wie viel für uns die Tradition bedeutet. Ich sage: das abendländische Europa hat die ausdrückliche Bestimmung für die ganze neuere Menschheit der Träger traditioneller Entwicklung zu sein. Und eben dadurch ist es die Stätte aller höheren Bildung. Denn worin liegt zuletzt der Adel des Menschengeschlechtes als darin, daß es sich als ein Ganzes fühlt, dessen Erinnerung durch die Kette der Generationen bis auf den ersten Ursprung zurückreicht, wie andrerseits der ahnungsvolle Blick sich auf die Zukunft ungeborener Generationen richtet? Thierisches Leben kennt weder Vergangenheit noch Zukunft, es geht in die Gegenwart auf, und trotz seiner Verstandesgaben wäre auch der Mensch selbst nur das Maschinen erfindende Thier, wozu ihn amerikanische Philosophie machen will, ohne die Tradition, mit welcher auch die Ahnung der Zukunft verschwindet.

XIV.

August Comte.

Diese unermessliche Wichtigkeit der geschichtlichen Continuität, welche auf Tradition beruht, haben tiefere Geister längst gefühlt, wenn auch nicht alle zum klaren Bewußtsein darüber kamen. Daß gleichwohl die sogenannte gebildete Welt so wenig

von weiß, und sogenannte Freisinnigkeit sich meist gerade durch Erachtung aller Traditionen hervorzu thun versucht, — die Quelle sämmtlicher Verirrungen, — ist größtentheils Wirkung der rationalistischen Systeme, welche seit Jahrhunderten das europäische Denken durchdrangen. Heute aber sind es wohl noch mehr die acten Wissenschaften, welche uns den Sinn für die Tradition uben, da Tradition für diese Wissenschaften als werthlos oder gar ein Hinderniß ihres Fortschrittes zu gelten pflegt. Und doch ist es nichts, was unserem Zeitalter so sehr imponirte als eben diese Wissenschaften. Unter diesem Gesichtspunkte wird man es nur ein wichtiges Ereigniß ansehen müssen, daß endlich auf dem Boden der exacten Wissenschaften selbst ein Denksystem entstanden, wonach gerade die Tradition in den Mittelpunkt aller Philosophie tritt. Wir meinen die Philosophie positive von August Comte, die in Deutschland nur wenig bekannt zu sein scheint, und deren wir hier noch mit einigen Worten gedenken wollen.

Bögling der École polytechnique und später selbst Lehrer derselben, war Comte ein reiner Verstandesmensch, der sich seinen Forschungen durch keinerlei gemüthliche Anwendungen einfließen ließ, am allerwenigsten durch irgendwelche Elemente des religiösen Glaubens, den er bis auf den letzten Rest von sich geworfen, erklärter Atheist. Aufgabe ist ihm den inneren Zusammenhang menschlicher Erkenntniß nachzuweisen, wonach der Gedanke auf tausend anderen beruht und darin eingreift, und daher auch erst im Ganzen des menschlichen Erkennens seine letzte Erklärung und Bedeutung empfängt. Er nennt das die Liaison der Ideen und den esprit d'ensemble, den er selbst im hohen Maße besitzt. So ist sein System entstanden, welches er in einer langen Reihe von Jahren zu einem umfangreichen Werke ausgearbeitet hat. Natürlich erscheint ihm nun selbst der Mensch selbst als vornehmster Gegenstand der Forschung, und da beginnt er mit vergleichender Anatomie und Physiologie, denn Materie ist das Substrat aller Erscheinungen,

das Denken gilt ihm als Gehirnthätigkeit. Allein neben den anatomischen und physiologischen Thatsachen liegen die geschichtlichen Thatsachen, die sein mächtiger Erkenntnistrieb nicht minder bewältigen will. Thatsache ist, daß das Menschengeschlecht im Laufe der Zeit von einer Stufe zur anderen gelangt, daß es fortschreitet, und sich eben dadurch von dem Thierreich unterscheidet. Wie ist denn solcher Fortschritt möglich? Nur dadurch, daß die Kinder die Arbeit ihrer Eltern weiter führen, also jedes Zeitalter an das vorhergehende anknüpft, dessen Ueberlieferungen ihm zum Ausgangspunkt dienen. Das ist eben die Filiation der Ideen, wodurch die Menschheit Alles ist, was sie ist. Nie entsteht etwas absolut Neues, sondern das Neue ist immer nur eine Modifikation oder Weiterbildung des Alten. Das Vorgeben der rationalistischen Denkweise, wonach die menschliche Vernunft rein aus sich heraus Neues produciren soll, war eben der ungeheure Grundirrtum der letzten Jahrhunderte, welche darum auch nur eine kritische negative Philosophie hervorbrachten, worauf jetzt die positive beginnen soll.¹⁾

Für diese positive Philosophie erscheint die Menschheit in einem continuirlichen stufenmäßigen Fortschreiten begriffen. Die Menschen sollen sich dessen bewußt sein und sich danach verhalten. Achtung der Vorfahren ist gleiche Pflicht wie Sorge für die Nachkommen. Natürlich erscheint auf solchem Standpunkte auch das Mittelalter als ein Fortschritt gegenüber der altklassischen Welt. Ein unermesslicher Fortschritt insbesondere in moralischer Hinsicht, ein Fortschritt in den öffentlichen Einrichtungen, kaum minder in der Kunst und — was Vielen paradox klingen mag — ein Fortschritt selbst auf dem Gebiete der reinen Intelligenz. Hier wird es am auffallendsten, wie sehr diese positive Philoso-

¹⁾ Bekanntlich hat auch Schelling die rationalistische Philosophie als negative, und seine eigene spätere Philosophie als positive bezeichnet, woraus aber freilich bei ihm etwas ganz Anderes entsteht als bei Comte.

phie dem vulgären Liberalismus und Radikalismus entgegentritt, der in dem Mittelalter nur Barbarei und Finsterniß sieht. Und damit fällt denn auch das herkömmliche Gerede von der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften, worauf sich die Renaissance stützt, die hier hingegen in ihrer vollen Verfehrtheit erscheint. Und Comte bringt für seine Theses Beweismittel bei, denen auch der Radikalismus nichts anhaben kann, indem er dabei gerade so verfährt, wie wenn etwa ein Naturforscher nachweist, daß Säugethiere vollkommenere Organismen sind als Vögel, diese als Amphibien u. s. w., obgleich Vögel zum Theil viel schöner aussehen als Säugethiere, auch ihr Leben so viel Interessantes hat. Thut nichts, sie sind dennoch geringere Wesen, und so ist auch das Mittelalter etwas Höheres als die klassische Welt war. Comte spricht mit großer Anerkennung von dem mittelalterlichen System, und darum insbesondere auch von der damaligen Gemeinschaft des abendländischen Europa's. Und einmal auf diesen Standpunkt gelangt, erklärt sich leicht, daß er nun auch eine Neubegründung dieser Gemeinschaft fordert, welche dadurch ein Hauptartikel seiner praktischen Politik wird. Das Mittelalter hatte sich Aufgaben gestellt, die wir fortführen müssen, während die letzten Jahrhunderte nur eine Periode der Zersetzung waren. Auch dies zwar eine nothwendige Stufe der Entwicklung, aber doch nur eine Uebergangsperiode, welche mit ihrer negativen Philosophie bloß zur Revolution gelangte, ohne selbst etwas Dauerhaftes gründen zu können. Kein Gedanke daran, daß etwa Comte mittelalterliche Institutionen restauriren wollte, wie die Romantik träumt, — die Zukunft soll ihm etwas ganz Anderes sein, aber dabei mit dem Mittelalter in Continuität stehend, was folglich doch zu sehr andern Entwürfen führen muß als die des traditionslosen rationalistischen Radikalismus.

Die Universalität des Comte'schen Geistes ist erstaunlich, zumal in unserem Zeitalter der Specialitäten, wo alle Wissenschaften aus einander gehen. Sie erinnert einigermaßen an Leibniz,

mit welchem er sich selbst verglich. Und in der That hätte er in mancher Hinsicht ein zweiter Leibniz werden mögen, wäre er nicht durch die irreligiöse Richtung seines Geistes in eine materialistische Denkweise heruntergezogen, woraus alle seine Verirrungen entspringen, und wodurch er zuletzt in Widerspruch mit sich selbst geräth. Dies nachzuweisen ist hier nicht der Ort. Auch die vielen schlagenden Wahrheiten, die er entwickelt, erhalten dadurch etwas Profanes, der immer trockene Ausdruck wird nicht selten frech. Tief beklagenswerth, daß eine so außerordentliche Intelligenz wie Comte um deswillen doch ihre Mission in der Hauptsache verfehlen mußte!

XV.

Der Orient.

Noch haben wir einen Blick auf den Orient zu werfen, als die Mutter aller Traditionen, die Wiege aller großen Religionen. Jetzt ist dieser Orient erstorben, und für die Zukunft soll vielmehr das abendländische Europa der Träger traditioneller Entwicklung sein. Um deswillen eben muß das abendländische Europa selbst den Orient in sich aufnehmen und in seine eigene Entwicklung hineinziehen, gerade wie einst das heilige römische Reich die altklassische Welt in das neuere Europa hinüber nahm. In rein geistiger Weise geschieht dies nun durch die gelehrte Forschung, wodurch die Ideen des Orients in unsere eigene Bildung eindringen und wie ein geistiges Nahrungsmittel assimiliriert werden. Es muß aber auch in realer Weise geschehen, und je mehr also der Orient selbst erstorben ist, um so mehr kann hier die Action nur von dem Abendlande ausgehen, von wo aus er seine Regeneration zu erwarten hat. Nicht von dem trüben Schimmer des erlöschenden Halbmondes, sondern das

Kreuz muß wieder erhöht werden, wo es ursprünglich stand.

Vor allem sind hier die südlichen Gestadländer des Mittelmeeres zu beachten, die einst zu dem altrömischen Reiche gehörten. Das neue heilige römische Reich des Mittelalters mußte seiner Zeit darauf verzichten, denn diese Länder waren dem Halbmond zugefallen, der damals eben so im Aufgang begriffen war wie jetzt im Niedergang. Das abendländische Staatensystem, welches seitdem an die Stelle des heiligen römischen Reiches getreten ist, muß jetzt nachholen, was damals unmöglich war. Sene Länder sind an und für sich selbst von großer Wichtigkeit, doppelt wichtig aber, weil sie zugleich den Zugang in das Innere von Asien und Afrika erschließen, und damit auch den Durchzug nach Indien. Man erinnere sich dabei, wie einst die Entdeckungen der neuen Welt parallel gingen mit der Entdeckung des neuen Weges nach Indien, und wie Beides zusammen den Gang des Welthandels veränderte, woraus so viele wichtige Folgen entsprangen. Hat sich nun die neue Welt den Händen des alten Europa's wieder entwunden, um sich vor unseren Augen zu einem eigenen Staatensystem zu entwickeln, welches in Zukunft das alte Europa zu überschatten droht, — Indien müssen wir dann um so mehr festhalten. Der abermals neue Weg, der jetzt durch den Kanal von Suez dahin gebahnt wird, muß zu einer um so innigeren Verbindung führen, denn nicht umsonst nennen wir uns Indogermanen. Die Zukunft des abendländischen Europa's hängt davon ab.

Schon Leibniz hat seiner Zeit von diesen Dingen gesprochen. Er wollte den Thatendrang der abendländischen Völker, woraus so viele Kriege entspringen, die mit den höheren Zwecken der Menschheit nichts gemein haben, auf eine große Kulturaufgabe hinlenken, indem er auf den Orient hinwies. Leider ganz vergeblich. Ein Louis XIV., die personificirte Eitelkeit, der aber damals die erste Stellung in Europa einnahm, war nicht der

Mann um auf solche Mahnung zu hören. Das ganze Zeitalter war nicht reif dazu. Allein wie Vieles hat Leibniz angeregt oder gefordert, was die heutige Wissenschaft wirklich ausführt; denn überall hat er Bahn gebrochen. Hoffen wir, daß endlich die Zeit kommt, wo auch die politischen Ideen dieses Mannes Anerkennung finden.

Je handgreiflicher jetzt das abendländische Europa die Folgen seiner traurigen Zerrissenheit fühlt, um so mehr muß auch das Bedürfniß der Vereinigung empfunden werden. Und erwacht dann ein Bewußtsein darüber, so ist dort das Feld, wo es sich bewähren mag. Nicht im Sinne der orientalischen Frage, woran eine veraltete Diplomatie ihren stumpfen Witz übt, sondern überhaupt keine bloßen Fragen mehr! Auf Thaten kommt es an. Und bedarf man ein Zeichen dazu, so hilft hier kein Fragezeichen, sondern allein das Zeichen des Kreuzes, an welchem sich noch immer die Verheißung erfüllt: *in hoc signo vinces!*

XVI.

Schluß.

Von dem Verhältniß zwischen äußerer und innerer Politik gingen wir aus, ihren Zusammenhang zu zeigen war die Aufgabe. Zu diesem Zweck haben wir uns die zeitliche Entwicklung der Menschheit wie ihre räumliche Ausbreitung vor Augen gehalten, um zu sehen wie sich Alles darin zum Ganzen fügt. Wie unmöglich wäre es also, die innere Entwicklung der Völker und Staaten von ihrer nach Außen gerichteten Thätigkeit zu trennen, wenn alle nur Glieder einer großen Kette sind, Stufen des einen und selben Processes der Weltgeschichte? Und ist das nicht im Grunde genommen dasselbe, als was das Christenthum von der solidarischen Verbindung der Menschheit lehrt, und was im Keime schon in den uralten Traditionen von der Erschaffung

des Menschengeschlechtes liegt, welches nach den Worten der Genesis die Erde erfüllen und beherrschen soll? Die Wissenschaft kann sich keine höhere Aufgabe stellen als den inneren Zusammenhang der daraus entsprungenen Entwicklung nachzuweisen. Aber kaum je wird sie damit zu Ende kommen; sie muß sich einstweilen mit Bruchstücken genügen lassen. Ebenso gibt es für den Staatsmann keinen höheren Ruhm, als von seinem Standpunkte aus, nach den Bedingungen der Zeit, der Entwicklung der Menschheit zu dienen. Noch mehr aber als die Wissenschaft wird er sich ebenfalls auf Bruchstücke beschränken müssen. Ein Völker- und Staatensystem, — mehr kann staatsmännische Thätigkeit nicht umfassen.

Gerade also wie für alle Wissenschaften eine unerläßliche Bedingung des Fortschrittes ist, daß man die verwandten Erscheinungen gruppenartig zusammenstellt, damit nicht Alles unterschiedslos durcheinanderläuft, so muß es auch in der Politik geschehen. Mit dem Satze der Identität, wonach alle Staaten als solche dasselbe sind, ist nichts gethan. Die Wechselbeziehungen der Staaten sind nicht dieselben, wenn auch die Formen des diplomatischen Verkehrs sich gleich bleiben sollten. Es ist etwas anderes, ob die abendländischen Staaten unter sich verkehren, oder ob mit Rußland und Nordamerika, oder ob mit der Türkei und mit China. Daraus entspringt eben die bodenlose Verwirrung, daß alle dies durcheinander läuft ohne eine Spur von einem wirklichen System. Staatengruppen zu bilden wird demnach das Erste sein. Sodann aber ist jede Gruppe selbst wieder im Lichte des Ganzen zu betrachten; wovon in der Theorie die wahre Erkenntniß abhängt, in der Praxis der Erfolg. Für uns ist das abendländische Europa das Gebiet, von welchem das politische Denken und Handeln ausgehen und wohin es zurückkehren muß.

Dies ist das Grundgesetz der Weltentwicklung, wie dieselbe im Lichte der Gegenwart erscheint. Nur eine Skizze des unge-

heuren Gemäldes wollten wir hiermit geben, die einzelnen Gestalten um so mehr nur durch wenige Striche andeutend, in je fernere Weite sie rücken, obwohl sie selbst um so größer werden. Doch für unsern Zweck mag das genügen. Das Material, welches dabei zu betrachten wäre, gehört der Länder- und Völkerkunde und der Geschichte an, nicht der Politik, welche nur die darin angezeigte Richtschnur für das Handeln zu suchen hat. Und auch in dieser Hinsicht tritt noch die Erwägung hinzu, daß hier Zustände vorliegen, deren Entwicklung größtentheils erst im Anfang begriffen und die selbst noch so wenig erforscht sind, daß es vermessen wäre bestimmte Vorschläge zu entwerfen, und jedenfalls ein müßiges Geschäft bliebe. Das Zweckmäßigste scheint nur die Gesichtspunkte zu bezeichnen, von wo aus der Gang der Dinge zu betrachten ist. Wer Sinn und Blick dafür hat, mag dann die großen Gegenstände anschauen. Sie wirken ohne Commentar am besten für sich selbst. Vergebliche Mühe wäre es dem etwas einreden zu wollen, den sie nicht selbst ergreifen.



